Landsbuch

des

Kantons Glarus.

Zweiter Theil,

enthaltend:

Die Gesetze und Verordnungen administrativer Natur.

Glarus.

Schnellpressendruck von J. Vogel.

1861.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erste Abtheilung:

Gesetze und Verordnungen,

beschlagend

Viehzucht, Land- und Alpenwirthschaft und Wildheuet.

A.

Alpenwirthschaft und Wildheuet.

I. Gesetz, betreffend die Benutzung der Alpen.

(Erlassen von der Landsgemeinde des J. 1861.)

§ 1. Um die Bestoßungsverhältnisse der Alpen zu regeln, besteht ein Alp-Urbar, worin für jede Alp genau angegeben ist, wie viel Vieh auf dieselbe aufgetrieben werden darf. Die Anzahl der Stöße, die einer Alp zugeschrieben werden, zeigt, mit wie viel Kühen oder Rindern dieselbe bestoßen werden kann. Ein Pferd unter 2 Jahren zählt für 2, ein solches über 2 Jahre für 3, wenn ein Füllen dabei ist, für 4 Stöße; 8 Ziegen oder 5 Schafe für einen Stoß.

Bei Alpen, welche besonders ausgeschiedene Schafweide haben, soll bei der Angabe der Bestoßung die Zahl der dahin aufzutreibenden Schafe besonders benannt werden.

Aus der Zählung fallen:

1) die Sentenstiere und Alpfohlen (Hengste);
2) diejenigen Ziegen, die im Hochgebirge gesommert werden. Es darf jedoch ein Alpbewerber nur so viel Ziegen, als er selbst gewintert hat, im Hochgebirge sömmern und sie fallen bei dem an der Alp gesommerten Vieh nur dann außer Beachtung, wenn sie nachweisbar fortwährend im Hochgebirge (außer der Alp) beleckt (mit Salz versehen) werden.

§ 2. Das Alp-Urbar ist von 20 zu 20 Jahren einer Revision zu unterstellen, nachdem es im Jahr 1861 mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse richtig gestellt worden ist. — Indessen kann auch in der Zwischenzeit Auf- oder Abschatzung einzelner Alpen verfügt werden, wenn diesfallsige Begehren von den Alpeigenthümern, den betreffenden Gemeindräthen oder der Polizeikommission gestellt werden.

§ 3. Die definitive Feststellung der Ziffern des Urbars steht bei Landammann und Rath. Jeder Gemeindrath hat indessen die in seinen Huben liegenden Alpen zuerst zu taxiren, den so entstandenen Entwurf zur Einsicht der Tagwenleute während 4 Wochen aufzulegen und außerdem jedem Alpbesitzer die sein Eigenthum betreffende Schlußnahme schriftlich zur Kenntniß zu bringen. Nach Ablauf der vorbenannten vierwöchigen Frist ist der Entwurf, nebst den etwa eingegangenen Bemerkungen und Beschwerden, der Polizeikommission einzureichen, welche nach genauer Untersuchung und Prüfung ihre Anträge an den Rath zu stellen hat, der sodann definitiv und ohne Weiterzug in Sache entscheidet. — Verlangt ein Alpbesitzer von der Polizeikommission ausdrücklich, daß eine Beaugenscheinigung stattfinde, so muß eine solche angeordnet werden. Die Kosten trägt jedoch, wenn die Reklamation nicht begründet erfunden wird, der Alpbesitzer.

§ 4. Bei Alpen, welche mehrern Eigenthümern zugehören, wird jedes Mal, wenn die der ganzen Alp zugetheilte Stoßzahl eine Veränderung erleidet, gleichzeitig festgesetzt, wie sich die neue Gesammtziffer der Stöße auf die einzelnen Eigenthümer vertheilt. Es ist dabei sorgfältig darauf zu achten, daß, so weit immer möglich, das Verhältniß des jedem Eigenthümer zustehenden Antheils zu dem Ganzen der Alp ungestört bleibe *).

§ 5. Wenn in der Benutzungsweise einer Alp irgend eine Veränderung eintritt, sei es, daß einzelne Theile derselben geheuet oder zu andern Alpen geschlagen werden oder dergl., so ist hievon dem Gemeindrath, in dessen Huben die Alp liegt, sofort Kenntniß zu geben. Dieser hat sodann die durch solche Veränderung erforderlich werdende Aenderung in den Ziffern des Urbars — unter Beobachtung des in § 3 vorgeschriebenen Verfahrens — gutächtlich festzustellen und

---

*) Z. B. wenn eine Alp auf dem Urbar 200 Stöße hatte, wovon

A	75	Stöße,
B	30	"
C	50	"
D	45	"
	200	Stöße

besaßen und die Alp nun auf 160 Stöße abgeschätzt wird, so werden dem

A	60	Stöße,
B	24	"
C	40	"
D	36	" zugeschrieben.
	160	

der Polizeikommission zu Handen von Landammann und Rath einzureichen.

Liegt eine Alp in Frage, welche der betreffenden Gemeinde selbst eigenthümlich zugehört, so hat der Gemeindrath einfach seinen Vorschlag, wie unter den veränderten Verhältnissen die Bestoßung zu regeln sei, der Polizeikommission einzuberichten, welche sodann nach reiflicher Prüfung ihre Anträge an Landammann und Rath richtet.

§ 6. Jeder Alpbesitzer ist verpflichtet, auf je 10 Stöße Alp wenigstens zwei Tage jeden Sommer zu säubern. Die Alpzähler sind berechtigt und verpflichtet, jeden Sommer diejenigen Stellen zu bezeichnen, an welchen vorzugsweise gesäubert werden soll, und darüber zu wachen, daß ihren Weisungen Vollzug verschafft werde.

§ 7. Von denjenigen Alpen, welche mit Vieh bestoßen werden, darf kein Gras, Heu oder Dünger, unter welchem Vorwand es sei, weggenommen werden.

§ 8. Die Alpfahrt zu bestimmen ist dem Eigenthümer, resp. Bewerber freigestellt. Dagegen müssen alle Alpen ohne Unterschied am 11. Oktober vom Alpvieh gefriedet sein. Einzig die Saumrosse dürfen an der Alp belassen werden, bis der Alpnutzen weggenommen ist.

§ 9. In Betreff der für das Vieh erforderlichen Stallung bleibt es bei dem von der Landsgemeinde des Jahres 1850 erlassenen Gesetz.

§ 10. Um die genaue Erfüllung der den Alpbewerbern obliegenden Pflichten zu überwachen, werden in jeder Wahlgemeinde zwei Alpzähler aufgestellt und von der Standeskommission in Eid und Pflicht genommen. Dieselben erhalten von Landammann und Rath die erforderliche Instruktion.

§ 11. Alpbesitzer oder Bewerber, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln, werden dem Polizeigericht eingeleitet und von demselben nach Maßgabe des Fehlers angemessen bestraft. Insbesondere beträgt die Strafe

1) bei Ueberstoßung Fr. 50 von jedem Ueberstoß, resp. Fr. 10 für jedes zu viel aufgetriebene Schaf;
2) bei Unterlassung der Anzeige bei veränderter Benutzung (§ 5) Fr. 50 bis 200;

3) bei mangelhaftem Säubern 20 bis 100 Rp. vom Stoß;

4) bei Wegschleppen von Gras, Heu oder Dünger (§ 7) Fr. 50 bis 200;

5) bei zu spätem Frieden (§ 8) Fr. 10 per Stoß resp. Fr. 2 vom Schaf.

§ 12. Landammann und Rath sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes und speziell mit sofortiger Anordnung der in § 2 vorgesehenen Totalrevision des Alpen-Urbars beauftragt.

Mit Inkrafttretung dieses Gesetzes treten folgende Bestimmungen der Abtheilung „Alpenwirthschaft und Wildheuet" (Ldsbch. II. Theil, Lemma 4—13) außer Kraft:

I. Bestoßung der Alpen.

II. Pflichten der Alpbesitzer.

III. Von der Alpfahrt und dem Frieden der Alpen.

IX. Alp auf Gewinn zu empfangen ist verboten.

II. Von der Ausscheidung der Wald- und Weidgerechtigkeiten an den Alpen.

Gesetz v. 1837. 1—4. 1) Es soll zwischen den, den Tagwen zustehenden Waldungen, welche in Alpen gelegen oder an dieselben anstoßen, einer- und den Alpen anderseits, soweit solches nicht bereits geschehen oder die diesfallsigen Verhältnisse nicht schon förmlich ausgeschieden sind, eine Auslagung, wie weit die Reutrechte und der Weidgang der Alpen, den Wäldern gegenüber, geht, vorgehen, und zwar innerhalb 3 Jahren seit Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes (1837).

2) Bei dieser Auslagung sollen die Alpen bei ihren Reutrechten, so weit dieselben und ihre alten Weitenen sich erstrecken, und ebenso auch bei ihren übrigen Weidgerechtigkeiten außer den Reutlagen, sei es innert den zum Schutze des Viehes bestimmten Stellewäldern, oder aber in andern Waldungen, so weit diese Weidgerechtig-

keiten auf erworbenen Rechten beruhen, geschützt und gesichert verbleiben.

3) Die zu bewerkstelligende Auslagung zwischen Tagwen und Alpen, soweit es Wald und Atzung betrifft, soll daher bestimmen:

a) wie weit zu Offenbehaltung der alten Weitenen die Reutrechte gehen (Reutrechtlagen);

b) wo in den Wäldern Atzungsrechte bestehen, wie weit sich die Weidgangsrechte erstrecken (Weidgangslagen).

Zu Verhütung von künftigen Streitigkeiten sollen die Reutrechts- und Weidgangslagen alle 15 Jahre erneuert werden.

4) Gleichwie diese Bestimmungen den Zweck haben, bereits erworbene Rechte gegenseitig auszuscheiden und soweit es die Vergangenheit betrifft, zu schützen, so ist hinwieder für die Zukunft festgesetzt, daß von nun an durch bloße Uebung keine Atzungsrechte mehr in den Wäldern erworben werden können.

5) Die Polizeikommission ist beauftragt, darüber zu wachen, daß die oben in Absatz 1 ausgesprochene Auslagung innerhalb der festgesetzten Zeit vorgenommen werde, wo die diesfallsigen Verhältnisse nicht bereits ausgeschieden sind. Gesetz v. 1837. § 9. 1.

III. Von der Ausscheidung der Weidgerechtigkeiten vom Wildheuet.

Die Ausscheidung (Auslagung) des Wildheuets von den Weidgerechtigkeiten an den Alpen, soferne solches von dem einen oder andern der dabei interessirten Theile (Eigenthümer) verlangt wird, kann nicht verweigert werden. Als Ausnahme hievon wird bestimmt, daß wenn an geschwornen Schafalpen solche Stellen sich befinden, wo Schafatzung und Wildheuet mit einander und zugleich bestehen, solche urkundlichen Rechte gegenseitig gesichert bleiben sollen. Falls bei einer verlangten Auslagung die gegenseitig Berechtigten sich über die Festsetzung der Grän- Gesetz v 1850

zen nicht verständigen können, so sind daherige Streitigkeiten durch die landrechtmäßigen Gerichte zu erledigen.

Immerhin sollen indeß einschlägige verbriefte Rechte, soweit solche durch Dokumente nachgewiesen werden können, vorbehalten und geschützt bleiben.

IV. Gesetz, betreffend die Erbauung von Ställen an den Alpen.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1850.)

§ 1. An jeder Alp, welche mit Vieh bestoßen wird, muß wenigstens ein Stall, der für das an der Alp gesommerte Melkvieh hinreichenden Raum enthält, bestehen oder erstellt werden.

§ 2. Wo die Alpen weder eigenes Holz noch urkundliche Holzhaurechte in genügendem Umfange besitzen, sind die anstoßenden Waldeigenthümer verpflichtet, gegen billige Entschädigung das zur Erbauung und Unterhaltung der Ställe erforderliche Holz verabfolgen zu lassen. In diesem Falle sollen indessen zu möglichster Schonung der Wälder die Unterzüge aus Steinen erstellt werden.

Können sich Alp- und Waldbesitzer über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird derselbe durch die Schatzungskommission der nächstgelegenen unbetheiligten Gemeinde festgestellt.

Die Kosten dieser Schatzung tragen beide Parteien zu gleichen Theilen.

§ 3. Den Alpbesitzern wird ein Termin von 6 Jahren von Inkrafttretung dieses Gesetzes an eingeräumt, um den Bestimmungen desselben nachzukommen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die beeidigten Alpzähler der Polizeikommission ein genaues Verzeichniß derjenigen Alpen einreichen, an denen, dem Gesetze entgegen, noch keine Stallung besteht. Die Eigenthümer derselben sollen dem Polizeigericht eingeleitet und mit einer Buße von 175 Fr. belegt werden.

Nach Ablauf von weitern 2 Jahren soll dann von den Alpzählern ein neuer Bericht eingefordert werden und solche, die auch dann noch säumig sind, mit 350 Frk. gebüßt werden.

V. Von den Wettertannen.

Die an den Alpen zum Schutz und Schirm des Viehs dienenden Wettertannen sollen auf keinerlei Art weder umgehauen, noch beschneitet oder geschädigt werden, auf jede Uebertretung bei 35 Fr. Buße, wovon dem Kläger die Hälfte gehört. a. Ldb. § 188.

Die vom Wind oder höherer Gewalt umgeworfenen oder ganz dürren Wettertannen sollen von dem rechtmäßigen Eigenthümer weggethan werden.

VI. Gesetz, betreffend die Ersetzung des Holzfriedes an den Alpen durch Mauern, Gräben und Lebhäge.

(Erlassen von der Landsgemeinde des J. 1851.)

§ 1. Zum Zwecke möglichster Schonung unserer Wälder sollen von nun an, an sämmtlichen Alpen unseres Landes, die Holzzäunungen, soweit es die Oertlichkeit irgendwie gestattet, durch Mauern, Gräben oder Lebhäge ersetzt werden. Zur Vornahme dieser Umwandlung wird den Alpbesitzern eine Frist von 10 Jahren, von der Inkrafttretung dieses Gesetzes an gerechnet, eingeräumt. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind blos Zäunungen, die nicht als bleibender Fried dienen sollen, wie z. B. an Saum- und Tränkwegen.

§ 2. Wo ein Alpbesitzer zum Behuf der Zäunung in der Waldung eines andern Holzhaurechte besitzt, da ist der Eigenthümer des verpflichteten Waldes schuldig, die neue Einfriedung (Mauern, Gräben oder Lebhäge) dem Alpbesitzer erstellen zu helfen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Ist das Holzhaurecht ein unbedingtes, d. h. ist der Alpbesitzer berechtigt, alles benöthigte Holz zur Einfriedung seiner Alp oder eines gewissen Bezirkes derselben aus der verpflichteten Waldung unentgeldlich zu beziehen, so ist der Waldbesitzer verbunden, bei Erstellung derjenigen Strecke neuen Friedes, für welche bisanhin das Holz aus seinem Walde geliefert werden mußte, sich mit $^3/_4$ der Arbeit oder der Kosten zu betheiligen.

2) In allen andern Fällen dagegen, d. h. wo die Holzhauberechtigung des Alpbesitzers nur eine theilweise und beschränkte ist, sollen sich beide Parteien über die Vertheilung ihrer Pflichten bei der Erstellung des neuen Friedes zu verständigen suchen. Gelingt dies nicht, so wird die Polizeikommission schiedsrichterlich darüber absprechen (vergl. § 5).

§ 3. Der künftige Unterhalt des neuen Friedes liegt dagegen in jedem Falle gänzlich auf dem Alpbesitzer oder dem friedpflichtigen Anstößer; nur bei Lebhägen ist der Waldbesitzer schuldig, auch den Unterhalt so lange, und zwar in gleichem Verhältniß, wie die erste Erstellung, bestreiten zu helfen, bis der Lebhag in friedbarem Zustande sich befindet. Sollte sich in dieser Beziehung Streit darüber erheben, ob ein Lebhag bereits in friedbarem Stande sei oder aber nicht, so entscheidet nach vorgenommenem Augenschein die Polizeikommission.

§ 4. Innerhalb der ersten 2 Jahre nach Erlassung dieses Gesetzes haben alle Alpbesitzer, an deren Alpen sich gegenwärtig noch Holzzäunungen befinden, sich bestimmt zu entschließen, resp. mit den Besitzern verpflichteter Waldungen zu verständigen, auf welche Weise die Umwandlung des Friedes geschehen soll. Nach Ablauf dieser Frist, mithin im Jahr 1853, wird die Polizeikommission durch die Alpzähler von sämmtlichen Alpbesitzern die Erklärung abfordern lassen, wie sie sich in dieser Beziehung entschlossen oder verständigt haben.

§ 5. Ergibt sich aus den dießfälligen Berichten der Alpzähler, daß entweder:

a) ein Alpbesitzer mit Bezug auf die Beschaffenheit der Oertlichkeit sich den Vorschriften dieses Gesetzes, sei es für seine ganze Liegenschaft oder für einen Theil derselben, entziehen zu können glaubt, oder daß

b) zwischen ihm und einem verpflichteten Waldbesitzer noch keine Verständigung erfolgt ist über die Art des neu zu erstellenden

Friedes (ob Mauern, Gräben oder Lebhäge) oder über die gegenseitige Abtheilung der Erstellungskosten,

so verfügt sich ein Ausschuß der Polizeikommission auf Ort und Stelle und entscheidet, nach eingenommenem Augenschein und Anhörung der interessirten Theile, nach freiem Ermessen und ohne Weiterzug die noch nicht erledigten Punkte. In Betreff der Kosten, welche durch die Dazwischenkunft der Polizeikommission erwachsen, hat diese selbst zu bestimmen, ob dieselben ganz oder theilweise vom Lande, oder ganz oder theilweise und allfällig in welchem Verhältniß von den Parteien zu tragen seien.

§ 6. Die Polizeikommission wird durch die Alpzähler darüber wachen lassen, daß jeweilen, wenn an einer Alp die neue Einfriedung erstellt werden soll, dabei genau nach der Erklärung des Besitzers (§ 4), resp. nach den von der Kommission selbst gegebenen Weisungen (§ 5) verfahren werde.

§ 7. Nach Ablauf des in § 1 gestellten 10jährigen Termins wird die Polizeikommission durch die Alpzähler einen genauen Untersuch an sämmtlichen Alpen vornehmen lassen, um sich zu überzeugen, ob nun den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes allenthalben ein Genüge geschehen sei. Alle diejenigen, welche dannzumal dieser Pflicht nicht nachgekommen sein werden, sollen beim Polizeigericht eingeklagt und von diesem mit einer Buße von 1 Fr. für jede laufende Ruthe noch nicht gesetzlich erstellten Friedes belegt werden. Ueberdieß wird diesen Säumigen eine neue Frist von 2 Jahren zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht eingeräumt; lassen sie auch diese unbenützt vorübergehen, so werden sie abermals eingeklagt und vom Gerichte mit einer, nach Maßgabe des einzelnen Falles zu verschärfenden Strafe belegt.

§ 8. Da, wo aber noch Holzzäune gemacht werden, sollen dazu nur gespaltene Latten genommen, an den Alpen im Herbst, beim Frieden derselben, die Zäune abgelegt, und namentlich aus Lauizügen in Sicherheit gebracht werden, damit das Holz im Frühjahr wieder gebraucht werden kann (a. Ldb. § 182, 4).

VII. Instruktion für die Alpzähler.

(Erlassen vom Rathe den 26. Juni 1850.)

§ 1. Die sämmtlichen Wahlgemeinden des Kantons sind pflichtig, zwei anerkannt rechtliche Männer als Alpzähler zu ernennen, welche jeweilen von der Standeskommission zu beeidigen sind.

§ 2. Den Alpzählern liegt ob, während den Monaten Juni und August jedes Jahres sich die Zahl des auf den in ihren Gemeinds- und Tagwenshuben liegenden Alpen zur Sömmerung aufgetriebenen Viehes angeben zu lassen.

§ 3. Denselben ist es strenge untersagt, sich diese Angaben anderswo, als jeweilen auf der betreffenden Alp selbst, zu verschaffen.

§ 4. Sie haben deshalb, ehe sie die Aufnahme des Viehes an den Alpen vornehmen, die betreffenden Alpbesitzer und Alpbewerber 2 Tage vorher hievon in Kenntniß zu setzen.

§ 5. Der Alpbesitzer, oder in dessen Vollmacht und Auftrag der Alpbewerber, hat auf den angesetzten Tag persönlich an der Alp zu erscheinen und den Alpzählern das auf die Alp getriebene Vieh getreulich und ohne Rückhalt anzugeben.

§ 6. Bei dieser Angabe muß nicht nur blos die Zahl, sondern auch die Gattung des Viehes speziell bemerkt und im Weitern noch angegeben werden, was davon Landesvieh oder fremdes Lehenvieh und was gefallen sei.

§ 7. Auf die Richtigkeit dieser gemachten Angaben hat sowohl der Alpbewerber, als ebenso auch die Knechte, Rinderhirten und Schäfer das Gelübde zu leisten.

§ 8. Die Alpzähler haben, auf diese Angaben gefußt, die ihnen eigens für diesen Zweck behändigten Tabellen auszufüllen und hiebei mit der größtmöglichen Genauigkeit zu verfahren.

§ 9. Ueber das auf Allmeinden oder von Privaten auf ihrem Eigenthum gesommerte Vieh, so nicht auf die Alpen getrieben wird, haben sich die Alpzähler von den Tagwenvögten der betreffenden Gemeinden Spezialverzeichnisse zu verschaffen, das summarische Ergebniß derselben in den Alpzählerrodel einzutragen und diese Verzeichnisse überdies noch dem ersteren beizulegen.

§ 10. Sowohl die nach Vorschrift angefertigten Alpzählrödel als auch die denselben beizulegenden Spezialverzeichnisse über das Heimatvieh haben die Alpzähler bis spätestens Ende September jeden Jahres der Polizeikommission einzusenden.

§ 11. Bei Abnahme der ersten Angabe über den Viehstand auf den Alpen haben die Alpzähler sich überdies auch noch mit dem Alpbesitzer oder dem Alpbewerber darüber zu verständigen, wo und an welchen Stellen die durch das Gesetz geforderten Tagwerke vollzogen und somit die auf 10 Stöße Alp für das Säubern bestimmten zwei Tage verwendet werden sollen.

§ 12. Bei Aufnahme der zweiten Viehangabe, welche nach § 2 der gegenwärtigen Instruktion jeweilen im Monat August, und zwar wieder auf den Alpen selbst, stattfinden muß, haben die Alpzähler dann auch nachzusehen, ob und inwiefern mittlerweilen der Alpbewerber, resp. Alpbesitzer, seiner aufhabenden Verpflichtung in Betreff des Säuberns einverstandenermaßen nachgekommen seie, oder aber solches ganz oder theilweise zu thun unterlassen habe. Im einen wie im andern Falle haben die Alpzähler von den diesfalls gemachten Beobachtungen die nöthige Vormerkung zu nehmen und der Polizeikommission sowohl darüber als nicht minder auch über allfällig anderweitige Wahrnehmungen, wie auffallende Vernachlässigung der Alpenkultur 2c., einen ausführlichen und einläßlichen Bericht zu erstatten.

§ 13. Von gegenwärtiger Instruktion soll jedem Alpzähler ein Exemplar zu genauer und gewissenhafter Nachachtung eingehändigt werden.

VIII. Vom Wildheuet.

1) Der Wildheuet ist erlaubt vom 13. August an a. Lbb. § 200.
Wer dagegen vor dieser Zeit und außer seinen Tagwenshuben oder endlich in Kuh- oder Rinderweiden wildheuet,
verfällt in 10 Fr. Buße.

2) Die Schafe soll man nicht in Wildheuet noch auf do. § 195, 5
die Geißweiden vorsätzlich auftreiben, auf jeden Stoß bei
3½ Fr. Buße.

3) Wenn an Alpen, die keine geschworene Schafalpen do. § 195, 6.
sind, Schafe gesommert werden, und solche von da in den

Wildheuet zu Schaden gehen, so soll auf jedes Stück, so zu Schaden geht, 2 Fr. Buße bezahlt werden, wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

B.

Viehzucht und Viehforst.

1. Gesetz über die Viehprämien.

(Erlassen von der Landsgemeinde vom 25. Oktober 1857.)

§ 1. Für die schönsten im Kanton sich befindlichen Zuchtstiere und Rinder werden unter den nachfolgenden Bestimmungen Prämien, die der Landseckel zu leisten hat, ausgesetzt.

§ 2. Zu diesem Ende wird alle Jahr am Tage vor dem Allerheiligenmarkt eine Viehschau abgehalten werden.

§ 3. Als Sammelplatz für diese Viehschau wird Glarus bezeichnet.

§ 4. Für die Bestimmung und Austheilung der Prämien wird ab Seite des Rathes eine eigene Kommission, aus fünf sachkundigen rechtlichen und unparteiischen Männern bestehend, aufgestellt.

§ 5. Zuchtstiere, für welche auf Prämien Anspruch gemacht wird, dürfen

a) nicht mehr als vier Schaufeln haben und müssen

b) Eigenthum des Besitzers sein.

§ 6. Rinder, für welche auf Prämien Anspruch gemacht wird, müssen

a) wenigstens einmal geschoben haben, trächtig und

b) vom Eigenthümer selbst nachgezogen oder, wenn es solche, die außer dem Kanton erzeugt worden, beschlägt, wenigstens ein Jahr vor der Schau im Kanton unterhalten worden sein.

§ 7. Der in den vorstehenden Paragraphen geforderte Ausweis muß durch ein Zeugniß des Hrn. Polizeivorstehers der resp. Gemeinde,

in welcher der Vieheigenthümer wohnhaft ist, am Tage der Besichtigung des Viehes geleistet werden.

§ 8. Diese Ausweisscheine müssen vor Anhebung der Viehschau dem Präsidenten der nach § 4 vom Rathe zu bezeichnenden Kommission behändigt und von demselben dieser letztern zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 9. Werden ab Seite der Kommission die ihr vorgelegten Scheine der Vorschrift des Gesetzes entsprechend erfunden, so ist das betreffende Stück Vieh, auf welches der Schein ausgestellt ist, als schaufähig zu erklären, die übrigen Thiere aber, deren Scheine als unvollständig oder unrichtig zurückgewiesen werden müssen, sind sowohl von der Schau, als von der Berechtigung des Prämienbezuges auszuschließen.

§ 10. Die Prämien werden nach folgendem Verhältniß auf die Inhaber von Zuchtstieren und Rindern vertheilt:

9 Prämien in 3 Klassen für Zuchtstiere,
12 „ „ 2 „ für Rinder,

und zwar in folgender Abstufung:

I. Prämien für Zuchtstiere.

1. Klasse, 3 Stück jedem 100 Frkn.
2. „ 3 „ „ 70 „
3. „ 3 „ „ 50 „

II. Prämien für Rinder.

1. Klasse, 6 Stück jedem 20 Frkn.
2. „ 6 „ „ 15 „

§ 11. Besitzer von mit Prämien bedachten Zuchtstieren oder Rindern sind verpflichtet, die erstern, nämlich die Zuchtstiere, den nächstfolgenden Sommer bis Ende August entweder auf einer hiesigen Alp oder aber in einer Gemeinde des Kantons zu unterhalten und zur Erzeugung gebrauchen zu lassen (nach Ende August dürfen aber benannte Thiere verkauft werden); die letztern, die Rinder dagegen nicht früher zu verkaufen, ehe dieselben wenigstens einmal geworfen haben.

§ 12. Wer der im vorstehenden § 11 enthaltenen Verpflichtung zuwider handelt, verfällt außer dem, daß er die von dem betreffenden Stück Vieh bezogene Prämie dem Landseckel wieder zu vergüten hat,

noch in eine Buße von 18 Frkn., wovon dem jeweiligen Kläger die Hälfte zukommt.

§ 13. Sowohl die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, als auch die später festzustellende Instruktion für die Viehschau wird dem Rathe übertragen.

§ 14. Der dreifache Landrath ist ermächtigt, allfällige durch das Bedürfniß hervorgerufene Abänderungen an dem Viehprämiengesetz von sich aus vorzunehmen.

Verordnung über die Hornviehschau.

(Erlassen vom Rathe den 18. Oktober 1848, revidirt 1851.)

§ 1. Die Viehschau über Zuchtstiere und Rinder soll alljährlich am Tage vor dem Allerheiligenmarkt in Glarus abgehalten werden.

§ 2. Die mit der Leitung dieser Viehschau beauftragte Kommission hat daher

a) dafür zu sorgen, daß diese Viehschau und der hiefür bestimmte Sammelplatz jeweilen in genugsam früher Zeit durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird, und

b) an dem zur Schau bestimmten Tage sich auf dem bezeichneten Sammelplatze einzufinden.

§ 3. Von den zur Schau aufgeführten Zuchtstieren und Rindern hat sie ein genaues Verzeichniß aufzunehmen und in erster Linie genau und sorgfältig zu prüfen, ob die von den Herren Polizeivorstehern ausgestellten Bescheinigungen den in den §§ 5 und 6 des Gesetzes aufgestellten Vorschriften in jeder Beziehung entsprechen.

§ 4. Zuchtstiere und Rinder, für welche auf Prämien Anspruch gemacht werden will, müssen nebst den in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen sich überdies durch einen vorzüglichen Bau, vortheilhaften Wuchs und schön beliebte Farbe auszeichnen.

Ueberdies müssen Zuchtstiere und Rinder der 1. Klasse von ausgezeichneter Größe sein, diejenigen der 2. Klasse dürfen hinsichtlich der Größe jenen der 1. Klasse etwas nachstehen. Jene von der 3ten und den folgenden Klassen mögen von kleinerm Schlage sein, sollen sich aber immerhin durch kräftigen und regelmäßig schönen Bau kenntlich machen.

§ 5. Nach stattgefundenem Untersuche des zur Schau aufgeführten Viehes schreitet die Kommission nach Anleitung von § 10 des Gesetzes zur Bestimmung und Austheilung der Prämien. Diese letztere hat auf dem von der Kommission bestimmten Sammelplatze selbst und zwar unter öffentlichem Namensaufruf der mit Prämien bedachten Viehbesitzer stattzufinden.

§ 6. Für solche Thiere, welche die in § 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, dürfen auch in dem Falle keine Prämien zugesprochen werden, wenn zu wenig Vieh aufgeführt würde, resp. nach den in § 10 des Gesetzes aufgestellten 6 Klassen nicht alle Prämien vergriffen werden sollten.

§ 7. Bei Uebergabe der Prämien hat die Kommission die betreffenden Viehbesitzer auf die in den §§ 11 und 12 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften aufmerksam zu machen.

§ 8. Ueber das Resultat der Viehschau hat der Präsident der Kommission der Haushaltungskommission

1) einen ausführlichen Bericht zu erstatten und in demselben namentlich anzuführen:
   a) die Zahl der zur Schau aufgeführten Thiere;
   b) die Zahl und Klasse der ertheilten Prämien;
   c) die Namen der Prämienerwerber;
2) diesem Berichte eine spezifizirte Rechnung über die Kosten einer jeden Viehschau beizufügen, und
3) über den Einfluß der Viehschau auf die wirkliche Veredlung der Viehzucht die Wahrnehmungen der Kommission umständlich mitzutheilen.

§ 9. Von den mit Prämien bedachten Viehbesitzern hat die Haushaltungskommission den betreffenden Gemeinderäthen Kenntniß zu geben. Diesen liegt hinwiederum die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß die Besitzer von Zuchtstieren oder Rindern, für welche sie Prämien erhalten haben, den in §§ 11 des Gesetzes aufgestellten Bestimmungen nachleben, im Widerhandlungsfalle aber dieselben gemäß § 12 des Gesetzes sofort dem Polizeigericht klagend einzuleiten.

§ 10. Für ihre Verrichtungen haben die Mitglieder der Schaukommission ein Taggeld von 3 Fr. 50 Rp. zu beziehen.

II. Verordnung, betreffend Prämien für Haltung von Zuchtstieren.

(Erlassen vom Rath den 13. Juni 1853.)

§ 1. Für das Halten eines anerkannt tüchtigen Zuchtstiers in irgend einer Gemeinde hiesigen Kantons wird eine Prämie im Betrag von Fr 75 ausgesetzt.

§ 2. Derjenige Gemeindsgenosse oder Einwohner, welcher auf die daherige Prämie Anspruch zu machen gesonnen ist, hat sich hiefür beim Gemeindspräsidenten anzumelden, welcher sodann den Gemeindrath davon zu benachrichtigen und vereint mit diesem letztern die Besichtigung des Thieres anzuordnen hat.

§ 3. Diese Besichtigung hat jeweilen durch einen Ausschuß des betreffenden Gemeindrathes und das zunächst wohnende Mitglied der Viehschaukommission vor sich zu gehen. Wird das aufgeführte Thier als dem Zwecke entsprechend befunden, so ist dem Eigenthümer desselben durch den Vorstand der Schaukommission eine Bescheinigung für den Bezug der Prämie auszustellen. Werden mehrere Thiere zur Schau aufgetrieben, so ist von solchen nur dasjenige als prämienfähig zu bezeichnen, welches ab Seite der Schaukommission als das tüchtigste anerkannt wird.

§ 4. Den Betrag dieser Prämie hat zu zwei Dritteln das Land, resp. die Viehkasse, und zu einem Drittel die betreffende Gemeinde zu leisten.

§ 5. Der Eigenthümer des mit einer Prämie bedachten Zuchtstieres ist verpflichtet, denselben das ganze Jahr über bei Hause zu verpflegen und zu beliebigem Gebrauche bereit zu halten.

§ 6. Je nach Ablauf eines jeden Jahres muß das früher schon mit der Prämie bedachte Thier, insoferne für solches neuerdings darauf Anspruch gemacht werden will, abermals durch die in dem vorstehenden § 3 aufgestellte Schaukommission besichtigt, und ehe für dasselbe ein Wiederbezug der Prämie ausgesprochen werden darf, die Tüchtigkeit desselben anerkannt und bescheinigt werden.

§ 7. Das Sprunggeld ist für jedes Stück Vieh zu 1 Fr. bestimmt und es fällt solches dem Eigenthümer des Zuchtstieres zu.

III. Revidirtes Gesetz über die Verwendung der Viehversicherungs-Kasse.

(Erlassen von der außerordentlichen Landsgemeinde am 25. Oktober 1857.)

§ 1. Wenn Pferde- oder Rindvieh an einer seuch'eartigen Krankheit (§ 3) fällt, so sollen dem betreffenden Viehbesitzer folgende Unterstützungen aus der genannten Kasse verabreicht werden:

a) für ein Pferd . . . . . Fr. 150.
b) „ „ „ unter zwei Jahren . . . . . „ 75.
c) „ eine Kuh, Zeitkuh oder einen Stier ob zwei Jahren „ 75.
d) „ ein Mäß-Rind . . . . . „ 50.
e) „ „ Kalb . . . . . „ 20.

§ 2. Muß auf obrigkeitlichen Befehl aus sanitätspolizeilichen Gründen Vieh der genannten Gattung geschlagen werden, so wird, falls eine von Sachkundigen vorgenommene Untersuchung ergiebt, daß das geschlagene Haupt an einer der in § 3 benannten Krankheiten gelitten, nach den Ansätzen in § 1 Vergütung geleistet. Ergiebt sich dagegen, daß das Haupt Vieh gesund gewesen, oder doch nicht an einer der benannten seucheartigen Krankheiten gelitten habe, so wird dem Eigenthümer der volle Betrag des durch Schatzung zu ermittelnden Werthes ausbezahlt, abzüglich immerhin des nach einem billigen Anschlage festgestellten Nutzungswerthes des geschlagenen Stückes.

§ 3. Als seucheartige Krankheiten, die zur Entschädigung berechtigen, werden aufgestellt:

A. Beim Rindvieh: 1) Der Milzbrand, 2) die Rinderpest, 3) die Lungenseuche, 4) die Maul- und Klauenseuche, 5) die Ruhr.

B. Beim Pferdegeschlechte: 1) Typhöse Krankheiten, 2) Rotzkrankheit, 3) Hautwurm (Beulenkrankheit).

C. Gemeinschaftlich dem Rindvieh und dem Pferdegeschlechte: Die Wuthkrankheit.

§ 4. Wenn durch Naturereignisse — wie Blitzstrahl 2c. — ein Vieheigenthümer erheblichen Schaden an seinem Vieh erleidet, so ist Landammann und Rath ermächtigt, demselben eine den Umständen angemessene Vergütung, welche den fünften Theil des Schadens niemals übersteigen soll, aus der Viehversicherungskasse zuzusprechen.

§ 5. Außerdem ist Landammann und Rath ermächtigt, aus der Viehversicherungskasse die nöthigen Mittel zu schöpfen, um in schicklich

erachteter Weise für Heranbildung und Erhaltung eines tüchtigen viehärztlichen Personals zu sorgen.

§ 6. Zur Bestreitung der in § 1 näher bezeichneten Ausgaben dienen zunächst die Zinse des bestehenden Fonds; sodann aber eine Viehsteuer, welche alljährlich im Sommer, wenn das Vieh auf den Alpen sich befindet, von allen im Land befindlichen Pferden und Rindvieharten, mit Ausnahme des fremden Lehenviehes, nach folgenden Ansätzen einzuziehen ist:

a)	Von einem Pferde	20	Rp.
b)	„ „ „ unter zwei Jahren . . .	10	„
c)	„ einer Kuh, Zeitkuh oder einem Stier ob zwei Jahren	10	„
d)	„ einem Mäß-Rinde.	7	„
e)	„ „ Kalbe	3	„

Sollte in Folge bedeutender Viehseuchen zur Ausbezahlung der in § 1 angegebenen Entschädigungen das Kapital des Fonds angegriffen werden müssen, so ist Landammann und Rath ermächtigt, für so lange eine doppelte oder selbst dreifache Viehsteuer anzuordnen, bis der Ausfall am Kapital wieder ausgeglichen ist. Der Einzug der Steuer für das auf den Alpen gesommerte Vieh geschieht bei den Alpbewerbern; — dieselben sind aber berechtigt, den für Lehenvieh bezahlten Betrag bei den Eigenthümern wieder einzufordern.

§ 7. Der dreifache Landrath ist nach Verfluß von drei Jahren ermächtigt, an diesem Gesetze diejenigen Abänderungen vorzunehmen, welche durch gemachte Erfahrungen sich als nothwendig herausstellen sollten.

§ 8. Landammann und Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und Erlassung der nöthigen Anordnungen zu diesem Behufe beauftragt.

IV. Vollziehungsverordnung zu dem Gesetz über die Verwendung der Viehversicherungs-Kasse.

(Erlassen vom Rath den 9. März 1858.)

§ 1. Jeder, der nach den Bestimmungen von § 1 des Gesetzes von 1857 für ein gefallenes Stück Pferde- oder Rindvieh auf Entschädigung aus der Viehversicherungskasse Anspruch macht, hat dem

Landseckelamt einen von einem patentirten Thierarzte ausgestellten Schein vorzuweisen, wodurch bezeugt wird, daß das fragliche Stück Vieh wirklich an einer der in § 3 des Gesetzes benannten seucheartigen Krankheiten gefallen sei.

§ 2. In allen Fällen, wo die Auszahlung der Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen kann, wird der Thierarzt für seine Bemühungen beim Untersuch aus der Viehversicherungskasse angemessen entschädiget.

Die von den Thierärzten hierüber ausgestellten Mühewalt-Rechnungen unterliegen jedoch der Prüfung und gegebenen Falls der Ermäßigung durch die Sanitätskommission.

§ 3. Wenn vermöge der Bestimmung von § 2 des Gesetzes auf obrigkeitlichen Befehl aus sanitätspolizeilichen Gründen Vieh geschlagen werden muß, das aber durch thierärztlichen Befund entweder als gesund oder doch als seuchefrei erklärt wird, so ist der Werth des geschlagenen Stückes durch die Schatzungskommission der betreffenden Gemeinde zu ermitteln und dem Eigenthümer über Abzug des ebenfalls von der Schatzungskommission festgestellten Nutzungswerthes aus der Versicherungskasse zu vergüten. Die Kosten der Schatzung (nach Anleitung des Tarifs zum Schatzungsregulativ) trägt die Viehversicherungskasse.

§ 4. Der Einzug der nach § 6 des Gesetzes alljährlich zu bezahlenden Viehsteuer geschieht durch die Alpzähler jeder Gemeinde auf Grundlage der von ihnen aufgenommenen Zählung des an den Alpen sowohl als im Thale gesommerten Landviehs und zwar ist der Einzug nach Maßgabe des Gesetzes bei demjenigen zu machen, der das Vieh sommert, gleichviel, ob es sein Eigenthum oder Lehenvieh sei.

Die Ablieferung der eingezogen Gelder an das Landseckelamt hat jeweilen spätestens am 30. November stattzufinden. Den Alpzählern, welche für die richtige Ablieferung verantwortlich sind, wird für den Einzug 5% der abgelieferten Summe vergütet.

V. Von den Geiß- und Schafhirtenen.

1) Jedermann soll seine Geißen im Frühjahr und a. Lbb. § 198.
Herbst gleichwie zur Sommerszeit zu den gemeinsamen

Geißhirtenen treiben und selbe, damit Niemand beschädigt werde, keineswegs allein zur Weide treiben. Jede Uebertretung soll mit 3½ Fr. auf jedes Stück bestraft werden. Da, wo besondere Geißweiden verbrieft sind, bleiben sie in Kraft.

v. Ldb. § 199. 2) Wenn zwei oder mehrere Personen Schafe bei einer Hirte oder auf einer Alp sommern, so ist keiner befugt, von seinen Schafen auszuziehen oder wegzunehmen, als im Beisein des Alpbewerbers und Schäfers. Wer dieses Gesetz übertritt, soll entweder die Schafe zurückstellen oder den Mehrwerth bezahlen und überdies für Uebertretung des Gebots um 6½ Fr. für jedes Stück gebüßt werden.

VI Vom Viehforst.

do. § 172. 1) Den Forst in den Tagwen- und Kirchenwäldern zu bestimmen, ist den Gemeinden überlassen.

2) In allen übrigen Theilen unsers Landes ist der Forst auf jedes Stück und jeden Tag bestimmt, wie folgt:

An den Alpen vom Roß	. . .	Fr. —	75 Rp.
„	Rindvieh . .	„ —	45 „
„	Schmalvieh . .	„ —	10 „
„	Schweine . .	„ —	20 „
An den Bergen vom Rind u. Großvieh		„ —	60 „
„	Schweine .	„ —	30 „
„	Schmalvieh .	„ —	15 „
In den Heimatgütern vom Roß	.	„ 1	10 „
„	Rindvieh .	„ —	75 „
„	Schweine .	„ —	45 „
„	Schmalvieh „	—	20 „

3) In den Saaten und an den Bäumen soll nebst oben bei den Bäumen bemerktem Forst der Schaden gegeschätzt und abgetragen werden.

4) Wer endlich sein Vieh oder Schmalvieh aller Art, entweder Andern freventlich zu Schaden laufen läßt, oder das Vieh gewaltsam aus dem Forst nimmt, oder aber den Forstlohn zu bezahlen sich weigert, soll der Strafbe-

hörde eingegeben und weniger nicht als 3 Fr. 50 Rp. und bei erschwerenden Umständen um mehr bestraft werden.

Verordnung, betreffend das Verfahren mit gefundenem und geforstetem Vieh.

(Erlassen vom Rathe den 23. Februar 1853.)

§ 1. Jeder, der verlorenes Vieh findet, ist bei Verantwortlichkeit verpflichtet, solches bei erster Gelegenheit, (d. h. wo möglich noch in der gleichen, sonst aber jedenfalls in der nächst darauf folgenden Woche) unter Beschreibung des gefundenen Stückes und Angabe des Fundortes, im Amtsblatte zu veröffentlichen. Zeigt sich dann im Laufe der folgenden Woche kein Eigenthümer, so hat er das Vieh gegen den üblichen Finderlohn von 1 Fr. pr. Stück und Vergütung der Insertions-, Atzungs- und Transportkosten dem Tagwenvogt des Tagwens, in dessen Huben es gefunden worden, zuzuführen. Dieser wird das Vieh vor der Hand behalten, und, sofern sich nicht früher der rechtmäßige Eigenthümer findet, dasselbe am Vorabend des nächsten Martinimarktes dem jeweiligen Herrn Landseckelmeister gegen Ersatz aller darauf gehabten Kosten übergeben. Vieh, das zwischen dem Martinimarkt und der nächsten Alpfahrt gefunden und einem Tagwenvogte zugeführt wird, mag von diesem sofort dem Landseckelmeister überbracht und von demselben, falls eine abermalige Publikation im Amtsblatt fruchtlos geblieben ist, sofort veräußert werden.

§ 2. Alljährlich am Martinimarkt soll, nach vorgängiger zweimaliger Publikation durch das Amtsblatt, alles noch nicht abgeholte, in amtlichem Verwahr befindliche verlorene Vieh unter Aufsicht des jeweiligen Herrn Landseckelmeisters in Glarus ausgestellt werden. Was dann an diesem Tage nicht von genüglich ausgewiesenen Eigenthümern gegen Ersatz aller Kosten an Handen genommen wird, soll sofort veräußert und der Erlös dem Landseckel einverleibt werden.

§ 3. Geforstetes Vieh soll ebenfalls dem Tagwenvogt des Ortes, in dessen Huben es geforstet worden, zugeführt werden, welcher den Forstlohn vorläufig bezahlt. Ist der Eigenthümer bekannt, so ist demselben von dem Tagwenvogt sofort Kenntniß von dem Geschehenen zu geben, wo dann derselbe verpflichtet ist, ehe er das Vieh wieder zu

Handen nimmt, dem Tagwenvogt Forstlohn und Unterhaltungskosten zu vergüten.

Sollte aber Einer, nachdem er Kenntniß davon erhalten, sein Vieh innert dreimal 24 Stunden nicht lösen wollen, so ist der betreffende Tagwenvogt befugt, dasselbe veräußern zu lassen und dem Eigenthümer den Ueberschuß des Erlöses über die erwachsenen Kosten zu bezahlen.

§ 4. Ist der Eigenthümer von geforstetem Vieh nicht bekannt, so ist damit nach Anleitung von § 1 und 2 wie mit gefundenem Vieh zu verfahren.

C.
Verschiedenes.

1. Verordnung über das Einsammeln der Maikäfer.

§ 1. Die Maikäfer sollen, sobald sie sich zeigen und während ihrer ganzen Flugzeit an allen Orten, wo sie aufgefunden werden können, eingesammelt werden.

§ 2. Für Abnahme und Vernichtung derselben haben die Gemeindräthe in jedem Tagwen einen eigens hiefür Angestellten zu bezeichnen, und der Haushaltungskommission ist überdem gestattet, wo sich die Nothwendigkeit zeigen sollte, den gewissenhaften und genauen Vollzug dieser Verordnung durch einen eigenen Angestellten auf Kosten der Gemeinde noch besonders überwachen zu lassen.

§ 3. Die Gemeindräthe haben darüber zu wachen, daß die dem Angestellten zugebrachten Maikäfer, die weder mit Laub, Mies, noch mit andern Gegenständen vermengt sein dürfen, so beförderlich wie möglich abgenommen, in siedendem Wasser getödtet, sodann in den hiefür bestimmten und von der Haushaltungskommission eigens bezeichneten hölzernen Geschirren, welche genau das Maß von $3^1/_2$ Immi (gleich einem alten Kopf) oder von 14 Immi (gleich einem alten Viertel) halten müssen, gehäufnet gemessen, hierauf tief in die Erde verscharrt, mit gestampfter Erde zugedeckt und keineswegs in fließendes Wasser geworfen werden.

§ 4. Von den eingesammelten und vermessenen Maikäfern haben die Gemeindräthe den Sammlern eine in jedem Flugjahr vom Rathe

besonders festzustellende Vergütung zu bezahlen und dafür zu sorgen, daß ein genaues Verzeichniß darüber geführt werde.

§ 5. Unmittelbar nachdem der Käferflug vorüber ist, liegt den Gemeindräthen ob, aus den von den Angestellten geführten Tagrödeln ein Verzeichniß über das Quantum der in ihrer Gemeinde gesammelten Maikäfer anzufertigen und dasselbe dem Landesseckelamt zu behändigen. Diesem Verzeichniß ist eine genaue schriftliche Angabe der Zahl der Tagwenrechte, der Kühe Heu und der Stöße Alp von jeder Gemeinde beizufügen. Heu-, Rieth- und Streuewiesen sind nach dem wirklichen Maße zu berechnen, und zwar

a) die Heuwiesen je zu 1000 □Ruthen und

b) Rieth- und Streuewiesen je zu 3000 □Ruthen

gleich einer Kuh Heu in Rechnung zu bringen.

§ 6. Aus diesen Spezialverzeichnissen hat die Haushaltungskommission über das Maß und den bezahlten Betrag der in sämmtlichen Tagwen eingesammelten und vermessenen Maikäfer eine genaue Hauptrechnung zu stellen, den daherigen Ertrag auf die sämmtlichen Pflichtigen, d. h. auf die Tagwenrechte, Kühe Heu und Stöße Alp gleichmäßig zu vertheilen und jeder Gemeinde die Rechnung zu stellen.

§ 7. Das Ergebniß dieser Berechnung ist den Gemeindräthen sofort zuzustellen, welche hinwiederum ihrerseits die erforderlichen Abrechnungen zu pflegen und den Einzug bei den Pflichtigen zu besorgen haben.

§ 8. Für die richtige Erstattung des auf diese Art für Bestreitung der allgemeinen Einsammlungskosten einer Gemeinde treffenden Käfergeldes haftet diese letztere und es ist dieselbe pflichtig, den daherigen Betrag dem jeweiligen Landseckelamte mit aller Beförderung zu bestellen, um damit diejenigen Gemeinden, welche sich im Vorschuß befinden, decken zu können.

§ 9. Damit bei Vollziehung dieser auf das allgemeine Beste abgesehenen Verordnung in allen Theilen mit der größtmöglichen Genauigkeit zu Werke gegangen und allen sich einschleichenden Mißbräuchen vorgebeugt werde, sind die resp. Gemeindräthe sämmtlicher Tagwen und Dorfschaften bei ihrer Pflicht gehalten, von ihnen aus dafür besorgt zu sein, daß außer dem besonders Angestellten noch ein Beamter jedes Mal bei dem Messen der gesottenen Käfer anwesend sei und gewissenhaft darüber wache, daß sowohl bei dieser Messung

selbst, als auch bei der Aufnahme des daherigen Verzeichnisses in allen Theilen mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werde, indem, wenn gegen alles bessere Erwarten in der einen oder andern Beziehung etwas Unregelmäßiges oder sogar Betrügerisches dabei zum Vorschein kommen sollte, solches von ihnen unverzüglich dem Tit. Amtslandammann zu Handen der Haushaltungskommission angezeigt werden soll, damit diese letztere den oder die Fehlbaren bei der betreffenden kompetenten Gerichtsstelle klagend einleiten kann.

§ 10. Da ferner die bisherige Erfahrung bewiesen hat, daß beim Einsammeln der Käfer Frucht- und Waldbäume durch Anwendung von Waffen öfters auf eine höchst muthwillige und strafbare Weise beschädigt worden sind, so wird anmit Jedermann ausdrücklich verboten:

a) Fruchtbäume ohne vorher erhaltene Einwilligung des Eigenthümers zu schütteln; und

b) Steine in Frucht- oder Waldbäume zu werfen, mit Waffen oder Steinen in dieselben oder an deren Stämme zu schlagen.

Auf eine jede Uebertretung dieses Verbotes ist eine Buße von sieben Franken festgesetzt, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

§ 11. Die Haushaltungskommission ist mit dem Vollzug und der Ueberwachung dieser Verordnung beauftragt und ihr speziell die Befugniß eingeräumt, daß sie während der Flugzeit in den verschiedenen Tagwen und Dorfschaften auf ihr geeignet erachtende Weise nachsehen lassen kann, ob beim Abnehmen und Messen der Käfer in allen Beziehungen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entsprechend gehandelt werde, um, wenn sich bei diesem Nachsehen das Gegentheil herausstellen sollte, auf Kosten der betreffenden Tagwen und Dorfschaften die erforderlich erachtenden schützenden Verfügungen zu treffen.

II. Vom Schaden mit Hühnern.

Wer Hühner hält, soll selbe zur Zeit, da man ansäet und pflanzet, 3 Wochen, und wenn die Bodenfrüchte reifen, auch 3 Wochen inhaben, unterlassenden Falls er den verursachten Schaden abtragen soll. Zuwiderhandelnde verfallen in 7 Fr. Buße, wovon dem Kläger die Hälfte gehört. (a. Ldsb. § 171 und Rathsverordnung vom 7. Juni 1818).

Zweite Abtheilung:

Polizeiwesen.

A.

Allgemeines.

1. Instruktion für die Polizeivorsteher.

(Erlassen vom Rathe den 5. Februar 1840.)

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dem Polizeivorsteher liegt die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß die von den Landesbehörden erlassenen polizeilichen Gesetze und Verordnungen im Umfang seiner Gemeinde von Jedermann beobachtet werden.

§ 2. Er vollzieht alle von seinen Oberbehörden an ihn gelangenden, seine Gemeinde oder Gemeindsgenossen, oder die in seiner Gemeinde sich aufhaltenden Fremden betreffenden speziellen Befehle und Verfügungen polizeilicher Natur.

§ 3. Er ertheilt den vorgesetzten Behörden auf Verlangen Aufschlüsse und Nachweisungen über polizeiliche Gegenstände in seiner Gemeinde.

§ 4. Der Polizeivorsteher steht in unmittelbarer Verbindung:

a) mit der Polizeikommission;

b) mit den Polizeivorstehern anderer Gemeinden in allen, die Orts- und Fremdenpolizei betreffenden Angelegenheiten.

§ 5. Ueber die von der Polizeikommission angeordneten größern Streifzüge haben die resp. Polizeivorsteher jedesmal nach ihrer Beendigung ausführlichen schriftlichen Bericht der Polizeikommission zu erstatten.

§ 6. Individuen, die dem Polizeivorsteher polizeilich zugeführt werden, läßt er nach Beschaffenheit der Umstände entweder an die

Kantonspolizei nach Glarus bringen, oder über die Gränzen weisen; im letztern Fall und wenn sie im Besitze von Schriften sind, wird er die Ursache der Wegweisung auf denselben bemerken.

§ 7. Der Polizeivorsteher hat nachstehende Kontrollen zu führen:

a) über die in seiner Gemeinde Niedergelassenen;
b) über Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung von ihm erhalten haben;
c) über die, denen er Heimatscheine ertheilt hat;
d) über die, denen er eine Bewilligung zum Bezug eines Wanderbuches oder Reisepasses ertheilt hat.

§ 8. Die Druckkosten für die Formularien, mit Ausnahme der Heimatscheine und Aufenthaltskarten, sind dem Land laut Rechnung zu vergüten. Vorräthige Formularien müssen beim Amtswechsel abgenommen und vom Nachfolger vergütet werden. Demselben sind ebenso alle amtlichen Schriften auszuhändigen.

II. Abschnitt.

Verwendung und Beaufsichtigung der Landjäger.

§ 9. Der Polizeivorsteher ertheilt jeden Morgen dem unter seiner unmittelbaren Leitung stehenden Landjäger bei seiner Anmeldung die nöthig erachtenden Aufträge und Weisungen innerhalb der Schranken seiner Kompetenz.

§ 10. Zu Handhabung des Polizeidienstes werden die Polizeivorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Landjäger aufgestellt sind, sowohl selbst unausgesetzt die strengste Aufsicht über das sittliche Betragen, die getreue Pflichterfüllung des oder der unter ihnen stehenden Landjäger halten, als auf schicklichem indirektem Wege halten lassen.

§ 11. Sie werden nicht nur darauf achten, daß der oder dieselben nicht nur die vorschriftsmäßige Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, die sie besitzen, unterhalten, sondern bei ihren Dienstverrichtungen ordonnanzmäßig gekleidet und bewaffnet seien.

§ 12. Wenn irgend ein Polizeivorsteher auch über einen andern, nicht unmittelbar unter seiner speziellen Aufsicht stehenden Landjäger Fahrlässigkeiten oder gar Pflichtverletzungen in Erfahrung bringt, so

hat er die Obliegenheit, die Polizeikommission unverweilt schriftlich davon in Kenntniß zu setzen.

§ 13. Es liegt einem jeden Polizeivorsteher ferner die Pflicht ob, am Ende eines jeden Monats mit Beachtung der §§ 88, 89 und 90 des Landjäger-Reglements über die Aufführung und Pflichterfüllung des oder der in seiner Gemeinde angestellten Landjäger genauen und umständlichen Bericht der Polizeikommission zu erstatten.

III. Abschnitt.

Ertheilung von Reise- und andern Ausweisschriften.

§ 14. Als Mitglied des Gemeindraths ertheilt der Polizeivorsteher die Heimatscheine, Gesundheitsscheine, die Bewilligung zu Pässen und Wanderbüchern; ebenso unterzeichnet er Namens des Gemeindrathes die Ursprungszeugnisse.

§ 15. In Fällen, wo der Polizeivorsteher Bedenken trägt, von sich aus Heimatscheine auszustellen, oder Bewilligung zum Bezug anderer Reiseschriften zu ertheilen, hat er vom Gemeindrath Weisung zu verlangen.

§ 16. Heimatscheine werden nur an Gemeindsangehörige ertheilt, die sich außer dem Kanton haushäblich aufhalten oder niederlassen wollen, und an Dienstboten wie auch an junge Leute, die auf Studien gehen, Lehrlinge und Arbeiter, insofern sie nicht in die Kategorie der Ausnahmen fallen (§ 19). Bevor jedoch an Personen, welche auswandern oder sich auswärts niederlassen wollen, Heimatscheine oder andere Legitimationsschriften ertheilt werden dürfen, hat der Polizeivorsteher sich zu versichern, daß dieselben die landrechtmäßigen Rechnungsrüfe erlassen, ihre Gläubiger befriedigt oder sich mit denselben abgefunden haben.

Erst 5 Tage nach Erlassung des zweiten Rechnungsrufes dürfen dann die Schriften ausgeliefert werden. (Verordn. v. 22. April 1845.)

§ 17. Bei auswärts Verheiratheten oder solchen Personen, welche dem Polizeivorsteher nicht hinlänglich bekannt sind, wird er nur dann Heimatscheine ausstellen, wenn die Eintragung der betreffenden Ehe in das Eheregister der Gemeinde, bei Kindern hingegen ihre Ab-

stammung aus einer anerkannten Ehe durch Auszüge aus den resp. Pfarrprotokollen unzweifelhaft ist.

§ 18. An Personen, die auf Reisen oder Wanderschaft sich begeben wollen und nicht zu den im folgenden Artikel erwähnten Ausnahmen gehören, ertheilt er eine Bewilligung zum Bezug eines Passes oder Wanderbuchs nach dem bestehenden Formular.

§ 19. Eine solche Bewilligung darf aber Personen nicht ertheilt werden, von denen der Polizeivorsteher weiß, daß sie dieselbe ihrer körperlichen Gebrechen wegen mißbrauchen, und solchen, die dem Bettel nachgehen, ebenso an liederliche und verdächtige Weibspersonen, sowie an Ehemänner, welche ihre Familien muthwilliger Weise verlassen.

Aehrenlesern als solchen sind keine Reiseschriften zu ertheilen und während der Erntezeit sollen an Weibspersonen und Kindern unter 14 Jahren überhaupt keine Pässe ausgestellt werden, es sei denn, daß sie sich über den Zweck ihrer Reise genügend legitimiren können. (Verordn. v. 18. Dez. 1848).

§ 20. Bei Ertheilung von Heimatscheinen, Paß- oder Wanderbuchsbewilligungen hat der Polizeivorsteher zu beobachten, daß an ein und dieselbe Person in der Regel nur eine dieser Ausweisschriften zugestellt werde, es wäre denn Sache, daß durch eine gültige Bescheinigung der Ortsbehörde nachgewiesen wäre, daß nebst einem Paß oder Wanderbuch ein Heimatschein nothwendig ist.

§ 21. Die Bewilligung zu neuen Heimatscheinen oder Wanderbüchern kann nur gegen Einlieferung der ältern Ausweisschriften ertheilt werden. Wo der Fall eintritt, daß Jemand durch irgend eine Ursache dieselben verloren hat und ein neues Wanderbuch oder einen neuen Heimatschein verlangt, ist der betreffende Polizeivorsteher pflichtig, den Sachverhalt der Polizeikommission einzuberichten, die entscheiden wird, ob dem Begehren zu entsprechen sei oder nicht.

§ 22. Gesundheitsscheine für Vieh ertheilt der Polizeivorsteher nur insofern, als keine ansteckende Seuche in der Gemeinde selbst oder dem Orte, wo das Vieh herkommt, existirt. Die Anzahl Vieh muß nicht in Ziffern, sondern in Worten ausgedrückt sein. Gesundheitsscheine für's Welschland werden, wie bisanhin, von der Kanzlei ausgefertigt.

IV. Abschnitt.

Abforderung und Aufbewahrung der Fremdenschriften.

§ 23. Der Polizeivorsteher hat darüber zu wachen, daß Fremde, die sich in seiner Gemeinde aufhalten wollen, im Besitze einer der folgenden Ausweisschriften seien:

a) ein Wanderbuch, welches von der betreffenden Heimatsbehörde ausgestellt ist;

b) ein von der betreffenden Heimatsbehörde ausgefertigter, noch nicht ausgelaufener Reisepaß;

c) ein von seiner Kantonskanzlei gehörig legalisirter, nicht ausgelaufener Heimatschein.

Besitzt der Fremde, statt eines, zwei oder alle drei Ausweistitel, ist er pflichtig, dieselben abzugeben, und der Polizeivorsteher wird besonders darauf achten, ob diese Schriften, namentlich aus der letzten Zeit, keine nachtheiligen Zeugnisse oder Visas enthalten, in welchem Fall er die Kantonspolizei davon in Kenntniß zu setzen hat.

Finden sich in den Schriften eines Fremden Radirungen, Ausstreichungen oder sonstige verdächtige Veränderungen, so ist hievon sofort der Kantonspolizei Anzeige zu machen.

Dagegen wird er Fremde (Handwerksbursche, herumziehende berufslose Leute u. dgl.), die sich durch ihre Schriften nicht ausweisen können, oder ihm nicht hinlänglich bekannt sind, sogleich aus dem Kanton weisen.

Das Nämliche ist vorzukehren, wenn der Fremde sich im Besitze eines Ausweistitels befindet, der nur für's Inland, nicht aber für das Ausland gültig ist. (Verordn. v. 28. Septbr. 1841.)

§ 24. Fremde, deren Schriften nicht in Ordnung sind, hält der Polizeivorsteher an, entweder den Kanton zu verlassen, oder ungesäumt vorschriftmäßige Ausweisschriften an Handen zu bringen. Falls der Fremde gegen die ihm ertheilte Weisung begründete Einsprache zu erheben glaubt, ist ihm der Rekurs an das Präsidium der Polizeikommission geöffnet.

§ 25. Gegen Ablieferung der Ausweisschriften und insofern dieselben in Ordnung sind, ertheilt der Polizeivorsteher dem Fremden eine Aufenthaltsbewilligung, auf welcher bemerkt werden muß, was für Schriften der Fremde abgegeben hat.

§ 26. Die abgegebenen Schriften hat der Polizeivorsteher sorgfältig aufzubewahren und eine genaue Kontrole darüber zu führen.

Allmonatlich ist der Regierungskanzlei, Behufs Formation eines Gesammtfremdenregisters, das Verzeichniß der in die Gemeinde neu eingezogenen fremden Aufenthalter nebst Bezeichnung der von ihnen abgegebenen Schriften einzureichen. Dabei sind auch (einfach mit Angabe der Kontrolnummer) diejenigen zu benennen, welche im Monatslauf weggezogen sind. (Rathsbeschl. v. 27. April 1858.)

§ 27. Dem Polizeivorsteher liegt die Pflicht ob, solche Personen, die fremde Gesellen, Arbeiter und Dienstboten in Arbeit oder Dienst nehmen, oder dieselben beherbergen, und ihre Schriften nicht innerhalb der ersten 14 Tage ihm abgeben, dem Polizeigericht einzuklagen. Auf dessen besonderes Verlangen ist jeder Fremde verpflichtet, seine Ausweisschriften sogleich dem Polizeivorsteher abzugeben. Von dieser Bestimmung sind jedoch die Gäste an Kurorten für die ganze Dauer ihrer Kurzeit, und Fremde, die auf Besuch sich im hiesigen Kanton aufhalten, ausgenommen.

V. Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf Auswärtige, nicht Niedergelassene, die den Kanton oder die Gemeinde verlassen.

§ 28. Beim Wegzug aus der Gemeinde hat der Fremde seine Aufenthaltskarte abzugeben, wogegen ihm die deponirten Schriften, mit dem gestempelten Visa des Polizeivorstehers versehen, zurückgegeben werden.

§ 29. Gesellen, Handwerker, Dienstboten u. s. f., für welche obrigkeitlich anerkannte Krankenkassen bestehen, haben, bevor ihnen die deponirten Schriften ausgeliefert werden können, eine Bescheinigung vom Obermeister oder Kassaverwalter beizubringen, daß sie ihren Pflichten gegen die Kasse Genüge gethan haben.

VI. Abschnitt.

Vorschriften betreffend die Niedergelassenen.

§ 30. Hinsichtlich dessen, was in Betreff der Niedergelassenen zu beobachten ist, werden die Polizeivorsteher auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Niederlassungswesen verwiesen.

VII. Abschnitt.

Obliegenheiten des Polizeivorstehers in Bezug auf Straffälle.

§ 31. Klagen und Anzeigen von Verbrechen und Vergehen jeder Art, die dem Polizeivorsteher zukommen, hat er mit Beförderung und nach Anleitung der §§ 31, 32, 34, 38 und 53 der Strafprozeßordnung dem Präsidium des Kriminal- oder Polizeigerichts zu übermitteln.

§ 32. In Fällen, wo vorläufiger Hausarrest, Hausuntersuchungen, Inhaftirungen verfügt werden müssen, ist dessen Mitwirkung in den §§ 35 bis 37 und 58 bis 60 der Strafprozeßordnung näher bezeichnet. Dem Polizeivorsteher liegt weiterhin ob, über die in seiner Gemeinde eingegränzten oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen ein wachsames Auge zu halten und im Falle heimlicher Entfernung der Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen.

§ 33. Auf erhaltene Anzeige von unbefugtem Beherbergen Heimatloser oder Vagabunden, oder Salzschleichhandel in seiner Gemeinde, liegt dem Polizeivorsteher die Pflicht ob, die Fehlbaren unverweilt dem Polizeigericht zur Strafe einzuleiten.

§ 34. Fremde Hausirer, unbefugte Steuersammler, Bettler u. s. w., welche, auf einem Polizeifehler betreten, von dem Landjäger dem Tit. Polizeigerichtspräsidenten zugeführt werden, hat er von sich aus innerhalb der Schranken des Gesetzes zu ahnden und zu weiterer Verfügung dem Präsidenten der Polizeikommission zuführen zu lassen. Er trägt den Vor- und Zunamen des Schuldigen, die Uebertretung und die ihm zuerkannte Strafe, mit Bemerkung des Datums, in ein eigenes Protokoll ein und überliefert den Betrag erhobener Geldbußen dem Landseckelmeister.

VIII. Abschnitt.

Pflichten der Polizeivorsteher betreffend Verfolgung und Festsetzung von Verbrechern oder Beschuldigten laut Bundesgesetz vom 24. Juli 1852.

§ 35. In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie allda anzuhalten:

a) Wenn Polizeidiener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Gränze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen und die von ihm in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren;

b) Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen;

c) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

§ 36. Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation von sämmtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach festgesetzte Tarif anwendbar:

1) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft oder auf dem Transport täglich 1 Fr., Alles inbegriffen;
2) für die Aufnahme desselben in einem Arrestlokal während des Transports über Nacht 50 Rp.;
3) für den Transportführer per Tag für die Hin- und Herreise 3 Fr., für den halben Tag 1½ Fr. (Bundesges. Art. 15.)

§ 37. Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons außer demselben ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen

gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

§ 38. Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichts desto weniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt und auf den Fall der Verweigerung derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

§ 39. Bei Auslieferung von Delinquenten aus einem Kanton in einen andern sind die zwischenliegenden Kantone verpflichtet, den Transport der Ausgelieferten durch ihr Gebiet zu gestatten und nöthigen Falls dem Transportführer polizeiliche Hülfe zu verschaffen, oder auch auf Ansuchen den Transport durch ihr Gebiet selbst ausführen zu lassen. In beiden Fällen hat der Transportführer bei der Gränzbehörde sich zu stellen, um entweder seinen Transportbefehl visiren zu lassen, oder den Transportaten zu weiterer Beförderung abzugeben. (Kostenberechnung wie oben § 36.) (Bundesges. § 14.)

IX. Abschnitt.

Vom Transport der Arrestanten.

§ 40. Wenn der Fall eintritt, wo Arrestanten wegen Krankheiten oder andern dringenden Umständen eine Erfrischung gegeben werden muß, hat der Polizeivorsteher dem Landjäger eine schriftliche Bewilligung zu ertheilen, was und bis auf welchen Betrag dem Arrestanten verabreicht werden soll.

§ 41. Die zur Weiterbeförderung aus den benachbarten Kantonen in den hiesigen gelangenden Schieblinge und Bettler werden, wenn der Transport blos in die Gemeinde lautet, vom betreffenden Polizeivorsteher abgenommen; Arrestanten und Bettler hingegen, welche

an die Polizeibehörde adressirt sind, sollen der Kantonspolizei zugeführt werden.

§ 42. In Fällen, wo sich Arrestanten störrisch benehmen, oder sich weigern, den Befehlen des Landjägers Folge zu leisten, ist der betreffende Polizeivorsteher ermächtigt, durch Beiordnung eines, oder wenn es die Umstände erheischen, mehrerer zuverlässiger Männer dem Landjäger die nöthige Unterstützung zu verschaffen; ebenso wo der Fall eintritt, daß Arrestanten während der Nacht bewacht werden müssen.

X. Abschnitt.

Von den Armenfuhren.

§ 43. In der Absicht, hülfsbedürftigen und gebrechlichen Personen die nothwendigen Mittel zu ihrem Fortkommen nach der Heimat oder sonstigen Bestimmungsort zu verschaffen, dadurch sowohl jeden Vorwand zum Bettel ihnen zu benehmen, als auch das Land und die Gemeinden vor nachtheiligen Folgen möglichst sicher zu stellen, sind die Polizeivorsteher ermächtigt, in den betreffenden Gemeinden Armenfuhren zu verordnen.

§ 44. Die Armenfuhren sind für folgende Fälle zulässig:

a) Für kranke oder mit körperlichen Gebrechen, die zum Gehen untauglich machen, behaftete arme Reisende, alte Leute, schwangere Frauenspersonen und stillende Mütter, die zu Fuße nicht mehr fortkommen können;

b) für unvermögliche Arrestanten und Gefangene, die sich in einem der obigen Fälle befinden.

§ 45. Hülfsbedürftige Reisende und Gefangene, welche mit auswärtigen Armenfuhren an der Kantonsgränze ankommen und sich in einem der in § 44 beschriebenen Fälle befinden, haben ebenfalls Anspruch auf die Armenfuhr, wenn sie sich entweder als Kantonsangehörige ausweisen können, oder nothwendiger Weise durch den Kanton passiren müssen, um an ihre Bestimmung zu gelangen.

§ 46. Wer sich in einem der im § 44 beschriebenen Fälle befindet, wird der Polizeivorsteher die Umstände des Reisenden oder Gefangenen genau untersuchen und in zweifelhaften Fällen, wenn Krank-

heit vorgeschützt wird, ein ärztliches Zeugniß einholen, weil nur das wirkliche dringende Bedürfniß, in keinen Fällen aber Bequemlichkeit der Reisenden oder Führer von Gefangenen berücksichtigt werden darf.

§ 47. Ist der Fall einer Armenfuhr vorhanden, so muß der Polizeivorsteher einen Armentransportzeddel ausstellen, welcher Namen, Alter, Beruf, Heimat und Wohnort des Reisenden oder Gefangenen, seine Bestimmung und den Grund der bewilligten Armenfuhr enthalten soll; er wird dem Reisenden oder Führer des oder der Gefangenen ausgehändigt.

§ 48. Die Fuhrwerke zu den Armenfuhren müssen gut und so viel möglich nach den Umständen der derselben Bedürftigen eingerichtet werden.

§ 49. Von allen Kantonsfremden, wenn die betreffenden Individuen sich in den laut § 44 lit. a bezeichneten Fällen befinden, hat der Staat ausschließlich die Kosten der Fuhrleistungen zu tragen; von Kantonsangehörigen unter gleichen Umständen die Heimatgemeinde, welcher die Betreffenden angehören. Dagegen sollen die Transportkosten von Beurtheilten, die außer den hiesigen Kanton geschafft, sowie diejenigen von Individuen, die zum Untersuch und Beurtheilung in hiesigen Kanton instradirt werden, zu den Prozeßkosten geschlagen, vor der Hand aber vom Staate bezahlt werden.

§ 50. In Fällen, wo den mit Armenfuhren versehenen Reisenden, Arrestanten oder Gefangenen unterwegs eine Erfrischung verabreicht werden muß, ist dazu die schriftliche Bewilligung des Polizeivorstehers einzuholen, welcher in dem Armentransportzeddel zu bemerken hat, was und bis auf welchen Betrag den Transportirten verabreicht worden ist.

§ 51. Sowohl die armen Reisenden als die Arrestanten und Gefangenen, welche die Armenfuhr erhalten haben, sind berechtigt, gegen ordnungswidriges Benehmen der Führer der Fuhrwerke in der nächsten Gemeinde beim Polizeivorsteher Beschwerde zu führen, und es ist ihnen überall die benöthigte Handbietung zu leisten, wenn nicht ihnen selbst ein unordentliches Betragen zur Last fällt. Die auf solche Weise angebrachten Beschwerden sind durch die Polizeivorsteher auf dem betreffenden Armentransportzeddel zu bemerken.

Jedes unnöthige Zögern in der Weiterbeförderung der Armenfuhren ist untersagt.

§ 52. Wo der Fall eintritt, daß Kantonsangehörige von einer Gemeinde in eine andere durch Armenfuhr transportirt werden müssen, liegt den betreffenden Polizeivorstehern die Pflicht ob, sowohl die Abreise als die Ankunft der Armenfuhren auf dem Armentransportzeddel zu attestiren. Ist der Fall, daß die Armenfuhr außer den Kanton muß, werden sie den Fuhrmann anhalten, daß er seine Ankunft am Bestimmungsort in dem Armentransportzeddel vom betreffenden Beamten bemerken lasse.

§ 53. Die Armenfuhr-Transportzeddel müssen immer wieder demjenigen Polizeivorsteher durch den Führer der Armenfuhr zurückgebracht werden, der dieselben ausgestellt hat, wodurch ihm die richtige Verabfolgung der Transportirten nachgewiesen wird.

§ 54. Armenfuhren, die dem Staat laut § 49 zur Last fallen, müssen beim Tit. Präsidium der Polizeikommission durch die betreffenden Polizeivorsteher reklamirt werden, welchem sie die darauf bezüglichen Belege, als: die Armenfuhr-Transportzeddel und das laut § 46 erforderliche ärztliche Zeugniß einzusenden haben.

§ 55. Armentransporte, die die Gemeinden zu tragen haben, sollen bei Ueberlieferung der Transportirten dem Fuhrmann durch den Polizeivorsteher bezahlt werden, sowie die Auslagen für die laut § 50 allfällig bewilligte Erfrischung, welcher den Betrag in dem Transportzeddel anmerken wird.

§ 56. Die Bezahlung der Fuhrleistungen richtet sich nach den jeweilen allgemein geltenden Preisansätzen. Ungebührliche Forderungen können durch die Polizeikommission moderirt werden.

XI. Abschnitt.

Von den Sporteln.

§ 57. Der Polizeivorsteher ist berechtigt, folgende Sporteln zu beziehen:

	Fr.	Rp.
a) Für Untersuchung, Besorgung und Kontrollirung der deponirten Fremdenschriften und die Aufenthaltsbewilligung	—	75

(Hievon sind dem Land für die Kosten der Aufenthaltskarten 15 Rp. zu vergüten.)

b) Von jeder von der Kantonspolizei bewilligten neuen Niederlassung oder Verlängerung einer solchen (Ges. über die Niederlassung § 34) 1 50

c) Für die Ausstellung eines Heimatscheins, die Bemühung des Gemeindschreibers inbegriffen (ganz Armen gratis) — 30

d) Für ein Leumundszeugniß . . . . . — 25

e) Für einen Bewilligungsschein zu einem Reisepaß oder Wanderbuch (Armen gratis) . . . . . — 15

f) Für Gesundheitsscheine für ein einzelnes Stück Vieh . — 15

Für Kollektiv-Gesundheitsscheine:

1) Von 1—10 Stück Vieh . . . . . — 30
2) „ 10—20 „ „ . . . . . — 40
3) „ 20 und mehr Stück Vieh . . . . — 50

g) Für Ursprungszeugnisse . . . . . — 15

h) Bei Rechnungsrüfen von Niedergelassenen, alles inbegriffen 3 50

i) Ist die Gegenwart des Polizeivorstehers bei einem Voruntersuch, Beaugenscheinigung, Hausuntersuchung, Leichenschau oder Sektion erforderlich, bezieht er vom Staat 2 25

Für Spesen:

1) innerhalb einer Stunde Wegs 2 25
2) in weiterer Entfernung 4 50
3) wenn übernachtet werden muß 2 25

(Im Wohnort selbst werden keine Spesen berechnet.)

k) Für Dienstleistung dritter Personen, wenn sie nöthig sind, als Gehülfen, Wachen u. s. w.:

1) Bei Tag oder Nacht 2 25
2) Für Tag und Nacht 3 50

l) Für Bewachung von Arrestanten und Hülfeleistung (§ 42 dieser Instruktion):

Für Hülfeleistung am Wohnort selbst . . . — 90
„ „ an Bergen 1 80
„ „ „ Alpen . . . . . 3 —
„ Bewachung per Tag zu 24 Stunden berechnet . 2 25

§ 58. Andere, als die im vorigen Paragraphen bezeichneten Sporteln dürfen von dem Polizeivorsteher nicht erhoben werden. Für Auslagen an Schreibmaterialien, Anschaffung der vorhin bezeichneten Kontrollen und anderweitige Mühewalt haben die Polizeivorsteher sich an die betreffenden Gemeinden zu wenden.

Verordnung, betreffend Rückbestellung bezogener Heimatscheine oder Wanderbücher.

(Erlassen vom Rathe den 8. August 1843.)

§ 1. Jeder Kantonsangehörige, der zum Zweck einer für kürzere oder längere Zeit andauernden Entfernung aus hiesigem Kanton einen Heimatschein oder Wanderbuch bezogen hat, ist bei Verantwortlichkeit pflichtig, diese Legitimationsakten bei seiner Rückkehr hieher innerhalb von längstens 14 Tagen dem Polizeivorsteher seiner Heimatgemeinde wiederum abzugeben, und zwar bei einer Buße von 7 Fr. im Unterlassungsfall, wovon dem Kläger die Hälfte zukommen soll.

§ 2. Von diesen zurückbestellten Legitimationsschriften hat der Polizeivorsteher in der einschlägigen Kontrolle jeweilen sofort Vormerkung zu nehmen und dem Betreffenden über den von ihm abgegebenen Ausweistitel einen Empfangschein zu bestellen.

§ 3. Erlaubnißscheine zum Bezug neuer Reisepässe dürfen von den Polizeivorstehern nur gegen Rückbestellung der ältern ertheilt werden. Befindet sich aber der Paßbegehrende außer Fall, den ältern Reisepaß zurückbestellen zu können, so wird ihm der Polizeivorsteher nur dann eine Bewilligung zum Bezug eines neuen ausfertigen, wenn der Betreffende sich genügend ausweisen kann, daß mit dem ältern Ausweistitel kein Mißbrauch getrieben worden sei. In Ermanglung eines hinlänglich beruhigenden Ausweises hierüber hat der Polizeivorsteher den Fall an die Polizeikommission zu berichten und deren Weisung darüber einzuholen.

§ 4. In Fällen endlich, wo von Individuen Reiseschriften bezogen worden sind, dieselben aber vom Datum dieses Bezuges an gerechnet länger als 14 Tage noch in hiesigem Kanton verweilen, sind die Polizeivorsteher ermächtigt, die ihnen ertheilten Legitimationstitel wiederum zurückzuziehen, sofern solche Individuen über den Aufschub ihrer Abreise sich nicht genügend auszuweisen vermögen.

Verordnung, betreffend den Bezug von Reiseschriften.

(Erlassen vom Rathe den 19. April 1838.)

§ 1. Jeder Landmann, welchem Stand und Beruf er immer angehöre, wenn er bei der Kanzlei Reiseschriften zu erhalten wünscht, hat von nun an derselben vorerst hierzu einen Bewilligungsschein des Polizeivorstehers seines Wahltagwens vorzuweisen.

§ 2. Derjenige hiesige Landmann, der zeitig in einer andern als seiner ursprünglichen Heimatgemeinde wohnt, hat, wenn er einen Reisepaß oder ein Wanderbuch von der Kanzlei zu erhalten wünscht, den ihm hiefür von dem Polizeivorsteher des Wahltagwens, wo er dannzumal säßhaft ist, ausgestellten Bewilligungsschein auch mit dem Visa des Polizeivorstehers seiner ursprünglichen Wahlgemeinde versehen zu lassen.

§ 3. Gilt auch für Niedergelassene aus andern Kantonen oder auswärtigen Staaten die gleiche in § 1 enthaltene Bestimmung; es muß indeß der daherige Vorweis mit dem Visa des Präsidenten der Polizeikommission und in Fällen, wo derselbe Anstand findet, dasselbe von sich aus beizufügen, mit demjenigen der Polizeikommission versehen sein.

§ 4. Endlich wird der Kanzlei die Weisung ertheilt, ehe und bevor den sämmtlichen hievor enthaltenen Vorschriften ein volles Genüge geleistet sein wird, an Niemanden Reiseschriften auszuhändigen.

II. Reglement, betreffend die Organisation des Landjägerkorps und die Besorgung des Polizeidienstes.

1. Theil.

Organisation des Landjägerkorps.

1. Stärke des Korps.

§ 1. Für die Besorgung des Polizeidienstes in seinen verschiedenen Abtheilungen wird ein Landjägerkorps von 16 Mann aufgestellt.

§ 2. Diese aufgestellten Landjäger werden mit Hinsicht auf die obwaltenden besondern örtlichen Verhältnisse und die bis dahin zum Vorschein gekommenen, wesentlichen Bedürfnisse in den verschiedenen Gemeinden, auf die drei Landestheile verlegt, wie folgt:

a) der untere Landestheil erhält 8 Landjäger und zwar die Gemeinde

Bilten	1	Landjäger,
Niederurnen	1	"
Oberurnen	1	"
Näfels	1	"
Mollis	1	"
Kerenzen, als Gränzgemeinde	2	"
Netstall	1	"

b) der mittlere Landestheil erhält 3 Landjäger und zwar die Gemeinde

Glarus	2	Landjäger,
Ennenda	1	"

c) der hintere Landestheil erhält 5 Landjäger und zwar die Gemeinde

Schwanden	1	Landjäger,
Hätzingen	1	"
Linthal	1	"
Matt und Engi (stationirt in Engi)	1	"
Elm	1	"

Der Polizeikommission ist die Befugniß eingeräumt, die angestellten Landjäger je nach Gutfinden auf die verschiedenen Stationen zu versetzen. Zu diesem Behufe hat sie jedem Landjäger zuerst unmittelbar nach der Wahl und später je nach Ablauf eines halben Jahrs seine Station anzuweisen. (Rathsbeschl. vom 1. Aug 1854.)

§ 3. In Zeiten von Gränzsperren oder andern solchen außerordentlichen Maßregeln werden für die momentane Bewachung der Kantonsgrenzen in der Regel vom Lande eigene Wächter angestellt und die aufgestellten ordentlichen Landjäger dürfen mithin zu den diesfallsigen Verrichtungen nur in soweit in Anspruch genommen werden, als solches jeweilen ohne wesentliche Hemmung und Benachtheiligung des denselben laut dem gegenwärtigen Reglement obliegenden gewöhnlichen Dienstes geschehen kann.

II. Wahl, Dienstzeit und Beeidigung der Landjäger.

§ 4. Sämmtliche Landjäger werden auf den Vorschlag der Polizeikommission hin, vom Rath aus der Zahl der sich infolge daheriger Ausschreibung durch das Amtsblatt hiefür Meldenden jeweilen für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Gewählten sind nach Ablauf ihrer Dienstzeit unter dem Vor-

behalte fernerer körperlicher Tauglichkeit, sowie früherer guter Aufführung, wieder wählbar.

§ 5. Um als Landjäger gewählt werden zu können, soll der Betreffende:

a) nicht nur weder in die Zahl der Falliten oder Akkorditen gehören, sondern nebenbei in allen Theilen eines unbescholtenen und tadellosen Leumunds genießen und sich hiefür mittelst eines gemeindräthlichen Zeugnisses ausweisen;

b) ein rüstiger und kräftiger Mann und mit keinerlei Leibesgebrechen behaftet sein;

c) sich bei einer vorher vor der Polizeikommission zu bestehenden Prüfung genügend ausweisen, daß er geläufig schreiben, sowohl Gedrucktes als auch Geschriebenes gehörig lesen und zudem etwas rechnen könne;

d) bei seiner ersten Anstellung nicht mehr als 35 Jahre alt sein.

§ 6. Jeder, der als Landjäger gewählt wird, hat beim Antritt seines Dienstes vor der Polizeikommission auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung aller ihm laut dem gegenwärtigen Reglement obliegenden Pflichten das Gelübde zu leisten. Das Gleiche findet auch wieder unmittelbar nach jeder bei einem Landjäger geschehenen Erneuerungswahl statt.

III. Montirung und Armatur der Landjäger.

§ 7. Die Bekleidung der Landjäger besteht:

a) aus einem nach eidgenössischem Modell verfertigten Käppi;

b) aus einer bequemen leichten Dienstmütze, für den gewöhnlichen Dienst;

c) aus einem grünen Waffenrock mit wollenen Epauletten in der kleinen und mit metallenen Achselklappen in der großen Tenue;

d) aus einem Paar langen, tüchenen, rothpaßpoilirten Hosen;

e) einem Paar Schuhe und schwarzen Gamaschen;

f) einem blaumelirten Kaput mit Aermel und Kragenmantel.

Alle diese Uniformstücke (mit Ausnahme der Schuhe) werden den Landjägern auf Landeskosten angeschafft und zwar in dem Sinne, daß Mantel und Käppi nur alle 6 Jahre, die andern Gegenstände aber alle 3 Jahre erneuert werden. In der Mitte jeder Dienstdauer von drei Jahren wird überdies noch ein Waffenrock und ein Paar Hosen

jedem Landjäger verabreicht. Die Epauletten und Achselklappen werden nicht in regelmäßigen Perioden, sondern nach Bedürfniß erneuert. (Rathsbeschl. vom 28. Juli 1857 und 18. Mai 1859.)

§ 8. Der Polizeikommission steht die Vollmacht zu, solche Landjäger, welche die Uniform während ihrer Dienstzeit vernachlässigen oder wo sonst das Bedürfniß hiezu eintritt, zur Ergänzung der defekt gewordenen Uniformstücke anzuhalten, welche jedoch der Gleichförmigkeit wegen vom Land bezogen und diesem wieder vergütet werden müssen.

§ 9. Der Landjäger hat seine Armatur und Ausrüstung ebenfalls vom Lande zu beziehen. Dieselbe besteht aus einem guten Karabiner, einem Säbel an einem schwarzledernen Gurtriemen, einem Rufhorn und Waidsack, welch' letzterer eine besondere Tasche zur Aufbewahrung von Schriften enthalten soll, einem Paar Däumlinge und einem Paar Stricke. Außer diesen bezeichneten Armatur- und Ausrüstungsstücken wird der Landjäger aus dem Zeughause mit hinlänglichem Schießpulver, Blei und Schrot versehen.

Derselbe soll überdies auf allen seinen Touren nebst der Dienstinstruktion und den Signalements ein gehöriges Taschenbüchlein nebst einigen Bleistiften bei sich tragen.

§ 10. Jeder Landjäger, der innerhalb der Zeit, für welche er gewählt ist, aus dem Korps austreten will, hat von dem Tage an, wo er der Polizeikommission seine Entlassung einreicht, sofern es verlangt wird, noch 2 Monate in aktivem Dienst zu verbleiben. — Verläßt er eigenmächtig früher den Dienst, so ist die Polizeikommission befugt, ihm einen angemessen erachteten Abzug an seinem Decompte zu machen.

§ 11. Jeder Landjäger, der innerhalb der Zeit, für welche er gewählt ist, freiwillig oder unfreiwillig den Dienst verläßt, hat, nebst den Armaturstücken, soweit es verlangt wird, auch die vom Lande erhaltenen Bekleidungsgegenstände der Polizeikommission zurückzustellen.

IV. Besoldung der Landjäger.

§ 12. Jeder Landjäger hat als ordentliche tägliche Besoldung vom Land Fr. 2 zu beziehen, wovon 15 Rp. in den Decompte fallen. Am Ende eines jeden Monats wird von dem Aktuariate der Polizei-

kommission der Betrag der Landjägerbesoldung beim Landseckelamt erhoben und unmittelbar darauf von ihm jedem einzelnen Landjäger ausbezahlt.

(Betreffend den Decompte s. die angehängte Rathsverordnung vom 27. Sept. 1854.)

§ 13. Für den Transport von Arrestanten und besondere Sendungen mit amtlicher Korrespondenz oder in andern dergleichen amtlichen Aufträgen zur Tageszeit hat der Landjäger nichts Besonderes zu beziehen, sondern alle solche Leistungen sind in seiner ordentlichen täglichen Besoldung inbegriffen.

§ 14. In Betreff der Vergütungen für außergewöhnliche Dienstleistungen wird auf den am Schlusse angehängten Prämientarif verwiesen.

II. Theil.

Dienstverrichtungen der Landjäger.

§ 15. Da die Handhabe der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Innern des Kantons, sowie die Besorgung der polizeilichen Geschäfte, soweit solche nämlich Sache der Landjäger sind, im Kanton selbst und nöthigen Falls auch gegen auswärts, den Zweck der Aufstellung des Landjägerkorps bilden, so zerfallen dessen Dienstverrichtungen in nachfolgende Hauptabtheilungen, als:

1) in den Ordonnanzdienst;
2) in den Ortspolizeidienst;
3) in die gewöhnlichen Streifereien;
4) in die gemeinsamen Streifzüge, und endlich
5) in den Transportdienst.

1. Ordonnanzdienst.

§ 16. Der Ordonnanzdienst des Landjägers besteht darin, daß derselbe die ihm von den betreffenden Amtsstellen ertheilten schriftlichen oder mündlichen Aufträge, sowie die ihm übergebene amtliche Korrespondenz übernimmt, und dafür sorgt, daß solche jeweilen ungesäumt und pünktlich an den Ort ihrer Bestimmung gelangen.

§ 17. Dagegen ist dem Landjäger die Uebernahme und Besorgung von allen Privataufträgen und anderweitigen Verrichtungen, welche nicht schlechterdings zu seinem Dienste gehören, überhaupt jeder mit dem Dienst unverträgliche Nebenerwerb, namentlich Wirthen, Verkauf von Getränken, sowie das Halten von Kramladen u. dgl. strenge und bei Verantwortlichkeit untersagt, und derselbe soll vielmehr alle seine Zeit und Kräfte ausschließlich und unausgesetzt nur auf die gewissenhafte Erfüllung der ihm als öffentlichen Angestellten obliegenden Pflichten verwenden.

Der Landjäger soll daher auch weder an Sonn- noch Feier- oder Werktagen in Wirths-, Schenk- oder Privathäusern sich länger aufhalten, als es seine amtlichen Aufträge und Verrichtungen schlechterdings nothwendig machen.

§ 18. Der gewohnte aktive Dienst eines jeden Landjägers dauert in der Zeit vom 1. März bis Ende des Herbstmonats von Morgens 6 Uhr hinweg bis Abends um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. Weinmonat bis zu Ende Hornung hingegen von Morgens 6½ Uhr bis Abends 6 Uhr.

Außer den obigen Dienststunden steht jeder Landjäger im Fall des Bedürfnisses jederzeit zur Verfügung des Polizeivorstehers des Orts oder der Nachbargemeinde und wöchentlich wenigstens zwei Mal bis Nachts 11 Uhr, ohne besondere Vergütung für die Nachtzeit.

§ 19. Die gewohnten Ordonnanztouren sollen regelmäßig alle Tage der Woche mit alleiniger Ausnahme der drei hohen Festtage, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des eidgenössischen Bettags und der Landsgemeinde, von einer Station zur andern auf die in den nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebene Weise stattfinden.

§ 20. Jeder Landjäger ist verpflichtet, sich jeden Morgen, ehe er sich auf seine Ordonnanztour begibt, zu demjenigen Polizeivorsteher zu verfügen, unter dessen unmittelbarer Leitung und Aufsicht er steht, um dessen Aufträge in Empfang zu nehmen.

Ebenso hat der am Wohnort des Tit. Herrn Amtsmanns stationirte Landjäger sich täglich wenigstens einmal zu der bestimmten Stunde zu Letzterem zu begeben, und seine Aufträge in Empfang zu nehmen.

§ 21. Alle Morgen begibt sich der in Bilten stationirte Landjäger, und zwar im Sommer um 7, des Winters hingegen um 7½

Uhr nach Niederurnen, wechselt mit dem dasigen Landjäger den Rapport und kehrt, sowie dies geschehen, sogleich wieder über die Kolonie und die Rothbrücke auf seinen Posten nach Bilten zurück.

§ 22. Der Landjäger von Niederurnen begibt sich alle Tage, zur Sommerszeit um 7¾ Uhr und im Winter um 8¼ Uhr, nachdem er zuvor, laut vorstehendem Paragraphen, mit dem Biltner Landjäger den Rapport gewechselt hat, auf Oberurnen, allwo er mit dem daselbst stationirten Landjäger den Rapport zu wechseln und sich dann sogleich wieder nach Niederurnen zurück zu begeben hat. Des Nachmittags hat er, indem er mittlerweilen den dortigen Ortspolizei- und Gränzwachtdienst besorgt, die Ankunft des Landjägers von Oberurnen, der jeden Tag spätestens Nachmittags um 2½ Uhr in Niederurnen eintreffen soll, abzuwarten, und sich sodann, nach mit demselben gewechseltem Rapport, nach Bilten zu begeben, um dem daselbst stationirten Landjäger die für Bilten und Umgebung in Empfang genommenen Aufträge abzugeben; sowie dies stattgefunden, kehrt er wieder auf seinen Posten zurück.

§ 23. Der Landjäger von Oberurnen begibt sich alle Tage, und zwar zur Sommerszeit um 8¼ Uhr und im Winter um 8¾ Uhr, nachdem er vorher mit dem Niederurner Landjäger den Rapport gewechselt hat, nach Näfels, wechselt mit dem dasigen Landjäger den Rapport, und kehrt, sowie dies geschehen, auf seinen Posten zurück. Nachmittags 2 Uhr hat er mit dem um diese Stunde in Oberurnen eintreffenden Näfelser Landjäger (s. § 26) den Rapport zu wechseln und sich mit den für Niederurnen und Bilten erhaltenen Aufträgen sofort nach Niederurnen zu begeben, wo er mit dem dortigen Landjäger Rapport wechselt und bis zu dessen Rückkehr von Bilten den Ortspolizeidienst versieht. Sowie dies geschehen, kehrt er nach seiner Station zurück.

§ 24. Der eine der beiden auf dem Kerenzerberge stationirten Landjäger begibt sich alle Tage, und zwar zur Sommerszeit Morgens um 7, des Winters hingegen um 7½ Uhr nach Mollis, wechselt allda mit dem Landjäger von Mollis den Rapport, besorgt bis zur Rückkehr des letztern den dasigen Ortspolizeidienst und kehrt nach dem Eintreffen des Landjägers von Mollis wieder auf seinen Posten zurück, allwo während seiner Abwesenheit der andere zurückgebliebene Kerenzer Landjäger den Ortspolizeidienst versieht.

§ 25. Der Landjäger von Mollis begibt sich alle Tage, zur Sommerszeit um halb 9 Uhr, des Winters hingegen um 9 Uhr, nachdem er zuvor mit dem Kerenzer Landjäger den Rapport gewechselt hat, nach Näfels, wechselt allda sofort mit dem dasigen Landjäger die gegenseitigen Aufträge aus, versieht bis zu dessen Rückkehr von Netstall den dortigen Ortspolizeidienst und kehrt dann nach dessen Eintreffen unmittelbar wieder nach Mollis znrück.

§ 26. Der Näfelser Landjäger verfügt sich täglich im Sommer um 9 Uhr, des Winters hingegen um 9½ Uhr, nachdem er zuvor mit dem Oberurner Landjäger sowohl als auch mit dem Landjäger von Mollis den Rapport gewechselt hat, nach Netstall, übergibt dem dasigen Landjäger die in Empfang genommenen Aufträge zu weiterer Besorgung, versieht bis zu dessen Rückkehr von Glarus den dortigen Ortspolizeidienst und kehrt nach dessen Eintreffen dann unmittelbar wieder nach Näfels zurück, wo er zunächst mit dem Molliser Landjäger Rapport wechselt, und dann sofort nach Oberurnen abgeht, um dem dortigen Landjäger sämmtliche Korrespondenz und Aufträge für das Unterland (Oberurnen, Niederurnen und Bilten) zu übergeben. Sowie dies geschehen, kehrt er nach Näfels zurück.

§ 27. Der Landjäger von Netstall verfügt sich täglich im Sommer um 9¾ Uhr, des Winters hingegen 10¼ Uhr nach Glarus, hält sich, außerordentliche Umstände und Vorfallenheiten vorbehalten, allda nicht länger als eine halbe Stunde auf, um auf der Regierungskanzlei alle und jede amtliche Korrespondenz und anderweitige Aufträge abzugeben, sowie hinwiederum auch diejenigen für das Unterland in Empfang zu nehmen, und kehrt darauf ungesäumt wieder auf seinen Posten nach Netstall zurück.

§ 28. Der Landjäger von Linthal begibt sich vom 1. Mai bis Ende Oktober alle Tage um 7 Uhr Morgens, indem er sich im Vorbeigehen bei dem Polizeivorsteher in Rüti anmeldet und dessen allfällige Aufträge eutgegennimmnt, nach Hätzingen, wechselt mit dem dasigen Landjäger den Rapport, und kehrt, sowie dies geschehen ist, sogleich wieder auf seinen Posten nach Linthal zurück. Während obbemerkter Zeitfrist hat derselbe dann aber auch jeden Tag Nachmittags um 3 Uhr nochmals in Betschwanden einzutreffen, um daselbst die von dem zu gleicher Zeit von Schwanden her eintreffenden Landjäger von Hätzingen mitgebrachte amtliche Korrespondenz ꝛc. in Empfang zu nehmen und

solche an Adresse zu befördern. Vom 1. November bis Ende April hingegen hat der Landjäger von Linthal sich jeden Morgen um 7½ Uhr von Linthal weg und nach Hätzingen zu begeben, daselbst mit dem dasigen Landjäger den Rapport zu wechseln, bis zu dessen Rückkehr von Schwanden den dortigen Ortspolizeidienst zu besorgen und erst dann wieder nach Linthal zurückzukehren, wann der Landjäger von Hätzingen von seiner Ordonnanztour wiederum auf seinem Posten eingetroffen sein wird.

§ 29. Der Landjäger von Hätzingen verfügt sich jeden Tag im Sommer um 8½, während der Winterszeit um 9 Uhr Morgens, und zwar Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Samstags über Luchsingen und Nitfurn, allwo er sich jedesmal beim Polizeivorsteher anzumelden hat; Montags, Mittwochs und Freitags aber über Haßlen nach Schwanden, wechselt mit dem dasigen Landjäger den Rapport, versieht bis zu dessen Rückkunft von Mitlödi, in Verbindung mit demjenigen von Engi, den dortigen Ortspolizeidienst, und kehrt, nachdem der Landjäger von Schwanden wieder eingetroffen ist, jedesmal auf der entgegengesetzten Seite nach Hätzingen, im Sommer bis Betschwanden zurück, woselbst er mit dem Landjäger von Linthal wiederum den Rapport wechselt und damit seine Ordonnanztour schließt.

§ 30. Der Landjäger von Engi begibt sich alle Tage, des Sommers Morgens 8, im Winter um 8½ Uhr nach Schwanden, wechselt sogleich mit dem dasigen Landjäger die gegenseitigen Aufträge aus, versieht mittlerweile in Verbindung mit demjenigen von Hätzingen daselbst den Ortspolizeidienst, und kehrt nach dem Eintreffen des Landjägers von Schwanden wieder auf seinen Posten nach Engi zurück.

§ 31. Der Landjäger von Elm hat sich alle Tage sowohl im Sommer als im Winter, Vormittags 10 Uhr von Elm weg über Matt nach Engi zu begeben, und in diesen beiden Ortschaften abwechselnd für so lange den Ortspolizeidienst zu verrichten, bis der dasige Landjäger wieder von Schwanden zurückgekehrt sein wird. Nach dem Eintreffen des Letztern in Engi, was in der Regel des Nachmittags um 2 Uhr geschehen soll, wechselt er mit solchem den Rapport und kehrt dann alsogleich wieder nach Elm zurück.

§ 32. Der Landjäger von Schwanden begibt sich jeden Tag abwechselnd, das eine Mal über Sool, das andere Mal der gewohn-

ten Landstraße nach, und zwar im Sommer um 10 Uhr, im Winter hingegen um 10½ Uhr nach Mitlödi, wechselt mit dem auf die gleiche Zeit von Ennenda und Glarus her eintreffenden Landjäger, nachdem er sich zuvor bei dem dasigen Polizeivorsteher angemeldet hat, den Rapport und kehrt daraufhin alsogleich nach Schwanden zurück. Bei seiner Rückkunft hat er ohne Zögern mit den daselbst weilenden beiden Landjägern von Hätzingen und Engi wiederum den Rapport zu wechseln, woraufhin dann die beiden letztern Landjäger den Rückweg auf ihre Posten antreten.

§ 33. Der Landjäger von Ennenda hat alle Tage des Morgens im Sommer um 9¾ Uhr, des Winters aber um 10¼ Uhr in Glarus einzutreffen, um auf der Regierungs-Kanzlei die amtlichen Aufträge und Korrespondenz für Ennenda und das Hinterlaud in Empfang zu nehmen, und begibt sich dann, sowie dieß geschehen ist, falls er in jenem Augenblicke amtliche Korrespondenz oder Aufträge nach Ennenda zu befördern hat, über Ennenda und den Steg beim Hohlenstein, im entgegengesetzten Falle aber unmittelbar von Glarus nach Mitlödi, woselbst er im Sommer um 11 Uhr, im Winter aber um 11½ Uhr einzutreffen und nach Wechslung des Rapportes mit dem auf gleiche Zeit daselbst eintreffenden Landjäger von Schwanden, und nachdem er sich zugleich bei dem dasigen Polizeivorsteher angemeldet haben wird, sich wieder und zwar abwechselnd entweder der gewohnten Landstraße nach, oder aber, wenn es die Witterung und die Jahreszeit gestattet, über Lassingen, die Brunnen- und Hofgüter oder das sogenannte Uschenrieth nach Glarus zurückzubegeben hat; sowie er seine Verrichtungen in Glarus besorgt hat, ist er verpflichtet, gleich wieder auf seinen Posten nach Ennenda zurückzukehren.

§ 34. Der Landjäger von Glarus versieht ausschließlich den Ordonnanz- und Polizeidienst im Flecken Glarus und dessen Umgebung, ohne daß er sich in der Regel und mit Ausnahme von Spezialbefehlen und außerordentlichen Fällen in andere Gemeinden auf den gewohnten Ordonnanzdienst zu begeben hat, da dieser letztere nach Anleitung der vorstehenden Paragraphen lediglich von den übrigen Landjägern besorgt wird.

§ 35. Um die Wirksamkeit des aufgestellten Landjägerkorps mit namentlicher Hinsicht auf den eigentlichen Polizeidienst desto mehr zu erweitern, wird jeder Landjäger bei seiner Rückkehr von der ihm durch

dieſes Reglement angewieſenen Ordonnanztour in der Regel nicht den gleichen Weg wie bei ſeinem Abgang auf die nächſte Station gebrauchen, ſondern dabei jedesmal ſo viel möglich einen andern oder entgegengeſetzten Weg einſchlagen, inſofern nicht bereits durch die gegenwärtige Verordnung etwas Anderes für ihn vorgeſchrieben iſt, oder aber einem Landjäger nicht etwa von ſeinem Polizeivorſteher infolge obwaltender beſonderer Umſtände zu einem gegebenen Zeitpunkt ausdrücklich das Gegentheil befohlen wird.

§ 36. Für ſo lange, als der Landjäger auf ſeinem Ordonnanzdienſte außer ſeiner Gemeinde auf der nächſtgelegenen Station den Ortspolizeidienſt verſieht, ſteht er auch in Allem, was dieſen letztern Dienſt betrifft, unter den Befehlen und der Aufſicht des daſigen Polizeivorſtehers.

II. Ortspolizeidienſt.

§ 37. Der Ortspolizeidienſt des Landjägers beſteht darin, daß er in derjenigen Gemeinde oder Landestheil, in denen er ſtationirt iſt, und welche er, vermöge der ihm überbundenen Ordonnanztouren und Streifzüge zu beaufſichtigen hat, eine genaue Aufſicht über die Vollziehung und Handhabe der beſtehenden Sitten-, Feuer-, Fremden-, Armen-, Straßen- und Wirths-Polizeigeſetze, ſowie der über das Patentweſen, die Jagdbarkeit und das Fiſchen beſtehenden Geſetze und Verordnungen halte.

§ 38. Jeder Landjäger hat daher ſtrenge darüber zu wachen, daß ſämmtliche Beſtimmungen des beſtehenden Sittenmandats aller Orten beobachtet, an Sonn- und Feſttagen während der Zeit des Hauptgottesdienſtes weder durch das Herumſchwärmen von Kindern auf den Straßen oder Lärmen in der Nähe der Kirchen, noch durch das Feilbieten von Eß- und andern Waaren in den Dörfern und ebenſo wenig durch Kegel- oder andere Spiele oder durch das Arbeiten in Werkſtätten, Druckfabriken oder Spinnereien die Ruhe und würdige Feier dieſer Tage irgendwie geſtört werde.

§ 39. Liegt jedem Landjäger die Pflicht ob, über die pünktliche Vollziehung aller Beſtimmungen der beſtehenden Kantonal-Feuerordnung, ſowie aller übrigen in Bezug auf die Feuerpolizei erlaſſenen obrigkeitlichen Verordnungen und zwar ganz beſonders darüber zu wa-

chen, daß an Hochzeiten nicht geschossen, beim Föhnen- oder anderm anhaltenden Wind weder von den Pfistern gebacken, noch von den Feuerarbeitern gefeuert, und ebenso wenig durch das Feuern in der Nähe von Ställen oder an andern feuergefährlichen Orten, sowie vermittelst des Gebrauches von offenen Lichtern in den Viehställen und Holzbehältern die Feuersicherheit gefährdet wird.

§ 40. In Vollziehung der bestehenden Verordnung über die Fremdenpolizei, hat jeder Landjäger strenge Aufsicht darüber zu halten, daß alle in seiner Gemeinde oder in demjenigen Landestheile, für den er aufgestellt ist, als Dienstboten angestellten, oder aber als Meister, Gesellen oder Lehrlinge arbeitenden oder sonst für längere Zeit alldort sich aufhaltenden Fremden, seien es Schweizer oder Ausländer, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von 14 Tagen ihre Heimatschriften dem Polizeivorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Aufenthalt haben, zu Handen des Kantonspolizeiamtes abgeben. Diejenigen Fremden, die dieses zu thun unterlassen, hat der Landjäger sofort dem betreffenden Polizeivorsteher zu weiterer Verfügung und erforderlichen Falls zur Berichterstattung an die Polizeikommission anzuzeigen.

§ 41. Haben die Landjäger die Obliegenheit, auf die reisenden Handwerksburschen, sowie auf alle verdächtige Fremde sorgfältige Acht zu tragen, dieselben im Betretungsfalle zur Vorzeigung ihrer Ausweisschriften anzuhalten und, insofern sie gar keine solchen besitzen, oder aber die bei sich tragenden Schriften nicht in allen Theilen genügend erfunden worden, oder nicht gehörig visirt sein sollten, oder aber der Betreffende von der ihm in seiner Reiseurkunde bezeichneten Route abgewichen wäre, dieselbigen sogleich dem nächsten Polizeivorsteher zuzuführen, damit solcher für deren sofortige Wegweisung aus dem Kanton sorgen kann. Dieses nämliche Verfahren haben die Landjäger zu beobachten, im Falle sich vermittelst der Vergleichung der ihnen übergebenen Signalements von polizeilich ausgeschriebenen und zu fahndenden Fremden mit ihnen zu Gesichte kommenden verdächtigen Individuen bei diesen letztern die vollständige Identität, oder aber wenigstens eine bedeutende Aehnlichkeit mit den Ausgeschriebenen herausstellen würde.

§ 42. Fremde Steuersammler, Musikanten, Taschenspieler, Führer von wilden Thieren, sowie Träger von Guckkästen oder andern Sehenswürdigkeiten u. dgl., welche hierorts ihren Beruf ausüben, ohne

vorher die schriftliche Bewilligung des resp. Gemeindraths dazu eingeholt zu haben, oder deren Bewilligungsscheine bereits abgelaufen sind, sind von den Landjägern bei ihrem Betreten anzuhalten und sogleich zu dem betreffenden Polizeivorsteher zu führen.

Ein Gleiches haben die Landjäger gegen fremde Schauspieler zu beobachten, welche ihre Kunst ausüben, ohne hiefür die Erlaubniß der kompetenten Behörde erhalten zu haben.

§ 43. Fremde Arzneikrämer, woher solche immer wären, welche zuwider dem bestehenden Verbote in unserm Kantone mit solchen Waaren hausiren, sind auf das erste Betreten von den Landjägern sofort aufzuheben und dem nächstgelegenen Polizeivorsteher zu weiterer Verfügung zu überliefern.

§ 44. Liegt den Landjägern die Verpflichtung ob, auf das Strengste darüber zu wachen, daß keinerlei Heimatlose oder sogenannte Vagabunden so wenig als andere berufslose und verdächtige Fremde, welche sich mit keinen genügenden Schriften ausweisen können, in unsern Kanton einschleichen und sich in demselben, wo es immer sein möchte, für längere oder kürzere Zeit aufhalten.

Um dieses zu verhindern, haben die Landjäger besonders in denjenigen verdächtigen Häusern und Ställen, wo solchen Leuten verbotener Weise Unterschlauf gegeben wird, sowie in denjenigen entlegenen Schlupfwinkeln und Orten, welche von Vagabunden und Heimatlosen vorzüglich zu ihrem Aufenthalte benutzt werden, regelmäßig und zwar zu verschiedenen Stunden nachzusehen, um die sich allda vorfindenden, in diese Klasse gehörenden Individuen sofort aufzugreifen und über die Kantonsgränze zu befördern, die Besitzer solcher Häuser und Ställe aber den betreffenden Polizeivorstehern zu ungesäumter Strafeinleitung pflichtmäßig zu verzeigen.

§ 45. Um dem lästigen und in seinen Folgen höchst verderblichen Gassenbettel möglichst Einhalt zu thun, haben die aufgestellten Landjäger nicht minder die Pflicht, alle diejenigen einheimischen oder fremden Personen, welche sich dem Bettel ergeben, bei ihrer Betretung sowohl in den Dörfern als auch außerhalb derselben anzuhalten und die Erstern sogleich in ihre Heimatgemeinden zurück, Letztere hingegen über die Kantonsgränze zu weisen.

§ 46. Die Landjäger haben ebenso die Obliegenheit, alle und jede ihnen zur Kenntniß gelangenden Uebertretungen des bestehenden

Straßengesetzes, was solche auch immer beschlagen und von wem dieselben geschehen sein möchten, ungesäumt der Strafbehörde zur gesetzlichen Ahndung anzuzeigen.

§ 47. So oft ein Landjäger Uebertretungen der bestehenden Gesetze über das Jagen, sei es von hiesigen Einwohnern oder aber von Kantonsfremden, beobachtet oder Jemand zur unerlaubten Zeit, oder in gesetzlich verbotenen Bächen und Brünnen fischen sieht, ist er verpflichtet, den oder die Fehlbaren sogleich der Strafbehörde zur gesetzlichen Bestrafung zu verzeigen.

§ 48. Ebenso liegt es in der Pflicht der Landjäger, strenge darüber zu wachen, daß zuwider der bestehenden Verordnung über den Salzverkauf kein Salz weder in größerm noch geringerm Quantum aus den benachbarten Kantonen in den hiesigen eingeschwärzt wird, und wenn sie allfällig daherige Uebertretungen, von wem es immer wäre, wahrnehmen oder in Erfahrung bringen sollten, davon sofort ihren betreffenden Polizeivorstehern pflichtgemäße Anzeige zu machen.

§ 49. Gleichwie über die genaue Handhabe der in den vorstehenden §§ 37 bis und mit 48 angeführten gesetzlichen Bestimmungen, haben die Landjäger überdies auch über den Vollzug der sonstigen vom Rath oder andern kompetenten Stellen in einzelnen Fällen erlassenen Verordnungen jeweilen auf das Strengste zu wachen und allfällige Uebertretungen ungesäumt betreffenden Orts zur Bestrafung einzuleiten.

§ 50. In allen Fällen, wo das betreffende Gesetz oder Verordnung die Hälfte der auf deren Uebertretung gesetzten Geldbuße dem Kläger oder Anzeiger zuerkennt, soll demjenigen Landjäger, der im gegebenen Falle die Anzeige gemacht hat, der vierte Theil der Buße zufallen.

III. Gewöhnliche Streifereien.

§ 51. Nachdem die Landjäger des Vormittags den ihnen angewiesenen Ordonnanzdienst verrichtet haben, sind sie verpflichtet, so oft es der Polizeivorsteher für nöthig erachtet, die Zeit des Nachmittags, mit Ausnahme jedoch der Sonn- und Festtage, auf die gewöhnlichen Streifereien, und zwar auf diejenige Weise, wie solches für einen Jeden von ihnen in den nachfolgenden Paragraphen ausdrücklich vorgeschrieben wird, zu verwenden, um dadurch vorzüglich zu

erzielen, daß das Eindringen von Heimatlosen und Vaganten in den Kanton verhindert wird, und diejenigen derselben, die allfällig eingedrungen wären, in ihren Schlupfwinkeln aufgegriffen und wieder über die Kantonsgränze geschafft werden.

§ 52. In Gemäßheit obiger allgemeiner Vorschrift liegt dem Landjäger von Bilten ob, nachdem er von seiner Ordonnanztour von Niederurnen zurückgekehrt ist, die verdächtigen Gegenden, sei es gegen den Ußbühl, die Landesmarch und den s. g. Hengelgießen, oder aber auch in der Richtung gegen die Rothbrücke zu durchstreifen.

§ 53. Nach Verrichtung seiner Ordonnanztour nach Oberurnen begibt sich der Niederurner Landjäger zu gleichem Zwecke nach der Ziegelbrücke und kehrt von da entweder über die Kolonie durch die Gegend des Badhauses oder aber über den Linthsteg durch die Gegend der verschiedenen Fabriketablissements wieder auf seinen Posten nach Niederurnen zurück.

§ 54. Dem Landjäger von Oberurnen liegt speziell die Ueberwachung und Durchstreifung des Rietherbezirkes ob. Behufs dessen begibt sich derselbe jeden Morgen nach verrichteter Ordonnanztour von Näfels aus entweder über die Schwärze oder über den linkseitigen Linthdamm an die Biäsche, von wo er (in der Regel erst Nachmittags) über die Riether auf seinen Posten nach Oberurnen zurückkehrt.

§ 55. Der Landjäger von Näfels soll von seiner Ordonnanztour nach Netstall abwechselnd über den linken Linthdamm und den s. g. Erlentschachen nach Näfels zurückkehren und nach verrichteter Ordonnanztour nach Oberurnen, abwechselnd die Rautifelder und den Autschachen durchstreifen.

Die Durchstreifung der Oberseе- und Elmerrüfithäler liegt den beiden Landjägern von Näfels und Oberurnen gemeinschaftlich ob.

§ 56. Der Landjäger von Mollis hat sich nach verrichteter Ordonnanztour abwechselnd über das rechtseitige Linthufer gegen die Netstallerbrücke und abwärts, sei es gegen das Süstli oder die Biäsche zu begeben und diese Gegenden zu durchstreifen; auch liegt ihm die Durchstreifung von Beglingen und Umgegend ob.

§ 57. Der Landjäger von Netstall begibt sich, nach gemachter Ordonnanztour nach Glarus, abwechselnd über Riedern oder aber durch die sogeheißenen Durschengüter bis zum s. g. Büttenertobel und

kehrt dann der Straße oder dem link- oder rechtseitigen Fußwege nach längs dem Löntsch wieder nach Netstall zurück, so zwar, daß wenn er im Hingehen sich der Straße bedient hat, er im Rückweg den einen der obbezeichneten Fußwege und so umgekehrt einschlägt.

Gleichermaßen soll er sich durch die Saatenländer bis zur neuen Fabrik unter Netstall hinab begeben und von da durch die Dachsigen-Güter wieder auf seinen Posten zurückkehren, und endlich von der Netstallerbrücke hinweg dem sogeheißenen Elggisweg nach bis in die Gegend des Sattels hin und herstreifen; ferner liegt ihm ob, abwechselnd mit dem Glarner Landjäger das Klönthal zu durchstreifen.

Diese ihm angewiesenen verschiedenen Touren hat jedoch der Landjäger nicht blos zu unbestimmten Stunden zu machen, sondern auch dabei die angedeuteten Wege je nach Umständen in umgekehrter Richtung einzuschlagen.

§ 58. Von den beiden Kerenzer Landjägern wird jeweilen Derjenige, der nicht die Ordonnanztour nach Mollis zu machen hat, nachdem er des Vormittags den Ortspolizeidienst versehen hat, am Nachmittag seine Tour auf die Wegscheide im s. g. Erkelin oder an das Süstlein machen; auch liegt ihm überdies besonders ob, die Schifflände im Mühlethal, Mühlehorn und Tiefenwinkel sorgfältig im Auge zu behalten.

§ 59. Der Landjäger von Glarus hat abwechselnd die Gegend von Riedern, der Fenchern, neuen Allmeind, von Untersack, dann der Halten- und Hofgüter bis auf Reuti und von da auf den Hohlenstein hinunter, den andern Tag hingegen die Gegend des Elggis, der Ingruben, Buchhölzer und bis auf Leuzingen hinunter zu durchstreifen. Ebenso liegt es in seiner Pflicht, abwechselnd mit dem Landjäger von Netstall das Klönthal zu besuchen.

§ 60. Der Landjäger von Ennenda hat nach Beendigung der ihm angewiesenen Ordonnanztour und nebst der Besorgung des ihm obliegenden Ortspolizeidienstes, an denjenigen Tagen, an denen er am Morgen über Schwändi und auf der gewohnten Landstraße nach Ennenda zurückgekehrt ist, des Nachmittags die Gränzen seiner Gemeinde, sowie die Gegend des Elggis und Sattels zu durchstreifen und zu beaufsichtigen, auch überdies wöchentlich wenigstens einmal eine Streife durch die so geheißenen Bühlen hinaus bis nach dem Uschenrieth zu machen.

§ 61. Der Landjäger von Schwanden hat nach Schwändi und der dortigen Gegend, in's Thon und über Nitfurn zurück, auf Sool und der dortigen Gegend, ferner bis nach Zusingen und den s. g. Herren hinter Schwanden und in den Schlättern zu streifen.

§ 62. Der in Hätzingen aufgestellte Landjäger ist angewiesen, die nachfolgenden Streiftouren zu machen, hat jedoch dabei hinsichtlich der Reihenfolge der Tage, je nach dem Bedürfnisse und den vorwaltenden Umständen, von Woche zu Woche eine verschiedene Kehrordnung zu beobachten:

a) nach den Braunwaldbergen;
b) in die Gegend der Geißberge;
c) nach den Auen- und Thälibergen;
d) durch die Schwändigüter bis in's Marglen und von da nach Betschwanden zurück;
e) die so eben beschriebene Tour, jedoch auf dem umgekehrten Wege, endlich
f) über Luchsingen und Läuggelbach nach Nitfurn und dann über den sogenannten Grubsteg und über Haßlen auf seinen Posten zurück.

In derjenigen Jahreszeit, während welcher die Bergpässe ganz geschlossen sind, bleiben die Streiftouren nach den Bergen eingestellt, insofern der betreffende Polizeivorsteher solche nicht infolge besonderer Umstände anzuordnen für zweckmäßig erachtet, und der Landjäger hat die für diese letztern eingeräumte Zeit dannzumal lediglich auf die Beaufsichtigung und Bewachung der übrigen hievor bezeichneten Gegenden zu verwenden.

§ 63. Der in Linthal stationirte Landjäger hat die hier nachstehend bezeichneten Streifen zu machen:

a) an die Braunwaldberge;
b) an die Fruttberge und bis an die Gränzen gegen Uri;
c) in die Auengüter, und
d) an die Restiberge.

Für diejenige Jahreszeit, während welcher die Bergpässe nicht offen sind, sowie hinsichtlich einer in den Tagen nach den jeweiligen Umstäuden und daraus hervorgehenden Bedürfnissen zu beobachtenden schicklichen Kehrordnung, gilt auch für den Landjäger in Linthal die

gleiche für jenen in Hätzingen im vorhergehenden Paragraphen aufgestellte Vorschrift.

§ 64. Der Landjäger von Elm hat die Gegend von Hintersteinebach und Unterthal, sowie zu beiden Seiten des Sernft bis in die s. g. Meißenböden, derjenige von Engi dagegen die Thalgegend von den Meißenböden bis außen an den Gufelstock und den weißen Bergen zu durchstreifen.

§ 65. An denjenigen Tagen, an welchen die Landjäger gemeinsame Streifen vorzunehmen haben, bleiben dann die hievor beschriebenen, ihnen für die Zeit des Nachmittags überbundenen Streiftouren eingestellt.

§ 66. Falls eingetretene besondere Umstände irgend einen Polizeivorsteher veranlassen, den unter seiner speziellen Aufsicht und Leitung stehenden Landjäger für einen oder mehrere Tage während der Nachmittagszeit zu andern Zwecken und Verrichtungen in Anspruch zu nehmen, oder in Bezug der demselben vorgeschriebenen Streiftour augenblicklich eine etwelche Veränderung eintreten zu lassen, so hat sich der betreffende Landjäger auch jeweilen nach den erhaltenen diesfallsigen besondern Aufträgen zu richten.

IV. Gemeinsame Streifzüge.

§ 67. Die gemeinsamen Streifzüge finden infolge außerordentlicher polizeilicher Maßnahmen von Seite der Behörden der benachbarten Kantone statt, oder sie werden von der hiesigen Polizeikommission entweder direkte aus andern besondern Gründen, oder auch auf ausdrückliches Verlangen der Polizeivorsteher angeordnet.

Dieselben werden in der Regel wenigstens von zwei Landjägern gemacht.

§ 68. Werden auf der Ebene gemeinsame Streifzüge veranstaltet, so haben sich die damit beauftragten Landjäger mit dem oder den Polizeidienern der nächstgelegenen Stationen in gehörige Verbindung zu setzen und jeweilen die aufgegriffenen Individuen entweder sofort über die Kantonsgränze oder aber, wenn bei solchen irgendwie verdächtige Umstände zum Vorschein kommen sollten, dem nächstgelegenen Polizeivorsteher zu weiters angemessen erachteter Verfügung zuzuführen.

§ 69. Bei Streifzügen auf den Bergen sind die aufgegriffenen Vaganten oder sonstigen verdächtigen Personen, da wo es die Oertlich-

keit nur immer gestattet, sogleich über die hiesige Landesgränze zu weisen; in Fällen, wo aber solches der Entfernung oder anderer Gründe halber nicht möglich wäre, dieselben ebenfalls dem nächsten Polizeivorsteher zu überliefern.

§ 70. Ueber die von der Polizeikommission angeordneten größern Streifzüge haben ihr die betreffenden Polizeivorsteher jedes Mal unmittelbar nach ihrer Beendigung ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 71. In gewöhnlichen Fällen sind die veranstalteten gemeinsamen Streifzüge von den Landjägern nach der hier nachstehenden Zusammenstellung und Ordnung zu besorgen, in besondern Fällen hingegen, oder wenn eigenthümliche Umstände dabei eine Abänderung nothwendig machen sollten, werden sich entweder die betreffenden Polizeivorsteher darüber unter sich verständigen, oder aber von Seite der Polizeikommission Nöthiges verfügt werden:

a) für die Streifzüge in der Ebene und auf den Bergen zu Niederurnen und Bilten wird der Landjäger von Bilten nebst dem Landjäger zu Niederurnen verwendet;
b) für diejenigen in der Ebene und auf den Bergen zu Oberurnen und Näfels die Landjäger von Oberurnen und Näfels;
c) für diejenigen in der Ebene und auf den Bergen zu Mollis und Beglingen die Landjäger zu Mollis und Näfels;
d) für diejenigen auf dem Kerenzerberg die beiden dort aufgestellten Landjäger;
e) für diejenigen zu Netstall, auf Riedern, in den s. g. Schlattbergen, im Klönthale, auf Sackberg und an den Ennetbergen die Landjäger von Netstall und Glarus;
f) für die Streifzüge in der Gegend von Mitlödi, Schwändi, Sool, dem Uschenrieth, in den Brunnenwäldern, den Höfen und auf Reuti die Landjäger von Schwanden und Ennenda;
g) für die Streifzüge in der Ebene des Großthals, sowie in den beidseitigen Berggegenden bis an die Pässe nach Uri und Graubünden die Landjäger von Hätzingen und Linthal;
h) für die Streifzüge in der Ebene des Sernftthales, sowie in den dortigen Berggegenden bis an die Pässe nach Weißtannen und Graubünden die beiden Landjäger im Sernftthale.

V. Transportdienst.

§ 72. Der Transportdienst beschlägt:

a) die Ablieferung der aus irgend einem Grunde auf dem Schub aus dem hiesigen Kanton fortzuschaffenden fremden oder einheimischen Individuen bis auf die nächstgelegene Station der Nachbarkantone, sowie hinwieder die Beförderung der aus dem Auslande hieher instradirten fremden oder hiesigen Personen nach dem Orte ihrer Bestimmung, und

b) die bloße polizeiliche Verschiebung hiesiger oder fremder Individuen aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere.

§ 73. Die aus den benachbarten Kantonen in den hiesigen gelangenden Transporte sowohl auf dem einfachen Schub, als auch jene von eigentlichen Arrestanten, sind nach der nachbeschriebenen Ordnung an die betreffenden Polizeivorsteher zur Weitersbeförderung abzuliefern:

a) diejenigen, welche aus dem Bezirk March und von der Langbrücke herkommen, an den Polizeivorsteher in Bilten;

b) die aus dem Bezirk Gaster über die Ziegelbrücke herkommenden an den Polizeivorsteher zu Niederurnen;

c) diejenigen, welche über die Biäschenbrücke einlangen, an den Polizeivorsteher zu Mollis;

d) diejenigen, welche aus dem Bezirk Sargans über Kerenzen herkommen, an den Polizeivorsteher auf Kerenzen;

e) diejenigen, welche über den Pragel hiehergelangen, an den Polizeivorsteher in Glarus;

f) diejenigen aus Graubünden über den Panixer-Paß an den Polizeivorsteher in Elm, und endlich

g) diejenigen aus dem Kanton Uri über den Klausen an den Polizeivorsteher in Linthal.

§ 74. Beim Transporte sowohl von Personen auf dem bloßen Schub, als auch bei demjenigen von Arrestanten, soll der betreffende Landjäger, außer seiner gewöhnlichen Bewaffnung und dem Waidsacke, jedes Mal den geladenen Karabiner bei sich tragen.

§ 75. Sowie der Landjäger das zu transportirende Individuum übernimmt, hat er dessen Empfang sogleich und zwar unter der Angabe des Tages und der Stunde der Uebernahme auf dem betreffenden Transportbefehle zu bescheinen.

§ 76. Dieser Transportbefehl, sowie allfällig andere zum Transport gehörende und ihm übergebene Schriften hat der Landjäger jeder Zeit in seinem Waidsacke sorgfältig aufzubewahren.

§ 77. Falls das zu transportirende Individuum ein eigentlicher Arrestant ist, so wird der Landjäger unmittelbar nach seiner Uebernahme genau untersuchen, inwiefern es nicht etwa Waffen oder Instrumente bei sich führe, um bejahenden Falls ihm dieselben, sowie anderes Verdächtige, das etwa auf ihm vorgefunden würde, sofort abzunehmen und Alles in sorgfältige Verwahrung zu bringen.

§ 78. Kriminalverbrechern, oder wenn solches sonst laut dem betreffenden Transportbefehl an und für sich bereits vorgeschrieben ist, wird der transportirende Landjäger gleich nach deren Uebernahme die Däumlinge mit der nöthigen Vorsicht anlegen, diese letztern auf dem Wege von Zeit zu Zeit untersuchen, inwiefern solche sich in Ordnung befinden, und übrigens die Arrestanten jederzeit in der Entfernung von ein paar Schritten gerade vor sich hin gehen lassen.

§ 79. Sollte ein Arrestant sich weigern, den Befehlen des transportirenden Landjägers sofort Folge zu leisten, Versuche zum Entweichen machen, oder aber sonst sich ungehorsam oder störrisch erzeigen, so ist der Landjäger nach vorangegangener wiederholter fruchtloser Ermahnung zum Gehorsam, befugt, alle ihm zu Vollziehung seines Auftrages zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen.

Derselbe wird desnahen beim nächsten Polizeivorsteher, unter Vorweisung des betreffenden Transportbefehles Unterstützung begehren, und im äußersten Nothfall, wenn alle andern Mittel ohne Erfolg bleiben sollten, von seinen Waffen Gebrauch machen. (Die Schußwaffe darf indeß einzig zur Selbstvertheidigung des Landjägers gebraucht werden.)

§ 80. Würde ein Arrestant auf dem Transporte entweichen und sich daraufhin in das Gebiet eines andern Kantons flüchten, so ist der Landjäger verpflichtet, sich vor dem nächsten Gemeinds- oder Polizeibeamten zu stellen, und denselben um die Bewilligung und allfällige Handbietung zur Nachsetzung anzugehen.

Erreicht er sodann den Flüchtling oder sonst einen ausgeschriebenen oder bezeichneten Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, den-

selben sofort dem nächsten Regierungsbeamten vorzustellen, diesem Letztern auch seinen Verhafts- oder Transportbefehl und wo möglich auch das Signalement des Verhafteten vorzulegen und selbigen um die amtliche Bewilligung zu dessen Abführung anzugehen.

Gestattet der Beamte die Abführung nicht, so hat sich der Landjäger jedenfalls die Vorführung des zur Haft Gebrachten von dem Erstern bescheinigen zu lassen.

§ 81. Der Landjäger hat sich sowohl beim stationsweisen, als auch beim fortlaufenden Transporte die Ablieferung des Arrestanten nebst den allfälligen Effekten in dem Transportbefehle und in Ermanglung eines solchen besonders bescheinen, oder aber solche in sein Taschenbüchlein eintragen zu lassen.

§ 82. Der Landjäger hat strenge darüber zu wachen, daß die Arrestanten auf dem Transporte keinerlei Spott oder Neckereien ausgesetzt sind. Er wird keineswegs gestatten, daß irgend Jemand mit ihnen spreche, oder ihnen gar Instrumente oder andere dergleichen Sachen verschaffe; auch wird er selbst alles unnöthige Sprechen mit ihnen vermeiden.

§ 83. Ohne dringende Noth wird der Landjäger mit dem zu transportirenden Arrestanten nirgends in Wirths- oder Schenkhäuser einkehren, da wo dieses aber schlechterdings erforderlich sein sollte, mit den Gefangenen sich in ein eigenes, von der Wirthsstube gesöndertes Zimmer begeben.

§ 84. Die Verabreichung von Erfrischungen an Arrestanten ist während dem Transporte möglichst auszuweichen und einzig nur da, wo das dringende Bedürfniß dafür vorhanden ist, und zwar an Orten, wo sich Polizeivorsteher befinden, erst nach deren eingeholter schriftlicher Bewilligung zu gestatten. (s. Instrukt. f. d. Polizeivorsteher, § 40.)

§ 85. Die Transporte sollen in der Regel stationsweise und nur bei Tage stattfinden.

Wenn indessen auf der nächsten Station der Landjäger nicht anwesend wäre, ist der betreffende Polizeivorsteher ermächtigt, den Transport durch den nämlichen Landjäger fortsetzen zu lassen.

In der Regel sollen alle aus den benachbarten Kantonen an un-

sere Gränze gelangenden Transporte noch den gleichen Tag nach Glarus befördert werden.

Wenn indessen der Landjäger am Abend mit dem bei sich habenden Arrestanten schlechterdings nicht mehr den Ort seiner Bestimmung erreichen kann, so mag er zwar mit demselben unterwegs übernachten, ist dann aber für die sichere Bewachung desselben persönlich verantwortlich.

Bei einem schweren Verbrecher wird er sich in einem solchen Falle noch überdieß zu dessen desto sichererer Verwahrung von dem betreffenden Ortspolizeivorsteher einen zuverlässigen Mann beiordnen lassen.

§ 86. Bei Transporten soll der Landjäger niemals Fuß- oder Nebenwege einschlagen, sondern sich im Gegentheil immerfort der Landstraße bedienen.

§ 87. Unmittelbar nach der Ankunft des Transportes am Bestimmungsorte, hat der Landjäger den Arrestanten nebst allen auf ihn bezüglichen und übernommenen Schriften und Effekten, sowie auch die allfällig auf selbigem vorgefundenen Waffen oder andere Gegenstände dem betreffenden Polizeivorsteher oder, falls der Transport bis nach Glarus statt hätte, derjenigen Behörde, an welche der einschlägige Transportbefehl gerichtet ist, zu überliefern, und gleichzeitig, wenn auf dem Transporte irgend etwas Bemerkenswerthes aufgestoßen oder vorgefallen sein sollte, darüber pflichtgemäßen Bericht zu erstatten.

III. Theil.

Pflichtverletzungen der Landjäger und deren Bestrafung.

§ 88. Kleinere Dienstversehen und Fahrlässigkeiten eines Landjägers sind für das erste Mal durch den betreffenden Polizeivorsteher auf angemessene Art zu ahnden, im Wiederholungsfalle aber von diesem Letztern sofort der Polizeikommission zu gebührender Zurechtweisung des Fehlbaren einzuberichten.

§ 89. Bedeutendere Disziplinarfehler und Dienstvergehen eines Landjägers, wie z. B. ungebührliches und störrisches Betragen gegen

seine Vorgesetzten, eigenmächtige Abwesenheit von dem ihm angewiesenen Posten, Nichtbefolgung von ihm ertheilten Aufträgen und Befehlen, wenn ihm ein Arrestant, für den er jeder Zeit verantwortlich ist, auf dem Transport entweicht, Hang zum Spielen, öftere Betrunkenheit, Verlieren von Armaturstücken u. s. w., sind hingegen von dem betreffenden Polizeivorsteher ungesäumt der Polizeikommission einzuklagen und von solcher, je nach Maßgabe der Umstände, nebst vollständigem Ersatz alles verursachten Schadens, entweder mit einer angemessenen Geldbuße oder aber mit temporärer Suspension zu bestrafen.

Wenn jedoch erschwerende Umstände dabei zum Vorschein kommen, so ist der Fehlbare von der Polizeikommission, je nach ihrem Ermessen, nebst der temporären Suspension, der Strafbehörde zu überweisen. In Fällen von zu leistendem Schadenersatz wird dem Bestraften, außer dem Decompte, die Hälfte seiner Besoldung für so lange zurückbehalten, bis das von ihm Schuldige vollständig abbezahlt ist.

§ 90. Grobe Pflichtverletzungen eines Landjägers, als z. B. Einverständniß mit Heimatlosen, Vaganten oder sonstigen verdächtigen Individuen, Bestechungen von irgend einer Art, Versetzung oder Verkauf von den dem Lande zugehörigen Armatur- und Montirungsstücken u. dgl. sind dagegen von der Polizeikommission, sowie solche Kenntniß davon erhält, unmittelbar bei der Strafbehörde klagend einzuleiten, und ziehen für den Fehlbaren nebst dem vollständigen Ersatz des verursachten Schadens unnachläßlich den Verlust des Dienstes nach sich.

Verordnung betreffend die Prämien für außergewöhnliche Dienstleistungen der Landjäger.

(Erlassen vom Rathe den 28. Februar 1852.)

§ 1. Die Landjäger haben neben ihrem gewöhnlichen Sold in den nachbenannten Fällen auf die Verabreichung einer Prämie Anspruch zu machen:

a) Für Entdeckung und Arretirung eines signalisirten Verbrechers, soferne keine besondere Prämie dafür festgesetzt ist, 2—10 Fr.

b) Für Entdeckung eines verheimlicht gebliebenen Verbrechens, welche die Verhaftnahme des Thäters zur Folge hat, 2—8 Fr.

c) Für Arretirung und Einlieferung eines aus dem Verhaft Entwichenen 2—8 Fr.

d) Für Aufgreifung und Einbringung eines durch Urtheilspruch aus dem Kanton Verwiesenen, 1—5 Fr.

e) Für Einbringung eines Reisenden mit falschen oder verfälschten Ausweisschriften, 1—5 Fr.

f) Für die Entdeckung entwendeter Effekten, welche die Zurückstellung an den rechtmäßigen Eigenthümer zur Folge hat, eine ihrem Werthe angemessene Belohnung.

g) Für Extradienst zur Nachtzeit außer der Gemeinde, 1 Fr.

h) Für Verrichtungen, welche den gewöhnlichen Ordonnanzdienst nicht beschlagen, wie an Fahrt-, Landsgemeind- und Markttagen, per Tag 1 Fr.

§ 2. Wird der Polizeikommission nebenbei noch die allgemeine Vollmacht eingeräumt, in Fällen, wo sich ein Landjäger durch eine außerordentliche Dienstleistung auszeichnet, denselben nach Maßgabe dieser seiner Leistung mit einer Prämie beschenken zu dürfen.

§ 3. Hat die Polizeikommission den Vollzug dieser Verordnung zu besorgen, und in jedem einzelnen Falle den Betrag der auszubezahlenden Prämie innerhalb den voranstehenden Ansätzen zu bestimmen.

Regulativ betreffend den Decompte der Landjäger.

(Erlassen vom Rathe den 27. September 1854.)

§ 1. Der täglichen Löhnung eines Landjägers werden 15 Rp. in Abzug gebracht und in einen Decompte gelegt.

§ 2. Dieser Decompte wird zunächst für Bewaffnung und Ausrüstung der Betreffenden in dem Sinne verwendet, als daraus in erster Linie die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche auf muthwillige und nachlässige Weise Schädigung erlitten haben oder verloren gegangen sind, in gehörig brauchbaren Stand hergestellt oder ergänzt werden sollen.

§ 3. Ebenso ist hievon der Betrag derjenigen Effekten, welche beim Dienstaustritt eines Landjägers von demselben nicht vollständig abgeliefert werden, als Vergütung für das Land in Abzug zu bringen.

§ 4. Ist die Polizeikommission, im Falle sie sich bemüßigt findet, über den einen oder andern der im Dienste stehenden Landjäger Geldbußen zu verhängen, berechtigt, den Betrag der Buße aus dem Decompte zu erheben und dem gebüßten Landjäger zur Last zu schreiben.

§ 5. Die Verwaltung des Decompte geschieht gratis und zwar durch den Aktuar der Polizeikommission.

Derselbe hat bei der monatlichen Soldbezahlung an die Landjäger das dem Decompte zukommende Treffniß zurückzubehalten und den Betrag bei der Landesersparnißkasse zinstragend anzulegen.

Er hat darüber zu wachen, daß für jeden einzelnen Landjäger ein gesondertes Sparkassabüchlein ab Seite der Verwaltung der Landesersparnißanstalt ausgestellt und der monatliche Betrag regelmäßig in dasselbe eingetragen wird.

§ 6. Ueber den Bestand des Decompte im Allgemeinen und im Speziellen hat er jeweilen zu Ende des Jahres der Polizeikommission Rechnung abzulegen und die Sparkassabüchlein sammt den anderweitigen auf die Rechnung bezüglichen Belegen vorzuweisen.

§ 7. Die Rückzahlung geschieht jeweilen am Ende der Dienstzeit, oder falls der Austritt aus dem Dienste vorher erfolgt, bei dem Austritt.

Für diesen Behuf hat der Verwalter den Gesammtbetrag der einem jeden Landjäger zugutkommenden Summe aus der Kassa der Landesersparnißanstalt zu erheben und solchen dann dem oder den Zugberechtigten verabfolgen zu lassen.

§ 8. Wenn ein Landjäger während der Dienstzeit stirbt, so tritt dessen Nachlassenschaft als erbberechtigt ein, und es ist sodann derselben der treffende Betrag auszuhinzugeben.

B.

Forst- und Wasserbaupolizei,

nebst Anhang:

Vom Wasserschaden.

A. Forstwirthschaftliches.

1. Vom Schlagen der Wälder und der Benutzung des Holzes.

§ 1. Wenn Gemeinden, Korporationen oder Pri- Ldgb. v. 1824.
vaten gesonnen sind, Waldung zum Verkauf abholzen zu lassen, haben dieselben zum Voraus und ehe das Holz gefällt wird, der Polizeikommission Kenntniß davon zu geben, damit diese untersuche, inwiefern die Waldung ohne Gefährdung der allgemeinen und besondern Sicherheit abgeholzt werden könne, ob dieselbe ausgewachsen oder erst im besten Wachsthum sich befinde und ob daher in beiden Beziehungen ihre Fällung nicht schädlich seie.

§ 2. Es sollen alle und jede Tagwen und Holzge- a. Ldb. § 190, S. 1.
nossamen die Waldungen nicht anders als strichweise von unten bis oben der Waldung weghauen mögen.

§ 3. Holz an Runsen, Flinsen und Bächen wegzu- do. § 183.
hauen ist verboten bei 10 Fr. Buße; es geschehe denn mit gänzlicher Zufriedenheit der Hrn. Tagwensräthe und Vorgesetzten. Bei erschwerenden Umständen mag das Gericht die Buße erhöhen.

Immerhin soll von den ehrs. Tagwen und Genossamen bei Abholzung ihrer Wälder im Allgemeinen, namentlich aber bei Runsen und Bächen, die möglichste Schonung beobachtet werden.

§ 4. Alles Fällen von Holz zum Brennen für Kohl, do. § 190, 7
blos zum Handel ins Ausland, ist gänzlich verboten. Für

die eigenen Bedürfnisse im Land soll nur an unschädlichen Orten gekohlet werden. In beiden Beziehungen bei zu gewärtigender Strafe im Uebertretungsfall.

a. Ldb. § 190, 6. § 5. Das Holz, so ein Tagwen oder eine Dorfschaft als Banntheile oder auf das Tagwenrecht alljährlich zum Unterhalt der eigenen Gebäulichkeiten und zum Hausgebrauch austheilt, soll nicht außer den Tagwen oder die Dorfschaft verkauft werden.

II. Von der Bannung der Wälder und der Behandlung abgeholzter Waldstellen.

do. § 182, 1. § 1. Es mag jeder Tagwen seine Hochwälder bannen oder die gebannten Wälder öffnen und in allweg besorgen nach eines jeden Tagwens Bedürfniß und Gutfinden; jedoch soll den Alpen zu ihren Gebäuden und gebührendem, billigem, verhältnißmäßigem Gebrauch die nothwendige Waldung, so sie keine eigene haben, gegen billige Bezahlung gesichert werden. — Das Rindenschälen zu Bäuern und Burdenen ist den Sentenbauern gänzlich verboten.

Ges. v. 1837, §§ 5—8. § 2. So oft ein Tagwen oder Dorfschaft einen Wald abholzet, soll die abgeholzte Waldstrecke sogleich in den Bann gelegt und während 10 nacheinander folgenden Jahren ganz und durchaus gefriedet sein, so daß in dieser Zeit weder mit Rindvieh, Schafen oder Geißen in dem in Bann gelegten Bezirke geätzt, noch darin gemäht werden darf. — Nach Abfluß der 10 Jahre soll auch noch 6 Jahre lang in solchen Waldstrecken keine Streue gerechet werden, damit der junge Wald desto besser gedeihe.

Sollten in solchen, in Bann gelegten Wäldern, Alpen, Privaten oder Genossamen Atzungsrechte zustehen, so dürfen auch diese innert den festgesetzten 10 Jahren von den Weidberechtigten nicht ausgeübt werden.

Den Alpen- und Bergbesitzern, die keine andere Wegsame besitzen, bleibt jedoch das Recht der Durchfahrt durch

solche gebannte Wälder ausdrücklich vorbehalten. Doch sollen sie dieselben nicht zum Etzen benutzen dürfen, und mit dem Vieh ungesäumt durchfahren.

Sollte ein Tagwen, der oben ausgesprochenen Pflicht entgegen, es unterlassen, unmittelbar nach der Abholzung die betreffende Strecke in Bann zu legen, so mag er auch später über die abgeholzte Waldung die Bannung verhängen.

Obige Bestimmungen haben, Brief und Siegel immerhin vorbehalten, auch auf die den Privaten angehörigen Waldungen Bezug. Ges. v. 1841.

§ 3. Jeder ausgehauene Platz soll entweder mit der, dem Boden angemessenen Holzart besäet oder einige gute Stämme in demselben stehen gelassen werden, damit selbe den Samen verbreiten. a. Ldb. § 190, S 3.

§ 4. Bei Flinsen, Runsen und Lauizügen soll zur Befestigung des Bodens die nützlichste Holzart gesäet und derselbe einstweilen mit Weidenstöcken besetzt werden. do. § 190, 4.

§ 5. Das Stocken in ausgeholzten Wäldern und überall, wo Wasserrunsen sind, ist gänzlich verboten und zwar auf jeden Stock bei 10 Fr. Buße, wovon 1/3 dem Lande, 1/3 der Gemeinde oder dem Tagwen und 1/3 dem Kläger zufallen soll. do. § 190, 5.

III. Vom Holzfrevel.

A) In Privatwaldungen.

1. Wenn der Eigenthümer eines Waldes einen Frevler in seinem Wald ob der That antrifft und sieht, so soll der Eigenthümer als rechtsgültige Kundschaft angesehen werden; sollte aber der Frevler läugnen und der Eigenthümer seine Aussage eidlich bestätigen, so ist der Frevler als überwiesen, ernsthaft und als Dieb zu bestrafen, so wie auch, wenn er durch rechtliche Zeugen dessen überwiesen ist. a. Ldb. § 186.

2. Wenn bei Einem, der des Holzfrevels verdächtig, Holz wäre, das der Eigenthümer aus seinem Walde genommen glaubte, soll Der, so das Holz hat, angehalten werden mögen, zu beweisen, daß er solches auf erlaubtem Wege erhalten, und so er solches nicht beweisen könnte, soll er dem Kriminalgericht zur Bestrafung eingegeben werden.

B) In Tagwenswaldungen.

a. Lbb. § 187. 1. Wenn bei Holzfreveln in Tagwens- oder Gemeindswäldern der Frevler ob der That angetroffen oder gesehen wird, und Der, so ihn gesehen, solches eidlich bezeugen würde, so soll er als überwiesen bestraft werden.

2. Wenn aber solches nicht erwiesen werden könnte, Einer aber dennoch verdächtig wäre, daß er entweder in den Wäldern seines Tagwens oder in eines andern Tagwens Wäldern gefrevelt hätte, so soll er auf Erfordern angehalten werden mögen, zu beweisen, woher er solches Holz habe, und wenn er nicht beweisen könnte, solches von erlaubten Orten her zu haben, so soll er zur ernstlichen Bestrafung angezeigt und bestraft werden. Und zwar, wenn er aus den Tagwenswäldern, da er tagwensgenössig ist, gefrevelt hat, als Frevler, und wenn er in Wäldern außer seinem Tagwen gefrevelt hat, als Dieb.

3 Das gefrevelte Holz soll aber in jedem Fall dem Tagwen gehören, dem der Wald gehört.

IV. Vom Holzhauen und Streuewüschen dessen, der nicht Tagwenmann ist.

do. § 189. 1. Wenn Einer Güter in einem andern Tagwen besitzen würde, wo er nicht tagwensgenössig ist, so soll er nicht Gewalt haben zu den Zäunen, Gebäuden und Wasserleitungen, Holz in dem Bannwald des Tagwens, wo seine Güter liegen, zu hauen, sondern sich des Hochwaldes behelfen, jedoch werden Brief, Siegel und Urtheil in ihrer Kraft vorbehalten.

2. Wer ein Gut, Berg, oder anderes liegendes Eigenthum in den Huben eines Tagwens an sich bringt,

in welchem der Käufer nicht zugleich Tagwenmann ist, erwirbt damit in den Waldungen des betreffenden Tagwens kein Recht zum Streuerechen noch Streuesammeln, sondern es ist ihm das letztere in den Huben eines Tagwens, wo er nicht genössig ist, auf's strengste verboten.

3. Ist aber mit einem Grundstück, wie es heißen mag, bereits ein auf Urtheil, Briefen oder Verkommnissen begründetes oder sonst hinlänglich zu erweisendes Streuerecht in den Waldungen des Tagwens, in welchem das Grundstück liegt, verbunden, so bleibt der Käufer eines solchen Eigenthums bei dem zum letztern gehörenden Rechte geschützt. Anstände über solche Fragen im gegebenen Fall beurtheilt, wie jede andere Streitfrage, der landrechtmäßige Richter.

V. Vom Holzreisten.

Es mag in den Alpen von St. Michelstag (11. Okt.) in den obern Weiden, so an die Waldungen anstoßen, von alt Gallustag (28. Weinm.) und in den übrigen Weiden und Bodengütern von alt Martini (23. Winterm.) hinweg bis Mitte März auf den gewohnten üblichen Holzritten Holz gereistet werden, jedoch nur wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist. a. Ldb. § 184, S. 1.

An denjenigen Orten aber, wo die Holzritte über die Landstraße oder über andere Wegsamen nach Bergen und Gütern gehen, soll nur im Nothfall gereistet werden mögen, und wenn solches geschieht, von Denen, so reisten, genugsame Wächter ausgestellt werden, welche die durchgehenden Personen warnen und den Obern das Zeichen geben, daß sie aufhören zu reisten. Diejenigen, so dieses unterlassen, sollen nicht allein zum Ersatz des Schadens angehalten, sondern zudem bei jeder Uebertretung in Fr. 14 Buße verfällt werden, wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

B. Wasserbauwesen.

Gesetz über die obligatorische Bildung von Wuhrkorporationen zur Verbauung von Flinsen, Runsen, Wild- und Waldbächen.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1851.)

§ 1. Die im Gebiete des hiesigen Kantons sich befindlichen Runsen, Flinsen, Wild- und Waldbäche, welche allgemeinen Schaden und Nachtheil drohen, sollen, insoweit solches die Oertlichkeit gestattet, und die hiefür erforderlichen Mittel möglich machen, verbaut und auf zweckentsprechende Weise sichergestellt werden.

§ 2. Die Pflicht der in § 1 ausgesprochenen Verbauung und Sicherstellung der Flinsen, Runsen und Waldbäche liegt:

a) auf den resp. Tagwen und Dorfschaften, in deren Huben solche Flinsen, Runsen, Wild- oder Waldbäche ihren Ursprung und Verlauf haben;

b) auf den Besitzern derjenigen Grundstücke und Gebäulichkeiten, welche von den betreffenden Flinsen, Runsen, Wild- oder Waldbächen direkte begrenzt, oder aber, wenn auch außer deren Begränzung liegend, dennoch von diesen Gefährde zu besorgen haben.

In denjenigen Fällen, wo derlei Arbeiten außergewöhnliche Opfer erheischen und bei welchen sich die betreffenden Betheiligten bereits bedeutend angestrengt haben, ist Landammann und Rath ermächtigt, auf den Vorschlag der Polizeikommission hin einen der Sache angemessenen Unterstützungsbeitrag auszusprechen.

§ 3. Die daherige Betheiligungspflicht richtet sich jeweilen einerseits nach der Größe und dem Werthe der Liegenschaften und Gebäulichkeiten und anderseits je nach Maßgabe der denselben voraussichtlich drohenden Gefahr. Auch sind die bereits auf einzelnen Liegenschaften hierauf bezüglich haftenden Lasten oder Servituten dabei in billige Berücksichtigung zu ziehen.

§ 4. Die nähere Ausmittlung des Umfangs dieser Betheiligung ist in erster Linie, nachdem sich einmal für die Verbauung und bessere Einschirmung einer Flinse oder Runse, eines Wild- oder Waldbaches eine Korporation, sei es freiwillig oder aber auf Weisung kompetenter Behörde hin, gebildet hat, Sache der gütlichen Verständigung unter den Betheiligten selbst.

Ist diese letztere nicht erzielbar, so hat die Polizeikommission in oder außer ihrer Mitte drei ihr beliebige sach- und fachkundige Experten zu bezeichnen, deren Aufgabe sodann ist, die Lage und Oertlichkeit der zu verbauenden Flinsen, Runsen, Wild- oder Waldbäche zu besichtigen, auf die in Sache Betheiligten nach Kräften einzuwirken, daß sie sich über die Art und Weise der Verbauung und die Vertheilung der daherigen Kosten freiwillig verständigen, und erst dann, wenn dieses letztere nicht erhältlich gemacht werden könnte, der Polizeikommission über den Sachverhalt und die hierüber allfällig von ihnen gemachten anderweitigen Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und damit gleichzeitig die geeignet erachtenden Vorschläge, wie nach ihrem — der Experten — Dafürhalten in Sache verfahren werden sollte, zu hinterbringen.

§ 5. Die Polizeikommission hat sodann diese Berichte und Anträge einläßlich zu erdauern und hierauf nach freiem Ermessen den Entscheid zu fällen sowohl über die Art und Weise der Ausführung dieser Arbeiten, als auch über die Zeit (und zwar letzteres mit billiger Berücksichtigung der von den betreffenden Tagwen oder Korporationen ausgesprochenen Wünsche) sowie auch über die Vertheilung der diesfalls erwachsenen Kosten, wobei jedoch urkundlich gesicherte Rechte bestens gewahrt werden sollen.

Ueber einen solchen von der Kommission erlassenen Entscheid steht indessen den Betheiligten der Rekurs an den Rath offen.

§ 6. Dieser Rekurs ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Rekurrent innert Monatsfrist, vom Tage der stattgehabten Mittheilung des von der Polizeikommission ausgefällten Beschlusses an gerechnet, denselben beim Rathe anhängig macht, in welchem Falle dann diese Behörde, jedoch erst nach Anhörung der in Sache betheiligten Parteien, definitiv abspricht.

§ 7. Sämmtliche Tagwen, Dorfschaften, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das für Vornahme solcher Sicherungsarbeiten und Korrektionen an Flinsen, Runsen, Wild- oder Waldbächen erforderliche Material, sowie den diesfalls benöthigten Boden gegen gerechte und billige Entschädigung abzutreten.

Sollten über die Ausmittelung des von den betreffenden Wuhrkorporationen an Gemeinheiten oder Privaten für das abzutretende Material oder Boden zu leistenden Entschädigungsbetrages ungleiche

Ansichten obwalten und zwischen den Parteien eine gütliche Verständigung hierüber nicht erzielbar sein, so hat in diesem Falle einfach die Schatzung durch das Mittel der aufgestellten Landesschatzungskommission zu walten. Die diesfalls erwachsenden Kosten werden vom Lande getragen.

§ 8. Die für Verbauung und Sicherstellung der Flinsen, Runsen, Wild- und Waldbäche vorzunehmenden Arbeiten sind ab Seite der betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten jeweilen nach den ausdrücklichen Vorschriften der Polizeikommission zu erstellen.

§ 9. Für Fälle, wo sich über den Sinn und Willen von bestehenden Statuten oder über die Art und Weise der Vornahme und Ausführung von Verbauungs- und Sicherungsarbeiten unter den betheiligten Korporationsmitgliedern Anstände ergeben, ist die Polizeikommission als diejenige Behörde bezeichnet, welche die diesfalls obwaltenden Anstände auf gütlichem Wege auszugleichen, oder aber, wenn ihr solches nicht gelingen sollte, darüber zu entscheiden hat, immerhin, gleich wie in § 5 vorhalb, mit Vorbehalt des Rekurses an den Rath und zwar innerhalb der in § 6 angesetzten Zeitfrist.

§ 10. Weigern sich einzelne oder mehrere Korporationsmitglieder, den Vorschriften bestehender Statuten oder den in Rechtskraft erwachsenen Entscheiden des Rathes oder der Polizeikommission Folge zu leisten, so sind dieselben, wenn eine gütliche Aufforderung hiefür fruchtlos geblieben ist, dem Polizeigerichte zur Bestrafung einzuleiten.

§ 11. Die Polizeikommission ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

C. Vom Wasserschaden.

1. Gesetz, betreffend Vergütung von Wasserschaden.

a. Ldb. § 208, S. 1. Wenn sich in unserm Lande durch Gottes Gewalt Unglücksfälle mit Wasserschaden (so Gott gnädigst verhüte) ereignen sollten, wird der Schaden, so dadurch an Grund und Grat verursacht, durch eigens dazu geordnete Schätzer geschätzt werden, und ist der Obrigkeit, je nach Beschaffenheit des Unglücks und Rechtbefinden zu steuern überlassen, jedoch mehr nicht als 10 vom Hundert.

II. Verordnung über das bei Schadenschatzungen zu beobachtende Verfahren.

(Erlassen vom Rathe den 16. Juni 1847.)

§ 1. Privaten und Korporationen, die an ihrem Eigenthume durch Erdschlipfe, Runsen und Wasser an Grund und Grat Schaden erleiden, haben, sofern sie auf die Wohlthat des vorhalbstehenden Gesetzes Anspruch machen wollen, dem Präsidenten derjenigen Gemeinde, in welcher die beschädigte Liegenschaft sich befindet, von dem erlittenen Schaden innerhalb der ersten acht Tage Anzeige zu machen.

§ 2. Von den an ihn gelangenden daherigen Meldungen, insoferne dieselben nicht von Gemeinden herrühren, die ihr Gemeindseigenthum beschlagen, oder sich auf erlittenen Schaden an Alpen, Waldungen, Fruchtbäumen oder Gebäulichkeiten beziehen, hat der Präsident der betreffenden Gemeinde unverzüglich dem Gemeindrath Kenntniß zu geben, welchem weiterhin obliegt, den Schaden durch ein unbetheiligtes Mitglied des Gemeindrathes besichtigen zu lassen.

Meldungen dagegen, die von Gemeinden oder Genossamen für Schatzung des allfälligen, am Gemeinds- oder Genosseneigenthum erlittenen Schadens angebracht werden, oder solche, die sich auf an Alpen, Waldungen, Fruchtbäumen oder Gebäulichkeiten verursachte Schädnisse beziehen, hat derselbe ohne weitere Berücksichtigung von der Hand zu weisen.

§ 3. Dem Mitglied des Gemeindrathes liegt ob, die ihm übertragene Besichtignng mit aller Beförderung vorzunehmen und von dem Ergebniß derselben beim Gemeindrathe ungesäumt ausführlichen Bericht zu erstatten. Wird die Meldung für die Schadenschatzung als begründet befunden, so ist der Gemeindrath gehalten, dem oder den die Schatzung Nachsuchenden über den wirklich erlittenen Schaden eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4. Diese gemeindräthlich bewilligte Bescheinigung muß

a) von dem Präsidenten und dem Gemeindschreiber unterzeichnet werden;

b) Tauf- und Geschlechtsnamen des Beschädigten,

c) Bezeichnung der Liegenschaft, für welche Schatzung nachgesucht werden will, mit Angabe der Nummer des Grundbuchs, und

d) die Erklärung enthalten, daß sich der Gemeindrath in Folge der vorgeschriebenen und wirklich stattgehabten Besichtigung der be-

schädigten Lokalität von dem Vorhandensein des Schadens vollständig überzeugt habe.

§ 5. Die auf vorgeschriebene Weise ausgefertigte Bescheinigung hat der Gemeindrath sofort dem Präsidium der Standeskommission einzusenden.

§ 6. Die Standeskommission wird einem solchen Gesuche, sofern sie die in § 4 näher beschriebene gemeindräthliche Bescheinigung in vollkommener Ordnung findet, entsprechen, und demzufolge das Präsidium der Landesschatzungskommission unter Ueberweisung der einschlägigen Bescheinigung mit dem oder den diesfallsigen Gesuchen bekannt machen und damit die weitere Einladung an dasselbe verbinden, die Schatzung der beschädigten Grundstücke mit aller Beförderung anzuordnen.

§ 7. Der Präsident der Landesschatzungskommission wird hierauf bei minder wichtigen Fällen die zwei ältesten Mitglieder, bei größern und beträchtlichern Schädnissen dagegen die Gesammtkommission behufs Vornahme der Schatzungen einberufen.

§ 8. Alle diese Schatzungen sind mit aller Beförderung und mit Beachtung der größtmöglichsten Oekonomie vorzunehmen.

§ 9. Bei der Vornahme der Schatzungen selbst hat sich die Landesschatzungskommission an nachstehende Hauptgrundsätze zu halten:

a) In Fällen, wo durch Erdschlipfe, Runsen oder Wasser Grund und Grat ganz weggerissen, weggeschwemmt oder aber in so hohem Maße mit Schutt oder Steinen überführt worden ist, daß dessen Wiederherstellung oder Verbesserung mit größern Kosten verbunden wäre, als der Boden selbst in seiner ehevorigen Beschaffenheit an Werth gehabt haben würde, hat die Kommission den Schaden von dem zu Grunde gegangenen Boden nach möglichst genauer Ausmittelung des Quantums desselben, sowie in Betracht von Schläg und Läufen, und endlich mit besonderer Berücksichtigung der Oertlichkeit, in welcher die Schatzung vor sich geht, zu schätzen.

b) In Fällen, wo das betreffende Grundstück an Grund und Grat keinen Schaden erhalten, wohl aber in so beträchtlichem Maße mit Stein und Schutt überführt wurde, daß dasselbe ohne wesentliche Anstrengung und beträchtlichen Kostenaufwand nicht mehr

nutzbar gemacht werden kann, hat die Kommission vorab zu untersuchen, wie hoch sich die Kosten der Wiederherstellung des Bodens in den ehevorigen Stand belaufen mögen, und dann nach diesem Maßstabe die Schatzung festzustellen.

c) In Fällen, wo der Boden nur leicht mit Sand, Schlamm oder Grien überführt worden ist, darf nur dann in eine Schatzung eingetreten werden, wenn der erlittene Schaden voraussichtlich die Summe von 100 Fr. und mehr erreicht.

d) In Fällen, wo ein und dieselbe Liegenschaft schon zu wiederholten Malen Schädnisse erlitten hat, ist nur dannzumal eine abermalige neue Schatzung vorzunehmen, wenn der betreffende Beschädigte durch eine gemeindräthlich gefertigte Bescheinigung desjenigen Gemeindrathes, in dessen Gemeinde die beschädigte Liegenschaft sich befindet, nachzuweisen im Falle ist, daß er den früher erlittenen und bereits schon ein oder mehrere Mal geschätzten Schaden nicht nur verbessert, sondern seither auch die allfällig beschädigten Wuhre gehörig hergestellt und selbe ebenso unterhalten hat. Da wo dieser Beweis nicht in völlig entsprechender Weise beigebracht oder ebenso nachgewiesen werden kann, daß der betreffende Beschädigte den ihm ab Seite kompetenter Behörde über Wuhrversicherungen ertheilten Weisungen nicht nachgelebt hat, darf und kann einem allfälligen daherigen Gesuche um Schadenschatzung nicht entsprochen werden.

§ 10. Nachdem die Schatzung vollzogen worden ist, liegt es in der Pflicht des Präsidenten der Landesschatzungskommission, über die daherigen Ergebnisse dem Rathe innerhalb der ersten 8 Tage einen artikulirten Bericht zu erstatten und in demselben speziell herauszuheben:

a) in welche der im vorstehenden § 9 näher bezeichneten Klassen der geschätzte Schaden falle, und

b) welchen Betrag die Gesammtschatzungssumme erreiche.

§ 11. In Fällen, wo die Landesschatzungskommission dafür hält, daß an die Schatzungssumme weniger als die im Gesetz erwähnten 10 % vergütet werden sollten, hat sie den Rath unter näherer Entwickelung der allfälligen Gründe hierauf aufmerksam zu machen.

§ 12. Auf Grundlage dieses Berichtes wird der Rath nach An-

leitung des angeführten Gesetzes entscheiden, ob und welche Unterstützung dem betreffenden Beschädigten aus dem Landessekel zu leisten sei.

§ 13. Diese Unterstützung darf von dem Landseckelamt jedoch erst dannzumal ausgefolgt werden, wenn

a) der betreffende Beschädigte für deren Bezug sich bei dem Rathe persönlich angemeldet hat;

b) durch eine von dem Landeshypothekarbeamten ausgestellte Bescheinigung sich ausgewiesen haben wird, ob und bejahenden Falls wie viel Pfand auf der beschädigten Liegenschaft hafte;

c) daß der betreffende Pfandgläubiger gegen die Auslieferung der von Landammann und Rath bewilligten Unterstützung keine Einsprache erhebe.

C.

Feuerpolizei und Brandassekuranz.

1. Gesetz über die Feuerpolizei.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1857.)

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die sorgfältige und vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht ist eine allgemeine Pflicht jedes Einwohners. Wer dieselbe auf muthwillige oder fahrlässige Weise verletzt und sich nicht wenigstens derjenigen Sorgfalt befleißigt, die ein guter Hausvater walten zu lassen pflegt, unterliegt der Strafe. — Das Familienhaupt ist mit Bezug auf die Straffolge verantwortlich für die Handlungen und Unterlassungen seiner Hausgenossenschaft und der von ihm in's Haus aufgenommenen Gäste.

§ 2. In Anwendung des in § 1 ausgesprochenen Grundsatzes ist vornämlich bei Strafe verboten:

1) Ueberlassung chemischer Feuerzeuge an Kinder oder blödsinnige Personen, oder fahrlässige Aufbewahrung derselben an solchen Orten, wo sie von jenen Personen leicht erreicht werden können;

2) Verkauf von Feuerzeugen, Pulver, Zündhütchen u. dgl. an minderjährige Kinder, Blödsinnige und Geisteskranke;
3) Das Tabak- und Cigarrenrauchen von Knaben unter 16 Jahren auf der Straße oder sonst im Freien;
4) Die Aufbewahrung der frisch aus dem Ofen gezogenen Asche anders als in feuerfesten Aschenbehältern oder in metallenen Gefässen;
5) der Gebrauch offener Lichter außerhalb der Wohnhäuser;
6) das Betreten von Ställen, Rußdielen, Holzschöpfen u. dgl. mit brennenden Pfeifen und Cigarren, oder mit einem andern Licht, als mit feuersichern, mit Glasscheiben und einem Deckel (Hut) von Sturzblech versehenen Laternen;
7) das Aufschichten von Holzvorräthen und andern brennbaren Materialien in der unmittelbaren Nähe von Kaminen oder Feuerstellen;
8) das Röften von Schieß- oder Sprengpulver, sowie das Tröcknen desselben an Orten, wo bei einer Entzündung Feuersgefahr entstehen könnte;
9) das Aufbewahren von geladenen Feuergewehren in Wohnhäusern und Ställen;
10) das Feuern im Freien in der Nähe von Gebäulichkeiten, ebenso in oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern;
11) das Schießen bei Hochzeiten, sowie alles Schießen und Abbrennen von Feuerwerken in der Nähe von Gebäulichkeiten, sofern nicht für letzteres die Bewilligung des Gemeindrathes erlangt wird.

(Buße für Uebertretung der Vorschriften §§ 1 u. 2: Fr. 2—30.)

§ 3. Bei Föhnenwind ist wegen vermehrter Gefahr der Fortpflanzung allfälliger Feuerausbrüche bei Strafe verboten:

a) das Einheizen in Wohnhäusern und industriellen Etablissements·
b) das Feuern in Waschhäusern oder in Glättöfen;
c) das Feuern der Pfister und Feuerarbeiter, sowie in Färbereien, Tröcknethürmen, Bierbrauereien, Brennereien, Seifensiedereien, Hafneröfen u. dgl.;
d) das Arbeiten bei Licht in industriellen Etablissements, sowie in allen Werkstätten, wo in Holz oder andern leicht feuerfangenden Stoffen (s. § 9) gearbeitet wird.

In zweifelhaften Fällen haben sich die durch lit. c betroffenen Handwerker oder Gewerbtreibenden an den Gemeindspräsidenten oder dessen Stellvertreter zu wenden und dessen Weisung einzuholen, ob angefeuert werden dürfe oder nicht.

Tritt der Föhnenwind erst ein, nachdem angefeuert worden ist, so soll in der Regel ohne Weiteres — und zwar gegebenen Falls durch die aufgestellten Föhnenwächter — gelöscht werden. Wo dieses ohne großen Nachtheil nicht geschehen könnte (wie bei Pfistern, Hafnern, in Fabriken und Färbereien bei Bereitung gewisser Farben u. dgl.), sind die Gemeindsbehörden auf Ansuchen der Betheiligten ermächtigt, das Fortfeuern unter bestimmten von ihnen anzugebenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Das Kochen in den Wohnhäusern ist in der Regel bei Föhnenwind gestattet:

im Sommer (April bis mit September) Morgens von 5½—6½ Uhr; Mittags von 10½—11½ Uhr; Abends von 6—7 Uhr;

im Winter (Oktober bis mit März) Morgens von 6½—7½ Uhr; Mittags von 10½—11½ Uhr; Abends von 4½—5½ Uhr.

Die Gemeindräthe sind aber befugt, bei anhaltendem oder besonders heftigem Föhnenwind auch das Kochen gänzlich zu verbieten.

Schießübungen dürfen bei wehendem Föhnenwind nicht begonnen und angefangene nur mit Bewilligung des Gemeindspräsidenten fortgesetzt werden.

(Buße für Uebertretungen von § 3: Fr. 5—200.)

Besondere Bestimmungen für einzelne Berufsarten und Beschäftigungen.

§ 4. Allen Feuerarbeitern ist untersagt, des Morgens im Sommer vor 3 und im Winter vor 4 Uhr anzufeuern. Abends soll bei ihnen im Sommer um 8, im Winter um 7 Uhr vollständig verfeuert sein.

§ 5. Die Pfister dürfen im Sommer frühestens um 2, im Winter um 3 Uhr anfeuern. Um 4 Uhr Nachmittags müssen sie verfeuert haben.

Die Polizeikommission ist übrigens verpflichtet, denjenigen Pfistern,

welche nicht vollkommen feuersichere Einrichtungen haben, bei Strafe ein mehr als zweimaliges Backen im Tage zu verbieten.

§ 6. In Spinnereien und andern Etablissements, wo bei Lichte gearbeitet wird, ist es, sofern nicht eine Gasbeleuchtung besteht, verboten, sich anderer Beleuchtungsmittel als der geschlossenen Lampen und beim Hin- und Hergehen der geschlossenen Laternen (§ 2, Ziffer 6) zu bedienen.

§ 7. Das Bereiten von Hanf und Flachs (Brechen, Dörren und Hecheln) ist bei Lichte gänzlich untersagt.

§ 8. Zinngießer, Kesselflicker und ähnliche mit Feuer im Freien handtierende Arbeiter dürfen nur an solchen Orten ihr Gewerbe treiben, die hinlängliche Sicherheit vor Feuersgefahr darbieten und die ihnen mit Rücksicht hierauf vom Polizeivorsteher der Gemeinde angewiesen werden.

§ 9. Handwerker, die in Holz, Pappdeckel u. dgl. arbeiten, oder sich leicht feuerfangender Materialien bedienen (wie Schreiner, Wagner, Glaser, Küfer, Buchbinder, Sattler u. dgl.), ebenso Inhaber von Kramladen, dürfen sich in ihren Werkstätten und Läden nur solcher Lichtstöcke bedienen, die mit großen Schalen versehen sind. — Im Sommer haben dieselben spätestens um 10, im Winter um 9 Uhr Feierabend zu machen und die Werkstätten und Läden zu verlassen.

§ 10. Das Ausbrennen und Auspichen von Fässern darf in der unmittelbaren Nähe von Gebäuden nicht vorgenommen werden.

Das Sieden (Auslassen) von Butter ist nur bei Tageszeit und an feuersichern Orten, ebenso das Schmelzen von Unschlitt und Wachs, das Schwefelziehen, Harzauslassen, das Sieden von Wagenschmiere und Pech oder die Zubereitung von Lack jedenfalls nur bei Tageszeit gestattet.

§ 11. In den Küchen von Wohnhäusern dürfen keine größern Wäschen (Sechten) gehalten werden, sondern dieselben sind ausschließlich in besonders dazu eingerichteten Wasch- oder Sechthäusern zu besorgen. In den letztern darf im Sommer nicht vor 3, im Winter nicht vor 4 Uhr angefeuert, und es muß spätestens, im Sommer um 9, des Winters um 8 Uhr gelöscht werden.

§ 12. In den Backstuben der Pfister, den Werkstätten der Feuerarbeiter, Schreiner u. dgl., sowie auch in Kramläden und ähnlichen Lokalitäten, wo es die Gemeindräthe für erforderlich erachten, ist wenigstens in Einem Fensterladen eine Oeffnung von etwa 5" Durchmesser anzubringen, damit etwaige Feuerausbrüche rechtzeitig von der Straße aus wahrgenommen werden können.

(Buße für Vergehen gegen §§ 4—12: Fr. 3—50.)

Vorschriften über bauliche Einrichtungen.

§ 13. Wo irgend eine neue Feuerstätte oder Feuereinrichtung angelegt oder eine bestehende wesentlich abgeändert werden soll, ist der betreffende Bauherr, sowie der die Arbeit besorgende Werkmeister verpflichtet, vor Ausführung derselben dem Gemeindspräsidenten Anzeige zu machen, welcher dafür sorgen wird, daß durch eine Amtsperson, allfällig mit Zuzug von Sachverständigen, der Augenschein eingenommen und dem Gemeindrath einberichtet werde. Der Gemeindrath ist berechtigt und verpflichtet, sofern sich die beabsichtigte Baute als feuergefährlich oder speziell den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufend erweist, dieselbe zu untersagen oder nur unter bestimmten Bedingungen zu erlauben.

Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige an den Gemeindspräsidenten (s. oben) zieht nicht nur für Bauherren und Werkmeister Strafe nach sich (Geldbuße bis zu 100 Fr.), sondern der Gemeindrath ist auch berechtigt, sofortige Wegschaffung einer ohne seine Bewilligung erstellten Vorrichtung zu verlangen und gegebenenfalls auf Kosten des Betreffenden vornehmen zu lassen.

Auch wo bereits früher bestandene bauliche Einrichtungen sich dem Gemeindrathe als feuersgefährlich erweisen, ist er berechtiget, nach eingenommenem Augenschein über Wegschaffung oder Abänderung verbindliche Weisungen zu erlassen.

Gegen den Spruch des Gemeindraths ist in jedem Falle (Abs 1, 2 und 3) Rekurs an die Polizeikommission gestattet; der Rekurrent hat jedoch, wenn er abgewiesen wird, die allfällig erlaufenen Kosten zu tragen.

§ 14. Handelt es sich um die Erbauung eines Trücknethurmes (Warmhänge in Rothfärbereien), so ist der Gemeindrath, nachdem

er von dem Vorhaben Kenntniß erhalten, pflichtig, unter Beifügung seines Gutachtens der Polizeikommission davon Mittheilung zu machen, indem in solchen Fällen die definitive Bewilligung von dieser Behörde auszugehen hat. Diese Bewilligung ist indessen nur zu ertheilen:

a) wenn der Tröcknethurm (das Feuerhaus inbegriffen), sofern er ganz freisteht, von allen andern Gebäulichkeiten auf jeder Seite wenigstens 60′ entfernt steht; sind Farb- oder Avivirhäuser u. dgl. — die jedoch nur ein Erdgeschoß enthalten sollen — angebaut, so dürfen auch diese nicht näher als 40′ an andere Gebäude heranrücken;

b) wenn sowohl der Tröcknethurm als die allfällig angebauten Ufnen in jeder Beziehung feuerfest und so eingerichtet sind, daß ein allfällig im Innern entstehender Brand sofort und zwar von Außen abgeschlossen werden könnte. In dieser Hinsicht sind die Bauunternehmer verpflichtet, der Polizeikommission einen genauen Bauplan nebst Beschreibung einzureichen und sich allen den Abänderungen an demselben zu unterziehen, welche die Behörde für nöthig erachten sollte.

Schwebende Gänge oder andere Kommunikationen von Trökknethürmen ausgehend sind nur insofern zu gestatten, als sie durchaus aus feuerfestem Material hergestellt werden.

§ 15. Alle Werkmeister (Maurer, Zimmerleute, Hafner u. s. w.), welche bei Erstellung von Feuereinrichtungen thätig sind, haben die Pflicht, dieselben nicht blos nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sondern überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen nach den Regeln ihres Handwerks sicher und gefahrlos herzustellen. Wird durch ihre oder ihrer Angestellten Fahrlässigkeit oder grobe Unwissenheit eine gefährliche Einrichtung veranlaßt, so sind sie mit angemessener Strafe zu belegen, von welcher sie auch durch die Behauptung, nur nach Vorschrift ihres Bauherrn gehandelt zu haben, nicht befreit werden. — (Buße bis 100 Fr.)

Im Weitern sind diese Werkmeister verpflichtet, wo sie in einem Hause irgend welche Mängel oder gefahrdrohende Eigenschaften an den vorhandenen Feuereinrichtungen wahrnehmen, hievon sowohl dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses, als dem Gemeindspräsidenten

zu weiters geeigneter Verfügung Kenntniß zu geben. — (Buße für die Unterlassung bis Fr. 30.)

§ 16. Hafner- und Brennhütten, Kalk- und Ziegelöfen, Kohlenbrennereien u. dgl. dürfen nur an abgelegenen Plätzen, wo Feuersgefahr möglichst beseitigt ist, neu angelegt werden.

§ 17. Eine Verlegung bestehender, sowie die Herstellung neuer Schießstände darf nur nach vorgängig eingeholter Bewilligung der Polizeikommission vorgenommen werden. Wird die Anzeige des Vorhabens unterlassen und also ohne die erforderliche Bewilligung vorgefahren, so ist die Polizeikommission befugt, Wegschaffung des Erstellten zu verlangen oder allfällig erforderliche Abänderungen anzubefehlen. Gegen den Beschluß dieser Behörde ist Rekurs an Landammann und Rath gestattet.

§ 18. Feuerherde, Essen, Oefen und alle andern Feuereinrichtungen sind durchaus von solidem Mauerwerke aufzuführen und nur an feuerfeste Mauern anzusetzen. Von bloßen Holz- oder Riegelwänden sind sie wenigstens um einen Fuß entfernt zu halten.

Kücheböden dürfen nicht aus Holz bestehen, sondern müssen aus Ziegeln, Schiefer- oder Steinplatten erstellt werden.

§ 19. Oefen dürfen nicht direkt auf hölzerne Zimmerböden aufgesetzt, sondern müssen von denselben durch Unterlagen von Ziegeln, Schiefer- oder Steinplatten getrennt werden. Wo im Zimmer selbst geheizt wird, ist vorn beim Mundloch eine Steinplatte anzubringen, welche den Boden unmittelbar vor demselben bedeckt.

Jeder wirklich zum Heizen benutzte Ofen soll alljährlich im Herbst, ehe mit dem Einfeuern begonnen wird, untersucht und mit Pflaster oder Lehm ausgestrichen werden.

§ 20. Zur Abführung des Rauches soll bei jeder Feuerstelle (mit Ausnahme der Sennhütten auf den Alpen) ein gehöriges Kamin aus Ziegeln oder Tuffstein oder aber eine sichere Rohrleitung von Eisenblech angebracht sein. Kamine aus Schieferplatten sind unzulässig und sollen, wo sie noch bestehen, abgeschafft werden.

Wo Rohrleitungen durch hölzerne Böden oder durch Holz- und Riegelwände durchgeführt werden, sind sie durch ein 5" dickes Futter von Sand- Tuf- oder Ziegelsteinen von dem Holzwerk zu trennen.

So weit eine Rohrleitung durch einen Dachboden läuft, ist sie gehörig einzumauern.

Jedes Kamin, das auf dem Dachfirste ausmündet, soll (den allfälligen Kaminhut nicht eingerechnet) wenigstens 2', alle andern Kamine wenigstens 3' über das Dach hinaus aufgeführt werden.

Sowohl die Kamine, als die zu denselben führenden liegenden oder anderweitigen Rauchfänge (Züge) sind mit einer genügenden Zahl Thürchen oder Kapseln zu versehen, um eine gehörige Reinigung zu ermöglichen. Außerdem ist in jedem neu aufzuführenden Kamin auf dem Dachboden ein Schieber anzubringen, durch den bei allfälliger Entzündung von Ruß oder Pech die äußere Luft abgesperrt werden kann.

§ 21. Kattundruckereien, Spinnereien, Webereien, Bleichereien, Bierbrauereien und ähnliche Etablissements sammt ihren Nebengebäuden; ferner Sechthäuser, Hutmacherwerkstätten und solche Privathäuser, worin eine Pfisterei oder die Werkstätte eines Feuerarbeiters eingerichtet werden soll, dürfen von nun an, wenn sie neu aufgeführt werden, keine andere als harte Dachung (Ziegel, Schiefer u. s. f.) erhalten. Wo aber derartige Begangenschaften in ältern Häusern betrieben werden, muß allerwenigstens auf einen Raum von 8 Fuß nach allen Seiten hin um das Kamin herum harte Dachung angebracht werden. — (Buße für §§ 18—21: Fr. 10—100.)

§ 22. Jedes Hausdach muß ein Tagloch oder doch eine sogenannte Ausfahrt haben, damit jederzeit ohne Schwierigkeit das Dach von innen her bestiegen werden kann.

§ 23. Zwischen einem Wohnhause und einem Anbau, worin Heu, Streue oder dergleichen aufbewahrt werden soll, darf eine direkte Verbindung nicht erstellt werden.

§ 24. Die Kohlenbehälter der Feuerarbeiter sind insofern feuerfest zu erstellen, als die Seitenwände entweder aus Mauerwerk bestehen, oder, falls es Holzwände sind, gewickelt werden müssen. Machen es besondere Umstände erforderlich, so sind die Gemeindräthe und gegebenen Falls die Polizeikommission befugt, auch anderweitige Vorschriften, z. B. über Konstruktion der Decke, zu ertheilen. — Die Kohlen dürfen frühestens drei Mal vierundzwanzig Stunden, nachdem

sie aus dem Feuer gezogen sind, in die Kohlenbehälter gebracht werden; auch sollen in den letztern keinerlei anderweitige Materialien aufbewahrt werden. — (Bußen für Vergehen gegen §§ 22—24: Fr. 3—40.)

Oeffentliche Vorsorge gegen Feuersgefahr.

A) Kaminfeger.

§ 25. Jeder Tagwen ist verpflichtet, je nach Bedarf einen oder mehrere wohlbeleumdete, zuverlässige und sachkundige Männer als Kaminfeger anzustellen, welchen obliegt, alle Kamine, Rohrleitungen und Rauchfänge des ihnen angewiesenen Reviers regelmäßig innerhalb nachfolgender Fristen zu reinigen:

a) in Wohnhäusern, wo nur gewöhnliche Feuereinrichtungen bestehen, wenigstens alle vier Monate;
b) bei Schlossern, Hafnern und andern Feuerarbeitern alle drei Monate;
c) bei Hufschmieden und solchen Feuerarbeitern, wo besonders stark gefeuert wird, alle zwei Monate;
d) in Fabriken und bei Pfistern alle Monate.

Außerdem sind die Kaminfeger verpflichtet, wo sie an Kaminen oder sonstigen Feuereinrichtungen irgend etwas Mangelhaftes oder Gefährliches wahrnehmen, hievon ungesäumt dem Gemeindrathe Anzeige zu machen.

Sofern es für nöthig gehalten wird, kann ein Gemeindrath seinen Kaminfegern innerhalb der Schranken dieses Gesetzes besondere Dienstvorschriften ertheilen.

Die Gemeindräthe haben ihre Kaminfeger alljährlich wenigstens einmal vorzufordern und auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen; bei saumseliger oder nachlässiger Wahrnehmung derselben aber in angemessener Weise zu bestrafen.

Hinwieder ist jeder Hausbewohner bei Strafe verpflichtet, den Kaminfeger, wenn er in vorbeschriebenen Fristen zur Reinigung der Kamine erscheint, sein Geschäft vollführen zu lassen.

Rohrleitungen dürfen, anstatt des Kaminfegers, auch durch sachkundige Feuerarbeiter oder sonstige Angestellte gereinigt werden; doch haben die Betreffenden sich auf Verlangen gegenüber dem Gemeind-

rathe auszuweisen, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wirklich geschieht.

§ 26. Den gesammelten Ruß haben die Kaminfeger in eigens dafür eingerichteten, feuersichern und gehörig verschlossenen Behältern und zwar in hinlänglicher Entfernung von andern Gebäuden aufzubewahren. (Buße für §§ 25 und 26: Fr. 2—30.)

B) Wachten.

§ 27. In jedem Tagwen oder Dorfschaft sind je nach Bedarf ein oder mehrere Nachtwächter anzustellen, in dem Sinne, daß jedenfalls allnächtlich, sowohl vor als nach Mitternacht, jeweilen von wenigstens Einem Mann die Wacht gehalten wird.

Der Gemeindrath ertheilt den Wächtern ihre Instruktion, nimmt sie für getreue Erfüllung derselben ins Gelübde und schreitet bei Saumseligkeit oder Nachlässigkeit strafend gegen sie ein.

§ 28. Bei strenger Winterskälte und eintretendem Föhnenwind ist überdies eine außerordentliche Feuerwache — aus wenigstens zwei zuverlässigen Männern bestehend — in Dienst zu berufen, und zwar wegen strenger Kälte nur für die Nacht, beim Föhn dagegen sowohl für Tag als Nacht.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Theilnahme an solchen außerordentlichen Wachen als allgemeine Pflicht ihrer Bürger und Einsaßen zu erklären.

C) Sorge für Wasservorrath.

§ 29. In Gemeinden, die nicht durch Bäche oder Gießen für alle ihre Quartiere hinlänglich mit Wasser versorgt sind, sollen an passenden Stellen größere Wassersammler angelegt und fortwährend in gutem Zustande erhalten, außerdem aber, wo möglich, die Brunnenleitungen so eingerichtet werden, daß ihr Wasser im Falle des Bedürfnisses auf einen einzigen Punkt hingeleitet werden kann.

Außerdem liegt den resp. Vorsteherschaften ob, dafür zu sorgen, daß Bäche und Gießen nach Möglichkeit von Eis befreit erhalten und ihre Ufer nicht durch Holzvorräthe oder dergleichen unzugänglich gemacht werden.

Bei Föhnenwind ist jegliches Abschlagen von Gießen, Bächen und Brunnen gänzlich untersagt.

D) Feuerschau.

§ 30. Alljährlich vor Einbruch des Winters soll in jeder Gemeinde durch ein Mitglied des Gemeindrathes in Verbindung mit einem sachkundigen Werkmeister eine genaue Besichtigung aller Feuerstellen angeordnet werden. Für die Feuerschau in Druckfabriken, Spinnereien, Rothfärbereien u. dgl. mag auch ein Schlossermeister beigezogen werden.

Die Feuerschauer haben genau zu untersuchen, ob überall den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nachgelebt sei, und in allen Fällen, wo das Gegentheil vorliegt oder überhaupt Einrichtungen bestehen, welche sie als feuersgefährlich betrachten, dem Gemeindrath Meldung zu machen, welcher seinerseits zur Abstellung vorhandener Uebelstände die geeigneten Weisungen ertheilen und dafür sorgen wird, daß denselben ohne Verzug nachgelebt werde. (§ 13.)

§ 31. Findet ein Gemeindrath es für nöthig oder angemessen, außer der ordentlichen Feuerschau noch eine oder mehrere außerordentliche zu andern Zeiten des Jahres anzuordnen, so mag er dieß thun.

Die Polizeikommission aber wird darüber wachen, daß wenigstens die alljährliche ordentliche Feuerschau nirgends versäumt werde, und überhin, sofern sie es angemessen erachtet, den Gemeindräthen Instruktion darüber ertheilen, auf welche Punkte dabei vornehmlich zu achten sei. — Ueber das Ergebniß jeder Feuerschau ist von den Gemeindräthen an die Polizeikommission Bericht zu erstatten.

§ 32. Gleichwie die Gemeindräthe berechtigt und verpflichtet sind, gegebenen Falls ihren Weisungen dadurch Nachdruck zu geben, daß sie das Mangelhafte auf Kosten der Hauseigenthümer herstellen lassen, so ist auch die Polizeikommission, wenn ein Gemeindrath von sich aus einzuschreiten unterlassen sollte, befugt, die erforderliche Veränderung anzubefehlen und gegebenen Falls auf Kosten des betreffenden Tagwens ins Werk setzen zu lassen.

E) Löschanstalten.

§ 33. Der Gemeindrath jedes Tagwens oder ein von ihm bezeichneter Ausschuß hat die Oberaufsicht über die Löschanstalten. Er führt ein genaues Verzeichniß über die vorhandenen Geräthschaften, besorgt die Eintheilung der Mannschaft, bestimmt deren Pflich-

ten und übt gegen Solche, welche dieselben verletzen, das Strafrecht aus. Außerdem ist er bei Brandfällen in der Gemeinde die in letzter Instanz verfügende Behörde, deren Weisungen sich die sämmtlichen anwesenden Mannschaften aus der eigenen, sowie aus andern Gemeinden zu unterziehen haben.

§ 34. Die Löschmannschaft eines Tagwens oder einer Dorfschaft wird aus den sämmtlichen männlichen Einwohnern derselben vom 16.—60. Altersjahre gebildet. Zur Hülfeleistung am Orte selbst sind indessen auch die übrigen, nicht eingetheilten Bewohner verpflichtet.

Von der Obliegenheit, bei der Löschmannschaft Dienste zu thun, sind einzig ausgenommen:

a) Solche, die vom Gemeindrath als untauglich anerkannt werden;
b) die Geistlichen und praktizirenden Aerzte.

In jeder Gemeinde soll über die Eintheilung und die Dienstpflichten der Löschmannschaft eine bestimmte, schriftlich verzeichnete Ordnung bestehen. Die Polizeikommission ist berechtigt, Einsicht von derselben zu nehmen, und wo sich zweckwidrige oder unpassende Bestimmungen vorfinden, auf Abänderung zu dringen.

§ 35. Jede Ortschaft ist verpflichtet, einen ihrer Größe angemessenen Vorrath an Löschgeräthschaften zu halten. Dahin gehören vornämlich:

a) wenigstens eine, in größern Gemeinden mehrere, wohleingerichtete Spritzen nebst den dazu erforderlichen möglichst wasserdichten Schläuchen;
b) eine angemessene, mit den vorhandenen Spritzen im Verhältniß stehende Anzahl Wassertansen und Feuereimer, welche mit eisernen Reifen versehen sind;
c) eine gehörige Zahl größere und kleinere wohlkonditionirte Feuerleitern, welche wo möglich an verschiedenen Orten in der Gemeinde oder Dorfschaft aufbewahrt werden sollen;
d) einige größere und kleinere Feuerhäcken;
e) auf jede Spritze wenigstens zwei Windlichter;
f) eine gehörige Anzahl guter Säcke und Tragkörbe zur Rettung der Habseligkeiten;
g) eine hinlängliche Zahl leichter Leiterwagen zum Transport von Tansen, Eimern Schläuchen 2c. bei entfernten Bränden.

§ 36. Die Gemeinden haben für angemessene und schützende Aufbewahrung der sämmtlichen Löschgeräthschaften zu sorgen und darüber zu wachen, daß der freie Zugang zu den Behältern weder bei Tage noch bei Nacht versperrt oder beengt werde.

Bei Föhnenwind sind die Spritzenhäuser unter gehöriger Bewachung offen zu halten und während der Nacht eine brennende Laterne bei denselben zu placiren.

§ 37. Dem Gemeindrath liegt ob, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Löschgeräthschaften stetsfort in unklagbarem und vollkommen brauchbarem Zustande bleiben. — Alljährlich soll deshalb wenigstens einmal eine Probe mit denselben vorgenommen und dabei zugleich die Mannschaft im Gebrauch der Leitern und Hacken geübt werden.

Alles, was sich dabei als mangelhaft oder beschädigt zeigt, ist sofort auszubessern oder zu ergänzen.

Ueber den Erfolg der Probe ist der Polizeikommission unverzüglich Bericht zu erstatten. Dieselbe ist auch befugt, durch Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder sich jederzeit vom Zustande der Löschgeräthschaften einer Gemeinde und deren Leistungsfähigkeit überzeugen zu lassen und gegebenen Falls zur Abstellung von Uebelständen verbindliche Weisungen zu ertheilen.

Besondere Vorschriften in Brandfällen.

§ 38. In der Gemeinde, wo ein Brand ausbricht, soll unverzüglich Sturm geläutet und in die benachbarten Gemeinden Feuerreiter oder Feuerläufer abgeordnet werden. Diese Letztern haben bei der Ankunft an ihrem Bestimmungsorte „Feuer“ zu rufen, dabei aber ausdrücklich den Ort des Brandes zu bezeichnen. Nebstdem haben sie sich zum Gemeindspräsidenten zu verfügen und demselben den nähern Rapport zu machen. Letzterer wird hinwieder unverzüglich für Weiterbietung der Nachricht durch Absendung von Eilboten in die nächstgelegenen weitern Gemeinden Sorge tragen.

Trifft ein Eilbote auf seinem Wege die Mannschaft aus der Gemeinde, wohin er bestimmt ist, an, so hat er nichts desto weniger seinen Weg fortzusetzen und seinen Auftrag beim Gemeindspräsidenten auszurichten.

Ist der Brand gelöscht oder weitere Gefahr nicht mehr zu befor-

gen, so sind die benachbarten Gemeinden wieder durch Eilboten davon in Kenntniß zu setzen.

§ 39. Wenn der Eigenthümer oder Bewohner eines Gebäudes, in welchem Feuer ausgebrochen ist, in der muthmaßlichen Absicht, den Brand zu verheimlichen, den Wächtern oder andern Leuten, welche verdächtige Erscheinungen wahrgenommen, das Haus zu öffnen sich weigert, so ist er zu angemessener Strafe an's Polizeigericht einzuleiten. (Buße bis 200 Fr.)

§ 40. Wenn an einem Ort nächtlicher Zeit Feuer ausbricht, so sind alle Häuserbesitzer, so weit nicht eine öffentliche Straßenbeleuchtung vorhanden ist, verpflichtet, angezündete Laternen vor die Fenster zu hängen.

§ 41. Finden sich bei einem Brandvorfall nicht hinlängliche freiwillig gestellte Pferde vor. so steht dem Gemeindrath das Recht zu, allfällig verfügbare Pferde auch gegen den Willen ihrer Eigenthümer in Anspruch zu nehmen. Doch haftet er denselben für allfälligen Schaden. Dagegen soll denjenigen Pferdebesitzern, welche sich zuerst freiwillig zur Verfügung stellen, von dem betreffenden Gemeindrath eine angemessene Prämie bestimmt werden.

§ 42. Wenn es sich aus dem amtlichen Berichte eines Gemeindrathes ergibt, daß einzelne Personen bei einem Brandvorfalle durch außergewöhnlichen Muth und Hingebung, namentlich bei Rettung von Menschenleben, sich ausgezeichnet haben, so kann denselben eine Prämie zugesprochen werden, die für einen Einzelnen nicht weniger als 10, nicht mehr als 60 Fr. betragen soll.

Der Betrag ist durch die Polizeikommission unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des betreffenden Gemeindrathes festzustellen und zu $^2/_3$ aus der Kasse der Brandversicherungsanstalt, zu $^1/_3$ aus der resp. Gemeindskasse zu bestreiten.

Auf derartige Prämien darf kein Arrest gelegt, noch dieselben vor dem Bezuge weggeschätzt werden. Sie sind den damit Bedachten in Begleit eines angemessenen Dankschreibens zuzustellen.

Ausfällung der Strafen.

Alle Uebertretungen des vorstehenden Gesetzes werden von dem Polizeigericht beurtheilt.

Von den ausgefällten Bußen fällt 1/3 dem Kläger zu und 2/3 in die Kasse desjenigen Tagwens, in welchem die Uebertretung stattgefunden hat.

Schlußbestimmung.

Falls die Erfahrung zeigen sollte, daß einzelne Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes ungeeignet wären oder daß sich Lücken in demselben erzeigen, so ist der dreifache Landrath ermächtigt, von sich aus die erforderlich erachtete Abänderung oder Ergänzung anzubringen.

II. Gesetz betreffend die vom Lande zu verabreichenden Prämien für Ziegel- und Schieferdächer.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1853.)

§ 1. Die Besitzer aller und jeder Gebäulichkeiten, welche nach dem bestehenden Brandversicherungsgesetz hierorts versichert werden müssen, sie mögen sich in den Dörfern oder aber von denselben entfernt befinden, haben, wenn dieselben mit Schiefer- oder Ziegeldachung versehen werden, auf die in den nachfolgenden Paragraphen festgesetzte Prämie Anspruch zu machen.

§ 2. Eigenthümer solcher Gebäude haben ab Seite der Brandassekuranzkasse nachfolgende Prämie zu beziehen:

Für doppelt belegte Schiefer- oder Ziegeldachungen:

Von 1 bis 25 Geviertklaftern zu 36 Geviertfuß pr. Klafter Fr. 1. 33 Rp.
Bei größern Dachungen von jedem Klafter . . . = 1. — =

Für einfache Schiefer- oder Ziegeldachungen werden nur 3/4 der vorangesetzten Prämie vergütet.

§ 3. Die in Schiefer oder Ziegel umgewandelte Holzdachung einer an ein Wohnhaus angebauten und mit demselben in gleicher Bedachung — Flucht — sich befindlichen Gebäulichkeit, welchen Namen

dieselbe immer tragen mag, fällt mit demjenigen des Wohnhauses zusammen, und das Maß der Gesammtdachung bestimmt das Quantitative der zu leistenden Prämie. Wenn aber derartige Gebäulichkeiten zwar den Wohnhäusern angebaut sind, sich aber mit denselben nicht in gleicher Dachung — Flucht -- befinden, oder aber wenn dieselben ganz vereinzelt stehen, so ist die Dachung geföndert in Maß zu nehmen und der Umfang der Prämie wird durch die Anzahl der Geviertklafter nach Anleitung von § 2 bedingt.

§ 4. In denjenigen Fällen, wo beim Anbau von Ställen u. s. w. an Wohnhäusern, in Bezug auf die gänzliche Trennung der erstern von den letzern, durch aufzuführende ganz geschlossene Stockmauern den Vorschriften des daherigen Gesetzes von 1837 nicht in Allem und durchaus nachgelebt würde, werden die gesetzlichen Dachprämien erst dann verabfolgt, wenn nachgewiesen ist, daß die daherigen Mängel und fehlerhaften Einrichtungen geändert und in gesetzmäßigen Stand hergestellt worden sind.

§ 5. Durch die vorstehenden gesetzlichen Vorschriften sollen indessen weder bereits bestehende, noch allfällig später zu erlassende Beschlüsse von Gemeinden oder Dorfschaften, wodurch im Interesse der Feuersicherheit eine vollständigere Einführung der Schiefer- oder Ziegeldachungen erzweckt wird, irgendwie geschwächt werden.

Vollziehungsverordnung über das vorstehende Gesetz, betreffend Prämien für Ziegel- und Schieferdächer.

(Erlassen vom Rathe im Oktober 1853.)

§ 1. Wer auf die in § 2 des von der Landsgemeinde 1853 erlassenen Gesetzes ausgesetzte Dachprämie Anspruch machen will, hat sich jeweilen bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres beim Gemeindspräsidenten hiefür anzumelden, woraufhin sodann innerhalb der nächsten 14 Tage die Messung der angemeldeten Dächer vor sich zu gehen hat.

§ 2. Meldungen, die nach Ablauf des in vorstehendem § 1 angesetzten Termins eingehen, werden in demselben Jahre nicht mehr angenommen, dagegen aber bleibt es dem betreffenden Gebäudebesitzer unbenommen, das künftige Jahr sich für den Bezug der Dachprämie wiederum innerhalb der obangesetzten Zeitfrist anzumelden.

§ 3. Der Gemeindspräsident hat die bei ihm eingegangenen daherigen Anmeldungen demjenigen Beamten einzuhändigen, welcher mit der Messung der Dächer beauftragt ist.

§ 4. In jedem Tagwen oder jeder Dorfschaft hat der Gemeindrath für die Messung der Dächer, in oder außer seiner Mitte, eigens einen sachkundigen Beamten zu ernennen und für Ausstandsfälle wegen Krankheit, Abwesenheit, Verwandtschaft oder Selbstbetheiligung einen Stellvertreter für denselben zu bezeichnen. — Für getreue und gewissenhafte Verrichtung der Obliegenheiten sind die betreffenden Beamten durch den Gemeindrath ins Gelübde zu nehmen.

§ 5. Die Messung der Dächer geschieht jeweilen auf Kosten der betreffenden Gemeinde, welche daher auch die hiefür zu entrichtenden Gebühren von sich aus festzustellen hat.

§ 6. Der mit der Messung der Dächer beauftragte Beamte hat, ehe und bevor er solche vornimmt, vor Allem aus, und zwar an Ort und Stelle, genau zu untersuchen:

a) ob das betreffende Gebäude überhaupt nach § 1 des Gesetzes zum Prämienbezug berechtigt sei, d. h. nicht etwa in die Klasse derjenigen gehöre, welche nach §§ 3 und 4 des Gesetzes von 1852 über die Brandassekuranz von dieser Anstalt entweder ganz ausgeschlossen, oder wenigstens von der zwangsweisen Betheiligung an derselben befreit sind;

b) ob und inwiefern in dem befraglichen Gebäude nicht Vorkehrungen getroffen oder Einrichtungen angebracht sich befinden, die dem Gesetz von 1837 zuwider laufen;

c) ob das zu messende Dach ganz und nicht nur blos theilweise mit Schiefer oder Ziegel belegt sei, indem im letztern Falle keine Prämie bezahlt wird;

d) ob die in Maß zu nehmende Dachung eine einfache oder eine doppelte sei.

In dem von obigem Lit. b bezeichneten Falle hat der Beamte die Messung des betreffenden Daches zu unterlassen und den Gemeindrath unverweilt davon in Kenntniß zu setzen, damit derselbe sofort auf Wegschaffung der ungesetzlichen Einrichtungen oder gesetzwidrig angebrachten Verbindungen zwischen Wohnhäusern, Ställen, Schöpfen 2c. dringen und später dann, sowie solches geschehen und das als mangelbar oder gesetzwidrig Bezeichnete gehörig und nach Vorschrift des Ge-

setzes erstellt sein wird, wieder die Messung eines solchen Daches anordnen kann. Ist aber keiner der in Lit a, b und c angeführten Fälle vorhanden, so wird die Messung des Daches vorgenommen und der Beamte hat sodann die zu bezahlende Prämie nach Maßgabe der in § 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift zu berechnen und für sich zu notiren.

§ 7. Liegt von einem Gebäudebesitzer die Meldung für eine Dachung von einem doppelten (zweifachen) Wohnhause vor, so hat der mit der Messung des Daches betraute Beamte vorab zu untersuchen, ob das als doppeltes (zweifaches) Wohnhaus bezeichnete Gebäude

a) zwei besondere Eingänge und Stiegenhäuser habe; und
b) beide Abtheilungen desselben von dem Erdgeschoß hinweg bis zum First hinauf ganz von einander getrennt und abgeschlossen und demnach aus dem einen Theil in den andern keinerlei Verbindungsthüren angebracht seien.

Nur da, wo bei der Aufführung des oder der betreffenden Gebäude den in den vorstehenden Lit. a und b gestellten Forderungen entsprechend verfahren worden ist, kann und darf das Gebäude als ein doppeltes Wohnhaus angesehen und also auch die Messung des Daches in diesem Sinne vorgenommen und die Prämie nach eben diesem Maßstabe berechnet und ausgesetzt werden.

§ 8. Sowie der betreffende Beamte die Messung der Dächer in seiner Gemeinde beendigt, hat derselbe das nöthige Resultat dem Gemeindspräsidenten zu Handen des Gemeindrathes einzureichen.

§ 9. Dieser letztere wird das diesfallsige Verzeichniß prüfen, inwiefern darin Alles dem Gesetze entspreche, und dafür besorgt sein, daß allfällig sich herausstellende Unrichtigkeiten berichtigt werden. Ist dieses geschehen, so ertheilt der Gemeindrath Auftrag für Ausfertigung der nach beigefügtem Formular (S. 100) auszustellenden Bescheinigung zum Bezug der gesetzlichen Dachprämie.

§ 10. Mit dieser Bescheinigung hat sich der betreffende Gebäudebesitzer zu dem jeweiligen Verwalter der Brandversicherungskasse zu verfügen, um von ihm unter Abgabe des Scheines den Betrag der Prämie in Empfang zu nehmen.

Formular.

Bescheinigung.

Die unterzeichnete Gemeindsbehörde bescheint anmit, daß

100

von für ein im Jahr 18 neu belegtes { einfaches / doppeltes } { Ziegel- / Schiefer- } Dach im

Gesammtmaß von vollen Klaftern aus der hiesigen Brandversicherungskasse die gesetzliche Prämie, per Klafter

à Fr. Rp., zusammen Fr. Rp., zu beziehen hat.

den 18

Namens des Gemeindrathes,

der Gemeindsschreiber.

III. Gesetz über die Brandassekuranz.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1852.)

§ 1. Die in unserm Kanton bestehende Brandversicherungsanstalt hat zum Zwecke, daß, gleich wie die Eigenthümer von Gebäuden bei einem sie betreffenden Brandunglücke den nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmten Werth ihrer Gebäude bezahlt erhalten, sie dagegen auch verpflichtet sind, den Feuerschaden Anderer in gleichem Verhältniß ersetzen zu helfen.

§ 2. Alle und jede in unserm Kanton gelegenen Kirchen, Häuser, Stallungen, Werkstätten und andere Gebäulichkeiten, wem dieselben immer gehören mögen, Einheimischen oder Fremden, Korporationen, Gemeinden oder dem Land, sollen in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen werden, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 3 und 4.

§ 3. Von der hievor bestimmten Regel sind ausgenommen: die Sennhütten auf den Alpen und allfällig an denselben unmittelbar angebaute Ställe, die Ziegel- und Salpeterhütten, die Trücknethürme der Fabriken, sowie der Rothfärbereien, ferner alle einzelne und von den Häusern entfernt stehende Gebäude, die weniger als 100 Fr. am Werth sind, welche alle diese Gebäude von der Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen sind. Endlich sind ausgenommen: Pulvermühlen und Pulvermagazine, deren ohne Bewilligung der Polizeikommission keine angelegt werden dürfen.

§ 4. Spinnmaschinen, Druckereien, Webereien und andere industrielle Etablissements nebst den zugehörigen Nebengebäuden können in hiesiger Brandversicherungsanstalt versichert werden. Doch besteht für dieselben kein Zwang, sondern es ist ihren Besitzern überlassen, von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen oder aber ihre Etablissements auswärts zu versichern, oder endlich dieselben ganz unversichert zu lassen. In den beiden letztern Fällen sind sie von jeder Beitragspflicht an die hiesige Assekuranzkasse befreit, aber auch von jeder Entschädigung aus derselben gänzlich ausgeschlossen.

Dem Eigenthümer eines industriellen Etablissements, welcher dasselbe auswärts versichern läßt, steht es frei, gleichzeitig auch anderweitig ihm zugehörende Gebäulichkeiten, die zu keinem industriellen Zwecke dienen, als: Wohnungen, Stallungen u. dgl. auswärts zu versichern, sofern sie in unmittelbarer Nähe der Gebäulichkeiten des

Etablissements sich befinden; doch bedarf es hiezu jeweilen einer besondern Bewilligung der Polizeikommission.

§ 5. Die Besitzer solcher Gebäulichkeiten, welche in hiesiger Brandassekuranz nicht versichert sind (§§ 3 und 4) sind gleichwohl in allen Theilen an die Vorschriften der Kantonalfeuerordnung gebunden.

§ 6. Es ist verboten, ein in hiesiger Brandversicherungsanstalt aufgenommenes Gebäude gleichzeitig in eine andere Assekuranz aufnehmen zu lassen, und zwar bei Strafe des gänzlichen Verlustes jedes Schadenersatzes. Ebenso dürfen keine andern in unserm Kanton gelegenen Gebäude in fremden Assekuranzen versichert werden, als die in § 4 ausdrücklich bezeichneten.

§ 7. In jeder Wahlgemeinde des Kantons wird ein Lagerbuch geführt, in welchem alle Gebäude der Reihe nach sammt den an dieselben anstoßenden oder dabei liegenden Nebengebäuden unter dem Namen des Eigenthümers und mit fortlaufender Nummer eingetragen sind. Gebäude, welche der gleiche Eigenthümer an einem andern Platze hat, werden dort in ihrer Reihe eingeschrieben. (Vergl. die vom Rathe erlassene Instruktion.)

§ 8. Alle Jahre in den Monaten November und Dezember wird eine Revision der Lagerbücher vorgenommen. Sind Häuser oder Gebäude ganz abgegangen, so werden sie aus dem Lagerbuche gestrichen. Ebenso werden neu erbaute Gebäude, mit Vorbehalt der Bestimmungen von §§ 3 und 4, geschätzt und ins Lagerbuch aufgenommen und gleichzeitig allfällige Veränderungen der Eigenthümer, durch Kauf, Tausch, Erbschaft u. s. w. vorgemerkt.

Hat der Eigenthümer eines versicherten Gebäudes wesentliche Verbesserungen oder Erweiterungen an demselben vorgenommen, so steht es ihm frei, eine Aufschatzung zu verlangen; doch darf dieselbe nur dann gestattet werden, wenn der Mehrwerth des Gebäudes gegenüber der Schatzung, auf deren Grundlage es bis dahin versichert war, tausend Franken neue Währung oder ein Viertel jener frühern Schatzungssumme beträgt; ansonst bleibt es unabänderlich bei der frühern Schatzung. Ebenso kann im Fall von wesentlichem Abgange oder Verschlechterung von Gebäuden sowohl von Seite des Eigenthümers als von Seite der Polizeikommission Abschatzung verlangt werden, welche indessen ebenfalls nur da stattfinden darf, wo der Minderwerth gegen die

frühere Schatzung tausend Franken oder ein Viertel jener Schatzungssumme beträgt.

§ 9. Die Gebäudeschatzungen, welche mit Hinsicht auf die hiesige Feuerassekuranz vorgenommen werden, sei es, daß ein bereits in der Assekuranz befindliches Gebäude auf- oder abgeschätzt, oder daß ein bis dahin nicht hier assekurirtes in dieselbe aufgenommen werden soll, geschehen in einer jeden Wahlgemeinde durch eine Schatzungskommission, welche zusammengesetzt ist:

a) aus einem Mitglied der Polizeikommission als Präsident;
b) aus zwei vom Gemeindrathe der betreffenden Wahlgemeinde zu bezeichnenden sachkundigen Männern;
c) aus zwei von der Polizeikommission zu bestimmenden Werkmeistern.

In Fällen, wo ein industrielles Etablissement in Schatzung zu nehmen ist, hat die Polizeikommission nebst dem obigen Schatzungspersonale noch einen sachkundigen Techniker beizuziehen.

Das von dem betreffenden Gemeindrathe, sowie das von der Polizeikommission bezeichnete Schatzungspersonale nebst dem bei Schatzungen von Fabriketablissements beizuziehenden Techniker werden vom Präsidenten auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten in's Gelübde genommen.

Der Präsident und die von der Polizeikommission bezeichneten Werkmeister nebst dem beigezogenen Techniker werden aus der Brandassekuranzkasse, die vom Gemeindrath bezeichneten sachkundigen Männer dagegen von den betreffenden Gemeinden entschädigt.

Wenn von Landammann und Rath eine allgemeine neue Schatzung sämmtlicher versicherten Gebäulichkeiten im Lande angeordnet wird, so setzt diese Behörde fest, ob dieselbe ebenfalls durch die so eben bezeichneten Kommissionen, oder aber auf andere gutfindende Weise soll vorgenommen werden.

§ 10. Die in § 9 bezeichnete Schatzungskommission wird jedes Gebäude, das in die Assekuranz aufgenommen werden soll, nach bestem Wissen und Gewissen so schätzen, was dasselbe wohl werth ist. Von dem so geschätzten Werthe sind drei Viertel als Assekuranzwerth auf's Lagerbuch zu tragen.

Als zum Gebäude gehörend wird nur betrachtet, was nuth-, nagel- und mauerfest ist, bei Kirchen auch Altäre und Glocken.

Bei industriellen Etablissements aller Art, so wie bei Mühlen, Walken und allen andern Gewirben dürfen neben dem Uebergebäude nur geschätzt werden: Die Triebwerke, mechanischen Einrichtungen und Maschinerieen, soweit solche entweder an das Triebwerk angehängt oder in Nuth und Nagel, Kessel, soweit sie eingemauert sind und einen unmittelbaren Bestandtheil des betreffenden Etablissements oder Gewirbes bilden.

§ 11. Findet der Eigenthümer eines Gebäudes, dasselbe sei zu hoch geschätzt, so ist er befugt, die Schatzung um ein Viertel von sich aus zu vermindern, worüber er sich jedoch sogleich, nachdem die Schatzung ihm eröffnet ist, zu erklären hat.

§ 12. Findet der Eigenthümer dagegen die Schatzung zu niedrig so kann er bei der Polizeikommission um Revision einkommen, welche dann ungesäumt eine nach den Grundsätzen von § 9, aber aus einem andern Präsidenten und Mitgliedern aus einer andern Gemeinde zusammengesetzte Kommission mit Vornahme einer neuen Schatzung beauftragen wird.

Diese zweite Schatzung bildet dann die Grundlage zur Berechnung des auf das Lagerbuch aufzutragenden Assekuranzwerthes. Fällt sie nicht höher aus, als die erste, so trägt der Rekurrent die Kosten derselben, im entgegengesetzten Falle, nach den Grundsätzen von § 9, die Assekuranzkasse und die betreffende Gemeinde. Ebenso ist es umgekehrt auch der Polizeikommission gestattet, wenn sie eine Schatzung zu hoch findet, von sich aus in der angegebenen Weise eine Revisionsschatzung auf Kosten der Assekuranzkasse anzuordnen.

§ 13. Der Regel nach wird alljährlich laut Lagerbuch je von 100 Franken der Schatzungssumme eines jeden in unserer Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäudes 7 Rappen als Assekuranzbeitrag in die Kasse der Anstalt bezahlt; für industrielle Etablissements und die dazu gehörenden Nebengebäude sind die regelmäßigen Jahresbeiträge nach dem, diesem Gesetze als Beilage angehängten Tarife zu berechnen. Sollten aber in einem Jahre die für stattgehabte Unglücksfälle zu entrichtenden Entschädigungen so bedeutend sein, daß sie aus den Zinsen des Assekuranzkapitals und dem Ertrage der ordentlichen Jahresbeiträge nicht gedeckt werden könnten, so hat der dreifache Landrath auf Bericht und Antrag der Polizeikommission hin zu bestimmen, ob und in welchem Maße eine außerordentliche Assekuranzsteuer erhoben

werden soll, um den Rückschlag des Kapitals wieder auszugleichen. In jedem Falle hat der dreifache Landrath darüber zu wachen, daß unter keinen Umständen das Kapital für dauernd unter 300,000 Franken herabsinke.

Müßten außerordentliche Assekuranzsteuern in beträchtlichem Maße erhoben werden, um dieser Bestimmung nachzukommen, so sollen sie auf mehrere Jahre vertheilt werden, in dem Sinne, daß in Einem Jahr der Beitrag per 100 Franken nie mehr als 50 Rappen betragen darf. Der Inhaber eines hier versicherten industriellen Etablissements kann zwar nach Belieben wieder aus der hiesigen Assekuranz austreten; wenn indessen in dem Zeitpunkte seines Austrittes eine außerordentliche Assekuranzsteuer bereits beschlossen ist oder in sicherer Aussicht steht, so hat er auch nach seinem Austritte die ihm treffenden Beiträge für so lange zu zahlen, bis diese außerordentliche Steuer ihr Ende erreicht hat.

Jeder Ueberschuß der Einnahmen der Anstalt über die Ausgaben wird kapitalisirt. In keinem Falle und unter keinen Umständen aber soll über die Brandkasse je zu einem andern Zwecke verfügt werden können, sondern es ist dieselbe feierlich als ein unverletzlicher Sparpfennig für Brandunglück erklärt.

§ 14. Der Einzug der jährlichen (ordentlichen oder außerordentlichen) Assekuranzbeiträge geschieht auf Anordnung des Verwalters der Assekuranzanstalt durch die Gemeindräthe für alle in ihren Huben liegenden versicherten Gebäude. Derselbe wird stets bei dem Eigenthümer, resp. dessen Sachwalter oder Vogt gemacht. Ist ein Gebäude in eine Konkursmasse gefallen, so hat das den Konkurs leitende Mitglied der Fallimentskommission zu bezahlen, und zwar sofort, indem Assekuranzbeiträge den Vorzug vor allen Schulden (mit Ausnahme der Fallimentskosten) haben. — Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb 14 Tagen freiwillig, so wird unverzüglich auf Kosten des Saumseligen zur Schatzung geschritten.

§ 15. Für ganz abgebrannte Gebäude wird die ganze Summe ihres Assekuranzwerthes (§ 10) vergütet. Sollte hingegen nur ein Theil eines Gebäudes abgebrannt, oder ein Gebäude, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, ganz oder theilweise niedergerissen oder zerstört worden sein, so wird der Schaden durch sogleich vorzunehmende eidliche Schatzung bestimmt.

Zu dieser Schatzung sollen, nebst einem Mitgliede der Polizeikommission als Präsident und zwei vom Gemeindrath der Gemeinde, in deren Huben das betreffende Gebäude gestanden, zu bezeichnenden sachkundigen Männern, noch zwei Werkmeister, ein Maurer und ein Zimmermann gezogen werden.

Die vom Gemeindrathe bezeichneten Männer, sowie die Werkmeister werden vom Präsidenten in's Gelübde genommen.

Die Kosten dieser Schatzung trägt die Assekuranzkasse. Die Polizeikommission hat jeweilen von der ganzen Sachlage dem Rathe Bericht zu erstatten und die Schadenschatzung, sowie andere bezügliche Akten (§ 16) beizufügen. Daraufhin wird der Rath die zu leistende Entschädigung definitiv festsetzen. Die Auszahlung derselben geschieht in der nächstfolgenden Ausrichtung, sofern nicht das abgebrannte Gebände wieder aufgebaut wird, in welchem Fall die Bestimmung in § 18, Satz 1, maßgebend ist.

§ 16. Wer böswilliger Weise als Thäter, Anstifter, Gehülfe oder Mitwisser den Brand seines eigenen Gebäudes veranlaßt, ist von jedem Beitrag aus der Assekuranzkasse ausgeschlossen; dagegen ist in einem solchen Falle der allfällige Inhaber eines Pfandbriefes auf das abgebrannte Gebäude berechtigt, die gesetzliche Assekuranzentschädigung zu fordern, wenn und so weit er nicht durch die vom Brande verschonten oder mitverpfändeten Pfandobjekte für seine Forderung gedeckt ist. Um den Betrag seines diesfallsigen Anspruches auszumitteln, muß, sofern die Polizeikommission es verlangt, eine Versilberung der übriggebliebenen Pfandobjekte auf dem Wege öffentlicher Versteigerung vorgenommen werden. Für den von der Assekuranzkasse den Sätzern ausbezahlten Betrag hat indessen die Anstalt jederzeit das Recht des Rückgriffs auf den oder die Brandstifter.

Um allfälligen Brandstiftungen rechtzeitig auf die Spur zu kommen, sind die Gemeindräthe bei Verantwortlichkeit verpflichtet, sofort nach einem in ihrer Gemeinde stattgehabten Brande dem Präsidenten der Polizeikommission Kenntniß zu geben, welcher unverzüglich dafür sorgen wird, daß eine Abordnung von ein bis zwei Mitgliedern dieser Behörde nebst deren Aktuar sich an Ort und Stelle begebe und die nöthigen Besichtigungen und Verhöre aufnehme, um die Art und Weise der Entstehung des Brandes nach Möglichkeit auszumitteln. Die daherigen Akten sind dem Rathe nebst einem kurzen Schlußberichte gleichzeitig mit der Schadenschatzung (§ 15) einzusenden.

§ 17. Derjenige Hauseigenthümer, welcher aus einer, gegen die Feuerordnung laufenden Nachläſſigkeit, Uebertretung der Feuerordnung oder durch anfängliche, ſträfliche Verheimlichung zur Entſtehung oder Ausdehnung des erfolgten Brandes Anlaß gegeben hat, iſt zwar von dem Schadenerſatz nicht ausgeſchloſſen, ſoll aber dem kompetenten Gerichte zur Beſtrafung überwieſen werden.

§ 18. Wenn das abgebrannte Gebäude ledig und los iſt, worüber ſich die Polizeikommiſſion jeweilen durch Einſicht in die Hypothekarbücher zu vergewiſſern befugt iſt, ſo wird die Schadensſumme dem Eigenthümer ausbezahlt. Das Gleiche erfolgt, wenn der Eigenthümer die ſchriftliche Einwilligung der Sätzer vorweiſen kann. Iſt dieſes aber nicht der Fall und leiſtet der Eigenthümer Sicherheit, das Haus oder Gebäude wieder im gleichen Werthe, den das alte hatte, aufzubauen, ſo wird ihm die Schadensſumme zu dieſem Behufe ausbezahlt, und zwar ein Drittheil zu Anfang des Baues, ein Drittheil nachdem der Dachſtuhl aufgeführt, und ein Drittheil nachdem der Bau vollendet iſt. In dieſem Falle geht der Satz, der auf dem alten Gebäude verſchrieben war, in den gleichen Rechten auf das neu erbaute hinüber. Wird das Gebäude nicht wieder aufgeführt, ſo wird die Schadensſumme den Sätzern nach ihren habenden Rechten ausbezahlt, die auch, wenn ſie dadurch für die verſchriebene Summe noch nicht gehörig gedeckt ſind, auf den verſchriebenen Platz und Zubehörde greifen können. Was hingegen über die Pfandſumme übrig bleibt, gehört dem Eigenthümer.

§ 19. Die ganze Aſſekuranzanſtalt ſteht unter einem Verwalter, der vom dreifachen Landrath jeweilen auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt wird. Derſelbe hat nach Maßgabe der Geſetze alle Einnahmen und Ausgaben der Anſtalt zu beſorgen, hierüber nach Vorſchrift der Haushaltungskommiſſion genau Buch zu führen und alljährlich mit dem 31. Dezember ſeine Jahresrechnung abzuſchließen und dem dreifachen Landrathe zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem führt er das Hauptaſſekuranzlagerbuch nach Vorſchrift der Polizeikommiſſion.

Er ſtellt unbedingte Bürg- und Zahlerſchaft. Für ſeine Verrichtungen bezieht er einen angemeſſenen, jeweilen vom Landrathe zu beſtimmenden Gehalt.

§ 20. Die Polizeikommiſſion iſt mit Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Revidirter Prämientarif

als Anhang zum Gesetz über die Brandassekuranz.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1857.)

	Harte Dachung.		Holz-Dachung.	
	Mehr Mauer als Holz. p. 100 Fr. Assk.-W.	Mehr Holz als Mauer. p. 100 Fr. Assk.-W.	Mehr Mauer als Holz. p. 100 Fr. Assk.-W.	Mehr Holz als Mauer. p. 100 Fr. Assk.-W.
Erste Klasse zahlt . . . . . Druckfabriken (Kattundruckereien) ohne Warmhängen. Bleichereien ohne Tröcknestuben. Mechanische Baumwollwebereien ohne Spinnereien. Tabakfabriken.	20 Rp.	30 Rp.	30 Rp.	45 Rp.
Zweite Klasse zahlt . . . . . Druckfabriken mit Warmhängen. Rothfärbereien (mit Ausschluß der Tröcknethürme). Chemische Fabriken. Bleichereien mit Tröcknestuben. Wollfabriken aller Art.	30 Rp.	40 Rp.	45 Rp.	60 Rp.
Dritte Klasse zahlt . . . . . Baumwollspinnereien, gleichviel ob damit Webereien verbunden sind oder nicht. Wattenfabriken.	60 Rp.	80 Rp.	90 Rp.	120 Rp.

Zusatz 1. Solche Gebäulichkeiten, welche als industrielle Etablissements nach § 4 des Gesetzes betreffend die Brandassekuranz anzusehen, im vorstehenden Tarif aber nicht ausdrücklich benannt sind, werden im Falle des Bedürfnisses nach Analogie und mit Berücksichtigung ihrer größern oder geringen Feuergefährlichkeit durch die Polizeikommission in eine der 3 Klassen des Tarifs eingeschätzt.

Zusatz 2. Solche Gebäulichkeiten oder Gebäudetheile, welche mit einem als industrielles Etablissement nach § 4 des Gesetzes über die Brandassekuranz zu taxirenden Gebäude oder Gebäudetheile in unmittelbarer Verbindung stehen, d. h. an dasselbe angebaut sind, einen Bestandtheil desselben ausmachen oder mit demselben Ein Gebäude bilden, bezahlen, soferne sie dem nämlichen Eigenthümer gehören, in der Regel die gleiche Prämie, wie das industrielle Etablissement selbst. In solchen Fällen, wo genügende Gründe eine Ausnahme statthaft und gerecht erscheinen lassen, ist die Polizeikommission befugt, nach gewaltetem Untersuch und eingenommenem Augenschein, eine entsprechende Ermäßigung der Prämie, gegebenen Falls selbst bis auf den für gewöhnliche Gebäude geltenden Ansatz von 7 Rp. per 100 Fr. herunter, eintreten zu lassen.

IV. Gesetz betreffend die Ueberwachung fremder Assekuranzen.

(Erlassen vom dreifachen Landrathe am 24. Oktober und 7. Dezember 1846.)

§ 1. Die Versicherungen von Fahrnissen jeder Art gegen Feuersgefahr in dem hiesigen Kanton stehen von nun an unter der Aufsicht des Staates.

§ 2. In Folge dessen haben sämmtliche sowohl schweizerische als auch ausländische Assekuranzgesellschaften, welche bereits bis dahin Versicherungen auf Hausräthlichkeiten, Waaren, Maschinerieen, Geräthschaften oder andere Fahrnisse, welcher Art solche immer sein mögen, sowie auf Gebäulichkeiten, welche für industrielle Zwecke benutzt werden, in dem hiesigen Kanton aufgenommen haben oder aber künftighin aufzunehmen gedenken, vor Allem aus hiefür die Bewilligung bei der Polizeikommission nachzusuchen und zu diesem Behufe derselben ihre Statuten oder die Instruktionen für ihre Agenten nebst den s. g. Policen vorzulegen.

§ 3. Die Polizeikommission wird in der Regel der betreffenden Gesellschaft die Bewilligung zur Aufnahme von solchen Versicherungen nur dann ertheilen, wenn sich dieselbe

a) auf genügende Weise ausgewiesen haben wird, daß ihr in demjenigen Lande, in welchem sich ihr Hauptbüreau befindet, ebenfalls gestattet sei, Versicherungsverträge dieser Art abzuschließen, und selbige überdies

b) zum voraus die bestimmte Erklärung abgegeben haben wird, daß sie in allen vorkommenden Fällen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch für sich als gültig und bindend anerkenne, und demnach die ausdrückliche Verpflichtung eingehe, daß, insofern sich je zwischen ihr und einem hiesigen Versicherten in irgend einer Beziehung ein Anstand oder Streit erheben würde, derselbe ausschließlich nur vor hiesigem Forum behandelt und entschieden werden solle, es wäre denn, daß laut ihren Statuten von vornherein für solche Anstände die Aufstellung von eigenen Schiedsgerichten vorgeschrieben sich befindet, in welchem Falle dann die bestehenden Statuten als entscheidend zu betrachten sind.

§ 4. Sowie die betreffende Assekuranzgesellschaft die vorstehenden Bedingungen erfüllt und daraufhin die nachgesuchte Bewilligung erhalten haben wird, ist sie weiterhin verpflichtet, der Polizeikommission dasjenige Individuum zu bezeichnen, das sie als ihren Agenten mit der Aufnahme von Versicherungen in dem hiesigen Kanton auf ihren Namen und für ihre Rechnung zu beauftragen gedenkt. Dieser Agent muß indessen jedenfalls ein im Lande selbst wohnender hiesiger Kantonsbürger oder Niedergelassener sein.

§ 5. Die Polizeikommission wird sodann, nach sorgfältiger Prüfung des Vorgeschlagenen, denselbigen in der Eigenschaft eines Agenten der betreffenden Versicherungsgesellschaft für den hiesigen Kanton anerkennen und ihm den diesfallsigen Bewilligungsschein (Patent) ertheilen, für welch' letztern der Betreffende, je nach der Bestimmung der Kommission, eine Gebühr von 6—24 Franken zu entrichten hat. Im Falle Einer die Agentur für mehr als eine Gesellschaft besorgt, hat derselbe auch für jede ein besonderes Patent auszuerwirken.

§ 6. Dieses Patent wird indessen keinem Agenten für länger als 4 Jahre ertheilt, nach deren Ablauf dasselbe aber wieder von der Po-

lizeikommission gegen Erlegung der von derselben nach Anleitung des vorhergehenden § 5 zu bestimmenden Gebühr erneuert werden kann.

Der Kommission steht jedoch die Befugniß zu, so oft sie sich dazu bewogen findet, auch innerhalb der obangesetzten Zeitfrist das Patent wiederum zurückzuziehen.

§ 7. Der Gemeindrath einer jeden Wahlgemeinde hat aus seiner Mitte ein Mitglied nebst einem Stellvertreter für Fälle von Abwesenheit, Krankheit oder sonstigem gesetzlichen Ausstand zu bezeichnen, welches jeweilen bei der Verifikation des aufgenommenen Inventars über die zu versichernden Gegenstände gegenwärtig zu sein und darüber zu wachen hat, daß die Ansätze und Werthung derselben gewissenhaft stattfinden und überhaupt alle übertriebenen Schatzungen vermieden werden.

§ 8. Die in dem hiesigen Kanton vorzunehmenden Versicherungen zerfallen:

a) in Versicherungen auf Gegenstände aller Art, die als Fahrhabe und Hausräthlichkeiten betrachtet werden müssen, und

b) in solche auf Handelsgüter, sowie auf alle Gegenstände (mit Inbegriff der Gebäulichkeiten), welche für industrielle Zwecke benutzt werden.

§ 9. Jeder Einwohner des hiesigen Kantons, der von nun an nach Lit. a des vorstehenden § 8 seine Fahrhabe und Hausräthlichkeiten in einer auswärtigen Assekuranz versichern lassen will, hat vor Allem aus einerseits über dieselben ein getreues Inventar aufzunehmen, worin die zu versichernden Gegenstände ihrer Zahl, Gattung und ihrem Werthe nach aufgetragen sich befinden und anderseits den Abgeordneten des Gemeindrathes der Gemeinde, in welcher er wohnt, von seinem Vorhaben, sein Mobiliar versichern lassen zu wollen, in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Der Abgeordnete des Gemeindrathes oder in dessen Abwesenheit, Verwandtschaft oder sonstiger Behinderung sein Stellvertreter wird auf dieses hin ungesäumt in Verbindung mit dem Agenten der betreffenden Versicherungsgesellschaft und in Anwesenheit des die Versicherung Nachsuchenden, die genaue Verifikation und Erdaurung des von diesem letztern gefertigten diesfallsigen Inventars vornehmen und dabei die Werthung und Ansätze der zu versichernden Gegenstände

ſtrenge überwachen, damit dieſelben unter keinen Umſtänden höher, als nach ihrem wahren Werthe angeſchlagen werden.

§ 11. Finden ſowohl der Agent als auch das abgeordnete Mitglied des Gemeindrathes das ihnen vorgelegte Inventar nicht blos in quantitativer Beziehung, ſondern auch hinſichtlich der Werthanſätze in vollkommener Ordnung, ſo darf, auf dieſes Inventar gefußt, der Verſicherungsvertrag abgeſchloſſen und der daherige Verſicherungsſchein ausgefertigt werden.

§ 12. Sollte ſich hingegen hinſichtlich der Werthung der zu verſichernden Gegenſtände zwiſchen dem Abgeordneten des Gemeindrathes und dem die Verſicherung Nachſuchenden Widerſpruch erheben und der letztere ſich nicht dazu verſtehen wollen, die Anſätze des erſtern als gültig anzuerkennen, ſo iſt in einem ſolchen Falle der Werth der im Anſtand begriffenen Gegenſtände auf Koſten des ſich Verſichernden auf dem Wege eidlicher Schatzung durch die Schatzungskommiſſion des Wohnortes dieſes letztern und zwar, falls ſolche es für erforderlich erachten ſollte, mittelſt Zuziehung eines Sachverſtändigen (Experten) auszumitteln und nach dem daherigen Ausſpruch in den Verſicherungsſchein aufzunehmen.

§ 13. Bei Verſicherungen von Gegenſtänden nach **Lit. b** des § 8, nämlich von Handelsgütern, ſowie von allen Gegenſtänden (mit Inbegriff der Gebäulichkeiten), welche für induſtrielle Zwecke benutzt werden, iſt der betreffende, die Verſicherung Nachſuchende verpflichtet, ſeine daherigen Angaben nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu machen und dabei die zu verſichernden Gegenſtände nicht höher, als nach ihrem Werthe anzuſchlagen.

§ 14. Ein jeder Verſicherungsſchein, der ſich auf § 8 **Lit. a** (Fahrhabe und Hausräthlichkeiten) bezieht, muß dreifach gefertigt und nicht nur von dem betreffenden Agenten, Namens ſeiner Kommittenten, und dem ſich Verſichernden unterzeichnet, ſondern überdies auch mit dem Viſa des Abgeordneten des Gemeindrathes verſehen werden.

§ 15. Zwei Exemplare dieſes Verſicherungsſcheines erhält der Agent für ſich und zu Handen der Direktion der Geſellſchaft; das dritte derſelben wird hingegen dem ſich Verſichernden übergeben.

§ 16. Ueber den Inhalt der Versicherungsscheine hat nicht nur der Abgeordnete des Gemeindrathes oder sein Stellvertreter, sondern auch der Gemeindschreiber jederzeit gänzliches Stillschweigen zu beobachten, mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, wo höhere Rücksichten Anderes gebieten.

§ 17. In jedem Wahltagwen wird über die in demselben abgeschlossenen Versicherungsverträge für die in vorhalbstehendem § 8 Lit. a näher bezeichneten Gegenstände unter der Aufsicht des Abgeordneten des Gemeindrathes durch den Gemeindsschreiber nach einem ihm hiefür zu behändigenden Formulare eine genaue und fortlaufende Kontrolle geführt, in welche sämmtliche Versicherungsscheine ihrem Datum nach einzutragen sind.

§ 18. Von jeder einzelnen Versicherung hat der sich Versichernde folgende Gebühren zu bezahlen:

Dem Abgeordneten des Gemeindrathes oder dessen
Stellvertreter für einen ganzen Tag . . 2 Fr. 20 Rp.
" " halben " . . 1 " 10 "
Dem Gemeindsschreiber für die Eintragung des Versicherungsscheines in die Kontrolle . . . — " 30 "

In denjenigen Fällen, wo nach § 12 die Einberufung der Schatzungskommission oder eines Experten erfolgen muß, haben die Mitglieder der erstern sowie der Experte die gesetzlichen Gebühren, wie bei andern Schatzungen zu beziehen.

§ 19. Alle bereits vor Erlassung dieses Gesetzes in hiesigem Kanton stattgehabten Versicherungen bleiben bis zum Ablauf des Versicherungsscheines in Kraft und Gültigkeit. Wollen dieselben nach ihrem Ablaufe wiederum erneuert werden, so ist bei einer solchen ersten Erneuerung nach den ganz gleichen Grundsätzen zu verfahren, wie solche in den §§ 9, 10, 11, 12 und 13 dieses Gesetzes für die neuen Versicherungen vorgeschrieben sind.

§ 20. Bei der spätern Erneuerung von, seit Erlassung dieses Gesetzes abgeschlossenen oder aber solchen ältern Versicherungsverträgen, welche bereits nach Anleitung des vorhergehenden § 19 verlängert wurden, sind die Vorschriften der §§ 9 bis und mit 13 nur insofern neuerdings in Anwendung zu bringen, als der betreffende Agent dasselbe ausdrücklich verlangt, in welchem Falle dann aber auch

von solchen Erneuerungen in der nach § 17 durch den Gemeindsschreiber zu führenden Kontrolle gehörige Vormerkung zu nehmen ist.

§ 21. Sämmtliche patentirte Agenten sowohl, als auch die laut vorstehendem § 7 zu bezeichnenden Mitglieder der Gemeindräthe und deren Stellvertreter sind verpflichtet, nicht nur allen und jeden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auf das Gewissenhafteste nachzuleben, sondern überdies von jeder ihnen in Brandversicherungsangelegenheiten bekannt werdenden Gefährde, von welcher Art solche immer sein möchte, sofort bei der Polizeikommission geeignete Anzeige zu machen.

§ 22. Die Polizeikommission ist beauftragt, sich von Zeit zu Zeit auf geeignet erachtende Art zu überzeugen, inwiefern den Bestimmungen dieses Gesetzes allenthalben sowohl in Führung der Verzeichnisse, als auch in anderweitiger Beziehung nachgelebt wird.

§ 23. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in der einen oder andern Beziehung zuwiderhandelt oder aber sich bei einer Versicherungsgesellschaft versichern läßt, die von der hierseitigen Polizeikommission die Bewilligung hiefür nicht erhalten hat, verfällt das erste Mal in eine Buße von 35—70 Fr., wovon dem Kläger die Hälfte zukommt. Im Wiederholungsfalle ist diese Buße zu verdoppeln, und wenn dabei gar noch betrügerische Handlungen zum Vorschein kommen sollten, der oder die Betreffenden überdies dem Kriminalgerichte zur angemessenen Bestrafung zu verzeigen.

§ 24. Von dem vorstehenden Gesetze ist jedem in hiesigem Kanton aufgestellten Agenten bei seiner Patentirung ein Exemplar zur getreuen Nachachtung zu behändigen.

D.

Niederlassung und Fremdenpolizei.

1. Gesetz betreffend die Niederlassung.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1851.)

1. Titel.

Bedingungen über die Niederlassung der Landleute.

§ 1. Jedem Landmanne steht nach § 12 der Verfassung das Recht zu, sich unter den in den hier nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen in jedem andern Tagwen oder jeder andern Dorfschaft niederzulassen.

§ 2. Derselbe hat sich jedoch bei dem Gemeindrath desjenigen Tagwens oder derjenigen Dorfschaft, in welche er seinen Wohnsitz (s. § 11, Lit a, b und c) verlegen will, vor seinem Einzuge daselbst hiefür anzumelden und durch Vorlage einer förmlichen, von dem Gemeindrath seiner Heimatsgemeinde ausgefertigten Bescheinigung den Beweis zu leisten:

a) daß er einen unbescholtenen Leumund besitze, und

b) daß, im Falle er bereits zu jener Zeit aus den Armengütern seiner Heimatgemeinde unterstützt worden wäre, ihm diese Unterstützung auch dannzumal noch und zwar für so lange werde verabreicht werden, als er solcher bedürftig ist.

Wer es unterläßt, dieser Vorschrift nachzukommen, verwirkt die Buße von 1—6 Fr. Die resp. Gemeindräthe sind befugt, den Betrag der Buße je nach Umständen von sich aus festzusetzen, und solche von den Gebüßten erheben zu lassen. (Nachträgliche Bestimmung, erlassen vom dreifachen Landrathe am 17. März 1852.)

§ 3. Erst nachdem der Betreffende je nach Erforderniß den in dem vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen genügend entsprochen haben wird, muß demselben die nachgesuchte Bewilligung zur Niederlassung ertheilt werden.

§ 4. Diese Niederlassungsbewilligung wird von dem Gemeind-

rath jeweilen auf die Dauer von vier Jahren ertheilt, nach deren Abfluß dieselbige, wenn sich der Betreffende länger noch in der nämlichen Gemeinde oder Dorfschaft aufhalten will, wieder erneuert werden muß.

Ueber alle solche ertheilte Niederlassungsbewilligungen hat der Gemeindrath eine eigene und genaue Kontrolle zu führen, um sich derselben bei der Bildung des alljährlichen Vermögens- und Kopfsteuerregisters bedienen zu können.

§ 5. Der Gemeindrath hat überdies von einer jeden ertheilten Niederlassungsbewilligung dem Polizeivorsteher seiner Gemeinde Mittheilung zu machen und den Niedergelassenen aufzufordern, ihm für seine Kinder die Tauf- und Konfirmationsscheine zu Handen des betreffenden Pfarramtes, behufs der Einsichtnahme und Vormerkung wegen der Schulpflichtigkeit, innerhalb von 14 Tagen einzuhändigen. Ueber die Scheine hat das Pfarramt ein fortlaufendes Register zu führen und dieselben bis zum Wegzug des Betreffenden sorgfältig aufzubewahren.

§ 6. Wer während der Dauer seines Aufenthaltes in einer andern Gemeinde wegen verübten Verbrechen oder zu wiederholten Malen begangenen Unsittlichkeiten gerichtlich bestraft worden ist, oder aber bei allfälliger Verarmung von Seite seiner Heimatgemeinde nicht nach Maßgabe der in § 7 des Armengesetzes enthaltenen Vorschrift unterstützt wird, und somit der Gemeinde seines Aufenthaltsortes zur Last fällt, wird in solchem Falle der erhaltenen Niederlassungsbewilligung verlustig und kann wiederum sogleich in seine Heimatgemeinde zurückgewiesen werden.

§ 7. Dem Niedergelassenen steht an diesem seinem Niederlassungsorte die ungehinderte Betreibung jeglichen Berufes und Gewerbes, sowie unter den in dem folgenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen die Benutzung der Kirche und Schule zu.

§ 8. Jede Kirch- und Schulgemeinde ist berechtigt, einem Niedergelassenen für die Benutzung von Kirche und Schulen einen jährlichen Beitrag aufzuerlegen, bei dessen Festsetzung jedoch die größtmögliche Billigkeit beobachtet werden soll.

Ebenso steht den Tagwen oder Dorfschaften die Befugniß zu, Niedergelassenen für die Benutzung der Brunnen, sowie für den

Unterhalt der Löschanstalten, Brücken, Straßen, Straßenbeleuchtung (da wo eine solche besteht) und die Besoldung der Nachtwächter, als Sitzgeld einen jährlichen Beitrag von 10 Franken aufzuerlegen.

Wenn indessen die Kosten einzelner der vorgenannten Verwaltungszweige ganz oder theilweise durch Auflagen auf das Grundeigenthum der Einwohner gedeckt werden, so ist der Niedergelassene, welcher Grundeigenthum besitzt, zur Entrichtung dieser Auflage ebenfalls verpflichtet, ohne deßhalb eine Verminderung des Sitzgeldes beanspruchen zu können. (Nachträgliche Bestimmung, erlassen vom dreifachen Landrath am 9. Mai 1860.)

§ 9. Wenn indessen ein Niedergelassener von demjenigen Orte, wo er die Niederlassungsbewilligung erhalten hat, entfernt wohnt und daher von den dortigen Brunnen, Nachtwächtern, der Straßenbeleuchtung u. s. w. keinen oder nur sehr geringen Nutzen zieht, so kann derselbe im erstern Falle gar nicht, und im letztern nur nach Maßgabe der ihm zu Theil werdenden Genüsse, auf welche das Sitzgeld basirt ist, belastet werden.

§ 10. In Fällen, wo Niedergelassene über zu hohen Ansatz des Sitzgeldes oder des Beitrages an Kirche und Schule Beschwerde zu führen sich veranlaßt finden, steht denselben deshalb der Rekurs an Landammann und Rath offen, welche Behörde nach Anhörung beider Theile das in Sache angemessen Erachtete ohne allen Weiterzug verfügen wird.

II. Titel.

Bedingungen über die Niederlassung der Schweizerbürger und Ausländer.

§ 11. Jeder Nichtkantonsbürger, sei er Schweizer oder Ausländer, der in irgend einer Gemeinde oder Dorfschaft des hiesigen Kantons seinen Wohnsitz nehmen will, und

a) eigene Haushaltung führt, oder
b) verheirathet ist und mit seiner Frau oder seiner Familie hier zu wohnen gedenkt, oder
c) irgend einen Beruf oder Gewerbe, sei es allein und auf eigene Rechnung, oder aber in Verbindung mit einem hiesigen Landmanne oder Einwohner zu betreiben gesonnen ist, oder endlich

d) bei einem Landmanne oder Einwohner als Geselle in Arbeit tritt, und in dieser Eigenschaft einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben will; das von der Begangenschaft des erstern ganz verschieden ist, hat dafür eine Niederlassungsbewilligung einzuholen.

Beamte und Angestellte des Staates, sowie die fremden angestellten Geistlichen und öffentlichen Lehrer sind bei Ertheilung und Erneuerung der Niederlassung den gleichen Vorschriften, wie Andere unterworfen.

§ 12. Die laut dem vorhergehenden Paragraphen zur Einholung einer Niederlassungsbewilligung verpflichteten Schweizerbürger und Ausländer sind gehalten, sich hiefür innerhalb der ersten 14 Tage nach ihrer Ankunft im Kanton bei dem Polizeivorsteher desjenigen Tagwens, in welchem sie sich niederlassen wollen, anzumelden, wobei sie diesem letztern zugleich die nachstehend verzeichneten Heimats- nnd Ausweisschriften abzugeben haben:

a) einen gehörig von der resp. Heimatsregierung legalisirten Heimatschein; Angehörige solcher auswärtigen Staaten, in welchen keine gewöhnliche Heimatscheine ausgestellt werden, haben an deren Stelle, insofern darüber besondere Verträge bestehen, die in denselben stipulirten Ausweistitel, nämlich die Franzosen einen s. g. von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz ausgestellten Immatrikulationsschein, die Piemontesen hingegen einen **Passeport à domicile**, wo solches aber nicht der Fall ist, eine sonst genugsame Heimatrechtsbescheinigung beizubringen;

b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung sowohl von seiner heimatlichen Behörde, als auch, im Falle derselbe nicht gerade aus seiner Heimat hieher gekommen wäre, von derjenigen seines letzten Aufenthaltsortes;

c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Auf Verlangen hat derselbe nach Anleitung von Art. 41 der Bundesverfassung überdies den Beweis zu leisten, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Naturalisirte Schweizer müssen außerdem noch die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens 5 Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechts sich befinden.

§ 13. Ein Ausländer, welcher in dem hiesigen Kanton irgend einen Beruf oder ein Gewerbe, wie solche immer heißen möchten, zu betreiben beabsichtigt, hat, insoferne derselbe weder piemontesischer noch französischer Bürger ist, überdies

a) ein von seiner heimatlichen Oberbehörde gefertigtes und besiegeltes Zeugniß beizubringen, daß in seiner Heimat auch dem Glarner reciprocirlich, und zwar unter Bezeichnung der nähern Bedingungen und Lasten, die Befugniß zustehe, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben;

b) demjenigen Tagwen oder Dorfschaft, in welchem er sich niederzulassen gedenkt, eine Bürgschaft von 800 Fr. in der Person eines hiesigen Landmannes oder Einwohners zu leisten und sich darüber, daß dieses letztere geschehen, bei der Polizeikommission auszuweisen.

§ 14. Sobald der um die Niederlassungsbewilligung Einkommende alle hiezu erforderlichen Schriften und Ausweistitel dem Polizeivorsteher abgegeben hat und solche von diesem letztern den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend befunden worden sind, liegt diesem die Pflicht ob, dieselben unverweilt in Begleit der nähern Angabe des Familienbestandes des betreffenden Fremden dem Präsidenten der Polizeikommission zu übermachen. Die Kommission hat diese Ausweistitel einer genauen Prüfung zu unterstellen und wird, insoferne sie solche vorschriftsgemäß und in Ordnung findet, dem betreffenden Schweizerbürger oder Ausländer auf Wohlverhalten hin für den Zeitraum von 4 Jahren die Niederlassung ertheilen und ihm zu dem Ende den vorschriftgemäßen Niederlassungsschein ausstellen.

§ 15. Nach Abfluß der 4 Jahre ist jede Niederlassungsbewilligung, insofern der Niedergelassene länger noch in dem hiesigen Kanton zu verweilen gedenkt, wiederum für eine gleiche Zeitdauer zu erneuern, und es hat zu diesem Behufe der Polizeivorsteher der Kommission:

a) über den dannzumaligen Familienbestand des Niedergelassenen Auskunft zu ertheilen, und

b) ein Zeugniß über dessen Leumund, sowie eine Bescheinigung, daß er sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei, einzuhändigen.

Die sich allfällig ergebenden Veränderungen im Familienbestande des Niedergelassenen sind jeweilen sowohl in der Niederlassungskontrolle als auch im Niederlassungsscheine anzumerken.

§ 16. Ehe und bevor der die Niederlassung nachsuchende Schweizerbürger oder Ausländer die Niederlassungsbewilligung erhalten hat, ist demselben untersagt, irgend ein Gewerbe oder einen Beruf zu betreiben; Dawiderhandelnde sind durch den Polizeivorsteher beim Polizeigerichte zu verzeigen und von dieser letztgenannten Behörde mit einer Buße von 3—20 Fr. zu belegen.

§ 17. Die von dem Niedergelassenen abgegebenen Heimats- und Ausweisschriften bleiben, mit der im folgenden Paragraphen enthaltenen Ausnahme, bei der Polizeikommission deponirt, welche dieselben nicht nur sorgfältig aufzubewahren und genau zu kontrolliren, sondern auch darüber zu wachen hat, daß die auf eine bestimmte Zeitfrist ausgestellten Heimatschriften der Niedergelassenen jeweilen vor ihrem Ablaufe wieder erneuert werden.

§ 18. Die Bürgschaftsscheine der betreffenden Fremden hingegen bleiben in Verwahrung der resp. Tagwen oder Dorfschaften, in denen diese letztern sitzen, damit in Fällen, wo der Bürge sterben oder dessen Zahlungsfähigkeit zweifelhaft würde, oder sonst wegen erfolgenden Bevogtigungen oder Rechnungsrüfen gesetzliche Einlagen statthaben müssen, dieselben nicht versäumt werden, und ebenso gegebenen Falls die betreffenden Fremden von den Tagwen oder Dorfschaften zu Leistung neuer Bürgschaften angehalten werden können. So oft dieser letztere Fall eintritt, ist die Polizeikommission durch den Polizeivorsteher sofort davon zu benachrichtigen.

§ 19. Der auf Verfügen der Polizeikommission nach dem gegebenen Formular angefertigte Niederlassungsschein ist jeweilen dem Polizeivorsteher desjenigen Tagwens, auf den derselbe lautet, zu übermachen, welcher dann solchen in die vorgeschriebene Kontrolle einzutragen und für den Inkasso der von dem betreffenden Niedergelassenen nach Maßgabe des in § 34 enthaltenen Ansatzes zu entrichtenden Gebühr Sorge zu tragen hat.

§ 20. In Betreff der Abforderung der Tauf- und Konfirmationsscheine von den Kindern dieser Abtheilung von Niedergelassenen

und deren Uebermittlung an die resp. Pfarrämter, hat der Gemeindrath die nämlichen Obliegenheiten zu erfüllen, wie solche für den gleichen Zweck hinsichtlich der Kinder von außer ihren Gemeinden wohnenden Landleuten in vorhalb stehendem § 5 vorgeschrieben sind.

§ 21. Für die von dem niedergelassenen Ausländer aus einem nicht vergegenrechteten Staate vom Datum des Niederlassungsscheines an in hiesigem Kanton kontrahirten Schulden haftet nächst dem Debitor bis auf den Betrag der Kautionssumme der gestellte Bürge.

§ 22. Jede Niederlassungsbewilligung erstreckt sich einzig nur auf denjenigen Tagwen oder Dorfschaft, für welche solche ursprünglich gestattet worden ist. Will daher ein Niedergelassener seinen Wohnsitz in einen andern Tagwen verlegen, so hat er vorher durch das Mittel des betreffenden Polizeivorstehers die Polizeikommission davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe den Niederlassungsschein auf den andern Tagwen oder Dorfschaft übertragen kann. Für diese Uebertragung hat der Niedergelassene die in § 34 dieses Gesetzes hiefür ausgesetzte Gebühr der Landeskasse zu entrichten.

Hat der betreffende Fremde s. Z. dem Tagwen oder der Dorfschaft, auf den die Niederlassung gestellt ist, Bürgschaft geleistet, so liegt ihm überdies ob, vor seinem Wegziehen aus demselben die gesetzlichen zwei Rechnungsrüfe zu erlassen und den Beweis zu leisten, daß er seine Kreditoren befriedigt habe.

Erst wenn dieses letztere geschehen ist, darf von der Polizeikommission dem Fremden die Niederlassung in einem andern Tagwen gestattet werden, und derselbe hat in diesem Falle diesem letztern dann wiederum eine frische Bürgschaft zu leisten.

§ 23. Wenn ein mit seiner Ehefrau und Familie hier Niedergelassener stirbt, so hat sich dessen Wittwe für die Fortdauer der Niederlassungsbewilligung bei der Polizeikommission zu bewerben und sowohl für sich selbst, als ihre allfälligen Kinder einen neuen Heimatschein beizubringen.

Hinterläßt der Verstorbene keine Wittwe, sondern nur Kinder, so hat ein jedes derselben zwar einen eigenen Heimatschein für sich beizubringen, die Niederlassungsbewilligung hingegen ist für sie, falls sie eigene Haushaltung führen, gemeinschaftlich in dem s. Z. ihrem verstorbenen Vater ausgestellten Scheine zu erneuern.

§ 24. Wenn sich ein Sohn eines lebenden oder verstorbenen Niedergelassenen verehelicht oder überhaupt bei einem Gliede von des letztern Familie die in § 11, lit. a, c und d vorausgesehenen Fälle eintreten, so hat das betreffende Individuum sofort besonders die Bewilligung zur Niederlassung bei der Polizeikommission einzuholen und zu dem Ende die deshalb in den einschlägigen Paragraphen geforderten Ausweisschriften und Zeugnisse an Handen zu bringen.

§ 25. Derjenige Niedergelassene, dem bereits früher als unverheirathet die Niederlassungsbewilligung ertheilt worden ist, bedarf, im Falle er sich verehelicht, deshalb zwar keiner neuen Niederlassungsbewilligung, wohl aber hat er einerseits für sich, seine Frau und Kinder einen neuen Heimatschein ungesäumt beizubringen und anderseits ist auch der Niederlassungsschein auf seine Frau hinüberzutragen.

Ist der Betreffende Wittwer gewesen und hat er Kinder aus erster Ehe bei sich, so liegt ihm überdies ob, in diesem Falle für ein jedes dieser Kinder einen besondern Heimatschein abzugeben.

§ 26. Dem hier niedergelassenen Schweizerbürger können nach Inhalt von § 41 der Bundesverfassung von Seite der Gemeinden und Dorfschaften keine größeren Leistungen an Gemeindslasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons, und es ist diesfalls die in § 8 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltene Vorschrift allein anwendbar. Die gleiche Vorschrift gilt auch für die hierorts niedergelassenen Ausländer.

§ 27. Der niedergelassene Schweizerbürger genießt fernerhin nach Art. 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung alle Rechte der Bürger des hiesigen Kantons, mit Ausnahme des Stimmrechtes in Gemeindsangelegenheiten, und des Mitantheils an Gemeinds- und Korporationsgütern.

Solcher ist demnach befugt und berechtigt, an den Verhandlungen der Landsgemeinde Antheil zu nehmen, zu mindern und zu mehren und kann ebenso auch bei Besetzung der der Landsgemeinde zustehenden eidgenössischen und kantonalen Beamtungen gewählt werden. Ebenso ist demselben das Recht eingeräumt, sich in der Gemeinde, wo er niedergelassen ist, bei den Wahlen der Geschwornen, sowie der Mitglieder des Landrathes und des Rathes zu betheiligen; hingegen ist er nicht berechtigt, an Berathungen, welche die innern Gemeindsangelegenheiten beschlagen, Antheil zu nehmen.

§ 28. Dem niedergelassenen Schweizer und Ausländer kann die Niederlassungsbewilligung entzogen werden:

a) durch gerichtliches Strafurtheil;

b) durch Verfügung der Polizeikommission, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

§ 29. Will der Niedergelassene den hiesigen Kanton verlassen, so hat er vorerst die zwei gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsrüfe und zwar zu dem Polizeivorsteher des Tagwens, in dem er angesessen ist, ergehen zu lassen.

§ 30. Vor Erlassung der Rechnungsrüfe und ehe und bevor der Niedergelassene sich beim Polizeivorsteher genügend darüber ausgewiesen hat, daß er seine sämmtlichen bei demselben angemeldeten Kreditoren befriedigt habe, ist solcher nicht berechtigt, den hiesigen Kanton zu verlassen, noch eben so wenig irgend etwas von seinen Fahrnissen und Hausgeräthschaften, solche mögen bestehen, in was sie wollen, weiter zu schaffen oder durch Andere fortschaffen zu lassen.

Falls ein Niedergelassener, ohne den obigen Verpflichtungen nachzukommen, sich dennoch unbefugter Weise aus dem hiesigen Kanton entfernen würde, wird die Polizeikommission dafür sorgen, daß die Rechnungsrüfe durch den betreffenden Polizeivorsteher beförderlich erlassen werden.

Ist Gefahr vorhanden, daß der Niedergelassene vor Erlassung seiner Rechnungsrüfe und ohne seine Schulden zu bezahlen, den hiesigen Kanton zu verlassen oder von seinen Fahrnissen und Hausgeräthschaften irgend etwas fortzuschaffen oder fortschaffen zu lassen beabsichtigt, so ist der Polizeivorsteher in einem solchen Falle berechtigt und verpflichtet, gegen den betreffenden Niedergelassenen vermittelst Anlegung von Personal- oder Realarrest einzuschreiten.

§ 31. Wenn ein Niedergelassener besonderer dringender Umstände halber, ehe von ihm beide Rechnungsrüfe erlassen und seine Kreditoren befriedigt worden sind, den Kanton zu verlassen wünscht, so hat er sein daheriges Begehren bei der Polizeikommission zu stellen, welche die Sache näher untersuchen und nur insofern dem Niedergelassenen die Entfernung gestatten wird, wenn er einen hiesigen Landmann oder

Einwohner stellt, der sich schriftlich verpflichtet, auf den Fall, daß der Fremde nicht zurückkehren sollte, die Liquidation für denselben unbedingt zu übernehmen und jedenfalls als Bürge und Selbstzahler für den Abreisenden einzustehen.

Die Kommission wird indessen nur dann einem solchen Gesuche entsprechen, wenn dafür dringende Umstände erwiesen vorliegen und der diesfalls zu stellende Bürge und Selbstzahler hinlängliche Sicherheit darbietet.

§ 32. Nur dann, wenn der Fremde durch ein Zeugniß des Polizeivorstehers desjenigen Tagwens, in welchem er säßhaft ist, sich ausweist, nach Vorschrift des § 29 dieses Gesetzes die gesetzlichen zwei Rechnungsrüfe erlassen und seine Kreditoren befriedigt zu haben, sind demselben behufs seiner Abreise aus dem hiesigen Kanton seine bei der Polizeikommission deponirten Schriften auszuliefern, wogegen der Fremde dann aber seinen Niederlassungsschein zurückzustellen hat.

§ 33. Alljährlich im Monat Januar hat der Gemeindrath eines jeden Tagwens die Kontrolle über die in demselbigen sich aufhaltenden Niedergelassenen einer genauen Durchsicht und Bereinigung zu unterstellen und dabei insbesondere zu untersuchen, inwiefern sich nicht in dem Tagwen solche Personen aufhalten, die nach dem gegenwärtigen Gesetze einer Niederlassungsbewilligung bedürfen, oder aber in dem Familienbestand oder dem Berufe des eint oder andern Niedergelassenen irgend welche Veränderungen eingetreten sind. Das Ergebniß dieses Untersuches ist von jedem Gemeindrath jeweilen mit Ende des Januars durch das Mittel des betreffenden Polizeivorstehers der Polizeikommission zu weiterem Gebrauche zu übermitteln.

§ 34. Der niedergelassene Schweizerbürger und vergegenrechtete Ausländer hat für den Niederlassungsschein und für jede Verlängerung desselben 6 Fr., der nicht vergegenrechtete Ausländer dagegen 12 Fr. zu entrichten. Von dieser Gebühr fallen 1½ Fr. dem betreffenden Polizeivorsteher, das Uebrige dagegen dem Landseckel zu. Für das Umschreiben eines Niederlassungsscheines hat der Niedergelassene 3 Fr. zu entrichten, welche ausschließlich dem Lande zukommen.

§ 35. Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollziehung die Polizeikommission beauftragt ist, hat keinen Bezug auf die blos temporär

im hiesigen Kanton sich aufhaltenden Gesellen und Dienstboten, indem über diese Klasse von Fremden besondere Verordnungen bestehen.

Sollte sich in der Folge die eint oder andere Bestimmung desselben als einer Modifikation oder Abänderung bedürftig erzeigen, so ist in einem solchen Falle der dreifache Landrath auf Bericht und Antrag der Polizeikommission ermächtigt, die erforderlich findenden Abänderungen eintreten zu lassen.

II. Verordnung, betreffend das Beherbergen verdächtiger fremder Personen.

(Erlassen vom Rathe den 31. August 1834.)

Es ist Jedermann untersagt, weder in Häusern noch Ställen einigerlei fremdes Gesindel, Heimatlose und Vaganten, sowie Schleifer, Keßler und Zeinenmacher weder für kürzere noch längere Zeit ohne eine schriftliche Bewilligung des betreffenden Gemeindepolizeivorstehers aufzunehmen, zu beherbergen oder zu dulden, und zwar auf jede Uebertretung bei einer Buße von 10 Fr., wovon die Hälfte dem Kläger gebührt. In Wiederholungsfällen wird die Strafe verschärft.

III. Verordnung, betreffend die Ausweisschriften fremder Gesellen und Dienstboten.

(Erlassen vom Rathe den 3. Dezember 1839.)
(Modifizirt durch den Rathsbeschluß vom 27. April 1858.)

§ 1. Jeder Fremde, welcher als Handwerker, Geselle oder Dienstbote in hiesigem Land in Arbeit oder Dienst treten will, hat seine Ausweisschriften der hiesigen Polizei abzugeben.

§ 2. Um die Bewilligung zum Aufenthalt zu erhalten, muß der oder die Fremde versehen sein:

a) entweder mit einem gehörigen Wanderbuch, welches von der Behörde der wirklichen Heimat des Fremden ausgestellt ist, und keinerlei nachtheilige Zeugnisse oder Visa enthält;
b) oder mit einem noch nicht ausgelaufenen, von der betreffenden Heimatsbehörde ausgefertigten Reisepaß;
c) oder endlich mit einem gehörig legalisirten Heimatschein.

§ 3. Ist der Fremde Träger von mehr als einem dieser Ausweistitel, so hat er bei Verantwortlichkeit und Strafe nicht blos einen Theil seiner besitzenden Schriften, sondern sämmtliche getreulich abzugeben.

§ 4. Nimmt daher ein Meister oder eine Herrschaft einen fremden Gesellen, Arbeiter oder Dienstboten in Arbeit oder Dienst, so sind die Erstern verpflichtet, dem Fremden seine sämmtlichen besitzenden Schriften sogleich abzufordern und bei 14 Fr. Buße im Unterlassungsfall, wovon dem Kläger die Hälfte gehört, innerhalb der ersten 14 Tage des Aufenthalts des Fremden dem Polizeivorsteher der betreffenden Gemeinde abzugeben.

§ 5. Diese Schriften bleiben bei dem Polizeivorsteher in sorgfältiger Verwahrung, und es wird derselbe auch über diese Abtheilung eine genaue Kontrole führen und darüber wachen, daß die ausgelaufenen Schriften von den Betreffenden wieder erneuert werden.

§ 6. Wenn der Fremde die Gemeinde verlassen und zu diesem Ende die bei dem Polizeivorsteher deponirten Schriften wieder beziehen will, so hat er dem Polizeivorsteher seine Aufenthaltskarte und ein Wohlverhaltenszeugniß von Seiten seines Meisters oder seiner Dienstherrschaft vorzuweisen.

Gesellen, Handwerker u. s. f. haben überdies eine Bescheinigung von dem Obermeister oder Verwalter der betreffenden Krankenkasse, bei welcher sie eingeschrieben gewesen, vorzuweisen, daß sie die schuldigen Beiträge an besagte Kasse entrichtet haben. (Vgl. Instr. für die Polizeivorsteher, § 29.)

E.

Armenpolizei.

Verordnung über den Gassenbettel.

§ 1. Die sämmtlichen Herren Polizeivorsteher sind beauftragt, die unter ihrer Aufsicht stehenden Polizeidiener fortwährend anzuhalten, auf die Gassenbettler bei aufhabender Pflicht und strenger Verant-

wortlichkeit unausgesetzt ein wachsames Auge zu richten, dieselben im Betretungsfalle sofort aufzugreifen und der Ortsarmenpflege ihrer Heimatsgemeinde zuzuführen.

§ 2. Für die jedesmalige Zuführung eines ihrer Gemeinde angehörigen Bettlers ist die Gemeindsarmenpflege verpflichtet, dem Landjäger das erste Mal 15 Rp., im Wiederholungsfalle aber 30 Rp. Transportgebühr per Stunde sofort an baar zu entrichten.

§ 3. Den sämmtlichen Gemeinden liegt die Pflicht ob, für ein zweckmäßiges und gut verschlossenes Arrestzimmer zu sorgen, in welchem solche aufgegriffene Bettler, die vom Landjäger nicht sogleich nach ihrer Heimat transportirt werden könnten, für kurze Zeit aufzubewahren sind. Den auf solche Weise in Verwahrung gebrachten Bettlern sind die allernothwendigsten Lebensmittel, Suppe und Brod, und zwar für Rechnung ihrer Heimatsgemeinde, zu verabreichen.

§ 4 Die Polizeikommission ist beauftragt, die sämmtlichen Landjäger anzuweisen, über die von ihnen aufgegriffenen Bettler ein genaues Verzeichniß zu führen, in diesem Tauf- und Geschlechtsnamen, Alter und Heimat des Aufgegriffenen vorzumerken und solches mit Umfluß eines jeden Monats der Polizeikommission einzureichen.

Dieser Behörde liegt hinwiederum ob, über das Ergebniß der ihr von den Landjägern eingereichten daherigen Verzeichnisse nach Ablauf eines jeden Monats der Landesarmenkommission Bericht zu erstatten.

§ 5. Die Gemeindsarmenpflegen sind angewiesen:

a) die eingebrachten Bettler durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter wenn möglich sogleich einzuvernehmen;

b) diejenigen Bettler, welche die Noth zum Betteln gezwungen hatte, sei es aus der Armenkasse oder mit Beihülfe der Verwandten, bestmöglich zu unterstützen; gegen Liederliche ernst und konsequent einzuschreiten, alle betreffenden Individuen vor erneuertem Bettel ernstlich zu warnen, und solche, welche dessen ungeachtet dem Bettel sich fortwährend ergeben, dem Polizeigericht — mit Angabe wie oft und wann dieselben per Landjäger zurückgebracht worden, sowie mit Bezeichnung des Charakters und der Umstände der Betreffenden — zur Bestrafung einzuleiten; und

c) über die eingebrachten und einvernommenen Bettler der Landesarmenkommission gegen Ende eines jeden Monats ein tabellarisches Verzeichniß einzusenden.

§ 6. Die Landesarmenkommission hat diese Verzeichnisse mit den ihr nach § 4 von der Polizeikommission einzureichenden monatlichen Rapporten zu vergleichen und zu prüfen, ob die Armenpflegen den ihnen durch § 5 auferlegten Verpflichtungen nachkommen.

§ 7. Da viele Arme unter dem Vorwande von Hausirgeschäften auf den Bettel ausgehen, so sind die Landjäger beauftragt, diese besonders ins Auge zu fassen und im Betretungsfalle gegen solche auf gleiche Weise, wie gegen die gewöhnlichen Bettler zu verfahren. — Alle dieser Klasse angehörigen Bettler sind, soferne sie sich fortwährend dem Bettlergewerbe ergeben, von den Ortsarmenpflegen ebenfalls dem Polizeigericht einzuklagen, damit sie von diesem gestraft und ihnen das Hausiren förmlich untersagt werde.

§ 8. Den reisenden Handwerksburschen haben die Landjäger bei Vorweisung ihrer Reiseschriften alles Betteln ernstlich zu untersagen, dieselben im Uebertretungsfall über die Kantonsgränze zu weisen und den Grund ihrer Ausweisung ins Wanderbuch oder den Reisepaß einzutragen.

§ 9. Gegen saumselige und pflichtvergessene Landjäger hat die Polizeikommission jeweilen nach den Vorschriften der §§ 89 und 90 des Landjägerreglements streng und rücksichtlos einzuschreiten.

F.

Gewerbepolizei.

I. Gesetz über das Arbeiten in den Spinnmaschinen.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1848.)

§ 1. Das Arbeiten in den Spinnereien zur Nachtzeit ist gestattet, jedoch einzig und allein nur unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgestellten Vorschriften.

§ 2. In allen solchen Etablissements, wo Tag und Nacht ununterbrochen gearbeitet wird, darf allervorderst kein Arbeiter innerhalb von 24 Stunden zur Tageszeit länger als 13, und zur Nachtzeit länger als 11 Stunden in Anspruch genommen werden.

§ 3. Es hat somit in allen denjenigen Spinnereien, wo das ununterbrochene Tag- und Nachtarbeiten eingeführt ist, jeweilen innerhalb von 24 Stunden eine gänzliche Ablösung der Arbeiter Platz zu greifen, so zwar, daß diejenigen, welche Morgens 6 Uhr in die Spinnerei kommen, wieder Abends 7 Uhr abgelöst und die letztern dann hinwiederum den folgenden Morgen um 6 Uhr von der Arbeit entlassen werden.

§ 4. Alltagsschulpflichtige Kinder dürfen weder zur Tageszeit in die Spinnereien aufgenommen, noch auch zur Nachtzeit in derlei Etablissements verwendet werden.

§ 5. Kinder, welche bereits das zwölfte Altersjahr zurückgelegt haben und der Alltagsschule entlassen sind, aber noch sowohl den Religionsunterricht als ebenso auch die Repetirschule zu besuchen haben, können zwar für die Nachtarbeit in Anspruch genommen werden, immerhin aber sollen und dürfen dieselben an dem Besuche der befraglichen Unterrichtsanstalten unter keinerlei Vorwande verhindert, und zudem noch jeweilen in derjenigen Nacht, welche der Repetirschule und dem Religionsunterrichte vorangeht, nicht zur Nachtarbeit verwendet werden.

§ 6. In den Spinnereien, wo das ununterbrochene Tag- und Nachtarbeiten noch nicht eingeführt und somit die Arbeitszeit auf unbestimmte Stunden festgesetzt ist, dürfen innerhalb 24 Stunden Personen unter 14 Jahren nicht mehr als höchstens 14 Stunden, ältere Arbeiter hingegen höchstens 15 Stunden, und zwar für beide Abtheilungen die Mittagsstunde eingerechnet, in Anspruch genommen werden.

§ 7. In allen Spinnereien des Kantons müssen jeden Samstag Abend und ebenso auch an den Vorabenden vor dem Weihnachts-, Himmelfahrts- und Fahrtsfeste um 7 Uhr die Maschinenwerke abgestellt, die sämmtlichen Arbeiter bis spätestens 8 Uhr entlassen und die Etablissements gänzlich geschlossen werden.

§ 8. Sowohl des Montags als auch Tags nach den in vorhergehendem § 7 speziell angeführten hohen Festtagen darf in den befrag-

lichen Etablissements jeweilen vor Morgens 5 Uhr mit dem Arbeiten nicht wieder angefangen werden.

§ 9. Bei ausgebrochenem Föhnenwind ist das Arbeiten in den Spinnereien beim Licht förmlich untersagt.

§ 10. Den sämmtlichen Spinnereibesitzern liegt überdies die Pflicht ob, in ihren Etablissements für Beaufsichtigung und Handhabe der Sitten- und Feuerpolizei eine hinlängliche Anzahl von Aufsehern anzustellen.

§ 11. Auf eine jede Uebertretung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen ist eine Buße von 35—70 Fr. festgesetzt, wovon dem Kläger jeweilen die Hälfte zukommt. In Wiederholungsfällen wird diese Buße verdoppelt.

§ 12. Die Polizeikommission ist mit Ueberwachung dieses Gesetzes durch das Mittel der Gemeindräthe beauftragt und ihr gleichzeitig die Befugniß eingeräumt, die für diesen Zweck geeignet erachtenden weitern Verfügungen von sich aus zu treffen.

II. Gesetz, betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in industriellen Etablissements.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1856.)

§ 1. So lange ein Kind alltagsschulpflichtig ist, darf es in keinem industriellen Etablissemente, heiße dasselbe wie es wolle, zur Arbeit verwendet werden. — Jeder Fabrikinhaber, in dessen Etablissement, dieser Bestimmung entgegen, Kinder angestellt werden, die nicht mittelst schriftlichen Entlassungsscheines ihrer Schulpflege sich auszuweisen vermögen, daß sie der Alltagsschule enthoben seien, ist vom Polizeigericht für jeden Fall der Uebertretung mit einer Buße von 20 bis 70 Franken — im Wiederholungsfalle mit angemessener Verschärfung — zu bestrafen.

§ 2. Jeder Inhaber eines industriellen Etablissements ist pflichtig, dafür zu sorgen, daß die in seinem Etablissement arbeitenden Kinder, welche in die Repetirschule oder Unterweisung gehören, während der

Unterrichtszeit, sofern ihm dieselbe bekannt ist, von der Arbeit entlassen werden. — Widerhandlungen unterliegen einer Buße von 20 bis 70 Franken.

III. Brod- und Mehlverkaufsordnung.

1) Beschluß, betreffend die Brodtaxe und die obrigkeitliche Kontrolle über das Brod.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1854.)

Dem dreifachen Landrath wird Vollmacht ertheilt, über die Taxation des Brodes und alles, was damit in Verbindung steht, ein neues, auf folgenden Hauptgrundlagen beruhendes Gesetz zu erlassen:

a) Beibehaltung der amtlichen Brod- und Mehlschatzung;
b) Ausübung der amtlichen Kontrolle vermittelst Aufstellung von Brodwägern, und
c) Konfiskation des zu leicht erfundenen Brodes zu Gunsten der Gemeindsarmen.

2) Gesetz über die Brod- und Mehlordnung.

(Auf Ermächtigung der Landsgemeinde erlassen vom dreifachen Landrathe am 31. August 1854, modifizirt durch Beschlüsse vom 15. Februar und 9. Oktober 1855.)

§ 1. Der Verkauf von Mehl und Brod im hiesigen Kanton ist der obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen, in dem Sinne, daß

1) die Art und Weise, wie solche verkauft werden sollen, gesetzlich bestimmt;
2) über Qualität und Gewicht amtliche Kontrolle geübt, und
3) der jeweilige Verkaufspreis durch obrigkeitliche Verfügung festgestellt wird.

§ 2. Das Mehl darf nur nach dem Gewicht verkauft werden. Unter der allgemeinen Bezeichnung Mehl wird gutes, trockenes Kernen- oder Waizenmehl verstanden. Eine Vermischung desselben mit anderweitigen Substanzen (Roggen, Gerste, Mais oder dgl.) ist verboten, und zwar für jede Uebertretung bei einer Buße von 10—30 Franken, welche in Wiederholungsfällen nach Ermessen des Richters verschärft werden kann. Für Verfälschung des Mehls ist ebenso eine Buße von 20—50 Frk. festgesetzt.

§ 3. Das zum Verkaufe bestimmte ordinäre Brod — d. h. mit Ausnahme von Semmel-, Eier-, Milch- oder anderm Luxusbrod — darf nur ausgebacken werden in Laiben von folgendem Gewicht:

a) das sog. Schwarzbrod in Laiben von 5, $2^1/_2$, $1^1/_4$ und $^5/_8$ Pfund;
b) das sog. Weißbrod in Laiben von 2, 1 und $^1/_2$ Pfund.

Das Brod soll von Kernen oder gutem Waizen, mit keinen fremdartigen (d. h. mit andern als den gewöhnlichen, zum Backen nöthigen) Bestandtheilen vermischt, in schmackhafter Qualität und gehörig gebacken werden.

§ 4. Jeder Pfister soll sich ein besonderes, deutlich erkennbares Brodzeichen (Stempel) halten und dasselbe dem Gemeindrath derjenigen Wahlgemeinde, in welcher er wohnt, vorzeigen, welcher seinerseits eine genaue Kontrolle über die Brodzeichen sämmtlicher in seinen Huben sitzender Pfister führt. Diese Vorweisung hat von denjenigen Pfistern, die ihr Gewerbe schon bisher getrieben haben, sofort nach Inkrafttretung dieses Gesetzes zu erfolgen; von solchen, die erst nach Erlaß desselben ihren Beruf anfangen, unmittelbar vor Eröffnung ihres Geschäftes. Wer dieser Vorschrift nachzukommen unterläßt, wird von dem betreffenden Gemeindrath mit einer Buße von 5 Frk. belegt; bei fortgesetzter Renitenz erfolgt Einklagung an's Polizeigericht zu weiterer angemessener Bestrafung.

§ 5. Jeder Laib ordinäre Brod (s. § 3) (mit Ausnahme jedoch der kleinen Sorten, nämlich der Viertel- und Achtellaibe) muß mit dem Brodzeichen des betreffenden Pfisters versehen sein.

§ 6. Zur Ausübung der Kontrolle über die Qualität von Brod und Mehl, sowie über das Gewicht des Brodes werden von dem Gemeindrath jeder Wahlgemeinde, in deren Huben sich Pfister und Mehlverkäufer vorfinden, zwei sachkundige und zuverlässige Männer, jeweilen auf eine Dienstzeit von 3 Jahren, bezeichnet und von der Standeskommission auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten in's Gelübde genommen. Für Fälle von Behinderung oder gesetzlichem Ausstand eines Brodschauers sorgt der Gemeindrath für angemessene Stellvertretung.

Die Brodschauer werden für ihre Bemühungen von den Gemeinden angemessen entschädigt. — Dagegen gehört den Gemeinden in allen denjenigen Straffällen, welche von den Brodschauern eingeleitet werden die Hälfte von den vom Polizeigericht ausgefällten Bußen.

§ 7. Die Brod- und Mehlschauer haben wenigstens allmonatlich zwei Mal gemeinschaftlich ohne vorherige, direkte oder indirekte Ankündigung, bei jedem Pfister, Brod- und Mehlhändler ihrer Gemeinde die Untersuchung vorzunehmen. Auf besondere Weisung des Gemeindspräsidenten oder Gemeindrathes sind sie außerdem verpflichtet, besondere und außerordentliche Untersuchungen in den ihnen bezeichneten Brod- und Mehlverkaufslokalien vorzunehmen.

§ 8. Bei der Untersuchung haben die Brod- und Mehlschauer alles in den betreffenden Läden vorfindliche Brod und Mehl sich vorweisen zu lassen, und genau zu prüfen:

a) ob das Brod in guter und entsprechender Qualität gebacken, und mit dem Brodzeichen vorschriftsgemäß versehen sei;
b) ob bei einer, Laib für Laib vorzunehmenden Abwägung jedes Stück das gesetzliche Gewicht halte;
c) ob das Mehl in guter Beschaffenheit und namentlich weder verfälscht noch mit anderweitigen Ingredienzien vermischt sei.

Für vollwichtig wird das Brod nur dann angesehen, wenn:

1) dasselbe am gleichen Tage, wo es gebacken ist und wenigstens 2 Stunden, nachdem es den Ofen verlassen, vollständig das in § 3 angegebene Gewicht hat;
2) am zweiten und folgenden Tage ganze Laibe noch wenigstens 4 Pfund 30 Loth, halbe Laibe Schwarzbrod noch 2 Pfund 14½ Loth und halbe Laibe Weißbrod noch 1 Pfund 30½ Loth wägen. — Kleinere Sorten (Viertels- und Achtelslaibe) unterliegen nur am ersten Tage, wo sie gebacken worden, der Gewichtskontrolle.

§ 9. Ueber die vorgenommenen Untersuchungen haben die Brod- und Mehlschauer einen genauen Bericht — nach einem ihnen zu ertheilenden Formular — an den Gemeindrath allmonatlich abzustatten, worin sowohl über die Beschaffenheit von Brod und Mehl, als über das Gewicht des Brodes die nöthigen Angaben enthalten sein sollen.

Außerdem haben sie verfälschtes oder mit anderweitigen Ingredienzien vermischtes Mehl, und ebenso alle nicht vollwichtig gefundenen Laibe Brod (§ 8) in Beschlag zu nehmen und dem Gemeindrath zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Das mit Beschlag belegte Brod und Mehl (§ 9) ist vom

Gemeindrathe der oder den Ortsarmenpflegen der Wahlgemeinde zur Vertheilung unter die Armen zu überweisen, und zwar ohne irgend welche Entschädigung gegenüber dem straffälligen Pfister oder Mehlhändler. Einzig in dem Falle, wenn sich der Gemeindrath überzeugt, daß die Verfälschung oder Vermischung des Mehles dasselbe der Gesundheit nachtheilig macht, ist er verpflichtet, die geeignete Anzeige an's Kriminalgericht zu erlassen und später die Waare zu vernichten.

Ergibt sich aus dem Berichte der Brod- und Mehlschauer, daß das vorgefundene Brod zwar vollwichtig, aber schlecht gebacken oder sonst von schlechter Qualität oder nicht gestempelt gewesen, so ist beim Polizeigericht Klage zu erheben, und dasselbe hat die betreffenden Straffälligen, je nach Beschaffenheit des Falls, mit einer Buße von 10—20 Frk., wegen Umgehung der Stempelpflicht mit einer solchen von 50 Rp. von jedem vorgefundenen ungestempelten Laibe zu belegen. In Wiederholungsfällen kann die Buße auf 50 Frk., resp. (vom ungestempelten Laibe) auf 1 Frk. erhöht werden.

§ 11. Abgesehen von der vorbeschriebenen amtlichen, von Zeit zu Zeit zu übenden Kontrolle, steht es auch jedem einzelnen Käufer von Brod und Mehl frei, sofern er sich über Gewicht oder Qualität beschweren zu können glaubt, denjenigen, von dem er gekauft hat, zur Bestrafung einzuleiten. Zu diesem Behufe hat er die Waare, über welche die Klage erhoben werden soll, mit Angabe der Beschwerdenpunkte (mangelhaftes Gewicht, schlechte Qualität, Vermischung u. s. f.) einem der Brodschauer der Gemeinde vorzuweisen, welcher eine genaue Prüfung derselben vorzunehmen und, soferne er die Klage für begründet hält, dieselbe von sich aus (als Amtsklage) an's Polizeigericht einzuleiten hat. Dabei ist namentlich auch anzugeben, ob das Brod, über dessen Gewicht Klage geführt wird, bei der Vorweisung dem Brodschauer als am gleichen Tage gebacken, oder älter erschienen ist. — Das Polizeigericht wird — sofern die Straffälligkeit erwiesen ist — eine angemessene, mit den obigen Ansätzen im Verhältniß stehende Buße aussprechen, gleichzeitig aber auch die allfällige Entschädigungspflicht des Verkäufers gegenüber dem Käufer feststellen. Bei ungegründet erfundenen Klagen haftet der ursprüngliche Anzeiger für die Kosten.

§ 12. Die Brod- und Mehltaxe wird allwöchentlich am Samstag für die kommende Woche obrigkeitlich festgesetzt, im Amtsblatte publizirt und den Gemeindräthen sofort mitgetheilt, welch' letztere

verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß dieselbe durch eine, an passendem Orte öffentlich ausgehängte Brodtafel Jedermann zur Kenntniß gebracht wird.

Die am Samstag ausgegebene Taxe gilt von dem darauf folgenden Montag Morgen bis am kommenden Sonntag Abend.

Der Verkauf von Brod und Mehl zu einem höhern, als dem durch die obrigkeitliche Schatzung festgestellten Preise, ist bei einer Buße von 5—10 Frk. für jede Uebertretung verboten.

§ 13. Die Berechnung geschieht durch einen von der Standeskommission eigens dazu bezeichneten, ohnehin in landlichem Dienst und Sold stehenden Beamten und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Aus den Kornmarktzeddeln von Zürich und Rorschach wird durch Ziehung des arithmetischen Mittels der Durchschnittspreis eines Doppelzentners Frucht (Kernen und Waizen) berechnet; hiezu wird zur Berechnung des Mehlpreises für Spesen, Fracht, Mahlerlohn und Mühwalt des Müllers 5 Frk. hinzugeschlagen; das Ergebniß durch 155 dividirt, zeigt den Preis eines Pfundes Mehl.

2) Für Ausmittlung des Brodpreises wird zum Durchschnittspreis des Doppelzentners Frucht (siehe Ziffer 1) für Auslagen des Pfisters, Fracht und Mühwalt 8 Frk. zugeschlagen und die Summe durch 42 dividirt. Das Ergebniß bezeichnet die Taxe für den 5pfündigen Laib ordinäre Brod. Hierauf wird zum 5ten Theile dieses Ergebnisses 5 Rp. addirt, dieser Betrag verdoppelt und so der Preis des 2pfündigen Laibes Weißbrod gewonnen. — Der Preis der Unterabtheilungen wird lediglich nach Maßgabe ihres gesetzlichen Gewichtes aus obigen zwei Haupttaxen abgeleitet.

3) Den Gemeinden des Hinterlandes ist folgende Zulage für Mehrfracht auf den Laib Brod von 5 Pfund, resp. auf je 4 Pfund Mehl zu berechnen:

Für Haslen bis Reuti	1	Rp.
„ Linthal, Engi und Matt	2	„
„ Elm	3	„

Wo sich nach obiger Berechnungsweise in dem Preise eines Laibes Brod oder seiner Unterabtheilungen, oder in dem Preise eines Pfundes Mehl ein Rappenbruch ergäbe, wird derselbe, falls er einen halben

Rappen oder weniger beträgt, weggelassen; falls er dagegen mehr als einen halben Rappen beträgt, als ganzer Rappen nachgenommen.

Sollte sich im Falle ganz außergewöhnlicher Ernteergebnisse das Bedürfniß herausstellen, der Brod- und Mehltaxation eine andere als die obige Annahme von der Ergiebigkeit eines Doppelzentners Frucht zu Grunde zu legen, so ist die Polizeikommission jederzeit befugt, mit dem Getreide des betreffenden Jahrganges unter amtlicher Aufsicht eine Probe vorzunehmen und, auf die Ergebnisse derselben gestützt, sachbezügliche Anträge an den dreifachen Landrath zu hinterbringen.

§ 14. Auswärtige, welche Brod oder Mehl zum Verkauf in den hiesigen Kanton bringen, sind den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie die Einheimischen, unterworfen.

Die Polizeikommission ist ermächtigt und beauftragt, auf dem Wege des Regulativs das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes zu bestimmen.

§ 15. Der Landrath behält sich vor, an diesem Gesetze, soweit es unbeschadet den durch den Beschluß der Landsgemeinde von 1854 festgestellten Grundsätzen geschehen kann, allfällige durch die Erfahrung als nöthig oder zweckmäßig sich herausstellende Abänderungen vorzunehmen.

§ 16. Mit Inkrafttretung des Gesetzes sind das Gesetz von 1839 und die darauf gegründeten Rathsverordnungen vom 13. April 1852 und 23. Oktober 1839 aufgehoben.

Uebergangsbestimmung.

Die Polizeikommission ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß sofort die nöthigen einleitenden Maßregeln für die Einführung des vorstehenden Gesetzes getroffen, und wo möglich die Berechnung des Brodpreises nach den neuen Bestimmungen für das laufende Jahr 1854, anstatt mit dem 1. Dezember, bereits mit einem frühern Zeitpunkte in's Leben treten kann.

Der Polizeikommission ist überlassen, unter Beobachtung obiger Direktion, diesen Zeitpunkt genauer festzustellen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Von diesem Zeitpunkte an treten dann auch die §§ 7—11 unmittelbar in Kraft.

3) Verordnung über Ausführung von § 14 des Gesetzes über die Brod- und Mehlschatzung.

(Auf Ermächtigung des dreifachen Landrathes erlassen von der Polizeikommission am 18. November 1854.)

§ 1. Jeder außer dem hiesigen Kanton wohnende Bäcker oder Mehlhändler, der in hiesigem Kanton Brod oder Mehl selber verkauft oder durch Andere verkaufen läßt, ist in allen Theilen den Bestimmungen des Gesetzes von 1854 unterworfen, gleichwie die hiesigen Bäcker und Brodhändler. Namentlich ist der Bäcker gehalten, alles in hiesigem Kanton zu verkaufende Brod mit einem Stempel oder Brodzeichen zu versehen und dieses Zeichen zur Notiznahme dem Aktuariat der Polizeikommission bei Beginn seines Geschäftsbetriebes nach hiesigem Kanton vorzuweisen. Für die Versäumung der Stempelpflicht gelten die gleichen Strafbestimmungen, wie sie im angeführten Gesetze gegen Kantonseinwohner vorgesehen sind. Ist der Bäcker, von welchem die Brode herrühren, nicht auszumitteln, so wird die Strafe gegen den, der den Verkauf unmittelbar besorgte oder besorgen sollte, ausgesprochen.

§ 2. Auch in Betreff von Qualität und Gewicht muß alles von außerhalb in den hiesigen Kanton zum Verkauf kommende Brod den hierorts gültigen Vorschriften entsprechen, ansonst die im Gesetz vorgeschriebenen Strafmaßnahmen (Konfiskation oder Buße) anzuwenden sind.

§ 3. Außer den Brod- und Mehlschauern sind namentlich auch die Landjäger berechtigt und verpflichtet, auf Brod oder Mehl, das von andern Kantonen her in den hiesigen zum Verkauf kommt, ein wachsames Auge zu haben, und in allen den Fällen, wo sie Unregelmäßigkeiten wahrnehmen oder solche wenigstens wahrscheinlich finden, die betreffenden Verkäufer bei einem der beiden Brod- und Mehlschauer der Gemeinde zu verzeigen, damit solche den nöthigen Untersuch walten lassen und, je nach Ergebniß desselben, das nach den Vorschriften des Gesetzes Erforderliche verfügen können.

Von allen ausgefällten Bußen kommt dem Landjäger die Hälfte zu; im Falle seine Anzeige zu einer Konfiskation führt, bestimmt ihm die Polizeikommission eine angemessene Prämie.

4) Instruktion für die Brod- und Mehlschauer.

(Erlassen, nach Vollmacht des dreifachen Landrathes, durch die Polizeikommission, am 19. September 1857.)

§ 1. Die von den Gemeinden ernannten Brod- und Mehlschauer haben in allen Theilen die auf ihre Verrichtungen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. August 1854 über die Brod- und Mehlordnung getreulich und unparteisam zu erfüllen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 des Gesetzes haben sich dieselben bei dem Antritte ihres Amtes einen Abdruck der Brodzeichen (Stempel) aller in ihren resp. Gemeinden wohnenden Pfister zu verschaffen; wird eine neue Bäckerei eröffnet, so haben sie den Abdruckbogen zu ergänzen.

§ 2. Die Brod- und Mehlschauer haben wenigstens allmonatlich zwei Mal gemeinschaftlich ohne vorherige direkte oder indirekte Ankündigung bei jedem Pfister, Brod- und Mehlhändler ihrer Gemeinde eine Untersuchung vorzunehmen. Auf besondere Weisung des Gemeindspräsidenten oder des Gemeindrathes sind sie außerdem verpflichtet, besondere außerordentliche Untersuchungen bei den ihnen bezeichneten Brod- und Mehlverkäufern vorzunehmen (§ 7 des Gesetzes).

§ 3. Bei der Visitation haben sie alles vorfindliche Brod und Mehl zu untersuchen und genau zu prüfen:

a) ob das Brod in guter und entsprechender Qualität gebacken und mit dem Brodzeichen vorschriftsgemäß versehen sei;

b) ob bei einer Stück für Stück vorzunehmenden Abwägung jedes Stück das gesetzliche Gewicht halte;

c) ob das Mehl von guter Beschaffenheit und namentlich weder verfälscht noch mit anderweitigen Ingredienzien vermischt sei.

Mit Rücksicht auf die Qualität des Brodes haben sie darauf zu halten, daß es von gutem Weizen oder Kernen, mit keinen fremdartigen (d. h. mit andern als den gewöhnlichen zum Backen nöthigen) Bestandtheilen vermischt, schmackhaft und gehörig gebacken sei. Um sich bei zweifelhaftem Befinden über die Qualität des Brodes zu vergewissern, sind die Brodwäger befugt, den Laib Brod zu durchschneiden.

Für nicht vollwichtig wird das Brod angesehen, sofern dasselbe am gleichen Tage, wo es gebacken ist, nicht vollständig das in § 3 des Gesetzes angegebene Gewicht hat, nämlich das sog. Schwarz-

brod in Laiben von je 5, 2½, 1¼ und ⅝ Pfund, und das sogen. Weißbrod in Laiben von je 2, 1 und ½ Pfund.

In Betreff aller Brode, welche nicht am gleichen Tage, da sie gewogen werden, gebacken wurden, darf das Mindergewicht unter dem gesetzlichen Normalgewicht nicht mehr betragen, als

bei dem 5 pfündigen Laib Schwarzbrod 2 Loth,
„ „ 2½ „ „ „ 1½ „
„ „ 2 „ „ Weißbrod 1½ „

Auf das altbackene sog. kleine Brod hat sich der Untersuch nicht auszudehnen.

§ 4. Die Brodwäger sind pflichtig, alle nicht vollwichtig befundenen Brode zu konfisziren und dem Gemeindrathe zur Verfügung zu stellen, der sie hinwieder für die Armen der betreffenden Gemeinde zu verwenden hat. Ebenso findet Konfiskation statt von verfälschtem oder mit anderweitigen Ingredienzien vermischtem Mehl.

§ 5. Wird in einer Bäckerei Brod angetroffen, welches eben den Ofen verlassen hat, so sind die Brodwäger befugt, zu dem gesetzlichen Gewichte noch folgendes hinzuzuschlagen:

a) für den 5pfündigen Laib Brod 3 Loth;
b) für den 2½pfündigen Laib Schwarzbrod sowie für den 2pfündigen Laib Weißbrod 1½ Loth.

Ergibt sich aus der Wägung, daß die Brode dieses Gewicht nicht inne halten, sonach angenommen werden kann, daß sie innerhalb des Tages ihrer Backung unter das gesetzliche Gewicht hinabfallen, so sind die Brodwäger verpflichtet, die betreffenden Brode einstweilen mit Beschlag zu belegen, und es sind dieselben genügend gezeichnet oder gehörig abgeschlossen für eine zweite, nach Abfluß von 2 Stunden vorzunehmende Wägung zurückzubehalten.

§ 6. Hat der Untersuch der Brodwäger dargethan, daß das vorgefundene Brod, sei es vollwichtig oder nicht, schlecht gebacken oder sonst von schlechter Qualität oder nicht gestempelt gewesen, so ist bei dem l. Polizeigerichte unter Angabe des betreffenden gesetzlichen Mangels Klage zu erheben, und zwar, wo Rückfall vorliegt, unter Angabe der frühern Einklagungen Klage an's Kriminalgericht findet statt, wenn die Brod- und Mehlschauer sich überzeugten, daß die Verfälschung oder Vermischung des Mehles auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise stattgefunden hat. Derartige Waare soll später vernichtet werden.

§ 7. Können die Brodwäger, sei es nach eigenen Beobachtungen, sei es nach ihnen zugekommenem Berichte, mit Grund annehmen, daß ein Pfister nicht alles Brod in dem gewöhnlichen Verkaufslokale auflege, so sind sie befugt, ihren Untersuch auszudehnen und von dem betreffenden Pfister die Oeffnung anderweitiger Behältnisse, die als Aufbewahrungsort von Brod vermuthet werden, zu verlangen. Sollte sich ein Pfister weigern, diesem Verlangen zu entsprechen, so wird daraus auf eine Absetzhaltung von Brod geschlossen, und es haben ihn die Brodwäger unter Darlegung des Sachverhalts beim Polizeigericht wegen Verheimlichung von Brod zu verklagen. Auch bei solchen Klageinleitungen ist jeweilen eine allfällige Rückfälligkeit hervorzuheben und von dem Polizeigericht bei Ausfällung des Strafmaßes zu beachten.

§ 8. Abgesehen von der vorbeschriebenen amtlichen, von Zeit zu Zeit zu übenden Kontrolle, steht es auch jedem einzelnen Käufer von Brod und Mehl frei, sofern er sich über Gewicht oder Qualität beschweren zu können glaubt, denjenigen, von dem er gekauft hat, zur Bestrafung einzuleiten. Zu diesem Behufe hat er die Waare, über welche die Klage erhoben werden soll, mit Angabe der Beschwerdenpunkte (mangelhaftes Gewicht, schlechte Qualität, Vermischung u. s. f.) einem der Brodschauer der Gemeinde vorzuweisen, welcher eine genaue Prüfung derselben vorzunehmen und, soferne er die Klage für begründet hält, dieselbe von sich aus (als Amtsklage) an's Polizeigericht einzuleiten hat. Dabei ist namentlich auch anzugeben, ob das Brod, über dessen Gewicht Klage geführt wird, bei der Vorweisung dem Brodschauer als am gleichen Tage gebacken oder älter erschienen ist. Die Brodwäger sind gehalten, den Namen des betreffenden Partikularen geheim zu halten, es wäre denn, daß zur Namsung eine gerichtliche Veranlassung vorläge.

§ 9. Ueber alle Verrichtungen haben die Brod- und Mehlschauer, nach einem ihnen zu ertheilenden Formular, eine genaue Kontrolle zu führen und allmonatlich dem resp. Gemeindrathe vorzulegen.

§ 10. Die Brodwäger werden für ihre Bemühungen von den Gemeinden angemessen entschädigt. Ihre Amtsdauer ist eine dreijährige.

IV. Gesetz, betreffend die Betreibung von Wirthschaften.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1853.)

§ 1. Zur Betreibnng einer Wirthschaft sind berechtigt, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen, alle Kantons- und Schweizerbürger; ebenso die Angehörigen auswärtiger Staaten, in welchen dem Glarner das Gegenrecht gehalten wird.

§ 2. Von dem Rechte, eine Wirthschaft zu betreiben, sind ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche Armenunterstützung genießen.

b) Die Bevogteten und die unter väterlicher Vormundschaft Stehenden, außer unter Gewähr ihres Vogtes, resp. ihres Vaters.

c) Die Falliten und Akkorditen bis zur Rehabilitation.

d) Diejenigen, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, für die Dauer dieser Zeit.

e) Diejenigen, welche eines schlechten Leumunds genießen.

f) Diejenigen, welchen infolge Spruchs kompetenter Behörde der Genuß geistiger Getränke oder der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten ist.

§ 3. Das Recht des Wirthens ist nur persönlich und kann nicht auf einen Andern übertragen werden. Die Nachlassenschaft eines verstorbenen Wirthes jedoch, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, kann die Wirthschaft fortsetzen.

§ 4. Wer in der Betreibung seiner Wirthschaft sich unwürdig zeigt, dem kann die Polizeikommission auf Bericht und Antrag des resp. Gemeindrathes selbige untersagen.

Die gleiche Befugniß kann die Polizeikommission, unter Angabe der Motive, von sich aus geltend machen. Ebenso liegt ihr ob, solche Wirthschaften, deren Besitzer die in §§ 1 und 2 geforderten Eigenschaften verloren haben, unmittelbar zu schließen.

§ 5. Jede Wirthschaft soll als solche durch einen Aushängeschild oder durch eine Ueberschrift bezeichnet sein.

§ 6. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sind vom Polizeigericht mit einer Buße von 10—40 Fr. zu bestrafen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt den 1. Januar 1854 in Kraft und findet auch auf die bereits bestehenden Wirthschaften seine Anwendung.

V. Gesetz, betreffend die Ueberwachung der Auswanderungsagenten.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1856.)

Alle diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche im hiesigen Kanton Verträge über Spedition von Auswanderern nach fremden Ländern abschließen wollen, bedürfen hiezu einer obrigkeitlichen Bewilligung. — Landammann und Rath ist beauftragt und bevollmächtigt, im Wege der Verordnung diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter welchen solche Bewilligungen ertheilt werden sollen, namentlich auch diejenigen Garantieen zu bestimmen, welche zum Schutze auswandernder Kantonsbürger von den Auswanderungsagenten gefordert werden.

Wer ohne obrigkeitliche Bewilligung das Gewerbe eines Auswanderungsagenten betreibt, ist dem Polizeigerichte einzuleiten und verfällt in eine Buße von 50 bis 1000 Franken.

Verordnung betreffend die Ueberwachung der Auswanderungsagenten.

(Erlassen vom Rathe den 10. November 1857.)

§ 1. Alle diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche im hiesigen Kanton Verträge über Spedition von Auswanderern nach fremden Ländern abschließen wollen, bedürfen hiezu einer Bewilligung von Seite der Standeskommission.

§ 2. Diese Bewilligung wird von der Standeskommission, auf gestelltes Verlangen, für 2 Jahre und gegen eine Kanzleigebühr von Fr. 20, jedoch nur dann ertheilt, wenn von dem Gesuchsteller folgende Bedingungen erfüllt sind:

1) Derselbe muß ein wohlbeleumdeter, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehender Mann und entweder im hiesigen Kanton seßhaft oder aber in demselben durch einen mit gehörig beglaubigter Vollmacht versehenen Stellvertreter repräsentirt sein, und in jedem Falle die Verpflichtung eingehen, für alle gegen ihn erhobenen

Entschädigungsansprüche hiesiger Auswanderer vor hiesigen Gerichten Rede und Antwort zu geben.

2) Derselbe hat bei der Standeskommission eine in Baarschaft oder annehmbar befundenen Werthpapieren bestehende Kaution im Betrage von wenigstens Fr. 6000 zu hinterlegen, welche nicht nur für allfällige Entschädigungsansprüche verletzter Auswanderer, sondern auch für die gegen den Agenten vor hiesigen Gerichten ausgefällten Strafen nebst Kosten haftet. Baar hinterlegte Kautionen werden zu 4 % per Jahr verzinset.

Wird die Bewilligung ertheilt, so ist dieselbe sofort im Amtsblatt zu publiziren.

§ 3. Der Agent ist verpflichtet, mit jedem durch ihn beförderten Auswanderer einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der in Doppel abgefaßt und wovon ein Exemplar dem Auswanderer übergeben wird, das andere aber in den Händen des Agenten zurückbleibt.

Diese Verträge müssen jedenfalls folgende Bestimmungen enthalten:

a) die nähere Uebereinkunft über die Verköstigung und Verpflegung während der Land- und Seereise, sowie über die Beförderung und Versicherung des Gepäcks.

b) die Benennung eines bestimmten Seehafens, die Angabe der Abfahrtszeit, die nähere Bezeichnung der Schiffsgelegenheit, des bedungenen Raumes u. s. f.

c) Bestimmungen von Schadenersatzpflicht in Fällen von Unterbrechung der Reise oder verzögerter Abfahrt, ebenso die Verpflichtung des Agenten, sich bei entstehendem Streite dem schiedsrichterlichen Spruche des nächsten schweizerischen Konsuls unbedingt zu unterwerfen, wenn nicht der Auswanderer vorzieht, sich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§ 4. Der Agent hat über alle von ihm mit hiesigen Angehörigen abgeschlossenen Verträge ein genaues Verzeichniß zu führen, das gebunden, gehörig paginirt sein und die verschiedenen Verträge in chronologischer Ordnung, unter fortlaufenden Nummern enthalten muß.

☞ Der Agent ist verpflichtet, sowohl dieses Verzeichniß, als die bei ihm liegenden Vertragsdoppel (§ 3) auf Verlangen der Standeskommission sofort vorzuweisen.

§ 5. Kein Auswanderer darf befördert werden, ehe und bevor derselbe dem Agenten einen ordnungsgemäß gefertigten Reisepaß für sich und die allfällig mit ihm verakkordirten Familienglieder und Angehörigen vorgewiesen hat. Das Datum und die Kontrolnummer des Passes ist in dem in § 4 erwähnten Verzeichnisse vorzumerken.

§ 6. Jede Widerhandlung gegen die in §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Pflichten ist strafbar und verwirkt eine vom Polizeigericht auszufällende Strafe von Fr. 20--200. Betrügerische Handlungen, die sich ein Agent zu Schulden kommen lassen sollte, oder wissentliche Beförderung flüchtiger Verbrecher, betrüglicher Schuldner oder dergl. werden von den kompetenten Gerichten nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts geahndet und ziehen jedenfalls den Verlust der Agenturbewilligung nach sich. Die Standeskommission ist aber auch sonst befugt, wenn genügende Gründe ihr vorzuliegen scheinen, die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 7. So oft eine Agenturbewilligung erlöscht, sei es in Folge freiwilliger Aufgabe des Geschäfts oder durch Verfügung der Behörde (§ 6), ist hievon im Amtsblatt dem Publikum Kenntniß zu geben. Die hinterlegte Kaution wird aber erst herausgegeben, wenn binnen einem Zeitraume von 6 Monaten vom Datum der amtlichen Publikation, keine Entschädigungsansprüche oder Strafanträge gegen den abgetretenen Agenten eingehen.

§ 8. Wer ohne obrigkeitliche Bewilligung das Gewerbe eines Auswanderungsagenten betreibt, ist dem Polizeigericht einzuleiten und verfällt in eine Buße von Fr. 50 — 1000.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft, bis zu welchem Zeitpunkte die bereits zur Zeit in hiesigem Kanton mit Spedition von Auswanderern sich abgebenden Agenten die laut § 1 erforderliche Bewilligung nachzusuchen gehalten sind.

VI. Von der Goldschmiedenprobe.

Die Goldschmiede sollen ihre Arbeit in Silber 12löthig machen und mit dem Stempel sowohl das Landeswappen, den St. Fridolin, als auch ihren Namen darauf schlagen, wodurch sie denn dafür stehen, daß die gelieferte Arbeit den bestimmten Grad von Feinheit enthalte. (a. Ldsb. § 211.)

G.
Von Jagd und Fischerei.

1. Gesetz über die Jagd.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1846.)

I. Abschnitt.

Von dem Freiberg.

§ 1. Der Freiberg bleibt in seinen alten, in § 2 des gegenwärtigen Gesetzes näher bezeichneten Gränzen auch fernerhin auf das Strengste gebannt, so daß alles Jagen innerhalb desselben Jedermann und zu allen Zeiten bei den darauf gesetzten Bußen verboten ist; einzig ausgenommen die Bestimmungen der §§ 4 und 9.

§ 2. Die Gränzen des Freiberges erstrecken sich von Schwanden, dem rechtseitigen Linthufer nach bis zum Fruttbach, dann diesem Bach nach hinauf bis unten an das Roßstäfeli und zwischen diesem und der Hellblanken gerade hinauf bis auf den Muttenstock, dann dem Grat nach, der die Mutten- und Hintersulz scheidet, bis an den Bündnergrat, ferner dem Bündnergrat nach bis auf den Hausstock, dann demselben Grat nach, der zwischen der Mettlen und dem Schimpächer ist, vorwärts in die Furklen (Furten) ob der Richeten, von da in die Fruttmatt hinab bis zu dem dort entspringenden Brunnen, diesem Brunnen oder Bach nach hinaus bis in den Sernft, und endlich dem linken Ufer des Sernftflusses nach bis wiederum an die Linth bei Schwanden.

§ 3. Alles Jagen oder Erlegen von irgend einer Gattung Gewild, welchen Namen dasselbe immer haben möchte, sowie auch aller Arten Hühner und Geflügel innerhalb der in § 2 bezeichneten Gränzen des Freibergs, mit Ausnahme der in den §§ 4 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, ist bei einer Buße von 100 Fr. verboten.

§ 4. Als Ausnahme von diesem allgemeinen Verbot alles Jagens im Freiberge ist festgesetzt, daß es in der im § 7 dieses Gesetzes

näher bestimmten Zeit erlaubt ist, Hasen und Füchse innerhalb der Gränzen desselben zu schießen, jedoch nur so weit die Boden- oder Heimat- und Berggüter gehen; in den Alpen bleibt solches jederzeit untersagt. Ebenso ist das Erlegen von Raubthieren im Freiberg oder außer der gesetzlichen Jagdzeit nur auf besondern Befehl oder Anordnung der Polizeikommission erlaubt.

II. Abschnitt.

Von der Jagdbarkeit außer dem Freiberg.

§ 5. Gemsen und Murmelthiere (Munken) zu schießen ist einzig erlaubt vom 1. August hinweg bis und mit dem 31. Weinmonat. Wer außer dieser Zeit Gemsen oder Murmelthiere schießt oder auf irgend eine andere Weise erlegt, verfällt in eine Buße von 100 Fr.

Bei gleicher Buße ist das ganze Jahr verboten, Murmelthiere zu graben oder solche oder Gemsen auf andere Art als durch Schießen zu erlegen oder derselben habhaft zu werden.

§ 6. Das Jagen von Gemsen mit Hunden ist gänzlich und zwar ebenfalls bei einer Buße von 100 Fr. verboten.

§ 7. Füchse und Hasen zu schießen ist erlaubt von alt Micheli (12. Weinmonat) bis und mit dem 31. Jänner.

Wer außer dieser Zeit Füchse oder Hasen schießt oder auf andere Weise erlegt, verfällt in eine Buße von 20 Fr.

§ 8. Auerhahnen, Birkhahnen (Spiel- oder Schilthahnen) und alle Arten von Wildhühnern dürfen vom 1. Brachmonat bis und mit dem 30. August weder durch Schießen noch Fangen erlegt werden, bei einer Buße von 14 Fr.

§ 9. Um dem Raupenschaden an Obst- und Feldbäumen kräftig entgegenzuwirken, ist es verboten, kleine Vögel auf jegliche Art zu fangen oder zu tödten, im Frühjahr oder im Sommer ihre Nester zu zerstören und deren Eier oder Junge auszunehmen, bei einer Buße von $3^1/_2$—10 Fr.

Einzig im Wein- und Wintermonat ist das Fangen der kleinen Vögel erlaubt.

Das Schießen von schädlichen kleinern Vögeln, als: Sperlinge, Blutfinken, sowie der Elstern, Sperber, Hühnerdieben und allen größern Raubvögeln ist das ganze Jahr erlaubt. Auch in dem Freiberg ist solches erlaubt, jedoch nur in den Saaten- und Bodengütern.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Jeder Jäger soll für den von ihm selbst oder durch seine Hunde an dem Eigenthum eines Andern zugefügten Schaden völligen Ersatz zu leisten schuldig sein.

Hierüber entstehende Streitigkeiten entscheiden die Civilgerichte.

§ 11. Alles Legen von Gift, Drathschnüren, eisernen Spring-, Schlag- oder andern Fallen, das Setzen von Schlingen, Schlaufen oder s. g. Letschen, das Stellen von Selbstschüssen, sowie das Graben oder Ausräuchern jeglicher Arten Gewild ist das ganze Jahr bei einer Buße von 100 Fr. verboten.

In Fällen, wo bei Uebertretung dieses Gesetzes dem Leben oder der Gesundheit anderer Personen Schaden oder Nachtheil zugefügt wird, ist der Betreffende nicht nur zum vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, sondern derselbe soll überdies dem Kriminalgericht zur Bestrafung eingeleitet werden.

§ 12. Wer außer den festgesetzten Jagdzeiten Gemsen, Gemsenfleisch, Murmelthiere, Hasen, Wildhühner oder anderes Gewild zum Verkaufe herumträgt und feilbietet, kauft oder verkauft, eintauscht oder vertauscht, mag er solches auch außer dem Kanton bezogen oder selbst geschossen oder erlegt haben, verfällt in Bezug der Gemsen und Murmelthiere in eine Buße von 100 Fr., für anderes Gewild in eine Buße von 14—21 Fr.

§ 13. Nichtkantonsbürgern (mit Ausnahme der im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger) ist das Jagen im hiesigen Kanton bei Verlust der Gewehre und Hunde untersagt.

Der Uebertreter dieses Gesetzes verfällt überdieß für die gewöhnliche Jagd in eine Buße von 70, für die Hochwildjagd von 140 Fr.

§ 14. In den Berggütern und Alpen, welche im Freiberg liegen, dürfen keinerlei Jagdhunde gehalten werden.

Vom 31. Jänner bis 12. Weinmonat ist das Laufenlassen von Jagdhunden in Berggütern und Alpen, das Halten von Dachshunden aber das ganze Jahr verboten.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit einer Buße von 21—35 Fr. belegt.

Endlich mögen Jagd- oder andere Hunde, welche in Alpen oder Berggütern dem Vieh nachlaufen, beseitigt werden, ohne daß der Eigenthümer des Hundes ein Recht auf Entschädigung hätte.

§ 15. Wer an Sonn- oder hohen Festtagen der Jagd, dem Vogel- oder Fischschießen nachgeht, verfällt in eine Buße von 21 Fr.

§ 16. Dem kompetenten Strafrichter steht das Recht zu, in Wiederholungs- oder andern erschwerenden Fällen die festgesetzte Geldbuße bis auf das Doppelte zu erhöhen.

§ 17. Von allen ausgefällten Geldbußen fällt jeweilen die eine Hälfte dem Landseckel, die andere dem Kläger zu.

II. Vom Fischen.

(a. Ldsbch. § 219.)

§ 1. Vom Weinmonat bis eingehende Fasten soll Niemand weder in Gießen, Bächen noch Brünnen auf keinerlei Art fischen, bei 18 Fr. Buße.

§ 2. Niemand soll mehr als 12 Reuschen setzen mögen, auf jede mehrere Reusche bei 3½ Fr. Buß.

§ 3. Das Fischen in Bächen, Brünnen und Gießen mit Watten, Streifgarn, Setzschnüren und andern Künsten ist zu allen Zeiten verboten.

§ 4. Gleichwie das Fischen in dem alten Linthbett von der Näfelser- bis zur Ziegelbrücke hinab, vom Weinmonat bis eingehende Fasten auf die gleiche Weise, wie in den Gießen und Brünnen bei 18 Fr. Buß verboten, so ist alles Fischen mit Garnen im Molliserlinthkanal vom See herauf bis zur Näfelserbrücke auf jede Uebertretung

unter Tags bei 35 Fr., nächtlicher Zeit bei 70 Fr. verboten, wovon dem Kläger die Hälfte gehören soll.

§ 5. In den übrigen Theilen der Linth ist das Fischen zu allen Zeiten erlaubt, mit Ausnahme des Lachsfanges während dem Laichen, welcher zu dieser Zeit in der ganzen Linth verboten ist.

II.

Mass- und Gewichte-Polizei.

1. Bundesgesetz, betreffend die Maß- und Gewichtsordnung.

(Vom 23. Dezember 1851.)

I. Titel.

Maß- und Gewichtssystem.

§ 1. Auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1835 wird für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht eingeführt.

§ 2. Diese Maße und Gewichte sind folgende:

A. Längenmaße.

Als solche werden festgesetzt:

a) Der Fuß. Er ist die Grundeinheit der neuen Maßordnung und kommt genau drei Zehntheilen des französischen Meters gleich.

Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zoll, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

b) Der Stab, bestehend aus vier Fuß und der halbe Stab (Elle), bestehend aus zwei Fuß.

c) Das Klafter, bestehend aus sechs Fuß.

d) Die Ruthe, bestehend aus zehn Fuß.

e) Die Wegstunde, bestehend aus sechszehntausend Fuß.

B. Flächenmaße.

Die Flächenmaße sind:

a) Der Quadratfuß, von einhundert Quadratzoll.

b) Das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin sechsunddreißig Quadratfuß enthält.

c) Die Quadratruthe, von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß.

d) Die Juchart, von vierzigtausend Quadratfuß oder vierhundert Quadratruthen, als größeres Feldmaß.

e) Die Quadratstunde, von sechszehntausend Fuß Seite, oder sechstausend vierhundert Jucharten Inhalt, als geographisches Flächenmaß.

C. Kubische Maße.

Kubische Maße sind:

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

a) Der Kubikfuß, von eintausend Kubikzoll.

b) Das Kubikklafter, von sechsmal sechsunddreißig, oder zweihundert und sechszehn Kubikfuß.

c) Die Kubikruthe, von zehn Fuß Seite oder eintausend Kubikfuß Inhalt.

d) Das Holzklafter. Dieses soll auf der Vorderfläche und auf der Hinterfläche ein Quadratklafter oder sechsunddreißig Quadratfuß halten.

Die Festsetzung der Tiefe bleibt den Kantonen überlassen, jedoch ist die Scheiterlänge in dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Längenmaße auszudrücken. (Vergl. die unten folgende Verordnung über das Holz-, Kohlen- und Torfmaß.)

II. Hohlmaße.

1. Für trockene Gegenstände:

a) Das Maß (das Viertel, der Sester), welches die Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände ist und fünfzehn französische Liter beträgt.

Es faßt genau dreißig Pfund destillirten Wassers bei $3^1/_2$ Grad Réaumür, oder zehn Achtzehntheile des Kubikfußes.

b) Die Unterabtheilungen des Maßes, das Immi, welches den zehnten Theil des Maßes bildet.

Für den Verkehr kann das Maß in den vierten Theil (Vierling), und in den sechszehnten Theil (Mäßlein) eingetheilt werden.

Es sind auch Doppelmaße (Doppelviertel) zulässig.

c) Das Malter, welches das Zehnfache des Maßes (Viertels, Sesters) enthält.

Die Hohlmaße unter lit. a und b sollen die Gestalt eines hohlen Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, wenn sie als Urmaß, Mustermaß oder Probemaß gebraucht werden, und dessen Höhe dem halben Durchmesser gleichkommt, wenn dieselben zu Verkehrsmaßen bestimmt sind.

2. Für Flüssigkeiten:

a) Die Maß. Sie bildet die Grundlage aller Hohlmaße für flüssige Stoffe, faßt genau drei Pfund destillirten Wassers bei $3^1/_2$ Grad Réaumür, oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes, und ist gleich anderthalb französischen Litern.

b) Die Maß wird für den Verkehr nach fortgesetzten Halbirungen in Halbmaß, Viertelsmaß (Schoppen) und Achtelsmaß (Halbschoppen) getheilt.

c) Der Saum enthält 100 Maß.

d) Der Eimer, der 25 Maß oder den vierten Theil eines Saumes enthält.

Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefässe dienen sollen, die Gestalt eines hohlen Cylinders, dessen Höhe dem doppelten Durchmesser gleich ist.

D. Gewichte.

Die Gewichte sind:

a) Das Pfund. Es bildet die Einheit für alle Abwägungen und ist gleich der Hälfte des französischen Kilogrammes oder gleich dem Gewichte des vierundfünfzigsten Theiles eines Kubikfußes destillirten Wassers im Zustande der größten Dichtigkeit.

b) Die Unterabtheilungen des Pfundes. Für den täglichen Verkehr besteht das Pfund aus 32 Loth oder 16 Unzen, und wird auch nach fortgesetzten Halbirungen in Halbpfund, Viertelspfund und Achtelspfund abgetheilt.

Es kann das Pfund auch eingetheilt werden in 500 Gramme, welche den französischen Grammes gleich sind. Das Gramm

wird in Zehntheile (Decigrammes), in Hunderttheile (Centigrammes) und Tausendtheile (Milligrammes) getheilt.

c) Der Zentner oder hundert Pfund.

Das Apothekergewicht kann, wo es in Uebung ist, im Gebrauche bleiben, jedoch ausschließlich zur Verschreibung ärztlicher Rezepte.

Das Apothekerpfund (3/4 des Civilpfundes) ist gleich 12 Unzen oder 24 Loth oder 375 Grammes. — Die Unze ist abgetheilt in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel, der Skrupel in 20 Gran.

II. Titel.

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

§ 3. Die Oberaufsicht über Ausführung und Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung steht bei dem Bundesrathe.

§ 4. Denjenigen Kantonen, welche nicht bereits dem Konkordate vom 17. August 1835 beigetreten sind, werden die erforderlichen Mustermaße und Mustergewichte von Bundes wegen zugestellt.

§ 5. Jede Kantonsregierung hat dafür zu sorgen, daß unter der Aufsicht von Kunstverständigen für die verschiedenen Gebietstheile (Amtsbezirke, Aemter, Hochgerichte u. dgl.) mit den eidgenössischen Urmaßen genau übereinstimmende Probemaße und Probegewichte angefertigt und durch die Vollziehungsbeamten in den Bezirken sorgfältig aufbewahrt werden. Diese mit dem eidgenössischen Kreuze bezeichneten Probemaße dienen zur Abgleichung (Eichung) der zum Verkehre bestimmten Maße und Gewichte, und sollen zu diesem Behufe dem Publikum stets zugänglich sein.

§ 6. Jede Kontonsregierung hat ferner dafür zu sorgen, daß im Verkehre keine andern als von Eichmeistern nach dieser Maß- und Gewichtsordnung geprüfte und mit derselben übereinstimmende Maße und Gewichte, die das amtliche Zeichen tragen, gebraucht werden.

§ 7. Alle abzuschließenden Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewichtsordnung errichtet werden. Bei solchen Verträgen, in welchen dieses Maß und Gewicht gar nicht oder nicht deutlich bezeichnet wurde, ist anzunehmen, es sei das gesetzliche

verstanden. Bei Verträgen aber, in denen aus besondern Gründen ein anderes Maß oder Gewicht festgesetzt worden ist, soll die Umwandlung in gesetzliches Maß und Gewicht ausdrücklich beigefügt werden.

§ 8. Wer im Verkehre ungeeichtes oder unbezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Buße von 2—20 Fr.

Der Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maße und Gewichte, insoferne die Uebertretung nicht ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Buße von 2— 40 Fr. zu belegen. Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen und behandelt. Kann bewiesen werden, daß die Unrichtigkeit einzig der Schuld des Eichmeisters beizumessen ist, so ist nur der letztere zu bestrafen.

Ueberdies sollen die diesem Gesetze widersprechenden fehlerhaften Maße und Gewichte, wo solche angetroffen werden, auf Kosten des Eigenthümers berichtigt oder, wenn dieses nicht geschehen kann, je nach Umständen vernichtet werden.

§ 9. Dieses nämliche Verfahren gilt auch in Beziehung auf fehlerhafte Waagen, hinsichtlich deren Gebrauch die im vorhergehenden Artikel angedrohte Strafe gleichfalls ihre Anwendung findet.

§ 10. Das Verfahren in Uebertretungsfällen ist durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze bestimmt.

§ 11. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Dritttheil dem Anzeiger zu; die übrigen zwei Dritttheile fallen an denjenigen Kanton, in dessen Gebiete die Uebertretung stattgefunden und die Untersuchung gewaltet hat.

§ 12. Die durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellte Maß- und Gewichtsordnung soll spätestens bis zum 31. Christmonat 1856 in sämmtlichen Kantonen eingeführt und in Wirksamkeit sein.

§ 13. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes, sowie mit Erlassung aller für die Vollziehung desselben erforderlichen Verordnungen und Reglemente beauftragt.

II. Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht*).

I. Abschnitt.

Verkehrsmaße und Verkehrsgewichte.

§ 1. Sämmtliche im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen sollen von einem Eichmeister untersucht und mit dem eidgenössischen Kreuz und den durch die Verordnung bestimmten Stempeln bezeichnet sein.

§ 2. Längenmaße. Die Fußstäbe mit ihrer zehntheiligen Eintheilung in Zolle und Linien, die Ellen, Stäbe und Ruthen können aus Holz, Metall oder andern festen Körpern verfertigt sein und zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden.

§ 3. Hohlmaße für trockene Gegenstände. Dieselben sollen cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher der doppelten Höhe gleich ist. Sie sollen aus trockenem Holz oder Metall verfertigt sein und die Wände, sowie der Boden fest schließen. Die mit einem Steg versehenen Hohlmaße sollen oben und unten mit einem Ring beschlagen sein und die obere Fläche des Stegs muß genau in der Ebene des Randes liegen.

Aus dieser Verordnung ergeben sich die Dimensionen der Hohlmaße wie folgt:

Holzmaße für trockene Gegenstände.	Durchmesser.				Höhe.		
	Fuß	Zoll	Linien	Striche	Zoll	Linien	Striche
Das Malter	2	4	1	8 6/10	12	--	9 8/10
„ Viertel	1	1	2	2 5/10	5	6	1 8/10
„ Halbviertel	—	8	9	1 1/10	4	4	5 5/10
Der Vierling	—	7	—	7 1/10	3	5	3 6/10
Das Immi	—	5	2	1 1/10	2	6	5/10
Das Meßlein	—	4	4	5 5/10	2	2	2 7/10

*) Diese Verordnung ist lediglich eine Zusammenfassung und Verschmelzung dessen, was sich theils in der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853, theils in unserm kantonalen Gesetze über Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung, vom Jahr 1838, vorfindet.

§ 4. Das Streichholz besteht in einem geraden Cylinder von zwei Zoll Durchmesser.

§ 5. Hohlmaße für Flüssigkeiten. Alle für den öffentlichen Detailverkauf von Flüssigkeiten bestimmten gläsernen Flaschen müssen so geeicht sein, daß das Maßzeichen auf den Hals der Flaschen und wenigstens 1 Zoll unter die Oeffnung fällt.

Bei den geeichten Gläsern muß das Maßzeichen wenigstens zwei Linien unter dem obern Rande stehen.

§ 6. Die Hohlmaße für Flüssigkeiten mit Hängehaben zum Anfüllen durch Eintauchen, wie z. B. für Oel und Milch, müssen so geeicht sein, daß das Maßzeichen genau auf den Rand des Gefässes fällt.

§ 7. Gewichte und Waagen. Die Gewichte sollen aus Metall verfertigt sein und diejenigen, welche zum Salzauswägen, so wie zum Abwägen von Arzneimitteln benutzt werden, müssen aus Messing oder Platin verfertigt sein.

§ 8. Die eisernen und gußeisernen Gewichtstücke erhalten eine Höhlung in der untern Fläche, in welcher durch eingegossenes Blei die Abgleichung stattfindet.

§ 9. Die Waagen sollen eiserne oder messingene Arme haben, und die Messer, Schneiden und Widerlager aus gehärtetem Stahl bestehen.

§ 10. Der Gebrauch der Schnell-, Feder-, Dezimal- und englischen (Bock-) Waagen ist gestattet, wenn dieselben von einem Eichmeister richtig befunden sind.

II. Abschnitt.

Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes, und zu richtiger Bezeichnung derselben.

§ 11. Die den schweizerischen Urmaßen getreu nachgebildeten Muster-Maße und Gewichte werden im Standesarchive aufbewahrt und nur zur Vergleichung der den Sinnern übergebenen Probemaße gebraucht.

§ 12. In jeder Gemeinde oder Tagwen werden auf Verlangen und, insofern der in § 14 festgesetzten Bedingung entsprochen wird, sachverständige Sinner (Fichter oder Eichmeister) aufgestellt, die alle zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte nach Probemaßen sorgfältig sinnen (eichen) sollen. Die Bezeichnung geschieht auf metallenen Maßen, Gewichten und Gefässen durch Stempelung, auf hölzernen durch Einbrennen. Das Bezeichnen gläserner Gefässe geschieht mit einem einfachen, eingeschliffenen Ring.

§ 13. Die Sinner werden vom Rath unter den sich dazu eignenden Handwerkern je auf drei Jahre ernannt und beeidigt, und erhalten von diesem ihre Instruktion. Sie werden für ihre Verrichtungen, für welche sie verantwortlich sind, durch Gebühren nach dem am Schlusse dieser Verordnung angehängten Tarif entschädigt. Die Sinner haben folgenden Eid zu schwören:

„Ihre Pflichten nach dem Gesetze, sowie nach den Anweisungen, die sie erhalten werden, treu und eifrig zu erfüllen; die ihnen zukommenden Eichungen von Maß und Gewicht mit möglichster Genauigkeit, beförderlich und richtig zu besorgen und in ihren Forderungen hiefür den Tarif nicht zu überschreiten."

§ 14. Jede Gemeinde oder Tagwen, welche die Aufstellung eines Sinners wünscht, übernimmt damit die Verpflichtung, demselben die unten vorgeschriebenen Probemaße und Geräthschaften anzuschaffen, für deren gute Besorgung und Aufbewahrung die Sinner verantwortlich sind, so daß dieselben das Mangelnde oder Fehlbare auf ihre Kosten ersetzen müssen.

Das Gleiche ist der Fall mit den Brenn- und Prägstempeln, welche das Land den Sinnern anschafft.

Damit diese Probemaße genaue Nachbildungen der im Archiv aufbewahrten Mustermaße seien, sollen sie von einem anerkannten Mechaniker angefertigt und von der Polizeikommission der betreffenden Gemeinde gegen Vergütung des Kostens zugestellt werden.

§ 15. Zur Besorgung seiner Verrichtungen soll jeder Sinner folgende Geräthschaften haben:

A. **Längenmaße.**

Ein Fußstab
„ Ellstab } aus Eisen;

ebenso ein Klafter- und Ruthenstab.

Die beiden ersteren Maße können an dem nämlichen Stück angebracht sein und befinden sich in einem hölzernen Kästchen.

B. **Hohlmaße für trockene Gegenstände.**

Ein Trichterstuhl nebst zwei Viertel Samen;
Ein Viertel
„ Halbviertel
„ Viertelsviertel } aus geschlagenem Kupfer;
„ Immi
„ Meßlein
„ Streichholz;
eine große Glasplatte.

C. **Flüssigkeitsmaße.**

Eine Maß
„ Halbmaß
ein Schoppen
„ Halbschoppen } aus Kupfer;
eine 1/16-Maß
„ 1/32-Maß
drei Glasplatten von verschiedener Größe;
zwei Trichter;
ein Schwämmchen;
ein ledernes Futteral, um die obigen Maße beim Nachschauen bequem nachtragen zu können.

D. **Waagen und Gewichte.**

Eine große Waage zu Gewichten über 5 Pfund bis 100 Pfund;
eine kleine Waage;
ein Etui für die letztere zum Gebrauch beim Nachschauen;
eine Gewichtspyramide aus Gußeisen, bestehend in folgenden Stücken:

50 Pfund,
25 „
10 „

5 Pfund.
4 „
3 „
2 „
1 „
½ „
¼ „

ein Etui mit Messinggewichten von 1 Pfund und den Unterabtheilungen bis zu $^1/_{16}$ Loth.

E. Stempel und Brandzeichen.

Zwei Brenneisen: eidgenössisches Kreuz und Kantonswappen;
kleine Brenneisen für die Zahlen;
zwei kleine eiserne oder stählerne Stempel zum Schlagen auf Holz (eidgenössisches Kreuz und Kantonswappen);
zwei kleine Stahlstempel zum Schlagen auf Metall;
ein kleines eidgenössisches Kreuz zum Schlagen auf Holz.

§ 16. Auf Anordnung der Polizeikommission soll von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle 3 Jahre einmal, durch sachverständige Männer eine allgemeine Revision der vorhandenen Maße und Gewichte und ebenso der Waagen vorgenommen und dabei die etwa vorgefundenen ungeeichten oder unrichtigen mit Beschlag belegt und der Polizeikommission zu weiterer Verfügung zugestellt werden.

Einzelne Untersuchungen an Jahrmärkten und bei Kauf- und Gewerbsleuten können jeder Zeit auf Veranstaltung der Polizeikommission vorgenommen werden.

Wenn Jemand glaubt, im Verkehr durch unrichtiges Maß und Gewicht benachtheiligt zu sein, so hat er davon dem Polizeivorsteher der betreffenden Gemeinde Anzeige zu machen, der seinerseits dieselbe zur weitern beförderlichen Verfügung der Polizeikommission mittheilt.

§ 17. Alle Fälle von Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht sind nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze zu behandeln.

Tarif der für die Verrichtungen des Sinners zu bezahlenden Taxen.

Die Sinner werden für ihre Verrichtungen von Denjenigen entschädigt, denen sie ihre Dienste geleistet haben, und zwar nach folgendem genau zu beobachtenden Tarif.

A. Längenmaße.

Für das Sinnen eines Fußes, einer Elle, eines Stabes oder eines Klafters per Stück . . . . 15 Rp.

B. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Für das Sinnen eines Viertels oder Halbviertels . . 45 „
„ „ „ „ Viertelsviertels . . . . 30 „
„ „ „ „ Imm oder Halbimmi . . 15 „

C. Hohlmaße für Flüssigkeiten.

a) Von Metall:

Für das Sinnen einer Maß, Halbmaß, eines Schoppens, eines Halbschoppens, für jedes Stück . . . 15 „

b) Von Holz:

Für ein Weinfaß von einem Saume und darunter . . 25 „
Für jeden weitern Saum 15 Rp.

D. Gewichte.

1) Für das Sinnen eines Pfundes mit seinen Unterabtheitheilungen . . . . . 45 „
2) Für das Sinnen eines Gewichtes von 1 bis 10 Pfund 15 „
3) Von 10 bis 20 Pfund „ . . . . . 20 „
4) Von 20 bis 50 Pfund . . . . . 30 „
5) Von 50 Pfund und darüber . . . . . 40 „

E. Waagen.

a) Für eine Schnellwaage, und zwar:

1) Von 1 bis 10 Pfund . . . . . 30 „
2) Von 10 bis 20 Pfund . . . . . 70 „
3) Von 20 bis 50 Pfund . . . . . 80 „
4) Von 50 Pfund und darüber . . . . . 85 „

b) Für eine Bolzwaage . . . . 70 „

Obige Ansätze gelten blos für das Sinnen, d. h. für die Unter-

suchung, Ausgleichung und Bezeichnung der Maße und Gewichte; allfällig erforderliche bedeutende Veränderungen an denselben werden besonders bezahlt.

Für das Beiwohnen bei den periodischen Maß- und Gewichtsuntersuchungen bezieht der Sinner vom Lande ein Taggeld von 3 Fr.

Die Fichtung und Bezeichnung der gläsernen Flüssigkeitsmaße ist zwar dem Glashändler überlassen; der Verkauf ungeeichter oder unrichtiger Maße zu öffentlichem Gebrauche wird nach Anleitung des Gesetzes bestraft. Die Glasmagazine sind von Beauftragten der Polizeikommission mit Zuzug des beeidigten Sinners von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

III. Verordnung über das Holzmaß.

(Erlassen vom Rathe den 5. November 1839.)

§ 1. Für den Verkauf des Brenn- und Schindelholzes beim Klafter, ist das Klobenmaß von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 3 Fuß Länge, neu Schweizermaß, als das allein gültige, festgestellt.

§ 2. In jedem Tagwen oder Dorfschaft soll wenigstens ein beeidigter Holzmesser aufgestellt werden. Käufer und Verkäufer sind nicht verpflichtet, sondern es steht ihnen frei, sich des Holzmessers zu bedienen, oder selbst zu klobnen oder durch Angestellte klobnen zu lassen, im ersteren Falle gegen Entrichtung der in § 11 festgesetzten Gebühr.

§ 3. Dem Holzmesser liegt die Pflicht ob, sowie er von Jemand aufgefordert wird, im Umfang seines Tagwens oder Dorfschaft Holz zu messen, dem Erstbegehrenden auf den ersten Ruf zu entsprechen, soferne er nicht anderswo schon mit gleicher Arbeit beschäftigt ist.

§ 4. Ehe er die Messung beginnt, hat er allervörderst zu untersuchen, ob der zu gebrauchende Kloben die vorgeschriebene Höhlung von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite (neu Schweizermaß) habe.

Kloben, die dieses Maß nicht haben, dürfen nicht gebraucht werden.

§ 5. Der Holzmesser hat den Verkäufer und den Käufer zu fragen, welche Gattung Holz verkauft worden sei. Er darf kein anderes, als worüber sie einverstanden sind, in den Kloben aufnehmen.

§ 6. Der Holzmesser hat:

a) den Kloben mit geradem Scheiterholz in der Länge von 3 Fuß (neu Schweizermaß) so dicht und so fest als möglich, in gleichmäßiger Höhe auf der ganzen Breite zu füllen.

b) Krumme Scheiter, von der gesetzlichen Länge, dürfen nur auf den Borden des Klobens, den Krumm nach Außen gekehrt, aufgenommen werden.

c) In den Kloben dürfen keine Stöcke aufgenommen werden.

d) Eben so wenig Scheiter, die nicht die gesetzliche Länge von 3 Fuß haben.

e) Faules oder mürbes Holz darf mit gesundem nicht vermischt werden.

f) Der Holzmesser soll das Holz selbst in den Kloben legen und beignen und hiebei keinerlei Einsprache annehmen oder berücksichtigen.

§ 7. Die im § 6 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für das Blütsche- und Müselnholz.

Unspältige und Wurzelstöcke oder krumme Stücke dürfen nicht in den Kloben aufgenommen werden.

§ 8. Müseln zu Schindeln und die Schindeln selbst müssen ebenfalls die gesetzliche Länge von 3 Fuß haben, und von dem Holzmesser, gleich dem Scheiterholz, im Kloben nach den im § 6 enthaltenen Bestimmungen gemessen werden.

§ 9. Abfallholz, das nicht die gesetzliche Länge hat, und Stöcke sind dem Klobenmaß nicht unterworfen.

§ 10. Es darf kein für den Verkauf bestimmtes Brenn- und Schindelholz kürzer als 3 Fuß gemacht werden; im Uebertretungsfall bei 3½ Fr. Buße für jedes Klafter, wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

§ 11. Der Holzmesser hat als Messerlohn zu beziehen, von jedem Klafter:

1) Am Orte selbst und bis auf eine Viertelstunde Entfernung:

a) Von 1 bis 5 Klafter per Klafter . . 30 Rp.

b) Von 1 bis 10 Klafter „ „ . . . 25 „

c) Von 10 aufwärts von jedem mehrern Klafter . 15 „

2) In weiterer Entfernung für seine Mühwalt:

a) Für den ganzen Tag . . . . Fr. 3 — Rp.
b) Für den halben Tag . . . . „ 1 50 „

IV. Gesetz, betreffend Einführung des Gewichts beim Verkauf trockener Früchte.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1856.)

Sowohl auf öffentlichen Märkten, als auch im gewöhnlichen Verkehr dürfen folgende Waaren nur beim Gewicht verkauft werden:

a) alle Sorten von Mehl, sowie auch Krüsch (Kleie) und alle Arten von Fruchtabgang;
b) Getreide aller Art, Mais, Hülsenfrüchte, Samen von Oelpflanzen;
c) grünes und gedörrtes Obst, Kartoffeln, Cichorien und alle Arten von Rüben.

Käufe und Verkäufe über obige Gegenstände, welche anders als nach dem Gewichte erfolgt sind, werden im Rechten nicht anerkannt und wird der Verkäufer überdies mit einer Buße von 2 bis 50 Frk. belegt. Allfällige Vollziehungsmaßregeln sind durch Landammann und Rath auf Vorschlag der Polizeikommission zu erlassen.

V. Verordnung über Bestellung eidlicher Heumesser.

(Vom Jahr 1805.)

Es soll in jedem Tagwen ein, und wenn erforderlich, mehrere Heumesser sein, welche vor Rath, soferne sie nicht des Raths sind, beeidigt werden sollen; die Herren Räthe aber sollen dabei bei ihrem Amtseid verfahren.

Diese Heumesser sollen alles Heu, so verkauft wird, messen, und ist nur ihr Maß vor Gericht, wenn Streit darüber erwächst, rechtsgültig.

Als Messerlohn wird ihnen bezahlt:

In den Heimatgütern vom Stocke bis 4 Klafter überhaupt	55	Rp.
Von Stöcken, die mehr als 4 Klafter messen, von jedem Klftr.	20	„
An den Bergen von jedem Klafter	20	„

Dritte Abtheilung:

Straßen- und Bauwesen,

mit

Inbegriff des Eisenbahnwesens.

I. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Landstraßen durch das Land.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1835.)

§ 1. Das Land übernimmt den Unterhalt derjenigen Landstraßen in unserm Kanton, für welche bisher die resp. Tagwen das s. g. Klafter- oder Weggeld bezogen und dagegen die Straßen unterhalten haben, unter nachfolgenden Bedingungen:

a) Daß die besagten Landstraßen, ehe das Land sie zum Unterhalt übernimmt, in Zeit von 4 Jahren, von der Landsgemeinde 1835 an gerechnet, durch die Tagwen, so weit sie von denselben bisher unterhalten worden sind, vorerst in guten Stand gestellt werden, nach derjenigen Vorschrift und Bestimmung, welche unter § 4 folgt.

b) Daß hingegen die Brücken, so weit deren Unterhalt bisher auf Tagwen, Korporationen und Privaten gelastet hatte, weiterhin auf denselben nach Vorschrift zu unterhalten verbleiben (s. Anhang).

c) Daß, soweit nicht durch besondere Verträge oder Bestimmungen etwas anderes festgesetzt ist, der Unterhalt der Straßen durch die Dörfer auf den betreffenden Tagwen liegt.

d) Daß, wenn auch die Landstraßen vom Lande zum Unterhalt übernommen sind, auf den Tagwen die Pflicht verbleibt, zu allen Zeiten die nöthigen und erforderlichen Grien- oder Steingruben für die Strecke Straße, welche in jedem Tagwen liegt, an möglichst schicklichen und gelegenen Orten anzuweisen, wo das Land das zum Straßenunterhalt erforderliche Material von guter Beschaffenheit unentgeldlich beziehen kann, und welche Stellen so gelegen sein müssen, daß Frühling und Herbst eine bequeme und sichere Zufuhr zu denselben vorhanden ist.

Findet sich in einem Tagwen kein brauchbares Straßenmaterial vor und muß dasselbe außer dessen Huben gesucht werden, so hat dafür der pflichtige Tagwen der Straßendirektion eine angemessene Entschädigung zu leisten, gegen welche dem Lande obliegt, das benöthigte Straßengrien anderswärtig auszumitteln.

§ 2. Werden künftighin Landstraßen in Gegenden oder Bezirken

unsers Landes neu angelegt, wo bisher keine Straßengelder bezogen worden sind, so fällt der Unterhalt solch' neuerbauter Landstraßen ebenfalls dem Lande zu. Hingegen treten dannzumal die resp. Tagwen in Bezug der unentgeldlichen Anweisung des Beschüttungsmaterials oder gegebenen Falls der Entschädigung in diejenige Verpflichtung, welche hievor § 1 Lit. d festgesetzt ist.

§ 3. Die Landstraßen von der Landesgränze am Ußbühl, Ziegelbrücke und Biäschen bis nach Glarus sollen überall auf 18 Fuß, die Landstraße von Glarus bis ins Dorf Linthal auf 16 Fuß, und die Landstraße von Schwanden ins Kleinthal bis zur Kirche in Elm auf 13 Fuß verbreitert werden, immerhin in der Meinung, daß, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse etwas anderes nothwendig machen, um der hievor festgesetzten Breite willen keine Gebäude weggeräumt werden müssen.

Dem betreffenden Tagwen liegt ob, nach Anleitung von § 1 Lit. a die Straße, soweit als sie bisher von ihm unterhalten und auch für dieselbe das Klaftergeld bezogen worden ist, auf die hievor festgesetzte Breite in Stand zu setzen.

Sind dermalen am einen oder andern Orte Strecken Straße vorhanden, welche breiter als das oben festgesetzte Minimum sind, so haben die Tagwen, wenn der Unterhalt bisher auf denselben lag, die Straße auch auf die vorhandene Breite in Stand zu stellen.

§ 4. Unter der Bestimmung der Instandstellung, welche die Tagwen vor der Uebernahme durch das Land zu bewerkstelligen haben, ist verstanden:

a) Daß der Tagwen die durch die Verbreiterung der Straße auf die in § 3 vorgeschriebene Breite nothwendig werdende Arbeit, sie bestehe in Abgrabungen, Ausfüllungen oder in was es sei, auf seine Kosten übernehme.

b) Daß bei dieser Verbreiterung und Instandstellung der Straße überhaupt kleinere Unebenheiten so viel möglich ausgeglichen werden.

c) Daß je nach Erforderniß und nach der Lokalität die Landstraße mit den nöthigen Wasserabzügen, bestehen sie in Seitengräben, Dollen oder Durchlässen, versehen werden, um sowohl Bergfluß- und Quell-, als Regenwasser gehörig abzuleiten.

d) Daß endlich, nachdem diese Vorarbeiten gehörig ausgeführt und die Straße nach Erforderniß gereinigt ist, dieselbe in ihrer ganzen Breite und nach vorschriftsgemäßer Wölbung oder Neigung mit gutem Straßenmaterial beschüttet oder übergrient werde.

§ 5. Die verschiedenen, hievor § 4 bezeichneten Arbeiten haben die Tagwen in Zeit von 4 Jahren auf ihre Kosten vollständig auszuführen. Sie beziehen dabei von den, dermalen dem Straßenunterhalt gewidmeten Admodiationsgeldern das treffende Klaftergeld in dem bisherigen Verhältniß und für die Strecke, die sie jeweilen noch in Stand zu stellen haben.

Was hingegen den zur Straßenverbreiterung erforderlichen Boden, sowie anderweitige Entschädigungen an Privaten anbetrifft, so übernimmt dieselben, gleichwie die Zurücksetzung des Frieds, das Land, jedoch gesagtermaßen ohne Abgrabung und Ausfüllung der Verbreiterungen, welche als Arbeit auf dem betreffenden Tagwen liegen.

§ 6. Damit die angeordnete Straßenverbesserung ohne Hindernisse und Störungen und nach bestimmten Grundsätzen durchgeführt werden kann, ist festgesetzt:

a) Jeder Grundstückbesitzer ist pflichtig, den zu einer Straßenverbreiterung auf die vorschriftgemäße Breite, zu einer Straßenkorrektion, sowie zu einer neuen Straßenanlage erforderlichen Boden dem Lande gegen eine billige Entschädigung und zwar nach den hienach folgenden Bestimmungen abzutreten.

b) Bei bloßen Verbreiterungen der Straße wird der Boden nachfolgender Maßen vergütet:

	per Quadratruthe			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Gartenboden	8	80 bis	13	20
Boden von Hofscheten in Dörfern, der sich vorzüglich zu Bauplatz eignet	8	90 „	11	50
Von Hofscheten in den Dörfern, wo man keinen Bauplatz schmälert	4	90 „	7	—
Von fetten Gütern und Saaten . . .	4	40 „	6	60
Von schlechtem Boden in Gütern . . .	3	— „	4	40
Von Streue- und Riethboden	1	50 „	3	—

c) in Gegenden und Ortschaften, wo die Bodenpreise bei Käufen und Verkäufen niedriger stehen, als der hievor enthaltene Ansatz

es bestimmt, soll indessen der Boden nicht höher gekauft und nöthigen Falls auch nicht höher geschätzt werden, als Schläg und Läufe der betreffenden Gegend es mit sich bringen.

d) Muß hingegen bei einer neuen Straßenanlage ein Grundstück gänzlich durchschnitten werden, und erleidet dadurch das Eigenthum des Betreffenden einen bestimmten Minderwerth, so mag die in Lit. b festgesetzte Entschädigung je nach Umständen und besondern Lokalverhältnissen nach Billigkeit erhöht werden.

e) So oft demnach das Land Boden zu einer Straßenverbreiterung oder Straßenveränderung bedarf, wird der Straßendirektor mit dem betreffenden Grundeigenthümer in Unterhandlung treten und sich hiebei an die, in Lit. b, c und d des gegenwärtigen Paragraphen festgesetzten Grundsätze halten.

f) Kann sich der Straßendirektor aber auf dem Wege der gütlichen Unterhandlung mit dem Bodeneigenthümer nicht über die Summe der zu leistenden Entschädigung verständigen, so soll der Boden durch die Landesschatzungskommission geschätzt werden, doch immerhin so, daß bei Straßenverbreiterungen zuerst zu bestimmen ist:

1) in welche Klasse des Lit. b der Boden gehört;
2) daß, wenn diese Vorfrage entschieden ist, die Schatzungskommission, mit Beachtung der sub Lit. c enthaltenen Bestimmung, nur inner dem Minimum und Maximum des für jede Klasse festgesetzten Preises schätzen, das letztere aber nicht überschreiten darf.

g) In Fällen neuer Straßenanlagen, in Folge welcher ein Grundstück durchschnitten werden muß, und der erforderliche Boden nicht auf dem Wege der Unterhandlung erhältlich ist, wird die Landesschatzungskommission denselben bei ihren Eiden schätzen.

h) Muß in Folge der in § 3 angeordneten Straßenverbreiterung ein Baum weggethan werden, welcher von der gegenwärtigen Landstraße in einer geringern, als der nach § 10 des Straßengesetzes zulässigen Entfernung steht, so wird für einen solchen Baum keine Entschädigung geleistet und der Eigenthümer ist pflichtig, denselben auf seine Kosten wegzuthun.

Ist der Baum versetzbar, so soll er für's Künftige nur in der gesetzlich bestimmten Entfernung von der Landstraße gesetzt werden dürfen.

i) Wird hingegen an einer Stelle ein neuer Straßenzug angelegt

und müssen in Folge dessen Bäume weggethan werden, so soll der Eigenthümer hiefür in Billigkeit entschädigt werden.

Kann sich der jeweilige Straßendirektor über die zu leistende Entschädigung mit dem Baumeigenthümer nicht des Gütlichen verständigen, so erfolgt eidliche Schatzung durch die Landesschatzungskommission.

k) Bei Straßenverbreiterungen übernimmt das Land die Zurücksetzung des Frieds und zwar in der Art, wie er sich vorfindet, auf seine Kosten; ist er aber zurückgesetzt, so fällt sein weiterer und künftiger Unterhalt auf den Grundstückbesitzer.

l) Auch bei neuen Straßenanlagen gilt der nämliche Grundsatz; doch soll bei der Bestimmung des Bodenpreises, sei es bei einer Unterhandlung, sei es bei eidlicher Schatzung, auf die Mehrlast, die diesfalls auf den Bodeneigenthümer fällt, billige Rücksicht genommen werden*).

§ 7. Wenn zwar die Straßen durch die Dörfer nach § 1 Lit. c auf den betreffenden Tagwen zu unterhalten liegen, so sind dieselben dennoch in Betreff der Verbreiterung, der Verbesserung und der Instandstellung allen hievor festgesetzten Grundsätzen unterworfen und stehen, wie die Landstraßen, unter derselben Anordnung und Aufsicht.

Nachdem die übrigen Straßen vom Lande übernommen sind, bezieht für den regelmäßigen Unterhalt der Straße durch die Dörfer, der betreffende Tagwen von der Längenruthe aus dem Landseckel alljährlich 36 Rp. Straßengeld.

Abtheilung der Brücken und Stege im Lande Glarus.

(a. Ldb. § 181.)

1) Die Wallabrücke und Müslibrücke liegt zu machen und zu unterhalten auf der Gemeinde Elm.

2) Die Krauchbrücke und die Brücke an der Landstraße über den Ueblenbach liegt zu machen und zu unterhalten auf der Gemeinde Matt.

---

*) Döstehender § 6 ist wörtlich abgedruckt worden, um den ganzen Zusammenhang des Gesetzes nicht zu zerstören. Es ist aber zu bemerken, daß der in lit. b. enthaltene Tarif in Folge des Landsgdebschl. von 1861 aufgehoben und fortan in allen Expropriationsfällen lediglich der § 169 c Ldb. 1. Thl. maßgebend ist.

3) Der Linthalerdorfsteg und der Brummbachsteg liegt zu machen und zu unterhalten auf der Gemeinde Linthal.

4) Die Brücke in der Reuti soll der Tagwen Reuti machen. Wenn der Tagwen Reuti jedoch die Hölzer gehauen und hervor gethan, daß man selbe mit dem Seil ziehen muß, sollen die aus Linthal zwölf starke Arbeiter schicken, die ihnen helfen die Hölzer hinüberziehen und legen; dann sollen die aus der Reuti die Brücke wohl streuen und aufhalten.

5) Bei der Engibrücke sollen die von Engi, Betschwanden, Dießbach und Hätzingen alle einander helfen den Fuß machen und die Saaßhölzer überziehen. Die von Engi aber sollen die Brücke mit guten Leglingen wohl gefirt und Gmünd dick streuen.

6) Der Blattensteg liegt zu machen und zu unterhalten auf denen von Schwanden (s. Rathsprotokoll vom 4. Januar 1860).

7) Die Schwanderbrücke liegt zu machen und zu unterhalten auf dem Tagwen Schwanden.

8) Der Soolsteg liegt zu machen und zu unterhalten auf denen von Mitlödi, Sool und Schwändi.

9) An der Löntschenbrücke soll der Tagwen Nitfurn und Luchsingen die Brücke machen, wie von Alters her, was nicht nachher ausbedungen ist, und sollen 12 Leglinge in der Nähe der Brücke vorräthig haben; ferners sollen die von Mitlödi, Sool und Schwändi daran ein gutes Eichenjoch machen und setzen und unterhalten. Wenn solches geschehen, sollen die von Niederurnen die Saaßhölzer dazu thun und hinüberziehen, auch den Drittel der Brücke mit guten gefirten gmünddicken Leglingen streuen, zu dem Ende auch 12 Leglinge bei der Brücke vorräthig haben. Die von Netstall sollen endlich die Brücke unterhalten und die Löcher verstoßen, bis daß die Saaßhölzer anderwärts müssen gelegt werden, welches denn, wie gesagt, auf denen von Niederurnen liegt.

10) Die Jätzerbrücke ist in der Reformation enthalten.

11) Die Näfelser Linthbrücke ist in der Reformation enthalten; dabei wird bemerkt, daß laut Urkunde von 1551 der Steg oder Brücke zu streuen folgendermaßen vertheilt worden ist: die von Näfels streuen von ihrem Bort an 29 Klafter, darauf die von Oberurnen 15½ Klafter und endlich Mollis 21½ Klafter, weil der Steg damals 65 Klafter lang war.

12) An die Alperbrücke sollen die von Ennenda den andern (jen-

seitigen) Vorsteg, so auch ein Joch machen und unterhalten. Die übrige Brücke liegt zu machen und zu unterhalten auf denen von Glarus.

13) Zu dem Steg im Bruch sollen die ab Riedern die Hölzer hauen und schneiten; dann sollen die von Glarus, Riedern und Leuzingen einander helfen ziehen und überziehen.

14) Die von Oberurnen sollen machen ihre Stege, wie sie die bishin gemacht haben von Altem her.

15) Die von Mollis sollen ihre Brücke und Stege machen, wie sie die bisher gemacht haben.

16) Die auf Kerenzen sollen die Brücken auf Filzbach und in Mühlehorn machen und unterhalten.

17) An das Brückli zu Oberurnen im Brunnen gibt das Land die Saaßhölzer, und dann soll der Tagwen Oberurnen und die Anstößer helfen dieselben streuen und unterhalten.

18) Das Brückli über den Graben durch die Straße unter dem Katzenbach an der Wiese, so ehemals Hauptmann Kaspar Gallatin gehörte, liegt zu machen und zu unterhalten auf den Inhabern des Guts, zu dem der Graben gehört.

19) Das Brückli unterhalb der Landesstränki zu Näfels ist in der Reformation enthalten.

20) Die Rauti- und Ennetgießenbrücken zu Näfels sollen laut Urtheil von dem Tagwen Näfels zu allen Zeiten gemacht und unterhalten werden.

21) Die ehemals genannte Winterbrücke bei der Landesstränki zu Näfels ist in der Reformation enthalten.

22) Die Ennetbühlerbrücke liegt aufzuhalten auf den Tagwen Glarus und Ennenda.

23) Die Ennendaner Linthbrücke liegt auf dem Tagwen Ennenda, der Brückenfuß auf der Glarnerseite aber ist vom Tagwen Glarus gemacht worden.

24) Die Unterhaltung der Netstaller Linthbrücke liegt zur Hälfte auf dem Lande, ein Viertel auf dem Tagwen Netstall, ein Achtel auf dem Tagwen Glarus, und ein Achtel auf dem Tagwen Mollis.

Anmerkung. Oben enthaltene Vertheilung der Brücken und Stege und die Pflicht des Unterhaltes ist einzig in dem Sinn aus dem alten Landsbuch gezogen, daß da, wo nicht neuere Urtheile und Verkommnisse etwas anderes verfügen oder ergänzen, solche fernerhin in Kraft verbleiben sollen.

Den 20. März 1804 hat der Gemeine Landsseckel den Tagwen Mitlödi, Sool

und Schwändi für die Herstellung der Brücke über die Hanslirans eine Unterstützung für ein- und allemal mit der Erklärung gegeben, daß der Unterhalt benannten drei Tagwen zu allen und jeden Zeiten obliegen soll.

Den Gemeinden Hätzingen, Dießbach und Dornhaus hat der Landseckel für die Brücke über die Rufi gleichfalls eine Unterstützung und mit der Erklärung gegeben, daß der Unterhalt benannten Gemeinden zu allen Zeiten obliegen soll.

II. Straßengesetz.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1835.)

§ 1. Wer von nun an an der Landstraße ein Haus, Stall oder Gebäude, oder was es sei, erbauen oder neu aufführen will, soll solches 3 Fuß von der Landstraße entfernt ansetzen.

§ 2. An allen dermalen bereits bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, so an der Landstraße stehen, soll das Dachwasser in einen Kennel gefaßt und durch Rohre bis auf die Erde abgeleitet werden.

§ 3. Allein stehende Gebäude sollen künftig (so viel möglich) nicht gegen die Straße, sondern auf beide Seiten abgefirstet werden.

§ 4. Wird ein Haus, Stall oder Gebäude an der Landstraße in oder außer Dörfern mit Schieferplatten gedeckt, so soll der Eigenthümer desselben erforderliche Vorkehrungen treffen, daß der Schnee nicht auf einmal ab solchen Dächern stürze, sondern daß er theilweise auf denselben zurückgehalten bleibe.

Immerhin liegt dem Hauseigenthümer ob, wenn der Schnee von solchen Dächern in die Straße fällt, ihn sogleich auf seine Kosten wegschaffen zu lassen.

§ 5. Weder in noch außer den Dörfern dürfen künftig Metzgerstätten auf der Landstraße, so weit die Fahrbahn geht, angebracht oder auf der Landstraße Vieh geschlachtet werden.

Da, wo solches dermalen der Fall ist, sollen die Metzg- und Schlachtstätten aus der Landstraße weggeschafft werden.

§ 6. Eben so wenig sollen die Landstraßen mit Steinen, Sand Schutt, Holz, Baumaterialien oder andern Gegenständen verlegt, oder zum Zimmern und andern Arbeiten benutzt werden, sondern die Land-

straße in der ausgemarchten Breite unbedingt offen bleiben; auf jede Uebertretung bei 7 Fr. Buße.

Wenn bei einem Bau an der Landstraße für eine Zeit lang an oder bei einem Gebäude Gerüste angebracht oder Leitern angestellt werden, welche einen Theil der Landstraße einnehmen, so soll, wenn es dunkel ist, bei Nachtzeit in jener Gegend eine Laterne angebracht werden, damit Fuhrwerke und Fußgänger sich vor Schaden bewahren.

Im Fall der Nichtachtung dieser Vorschrift kann der Betreffende nicht nur um alle Kosten und Schaden belangt werden, sondern der Fehlbare verfällt in eine Buße von 7 Fr.

§ 7. Die Landstraße soll weder mit Zäunen, Mauern, Gräben, noch auf irgend eine Weise verschmälert werden.

Im Fall von Uebertretungen ist der Fehlbare gehalten, das Angebrachte auf seine Kosten und ohne einige Entschädigung wegzuschaffen, und zudem soll er für Beeinträchtigung öffentlichen Eigenthums gestraft werden.

§ 8. Ebenso ist jedermänniglich untersagt, weder aus Gärten noch Saaten und eben so wenig aus Gräben in die Landstraßen zu säubern, oder aus Häusern, Metzgen oder Werkstätten Unreinigkeiten in dieselben abzuleiten. Auf jede Uebertretung ist eine Buße von $3^1/_2$ Fr. gesetzt.

§ 9. An und in der Straße sollen keinerlei Sammler für Unreinigkeiten angebracht und eben so wenig von solchen, die außer der Landstraße liegen, oder von Abtritten, Misthaufen u. s. w. der Abfluß auf die Straßen geleitet werden. Wo allenfalls solche Sammler bereits bestehen und dieselben nicht leicht weggethan werden könnten, sollen sie wenigstens gehörig bedeckt werden. Auf Uebertretung dieser Bestimmung ist eine Buße von 7 Fr. gesetzt.

§ 10. Feldbäume, als Apfel-, Birn-, Kirsch- und Nußbäume, ferner Ahorn-, Linden- oder andere, wie die genannten sich verzweigende Baumgattungen müssen 21 Fuß von der Landstraße entfernt gesetzt werden. Der Dawiderhandelnde soll nicht nur zur Wegschaffung des Baumes angehalten werden, sondern überdies 7 Fr. Buße erlegen, wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

Dagegen dürfen nachstehende Baumarten nach beigesetzten Distanzen, vom Straßenrand an gerechnet, gepflanzt werden:

a) Zwetschgenbäume aller Art auf 8 Fuß;
b) Zwergbäumchen, Buschakazien und andere ähnliche Baumgattungen auf 4 Fuß;
c) Spalierbäume unmittelbar an der innern Seite der Einfriedung;
d) Pappelarten auf 6 Fuß;
in dem Sinne jedoch, daß, wenn von sämmtlichen benannten Bäumen Aeste in das Straßengebiet übergreifen, dieselben vom betreffenden Eigenthümer bis auf sein Grundstück zurückgeschnitten werden müssen, und zwar bei einer Buße von 7 Fr. im Nichtbeachtungsfall, wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

An Stellen, wo der Straße entlang Gräben gezogen sind, oder wo dieselbe über Abhänge und Aufdammungen führt, und wo es die Straßen- und Baukommission für nothwendig oder zulässig findet, dürfen in Zwischenräumen von je 10 Fuß Buschakazien auch zu äußerst an den Straßenrand gesetzt werden. (Gesetz von 1844.)

Leb- und Grünhäge längs der Straße sollen nicht höher als 3 Fuß zugelassen sein, und dem Inhaber obliegen, sie von Zeit zu Zeit von der äußern Seite gehörig und so zurückzuschneiden, daß die Straße nicht von ihrer Traufe leidet. Im Unterlassungsfall geschieht es auf Kosten des Grundeigenthümers. Auf die Uebertretung der einen oder andern dieser Bestimmungen ist nebstdem eine Buße von 7 Fr. festgesetzt.

§ 11. Wer in unserm Land mit zwei Pferden und mehr fährt, soll sich der Deichselfuhre bedienen.

§ 12. Die Radfelgenbreite ist folgendermaßen bestimmt:

a)	Für Lastwagen	mit	1	Pferd	bespannt,	wenigstens	2 Zoll,
b)	"	"	"	2	Pferden "	"	$2^1/_2$ "
c)	"	"	"	3	" "	"	3 "
d)	"	"	"	4	" "	"	4 "
e)	"	"	"	5	" "	"	5 "

u. s. w. für jedes Pferd mehr, 1 Zoll breiter.

Dieser Bestimmung sind nicht unterworfen:
a) Alle Fuhrwerke, die zum Personentransporte bestimmt sind, sowie Militär- und Löschfuhrwerke.
b) Wagen, auf die nicht mehr als 15 Zentner geladen wird, als da sind: Oekonomie-, Verführ- und Handwagen.

c) Lastwagen mit drei und mehr Zoll breiten Felgen, auf denen solche, aus einem Stück bestehende Gegenstände geführt werden, deren Transport mehr als die für diese Felgenbreite bestimmte Zugkraft erfordert, als: Bausteine, Brunnenbette, Holzstämme und dergleichen.

Für Fuhrwerke, die, anstatt mit Pferden, mit Hornvieh geführt werden, wird ein Stier oder Ochs und drei Kühe oder Rinder gleich einem Pferde gerechnet.

Wer sein Fuhrwerk so überladet, daß er an Stichen bis auf 8 Prozent Steigung entweder Vorspann oder menschliche Hülfe in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, wird als Uebertreter des Gesetzes betrachtet, insofern die Felgenbreite der an Stichen erforderlichen Zugkraft nicht entspricht. Nicht anwendbar ist jedoch diese Bestimmung bei frisch gefallenem Schnee, Schneeschmelze oder besondern Naturereignissen.

An den Bergstraßen von Schwanden bis zur Engibrücke und von Mollis und Mühlehorn aus bis zum höchsten Punkt der Kerenzerstraße ist auf einen Wagen mit 2½ bis 3 Zoll breiten Felgen 1 Pferd Vorspann gestattet.

Wer auf Bergstraßen bergabwärts mehr auf einen Wagen ladet, als er auf den übrigen Landstraßen mit der für die betreffende Felgenbreite bestimmten Zugkraft fortzuführen vermag, wird ebenfalls als Uebertreter dieses Gesetzes betrachtet.

Die Radschienen sollen weder abgerundet, noch mit stark vorstehenden Nagelköpfen versehen sein. Ausnahmsweise ist gestattet, zur Winterszeit einige Nägel einzuschlagen.

Diese Gesetzesbestimmung tritt für die zwei- und mehrspännigen Fuhrwerke unmittelbar in Anwendung; für die einspännigen Fuhrwerke aber mit der Landsgemeinde 1855. Inzwischen liegt jedem, der von nun an einen neuen einspännigen Fuhrwagen machen oder einen besitzenden repariren lassen muß, ob, sich nach den hievorstehenden Bestimmungen bereits zu richten.

Jede Uebertretung der verschiedenen in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen wird das erste Mal mit 5—10 Fr. und im Wiederholungsfalle mit dem doppelten Betrage bestraft. (Ges. v. 1852.)

§ 13. An Stichen und Abhängen sollen die Fuhrwagen weder mit Ketten noch Haken gespannt, sondern einzig durch die Schraube

an der Langwied oder den Radschuh gehemmt werden, und zwar bei 3½ Fr. Buße.

Bei Glatteis ist das Unterlegen des Krätzers bewilligt.

§ 14. Das Schleifen von Holz über die Straßen bei offenem Boden ist untersagt, und zwar bei 2 Fr. Buße.

§ 15. Die Fuhrleute sollen weder in Dörfern, noch außer denselben mit ihren Fuhrwerken die Straße verstellen, sondern da, wo sie anhalten, mit dem Wagen so zur Seite und, wo immer möglich, aus der Straße fahren, daß Fuhrwerke und Anderes ungehindert vorbei passiren kann.

Bei Nachtzeit soll bei Wagen, welche vor einem Hause anhalten, eine Laterne angehängt, wenn aber ausgespannt ist, die Fuhrwagen aus der Straße entfernt werden.

Auf jede Uebertretung der einzelnen Bestimmungen dieses Paragraphen ist 3½ Fr. Buße festgesetzt.

§ 16. Der Fuhrmann soll stets die Pferde am Leitseil führen, oder sich zur Seite der Pferde befinden, dieselben aber nie verlassen oder allein laufen lassen. Ebenso soll jedes Fuhrwerk durch einen eigenen Mann begleitet werden und nicht einer mehr als ein Fuhrwerk besorgen. Auf jede Uebertretung bei 3½ Fr. Buße.

§ 17. Durch die Dörfer und über die Brücken soll mit Vorsicht gefahren, am Sonntag und in der Nähe von Kirchen während dem Gottesdienst kein unnöthiger Lärm gemacht, insbesondere mit der Peitsche nicht geklatscht werden. Wer dieser Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in 3½ Fr. Buße.

§ 18. Die auf den Straßen sich begegnenden Fuhrwerke sollen immer rechts, und zwar in gehöriger Entfernung, ausweichen.

Ein Vorfahrender muß dem hinter ihm Fahrenden auf ein gegebenes Zeichen so viel Platz machen, als zum Vorbeifahren nöthig ist; jedoch soll nur gemächlich und auf solchen Stellen vorgefahren werden, wo es ohne Gefahr geschehen kann.

Den Fuhrleuten wird es zur Pflicht gemacht, ihre Pferde nicht zu überladen. Wer die eine oder andere der in diesem Paragraphen enthaltenen Verfügungen übertritt, verfällt in 2 Fr. Buße.

§ 19. Das Schlittenfahren und Schleifen in den Dörfern und Landstraßen ist den Kindern untersagt, bei einer Buße von 1 Fr., welche bei den Eltern der fehlbaren Kinder erhoben werden soll.

§ 20. Alles und jedes Aetzen längs den Landstraßen, mit gebundenem oder ungebundenem Vieh, ist verboten. Das längs der Landstraße wachsende Gras mag von denen, die es benutzen wollen, einzig mit der Sichel geschnitten oder gemäht werden; in Uebertretungsfällen bei 3½ Fr. Buße.

§ 21. An den Landstraßen sollen keine neuen Holzritte oder Steinbrüche geöffnet werden. Bei den dermalen vorhandenen soll, wenn sie benutzt werden, nach Anleitung des Gesetzes (s. ob. Abthlg. Polizeiwesen, S. 75) verfahren und die genugsamen Wachen aufgestellt werden, um einerseits die vorbei Passirenden zu warnen, und auch denen, die reisten oder Steine rüsten, die nöthigen Zeichen zu geben, daß mit dem Reisten des Holzes und Brechen oder Sprengen der Steine Einhalt gethan werde.

Diejenigen, so dieses unterlassen, sind nicht nur zum Ersatz des Schadens anzuhalten, sondern mit einer Buße von 14 Fr. zu belegen. Außer den hievor angegebenen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen, liegt dann, da wo dermalen Holzritte oder Steinbrüche vorhanden sind, denjenigen, die sie benutzen, die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß das Holz oder die Steine, so auf die Landstraße fallen, sogleich aus derselben weggeschafft, die Straße geöffnet und von ihnen überhaupt wieder gereinigt werde. Im Unterlassungsfalle bei 7 Fr. Buße.

§ 22. Das Land ist pflichtig, die Landstraßen bei großgefallenem Schnee zu öffnen und in fahrbaren Stand zu stellen. — Die eine Hälfte der daherigen jährlichen Kosten übernimmt das Land, die andere Hälfte dagegen haben die Gemeinden nach einem, von Landammann und Rath aufzustellenden Vertheilungsfuß zu tragen.

Die erste Anschaffung der Schneepflüge liegt auf dem Lande, und diese sollen jeweilen von den Gemeinden unentgeldlich aufbewahrt werden. (Landsgemeindebeschluß von 1856.)

§ 23. Jede Beschädigung an Straßen und Brücken ist auf's Schärfste untersagt, ebenso Veränderungen an den Straßenmarchen.

Die Straßenkommission wird Fehlbare nicht nur zu angemessenem

Schadenersatz anhalten, sondern dieselben zudem der kompetenten Strafbehörde einleiten. (Buße wenigstens 14 Fr.)

§ 24. Gleichwie die verschiedenen hievor festgesetzten Bußen auf jede Uebertretung und für einen ersten Fehler festgesetzt sind, so ist bei Wiederholungsfällen oder unter erschwerenden Umständen der Strafrichter ermächtigt, die festgesetzten Bußen zu erhöhen und zu verschärfen.

Von allen, in Folge gegenwärtigen Gesetzes verhängten Bußen aber fällt die eine Hälfte dem Kläger, die andere dem Landseckel zu.

Verordnung, betreffend die Vertheilung der Schneebruchskosten.

(Erlassen vom Rathe den 14. Dezember 1858 und 9. August 1859.)

An die den Gemeinden durch das Gesetz über das Oeffnen der Landstraßen bei großgefallenem Schnee vom Jahr 1856 überbundene Hälfte der Kosten, haben dieselben ihr Treffniß bei einem Gesammtkosten von Fr. 1000, resp. Fr. 500 nach folgender Scala zu leisten:

Kerenzen	Fr. 32	Schwanden	Fr. 40
Bilten	„ 6	Haslen	„ 20
Niederurnen	„ 9	Nitfurn	„ 10
Oberurnen	„ 5	Leuggelbach	„ 8
Näfels	„ 25	Luchsingen	„ 14
Mollis	„ 30	Hätzingen	„ 20
Netstall	„ 28	Diesbach und Dornhaus	„ 10
Riedern	„ 2	Betschwanden	„ 10
Glarus	„ 42	Rüti	„ 18
Ennenda	„ 20	Linthal	„ 25
Mitlödi, Schwändi, Sool	„ 38	Engi	„ 38
		Matt	„ 23
		Elm	„ 27

III. Straßen-Reglement.

(Erlassen vom dreifachen Landrathe im Jahre 1835.)

§ 1. Die Breite, welche die Landstraßen in unserm Land als Minimum erhalten sollen, ist in § 3 des Gesetzes von 1835, betreffend die Uebernahme der Landstraßen durch das Land, festgesetzt. Inzwischen wird der jeweilige Straßendirektor darüber wachen, daß diese Breite auf keinerlei Weise geschmälert werde.

§ 2. Die Straßen sollen da, wo sie auf der Ebene laufen und bis auf eine Steigung von 5 Prozent eine Wölbung gleich dem dreißigsten Theile ihrer Breite erhalten.

Bei einer stärkern Steigung und Anlehnung der Straße an einen Bergrücken soll die Straße sich gegen den Berg neigen.

§ 3. An sumpfigen und tiefliegenden Stellen, sowie überall da, wo der Boden selbst nicht hinlängliche Festigkeit darbietet, sollen bei Ausführung neuer Straßen dieselben stets eine feste Unterlage von Steinen erhalten.

Die Straßen sollen überall gehörig entwässert und zu diesem Ende mit den erforderlichen Seitengräben, Dollen und Durchlässen so versehen sein, daß das Wasser nicht zu lange der Straße nach laufen muß, sondern von Distanz zu Distanz seitwärts auf das angränzende Land abgeleitet wird.

§ 4. Die Ausbesserung der Straßen soll, so oft es nöthig ist, stattfinden und dazu festes und von allen Erdtheilen möglichst gereinigtes Material genommen werden, bestehe dasselbe aus gutem Schutt, Grien oder aber aus zerschlagenen Steinen.

§ 5. Vor jeder Ausbesserung oder Ueberkiesung soll die Straße vom Staub oder Schlamm gereiniget und die zusammengezogenen Schlamm- und Erdhaufen unverzüglich aus der Straße geschafft werden. Für den aus der Straße wegzuschaffenden Koth, sofern er nicht anderswohin zu irgend einem Gebrauche verwendet werden kann, sind die Tagwen pflichtig, möglichst gelegene Ablagerungsplätze anzuweisen.

§ 6. Bei jeder vollständigen Ueberkiesung soll das Material sorgfältig und nach Erforderniß vertheilt und verebnet werden. Ist die Straße 20 Fuß breit, so wird sie jeweilen zur Hälfte bekiest.

Bei schmälern Straßenstrecken wird sie in verschiedenen Abtheilungen übergrient, so daß alljährlich ein Theil frisch beschüttet wird.

§ 7. Zur täglichen Ausbesserung der Straßen soll von Distanz zu Distanz auf schicklicher Stelle ein Haufen Schutt oder Straßengrien als Vorrath angelegt werden.

§ 8. Das Straßenmaterial selbst soll stets so viel möglich in der guten Jahreszeit gerüstet und sorgfältig gereinigt und durchgeworfen werden, ehe es auf die Straße geführt wird.

§ 9. Brunnenleitungen im Bereich der Landstraßen dürfen nur mit Zustimmung der Straßen- und Baukommission erstellt und dabei keine hölzernen Teuchel gebraucht werden. (Verordnung vom 18. September 1839.)

IV. Gesetz, betreffend die Gränzen des Straßengebiets, der Böschungen und Seitengräben.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1837.)

§ 1. Von den für die Straßenbauten in Anspruch genommenen Grundstücken wird der zwischen den beiden Straßenrändern liegende und für den Fried erforderliche Boden Eigenthum des Landes, gegen vollständige Entschädigung des bisherigen Besitzers.

§ 2. Wo die Straße zu beiden Seiten mit Gräben eingefaßt ist, gehört der Boden zwischen dem äußern Bord derselben, wo hingegen nur auf der einen Seite der Straße ein Graben läuft, der zwischen dessen äußerm Bord und dem entgegengesetzten Straßenrand befindliche Boden zum Straßengebiet.

§ 3. Der Unterhalt der Gräben liegt zur Hälfte auf dem Land und zur Hälfte auf dem Anstößer. Jeder Theil ist berechtigt, den Jahresnutzen längs dem Seinigen bis in die Mitte des Grabens zu beziehen.

§ 4. Die Böschungen außerhalb des in den §§ 1 und 2 bezeichneten Straßengebietes, welche durch Einschnitte, Abgrabungen oder Aufdammungen entstehen, sind Eigenthum des Grundbesitzers. Für den ihm durch den Straßenbau in der Benutzung dieses Bodens verursachten Nachtheil erhält derselbe vom Land eine angemessene Entschädigung.

Ohne Genehmigung der Straßenkommission darf der Eigenthümer an den Straßenböschungen nichts verändern, vorbehalten die Arbeiten, welche die gewöhnliche Benutzung derselben mit sich bringt.

§ 5. Der ins Straßengebiet fallende Boden wird von der Straßenkommission und zwar horizontal gemessen, der dem Eigenthümer durch Abböschungen zugefügte Schaden hingegen wird durch die Schatzungskommission ausgemittelt. Das eine wie das andere geschieht nach Vollendung der Straße in Gegenwart des Grundstückbesitzers, das letztere im Beisein eines Beauftragten der Straßenkommission.

V. Gesetz, betreffend die Korrektion der Gebirgspässe.

(Erlassen von der Landsgemeinde am 15. Mai 1859.)

§ 1. Falls von der Landsgemeinde die Korrektion des einen oder andern Gebirgspasses beschlossen wird, übernimmt das Land drei Viertel und die Besitzer der in das Korrektionsgebiet fallenden Grundstücke (Alpen, Berggüter, Wälder und Gebäulichkeiten) einen Viertel der daherigen Korrektions- und der zukünftigen Unterhaltungskosten.

§ 2. Die in § 1 festgesetzte Kostenbetheiligungspflicht für die Liegenschaftenbesitzer vertheilt sich unter denselben je nach der Größe und dem Werthe der Liegenschaften und je nach Maßgabe des aus der Verbesserung der Wegsame hervorgehenden Nutzens. Die dermalen auf den Liegenschaften haftende Unterhaltungspflicht der Wegsame soll in billige Berücksichtigung gezogen werden.

§ 3. Sämmtliche Liegenschaftenbesitzer vom Anfang bis zum Endpunkt des in Korrektion fallenden Gebietes bilden eine Korporation. Dieser liegt ob, in erster Linie den Betrag, den ein jeder Grundstückbesitzer zu leisten hat, auszumitteln und festzusetzen und für den Einzug desselben besorgt zu sein.

§ 4. Insoferne über den Umfang der in die Kostenbetheiligung fallenden Liegenschaften und über die Vertheilung der Kosten selbst bei der Korporation keine gütliche Verständigung zu Stande kommt, so fällt der Entscheid hierüber der Straßen- und Baukommission zu. — Ueber diesen von der Kommission erlassenen Entscheid steht indessen den Betheiligten der Rekurs an den Rath offen.

§ 5. Dieser Rekurs ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Rekurrent innert Monatsfrist, vom Tage der stattgehabten Mittheilung des Kommissionalentscheides an gerechnet, denselben beim Rathe anhängig macht, in welchem Falle dann diese Behörde nach Anhörung der in Sache betheiligten Parteien endgültig abspricht.

§ 6. Die einmal definitiv festgesetzte Kostenvertheilung unter den Liegenschaftenbesitzern kann mit Rücksicht auf die eintretenden Veränderungen in Bezug des Werthes der Liegenschaften jeweilen nach Ablauf von 5 Jahren einer Revision unterstellt werden.

§ 7. Für die Korrektion und Verbreiterung der Gebirgspässe, so-

wie für allfällige Griengruben, die zum Unterhalt derselben zu eröffnen nöthig sind, sind die betreffenden Grundstückbesitzer pflichtig, den erforderlichen Boden gegen eine billige Entschädigung abzutreten. Wenn über die Summe der zu leistenden Entschädigung keine gütliche Verständigung stattfindet, so soll der Boden durch die Landesschatzungskommission geschätzt werden.

§ 8. Landammann und Rath bleibt vorbehalten, die nöthigen schützenden Bestimmungen zu treffen, daß nicht durch ungeeignete Benutzung die korrigirten Pässe über Gebühr beschädigt werden.

VI. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen der Straßengesetze durch Fremde.

(Erlassen vom Rathe den 13. Dezember 1840.)

Jeder Fremde, der sich gegen die Straßengesetze verfehlt, ist von den angestellten Wegmachern und Landjägern das erste Mal zu warnen, im Wiederholungsfalle aber dem Polizeivorsteher oder, in dessen Abwesenheit, dem Gemeindspräsidenten der nächstgelegenen Gemeinde zuzuführen und von diesem mit der gesetzlichen Buße zu belegen.

Die erhobenen Bußen sind dem Landseckelamt zu behändigen.

VII. Eisenbahn-Wesen.

1) Beschluß, betreffend die Konzession der schweiz. Südostbahn mit Einschluß der Zweigbahn von Weesen nach Glarus.

(Erlassen von der außerordentlichen Landsgemeinde am 2. Januar 1853.)

1) Die Landsgemeinde ertheilt dem von der Gründungsgesellschaft der schweizerischen Südostbahn eingereichten Konzessionsgesuche zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn über hiesiges Gebiet, mit Einschluß einer Zweigbahn vom Wallensee bis Glarus die Genehmigung.

2) Sie ertheilt dem dreifachen Landrath Vollmacht:

a) allfällige durch das Bedürfniß gebotene Abänderungen an dem Konzessionsvertrage von sich aus vorzunehmen, und

b) für den Fall die Südostbahn- oder eine andere Gesellschaft die Zweigbahn früher oder später weiter ins Thal hineinführen wollte, die Konzession hiefür von sich aus zu ertheilen.

Der Konzessionsvertrag selbst lautet, wie folgt:

Wir Landammann, Räthe, Richter und Landleute
des eidgenössischen Standes Glarus,
auf das Gesuch der zum Zweck des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Chur an den Boden-, Wallen- und Zürichsee mit einer Zweigbahn vom Wallensee nach Glarus, konstituirten
Gründungsgesellschaft,
beschließen:

Art. 1. Es wird der obgenannten Gründungsgesellschaft der schweizerischen Südostbahn die Konzession ertheilt zum Bau einer Eisenbahn von Wallenstadt aus, dem linkseitigen Ufer des Wallensees entlang, an den Zürchersee, soweit dieselbe über hiesiges Gebiet führt, nebst einer mit dieser Hauptbahn auf hiesigem Kantonsgebiet zusammentreffenden Zweigbahn nach Glarus.

Art. 2. Die Dauer der Konzession ist von dato an auf 99 nach einander folgende Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Kanton sich vorbehält, dieselbe entweder auf beliebige Zeit zu erneuern, oder aber die ganze Schienenbahn oder aber auch nur die Zweigbahn vom Wallensee nach Glarus gegen Auslösung der Eigenthümer selbst zu übernehmen, unbeschadet jedoch dem nach dem Bundesgesetze vom 28. Juli 1852 der Eidgenossenschaft zustehenden Auslösungsrechte.

Art. 3. Im Falle der Kanton seiner Zeit entweder die ganze über sein Gebiet führende Eisenbahn oder aber nur die Zweigbahn vom Wallensee nach Glarus an sich ziehen und keine Verständigung hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung erzielt werden sollte, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht bestimmt, wozu jeder Theil nach freier Wahl zwei Schiedsrichter, und sollten diese über die Wahl des Obmanns sich nicht vereinigen können, die oberste Gerichtsbehörde der Eidgenossenschaft den letztern bezeichnet. Dieses Schiedsgericht hat bei Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung zu berücksichtigen:

a) den durchschnittlichen Reinertrag der fraglichen Bahnstrecke während der letzten 20 Betriebsjahre;
b) das ursprüngliche Anlagekapital der Bahn mit ihrer Zubehörde;
c) die muthmaßlichen Erstellungs- und Einrichtungskosten in dem Zeitpunkt der erfolgenden Auslösung;
d) den jeweiligen Zustand der Bahnanlagen und deren Minderwerth in Folge stattgehabter Abnutzung.

Art. 4. Hinsichtlich der Zwangsabtretung von Privatrechten für die Eisenbahn hat sich die Gesellschaft an die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu halten.

Art. 5. Der Kanton macht sich anheischig, insofern die bereits bestehenden Vorschriften nicht genügen, besondere Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn und Störung des Betriebes zu erlassen und das Unternehmen überhaupt von Staatswegen bestens zu unterstützen und in Schutz zu nehmen. Im Uebrigen wird die Handhabung der Bahnpolizei unter Aufsicht des Staates und den Befugnissen der Landespolizei unvorgegriffen, der Gesellschaft überlassen, die zu diesem Behufe eigene Bahnpolizeibeamte und Wächter anstellt und durch die zuständigen Amtsbehörden in Eidespflicht nehmen läßt.

Art. 6. Die Betriebsgesellschaft als solche, die Eisenbahn mit den Bahnhöfen und Stationsgebäulichkeiten nebst ihrem Betriebsmaterial sind von aller kantonalen und kommunalen Besteuerung frei.

Art. 7. Die Gesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, beim Bau der Eisenbahn alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthigen Veranstaltungen zu treffen, namentlich für Offenhaltung der bestehenden Straßen und für die Kommunikation von diesseits und jenseits der Bahn zu sorgen und die hiezu erforderlichen Brücken, Durchgänge, Uebergänge, Durchlässe und Wege auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Deßgleichen hat die Gesellschaft da, wo wegen Anlegung der Eisenbahn eine bereits bestehende Haupt- oder Verbindungsstraße eine veränderte Richtung erhalten muß, die dießfälligen Kosten allein, und bei späterer Erbauung von Straßen, welche die Bahn durchkreuzen, drei Viertheile der dießfälligen Mehrkosten zu tragen. — Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten und Anlagen entscheidet die zuständige kantonale Behörde, ohne Weiterzug.

Art. 8. Sowohl während des Baues als beim nachherigen Betrieb der Bahn sind von der Gesellschaft alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um den Verkehr nach den Straßen nicht zu unterbrechen und Beschädigungen an Grundstücken und Gebäulichkeiten zu verhüten, sowie überhaupt die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden. — Die Kantonsregierung behält sich vor, die dießfalls erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und zu diesem Behufe zu jeder beliebigen Zeit die Eisenbahn mit allen ihren Einrichtungen untersuchen zu lassen.

Art. 9. Die Bahn soll fortwährend, so lange die Konzession dauert, in vollständigem regelmäßigem Betrieb erhalten und das Publikum gut und sicher bedient werden.

Art. 10. Die jeweiligen Gesellschaftsstatuten sowie die Baupläne müssen der Kantonsregierung zur Gutheißung vorgelegt werden.

Art. 11. Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen und Verhandlungen, woraus der jeweilige Stand des Unternehmens ersichtlich ist, der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 12. Die Gesellschaft ist gleich andern Privatunternehmungen den Gesetzen und Verordnungen des Kantons unterworfen. Sie hat ihr Domizil in der Stadt Chur, allwo sie für persönliche Klagen civilgerichtlich belangbar ist und zu diesem Behufe einen bevollmächtigten Vertreter daselbst aufstellen soll. — Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 13. Größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantonaldienst stehen, sowie deren Materielles müssen auf Anordnung der zuständigen Militärbehörde um die Hälfte der niedrigsten Fahrtaxe durch die ordentlichen Bahnzüge, und wenn ein Extrazug verlangt wird, um den vollen Betrag der niedrigsten Fahrtaxe befördert werden.

Art. 14. Die Maximalsätze für den Personen- und Waarentransport sollen nach Maßgabe des Durchschnittes der Fahr- und Frachttarife auf andern schweizerischen Eisenbahnen festgestellt werden.

Art. 15. Die Erdarbeiten der Eisenbahn müssen spätestens nach Umfluß eines Jahres nach definitiv ertheilter Konzession begonnen und bis dahin muß zugleich genügender Ausweis über gehörige Fortführung des Unternehmens zu Handen der Kantonsregierung geleistet werden. Wird diese Bedingung in der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht erfüllt, so ist der dreifache Landrath ermächtigt, die ertheilte Konzession für erloschen zu erklären. — Zur gänzlichen Vollendung und Inbetriebsetzung der Eisenbahn auf diesseitigem Kantonsgebiete wird der Gesellschaft eine Frist bis Ende 1858 eingeräumt, und sollte nach Abfluß dieser Frist noch viel oder wenig an der Vollendung fehlen, so hat der dreifache Landrath des Kantons das Recht, hiefür einen letzten Präklusivtermin von sich aus festzusetzen.

Art. 16. Die Gesellschaft ist ermächtigt, mit Genehmigung des

dreifachen Landrathes die ihr ertheilte Konzession mit allen Rechten und Verpflichtungen an Andere, seien es einzelne Personen oder Gesellschaften, abzutreten.

Art. 17. Streitigkeiten zwischen dem Kantone und der Gesellschaft, welche an sich civilrechtlicher Natur sind und deren Entscheid nicht bereits durch gegenwärtigen Konzessionsakt der kompetenten kantonalen Behörde vorbehalten ist, sollen unweiterzüglich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches jeweilen auf die im Art. 3 vorgezeichnete Weise zu bilden ist.

---

2) Verordnung zum Schutze der Eisenbahn und ihres Betriebes.

(Erlassen von dem Verwaltungsrath der Vereinigten Schweizerbahnen am 19. Aug. 1858, vom Rathe genehmigt den 12. Okt. 1858, publizirt den 5. Februar 1859.)

Der Verwaltungsrath der Vereinigten Schweizerbahnen verfügt hiermit, was folgt:

Art 1. Personen, welche nicht zum Dienst- oder Arbeitspersonal der Eisenbahn selbst gehören, oder die nicht mit einer besondern Erlaubniß versehen sind, dürfen die Bahnhöfe und Stationen außerhalb derjenigen Räume nicht betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. — Ebenso ist es untersagt, das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Dämme, Böschungen, Bermen, Gräben u. s. w. zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

Art. 2. Es ist verboten, Holz, Steine oder andere Gegenstände, weß Namens immer, auf die Bahn, und wäre es auch nur auf kurze Zeit, abzulegen.

Art. 3. An der Stelle, wo Ueberfahrten oder Uebergänge angebracht sind, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken und mit Vieh nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Fuhrwerke, Reiter, Treibvieh u. s. w, welche an Bahnübergängen, während sie geschlossen sind, ankommen, haben, bis die Barrieren durch einen Bahnwächter geöffnet sind, in einer Entfernung von 100 Fuß vor der Barriere zu halten und nach Eröffnung derselben in der gleichen Reihenfolge, wie sie angekommen sind, die Bahn ohne Anhalten zu überschreiten.

Das Kreuzen von Fuhrwerken auf dem Bahnkörper selbst ist untersagt. Pferde müssen beim Uebergang über die Bahn jeweilen geführt und auch beim obbezeichneten Anhalten auf 100 Fuß Entfernung an der Hand gehalten werden. Das Vieh soll beim Uebergang rasch über die Bahn getrieben werden.

Mit größern Viehheerden soll, wenn die Ankunft eines Bahnzuges in Bälde bevorsteht, oder auch bei sonst noch offenem Uebergang, das Ueberschreiten der Bahn nicht begonnen, sondern damit zugewartet werden, bis der Bahnzug vorüber ist.

Art. 4. Der Transport von Baumstämmen und andern Gegenständen über die Bahn, wodurch dieselbe geschädiget werden könnte, darf nur auf Wagen oder mit Hülfe von unterlegten Schleifen stattfinden.

Art. 5. Verschlossene Barrieren eigenmächtig zu öffnen oder Einfriedungen und sonstige Verschlußanlagen zu übersteigen, sowie das Durchschlüpfen unter dergleichen Absperrungen ist verboten.

Art. 6. Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begränzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zugs geführt und von dem letztern wo möglich abgewandt werden.

Art. 7. Das Publikum und im Besondern die Eisenbahnreisenden haben alle Anordnungen, welche von der Eisenbahnverwaltung zum Zweck eines sichern Verkehrs auf der Bahn getroffen werden, genau zu befolgen und allen auf den Eisenbahndienst bezüglichen Aufforderungen der in Dienstkleidung befindlichen oder mit Dienstzeichen versehenen Bahnbeamten und Angestellten ohne Weigerung nachzukommen.

Art. 8. Leicht entzündliche Gegenstände, namentlich Streichfeuerzeuge, Zündhütchen, Schießpulver u. dgl. heimlicher Weise oder mit unrichtiger Deklaration als Passagier- oder Frachtgut aufzugeben oder geladene Gewehre mit sich zu führen, ist untersagt.

Art. 9. Unter Vorbehalt der Befugnisse, welche der Kantonspolizei kraft ihres Oberaufsichtsrechtes zustehen, üben folgende Beamte und Angestellte der Eisenbahngesellschaft, welche für ihre dießfälligen Verrichtungen verantwortlich sind, die Bahnpolizei aus:

die Bahningenieurs und Betriebsdirektoren;

die Bahnhof- und Stationsverwalter;
die Einnehmer, Bahnmeister, Zugchefs, Zugführer, Kondukteurs, Bahnwärter, Weichenwärter, Portner und Nachtwächter.

Art. 10. Die zur Ausübung der Bahnpolizei aufgestellten Beamten und Bahnbediensteten werden von der Kantonspolizei ins Handgelübde an Eidesstatt genommen und haben, während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, in die Augen fallende Zeichen zu tragen. — Sie handhaben die Bahnpolizei nicht blos an dem ihnen angewiesenen Wohnsitze oder auf einzelnen Theilen der Bahn, sondern auf der ganzen Bahn sammt den dazu gehörigen Plätzen, Anlagen und Gebäulichkeiten. Sie haben, so weit es ihre übrigen Dienstpflichten gestatten, den öffentlichen Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amtes innerhalb des bezeichneten Gebietes Hülfe zu leisten, wie sie auch auf ihr Ersuchen hin von den Orts- und Kantonalpolizeibehörden in der Handhabung der Bahnpolizei unterstützt werden. Sie stehen innerhalb des ihnen durch gegenwärtige Verordnung angewiesenen polizeilichen Geschäftskreises hinsichtlich ihres amtlichen Charakters den Kantonalpolizeibediensteten insoferne gleich, als ihre Klagen als Amtsklagen behandelt und ihre Aussagen als beweiskräftig angenommen werden.

Art. 11. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung, sowie Beschädigungen der Bahn oder ihrer Zubehörden, der Gebäulichkeiten, des Transportmaterials, der Barrieren, Einfriedungen, der Signale u. s. w. werden, sofern sie nicht schwerere Vergehen oder Verbrechen in sich schließen, vom Polizeigericht beurtheilt und mit Bußen von Fr. 1 bis 20 belegt.

Art. 12. Die Bahnpolizeiangestellten sind befugt, von dem Fehlbaren sofortige Deposition des wahrscheinlichen Bußenbetrages, also im höchsten Falle von Fr. 20, zu verlangen und im Verweigerungsfalle einen demselben zugehörenden Gegenstand als Pfand zurückzuhalten. — Ist auch dies nicht erhältlich oder ist die Uebertretung von schwererer Natur, so darf der Uebertreter arretirt, muß dann aber sofort an das nächste Polizeiamt zu weiterer Verfügung abgeliefert werden.

Art 13. Von den ausgefällten Bußen fällt die Hälfte dem Verzeiger zu Handen der Unterstützungskasse der Bahnangestellten zu.

Vierte Abtheilung:

Landeshaushalt und Finanzwesen,

Oberaufsicht

über den Gemeindehaushalt.

I. Gesetz über die Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes und des Rechnungswesens.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1839.)

§ 1. Es sollen alljährlich nebst den Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben des Landseckels, des Bestandes der verschiedenen Kassaverwaltungen und den Voranschlägen für das künftige Jahr, welche in bisheriger oder in etwas veränderter Form das Memorial begleiten, die Landesrechnung nach erfolgter Passation dem Druck übergeben und eine genügende Zahl von Exemplaren in den Gemeinden vertheilt werden.

§ 2. Auf gleiche Weise soll auch der Amtsbericht bekannt gemacht werden.

§ 3. Der Rath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

II. Gesetz über das Landessteuerwesen.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1850.)

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich an der ordentlichen Landsgemeinde trägt der dreifache Landrath, unter Darstellung der Finanzlage des Kantons, auf Erhebung einer Vermögens- und Kopfsteuer an.

§ 2. Die einfache Vermögenssteuer beträgt von tausend Franken steuerbaren Vermögens 1 Franken, die einfache Kopfsteuer 50 Rappen auf jeden Kopf der männlichen Bevölkerung über achtzehn Jahre, mit Ausnahme der Almosengenössigen. Die Landsgemeinde erkennt, ob

eine einfache, doppelte oder noch höhere Vermögens- und Kopfsteuer erhoben werden solle; jedenfalls bleiben Vermögens- und Kopfsteuer in unzertrennlicher Verbindung und werden gleichzeitig und in gleichem Verhältniß erkannt und erhoben.

§ 3. Die Haushaltungskommission ist die das Landessteuerwesen leitende und beaufsichtigende Behörde; ihr sind von der Steuerkommission und von den Gemeindräthen (§§ 7 bis 10) sämmtliche das Steuerwesen beschlagende Akten zuzusenden, auf deren Grundlage hin sie das allgemeine Steuerregister anfertigen läßt.

II. Titel.

Begriff der Steuerbarkeit.

§ 4. Steuerbar ist, unter den in § 6 aufzustellenden Beschränkungen, alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden, Korporationen, Bürger und Niedergelassenen hiesigen Kantons, über Abzug der Passiven oder Schulden.

Ebenso müssen auch die im Lande gelegenen Grundstücke Fremder von denselben versteuert werden; darauf haftende Schulden oder Hypotheken werden nur insoferne in Abrechnung gebracht, als unsern Landleuten im Heimatlande der Betreffenden hierin Gegenrecht gehalten wird.

§ 5. Die Taxation von Liegenschaften richtet sich nach dem Kaufpreise oder dem ihnen auf dem Erbinventar beigelegten Werthe, die der Gebäude nach dem Assekuranz-, resp. bei im Kanton nicht assekurirten, nach dem durch Schatzung zu ermittelnden Werthe.

§ 6. Von der Steuerpflicht ausgenommen ist einzig:

a) das Vermögen von Kirchen-, Schul- und Armengütern und andern frommen Stiftungen. Sollte sich darüber Streit erheben, ob eine Korporation oder Anstalt in diese Kategorie gehöre oder aber nicht, so entscheidet der Rath;

b) erweislich außer dem Kantone versteuertes Vermögen hiesiger Einwohner;

c) Hausrath, Handwerks- und Feldgeräthschaften;

d) jedes Vermögen unter 2000 Fr.; bei Wittwen und Waisen unter 4000 Fr.

Wittwen und Waisen, die über 4000 Fr., aber nicht mehr als 12,000 Fr. besitzen, haben blos die Hälfte ihres wirklichen Vermögens zu versteuern.

III. Titel.

Ausmittelung des steuerbaren Vermögens.

§ 7. Behufs genauer Ausmittelung der durch den Tod fällig werdenden Vermögen müssen die Erben eines Verstorbenen nach § 67 des Gemeindegesetzes dem Gemeindspräsidenten oder dessen Stellvertreter das gesetzliche Inventar vorlegen. Finden sich auf demselben Grundstücke vor, so wird es dem Gemeindrathe vorgelegt und dieser untersucht, ob dieselben in einem deren wirklichen Werthe oder Ertrage angemessenen Preise angesetzt seien; ist dieses nicht der Fall, so läßt er die erforderliche Berichtigung eintreten.

Wollen die Erben die gemeindräthliche Taxation nicht anerkennen, so ist der Werth der betreffenden Liegenschaften durch amtliche Schatzung zu ermitteln.

Daraufhin muß von wenigstens einem rechtsständigen und unbescholtenen Erben oder dessen Stellvertreter belobt werden, daß in dem Inventar alles steuerbare, vom Erbläßer zur Zeit seines Todes besessene, sowie allfällig das bei Lebzeiten des Betreffenden den Kindern oder Erben herausgegebene Vermögen gewissenhaft und ohne Gefährde aufgetragen sei. Ist auf diese Weise das hinterlassene Vermögen ausgemittelt, so wird der Betrag nebst dem Namen, dem Wohnorte und den Erbportionen der Erben der Haushaltungskommission einberichtet, welche sofort die nöthigen Veränderungen auf dem Steuerregister vornehmen läßt.

§ 8. Außerdem soll alljährlich eine Totalrevision der Steuerregister vorgenommeu werden. Dieselbe geschieht wahlgemeindsweise durch eine besondere Steuerkommission, die theils aus Landesabgeordneten, theils aus Abgeordneten der Gemeinden besteht.

Sämmtliche Mitglieder dieser Steuerkommission, sowohl die Lan-

des = als Gemeindsabgeordneten beziehen aus der Landeskasse ein ihrer Bemühung angemessenes Taggeld, welches der Rath näher bestimmen wird.

§ 9. Zu diesem Ende wählt der dreifache Landrath in oder außer seiner Mitte drei Steuerkommissäre und eben so viele Ersatzmänner.

In der Heimatgemeinde, resp. Wohnort eines Steuerkommissärs funktionirt für denselben der erstgewählte Ersatzmann.

Ebenso ernennt jede Wahlgemeinde frei aus ihren Bürgern zwei Abgeordnete und eben so viele Ersatzmänner für Ausstandsfälle, welche gemeinschaftlich mit den Steuerkommissären des Landes in den Wahlgemeinden die Steuerkommission bilden.

Die Landessteuerkommissäre sowohl als die Delegirten der Gemeinden werden jeweilen von der Standeskommission in Eid und Pflicht genommen.

§ 10. Die Steuerkommission unter Vorsitz des ersten Regierungsabgeordneten und unter Zuziehung des resp. Gemeindsschreibers, als Aktuar, passirt den Steuerrodel der betreffenden Wahlgemeinde.

Den Mitgliedern liegt es ob, hiebei jeden Einwohner oder landesabwesenden Bürger der Gemeinde, der das in § 6 vorgeschriebene Vermögen und mehr besitzt, nach bestem Wissen und Gewissen anzulegen; doch sollen nur $^9/_{10}$ des durch Inventarbelobung ermittelten oder sonst vermutheten Vermögens als wirklicher Steueransatz aufgenommen werden.

§ 11. Sind die Steuerregister einer Gemeinde auf diese Weise passirt, so sollen dieselben sofort während 14 Tagen zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aufgelegt werden.

§ 12. Findet ein Steuerpflichtiger den betreffenden Steueransatz zu hoch, so hat er innerhalb 8 Tagen, vom Ablauf der in § 11 bezeichneten Frist, dem Präsidenten der in § 9 erwähnten Steuerkommission seine diesfällige Beschwerde schriftlich einzureichen. Spätere Eingaben werden nicht berücksichtigt, soferne nicht die Verspätung durch genügende Ehehafte, (§ 129 der Civilprozeßordnung entschuldigt werden kann.

§ 13. Sobald die in den §§ 11 und 12 festgesetzten Fristen abgelaufen sind, versammelt der Präsident der in § 9 bezeichneten Kommission die Mitglieder derselben, um von den eingelaufenen Beschwerden Einsicht zu nehmen. Ist dieses geschehen und findet die Kommission die gestellten Einwände gegen die Veranlagung unbegründet, so werden die Steuerrödel nebst den Beschwerdeschriften der Steuerpflichtigen und einem Befinden über die letztern ungesäumt der Haushaltungskommission übermittelt.

§ 14. Die von der in § 9 bezeichneten Steuerkommission gefertigten Steuerrödel werden vorerst von der Haushaltungskommission in formeller Beziehung geprüft und sie läßt allfällige Berichtigungen und Ergänzungen eintreten.

Zum Behuf der materiellen und definitiven Bereinigung der Steuerrödel soll die Haushaltungskommission alljährlich durch den Landrath mit 6 außerordentlichen Mitgliedern, bei deren Wahl die Parität der verschiedenen Landestheile möglichst zu berücksichtigen ist, verstärkt, ebenso auch die daherigen Sitzungen jeweilen bei Amtspflicht angesagt werden.

Diese Landessteuerkommission prüft die eingesandten Akten, und setzt, nach Einsichtnahme derselben, sowie nach Anhörung des Berichts der in § 9 benannten Steuerkommission die Steueranlagen definitiv fest.

Auch steht ihr das Recht zu, in Fällen, wo nach ihrem Ermessen von der Steuerkommission (§ 9) die Ansätze zu niedrig gehalten worden sind, eine Steigerung von sich aus vorzunehmen.

Bestätigt die Landessteuerkommission die Ansätze der Steuerkommission, gegen welche Beschwerde erhoben wurde, oder steigert sie von sich aus, so ist von dem sachbezüglichen Entscheide dem betreffenden Steuerpflichtigen sofort, unter Anführung des wörtlichen Inhalts von § 15 dieses Gesetzes, durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 15. Wer den Entscheid der Landessteuerkommission anzufechten gedenkt, hat sich binnen einer Nothfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfangs des Protokollauszugs der Haushaltungskommission, beim Rathspräsidium um einen Vorstand vor Rath zu melden.

Vor dieser Behörde hat er dann das Eidesgelübde zu leisten, daß er das ihm zugemuthete Vermögen nicht besitze.

Nur bei Gemeinden und Korporationen ist festgesetzt, daß statt der Gelübdsleistung ein Parteiverfahren stattfindet, wonach die Gemeinden und Korporationen ihre Gründe gegen die Anlagung dem Rathe vortragen können.

Der Haushaltungs-, resp. Landessteuerkommission steht sodann die Befugniß der Rechtfertigung ihrer Ansätze zu und der Rath entscheidet nach dem gegenseitigen Vorbringen definitiv über das Quantitative der Anlagung.

IV. Titel.

Steuereinzug.

§ 16. Der Einzug der Vermögens- und Kopfsteuer geschieht:

a) bei im Lande anwesenden Steuerpflichtigen durch den Gemeindrath ihres Wohnorts;

b) bei Landesabwesenden durch den Gemeindrath ihrer Heimatgemeinde;

c) bei Fremden, welche blos Liegenschaften im Lande besitzen, durch den Gemeindrath der gelegenen Sache.

§ 17. Die Kopfsteuerrödel werden von den Gemeindräthen über alle in ihren Huben sitzenden Landleute und Niedergelassenen, sowie über ihre im Auslande wohnenden Gemeindsangehörigen angefertigt.

Die Vermögenssteuerrödel werden als Auszug aus dem allgemeinen Steuerregister von der Haushaltungskommission den Gemeindräthen zum Behuf des Einzugs jährlich zugestellt.

Schlußbestimmung.

§ 18. Der Rath ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

III. Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze über das Landessteuerwesen.

(Erlassen vom Rathe den 26. Juni 1850.)

I. Titel.

Vorschrift für die Pfarrämter.

§ 1. Die sämmtlichen Pfarrämter des Kantons sind pflichtig, jeweilen mit Jahresschluß aus dem Tauf- und Sterberegister ihrer Gemeinde ein Register anzufertigen:

a) über alle während Jahreslauf in der Pfarrgemeinde Verstorbenen, und

b) über alle männlichen Einwohner, welche in eben diesem Zeitraum das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 2. Diese Verzeichnisse sollen enthalten:

a) den Tauf-, Geschlechts- und Unterscheidungsnamen, sowie den Wohnort des oder der Verstorbenen;

b) den Todestag jedes einzelnen Verstorbenen;

c) den Tauf-, Geschlechts- und den Unterscheidungsnamen, sowie den Wohnort der mit dem ersten Jänner in das 19. Altersjahr hinübergetretenen Bürger und Einwohner, und

d) das Datum der Ausfertigung, sowie die Unterschrift des betreffenden Pfarrherrn.

§ 3. Die nach Anleitung der vorstehenden §§ 1 und 2 angefertigten Verzeichnisse haben die resp. Pfarrämter jeweilen bis längstens den 15. Jänner jeden Jahres dem betreffenden Gemeindspräsidenten zu Handen des nach § 67 des Gemeindegesetzes mit der Gelübdsabnahme beauftragten Gemeindsbeamten einzusenden.

II. Titel.

Vorschriften für die mit der Gelübdsabnahme und der Führung des Gelübdsprotokolles beauftragten Gemeindsbeamten.

§ 4. Der nach § 7 des Steuergesetzes von dem Gemeindrathe mit der Führung des Gelübdsprotokolles beauftragte Gemeindsbeamtete hat sodann von dem ihm behändigten Verzeichnisse der wäh-

rend Jahreslauf Verstorbenen in dem eigens für diesen Zweck angefertigten Gelübdsprotokolle spezielle Vormerkung zu nehmen und im Weitern nach Anleitung von § 7 des Gesetzes über das Steuerwesen zu verfahren.

Insbesondere wird er, wo sich unter einem Nachlasse Liegenschaften vorfinden, die im Inventar denselben gegebene Werthung ungesäumt dem Gemeindrathe vorlegen.

§ 5. Das Gelübdsprotokoll selbst soll enthalten:

a) die fortlaufende Nummer über jeden einzelnen Verstorbenen;
b) das Datum, unter welchem die pfarramtlichen Verzeichnisse in dasselbe eingetragen werden;
c) den Tauf- und Geschlechtsnamen, sowie den Wohnort jedes einzelnen Verstorbenen;
d) den Todestag desselben;
e) das Datum über die Vorlage des Inventars und dessen Belobung;
f) das vom Erbläßer hinterlassene Gesammtvermögen;
g) den Tauf- und Geschlechtsnamen, sowie den Wohnort der sämmtlichen Erben;
h) den Betrag von der jedem einzelnen Erben zugefallenen Summe;
i) den Namen Desjenigen, durch den die Vorlage und die Belobung des Inventars erfolgte, und
k) eine Rubrik für allgemeine Bemerkungen, in welcher vorzugsweise anzuführen ist, ob der Erbläßer bei seinem Absterben Liegenschaften hinterlassen habe und ob bezüglich der Werthirung derselben wirklich auch nach Vorschrift des Gesetzes verfahren worden seie.

§ 6. Das nach Vorschrift der §§ 4 und 5 der gegenwärtigen Verordnung vollständig angefertigte Gelübdsprotokoll hat der mit der Führung desselben beauftragte Gemeindsbeamtete bis spätestens den 31. März in Begleit eines kurzen Berichtschreibens der Haushaltungskommission zu übermachen, in welch' letzterm dann auch nach Anleitung von § 7, Absatz 3, des Steuergesetzes, namentlich diejenigen Fälle, wo Erbvermögen in andere Gemeinden gefallen sind, unter Angabe der betreffenden Erben, sowie der Erbsportionen speziell anzuführen sind.

§ 7. Treten Fälle ein, wo einzelne Nachlassenschaften sich weigern, der Vorschrift von § 7 des Steuergesetzes Genüge zu leisten, und haben dieselben sogar auf eine wiederholt an sie ergangene Citation hin solches zu thun abermals unterlassen, so hat der mit der Führung des Gelübdsprotokolls beauftragte Gemeindsbeamtete dem Gemeindrath der betreffenden Gemeinde hievon Anzeige zu machen, und dieser letztere ist gehalten, den oder die betreffenden Fehlbaren von sich aus dem Polizeigericht zur Bestrafung einzuleiten, welche Behörde solche Pflichtversäumnisse mit 7—28 Fr. zu büßen hat.

§ 8. In Fällen, wo eingetretener Umstände wegen eine Nachlassenschaft das bereinigte Inventar über den Vermögensnachlaß des Erblässers innerhalb der angesetzten Zeitfrist nicht vorlegen kann, hat der Gemeindsbeamtete unter Anführung der Gründe hievon Vormerkung zu nehmen und sofort die Haushaltungskommission davon in Kenntniß zu setzen.

III. Titel

Vorschriften über das Verfahren der Haushaltungs-Kommission.

§ 9. Die nach § 6 dieser Verordnung der Haushaltungskommission übermachten Gelübdsprotokolle, sowie die auf dieselben Bezug habenden anderweitigen Aktenstücke, welche, soweit sie gemeindräthliche Verhandlungen über Taxation von Liegenschaften betreffen, in Form von Protokollauszügen beizulegen sind, hat sie einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und dabei zu untersuchen:

a) ob dieselben in Allem und durchaus nach Anleitung des Gesetzes und der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift geführt, und

b) ob bei der Vorlage der Inventarien und der Belobung derselben nach Inhalt von § 7 des Steuergesetzes verfahren worden sei.

Stößt sie bei dieser Untersuchung auf Lücken oder Unrichtigkeiten, so hat die Kommission darauf zu dringen, daß dieselben unverzüglich durch den betreffenden Gemeindsbeamteten, durch welchen das Gelübdsprotokoll geführt worden, berichtigt werden, woraufhin sie dann erst die nach Anleitung von § 7 des Gesetzes durch das Gelübdspro-

tokoll nachgewiesenen, nöthig werdenden Veränderungen auf dem Steuerregister vornehmen läßt.

§ 10. Nachdem die Haushaltungskommission die Gelübdsprotokolle auf vorbeschriebene Weise geprüft und die Richtigkeit derselben erkannt hat, liegt ihr weiterhin ob, diese Protokolle unverweilt, und zwar längstens bis zum 30. April, den betreffenden Gemeindsbeamteten wieder zurückzusenden.

§ 11. Den Erben solcher Nachlassenschaften, wie sie in § 8 der gegenwärtigen Verordnung vorgesehen sind, hat die Haushaltungskommission für gänzliche Vereinigung des Inventars einen angemessen erachtenden Termin anzuberaumen. Wird ab Seite der betheiligten Erben der ihnen für den bewußten Zweck anberaumte Termin, ohne abermalige spezielle Bewilligung hiefür nachgesucht oder erhalten zu haben, eigenmächtig überschritten oder gar auf muthwillige Weise die Vereinigung des Inventars verhindert, so sind die Betreffenden von der Haushaltungskommission beim Polizeigericht einzuklagen, welches die Fehlbaren mit einer Buße von 14—56 Fr. zu belegen hat.

§ 12. Die Haushaltungskommission hat ferner den sämmtlichen Gemeindräthen des hiesigen Kantons für die Anfertigung der Vermögens- und Kopfsteuerregister auf Kosten des Landes ein Formular zu übermachen.

Dieses Formular soll nachfolgende Rubriken enthalten:

a) die fortlaufende Nummer der Steuerpflichtigen;
b) die Tauf-, Geschlechts- und die weitern Unterscheidungsnamen, nebst dem Heimatorte der sämmtlichen vermögens- und kopfsteuerpflichtigen Bürger und Einwohner, und zwar geschlechtsweise in alphabetischer Reihenfolge;
c) die Angabe des im letztverflossenen Jahre versteuerten Vermögens;
d) die Anlagssumme der Vermögenssteuerpflichtigen, wie solche von der Steuerkommission festgesetzt worden ist;
e) die von der Landessteuerkommission an den Veranlagungen vorgenommenen Veränderungen;
f) den Betrag der zu leistenden Vermögens- und Kopfsteuer, und
g) eine Rubrik für Bemerkungen.

IV. Titel.

Vorschriften über das von den Gemeindräthen zu beobachtende Verfahren.

§ 13. Den Gemeindräthen liegt die Pflicht ob, das dem Formular entsprechende Vermögens- und Kopfsteuerregister anfertigen und im Weitern dafür sorgen zu lassen, daß

a) bis zum 1. Mai jeden Jahres die Namen der sämmtlichen vermögens- und kopfsteuerpflichtigen Bürger und Einwohner der Gemeinde in dem Steuerregister alphabetisch geordnet eingetragen werden;
b) dieses Register in Doppel ausgefertigt, und
c) von dem mit der Führung des Gelübdsprotokolles beauftragten Gemeindsbeamten dasselbe erhoben und solches sowohl als ebenso auch die in Doppel angefertigten Vermögens- und Kopfsteuerregister, der sich in der Gemeinde nach § 10 des Steuergesetzes behufs der Vornahme der Steuerrevision besammelnden Steuerkommission zugestellt wird.

§ 14. Die Gemeindräthe haben bei der Anfertigung des Kopfsteuerregisters gewissenhaft darauf zu halten, daß alle Bürger und Einwohner der Gemeinde, ohne irgend welche Ausnahme, der fortlaufenden Nummer nach in alphabetischer Reihenfolge in dem Register eingetragen und nur solche als der Pflicht der Entrichtung der Kopfsteuer enthoben vorgemerkt werden, welche entweder

a) aus öffentlichen Armengütern Unterstützung genießen, oder
b) sich, ohne Vermögen im Kanton zu besitzen, landesabwesend befinden.

Nebstdem, daß die unter lit. a und b bezeichneten Individuen im Hauptregister aufgetragen sein müssen, sind dieselben überdies noch in gesönderten, nominell abgefaßten Verzeichnissen dem Register beizufügen.

§ 15. Die Gemeindräthe sind nach § 16 des Steuergesetzes und nach § 22 der gegenwärtigen Verordnung pflichtig, den Einzug der Vermögens- und Kopfsteuer auf eine ihnen schicklich erachtende Weise besorgen zu lassen, und es sind dieselben ebenso für vollständig richtige Ablieferung der Steuer und zwar innerhalb der in § 23 dieser

Verordnung vorgeschriebenen Zeitfrist, gegenüber dem Landseckelamte verantwortlich.

§ 16. Sie haben ferner auf Kosten der Gemeinde der Steuerkommission ein für ihre Verrichtungen passendes Lokal anzuweisen und derselben nach § 10 des Steuergesetzes den Gemeindsschreiber oder sonst eine der Sache vollständig gewachsene Person als Aktuar an die Hand zu geben.

§ 17. So oft dem Gemeindrathe nach § 7 des Gesetzes und § 4 dieser Verordnung Kenntniß gegeben wird von der in einem Inventar zum Vorschein kommenden Werthung erbsweise gefallener Liegenschaften, hat er diese Werthung zu prüfen, und, soferne er solche zu niedrig findet, von sich aus eine richtigere Taxation vorzunehmen. Diese wird sofort der betreffenden Verlassenschaft mitgetheilt und dieselbe aufgefordert, sich binnen einer Nothfrist von 14 Tagen zu erklären, ob sie an die gemeindräthliche Taxation komme oder die Landesschatzungskommission aufzuführen gedenke.

Muß die Landesschatzungskommission den Entscheid fällen, so spricht dieselbe auch über die Kosten, welche je nach dem Ergebniß vom Lande oder von der Verlassenschaft oder von beiden gemeinschaftlich zu tragen sind.

V. Titel.

Vorschriften für die Steuerkommission.

§ 18. Die Steuerkommission, welche nach Inhalt von § 9 des Steuergesetzes

a) aus den drei vom Lande erwählten Steuerkommissären,

b) aus den zwei Abgeordneten der Wahlgemeinden und den beiden Ersatzmännern für Ausstandsfälle, nebst dem ihr nach § 16 dieser Verordnung vom Gemeindrathe beigegebenen Aktuar

besteht, hat in einem Zeitraum von 2 Monaten, nämlich vom 1. Mai bis 1. Juli, die Steuerregister aller 17 Wahlgemeinden successive einer genauen und gewissenhaften Revision zu unterstellen.

§ 19. Bei dieser alljährlich wiederkehrenden Steuerrevision hat die Steuerkommission in Bezug des hiebei zu beobachtenden Verfahrens

strenge den Wortlaut der im Steuergesetze enthaltenen daherigen Bestimmungen zu befolgen und im Weitern darauf zu achten, daß

a) das Vermögen jedes Erbläſſers in der Weiſe in die Steuerregiſter eingetragen werde, daß die Landesſteuer von der ganzen ſteuerpflichtigen Summe, und zwar von deſſen Todestage an, in Berechnung fällt. Sollte ein Erbläſſer mehr ſteuerbares Vermögen hinterlaſſen, als er bei Lebzeiten verſteuert hat, ſo iſt deſſen Verlaſſenſchaft, wenn ſie auch in der Zwiſchenzeit (d. h. vom Todestag des Erbläſſers bis zur bereinigten Vermögenseintragung) blos die alten Steueranſätze bezahlt hätte, — gleichwohl pflichtig, die Steuer von dem hinterlaſſenen ſteuerpflichtigen Mehrvermögen vom Todestage hinweg nachzubezahlen;

b) in den Inventarien jeweilen die verfallenen und die laufenden Zinſe bis zum Todestage des Erbläſſers zum Kapitalvermögen geſchlagen und mit dieſem aufgetragen werden;

c) in Fällen, wo Kinder bereits eigenes Vermögen beſitzen, welches aber durch deren Vater mit oder ohne Teſtament verwaltet wird, das den Kindern zugehörige Vermögen von dem Vermögen des Vaters getrennt und ſomit geſöndert auf dem Steuerregiſter aufgetragen wird;

d) ab Seite der Mitglieder der Steuerkommiſſion in Fällen von Selbſtbetheiligung oder Verwandtſchaft jeweilen der geſetzliche Abſtand erfolgt, ſo zwar, daß die Veranlagung immer nur von den unparteiiſchen Mitgliedern ausgeht;

e) über ihre Verhandlungen durch den Aktuar ein genaues Protokoll geführt, und

f) ſowohl die Richtigkeit des Protokolls, als ebenſo auch des Doppels der revidirten Steuerregiſter jeder Wahlgemeinde durch die Unterſchrift des Präſidenten und des Aktuars beurkundet wird.

§ 20. Sowohl die auf ſolche Weiſe revidirten Steuerregiſter, als ebenſo auch das auf dieſelben Bezug habende Verhandlungsprotokoll, und die allfällig anderweitigen ſachbezüglichen Aktenſtücke hat die Steuerkommiſſion, nachdem ſie vorher noch der in den §§ 11 und 12 des Steuergeſetzes enthaltenen Vorſchrift Vollzug verſchafft haben wird, bis ſpäteſtens Ende Juli jeden Jahres der Landesſteuerkommiſſion einzureichen.

VI. Titel.

Vorschrift über das Verfahren der Landessteuerkommission.

§ 21. Die Landessteuerkommission, nach § 14 des Steuergesetzes aus den Mitgliedern der Haushaltungskommission und den 6 vom Landrathe erwählten außerordentlichen Beigezogenen bestehend, hat die ihr nach § 20 der gegenwärtigen Verordnung von der Steuerkommission übermachten Steuerregister der sämmtlichen Wahlgemeinden des Kantons vom 1. August bis 15. Oktober, sowohl in formeller als materieller Beziehung einer einläßlichen und gründlichen Prüfung zu unterstellen und bei dieser ihrer Verrichtung ausschließlich nach dem Wortlaut der in den §§ 14 und 15 des Steuergesetzes enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

§ 22. Sowie die Landessteuerkommission die Steuerregister der sämmtlichen Wahlgemeinden definitiv bereinigt hat, hat sie

a) die sofortige Ausschreibung des Einzuges der Vermögens- und Kopfsteuer anzuordnen; und

b) die bereinigten Steuerregister den resp. Gemeindräthen der Wahlgemeinden zurückzusenden, welch' letztere sodann nach § 15 dieser Verordnung den Einzug der Vermögens- und Kopfsteuer anzuordnen nnd ebenso die vorschriftsgemäße Ablieferung des eingesammelten Steuerbetrages an das Landseckelamt unter Verantwortlichkeit zu überwachen haben.

VII. Titel.

Vorschrift über den Steuereinzug und das dabei zu beobachtende Verfahren.

§ 23. Die sämmtlichen Bürger und Einwohner der verschiedenen Wahlgemeinden des Kantons sind bei ihrer landlichen Pflicht verbunden, den Gesammtbetrag der von ihnen nach dem Steuerregister zu entrichtenden Vermögens- und Kopfsteuer bis längstens den 10. Dezember jeden Jahres dem mit dem Einzuge dieser Steuer beauftragten Gemeindsbeamteten vollständig abzuliefern.

§ 24. Saumselige, welche dieser Verpflichtung nicht auf völlig

entsprechende Weise Folge leisten, sind von dem in dem vorstehenden § 23 angeführten, mit dem Steuereinzuge beauftragten Gemeindsbeamteten ins Verzeichniß zu nehmen und dieses letztere dann unverzüglich dem Gemeindrathe der betreffenden Gemeinde einzureichen.

Der Gemeindrath hat sodann, und ohne mindestes Ansehen der Person, alle die ihm auf dem Verzeichniß als renitent aufgetragenen Steuerpflichtigen beim Polizeigericht klagend einzuleiten, welche Behörde dieselben hinwiederum mit dem doppelten Betrage der von ihnen dem Lande schuldigen Steuer als Buße zu belegen hat.

§ 25. Der Gemeindsbeamtete, der den Einzug der Vermögens- und Kopfsteuer besorgt, hat den Gesammtbetrag der Vermögens- und Kopfsteuer alljährlich spätestens den 15. Dezember dem Landseckelamte abzuliefern und mit ihm in eben diesem Zeitpunkte förmliche Abrechnung zu verpflegen; letzteres unter Verantwortlichkeit des Gemeindrathes.

VIII. Titel.

Beeidigung.

§ 26. Die Steuerkommissäre, die Delegirten der Wahlgemeinden, sowie die nach Artikel 14 des Steuergesetzes der Haushaltungskommission beigeordneten 6 außerordentlichen Mitglieder werden von der Standeskommission beeidigt und haben die nachfolgende Eidesformel zu beschwören:

„Ihr, die Mitglieder und Ersatzmänner, sollt schwören:
„die Euch übertragenen Pflichten und Verrichtungen bei Aus-
„mittelung und Festsetzung des Vermögensansatzes und der
„Steueranlagung der Steuerpflichtigen getreu und nach den
„Grundsätzen des Steuergesetzes vom 26. Mai 1850 und
„gemäß den Anleitungen und Bestimmungen der erlassenen
„Vollziehungsverordnung des Rathes vom 26. Juni 1850
„gewissenhaft und mit strengster Unparteilichkeit zu erfüllen,
„alle ungesetzlichen Rücksichten vollständig beseitigend, Nie-
„manden zu lieb noch zu leid, so wie Ihr es vor Gott und
„dem Gesetze verantworten möget."

(Was mir ist vorgelesen worden, schwöre ich zu thun und zu

halten, getreulich und ohne Gefährde, so wahr, als ich bitte, daß mir Gott helfe.)

IX. Titel.

Vorschrift über die Besoldung.

§ 27. Die Mitglieder und der Aktuar der Steuerkommission, sowie die 6 vom Landrathe bezeichneten, der Haushaltungskommission beigeordneten Mitglieder werden für ihre Bemühungen vom Lande entschädigt, und es haben dieselben zu beziehen:

a) die Mitglieder der Landessteuerkommission per Sitzung . . . . . Fr. 2 80 Rp.
b) die vom Landrath erwählten 3 Steuerkommissäre und deren Ersatzmänner per Tag . . . „ 5 — „
Zulage für das Uebernachten, per Nacht . „ 2 25 „
c) die von den Gemeinden bezeichneten beiden Abgeordneten, die zwei Ersatzmänner und der Aktuar per Tag . . . . . „ 2 25 „

IV. Gesetz über den Bezug des Wein- und Branntweinohmgeldes.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1853.)

§ 1. Das Weinohmgeld soll in folgenden Verhältnissen bezahlt werden:

a) Von allen nicht blos transitirenden Schweizerweinen, in Fässern eingeführt, von jedem Saum neu Schweizermaß Fr. 2 20 Rp.
b) Von allen ausländischen gewöhnlichen Land- oder Tischweinen (den Veltliner und Markgräfler inbegriffen) von jedem Saum neu Schweizermaß Fr. 4 40 Rp.
c) Von fremden, feinen s. g. Luxusweinen und im Allgemeinen von geistigen Getränken, mögen sie in Fässern oder Bouteillen eingeführt werden, nach der Bouteille berechnet, 20 Rp. (Die neue Maaß wird zu 2 Bouteillen berechnet.)
d) Von jedem Saum Most 30 Rp.

§ 2. Von allem in den hiesigen Kanton eingeführten oder in demselben fabrizirten und daselbst zu konsumirenden Branntwein

oder Weingeist soll für jede neue Schweizermaß ein Ohmgeld von 22 Rp. bezahlt werden.

Steuerfrei ist dagegen derjenige Branntwein, den ein Bürger oder Einwohner des Kantons von dem auf seinem Eigenthum gewonnenen Obste für seinen eigenen Hausgebrauch brennt, insoferne das Quantum desselben jährlich 15 Maß nicht übersteigt.

§ 3. Die einzuführenden Getränke können einzig auf Frachtwagen bei den dazu bezeichneten Eintrittsstationen (Ußbühl, Ziegelbrücke, Biäsche und Mühlehorn) in den Kanton gebracht werden und sollen dabei ausschließlich die eigentlich direkte zu denselben führenden Straßen halten. — Ebenso ist es untersagt, verzollbare Getränke zu nächtlicher Zeit einzuführen. Was über die Linth hinauf oder den Wallensee hinab in unsern Kanton geliefert werden soll, darf einzig an der Ziegelbrücke, Biäsche und in Mühlehorn eingeführt werden.

Die Admodiatoren haben auf den bezeichneten Stationen das erforderliche Zollpersonale aufzustellen.

Dagegen mögen verzollbare Getränke auch auf der Eisenbahn in den Kanton eingeführt werden, falls von der Bahnverwaltung der Standeskommission zu Handen der Admodiatoren die geeignelen Garantieen für richtige Verzollung der auf solche Weise eingebrachten Getränke gegeben werden. (Landsgdebeschl. v. 1859.)

§ 4. Die Fässer, Kisten und Körbe, in welchen verzollbare Getränke eingeführt werden, sollen auf allgemein übliche Weise gezeichnet, gesinnet und mit Original-Frachtbriefen begleitet sein. Letztere sollen Ort und Zeit der Verladung, die Namen des Versenders und des Fuhrmanns, die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummer der Collis und die Qualität und Quantität der Getränke genau und bestimmt angeben. Wer jedoch die ihm eigenthümlichen Getränke selbst einführt, bedarf dazu keines Fuhrbriefes.

§ 5. Bei der Ankunft der Getränke an dem Gränzbüreau sollen sie durch ihren Führer dem dortigen Zollangestellten in Quantität und Qualität, Herkunft und Bestimmung genau, vollständig und bestimmt angegeben und mit den dazu gehörigen Frachtbriefen vorgewiesen werden.

In Fällen, wo Getränke in nicht geeichten Fässern oder Kisten eingeführt werden, ist Derjenige, der an der Eingangsstation mit dem

Einzuge beauftragt ist, berechtigt, das Maß des Fasses zu schätzen und darnach das Ohmgeld einzufordern. Kann aber der Empfänger innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Fasses oder der Kiste und nach Eingang des Zollscheines durch die beeidigten Sinner nachweisen, daß die Schatzung des Zollers unrichtig war, so ist der Admodiator verpflichtet, das zu viel Erhobene wieder zurückzuerstatten.

Das Ohmgeld für den im Kanton fabrizirten Branntwein und Weingeist wird direkte vom Landseckelamte oder einem Angestellten desselben bezogen.

§ 6. Das nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zu leistende Ohmgeld muß auf Verlangen des Zollpächters oder seines Angestellten sogleich baar entrichtet werden.

§ 7. Der Zolleinnehmer ist verpflichtet, Demjenigen, der verzollbare Getränke einführt und deklarirt, einen unterzeichneten Zollschein auszustellen, in welchem die Namen des Einführenden und Empfängers, die Nummer, Marke, das Maß eines jeden einzelnen Gefässes, der spezifizirte Betrag des Zolles und das Datum der Einfuhr genau enthalten sein sollen. Derselbe soll dem Führer gratis und ohne Aufenthalt verabfolgt werden, dieser aber gehalten sein, den Zollschein dem Empfänger mit der Waare zu bestellen.

§ 8. Klagen wegen Uebertretung oder Umgehung dieses Gesetzes sind beim Polizeigerichte einzureichen und von diesem endgültig zu erledigen. Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Indessen ist das Gericht ermächtigt, in Fällen, wo der Kläger die Begründetheit seiner Klage in rechtsförmlicher Weise wahrscheinlich zu machen vermochte, Denjenigen, der das verzollbare Getränk erhalten haben soll, anzuhalten, beim Gelübde anzugeben, ob, und wenn ja, was für und wie viel Getränke er wirklich empfangen habe. — Kann oder will der Belangte das Gelübde nicht leisten, so bleibt er bei der Angabe der Admodiatoren behaftet, soferne er die Unrichtigkeit derselben binnen 4 Wochen nicht genügend darzuthun vermag.

§ 9. Wer das gegenwärtige Gesetz in der einen oder andern Bestimmung übertritt oder umgeht, und namentlich das in unser Land einzuführende Getränke oder den in demselben produzirten und zu kon-

sumirenden Branntwein oder Weingeist (s. § 2 d. Ges.) nicht richtig angibt und getreulich verzollt, oder das in § 8 behandelte Gelübde nicht leisten will oder kann, hat zuvörderst den vierfachen Betrag des Ohmgeldes des nicht angegebenen Getränkes zu entrichten, und verfällt überdies, je nach Gestalt des Falles, in eine Buße von 20—100 Fr.; im Wiederholungsfalle aber in eine solche von 40—200 Fr. Von dieser Buße fällt die eine Hälfte dem Landseckel und die andere dem Kläger zu.

§ 10. Pflichtwidrige Handlungen der Zolleinnehmer und Uebertretungen des Admodiationsinstrumentes unterliegen der Bestrafung des Polizeigerichtes, soferne sie nicht in den Bereich der Kriminalverbrechen fallen.

V. Verordnung über die Verwaltung des Salzregals.*)

§ 1. Das Salzregale wird, unter Aufsicht der Haushaltungskommmission, verwaltet:

a) durch den Salzdirektor;
b) durch die Hauptlagerbesorger im Unterland und in Glarus;
c) durch die Salzauswäger in den Gemeinden.

§ 2. Der Salzdirektor.

Der Salzdirektor wird vom dreifachen Landrathe jeweilen auf eine Amtsdauer von 3 Jahren ernannt.

Er führt das Rechnungswesen und die Kasse der Verwaltung und hat sich in dieser Beziehung streng an das Regulativ über das Rechnungswesen zu halten. — Bei außerordentlichen Geldverwendungen hat er von der Haushaltungskommission Weisung einzuholen.

Unter ihm steht (die Oberaufsicht der Haushaltungskommission vorbehalten) die gesammte Salzhandlung. In Folge dessen hat er das benöthigte Quantum Salz nach den vom dreifachen Landrathe abgeschlossenen Kontrakten zu beziehen, über die genaue Erfüllung der in diesen Verträgen enthaltenen Bestimmungen, sowie über unklagbare Lieferung in Rücksicht der Qualität zu wachen, und wenn der Zeit-

---

*) Diese Verordnung, welche den Inhalt einer Reihe älterer Erlasse in kürzerer Form wieder gibt, wurde vom Rathe am 5. Oktober 1853 angenommen.

punkt der Aufkündung herannaht, der Haushaltungskommission hievon Meldung zu machen.

Auch hat er dafür zu sorgen, daß immer ein hinlänglicher Salzvorrath sich auf den hiesigen Lagern befinde.

Er überwacht und leitet den Salzverkauf ab den Hauptlagern und in den Gemeinden und sorgt dafür, daß bei denselben den hienach folgenden Bestimmungen genau nachgelebt werde.

Für seine Bemühungen bezieht er einen Jahrgehalt von 240 Fr.

§ 3. Die Hauptlager-Beforger.

Die Hauptlagerbeforger im Unterland und in Glarus haben, unter Aufsicht und nach den Weisungen des Salzdirektors, das ihnen zugeführte Salz sorgfältig zu lagern, allfällig nöthig werdende Reparaturen an den Fässern auf Kosten der Verwaltung, jedoch mit möglichster Sparsamkeit vornehmen zu lassen; den Salzauswägern in den Gemeinden, sowie an Privaten (§§ 4 und 5) das verlangte Salz, jedoch nur in ganzen Fässern, gegen baare Bezahlung zu verabreichen, und dabei unparteiisch zu verfahren, so zwar, daß sie die Fässer jeweilen der Reihe nach, wie sie gelagert sind, verabfolgen lassen.

Am Ende jeden Monats haben sie dem Salzdirektor über ihre Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Lagerbestand genaue Rechnung abzulegen und ihm den Bestand ihrer Kassen abzuliefern.

Sie haben dem Salzdirektor hinlängliche Bürgschaft zu leisten, deren Prüfung und Genehmigung bei der Standeskommission steht.

Für ihre Verrichtungen beziehen sie von jedem bei ihnen gelagerten Fasse eine vom Rathe festgesetzte Provision.

§ 4. Die Salzauswäger.

Für jede der Gemeinden: Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstall, Glarus, Ennenda, Mitlödi, Sool, Schwändi, Schwanden, Nitfurn, Luchsingen, Haßlen, Hätzingen, Dießbach, Betschwanden, Rüti, Linthal, Engi, Matt und Elm wird vom Rathe jeweilen für eine Dienstzeit von 3 Jahren ein zuverlässiger, wohlbeleumdeter Mann als Salzauswäger bestellt. Derselbe hat vor der Standeskommission zu schwören:

„Das Salz, wie Jeder es bekommt, und ohne es irgend-
„wie betrüglicher Weise durch Feuchte schwerer zu machen, nach
„dem gesetzlich festgesetzten Preise zu verkaufen.“

In Glarus hat außerdem der Landeswaagmeister das Recht, Salz auszuwägen; sonst aber ist der Salzverkauf allen Einwohnern, die nicht obrigkeitlich dazu ernannt sind, verboten, und zwar bei einer Buße von 110 Franken, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

Beim Auswägen ist der Salzwäger berechtigt, sofortige baare Bezahlung zu verlangen.

Die Salzauswäger des untern Landestheils bis und mit Netstall haben ihren Bedarf ab dem Lager im Unterland, die des Mittel- und Hinterlandes, von Glarus an gerechnet, ab dem Lager in Glarus zu beziehen. Sie sind verpflichtet, das von ihnen bezogene Salz sofort baar zu bezahlen, wogegen ihnen für den Transport desselben in ihre Gemeinde nach einem vom Rathe jeweilen aufzustellenden Tarif billige Vergütung geleistet wird. Das Salz wird den Auswägern per Pfund Nettogewicht so berechnet, wie sie es nach jeweiliger gesetzlicher Vorschrift wieder auszuwägen haben (gegenwärtig zu 10 Rp.).

Als Provision wird den Salzauswägern von der Verwaltung für jedes von ihnen bezogene Faß 5 Fr. vergütet. Außerdem bleibt das leere Faß ihr Eigenthum.

Die Salzwäger sind pflichtig, ihre Gewichte und Waagen alle Jahre im Laufe des Monats Juli durch einen beeidigten Sinner verifiziren und erforderlichen Falls wieder in gehörigen Stand stellen zu lassen, und zwar im Nichtbeachtungsfalle bei einer Buße von 3—18 Fr. Die Herren Polizeivorsteher haben darüber zu wachen, daß dieser Bestimmung nachgelebt wird und sich diesfalls von den Sinnern ihrer Wahlgemeinde Bericht geben zu lassen. In Fällen, wo sie auf Nichtbeachtung dieser Vorschrift stoßen, haben sie der Haushaltungskommission Kenntniß zu geben, welche allfällig Zuwiderhandelnde dem Polizeigerichte einleiten wird.

§ 5. Einzelne Partikularen oder mehrere gemeinschaftlich haben das Recht, zu ihrem eigenen Gebrauche von den Hauptlagern im Unterland und in Glarus ein ganzes Faß Salz zusammen zu kaufen, wo ihnen dann das Pfund (Nettogewicht) zu $9^1/_2$ Rp. erlassen, denjenigen aber, die auf solche Weise Salz vom Hauptlager in Glarus beziehen, außerdem per Faß Fr. 1 10 Rp. für den Fuhrlohn berechnet wird. — Privaten aus den hintern Gemeinden bis und mit Glarus sind bei einer Buße von 10 Fr. gehalten, sich lediglich ab dem Lager in Glarus und keineswegs ab dem im Unterland zu versehen.

Provision wird an Privaten nicht vergütet.

Sollte ein Partikular ein Faß Salz, das er unter der Vorgabe eigenen Gebrauchs gekauft hatte, wiederum verkaufen, so verwirkt er eine Buße von 110 Fr., wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

§ 6. Das Einbringen von Salz aus andern Kantonen (Salzschmuggel) ist bei einer Buße von 70 Fr. für jede Uebertretung untersagt.

VI. Verordnung über den Plattenberg.*)

§ 1. Die Schieferberge in Matt und Engi, durch Landammann und Rath in der Sitzung vom 3. September 1833 als Landesregal erklärt, bleiben in dieser Stellung auch für die Zukunft bestätigt.

§ 2. Das Land Glarus sorgt für geeignete Ausbeute des Bergwerks und es erklärt den Betriebsfond für unantastbar, so lange er den Bedarf des Geschäftes nicht übersteigt.

§ 3. Tritt aber der Fall ein, daß der Kapitalvorrath eine anderweitige Verwendung zuläßt, so wird ein Reservefond gegründet, und zwar:

a) um bei ungünstigen Geschäfts- und Verkehrszuständen die Arbeiten fortsetzen zu können;
b) um aus den Zinsen desselben allfällig im Plattenberg verunglückte Arbeiter zu unterstützen, und schließlich
c) um die Preise der Platten herabzusetzen, wenigstens für den innern Landesverbrauch, sowie der Fond einen den Forderungen der Lit. a und b entsprechenden Umfang erreicht haben wird.

§ 4. Sämmtliche Anordnungen und Verfügungen polizeilicher, administrativer und technischer Natur, sowie auch die Tarifirung der Platten und der Fuhrlöhne stehen dem Rathe zu. — Dieser erwählt auch die Beamteten des Bergwerks. Die Oberaufsicht über das Bergwerk führt die Haushaltungskommission. (S. Ges. betreffend die Organisation der Kommissionen § 20.)

---

*) Diese Verordnung ist lediglich eine Zusammenfassung einer Menge älterer Verordnungen und organischer Bestimmungen. Sie erhielt die Sanktion des Rathes in dessen Sitzung vom 5. Oktober 1853

§ 5. Die unmittelbare Leitung des Bergwerks in allen seinen Theilen wird besorgt:

a) durch einen vom dreifachen Landrathe bezeichneten Direktor;
b) durch einen Verwalter, vom Rathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren und mit Verpflichtung der Bürgschaftsleistung erwählt;
c) durch 4 Plattenschauer, vom Rathe für die Amtsdauer von drei Jahren zu dem Zwecke erwählt, genaue Aufsicht über die Beschaffenheit der eingehenden Plattenwaaren nach Anleitung der ihnen zu ertheilenden Instruktion auszuüben. — Die Plattenschauer sind auf getreue Beachtung der Vorschriften der Instruktion zu beeidigen.

§ 6. Direktor und Verwalter stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Haushaltungskommission. — Die speziellen Verrichtungen des Verwalters werden durch eine Instruktion geregelt.

§ 7. Sämmtliche Produkte des Schieferbergwerks bei Matt und Engi müssen, mit Ausnahme der Griffel, in das der Plattenbergverwaltung zugehörende Plattenmagazin in Engi abgeliefert werden.

Jeder, der diese Vorschrift umgeht, ist dem Polizeigerichte einzuklagen, und dieses hat den Betreffenden mit Fr. 5—20 zu büßen. Bei Wiederholungsfällen und unter erschwerenden Umständen ist diese festgesetzte Buße zu verdoppeln.

§ 8. Verschleppungen von Rechentafeln, Dachschiefern und Versteinerungen sind, nebst Konfiskation der allfällig wieder aufgefundenen Waaren, vom Polizeigerichte mit einer Buße von 5—20 Fr. zu belegen. Bei Wiederholungsfällen oder unter andern erschwerenden Umständen ist auch diese Buße zu verdoppeln.

§ 9. Der Verwalter besorgt die laufenden Geschäfte unter Aufsicht des Direktors nach Anleitung der Instruktion. Ihm liegt namentlich ob:

a) die Empfangnahme der Schieferplatten, nachdem dieselben von den Plattenschauern als vollkommen gut beschaffen entgegengenommen worden sind;
b) die Auszahlung der in Empfang genommenen Platten an die Plattenbergarbeiter an den festgesetzten Zahltagen;
c) der Verkauf der Schieferprodukte im In- und Ausland;

d) die Führung einer genauen Kontrolle über den Ein- und Ausgang der Waaren;

e) die Buchhaltung über das gesammte Verwaltungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen;

f) die alljährliche Rechnungsablage nebst gleichzeitiger Vorlegung des Inventars und der Schlußbilanz.

§ 10. Die Rechnung über den Plattenberg ist alljährlich durch die Haushaltungskommission zu prüfen. — Dieser Prüfung haben, behufs Darlegung von Wünschen im Interesse des Plattenbergwerks und was damit in Verbindung steht, 3 bis 4 Plattenberger beizuwohnen.

§ 11. Die Aufsicht über den Betrieb des Berges, seine Eintheilung, das Oeffnen und Anweisen von Stollen, den Eintritt von Arbeitern, das Maß der Produktion in quantitativer und qualitativer Beziehung und die Anstellung jeweiliger Gehülfen sind der Direktion unter der Mitwirkung des Verwalters übertragen. Wichtige technische Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Rathes.

§ 12. Sind im Verlauf der Zeit Abänderungen an diesen Grundbestimmungen zu treffen, so behalten sich Landammann und Rath vor, dieselben auf geeignete Weise vorzunehmen.

VII. Beschluß, betreffend Ausbeutung von Schieferbrüchen.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1857.)

Die Rathsverordnung vom Jahr 1833 über den Betrieb des jetzigen alten Schieferbergwerkes wird zwar hoheitlich genehmiget und garantirt; dagegen aber solchen Grundbesitzern, welche außer dem Gebiete des bis jetzt unter amtlicher Kontrolle ausgebeuteten Bergwerks neue Schieferbrüche eröffnen wollen, die freie Verfügung über die von ihnen auf eigenem Grund und Boden gebrochene Waare gewährleistet.

VIII. Statut, betreffend die Bildung des Plattenberg-Reservefondes und des Unterstützungsfondes für Plattenberg-Arbeiter.

(Beschlossen vom Rath den 12. Jänner 1858.)

§ 1. Das Betriebskapital der Plattenberg-Anstalt wird auf Fr. 50,000 festgesetzt.

§ 2. Die jeweiligen Ueberschüsse über den in § 1 bestimmten Betrag bilden den Reservefond.

§ 3. Aus dem Reservefond werden für Bildung eines Unterstützungsfondes zu Gunsten der Plattenbergarbeiter Fr. 10,000 als Kapitalgrundstock erhoben. Zu Aeufnung dieses Fonds sollen demselben 25 % des jährlichen reinen Vorschlages der Plattenberg-Anstalt für so lange zugewiesen werden, bis er den Betrag von Fr. 30,000 erreicht haben wird.

Ein Reglement wird über dessen Verwendung das Nähere festsetzen.

§ 4. Dieser Fond darf seinem vorgeschriebenen Zwecke nie entfremdet werden, fällt jedoch dem Lande zu, sofern die Plattenberg-Anstalt als Landesinstitut aufgehoben werden sollte. In diesem Falle haben aber die Unterstützungen an die Bezugsberechtigten nach Vorschrift des Reglements fortzudauern.

§ 5. Der Reservefond soll dazu dienen:

a) Verluste bei Kapitalposten zu decken;
b) Ausgaben in und für den Berg zu bestreiten;
c) bei erschöpftem Betriebskapital die Ausbeute, je nach Umständen, fortzusetzen, und
d) die Plattenpreise für den innern Landesverbrauch herabzusetzen.

§ 6. Der Reserve- und der Unterstützungsfond werden von der Plattenbergverwaltung administrirt; das Verfügungsrecht über dieselben steht jedoch ausschließlich Landammann und Rath zu.

§ 7. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Jänner 1858 in Kraft.

Reglement über die Verwendung des Unterstützungsfonds für die Plattenbergarbeiter.

(Erlassen vom Rath am 9. März 1858.)

A. Gründung des Fonds.

§ 1. Der Unterstützungsfond wird nach Anleitung von § 3 des Statuts vom 12. Januar 1858 gebildet:

a) aus einer Dotation von Fr. 10,000, die ihm a dato 1. Januar 1858 auf die Plattenbergkassa angewiesen werden;

b) aus 25 % des jährlichen reinen Vorschlages der Plattenberganstalt, welche dieser so lange enthoben werden, bis der Kapitalfond die Summe von Fr. 30,000 erreicht hat.

B. Zweck des Fonds.

§ 2. Dieser Fond darf seiner Bestimmung eines Unterstützungsfonds für die Plattenbergarbeiter nie entfremdet werden und fällt nach § 4 des Statuts dem Lande nur dannzumal anheim, wenn die Plattenbergverwaltung als Landesinstitut aufgehoben werden sollte. Die Unterstützungen an die zur Zeit der Aufhebung noch Zugberechtigten haben aber nach Vorschrift dieses Reglements gleichwohl fortzudauern.

§ 3. Diese Stiftung hat zum Zwecke, der Gewissenhaftigkeit, Arbeitstreue und dem Dienstalter, sowie bei körperlichen mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Verletzungen eine Entschädigung zu leisten.

§ 4. Diese Entschädigungen und zwar vorab die nach § 10 festgesetzten Krankenunterstützungen werden aus den jährlichen Zinsen des Kapitalfonds bestritten. Der Ueberrest der Zinse hingegen soll zu gleichen Theilen unter die vermöge ihres Dienstalters (§ 5) zugberechtigten Plattenbergarbeiter vertheilt werden.

§ 5. Zugberechtigt wird jeder Plattenbergarbeiter, der 20 Jahre ohne Unterbruch als solcher gearbeitet, resp. sich ausschließlich diesem Berufe gewidmet hat. — Zeitweiliger Austritt wird nicht in Abrechnung gebracht:

a) wenn die Plattenbergverwaltung die Arbeit einschränken muß;

b) wenn der Plattenberger seinen landwirthschaftlichen Arbeiten obliegt, wofür ihm 3 Monate des Jahres zugestanden sind.

§ 6. Die Arbeitsjahre beginnen und werden gezählt vom Tage

an, an welchem der Arbeiter als Plattenberger eingetreten ist und in der Folge eintritt, vorausgesetzt, daß er das 16. Altersjahr erreicht habe.

§ 7. Zugberechtigt ist der Bergarbeiter auch nur, sofern er Mitglied der Krankenkassa der Plattenberger ist. Diese Bestimmung hat jedoch keine rückwirkende Kraft, sondern gilt vom Tage der Stiftung an und soferne der Eintritt in die benannte Kasse dem Betreffenden offen steht.

§ 8. Die Zugberechtigung erlischt für Denjenigen, der

a) sich Veruntreuungen zu Schulden kommen läßt, oder wegen störrischem, gegen die in Kraft bestehenden Vorschriften auflehnendem Betragen entweder aus der Arbeit gewiesen wird oder dem Strafrichter anheimfällt;

b) ohne vorherige Erlaubniß der Plattenbergverwaltung in ein anderes Plattenbergwerk in Arbeit tritt.

In allen diesen Fällen entscheidet die Verwaltung über seine erneuerte Zulassung, in keinem Falle aber vor Ablauf eines Jahres; Rekurs an die Haushaltungskommission bleibt vorbehalten.

§ 9. Die Wahl eines andern Berufes oder körperliche Unfähigkeit, im Plattenberg der Arbeit obzuliegen, hebt die Zugsfähigkeit nicht auf, immer jedoch unter Voraussetzung, daß die 20 Dienstjahre erfüllt und die Dienstentlassung schriftlich von der Verwaltung zugestanden werde.

§ 10. Bei körperlichen Verletzungen, die den Arbeiter im Plattenberg treffen und zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, wird demselben eine wöchentliche Unterstützung von Fr. 2 verabreicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Dienstjahre. Soferne die Arbeitsunfähigkeit über ein Jahr hinaus andauert, wird diese Unterstützung auf Fr. 1. 50 wöchentlich herabgesetzt. — Bei Verletzungen, in deren Folge Lebensverlurst eintritt, werden ein für alle Mal folgende Unterstützungen geleistet:

a) der Verlassenschaft, wenn das Unglück den Familienvater betrifft . . . . . Fr. 50

b) für Unverheirathete ohne Familie . . . . . „ 30

Arreste dürfen auf die aus diesem Fond verabreichten Unterstützungen, seien sie welcher Art sie wollen, nicht gelegt werden.

§ 11. Unterstützungen anderer Natur, als die hier festgesetzten, dürfen aus dieser Stiftung keine verabreicht werden.

C. Aufsicht und Verwaltung.

§ 12. Die Plattenbergverwaltung (Direktor und Verwalter), in Verbindung mit drei von sämmtlichen Plattenbergern aus ihrer Mitte gewählten Arbeitern, besorgt die Verwaltung des Unterstützungsfonds. Diese vereinigte Kommission führt Protokoll über ihre Verhandlungen, ferner eine genaue Alters- und Dienstkontrolle der Arbeiter, hat bei ihrer ersten Formation auf die Dienstjahre und deren Unterbruch bei der Aufnahme des Namensverzeichnisses genaue Acht zu haben und vorgekommenen willkürlichen Austritt in Abzug zu bringen; sie setzt die Unterstützungsbeiträge fest, wählt den Schriftenführer und Verwalter (Kassaführer) in zwei oder einer Person, und diesem liegt das Rechnungswesen unmittelbar, sowie die Auszahlung der Unterstützungen ob.

§ 13. Die Kommission nimmt Einsicht in die Rechnung des Verwalters, sowie sie es für nöthig findet, läßt sich seine Jahresrechnung spätestens Mitte Januar vorlegen, und nachdem dieselbe geprüft ist, wird eine von der Kommission beglaubigte Abschrift der Haushaltungskommission zur definitiven Ratifikation eingesandt.

§ 14. Landammann und Rath behalten sich Revision und Aenderungen in diesem Reglement anvor, so oft sich hiefür begründete Veranlassung zeigt.

IX. Gesetz betreffend die Landesersparnißkasse.

(Mit Benutzung der s. Zt. von der Landsgemeinde erhaltenen Vollmacht, revidirt durch Landammann und Rath in der Sitzung vom 19. Oktober 1859.)

§ 1. Die allgemeine zinstragende Ersparnißanstalt für den Kanton Glarus steht unter der Oberaufsicht des Rathes und das Land leistet für richtige Rückzahlung der Einlagen und Zinse Garantie.

§ 2. Die direkte Leitung und Beaufsichtung der Anstalt steht bei der Haushaltungskommission. Sie erläßt die erforderlichen Vorschriften über die Form der Verwaltung und Buchführung, ertheilt

auch in andern Beziehungen dem Verwalter die geeigneten und verbindlichen Instruktionen und hat insbesondere über die Anlegung und Aufkündung von Kapitalien zu entscheiden. — Sie prüft endlich die Jahresrechnung und hat das Recht, zu jeder Zeit die Bücher des Verwalters einzusehen.

§ 3. Der Verwalter wird vom dreifachen Landrath jeweilen für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und bezieht einen bei der Anstellung festzusetzenden Gehalt. — Er nimmt durch das Mittel der Gemeindeeinnehmer (§ 4) oder ausnahmsweise, wo besondere Gründe vorliegen, auch direkte sämmtliche Einlagen in Empfang, bewerkstelligt ebenso die Rückzahlung und führt über seine gesammte Verwaltung in der ihm vorgeschriebenen Weise Buch und Rechnung. Für alle wichtigern Verwaltungsfragen, insbesondere für Anlage und Kündigung von Kapitalien hat er die Genehmigung der Haushaltungskommission einzuholen (§ 2). — Er leistet unbedingte Bürg- und Zahlerschaft, deren Annehmbarkeit von der Standeskommission geprüft wird.

§ 4. Zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Verwalter und den Einlegern werden Gemeindeeinnehmer aufgestellt. Die Haushaltungskommission wird dafür sorgen, daß in jeder Gemeinde durch den Gemeindrath aus den zutrauenswerthesten Bürgern wenigstens ein solcher Einnehmer bezeichnet werde, der zunächst von den Angehörigen der Gemeinde, allenfalls aber auch von solchen aus andern Gemeinden die Einlagen entgegennimmt und periodisch der Verwaltung übermittelt. Die Art und Weise seiner Buchführung, sowie seines Verkehrs mit dem Verwalter wird durch die Haushaltungskommission reglementarisch festgestellt. Er leistet Bürgschaft für eine bestimmte, durch die Haushaltungskommission für jede Gemeinde zu fixirende Summe. Seine Verrichtungen sind unentgeltlich.

§ 5. Jeder Kantonsbürger, wohne er im Lande oder nicht, und ebenso jeder im Kanton wohnende Nichtkantonsbürger ist berechtigt, seine Ersparnisse in der Anstalt niederzulegen.

§ 6. Ein Einleger darf auf einmal nicht weniger als Fr. 2 und im Laufe eines Jahres zusammen nicht mehr als Fr. 1000 einlegen. Er erhält als Empfangschein und zur Fortführung einer

laufenden Rechnung mit der Anstalt ein Kassabüchlein, für welches ihm 25 Rp. an der ersten Einlage abgezogen werden.

§ 7. Der Betrag des Einlageguthabens kann jederzeit ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Für Beträge über Fr. 200 muß 14 Tage, für solche über Fr. 1000 4 Wochen vorher aufgekündet werden. -- Die Rückzahlung erfolgt nur gegen Vorweisung des Kassabüchleins und wird in demselben notirt. Wird die ganze Einlage zurückgezogen, so hat der Empfänger darüber zu quittiren und das Büchlein bleibt bei der Verwaltung als erloschen zurück.

§ 8. Sollte ein Büchlein verloren gegangen sein, so ist bei der Standeskommission dessen öffentlicher Aufruf zum Behufe der Amortisation nachzusuchen. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

§ 9. Jede Einlage wird zinstragend zwanzig Tage nach der Einzahlung. Bei Rückzahlungen hört der Theil der Einlage, der zurückgezogen wird, 10 Tage vor der Rückzahlung auf, zinstragend zu sein.

§ 10. Die Rechnung jedes Einlegers wird mit dem 31. Dezember abgeschlossen und der dannzumalige Zins-Saldo zum verzinslichen Kapital geschlagen.

§ 11. Der Zinsfuß beträgt:

a) so lange das verzinsliche Kapital nicht über Fr. 500 ansteigt, 4 %;

b) bei einem verzinslichen Kapital von Fr. 501—1200, 3½ %;

c) bei einem solchen von über Fr. 1200, 3 %.

§ 12. Die Vorschüsse der Hauptverwaltungsrechnung werden in den Sicherheitsfond der Anstalt gelegt, welcher dazu bestimmt ist, im Falle von Verlursten zunächst zu deren Deckung verwendet zu werden.

§ 13. Gegenwärtiges revidirtes Gesetz tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1860. — Landammann und Rath behalten sich, nach der ihnen von der Landsgemeinde ertheilten Vollmacht, anvor, auch fernerhin nach Bedürfniß und Erfahrungen Aenderungen an vorstehendem Gesetze vorzunehmen.

X. Tarif über die für Benutzung der Sust an der Ziegelbrücke zu bezahlenden Gebühren.

Der Sustmeister hat als Gebühr zu beziehen:

Von Kaufmannsgut in trockenem Zustand, in Ballen, Kisten, Fässern 2c. per 100 Pfund neu Schweizergewicht . 15 Rp.
vom Wein per Saum neu Schweizermaß . . . . 26 „
von gebrannten Wassern per Saum neu Schweizermaß , 26 „
Gebinde unter einem Saum neu Schweizermaß . . . 22 „
leere Gebinde per Saum . . . . . 7 „
per Sack Kernen . . . . . 11 „
Korbflaschen, volle, per Stück . . . . . 22 „
„ leere, „ „ . . . . . 7 „

Dabei ist inbegriffen: Aus- oder Einladen, Lager, Abwägen und Besorgen.

Bleibt indessen eine Waare mehr als 14 Tage in der Sust liegen, so ist der Sustmeister berechtigt, für die erste Woche per Stück 7 Rp., für die folgenden je 3 Rp. zu beziehen, und zwar vom Tage des Einganges an.

Folgendes Gut hat blos Ablagerungsgebühr zu entrichten:

a) eine Ladung Brennholz . . . . . Fr. 1. 10 Rp.
b) „ „ Bretter . . . . . „ 1. 50 „
c) „ „ Trämmel . . . . . „ 1. 50 „
d) „ „ Steine . . . . . „ 2. 20 „
e) „ „ Ziegel . . . . . „ 2. 20 „

Hülfeleistung bei Ausschiffung von a, b, c, d und e wird besonders vergütet.

XI. Reglement über das Rechnungswesen.

(Erlassen vom dreifachen Landrathe am 15. August 1848.)

§ 1. Zur Besorgung des Rechnungswesens sind nach Anleitung des Gesetzes über die Organisation der Kommissionen folgende Verwaltungen aufgestellt:

a) das Landseckelamt;
b) die Verwaltungen, welche bis dahin durch das Landseckelamt besorgt worden sind, als:

1. die Verwaltung der Viehversicherungskasse,
2. „ „ „ für Anschaffung von Waffen von Seite der eingekleideten Militärmannschaft geleisteten Vorschüsse.

c) die mit der Landesrechnung in Verbindung stehenden Verwaltungen, als:
   1. die Verwaltung des Salzregals,
   2. „ Militärrechnung,
   3. „ Rechnung über die dem Schulrathe angewiesenen Kredite;

d) die von dem Landseckelamte getrennten Verwaltungen, nämlich:
   1. die Verwaltung der Landeskapitalien,
   2. „ „ „ Straßen und Hochbautenschuld,

e) die Verwaltungen von Fonds, die für besondere Zwecke gewidmet sind, als:
   1. die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt,
   2. „ „ des Kornfonds,
   3. „ „ „ Plattenbergfonds;
   4. „ „ „ Neulandleutenfonds,
   5. „ „ „ Marti'schen Schulstiftungsfonds,
   6. „ „ „ Landesstipendienfonds,
   7. „ „ „ evang. Reservefonds,
   8. „ „ „ kathol. Diözesanfonds,
   9. „ „ der Landesersparnißanstalt,
   10. „ „ des Landesarmenreservefonds.

Der Wahlbehörde steht es frei, mehrere vom Landseckelamte unabhängige Verwaltungen einer und derselben tüchtigen Persönlichkeit zu übertragen, doch muß in diesem Falle über jede einzelne Verwaltung auch gesonderte Rechnung geführt werden.

§ 2. Die Militär-, Schul- und Landesarmenkommission besorgen das Rechnungswesen über die denselben von Seite der Landsgemeinde im Voranschlage bewilligten Kredite selbst. Für die Militärkommission wird das Rechnungswesen durch den Kantonskriegskommissär besorgt. Die Schul- und Landesarmenkommission erwählen aus ihrer Mitte geeignete Personen zur Besorgung des Rechnungswesens.

§ 3. Die Pflichten der verschiedenen Verwalter bestehen in Folgendem:

a) pünktliche und gewissenhafte Besorgung des Rechnungswesens;

b) beförderlicher Einzug aller Ausstände, als: Zinse, Bußen und Kosten;

c) sichere Kapitalisirung der eingegangenen Kapitalien und Vorschüsse nach Weisungen der Haushaltungskommission.

Diese Beamteten sind für allen durch Nachlässigkeit und eigene Verschuldung hervorgegangenen Schaden dem Lande verantwortlich.

§ 4. Sämmtliche Verwaltungen sollen das Rechnungswesen nach einem zwar einfachen, aber unter sich übereinstimmenden und möglichste Uebersichtlichkeit gewährenden Systeme ordnen und führen. Jede der wichtigern Verwaltungen soll im Besitze eines Haupt- und Kassabuchs sein. Das Landseckelamt hat jeder Rathskommission nach dem Budget, in Soll und Haben, eine schwebende Rechnung zu eröffnen und darf Zahlungen, die den eröffneten Kredit überschreiten, nur mit Bewilligung der kompetenten Behörde leisten. — Die zur Führung der Rechnungen benöthigten Bücher müssen nach Anleitung von § 174 der Civilprozeßordnung folgende Eigenschaften an sich tragen:

a) sie müssen fest eingebunden und mit einem Titelblatte versehen sein;

b) die Blätter müssen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, d. h. paginirt sein;

c) jeder eingetragene Posten muß mit dem Datum versehen sein;

d) sinnentstellende Ausstreichungen, Einschaltungen, Schriftveränderungen, Ausradirungen und Lücken dürfen keine zum Vorschein kommen;

e) Blätter dürfen keine herausgeschnitten oder herausgehoben werden.

§ 5. Sämmtliche Verwalter sind gehalten, ihre Rechnungen mit dem bürgerlichen Jahre, dem 31. Dezember, abzuschließen. Nach dem Abschlusse der Rechnung dürfen keine Posten in die Einnahmen und Ausgaben mehr aufgenommen werden.

§ 6. Zur Stellung der Rechnungen wird den verschiedenen Verwaltungen ein Zeitraum von drei Monaten, vom Tage des Abschlusses der Rechnungen, eingeräumt. Diejenigen Verwalter, die mit dem

31. März ihre Rechnungen der Haushaltungskommission nicht einreichen, sollen zuerst von derselben gemahnt, hilft dieses aber nicht, vor diese Behörde beschieden werden.

§ 7. Die von Seite der Verwalter in zwei Exemplaren einzureichenden Rechnungen sollen neben den in § 5 bezeichneten Eigenschaften noch Folgendes enthalten:

a) die sämmtlichen Posten der Einnahmen und Ausgaben sollen rubrikweise geordnet,

b) jeder Einnahmen- und Ausgabenposten soll vollständig ausgewiesen sein, und zwar:

1. durch Belege,
2. „ Schlußnahmen der Landsgemeinde und des Rathes, und
3. „ Verweisungen auf das Hauptbuch.

§ 8. Nach Anleitung von § 6 des Gesetzes über die Organisation der Kommissionen besorgt die Haushaltungskommission das Rechnungswesen des Kantons.

Sie hat daher die von Seite sämmtlicher Verwalter eingereichten Verwaltungsrechnungen zu prüfen und dabei folgendes Verfahren zu beobachten:

a) sie läßt sich mit Vorbescheidung des Rechnungsführers alle auf das Rechnungswesen bezüglichen Bücher, Schriften, Schuldtitel und Belege vorlegen;

b) sie durchgeht Posten für Posten, rechnet alle Rubriken nach, untersucht alle Belege und sieht namentlich darauf, ob dieselben auch mit den Angaben in der Rechnung vollständig übereinstimmen;

c) sie passirt alle Schuldtitel, vergleicht dieselben mit dem Hauptbuche und stellt dabei namentlich folgende Untersuchungen an:

1. ob alle neu entlehnten und angelegten Kapitalien nach erfolgter Erlaubniß von Seite der Haushaltungskommission aufgenommen oder angelegt worden seien;
2. ob sämmtliche Schuldtitel in jeder Beziehung die möglichsten Garantieen darbieten, namentlich ob Obligationen mit genugsamen Real- oder Personalbürgschaften versehen seien;

d) sie untersucht auf das Genaueste den Kassabestand der abgelegten Rechnungen mit vollständiger Benutzung des Kassabuchs;
e) sie setzt sich mit den Rechnungsführern dadurch in's Einvernehmen, daß sie dieselben zur Abgabe von Wünschen und Verbesserungsvorschlägen über die Verwaltungen angeht.

§ 9. Die Haushaltungskommission übermittelt sämmtliche Rechnungen mit einem, das ganze Rechnungswesen klar beleuchtenden Referate dem Rathe und Landrathe, und zwar zu genugsam früher Zeit, damit noch vor Abhaltung der ordentlichen Landsgemeinde die Uebersicht über die wichtigsten Rechnungen durch den Druck bekannt gemacht werden kann.

§ 10. Dem Landrathe liegt es ob, die ihm vom Rathe zur Schlußpassation eingereichten Rechnungen, denen das Referat der Haushaltungskommission beigelegt werden muß, zu ratifiziren, oder aber zur weitern Prüfung und Begutachtung an eine eigens zu diesem Zwecke niederzusetzende Landrathskommission zu verweisen.

§ 11. Hat der Landrath sämmtliche ihm eingereichte Rechnungen passirt und ratifizirt, so sind dieselben 8 Tage vor Abhaltung der Landsgemeinde durch den Druck bekannt zu machen. Diese Rechnungen haben nebst einem einfachen, den Stand der Dinge beleuchtenden Worte folgende Reihenfolge inne zu halten:

1. Die Landesrechnung, die die wirkliche Landesrechnung, das Büdget und eine Vergleichung des Büdgets mit der Landesrechnung in sich schließen soll.
2. Die mit der Landesrechnung in Verbindung stehenden Filialrechnungen in gedrängten Umrissen.
3. Diejenigen Rechnungen, die bis dahin durch das Landseckelamt besorgt wurden.
4. Die vom Landseckelamte vollständig getrennten Verwaltungen, bei welchen nur die Einnahmen und Ausgaben in den Hauptrubriken, der Vermögensausweis und die Bewegung des Vermögens anzugeben ist.

§ 12. Sämmtliche Verwalter sind pflichtig, gleich nach Antritt ihrer Verwaltungen eine unbedingte Bürg- und Zahlerschaft zu stellen, und zwar in solchen Personen, deren Solidität durch die betreffenden Gemeindräthe auf vollständig befriedigende Weise bezeugt und beschei-

nigt werden kann. Für jede Verwaltung ist eine besondere Bürgschaft zu stellen; es kann jedoch der gleiche Bürge für mehrere Verwaltungen kautioniren.

§ 13. Die Standeskommission hat die von den Verwaltern eingereichten Bürg- und Zahlerschaftsscheine auf das Sorgfältigste zu prüfen. Nach geschehener Genehmigung derselben ist dem Landseckelamte ein Verzeichniß davon einzureichen und es liegt demselben ob, bei allfälligen Rechnungsrüfen dieser Bürgen die nöthig werdenden Einlagen zu besorgen.

§ 14. Die Bürgen und Zahler haben dem Lande bis zu dem Zeitpunkte zu haften, wo der abtretende Verwalter das sämmtliche Vermögen der Verwaltung der Haushaltungskommission oder dem neu bestellten Verwalter übergeben haben, und die Rechnungen vollständig genehmiget sein werden.

§ 15. Schließlich ist noch jeder Verwalter verpflichtet, nach Abgabe seiner Verwaltung alle in Handen habenden und ihm allfällig zugehörenden, auf das Rechnungswesen der abgegebenen Verwaltung bezüglichen Bücher, Akten und Skripturen während der nächsten fünf Jahre sorgfältig aufzubewahren.

XII. Gesetz, betreffend den Reduktionsfuß für die Umwandlung der im Kanton Glarus bestehenden Geldverträge in die neue eidgenössische Währung.

(Auf Ermächtigung der Landsgemeinde erlassen vom dreifachen Landrathe am 4. Juni 1851.)

§ 1. Als Glarnerwährung wird bei jeder Art von Geldverträgen diejenige Währung bezeichnet, deren Einheit als „Gulden" schlechthin benannt erscheint, oder auf folgende Weise näher bestimmt ist:

a) als Gulden in Glarnerwährung;
b) als Gulden, Louisd'or à 10½ fl.;
c) als Gulden in Kreuzdublonen von 4 Brabanter- oder Kreuzthalern zu fl. 10. 15½ ß.

§ 2. Der Reduktionsfuß für die Glarnerwährung wird festgesetzt:

Drei Louisd'or oder 31½ Glarnergulden = Siebenzig Franken neuer Schweizerwährung.

oder fl. 45. = 100 Franken neu Schweizerwährung.
„ „ 9. = 20 „ „ „
„ „ 4. 25 ß. = 10 „ „ „
„ „ 2. 12½ „ = 5 „ „ „
„ „ 22½ „ = 1 „ „ „

§ 3. Für Geldverträge, welche in Kreuzdublonen ohne Umwandlung in Gulden, oder auf eine bestimmte Zahl von Brabanter- oder Kreuzthalern abgeschlossen worden sind, gilt der Reduktionsfuß

von 4 Brabanterthalern = fl. 10. 15½ ß.
und 31½ Gl.fl. = 70 Frk. n. Schw.W.

Für Geldverträge, welche in s. g. „guten Dublonen", auch „Schild-Dublonen" oder „neue Louisd'or" genannt, abgeschlossen, aber nicht in Gulden reduzirt sind, gilt der Reduktionsfuß von: 1 gute Dublone ꝛc. = fl. 10. 25 ß., und 31½ fl. = 70 Frkn. neue Schw.-W.

Für Geldverträge, welche in Franken zu 10 Glarnerbatzen abgeschlossen worden sind, gilt der Reduktonsfuß von 1 Frk. = 33⅓ ß. und 31½ fl. = 70 neue Schw.-Frk.

§ 4. Für Geldverträge, welche in Zürcherwährung abgeschlossen worden sind, gilt der Reduktionsfuß von: 10 Zürchergulden = 10½ Glarn.-fl. und 31½ Glarn.-fl. = 70 Frk. neue Währung.

§ 5. Für Geldverträge, welche

a) in Reichswährung;
b) in Rei chswährung mit Anführung der Brabanterthaler à 11fl. 2. 42 kr. oder der Fünffrankenthaler à 11fl. 2. 20 kr.;
c) in St.Gallerwährung;
d) in 24 oder 24½ Guldenfuß, oder die feine Mark rheinisch zu fl. 24 oder 24½ gerechnet;
e) in Louisd'or à 11 fl.;
f) wenn dem Guldenzeichen die Zahl 11 vorangesetzt ist;

abgeschlossen worden sind, gilt der Reduktionsfuß von: 11 Reichsgulden = 10½ Glarn.-fl., und 31½ Glarn.-fl. = 70 Frk. neue Währung.

§ 6. Für Geldverträge, die in anderen, hier näher nicht bezeich-

neten Kantonalwährungen abgeschlossen worden sind, gilt der Reduktionsfuß von je 1 Louisd'or = 10½ Glarn.-fl., und 31½ Glarn.-fl. = 70 Frk. neue Währung.

§ 7. Bei Geldverträgen, in denen der Schweizerfranken als Wertheinheit erscheint, gilt der Reduktionsfuß von: 16 Schweizerfranken = 10½ Glarn.-fl., und 31½ Glarn.-fl. = 70 Frk. neue Währung.

§ 8. Geldverträge,

a) in welchen der Fünffrankenthaler als Wertheinheit festgestellt ist und die auf eine bestimmte Zahl von Fünffrankenstücken lauten:

b) welche die ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, daß die Rückzahlung in Fünffrankenstücken zu einer im Vertrage bezeichneten Werthung stattfinden müsse,

sind ihrem Wortlaute nach zu erfüllen, vorbehalten die Bestimmung von § 9, Absatz 2.

§ 9. Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Genehmigung des Bundesrathes gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen in Kraft.

Zahlungsbestimmungen, welche von heute an zum Nachtheil des Schuldners in bereits bestehende oder neue Geldverträge aufgenommen werden, sind ungültig, und auf dieselben ist die Wohlthat von § 8 dieses Gesetzes nicht anwendbar.

XIII. Gesetz über die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

(Erlassen vom dreifachen Landrathe den 9. Dezember 1853.)

§ 1. Von der Inkrafttretung des neuen eidgenössischen Münzfußes hinweg ist im Kanton Glarus der alte glarnerische Münzfuß, resp. die alte Glarnerwährung, in allen seinen Bestimmungen aufgehoben.

§ 2. Vom gleichen Tage hinweg tritt die schweizerische Münzeinheit von fünf Grammen Silber, neun Zehntheile fein, und eingetheilt in hundert neue Rappen, unter dem Namen Franken, gleich dem französischen Franken, nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 in Kraft.

§ 3. Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Schweizerwährung in Folge bundesräthlichen Beschlusses in Kraft tritt, werden alle Münzen, welche nicht auf dem neuen eidgenössischen Münzsysteme beruhen, außer Kurs erklärt. Ebenso ist nach § 19 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850, Niemand verpflichtet, mehr als 20 Franken an Werth in Silbersorten unter dem Einfrankenstück; mehr als 20 Franken an Werth in Billon, und mehr als 2 Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

§ 4. Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten; jedoch dürfen Lohnverträge nur auf dem gesetzlichen Münzfuße abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

§ 5. Lohngeber, Dienstherren, Fabrikinhaber u. s. w., welche die Vorschrift von § 4 übertreten, sind mit einer Buße von fünf bis fünfhundert Franken zu belegen.

§ 6. Alle neu anzufertigenden Schuldverschreibungen, welche die Forderung einer Geldsumme begründen oder festsetzen, müssen in der neuen Währung abgefaßt sein.

§ 7. Den Verwaltern öffentlicher Kassen ist es bei Verantwortlichkeit untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten einzunehmen oder auszugeben.

§ 8. Von den in diesem Gesetze vorgeschriebenen und durch das Polizeigericht ausgefällten Bußen fällt dem Kläger, sofern es ein Privatkläger ist, die Hälfte, sofern es ein Polizeibediensteter ist, ein Viertel zu.

XIV. Beschluß, betreffend den Ankauf von Land auf den s. g. Riethern.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1858.)

Der dreifache Landrath ist bevollmächtigt, die bereits im Besitze des Landes befindlichen Liegenschaften auf den sog. Riethern durch Ankauf neuer Bezirke, — besonders von dem Dotationsboden der eidgen.

Linthunternehmung, — sofern sich dazu schicklicher Anlaß bietet, zu erweitern, keineswegs aber etwas davon zu veräußern.

In Erweiterung der im Jahr 1858 ertheilten Vollmacht zum Ankauf neuer Bodenbezirke auf den Riethern werden Landammann und dreifacher Landrath im Fernern auch ermächtigt, allfällige, zu den schon im Besitze des Landes befindlichen Theilen passende Bezirke durch Austausch zu erwerben. (Landsgdebeschl. v. 1860.)

XV. Organisches Statut zur Regelung der Verhältnisse der konfessionellen Fonds.

(Beschlossen von der Landsgemeinde 1856.)

Die Landsgemeinde des Kantons Glarus,

in Erwägung:

1) daß die Bestimmung von § 9 des Uebergangsgesetzes von 1837, wonach ein besonderes Gesetz die fernere Verwaltung und Verwendung der konfessionellen Fonds regeln soll, bisher noch nicht ausgeführt ist;
2) daß bei Ausführung der gedachten Gesetzesbestimmung die Aufgabe der gesetzgebenden Behörde nur darin bestehen kann, den betreffenden Korporationen, denen die fraglichen Fonds angehören und die seit 1837 keine ordentliche Organisation mehr besitzen, eine solche für diese Angelegenheit zu verschaffen und fürzusorgen, daß dieselben in geordneter Weise den allein in ihrer Zuständigkeit liegenden materiellen Entscheid fassen können,

beschließt:

§ 1. Es soll über die von früher her noch bestehenden Separatfonds des katholischen und reformirten Landestheils von Seite der bei jedem derselben betheiligten Landleute eine statuarische Verfügung getroffen und festgesetzt werden, von wem solche verwaltet und zu welchen Zwecken ihre Zinsen verwendet werden sollen.

§ 2. Zu diesem Behufe haben die Landrathsglieder jeder Konfession sich als vorberathende Behörden zu konstituiren und einen Entwurf über die in § 1 benannten Punkte auszuarbeiten, welcher sodann den Landleuten der betreffenden Konfession in ihren Kirchgemeindsversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist.

Bis zur definitiven Konstituirung präsidirt in der evangelischen Versammlung der Amtslandammann, in der katholischen das dieser Konfession angehörende Mitglied der Standeskommission.

Als Sekretäre fungiren bis auf Weiteres die Rathschreiber, jeder in der Versammlung seiner Konfession.

§ 3. Den vorberathenden Behörden (§ 2) ist es überlassen, die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen über die Abhaltung der Kirchgemeindsversammlungen und die Art und Weise der Stimmenzählung von sich aus zu erlassen.

§ 4. Sobald ein Statut in reglementarischer Weise als angenommen zu betrachten ist, soll dasselbe, mit den Verbalprozessen über die Abstimmungen, dem Standespräsidium eingesendet und, nach vorheriger Prüfung der Verbalprozesse durch die Standeskommission, von dieser in der üblichen Weise als Gesetz promulgirt werden.

§ 5. Bis zur Annahme eines Entwurfs bleibt es bei den bisherigen übungsgemäßen Verhältnissen.

Gesetz über die Verwaltung und Verwendung der den katholischen Kirchengemeinden des Kantons Glarus gemeinschaftlich zugehörenden konfessionellen Fonds.

(Erlassen von den kathol. Landleuten in ihren resp. Kirchgemeindsversammlungen am 13. April 1857. Publizirt den 5. November 1858.)

§ 1. Die den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus gemeinschaftlich zugehörigen konfessionellen Fonds sind:

A. Der Diözesanfond. **B.** Der geistliche Unterstützungsfond.

§ 2. **A.** Der Diözesanfond, bestehend

1) aus dem ursprünglichen Kapital von fl. 2807. 13 Kreuzer Reichs-Valuta, oder in neuer Schweizerwährung Fr. 5954. 72 Rp., welches dem kathol. Theil des Kantons Glarus aus den Temporalien des ehemaligen Bisthums Konstanz zugeschieden wurde, unter der Verpflichtung, daß dasselbe unangetastet verbleiben müsse, und nur zum Zwecke des Anschlusses an ein bereits schon

bestehendes oder an ein neu zu errichtendes Bisthum verwendet werden dürfe;

2) aus den hievon erübrigten kapitalisirten Zinsen von Fr. 10,045. 28 Rp. neuer Schweizerwährung, worüber das Verfügungsrecht zu anderweitigen kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken nach Bedürfniß vorbehalten bleibt,

soll bis auf Weiteres auf dem gegenwärtigen Kapitalbestande von Fr. 16,000 erhalten werden.

§ 3. Aus den von obigem Kapital abfließenden Zinsen sollen vorab bestritten werden:

a) die Auslagen für die Diöcesanbedürfnisse;
b) die Kosten für die Landeskreuzfahrt nach Maria-Einsiedeln;
c) die Auslagen für Verwaltung und Büralbedürfnisse;
d) der allfällig vorhandene Zinsenüberschuß wird den laufenden Einnahmen des geistlichen Unterstützungsfondes einverleibt.

§ 4. **B.** Der geistliche Unterstützungsfond, herrührend von dem Kapital der 3450 Zürchergulden, gleich Fr. 8050 neue Schweizerwährung, als Auskaufssumme für das dem weiland kath. Rath des Kantons Glarus zuständig gewesene Kollaturrecht auf eine Chorherrenpfründe des Kollegiatstiftes St. Pelagii zu Bischofzell, besteht mit Inbegriff des kapitalisirten Zinsenüberschusses gegenwärtig in einem Kapital von Fr. 9661. 51 Rp., dessen Zinsen laut Stiftung nur zu geistlichen Zwecken verwendet werden dürfen.

§ 5. Aus den jährlichen Einnahmen sollen verabreicht werden:

a) die konventionelle Unterstützung an die ehrwürdigen Väter Kapuziner, nebst Vergütung ihres jeweiligen Salzbedarfs;
b) die Unterstützung für studirende Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, unter den im § 6 dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen;
c) Beiträge an allgemeine kirchliche Stiftungen und fromme Anstalten;
d) der Ueberrest soll den drei katholischen Pfarreien Glarus, Näfels, und Linthal, je nach der Zahl der männlichen Kommunikanten, zu frommen und mildthätigen, d. h. zu Kirchen-, Schul- oder Armenzwecken zugetheilt werden, in dem Sinne, daß die Pfar-

reien verpflichtet sind, ihren Filialen das Treffniß nach gleichem Maßstabe zukommen zu lassen.

§ 6. Berechtigten Anspruch auf die im § 5, lit. b, erwähnte Unterstützung haben:

a) voraus die Kandidaten der Theologie und Philosophie, mit Ausnahme der Alumnen, welche im erzbischöflichen Seminar zu Mailand Freiplätze genießen; die jährliche Unterstützung eines jeden ist auf Fr. 60 festgestellt;

b) falls keine Kandidaten der Theologie oder Philosophie sich vorfinden, denen das Stipendium aus besagtem Fond zuzuscheiden ist, so haben die auswärts studirenden Schüler der zwei obersten Gymnasialklassen, nämlich der ersten und zweiten Rhetorik, auf eine Unterstützung aus besagtem Fond Anspruch, die jedoch Fr. 30 für jeden und den Gesammtbetrag von Fr. 120 jährlich nicht übersteigen darf;

c) derjenige katholische Bürger des Kantons Glarus, der zur Bestreitung seiner auswärtigen Studienkosten sich um eine Unterstützung aus dem geistlichen Fond bewirbt, hat

1) sowohl über seine sittliche Aufführung, als über seine wissenschaftlichen Fortschritte sich durch gute Zeugnisse auszuweisen;

2) für den empfangenden Unterstützungsbetrag einen genügenden Bürgen und Zahler zu stellen, um auf den Fall, daß er den geistlichen Stand nicht betreten würde, die erhaltene Unterstützung, jedoch ohne Zins, der Verwaltung des geistlichen Fondes zurückzuerstatten.

d) Wenn der Unterstützungsgenössige seine Studien während vollen zwei Jahren unterbricht, oder nach Beendigung des Kurses der Rhetorik oder der Philosophie sich einem andern Studienfach als demjenigen der Theologie widmet, ist derselbe zur Rückerstattung der empfangenen Unterstützung verpflichtet, und diese bei ihm oder bei dessen Bürgen und Zahler durch die Verwaltung einzuziehen. Die Rückerstattungspflicht haftet auch auf demjenigen Landmann, der vom Tage der ersterhaltenen Unterstützung an gerechnet, mit Ablauf voller sechs Jahre, den geistlichen Stand nicht angetreten hat.

e) Bei Zuscheidung der Stipendien ist sowohl auf die vortheil-

haften Studienzeugnisse, als auf die Bevölkerung der kathol. Pfarreien, in Gemäßheit früherer Verhältnisse, alle mögliche Rücksicht zu tragen.

§ 7. Der katholische Kirchenrath ist mit der Obsorge für die Erhaltung und sichere Anlage der Kapitalien, sowie für die Verwaltung und statutenmäßige Verwendung der Kapitalzinse beauftragt; er wählt den Verwalter jeweilen für die Dauer von drei Jahren, bestimmt dessen Honorar und läßt sich jährlich von demselben genaue und spezifizirte Rechnung geben, welche er nach vorangegangener Prüfung und Richtigbefinden mit seiner Genehmigung versieht.

§ 8. Der Verwalter der beiden katholischen Fonds leistet während seiner Amtsdauer die gesetzliche Bürg- und Zahlerschaft zu Handen des katholischen Kirchenrathes, und ist verpflichtet, die Rechnungen des vorhergehenden Jahres spätestens bis Ende Februar zu schließen und solche dem Präsidio des Kirchenrathes einzugeben.

§ 9. Der katholische Kirchenrath ist ermächtigt, diejenigen Abänderungen in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, die sich im Laufe der Zeiten als erforderlich herausstellen dürften; er ist aber verpflichtet, dieselben der Genehmigung der katholischen Kirchgemeinden zu unterbreiten.

§ 10. Bis zur Konstituirung des kathol. Kirchenrathes üben die vereinigten katholischen Stillstände von Glarus und Näfels die Verrichtungen und Befugnisse aus, welche jener Behörde durch vorliegendes Gesetz eingeräumt sind.

Gesetz über die Verwendung des evangel. Reservefonds.

(Erlassen von den evangel. Landleuten in ihren resp. Kirchgemeindsversammlungen am 31. Oktober 1858. Publizirt den 5. November 1858.)

§ 1. Von dem jetzt bestehenden evangelischen Reservefond sollen Fr. 30,000 vorweggenommen und zu denjenigen Zwecken auch fernerhin verwendet werden, denen übungsgemäß bisher das Ganze gedient hat. — Die evangelischen Mitglieder des Rathes werden, wie bisanhin, über die einzelnen Verwendungen verfügen.

§ 2. Der ganze Rest des Fonds (beiläufig Fr. 75,000) wird als Grundstock des Dotationskapitals für eine kantonale Anstalt zur Versorgung kranker und gebrechlicher Armen erklärt, in der Meinung, daß, wenn immer möglich, dieser Anstalt durch Beischuß eines angemessenen Kapitals ab Seite des katholischen Landestheiles ein allgemein-landlicher Charakter verliehen, jedenfalls aber zu rascherer Aeufnung des Fondes die weiter angemessen erachteten Schritte gethan werden.

§ 3. Das Kollegium der evangelischen Mitglieder des dreifachen Landrathes ist mit Vornahme aller zur Ausführung des in § 2 enthaltenen Beschlusses erforderlichen Maßregeln beauftragt.

XVI. Verordnung über die Betheiligung der Gemeindegüter zu Auswanderungszwecken.

(Erlassen vom Rathe den 26. Februar 1851.)

§ 1. Ausgehend von dem Grundsatze, daß der jeweiligen Generation einer Gemeinde nur das Nutznießungsrecht an den Gemeindegütern zustehe, die Güter selbst aber, unvertheilt und unvertheilbar, nur für Gesammtzwecke der Gemeinde benutzt werden dürfen, ist keine Gemeinde berechtigt, einzelnen Genossen ihren Antheil am Gemeingut weder ganz noch theilweise auszuliefern.

Eine Unterstützung zur Auswanderung kann daher nur auf dem Wege des Vorschusses aus dem Gemeindsgute verabreicht werden.

§ 2. Wenn eine Gemeinde in dem, nach § 1 erlaubten Sinne der Auswanderung Vorschub leisten will, so ist sie, ehe sie Unterstützungen wirklich bewilligt, gehalten, mit sorgfältiger Berücksichtigung ihrer ökonomischen Lage festzusetzen, wie viel sie für einen gewissen Zeitraum jährlich im Ganzen für den genannten Zweck zu verwenden Willens ist.

Der daherige Beschluß ist jeweilen sofort der Standeskommission zur Genehmigung vorzulegen, und ehe diese erfolgt ist, dürfen keine Unterstützungen aushingegeben werden.

§ 3. Um den landlichen Behörden die Aufsicht über das in den

Gemeinden Geschehende zu ermöglichen, sind die Gemeinderäthe verpflichtet, alle in Auswanderungssachen gefaßten Gemeindsbeschlüsse der Standeskommission zur Kenntniß zu bringen und weiterhin derselben über die Zahl der ausgewanderten Familien und Personen alljährlich ein namentliches Verzeichniß einzusenden, in welchem angegeben ist, was jeder einzelnen Familie oder Person als Beitrag verabreicht worden ist.

Fünfte Abtheilung:

Militärwesen.

1. Militärorganisation.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1853.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundlagen.

§ 1. Jeder Landmann und jeder im Kanton Glarus niedergelassene Schweizerbürger, mit Vorbehalt der hienach bestimmten Ausnahmen (§ 2), ist verpflichtet, vom erfüllten 19. Jahr an bis zum zurückgelegten 44. Jahre zum Dienste des Vaterlandes persönlich die Waffen zu tragen. (Eidgen. Militärorganisation, §§ 1, 2, 3, 5 und 144.)

§ 2. Dieser Verpflichtung sind enthoben:

A. Während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung:

1) Die in § 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1850 bezeichneten eidgenössischen Beamten und Bediensteten. (S. Anhang A.)
2) Die Mitglieder der Standeskommission und der erste Rathsschreiber.
3) Der Landseckelmeister.
4) Der Verhörrichter und der erste Gerichtsweibel in seiner Eigenschaft als Gefangenwart.
5) Der Zeughausverwalter.
6) Der Polizeidirektor.
7) Die Landjäger. (Bundesgesetz vom 19. Juli 1850, § 3.)

Diesen Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Landjäger, bleibt es jedoch unbenommen, auch während der Dauer ihrer Civilbeamtungen militärische Stellen effektiv zu bekleiden; sie haben aber hiefür die Ermächtigung ihrer resp. Oberbehörde nachzusuchen. (Bundesgesetz vom 19. Juli 1850, § 3.)

8) In Fällen, wo überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls erheischen, noch andere Kantonalbeamte zeitweilig vom Militärdienste zu befreien, mögen Landammann und Rath nach eingeholter Genehmigung des Bundesrathes, in Dringlichkeitsfällen aber unter Vorbehalt späterer Anzeige an denselben, von sich aus provisorische Verfügungen dieser Art treffen (angeführtes Bundesgesetz § 6).

B. Vermöge ihres Standes oder Berufes:

1) Die Geistlichen beider Konfessionen, wenn sie nicht zum Dienst als Feldgeistliche berufen werden. (angef. Bundesgesetz § 3.)
2) Die Studirenden der Theologie. (angef. Bundesgesetz § 7.)
3) Die Aerzte und Krankenwärter in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten. (angef. Bundesgesetz § 3.)
4) Die Lehrer an öffentlichen Anstalten. (angef. Bundesgesetz § 3.)

C. Die niedergelassenen Schweizerbürger, die in ihrem Heimatkanton den Waffen des Genie, der Artillerie oder Kavallerie zutheilt worden, und dort ihre Dienstpflicht zu erfüllen haben. (eidg. Militärorganisation § 144.)

D. Die Individuen, welche mit geistigen oder körperlichen Gebrechen und Krankheiten behaftet sind, die laut eidgenössischem Reglement die Entlassung aus dem Militärdienste bedingen, sowie jene, die nicht das erforderliche Höhemaß besitzen.

Diese Individuen haben mit Berücksichtigung ihrer eigenen oder ihrer elterlichen Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse einen durch die Militärkommission zu bestimmenden Beitrag an die Militärkassa zu leisten, und zwar

a) die unbedingt (definitiv) Entlassenen ein für allemal von Fr. 20—450.

b) die bedingt (temporär) Entlassenen von Fr. 2—30. (§ 145.)

Dieser Beitrag ist von letztern jeweilen und bis sie im Stande sind, persönlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen, in denjenigen Jahrgängen zu entrichten, in welchen sie vermöge ihres Alters oder Kehrs zu den Waffenübungen oder zu den Feldzügen berufen worden wären, und nach der Dauer derselben zu bemessen.

E. Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind:

Die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten

bis zu ihrer Rehabilitation (Bundesgesetz vom 19. Juli 1850 § 9). Dagegen sind die Falliten und Akkorditen, sowie die im Aktivbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation nur von der Bekleidung militärischer Grade ausgeschlossen (angef. Bundesgesetz § 10.)

§ 3. Des Dienstes im Bundesauszuge sind enthoben:

a) der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens 60jährigen Wittwers, oder, wenn mehrere sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung zusammenleben;
b) ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist und keine andern Hülfsquellen, als seine Handarbeit besitzt;
c) einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere, nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann (angef. Bundesgesetz § 8).
d) diejenigen, welche erst zur Eintheilung kommen, wenn sie vermöge ihres Alters der Bundesreserve oder der Landwehr angehören.

§ 4. Im Falle eines statthabenden eidgenössischen Aufgebotes sind auf die abwesenden Dienstpflichtigen folgende Bestimmungen anwendbar:

a) im Allgemeinen haben sie sich zur Erfüllung ihrer Militärpflichten in hier zu stellen, vorbehalten:
b) daß sie durch ein von kompetenter Behörde ausgestelltes Zeugniß ausweisen, daß sie an ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte, insofern sie sich in einem Schweizerkanton aufhalten, zum Militärdienste angehalten werden und denselben erfüllen;
c) oder wenn sie entweder zum Dienste untauglich, oder unwürdig wären, die Waffen zu tragen.

§ 5. In allen Fällen, wo diese Beweise abgehen, und somit Abwesende in den Reihen der aufgebotenen Truppen ersetzt werden müssen, haben solche mit Berücksichtigung der ihrem Alter entsprechenden Dienstklasse und ihrer oder ihrer elterlichen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse einen durch die Militärkommission zu bestimmenden Beitrag von Franken 20–650 an die Militärkasse zu leisten, wogegen dem Besteuerten das Recht des Rekurses an Landammann und Rath offen steht. (§ 145.)

§ 6. Dienstpflichtige aus der Klasse der Rekruten, des Bundesauszuges und der Bundesreserve, die sich zur Zeit von Musterungen und militärischen Uebungen außer Landes befinden, haben nach dem Ermessen der Militärkommission entweder einen Nachdienst zu bestehen, oder aber einen Beitrag von Frkn. 2 bis 25 an die Militärkasse abzuführen (§ 145), insofern sie nicht die in § 4 Lit. b und c geforderten Zeugnisse beizubringen im Falle sind. Die wegen Landesabwesenheit uneingetheilten Offiziere, Aspiranten und übrigen Wehrpflichtigen werden jährlich verhältnißmäßig, die abwesende eingetheilte Mannschaft dagegen nur in den Jahrgängen taxirt, wo ihre Kompagnie in den Dienst gerufen wird.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen der Räthe von den Militärübungen und den Militärschulen befreit. (Gesetz vom 19. Juli 1850, § 6.)

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf wehrpflichtige Kantonsbürger und deren Nachkommen:

a) die sich mit ihrer Familie in fremdem Lande bleibend angesiedelt haben, oder

b) die sich in einem andern schweizerischen Kanton auf Niederlassung aufhalten.

§ 8. Die wehrpflichtige Mannschaft zerfällt in folgende vier Dienstklassen:

A. Die Klasse der Rekruten. Sie umfaßt die Mannschaft vom erfüllten 19. bis zum erfüllten 21. Jahre. Sie kann nach empfangener Instruktion im Falle eines allgemeinen Aufgebotes nach dem Ermessen der Militärkommission verwendet werden.

B. Die Klasse des Bundesauszuges. Sie begreift die dienstpflichtige und diensttaugliche Mannschaft vom erfüllten 21. Jahre an aufwärts, bis der durch den § 2 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 vorgeschriebene Bestand — mit Hinzuschlagung von 20 Mann auf hundert über das eidgenössische Erforderniß — erreicht sein wird. Ausgenommen hievon sind die zufolge § 3 vom Dienste in dieser Klasse Befreiten, welche nach erhaltener Rekruteninstruktion sofort der Bundesreserve einverleibt werden. Der Austritt aus dieser Klasse erfolgt spätestens mit Zurücklegung des 34. Altersjahrs (eidgen. Militärorganisation § 8). Jeder Dienstpflichtige wird bei seinem Ein-

tritt in diese Klasse durch das Loos einer Kompagnie zugetheilt (§ 59), in welcher er bis zu seinem Uebertritt in die Bundesreserve, Beförderung vorbehalten, verbleibt. (§§ 40, 43 und 44.)

C. Die Klasse der Bundesreserve. Ihr Bestand beträgt die Hälfte des Bundesauszuges und wird gebildet:

a) aus derjenigen Mannschaft, welche aus dem Bundesauszuge ausgetreten ist, und

b) aus denjenigen Individuen, welche laut § 3 von dem Dienste im Auszuge befreit sind. Der Uebertritt in die Landwehr erfolgt spätestens mit dem erfüllten 40. Jahr (eidgen. Militärorganisation § 9). Die aus dem Bundesauszuge in die Reserve übertretende Mannschaft wird der gleichen Waffe zugetheilt, der sie im Bundesauszuge angehörte.

Die Ueberzähligen des Bundesauszuges und der Reserve bleiben im Falle eines eidgenössischen Aufgebotes als Ergänzungsmannschaft ihrer resp. Kompagnien im Kantone zurück (eidgen. Militärorganisation § 16).

D. Die Klasse der Landwehr. Sie begreift sämmtliche aus der Bundesreserve ausgetretene Mannschaft und ist bis zum zurückgelegten 44. Jahre dienstpflichtig (eidgen. Militärorganisation § 10). Sie wird auf gleiche Weise, wie das Kontingent des Bundesauszuges, organisirt. Kein Wehrpflichtiger kann weder dem Bundesauszuge, noch der Bundesreserve, noch der Landwehr zugetheilt werden, er habe denn eine vollständige Rekruteninstruktion durchgemacht (eidgen. Militärorganisation §§ 62 und 63), oder sich als vollkommen dienstfähig ausgewiesen.

§ 9. Das Personal des kleinen Stabes, die Unteroffiziere, Korporale, Frater, Zimmer- und Spielleute haben wenigstens bis zum 28. Jahre in dem Bundesauszuge zu dienen, und treten dann in die Reserve über, in welcher Dienstklasse sie, wenn sie nicht früher ersetzt werden, höchstens zwei Jahre länger zu dienen haben, als die Gemeinen.

Obige Bestimmung findet auch auf sämmtliche Mannschaft des Parktrains ihre Anwendung. So viel Mannschaft der obgedachten Grade in die Reserve übertritt, ebenso viel vom gleichen oder höhern Grade weicht dem Alter nach aus der Reserve in die Landwehr zurück.

Die Mitglieder der Bataillonsmusik haben im Auszuge bis zu erfülltem 36. Jahre zu dienen.

§ 10. Die Offiziere mit Inbegriff der Gesundheitsoffiziere sind bis zu erfülltem 40. Lebensjahre zum Dienste im Bundesauszuge und der Bundesreserve verbunden und verpflichtet, ohne Rücksicht auf ihr Alter, in dem einen oder andern Kontingente diejenige Stelle zu übernehmen, die ihnen vermöge ihres Ranges oder Dienstalters zugeschieden wird. Die ältesten Offiziere jedes Grades haben jedoch vorzugsweise Anspruch auf erledigte Stellen in der Bundesreserve, sofern sie sich hiefür schriftlich an die Militärkommission wenden.

Wenn indessen eine genügende Anzahl jüngerer Offiziere vorhanden ist, um sämmtliche Stellen im Bundesauszuge und in der Reserve effektiv zu besetzen, so mögen Hauptleute und Lieutenants schon nach vollendetem 36. Jahre in die Landwehr versetzt werden.

Der Austritt aus der Landwehr findet in der Regel mit Erfüllung des 44. Jahres statt; in außerordentlichen Fällen ist jedoch die Militärkommission befugt, die Offiziere nöthigenfalls noch bis zu ihrem 50. Altersjahr in dieser Dienstklasse zu verwenden.

§ 11. Im Falle theilweisen oder successiven Aufgebotes des Bundesauszuges ist der Bereitschaftskehr zwischen den beiden Scharfschützenkompagnien desselben so geregelt, daß solche abwechselnd in den eidgenössischen Dienst berufen werden sollen, und zwar darf diejenige Kompagnie, welche ausmarschirt ist, nicht eher wieder aufgeboten werden, als nachdem bereits auch die andere wirklich in eidgenössischem Dienst gestanden.

§ 12. Die Aufgebote, sowie alle übrigen Einberufungen dienstpflichtiger Mannschaft, sollen durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in sämmtlichen Kirchen des Landes verlesen werden. Sollte jedoch das Aufgebot so plötzlich bewerkstelligt werden müssen, daß eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt nicht mehr erfolgen könnte, so wird alsdann der amtliche Befehl durch die Landjäger oder beglaubigte Boten den Gemeindspräsidenten zugesandt, welche sogleich den Betroffenen das Aufgebot in ihren Wohnungen, namentlich auch auf den in den resp. Gemeindshuben liegenden Bergen und Alpen ansagen lassen werden. Für den genauen Vollzug sind die Gemeindspräsidenten den Landesbehörden verantwortlich.

§ 13. Ein eidgenössischer Dienstkehr oder ein Feldzug wird als vollendet angesehen:

a) wenn die in eidgenössischen Dienst berufene Truppe die Gränze des Kantons überschritten hat, um sich nach ihrem Bestimmungsort zu verfügen, sollte sie auch vor ihrem Eintreffen daselbst Gegenbefehle erhalten haben und aus dem eidgenössischen Dienst und Sold entlassen worden sein; ebenso

b) wenn die aufgebotene Truppenabtheilung im Kanton selbst aufgestellt, in eidgenössischem Sold und unter eidgenössischem Kommando gestanden und einer größern Heeresabtheilung zugetheilt war.

Ein oder mehrere Feldzüge entheben jedoch weder Offiziere, Unteroffiziere noch Gemeine von einem folgenden Feldzuge, wenn das Alter oder die Kehrordnung dieselben treffen.

§ 14. Eidgenössische Musterungen oder Waffenübungen in oder außer dem Kanton werden für keinen eidgenössischen Dienstkehr oder Feldzug gerechnet.

Zum Besuche eidgenössischer Unterrichtsanstalten und Uebungslager sollen gewöhnlich die Jüngsten jedes Grades bezeichnet und soviel möglich auf alle Kompagnien gleichmäßig vertheilt werden.

§ 15. Der Eintritt in die Klasse der Rekruten, der Uebertritt von einer Dienstklasse in die andere, und die endliche Entlassung aus der Landwehr haben alljährlich auf den 1. Januar statt. Sollte jedoch in diesem Zeitpunkte ein Korps bereits in eidgenössischem Dienste stehen, so haben die betreffenden Individuen ohne Rücksicht auf diesen Ablösungstermin im Dienste des Vaterlandes bis an das Ende des Feldzuges zu verharren.

II. Abschnitt.

Bestand und Bildung des Bundesauszuges, der Bundesreserve und der Landwehr.

A. Bundesauszug.

§ 16. Der Bundesauszug des Kantons Glarus ist aus nachfolgenden drei Waffengattungen zusammengesetzt, zu welchen er die Mannschaft in dem auf Tabelle 1. ersichtlichen Verhältnisse abgiebt.

Die Truppen dieses Kontingents sollen beständig organisirt und vollständig zum Dienste gebildet sein, und immer auf dem kompleten Stande erhalten werden.

1. Parktrain.

§ 17. Der Parktrain wird aus Wehrpflichtigen gebildet, welche wenigstens 5 Fuß 4 Zoll messen, von starkem Körperbau, mit der Behandlung und Besorgung der Pferde vertraut und entweder Fuhrleute oder sonst beim Fuhrwesen gewohnt sind.

§ 18. Dienstpflichtige, welche wünschen, diesem Korps einverleibt zu werden und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, haben sich hiefür beim Eintritt in die Klasse der Rekruten bei der Wundschau zu melden (§ 58), welche aus dieser Zahl die Tauglichsten vorschlägt.

In Ermanglung freiwilliger, tauglicher Mannschaft hat die Militärkommission in Verbindung mit der Wundschaukommission die Befugniß, hiezu Taugliche aus der Zahl der übrigen Dienstpflichtigen auszuwählen.

Sie hat überdies zu wachen, daß der auf Tab. II. a für dieses Korps festgesetzte Bestand nicht überschritten werde.

2. Scharfschützen.

§ 19. Die zwei Scharfschützenkompagnien werden aus Dienstpflichtigen zusammengesetzt von mindestens 5′ 2″ Höhenmaß und festem Körperbaue, die genügende Proben ihrer Geschicklichkeit im Schießen abgelegt haben.

§ 20. Die Wehrpflichtigen, die in dieses Korps aufgenommen werden wollen, haben sich beim Eintritte in die Klasse der Rekruten vor der Wundschau hiefür einschreiben zu lassen und sich auf Veranstaltung der Militärkommission einer Schießprobe zu unterziehen, und nebenbei ein Zeugniß des Schützenvorstandes ihrer Gemeinde vorzuweisen, daß sie ein Jahr vor ihrer Meldung auf dem dortigen Schießstande mitgeschossen haben (§ 58).

Erst nachdem sie sich über ihre Fertigkeit im richtigen Zielschießen ausgewiesen haben, kann ihre Aufnahme unter die Scharfschützen stattfinden.

Reicht die Anzahl der Freiwilligen nicht hin, um die Kompagnien

auf dem für den Kantonalfuß angenommenen Bestand (Tab. III.) zu halten, so ist die Militärkommission befugt, den Abgang aus den übrigen, für diese Waffe tauglichen Rekruten zu ergänzen.

3. Infanterie.

§ 21. Der Ueberrest der dienstpflichtigen Mannschaft aus der Klasse des Bundesauszuges bis zu dem für den Kantonalfuß angenommenen Bestand wird der Infanterie zugewiesen und daraus ein Bataillon, bestehend aus einem Bataillonsstab (Tab. II. b), zwei Jäger- und vier Füsilierkompagnien (Tab. III.) gebildet.

a) Jäger.

§ 22. Die zwei Jägerkompagnien, die immer auf dem für den Kantonalfuß bestimmten Bestand (Tab. III.) gehalten werden sollen, werden aus Freiwilligen gebildet, die sich bei ihrem Eintritt in die Klasse der Rekruten hiezu melden. (§ 58.)

In Ermanglung einer genügenden Anzahl freiwilliger, tauglicher Mannschaft werden die fehlenden aus den hiezu geeigneten Rekruten ergänzt.

§ 23. Um unter die Jäger eingereiht zu werden, darf der Wehrpflichtige nicht weniger als 5' 2" messen, und soll sich durch kräftigen Körperbau, Intelligenz, körperliche Gewandtheit und Fertigkeit im Schießen (§ 59) bemerkbar machen.

b) Füsiliere.

§ 24. Die übrige diensttaugliche Mannschaft bis zum Belaufe der für den Kantonalfuß bestimmten Stärke der Kompagnien (Tab. III.) wird den vier Füssilierkompagnien zugetheilt. Die Füsiliere sollen wenigstens 5' 2" Höhenmaß haben.

§ 25. Bei Formation sowohl der Schützen- als der Infanteriekompagnien ist besonders in Obacht zu nehmen, daß einer jeden derselben eine möglichst gleiche Anzahl Dienstpflichtiger der nämlichen Altersklasse zugetheilt und in der Folge dieses Verhältniß fortwährend beibehalten werde. (§ 59.)

c) Stab.

§ 26. Das Personal des kleinen Stabes wird zum Theil aus den Unteroffizieren der Kompagnien, zum Theil, was die Arbeiter

betrifft, aus denjenigen Individuen ausgehoben, welche die hiefür erforderlichen Eigenschaften besitzen.

d) Feldmusik.

§ 27. Dem Bataillon des Bundesauszuges ist eine von den Quartetten der Kompagnien getrennte Blechmusik gestattet, welche aus Freiwilligen gebildet wird, die nach erhaltenem vorschriftsgemäßem musikalischem Unterricht (§ 110) einem Quartette der Kompagnien zugetheilt gewesen, als Meistbefähigte zur Bataillionsmusik übergetreten sind und nicht zum effektiven Bestand des Bataillons gehören. Sie sind verpflichtet, bis nach erfülltem 36. Jahre im Auszuge zu dienen und eintretenden Falls mit dem Bataillon aus- und ins Feld zu rücken.

Die Feldmusik steht in Betreff ihrer Dienstverhältnisse im Innern des Kantons unter den speziellen Befehlen der Militärkommission und bezieht, wenn sie einer Truppe zugetheilt wird, die zum Soldbezuge berechtigt ist, den Korporalssold. Ueber Aufnahme und Entlassung von Mannschaften, sowie über Anstellung, den Gehalt und die Obliegenheiten des Kapellmeisters entscheidet die Militärkommission.

B. Bundesreserve.

§ 28. Der Bestand und die Zusammensetzung der Bundesreserve ist aus Tab. I. ersichtlich.

Sie besteht;

1) Aus einer Abtheilung Parktrain (Tab. II. a.)
2) aus einer Scharfschützenkompagnie (Tab. III.)
3) aus einem halben Bataillonsstabe, einer Jäger- und zwei Füsilierkompagnien (Tab. II. b. und III.)

§ 29. Die Wehrpflichtigen, die ihren Dienst im Bundesauszuge vollendet haben, treten mit ihrem Grade, der Parktain in die Abtheilung der gleichen Waffe, die Scharfschützen und Jäger in die Kompagnie der gleichen Waffengattung, die Füsiliere der 1. und. 2. Kompagnie in die erste, und die Füsiliere der 3. und 4. Kompagnie in die zweite Füsilierkompagnie der Bundesreserve über. Die laut § 3 vom Dienste im Auszuge Befreiten werden durch das Loos den betreffenden Kompagnien zugetheilt. Der Ueberschuß über den für den Kantonalfuß festgesetzten Bestand wird in die Landwehr eingereiht.

Besondere, die Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. des Bundesauszuges und der Bundesreserve betreffende Bestimmungen.

§ 30. Wer als Offizier angestellt zu werden wünscht, muß das 21. Jahr zurückgelegt und seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Kanton haben, und in einer durch die Militärkommission zu veranstaltenden Prüfung sich genügend ausweisen, daß er die für den zu bekleidenden Grad erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitze.

In außerordentlichen Fällen können Aspiranten auf Offiziersstellen, soferne sie den gehörigen Unterricht genossen und die Prüfung bestanden haben, auch vor dem gesetzlichen Alter von 21 Jahren brevetirt, und nicht nur für den kantonalen, sondern auch für den eidgenössischen Dienst in Anspruch genommen werden.

§ 31. Jeder in den Bundesauszug oder die Reserve neu eintretende Offizier erhält das Brevet eines zweiten Unterlieutenants.

Von dieser Bestimmung sind jedoch ausgenommen:

a) die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Offiziere:
b) die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in dem letztern während der Zeit ihrer Diensterfüllung brevetirt worden sind;
c) die Offiziere, welche aus fremden Diensten zurückkehren.

Alle diese dürfen in keinem niederern Grade, als demjenigen, den sie bekleidet haben, angestellt werden. (Bundesgesetz vom 19. Juni 1850, § 5.)

§ 32. Die Offiziere des Parktrains und der Scharfschützen sollen aus der Zahl derjenigen gewählt werden, die den für diese Waffen vorgeschriebenen Unterricht genossen haben und zu Uebernahme einer Offizierstelle fähig befunden werden.

§ 33. Die Beförderung der Offiziere wird, bis und mit dem Oberlieutenantsgrade inbegriffen, durch das Dienstalter geregelt und läuft in jeder Waffe abgesondert durch alle Kompagnien des Bundesauszuges und der Bundesreserve durch.

§ 34. Auf eine vakante Hauptmannsstelle haben jeweilen dem Dienstalter nach diejenigen Oberlieutenants Anspruch, welche bei einer von der Militärkommission angeordneten Prüfung sich über die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften ausgewiesen haben.

§ 35. Die Offiziere des Stabs werden frei, jedoch mit möglichster Berücksichtigung des Grades, aus dem fähigsten Offizierspersonal gewählt.

§ 36. Die Aidemajors und Quartiermeister, welche als Lieutenants diese Stellen antreten, werden bei tüchtiger Bekleidung derselben alle zwei Jahre um einen Grad befördert bis zum Hauptmannsgrad, wenn nicht ihr Dienstalter überhaupt ein rascheres Vorrücken mit sich bringt. Wenn sie den Hauptmannsgrad erlangt haben, sind sie berechtigt, bei erledigten Kompagnien als Hauptleute einzutreten, immerhin nach der ursprünglichen Rangordnung der Offiziersliste.

§ 37. Offiziere, welche sich aus dem Kanton entfernen, und über ein Jahr in Folge ihrer Abwesenheit weder den sie treffenden Instruktionen beiwohnen, noch andern Dienstanforderungen Genüge leisten, werden in der Kompagnie, der sie zugewiesen waren, ersetzt und auf das Verzeichniß der uneingetheilten Offiziere getragen; sie stehen bis nach erfolgter und bewiesener Rückkunft in ihrem Avancement still, vorbehalten den Fall, daß sie in einem andern Kanton Dienste gethan und dort befördert worden wären. Bei einem eidgenössischen Aufgebote sind diese Offiziere jedoch in ihrem Grade verwendbar.

§ 38. Die Offiziere ergänzen sich aus den Aspiranten. Wer als Aspirant einzutreten wünscht, muß sich dafür bei seinem Eintritte in die Klasse der Rekruten einschreiben lassen. Die Militärkommission ist überdies ermächtigt, aus den neu eintretenden Rekruten diejenigen zu Aspiranten zu bezeichnen, welche sich durch ihre Fähigkeit, Bildung und Vermögensverhältnisse dazu eignen. Auch wird sie jeweilen nach Anlage und Neigung der betreffenden Aspiranten bestimmen, welche derselben als Scharfschützen-, und welche als Infanterieoffiziere sich ausbilden sollen. Sie sind zu diesem Ende zum Besuche der in § 98 vorgeschriebenen Unterrichtskurse verpflichtet.

§ 39. Es können auch Unteroffiziere sich als Offiziersaspiranten melden, wenn sie die allgemeinen Erfordernisse dazu besitzen, haben aber jedenfalls die zweite Hälfte des nach § 98 festgesetzten Aspirantenkurses vor der Prüfung durchzumachen. Werden sie dann brevetirt, so erhalten sie an die Kosten ihrer Ausrüstung einen Beitrag von Fr. 75 aus der Militärkasse. (Ldsgmdebschl. von 1861.)

§ 40. Erfordert es das Interesse des Dienstes, so können auch andere tüchtige und verdienstvolle, der neu zu bekleidenden Stelle gewachsene Unteroffiziere zur Annahme einer Offiziersstelle im Bundesauszuge oder in der Reserve verpflichtet werden. Unteroffiziere des Parktrains und der Scharfschützen haben jedoch vor ihrer Brevetirung die reglementarische Prüfung vor einer eidgenössischen Expertenkommission zu bestehen. Den auf diese Weise zum Offizier beförderten Unteroffizieren bleiben die ihnen vom Staate gelieferten Kleidungsstücke als Eigenthum und sie empfangen überdies für ihre Equipement aus der Militärkasse eine Entschädigung von Fr. 75. (§ 146.)

§ 41. Die Gesundheitsoffiziere sollen aus der Zahl der patentirten Aerzte und Wundärzte genommen werden.

§ 42. Ueber Entlassungsbegehren, Versetzungen u. s. w. in außerordentlichen Fällen steht, soweit es die Stabsoffiziere betrifft, dem dreifachen Landrathe, bezüglich der übrigen Offiziere aber, der Militärkommission zu, in dem personellen Bestand des Offizierskorps die dem Interesse und dem Wohl des Dienstes angemessen und nöthig erachtenden Verfügungen zu treffen.

§ 43. In der Regel wird der Adjutantunteroffizier aus den Feldweibeln, der Stabsfourier aus den Fourieren und der Wagenmeister aus der Trainmannschaft gezogen.

Der Tambourmajor und der Waffenunteroffizier werden aus denjenigen Wachtmeistern, oder im Ermanglungsfalle aus denjenigen Individuen genommen, die sich vorzüglich zu diesen Stellen eignen.

Die Büchsenschmiede, die Schneider- und Schustermeister werden aus der Zahl derjenigen ausgelesen, die hiefür tauglich und als gute und vertraute Handwerker bekannt sind.

§ 44. Die Feldweibel und Fouriere werden aus den Wachtmeistern, und diese aus den Korporalen der nämlichen Kompagnie genommen, insofern sie die erforderlichen Eigenschaften für den zu bekleidenden Grad besitzen. Sollten sich in der nämlichen Kompagnie keine befähigten Leute zu Feldweibeln und Fourieren vorfinden, so sollen dieselben aus den geeigneten Unteroffizieren anderer Kompagnien genommen werden. Zu Korporalen sollen solche Individuen gewählt werden, die geläufig schreiben, lesen und rechnen können und sich durch Fertigkeit in Führung der Waffen, Reinlichkeit und Kenntniß des

Dienstes zur Beförderung empfehlen. Jeder Dienstpflichtige ist zur Annahme des ihm übertragenen Grades verpflichtet.

§ 45. Die Krankenwärter, Frater und Zimmerleute werden aus denjenigen Dienstpflichtigen bezeichnet, die sich hiefür gemeldet haben und geeignet befunden werden; die Frater insbesondere haben des Lesens und Schreibens kundig zu sein.

Die Tambouren und Trompeter werden erst dann den Kompagnien zugetheilt, wenn sie den gehörigen Vorunterricht empfangen haben.

Trompeterrekruten, die bereits eine Instruktion erhalten haben, sind dienstpflichtig, auch wenn sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, sowohl für den eidgenössischen, als kantonalen Dienst.

C. Landwehr.

§ 46. Die Landwehr besteht:

1) aus zwei Scharfschützenkompagnien;
2) aus einem Bataillon Infanterie.

1. Scharfschützen.

§ 47. Die aus der Bundesreserve ausgetretenen Scharfschützen werden der gleichen Waffe in der Landwehr zugetheilt, und zwar treten sie jeweilen in die entsprechende Kompagnie über, in der sie im Bundesauszuge gestanden haben.

2. Infanterie.

§ 48. Die der Infanterie zugetheilte Landwehrmannschaft wird in ein Bataillon mit einem Bataillonsstab, zwei Jäger- und vier Füsilierkompagnien eingetheilt von der für die Kompagnien des Bundesauszuges bestimmten Stärke. Die in die Landwehr übertretenden Infanteristen treten in die entsprechende Kompagnie über, der sie im Bundesauszuge angehört hatten.

§ 49. Den Kompagnien der Scharfschützen und der Infanterie wird die erforderliche Anzahl aus den im Landwehralter befindlichen Offizieren der betreffenden Waffe angewiesen.

§ 50. Die Militärkommission ist ermächtigt, die Offiziere (immerhin mit Berücksichtigung ihres wirklichen Grades) in den Kompagnien

der Landwehr zu der Dienstleistung eines niederern Grades, als des von ihnen wirklich bekleideten, zu verwenden.

In diesem Falle bestimmt unter den der nämlichen Kompagnie zugetheilten Offizieren gleichen Grades das Datum des Brevets, oder bei gleichem Datum das Alter, die Rangordnung.

Der Militärkommission ist gleichfalls die Befugniß eingeräumt, uneingetheilte, der Klasse des Bundesauszuges oder der Reserve angehörende Offiziere in die Cadres der Landwehrkompagnien temporär zu versetzen. Ebenso darf sie im Falle des Bedarfs vakante Offiziersstellen durch fähige Unteroffiziere oder andere geeignet erachtende Individuen aus der Landwehrmannschaft ersetzen, welche dann Anspruch auf einen Equipirungsbeitrag von Fr. 50 haben. (Ldsgmdebschl. v. 1861.)

§ 51. Für die Besetzung der Unteroffiziersstellen wird analog nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen verfahren.

III. Abschnitt.

Militärische Eintheilung des Kantons.

§ 52. Zu Abhaltung der in §§ 117 und 118 vorgeschriebenen Musterungen, Waffen- und Schießübungen wird der Kanton Glarus in sechs Militärkreise eingetheilt, nämlich:

1ster Kreis: Bilten, Nieder- und Oberurnen, Näfels, Mollis mit Beglingen. Sammelplatz: Oberurnen.

2ter Kreis: Die Ortschaften des Kerenzerberges. Sammelplatz: Obstalden.

3ter Kreis: Netstall, Riedern, Glarus, Ennetbühls, Sturmigen und Ennenda. Sammelplatz: Glarus.

4ter Kreis: Mitlödi, Sool, Wart, Schwanden, Schwändi, Thon, Nitfurn, Zusigen und Haslen. Sammelplatz: Schwanden.

5ter Kreis: Engi, Weissenberg, Matt und Elm. Sammelplatz: Matt.

6ter Kreis: Läuggelbach, Luchsingen, Adlenbach, Hätzigen, Dießbach, Dornhaus, Betschwanden, Rüti, Linthal. Sammelplatz: Dornhaus.

§ 53 Hauptsammelplatz sämmtlicher Truppen des Kantons ist Glarus.

§ 54. Am Sammelplatz jedes Kreises soll durch die Gemeindsbehörden des betreffenden Kreises ein freier und geräumiger Platz für die Musterungen, Waffen- und Schießübungen der dienstpflichtigen Mannschaft des Kreises unentgeldlich eingeräumt werden. Gleiche Verpflichtung ist den resp. Gemeinden auferlegt, sofern die in § 117 angeordneten Musterungen gemeindsweise stattfinden.

IV. Abschnitt.

Ausscheidung und Eintheilung der wehrpflichtigen Mannschaft.

§ 55. Im Anfang jedes Jahres sollen die Herren Geistlichen sämmtlicher Gemeinden durch die Militärkommission eingeladen werden, das Verzeichniß der Mannschaft, welche mit dem 31. Dez. des abgelaufenen Jahres das 19. Jahr erfüllt hat, aus den Taufregistern auszuziehen und nebst einer Liste der im Jahreslauf gestorbenen Wehrpflichtigen dem Milizinspektor einzugeben. Diese pfarramtlichen Verzeichnisse werden den resp. Polizeivorstehern zur Bereinigung in Beziehung auf Wohnort und Landesabwesenheit zugewiesen.

Eine ähnliche Einladung soll in Betreff der Niedergelassenen an die Herren Polizeivorsteher erlassen werden, die auf obigen Verzeichnissen überdies noch die Veränderungen zu bemerken haben, welche während Jahreslauf im Bestande der wehrpflichtigen Niedergelassenen ihrer politischen Gemeinde stattgefunden haben. Gleichzeitig wird der Milizinspektor diesen letztern eine Liste sämmtlicher Wehrpflichtigen ihrer respektiven Gemeinde mittheilen, die wegen Landesabwesenheit im hiesigen Kantone die Rekruteninstruktion noch nicht genossen haben, damit sie angeben, ob im Jahreslauf irgend welche derselben in den Kanton zurückgekehrt seien. Sie sind auch verpflichtet, dem Milizinspektor noch andere von ihm allfällig geforderte Ausweise über die Wehrpflichtigen beizubringen.

§ 56. Nachdem der Milizinspektor aus den eingegangenen Verzeichnissen und Ausweisen die Generalkontrolle nach aufzustellendem Formular gebildet hat, wird sämmtliche zu einer der in § 55 bezeichneten Kategorien gehörende Mannschaft durch das Amtsblatt auf einen von der Militärkommission zu bestimmenden Tag vor die Wundschaukommission beschieden.

Diese wird bestellt:
aus zwei Mitgliedern der Militärkommission, dem Stabsarzte und einem andern Arzte, nebst dem Milizinspektor mit Beizug seines Sekretärs als Aktuar. Die Mitglieder der Militärkommission und der dem Stabsarzte beigegebene Arzt werden von der Militärkommission bezeichnet.

§ 57. Jeder betreffende Wehrpflichtige ist, gesetzliche Ehehafte (§ 129 der Civilprozeßordnung) ausgenommen, verbunden, bei Buße von Fr. 2 persönlich zu erscheinen. Die Ausbleibenden (für Landesabwesende deren Eltern, Vormünder oder Verwalter) haben die Ehehafte durch ärztliche oder amtliche Zeugnisse zu bescheinen und dieselben am Einberufungstage dem Milizinspektor behändigen zu lassen.

§ 58. Diese Vorberufung hat zum Zwecke:
a) die laut eidgenössischem Reglement wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen zum Militärdienste Untauglichen gänzlich oder zeitweise vom Dienste zu entlassen, und
b) die zum Militärdienste tauglich Befundenen den verschiedenen Waffengattungen zuzuweisen.

Zu diesem Ende haben sich alle Wehrpflichtigen, der Reihenfolge nach, dem ärztlichen Untersuche zu unterwerfen. Auf ärztlichen Bericht entscheidet die Kommission, ob der Untersuchte nach Anleitung des eidgen. Reglements zeitweise oder gänzlich zu entlassen, oder aber ob er diensttauglich sei. Der Entscheid wird in die Kontrolle (§ 56) eingetragen und dem Betreffenden mitgetheilt. Derselbe kann endgültig an die Militärkommission rekurriren; ebenso kann die Wundschaukommission selbst zweifelhafte Fälle der Militärkommission zum definitiven Entscheide überweisen.*)

Die Wundschaukommission wird hierauf die Meldungen Derjenigen entgegen nehmen, welche als Aspiranten, Parktrains, Scharfschützen, Jäger, Tambouren oder Trompeter (§§ 18, 20, 22, 38, 45) aufgenommen zu werden wünschen, und prüfen, ob sie die erforder-

*) Wehrpflichtige, welche die Wundschau noch nicht bestanden haben und solche, die nach bestandener Wundschau mit Gebrechen behaftet oder mit Krankheiten befallen werden, welche die Entlassung vom Militärdienste zur Folge haben, mögen sich bei der Militärkommission anmelden, die sie an ärztliche Untersuchung verweisen wird. Der Stabsarzt wird dieselben sogleich ärztlich untersuchen und seinen Befund der Militärkommission schriftlich einsenden. Er führt über diese Fälle ein fortlaufendes Verzeichniß nach aufzustellendem Formular und ist berechtigt, von jeder isolirten Visitation 75 Rappen von dem Untersuchten zu beziehen.

lichen Requisiten, namentlich bezüglich des Körperbaues, erfüllen; sie wird aber auch, abgesehen von den eingegangenen Meldungen, von sich aus Diejenigen, die sie vermöge ihrer Fähigkeiten und übrigen Verhältnisse hiefür am geeignetsten erachtet, der Militärkommission bezeichnen. Die eigentliche Aushebung der Jäger findet jedoch erst nach vollendeter Rekruteninstruktion statt.

Das Ergebniß der Wundschau hat der Milizinspektor der Militärkommission in der nächstfolgenden Sitzung zu endlicher Erledigung der Rekurse und Meldungen einzuberichten, die dannzumal auch eine Schießprobe für diejenigen veranstalten wird, welche sich zum Eintritt in die Schaffschützenkompagnien gemeldet haben.

Diejenigen Individuen, welche obige Probe nicht zu bestehen im Falle sind, werden sogleich wieder den Füsilierrekruten einverleibt.

§ 59. Die Eintheilung der Rekruten in die Kompagnien des Bundesauszuges oder der Bundesreserve geschieht nach vollendetem Rekrutenunterrichte. Am Schlusse desselben, und bevor die Rekruten in die Heimat entlassen werden, wird die benöthigte Anzahl Jäger für den Bundesauszug, mit Berücksichtigung der Meldungen und der während der Instruktion bewiesenen Dienstfähigkeit und Schießfertigkeit, vorerst ausgehoben. Diese loosen unter sich um die Zutheilung in eine der beiden Jägerkompagnien und die übrigen Rekruten um die Eintheilung in eine der vier Füsilierkompagnien. Die Ziehung des Looses geschieht mit Beachtung des § 25 unter Aufsicht und Leitung des Milizinspektors. Sollten sich darunter solche vorfinden, die wegen unüberwindlicher Ungelehrigkeit, Ungeschicklichkeit oder Geistesbeschränktheit nicht fähig sind, in die Kompagnien überzutreten, so ist die Militärkommission befugt, auf den Bericht des Oberinstruktors und des Milizinspektors, und nach sorgfältig eingezogenen Erkundigungen über die betreffenden Persönlichkeiten, von sich aus dergleichen Individuen des Militärdienstes zu entlassen.

§ 60. An den jährlichen Vereinigungsmusterungen (§ 116) werden Diejenigen bezeichnet, welche vom Bundesauszuge in die Bundesreserve, und von letzterer in die Landwehr zurücktreten. Durch den Zuwachs, den jede Kompagnie des Bundesauszuges durch die ihr nach § 59 zugewiesenen Rekruten erhält, ergiebt sich der Abgang der ältesten Mannschaft als Ueberschuß über den Kantonalfuß. Die Austretenden werden sogleich auf dem Platze selbst den betreffenden Kom-

pagnien der Bundesreserve einverleibt, die in die Landwehr übertretenden aber auf die Kontrolle der bezüglichen Landwehrkompagnien getragen.

V. Abschnitt.

Wahl der Offiziere und Unteroffiziere.

§ 61. Die Stabsoffiziere werden auf den Vorschlag der Militärkommission durch den dreifachen Landrath, alle übrigen Offiziere auf den Vorschlag des Milizinspektors durch die Militärkommission gewählt.

§ 62. Die Unteroffiziere und Korporale des Parktrains und der Scharfschützen werden auf den Vorschlag des resp. Hauptmanns oder Abtheilungskommandanten, das Personal des kleinen Stabes (mit Ausnahme der Schneider- und Schuhmachermeister, sowie der Büchsenschmiede, deren Wahl sich die Militärkommission vorbehält), wird auf den Vorschlag des Bataillonskommandanten, die Unteroffiziere und Korporale der Infanterie aber werden auf den durch den Bataillonskommandanten genehmigten Vorschlag der betreffenden Hauptleute durch den Milizinspektor gewählt.

§ 63. Der jeweilige Abgang der Tambouren in den Kompagnien und der Trompeter in den Scharfschützen- und Jägerquartetten wird vom Milizinspektor durch die Rekruten dieser Klassen ergänzt, die eine gehörige Instruktion durchgemacht haben; bei den Trompetern ist überdies auf die Instrumentation Rücksicht zu nehmen. Sappeurs mag der Hauptmann aus den tauglichen Individuen seiner eigenen oder einer andern Kompagnie dem Milizinspektor zur Wahl vorschlagen. Fraters und Krankenwärter wählt die Militärkommission auf den Vorschlag des Stabsarztes.

§ 64. Der Zeitpunkt, an welchem die Beförderungen und Ergänzungen gewöhnlich vorzunehmen sind, ist der 1. Januar, und die Neubeförderten sollen an der darauf folgenden Vereinigungsmusterung ihren Kompagnien vorgestellt werden. (§ 116.)

Zu diesem Ende wird der Milizinspektor jedem Hauptmann des Bundesauszuges in genugsam früher Zeit die in §§ 62 und 63 er-

wähnten Individuen seiner Kompagnie bezeichnen, die mit dem ersten Januar in die Bundesreserve übertreten und ihm zugleich diejenige Mannschaft seiner Kompagnie namhaft machen, welche sich während der Rekruteninstruktion durch ihre Geschicklichkeit, Fähigkeit und Aufführung ausgezeichnet hat und sich dadurch zur Beförderung empfiehlt. Der Hauptmann wird sodann eine Vorschlagsliste verfassen und spätestens bis 1. Dezember dem Bataillonskommandanten, resp. Milizinspektor einsenden, welcher die bezüglichen Wahlen vornehmen und den betreffenden Hauptleuten wieder mittheilen wird.

VI. Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

§ 65. Der alljährliche Bedarf an Waffen, Ausrüstungsgegenständen und Kleidungsstücken nach eidgenössischem Modell wird durch die Zeughausverwaltung angeschafft und den Militärpflichtigen nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen verabreicht.

§ 66. Die Offiziere und Aspiranten aller Waffen, sowie das ärztliche Personal, haben sich auf eigene Kosten vorschriftsgemäß zu bekleiden, auszurüsten und zu bewaffnen.

§ 67. Jeder Wehrpflichtige von der Waffe der Jäger und Füsiliere hat sich bei seinem Eintritt als Rekrut gegen Vergütung des in § 80 festgesetzten Betrages aus dem Zeughause anzuschaffen:

1) das ordonnanzgemäße Infanteriegewehr, beziehungsweise die Jägerflinte mit Bajonnet und die dazu gehörigen Kugel- und Schraubenzieher, Gewehrpfropf und Räumnadel;
2) den Gewehrriemen und die Bajonnetscheide;
3) die Patrontasche sammt Kuppel;
4) die Unteroffiziere und Korporale und die Mannschaft der Jägerkompagnien außerdem noch das Seitengewehr mit Kuppel.

§ 68. Dagegen werden einem jeden in das Bundeskontingent übertretenden Dienstpflichtigen der Jäger und Füsiliere diejenigen Kleidungsstücke unentgeldlich durch die Zeughausverwaltung verabreicht, die in § 79 näher bezeichnet sind, mit Ausnahme der Epauletten für die Füsiliere.

§ 69. Die Individuen des Parktrains und der Scharfschützen

des Bundesauszuges, der Bundesreserve und der Landwehr werden jeweilen gegen Rückgabe aus dem Zeughause bewaffnet und ausgerüstet.

Um jedoch die Selbstbewaffnung der Scharfschützen zu erleichtern und aufzumuntern, soll jedem Militärpflichtigen dieser Waffe, wenn er einen ordonnanzmäßigen Feldstutzer, Waidmesser und Waidsack mit dazu gehöriger Ausrüstung aus eigenen Mitteln durch die Zeughausverwaltung anschafft, eine Prämie von Fr. 70 aus der Kantonalmilitärkasse vergütet werden. (§ 146.)

§ 70. Die Trompeter haben sich ihre Bewaffnung und Instrumente gegen Erlegung der in § 80 bestimmten Vergütung aus dem Zeughause anzuschaffen; dagegen werden sie vom Lande unentgeldlich bekleidet. Wenn sie zur Bataillonsmusik übertreten, empfangen sie das benöthigte Instrument vom Lande zum Gebrauche, wofür sie verantwortlich sind, ohne dasselbe jemals als ihr Eigenthum ansprechen zu können. Die Tambouren hingegen werden, gegen Rückgabe, aus dem Zeughause bewaffnet und ausgerüstet, dagegen haben sie an die Kosten ihrer Bekleidung nach Maßgabe des § 80 beizutragen.

§ 71. Da das Personal des kleinen Stabs, sowie die Frater und Zimmerleute erst nach ihrem Eintritt in den Bundesauszug graduirt werden, so bleibt diesen das Recht vorbehalten, ihre als Rekrut angeschaffte Bewaffnung und Ausrüstung der Zeughausverwaltung gegen Rückerstattung des dafür ausgelegten Betrages wieder einzuliefern, insofern sie von guter Beschaffenheit sind; wogegen sie ihre von dem Zeughause empfangene Bekleidung nach dem in § 80 aufgestellten Verhältnisse zu vergüten haben.

§ 72. Sämmtlichen Wehrpflichtigen, die

a) vermöge ihres Alters nach erfülltem 44. Jahre aus dem Militärdienste treten;

b) während ihrer Dienstzeit aus demselben gänzlich entlassen werden, sowie

c) den Auswanderern und Erben Verstorbener

ist gleichfalls die Begünstigung eingeräumt, die vom Zeughause empfangenen Gegenstände der Bewaffnung und Ausrüstung der Zeughausverwaltung gegen Erstattung der Hälfte des wirklichen Werthes derselben wieder zurückzugeben; letztere ist aber nur dannzumal zu

ihrer Abnahme ermächtigt, wenn sie ordonnanzgemäß und noch brauchbar sind.

§ 73. Jedem Militärpflichtigen liegt ob, seine Bewaffnung während der ganzen Dauer seiner Dienstpflichtigkeit, mit Ausnahme derjenigen Zeit, während welcher er sich mit derselben im eidgenössischen Dienste befindet, auf eigene Kosten in gutem Zustande zu erhalten. Die Reparaturkosten von Waffenbeschädigungen, welche erweislich im kantonalen Dienste stattgefunden haben, fallen zu Lasten des Landes.

§ 74. Zum Rekrutenunterricht, zu den Musterungen und Inspektionen, zu den Wiederholungskursen und allen übrigen bewaffneten Dienstleistungen hat die Mannschaft jederzeit mit ihren eigenen Waffen zu erscheinen.

Im Falle eines eidgenössischen Aufgebotes wird die Militärkommission entscheiden, ob die aufgebotene Mannschaft mit ihren eigenen Waffen in's Feld rücken, oder ob ihr die Bewaffnung aus dem Zeughause verabreicht werden soll.

§ 75. Alle der Mannschaft abgereichten, wie die von ihr selbst angeschafften Gewehre, Patrontaschen, Säbel, Kuppel und Riemen sollen, sobald sie für gut erkannt werden, mit einem bestimmten Zeichen versehen werden.

§ 76. Die Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Kleidungsstücke eines Militärpflichtigen dürfen durch den Schuldentrieb nicht weggeschätzt und bei Konkursfällen nicht in die Masse gezogen werden.

§ 77. Für die Bezahlung der von den Wehrpflichtigen auf eigne Kosten aus dem Zeughause bezogenen Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Kleidungsstücke haftet zunächst der Empfänger, nicht erhältlichen Falls dessen Eltern.

Für anerkannt Arme (d. h. Solche, die oder deren Eltern offenbar in die Unmöglichkeit versetzt sind, ihre Ausrüstungskosten selbst zu bestreiten), ist die Gemeinde pflichtig, die in § 67 bezeichneten Gegenstände anzuschaffen, mag jedoch nach und nach das Ausgelegte von ihnen zurückfordern, oder es von den Tagwenrechtsgenüssen des Betreffenden allmälig einbehalten. Die Gemeinden sind auch insoferne zum Ersatz der Betreibungskosten verpflichtet, wenn die rechtliche Be-

treibung auf ihr Anrathen erfolgt ist, der schuldige Betrag aber durch die in Schatzung genommenen Gegenstände nicht gedeckt werden konnte.

Bei Sterbefällen, oder wenn die in § 2 unter lit. D und E bezeichneten Fälle auf solche Individuen angewendet werden müssen, bleibt ihr das Recht vorbehalten, sie wieder an sich zu ziehen.

Ausgewiesen dürftige Familienväter, welche zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Söhne in dem Bundesauszug eingereiht haben, sind zu einem durch die Militärkommission verhältnißmäßig zu bestimmenden Beitrage aus der Militärkasse für theilweise Bestreitung der Bewaffnungs- und Ausrüstungskosten ihrer Söhne (§ 146) berechtigt.

§ 78. Außer den in § 67 bezeichneten Waffen und Ausrüstungsgegenständen hat jeder Rekrut bei seinem Diensteintritte nach Vorschrift des eidgenössischen Bekleidungsreglements gegen Leistung des im § 80 festgesetzten Beitrages aus dem Zeughause zu beziehen:

1) die Polizeimütze.
2) Eine schwarze Halsbinde.
3) Die Aermelweste.
4) Ein Paar halbwollene Beinkleider, für die Scharfschützen dunkelgrün, für die Infanterie dunkelblau.
5) Ein Paar schwarztüchene Gamaschen.

Der Putzsack und das Besteck mit reglementarischem Inhalt, sowie die Feldflasche, wird hingegen der Mannschaft vom Zeugamte unentgeldlich verabreicht.

Sämmtliche übrige, unter dem Namen des kleinen Equipements durch die eidgenössischen Reglemente vorgeschriebenen Gegenstände (Tab. IV) hat der Rekrut von sich aus anzuschaffen.

§ 79. Ueberdies haben die Scharfschützen in Beachtung der Bestimmungen des § 80 von der Zeughausverwaltung zu beziehen:

1) den reglementarischen Tschakko sammt Garnitur und Pompon.
2) Den Uniformrock mit wollenen Epauletten.
3) Die reglementarischen tüchenen Beinkleider.
4) Eine schwarze Halsbinde.
5) Ein Paar schwarztüchene Gamaschen.

Unter den gleichen Bedingungen werden die mit Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Kleidungsstücke auch den Individuen des Parktrains verabreicht.

§ 80. Die in den §§ 67, 78 und 79 bezeichneten Bewaffnungs- Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände werden den betreffenden Dienstpflichtigen, die zufolge der vorhergehenden Paragraphen zu einer Beitragsleistung verbunden sind, um die Hälfte des Anschaffungspreises abgegeben.

Für die in den §§ 67, 78 und 79 aufgezählten Kleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsstücke ist der treffende Betrag von dem Wehrpflichtigen sogleich bei deren Empfang in Baar zu entrichten.

Zahlungssäumige haben die Einzugskosten zu vergüten.

§ 81. Der sorgfältige Unterhalt, die Ergänzung oder die Erneuerung dieser vom Lande abgegebenen Gegenstände fällt gänzlich auf die Militärpflichtigen. Sie dürfen nie anders als im Dienste getragen werden.

Wer nach vollendeter Dienstzeit die Uniformröcke tragen will, ist gehalten, die Aufschläge und Vorstöße sowie die Ordonnanzknöpfe davon zu entfernen.

Dienstpflichtige, welche ihre aus dem Landesmagazin bezogenen Bekleidungsstücke außer dem Dienst (d. h. in bürgerlicher Stellung) tragen, verfallen bei jedesmaliger Uebertretung in eine Buße von 20 Fr., wovon dem Kläger die Hälfte zufällt.

§ 82. Im Fall eines eidgenössischen Aufgebots oder, auf Anordnung der Militärkommission, auch im Kantonaldienste werden die benöthigten Kapüte, Torniſter, sowie die eidgenössische Feldbinde, gegen Rückgabe durch die Zeughausverwaltung geliefert.

Die eidgenössische Feldbinde bleibt jedoch nach dem eidgenössischen Feldzuge Eigenthum des Tragenden.

§ 83. Die Unterscheidungszeichen auf dem Uniformrock und dem Kaput werden den verschiedenen Chargen von der Zeughausverwaltung unentgeldlich verabfolgt.

§ 84. Wenn ein dienstpflichtiger Jäger oder Füsilier jedes Grades, so lange er sich noch in der Klasse des Bundesauszuges befindet, vor beendigter Dienstzeit austritt, sei es wegen Todesfall oder aus einem von den in § 2 bezeichneten Gründen, oder aber, wenn derselbe auswandert, um sich bleibend im Auslande anzusiedeln oder in einem andern Kanton niederzulassen, so haben im ersten Falle dessen Erben bei strenger Verantwortlichkeit, in den andern Fällen

die Betreffenden persönlich oder ihre Eltern, Vormünder oder nächste Verwandte ihre vom Lande bezogenen Uniformstücke der Zeughausverwaltung alsobald bei einer Buße von 10 Fr. im Unterlassungsfalle abzuliefern.

§ 85. Nach vollendeter Dienstzeit im Bundesauszuge bleiben die vom Lande gelieferten Montirungsstücke das unbestrittene Eigenthum des Besitzers; jedoch darf er dieselben vor dem vollendeten 44. Altersjahre auf keine Weise veräußern.

§ 86. Eigenthümliche, von der Zeughausdirektion bezogene Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke in Versatz zu geben oder zu nehmen ist verboten, bei einer Buße von 10 bis 20 Fr. für den Geber und den Nehmer nebst Verlust des Einsatzes.

Wehrpflichtige, die ihre eigenthümlichen, von der Zeughausdirektion bezogenen Bewaffnungs-, Ausrüstungs- oder Bekleidungsstücke veräußern, verfallen in eine Buße von 15—25 Fr. und sollen zum Ersatze der veräußerten Gegenstände angehalten werden; der Käufer aber verfällt in eine Buße von 10—20 Fr. und ist zur Zurückgabe des Gegenstandes verpflichtet.

Von obigen Bußen fällt dem Kläger die Hälfte zu.

Werden obige Vergehen begangen, während der Wehrpflichtige im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, so wird nach Anleitung des eidgenössischen Strafgesetzbuches verfahren.

§ 87. Die Veräußerung und Versetzung von Waffen, Kleidungsstücken und Ausrüstungsgegenständen, die dem Wehrpflichtigen aus dem Zeughause verabreicht werden, aber dem Lande angehören, sind Vergehen, deren Bestrafung dem Kriminalgerichte, und soferne sie im eidgenössischen oder kantonalen Dienste begangen werden, dem kompetenten Kriegsgerichte zuständig ist. Wehrpflichtige, welche obgenannte Gegenstände muthwillig oder durch Fahrlässigkeit beschädigen, sie verlieren oder aber ohne Bewilligung des kommandirenden Offiziers daran eigenmächtige Veränderungen vornehmen, verfallen in eine Buße von 20 Fr. und können je nach Umständen zu dem vollständigen Ersatz des beschädigten oder verlorenen Gegenstandes angehalten werden.

§ 88. Militärpflichtige, die während der ganzen Dauer ihrer Dienstpflichtigkeit im Bundesauszuge und in der Bundesreserve landes-

abwesend sind, haben nach ihrer Rückkunft sich auf eigene Kosten zu bewaffnen und zu bekleiden. Sie werden nach erhaltener Rekruteninstruktion der Landwehr einverleibt. Wenn sie sich jedoch ausweisen können, während der Dauer ihrer Abwesenheit sämmtliche Taxationen für versäumten Dienst entrichtet zu haben, mag ihnen die Uniform unentgeldlich verabreicht werden.

§ 89. Kehren sie jedoch zurück, bevor sie vermöge ihres Alters aus der Bundesreserve entlassen wären, so werden sie nach durchgemachter Rekruteninstruktion dem betreffenden Kontingente zugetheilt und die Bestimmungen der §§ 67, 68, 69, 78, 79 und 80 sind auf sie anwendbar.

§ 90. Alle Gegenstände der Korpsausrüstung, sowie der Bedarf an Kochgeschirr, Feld- und Lagergeräthen, Kriegsfuhrwerken und Munition, werden den in eidgenössischen Dienst berufenen Truppen nach Vorschrift der bestehenden Reglemente aus dem Zeughause verabfolgt. (Tab. I b, V und VI.)

§ 91. Für alle aus dem Zeughause bezogenen Waffen, Munition und Ausrüstung jeder Art sind die Korpskommandanten verantwortlich.

Sie haben bei der Zurückgabe alles Mangelnde und jede aus Muthwillen oder Fahrlässigkeit verübte Beschädigung zu vergüten. Dagegen ist ihnen der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten.

Die Reklamation der Zeughausverwaltung soll spätestens binnen 4 Wochen, von dem Tage der Abgabe an gerechnet, erhoben werden, und der Rückgriff auf die Fehlbaren durch die Vermittlung der Militärkommission gestattet sein.

Ist der Fehlbare außer Stand, den Schaden zu ersetzen, und trifft den Kommandanten kein Vorwurf, so kann derselbe durch die Militärkommission entlastet werden.

VII. Abschnitt.

Unterricht.

§ 92. Der Unterricht in der Taktik und in den verschiedenen Dienstzweigen soll ganz und ausschließlich nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente ertheilt werden.

§ 93. Zur Erzielung möglichster Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit in Ertheilung des Unterrichts soll jeweilen vor dem Beginn der jährlichen Instruktionskurse für die verschiedenen Abtheilungen durch den Oberinstruktor ein gedrängter Vorunterricht für die Instruktoren und Unterinstruktoren veranstaltet werden.

A. Rekrutenunterricht.

1) Der Infanterie.

§ 94. Die Rekruten der Infanterie, welche am vorhergehenden 31. Dezember das 20. Jahr zurückgelegt haben, sollen jährlich, die Füsiliere wenigstens während 28 Tagen und die Jäger mindestens während 35 Tagen, unter Aufsicht des Milizinspektors durch den Oberinstruktor und die benöthigte Anzahl von Unterinstruktoren in allen Zweigen des Dienstes Unterricht erhalten.

Zur Vollendung dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Kadres geübt werden. (Eidg. Militärorganisation § 62.)

Als Kadres der Schulbataillone sind vorzugsweise die neu brevetirten Offiziere und Unteroffiziere jedes Grades zu verwenden.

Die Rekruten, sowie die zur Instruktion und zum Kadre verwendeten Unteroffiziere werden für den ganzen Unterricht zusammengezogen, gemeinsam logirt und verpflegt.

2) Des Parktrains und der Scharfschützen.

§ 95. Die Rekruten desselben Jahrgangs (§ 94) die dem Parktrain und den Scharfschützen zugetheilt werden, erhalten den Rekrutenunterricht in eidgenössischen Unterrichtsanstalten. (Eidgen. Militärorganisation § 69.) Sie sollen aber wenigstens während 6 Tagen unter Aufsicht des Milizinspektors durch eigens dazu bezeichnete Instruktoren den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule, und die Scharfschützen noch überdies einen reglementarisch zu bestimmenden Vorunterricht im Schießen erhalten, ehe sie in den eidgenössischen Unterrichtskurs abgehen. (Ueber die Wiederholungs- oder Fortbildungskurse des Parktrains s. Anhang **B.**)

§ 96. Die Mannschaft, welche wegen Abwesenheit während des betreffenden Dienstalters nicht bei dem Bundesauszuge oder der Bundesreserve eingetheilt werden konnte, soll vor ihrem Eintritte bei der

Bundesreserve oder der Landwehr zu dem nämlichen Unterrichtskurse angehalten werden, wie die Rekruten des Auszuges. (Eidgen. Militärorganisation § 63.)

§ 97. Es bleibt dem Ermessen der Militärkommission anheimgestellt, in besondern Fällen auch diejenigen Rekruten zum Unterricht einzuberufen, welche das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

3) Der Offiziersaspiranten.

§ 98. Die Aspiranten auf Offiziersstellen haben vorerst einen vollständigen Rekrutenunterricht durchzumachen.

Nach Vollendung desselben erhalten diejenigen, welche sich zu Infanterieoffizieren bestimmen, ihre fernere Ausbildung in der bezüglichen Anstalt desjenigen Kantons, mit dem Glarus hierüber ein Vertragsverhältniß eingegangen hat.

Die Aspiranten des Parktrains und der Scharfschützen hingegen erhalten ihre militärische Ausbildung zu Offizieren in den bezüglichen eidgenössischen Unterrichtsanstalten.

§ 99. Die Aspiranten erhalten ihre Ausbildung auf Kosten des Landes. Während des ersten Rekrutenunterrichts werden sie gleich den übrigen Rekruten gehalten. Während des Aspirantenkurses im auswärtigen Kantone werden die hiesigen Aspiranten in Beziehung auf Besoldung und Verpflegung den jenseitigen Aspiranten gleichgestellt.

Den Aspiranten, sowie den neu ernannten Korporalen werden die bezüglichen Gesetze, Exerzier- und Dienstreglemente gratis verabfolgt; neu erlassene überdies allen Offizieren nachgeliefert.

B. Wiederholungskurse.

1. Bundesauszug.

1) Infanterie.

§ 100. Die Infanterie soll zu einem Wiederholungskurse in der Regel alljährlich, mindestens zu halben Bataillonen, auf wenigstens 3 Tage zusammengezogen werden, mit einer Vorübung für die Kadres von gleicher Dauer.

Die Einrückungstage sind unter den obigen Unterrichtstagen nicht begriffen.

Wenn der Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr

stattfindet, soll derselbe doppelt so lange dauern. (Eidgen. Militärorganisation § 64.)

Die Kadres werden entweder besoldet, oder gemeinschaftlich logirt und verpflegt; die Truppen werden kantonnirt und vom Bürger verpflegt. In außerordentlichen Fällen kann jedoch vom Bataillon zum Wiederholungskurse ein Lager bezogen werden, in welchem es die Naturalverpflegung nach eidgenössischem Reglement genießt.

Die gemeinschaftliche Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten begreift die Mundportion nach eidgenössischem Reglement und einen nach § 125 lit. b zu Bestreitung des Ordinäre bestimmten Sold in sich.

2) Scharfschützen.

§ 101. Die Dauer des jährlichen Wiederholungsunterrichtes der beiden Scharfschützenkompagnien beträgt zwei Tage für die Kadres und unmittelbar hernach für die Kadres und die Mannschaft vereint wenigstens 4 Tage, wobei die Uebungen im Zielschießen auf ungegebene Distanzen besonders berücksichtigt werden sollen. (Eidgen. Militärorganisation § 70, c.) Die Militärkommission kann hiefür Schießgaben im Betrage von 25—50 Fr. per Kompagnie auswerfen.

§ 102. Die Beaufsichtigung sämmtlicher Unterrichtskurse ist dem Milizinspektor übertragen, der zur Leitung und theilweisen Ertheilung des Unterrichts den Oberinstruktor und das benöthigte Unterinstruktionspersonal verwenden wird.

2. Bundesreserve.

1) Infanterie.

§ 103 Der Wiederholungsunterricht für die Infanterie der Bundesreserve soll in der Regel alljährlich wenigstens zwei Tage dauern, mit Vorübung für die Kadres von wenigstens 1 Tag. Wenn derselbe ein Jahr ausgesetzt worden, soll er von doppelter Dauer sein. (Eidgen. Militärorganisation § 65.)

2) Scharfschützen.

§ 104. Auf die Scharfschützen der Bundesreserve sind die Vorschriften des § 103 anwendbar, mit der Ausnahme jedoch, daß der Wiederholungskurs für dieselben jährlich (ohne ausgesetzt werden zu dürfen) stattfinden muß. (Eidgen. Militärorganisation § 71, c).

Bezüglich der Schießgaben ist ihnen die nämliche Begünstigung, wie den Scharfschützen des Bundesauszuges, eingeräumt. (§ 101.)

§ 105. Sowohl bezüglich der Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichtes, als der Verpflegung und Kantonnirung der Mannschaft sind bei der Bundesreserve die nämlichen Grundsätze, wie bei dem Bundesauszug zu beobachten.

§ 106. Für den Wiederholungsunterricht haben die mit Einquartierung belegten Gemeinden die nöthigen Exerzier- und Manövrirplätze, Wacht- und Arrestlokale unentgeldlich anzuweisen.

§ 107. Für den Fall der Einquartierung wird ein Reglement die Kehrordnung und die Mannschaftszahl, womit jede Gemeinde belastet werden soll, in billigem Verhältniß bestimmen.

3. Landwehr.

§ 108. Die Scharfschützen und die Infanterie der Landwehr sollen alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden (eidgen. Militärorganisation § 66), und zwar auf ihren Kreissammelplätzen, insoferne Landammann und Rath nicht anders bestimmen. (§ 118.)

C. Besondere Unterrichtskurse.

§ 109. Für die Rekruten der Tambouren soll je nach Erforderniß und jeweilen gleichzeitig mit den Rekruten der Infanterie, ein Unterrichtskurs stattfinden durch den Instruktor der Tambouren.

Ebenso soll nach Bedürfniß ein Wiederholungskurs für sämmtliche Tambouren des Bundesauszuges und der Reserve abgehalten werden, vorzugsweise während dem Zusammenzuge der Bataillonskadres des Bundesauszuges.

§ 110. Die Rekruten der Trompeter haben vorerst drei Monate lang wöchentlich einer Probe beizuwohnen; wenn jedoch geringe Fortschritte der Rekruten es nöthig machen, so ist der Musikmeister befugt, die Proben zu vermehren. Für drei weitere Monate ist der Rekrut verpflichtet, alle 14 Tage einmal, und nach Verfluß dieser Zeit alle Monate einer Probe beizuwohnen, ohne Besoldung.

Erst nachdem sie gehörigen Unterricht empfangen, können sie mit Berücksichtigung der Instrumentation den Quartetten zugetheilt werden. (§ 63.)

Die den Quartetten zugetheilten Trompeter, nachdem sie 6 Monate lang Trompeterunterricht genossen, und die Musikanten der Bataillonsmusik haben alle Monate, ohne Besoldung, einer Probe beizuwohnen. Ueberdies soll jährlich sowohl für die Trompeterrekruten als die Mitglieder der Bataillonsmusik und der Quartette eine Hauptprobe und zwar von 6 bis 12 Tagen stattfinden, während welcher die Theilnehmenden bezüglich der Besoldung und Verpflegung den übrigen Militärs gleichzuhalten sind.

§ 111. Auch die Krankenwärter und Frater sollen von Zeit zu Zeit durch einen Feldarzt den erforderlichen Unterricht in ihren Dienstverrichtungen erhalten.

§ 112. Die Militärkommission wird jeweilen bestimmen, ob und wann ein Kurs für die zum Nachdienst Verpflichteten (§§ 6 und 115) stattfinden soll. Dieselben werden weder besoldet, noch einquartiert, sondern haben sich aus eigenen Mitteln zu verköstigen.

§ 113. Die Militärkommission ist ermächtigt, wenn das Bedürfniß vorhanden ist, für die Offiziere und betreffenden Unteroffiziere außerordentliche theoretische oder praktische Kurse über Taktik, Verwaltung, Rechnungswesen 2c. anzuordnen und die bezüglichen Instruktoren zu bezeichnen. Ebenso kann sie zur Heranbildung von Kantonalinstruktoren und zu Erzielung eines gleichförmigen Unterrichtes Instruktorenkurse für befähigte Offiziere und Unteroffiziere veranstalten, welche auf den Antrag des Milizinspektors von ihr bezeichnet werden und deren Besoldung sie bestimmt.

Denjenigen Offizieren und Unteroffizieren, die sich in der eidgenössischen Instruktorenschule zu Kantonalinstruktoren ausbilden lassen, ist die Militärkommission befugt, zu der von der Eidgenossenschaft ausgeworfenen Besoldung eine Zulage auf Landeskosten zu gewähren. Dieselben sind aber verpflichtet, wenigstens während 10 Jahren den Instruktorendienst im Kanton zu versehen. (Eidg. Verord v. 27. Sept. 1850.)

§ 114. Der Milizinspektor wird vor dem Ende jedes Jahres der Militärkommission den Instruktionsplan für das künftige Jahr eingeben, welche denselben, mit ihren Bemerkungen versehen, dem Rathe zur Genehmigung vorlegt.

Der Zeitpunkt der Abhaltung der verschiedenen Unterrichtskurse und die Bestimmung der Kantonnemente werden auf den Vorschlag

der Militärkommission durch den Rath bestimmt, der ebenfalls ermächtigt ist, in außerordentlichen Fällen den in den vorstehenden Paragraphen für die verschiedenen Korps festgesetzten Instruktionsmodus vorübergehend zu modifizieren.

Gleichfalls wird die Kommission anordnen, ob die Truppen auf dem kantonalen oder dem eidgenössischen Fuße zu den Uebungen einberufen werden sollen.

§ 115. Im Lande anwesende Dienstpflichtige, die der Einberufung zu ihren bezüglichen Unterrichtskursen, gesetzliche Ehehafte (Civilprozeßordnung § 129) vorbehalten, nicht Genüge leisten, werden für einen jeden Tag verspäteten Einrückens mit einer Geldbuße belegt, welche per Tag für die Offiziere auf einen Tag Besoldung ihres Grades, für die Unteroffiziere und Korporale auf $2^1/_2$ Fr., für die Gemeinen und Rekruten auf 2 Fr. festgesetzt ist; dieselbe darf jedoch bei ungewöhnlichen Fällen verdoppelt, und wenn erwiesen werden könnte, daß der Ausgebliebene nach publizirter Einberufung seiner Unterrichtsklasse sich aus dem Lande entfernt hätte, verhältnißmäßig erhöht werden. Die von den ordentlichen Unterrichtskursen Ausgebliebenen können überdies durch die Militärkommission zu soviel Tagen Nachdienst angehalten werden, als sie versäumt haben. (§ 112.)

VIII. Abschnitt.

Musterungen und Inspektionen.

§ 116. Alljährlich im Laufe des März wird die Mannschaft sämmtlicher Abtheilungen des Bundesauszuges und der Reserve auf dem Hauptsammelplatz Glarus zu einer Vereinigungsmusterung einberufen. (§ 60.) Dieselbe hat zum Zweck, den personellen Bestand der Kompagnien für das laufende Jahr festzusetzen.

Bei diesem Anlasse sollen auch die neubeförderten Offiziere und Unteroffiziere ihren Kompagnien vorgestellt werden. (§ 64.)

Offiziere und Mannschaft bestehen zugleich eine Inspektion über Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung. Die Scharfschützen haben bei diesem Anlasse nicht bewaffnet zu erscheinen.

§ 117. Im Herbst findet über die gleichen Kontingente auf den Kreissammelplätzen eine zweite Musterung statt, welche eine Waffen-

inspektion und Schießübungen (eidgen. Militärorganisation § 64) zum Zwecke hat.

Auf Anordnung der Militärkommission kann diese Musterung auch gemeindsweise stattfinden.

Die Militärkommission ist ermächtigt, jedem Kreise bis auf 25 Fr. für Schießgaben zukommen zu lassen.

An diesen Musterungen haben Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine vollständig und reglementarisch bekleidet zu erscheinen.

§ 118. Zu gleichem Zwecke wird auch jährlich eine Musterung über die Landwehr abgehalten werden, auf welche die Vorschriften des § 117 (mit Ausnahme der Schießübungen) unbedingt anzuwenden sind. Mit den bewaffneten Landwehrmännern sollen zudem an diesem Tage Exerzierübungen und Manövers ausgeführt werden. (§ 108.)

§ 119 Die Tage der Abhaltung dieser Musterungen werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und von der Militärkommission die Offiziere bezeichnet, welche dieselben vorzunehmen haben.

Auf die Ausbleibenden findet der § 115 seine volle Anwendung, mit dem Unterschiede jedoch, daß dieselben, anstatt zum Nachdienste angehalten zu werden, in vollständiger Uniform und Bewaffnung vor die Militärkommission beschieden und durch einen von ihr bezeichneten Offizier inspizirt werden sollen.

§ 120. Dienstpflichtige aller Grade und Dienstklassen, welche bei Musterungen nicht reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet erscheinen, verfallen in eine Buße von 2 bis 8 Fr. Landwehrmänner sind obiger Bestimmung nur unterworfen, insofern sie s. Z. aus dem Landesmagazin reglementarisch bekleidet worden und die Bewaffnung auf eigene Kosten aus dem Zeughause bezogen haben. Landwehrpflichtige hingegen, welche zur Zeit ihres Diensteintrittes in den Bundesauszug sich selbst uniformirt hatten, sind pflichtig, bei diesen Musterungen sich möglichst gut gekleidet einzufinden. Solche, die offenkundig gar nie uniformirt waren, oder bei diesen Musterungen sich bürgerlich gekleidet einfinden, verfallen in eine Buße von 4 bis 20 Fr.

§ 121. Wehrpflichtige, welche eigenthümliche Waffen und Ausrüstungsgegenstände von der Zeughausdirektion bezogen haben und ihre Armaturen schlecht unterhalten, haben bei einer jedesmaligen In-

spektion eine Buße von 2 Fr. zu entrichten und nebenbei eine Nachinspektion vor der Militärkommission (§ 119) zu bestehen.

Wenn sich der Fall ergeben sollte, daß sie ihre eigenthümlich zugehörenden Armatur- und Ausrüstungsstücke ganz oder theilweise verlieren, daran unerlaubte Veränderungen vornehmen oder sie vertauschen, so ist die Militärkommission befugt, den vollständigen Ersatz oder eine angemessene Entschädigung zu verhängen und sie überdies in eine Buße von 4 bis 20 Fr. zu verfällen. Im kantonalen Dienste unterliegen dergleichen Vernachlässigungen und Dienstverletzungen den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes.

IX. Abschnitt.

Besoldung und Verpflegung.

§ 122. Nachbenannte Militärbeamte beziehen für ihre ordentlichen Verrichtungen einen bestimmten Jahrgehalt, und zwar:

a) der Milizinspektor . . . . . Fr. 240;
b) der Zeughausdirektor . . . . . „ 480;
c) der Kantonskriegskommissär . . . . . „ 220;

Der Milizinspektor ist überdies in allen denjenigen Fällen zum Soldbezug (eines Oberstlieutenants) berechtigt, in welchen den übrigen Offizieren eine Besoldung ausgeworfen ist (§ 123). Der Zeughausdirektor, der Kriegskommissär und der Stabsarzt haben bei außerordentlichen Dienstleistungen Anspruch auf die Besoldung eines Majors, insofern ihnen nicht ein höherer Grad beigelegt ist, in welchem Falle sie den Sold ihres Grades beziehen.

Die Besoldungen und Accidentien des Instruktionspersonals werden von der Militärkommission für die verschiedenen Fälle durch Kontrakt festgestellt.

§ 123. Die Offiziere werden besoldet:

a) Bei Musterungen und Inspektionen, soferne sie auf einen andern Kreisplatz, als denjenigen ihres Wohnortes berufen werden. (Tab. VII. a.)
b) bei dem Rekrutenunterricht, wenn sie als Kadres verwendet werden. (Tab. VII. a.)
c) bei den Wiederholungskursen. (Tab. VII. a.)

d) bei außerordentlichen Dienstleistungen und Aufgeboten zum Kantonaldienste (wie z. B. Landsgemeinde, Fahrt 2c.). (Tab. VII. a.)
e) bei Kadresübungen. (Tab. VII. c.)

Dagegen haben sie sich unter allen Umständen selbst zu verpflegen.

Die berittenen Offiziere empfangen für das effektiv gehaltene Pferd, mit Inbegriff der Fourageration, eine Entschädigung von 2½ Frkn. per Tag.

§ 124. Hingegen beziehen die Offiziere keinen Sold:
a) bei eintägigen Musterungen und Inspektionen, die auf dem Kreisplatze ihres Wohnortes oder auf dem Hauptsammelplatze Glarus abgehalten werden;
b) bei theoretischen Lehrkursen (z. B. über Taktik, Rechnungswesen), mit Ausnahme der dabei als Lehrer verwendeten Offiziere.

§ 125. Unteroffiziere und Gemeine werden besoldet:
a) wenn sie als Kadres beim Rekrutenunterricht verwendet werden. (Tab. VII. a, oder Tab. VII. b.)
b) bei den Wiederholungskursen, wenn kampirt wird und Naturalverpflegung stattfindet. (Tab. VII. b.)
c) bei außerordentlichen Dienstleistungen. (§ 123, d.) (Tab. VII a.)
d) bei den Kadresübungen. (Tab. VII. c.) Im Falle gemeinschaftlicher Verpflegung beziehen sie den Sold nach Tab. VII. b.

Bei gemeinsamer Verpflegung wird die Mundportion nach dem eidgenössischen Reglement verabfolgt.

§ 126. Unteroffiziere und Gemeine beziehen keinen Sold:
a) bei eintägigen Musterungen und Inspektionen; ob in außerordentlichen Fällen theilweise Verpflegung eintreten soll, bestimmt die Militärkommission;
b) wenn sie bei den Bürgern einquartirt und von den Quartierträgern verpflegt werden.

§ 127. Bei Truppenzusammenzügen im Innern des Kantons wird das Rechnungs- und Rapportwesen genau nach den Vorschriften des eidgenössischen Verwaltungsreglements geführt. Die Militärkommission erläßt die hierauf bezüglichen Instruktionen.

X. Abschnitt.
Kriegszucht.

§ 128. Die militärische Strafrechtspflege wird nach Maßgabe

des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen geübt. (Eidgen. Militärorganisation § 102.) Der militärischen Gerichtsbarkeit des Kantons sind unterworfen:

a) alle Personen, welche im kantonalen Militärdienste oder auf dem Mannschaftsrapport einer im kantonalen Militärdienste befindlichen Truppe stehen;

b) militärpflichtige Personen, welche außerhalb des Dienstes bei irgend einer Gelegenheit in ihrem Militärkleide auftreten;

c) die Freiwilligen, die mit Genehmigung der Kantonsregierung in abgesonderte Korps gebildet, zur Unterstützung der im Felde stehenden Truppen oder zum Schutze des Landes aufgestellt werden;

d) alle andern Personen, welche freiwillig den im kantonalen Dienste stehenden Truppen nachfolgen und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, wie Bediente, Marketenter, Wäscher 2c.

e) diejenigen Personen, welche eine Zeit lang bei den im kantonalen Dienste verwendeten Truppen zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie bei militärischen Transporten, Bäckereien Schlächtereien, Magazinen 2c., für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen;

f) alle Diejenigen, welche im Kantonaldienste befindliche Personen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, oder die sich des Falschwerbens schuldig machen;

g) militärpflichtige Personen, welche auf eine nach bestehenden Vorschriften an sie ergangene Aufforderung, sich in den Dienst zu stellen, nicht gehorchen; ebenso alle diejenigen Personen, welche auf der Marschbereitschaft stehen und sich durch Entfernung dem Dienste entzogen haben;

h) Personen, welche durch Simulation von Gebrechen oder Selbstverstümmelung sich der Wehrpflicht zu entziehen suchen, und Aerzte, welche wissentlich mit Beziehung auf den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Zeugniß ausstellen, um denselben vom Dienste frei zu machen. (Bundesgesetz vom 27. August 1851, §§ 1 und 120.)

§ 129. Die Militärkommission ist Strafpolizeibehörde für die in § 166 des eidgenössischen Strafgesetzes aufgezählten Ordnungsfehler und Uebertretungen militärischer Vorschriften (siehe Anhang C.), welche

Wehrpflichtige hiesigen Kantons begehen, die nicht im eidgenössischen Dienste stehen und zu militärischen Dienstleistungen einberufen werden, welche nicht länger als einen Tag andauern. Anstatt der durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben kann sie auch Geldbußen verhängen. Sie übt auch die Strafbefugniß aus in den Fällen, die durch die §§ 57, 81, 84, 86, 87, 115, 119, 120, 121 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehen sind.

§ 130. Ordnungsfehler und Uebertretungen der militärischen Disziplin, welche durch Wehrpflichtige, die im kantonalen Dienste stehen, verübt werden, werden durch ihre militärischen Obern nach Anleitung und innerhalb der Befugnisse, die ihnen durch das eidgenössische Strafgesetz eingeräumt sind, bestraft.

Als im kantonalen Dienste stehend werden diejenigen Wehrpflichtigen sämmtlicher vier Dienstklassen (§ 8) betrachtet, welche zum Unterrichte oder zu Waffenübungen oder zu irgend einer andern bewaffneten Dienstleistung einberufen und unter die Befehle eines militärischen Obern gestellt, den Sold beziehen oder von den Bürgern bequartirt und verpflegt werden.

§ 131. Im kantonalen Dienst begangene Vergehen und Verbrechen, die in bemeldetem Strafgesetzbuch aufgezählt sind, unterliegen der Beurtheilung des Kantonskriegsgerichts.

Dasselbe besteht:

1) aus einem Großrichter,
2) „ zwei Offizieren als Richter,
3) „ „ „ „ Ersatzmänner,
4) „ acht, und wenn das zu beurtheilende Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht ist, aus 12 Geschwornen,
5) aus dem Auditor,
6) „ „ Gerichtsschreiber.

Der Großrichter wird auf den Vorschlag der Militärkommission durch den dreifachen Landrath, die Richter und ihre Ersatzmänner auf den Vorschlag des Milizinspektors durch die Militärkommission auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Geschwornen werden durch das Loos zur Hälfte aus den Offizieren, zu einem Viertheil aus den Unteroffizieren und zu einem Viertheil aus den Korporalen und Gemeinen sämmtlicher eingetheilter dienstpflichtiger Mannschaft des Kantons bestimmt.

Der Kantonalverhörrichter versieht die Stelle des Auditors und ein Gerichtsschreiber diejenige des Gerichtsschreibers.

§ 132. Gegen das Urtheil des Kriegsgerichts können sowohl der Auditor als der Verurtheilte das Rechtsmittel der Kassation ergreifen.

Als Kassationsgericht für den Kanton ist das Appellationsgericht aufgestellt.

§ 133. Die Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors stehen der Militärkommission zu. Hingegen hat einzig der dreifache Landrath das Recht der Begnadigung innert den Schranken der §§ 204 und 208 der Strafprozeßordnung für den Kanton Glarus.

§ 134. Das Verfahren vor dem Kriegs- und Kassationsgerichte ist durch das Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 geregelt, und beide Gerichte haben sich genau an dasselbe zu halten und dessen Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

§ 135. Landammann und Rath ist vorbehalten, in Anwendung und auf Grundlage des obenerwähnten Bundesgesetzes die erforderlichen organischen Verordnungen für die Strafrechtspflege bei den Truppen des Kantons Glarus zu erlassen.

XI. Abschnitt.
Militärbehörden.

§ 136. Die Militärkommission ist die oberste leitende Militärbehörde des Kantons.

Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind in dem Gesetze über die Organisation der Kommissionen (§ 22 u. ff.), sowie in gegenwärtigem Gesetze, mit dessen Handhabe und Vollziehung sie insbesondere beauftragt ist, des Nähern verzeichnet.

Sie ist ermächtigt, besondere Instruktionen über die Verrichtungen der ihr untergeordneten Militärbeamten und Bediensteten, sowie zu Ausführung einzelner Bestimmungen gegenwärtiger Militärorganisation zu erlassen.

Sie schlägt Landammann und Rath die Verordnungen vor, welche zu deren Vervollständigung und Durchführung erforderlich sind.

§ 137. Derselben sind unmittelbar untergeordnet:
a) der Milizinspektor;
b) der Zeughausdirektor;
c) der Kantonskriegskommissär;
d) der Stabsarzt;
e) der Oberinstruktor;
f) der Instruktor und die Unterinstruktoren.

Die ersten drei Militärbeamten, soferne sie nicht wirkliche Mitglieder der Militärkommission sind, können jeweilen nach dem Ermessen dieser letztern ihren Sitzungen mit berathender Stimme beigezogen werden. Die unter **Litt. a, b, c** und **d** genannten vier Beamten werden auf den Vorschlag der Militärkommission durch den dreifachen Landrath auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 138. In Fällen, wo der eine oder andere der vorerwähnten Militärbeamten wegen Krankheit oder momentaner Landesabwesenheit an der Ausübung seiner Funktionen verhindert wird, ist die Militärkommission befugt, die Verrichtungen desselben **ad hoc** einer andern mit dem Dienstfache vertrauten Persönlichkeit zu übertragen.

§ 139. Der Milizinspektor hat den Rang eines Oberstlieutenants und besorgt unter der Aufsicht der Militärkommission alles, was auf die Organisation, Formation und die Disziplin sämmtlicher Truppen des Kantons Bezug hat; er führt die Haupt- und Spezialkontrollen der dienstpflichtigen Mannschaft, überwacht ihren Unterricht und beaufsichtigt ihre Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung. Er steht unmittelbar unter der Militärkommission und hat ihre Anordnungen, insoweit sie seinen Geschäftskreis beschlagen, genau zu vollziehen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Für die militärischen Schreibereien wird ihm zur Aushülfe ein Sekretär beigegeben, der auf seinen Vorschlag durch die Militärkommission ernannt wird.

§ 140. Der Zeughausdirektor führt die Aufsicht über das Zeughaus und besorgt nach den Weisungen der Militärkommission die Anschaffung und den Unterhalt des Materiellen aller Art, das dem Lande zu liefern obliegt. Seine Verhältnisse zum Kriegskommissariat wird eine eigene Instruktion näher bestimmen.

Als Gehülfe ist ihm ein Zeugwart beigeordnet, der auf seinen Vorschlag durch die Militärkommission ernannt wird.

§ 141. Der Kriegskommissär ist zugleich Kriegszahlmeister des Kantons und Verwalter der Militärkasse. Er besorgt nach den Anordnungen der Militärkommission alles, was auf die Einquartierung, Verpflegung, Besoldung, die Fuhrleistungen und das Rechnungswesen Bezug hat, und ist darüber der Militärkommission Rechenschaft schuldig. Ueber seine Verrichtungen als Rechnungsführer der Militärkommission wird eine besondere Instruktion das Nähere enthalten.

Seine Verrichtungen bei eidgenössischen Aufgeboten sind durch ein eigenes Reglement bestimmt; besonders liegt ihm aber die Herbeischaffung der benöthigten Anzahl von Trainpferden, ihre Taxation und dergleichen ob.

§ 142. Der Stabsarzt ist vorzugsweise mit dem ärztlichen Untersuch der Wehrpflichtigen bei Anlaß der jährlichen Hauptwundschau und andern vorkommenden Fällen (§ 58) beauftragt. Er kann auch von der Militärkommission zu Abgabe ärztlicher Gutachten über Gegenstände, die den militärischen Gesundheitsdienst beschlagen, angegangen werden.

§ 143. Der Oberinstruktor und der Instruktor werden auf den Vorschlag des Milizinspektors durch die Militärkommission aus denjenigen Offizieren gewählt, die sich in der eidgenössischen Instruktorenschule hiefür ausgebildet haben.

Der Oberinstruktor ist vorzugsweise mit der Ertheilung des Rekruten- und des Kadresunterrichts der Infanterie, der Instruktor aber mit derjenigen der Scharfschützen beauftragt. Ihre Betheiligung an den Wiederholungskursen der Truppen selbst bestimmt jeweilen die Militärkommission.

§ 144. Die Unterinstruktoren wählt der Milizinspektor vorzugsweise aus denjenigen Unteroffizieren, welche in den eidgenössischen Unterrichtsanstalten den Instruktionskurs durchgemacht haben, und im Ermanglungsfalle aus den übrigen hiezu Befähigten.

Die Unterinstruktoren werden da verwendet, wo der Milizinspektor oder der Oberinstruktor deren Hülfe erforderlich erachtet.

XII. Abschnitt.

Bildung, Verwendung und Verwaltung der Militärkasse.

§ 145. Es wird eine Militärkasse gebildet aus den Beiträgen derjenigen Wehrpflichtigen:

a) die wegen Untauglichkeit des Dienstes gänzlich oder zeitweise entlassen werden; (§ 2, D.)
b) die zur Zeit eines eidgenössischen Feldzuges (§ 5) oder während der Dauer der Waffenübungen ꝛc. ihrer Dienstklasse (§ 6) landesabwesend waren;
c) aus den Militärbußen. (§ 129.)

§ 146. Die Einkünfte der Militärkasse sind bestimmt:
a) zur Bestreitung der Entschädigung der zu Offizieren beförderten Unteroffiziere; (§ 40.)
b) zu Verabreichung von Prämien für Scharfschützen, die sich einen eigenthümlichen Stutzer aus dem Zeughause anschaffen; (§ 69.)
c) zu Beiträgen an dürftige Familienväter, die gleichzeitig mehrere Söhne im Bundesauszug eingereiht haben, an deren Bewaffnungs- und Ausrüstungskosten (§ 77); endlich
d) mögen Landammann und Rath auf Voranschlag der Militärkommission über den allfälligen Ueberschuß, der sich nach Abzug der oben Lit. a, b und c angeführten Leistungen ergeben könnte, zu Bestreitung anderer militärischer Bedürfnisse verfügen.

§ 147. Um der Militärkommission zu ermöglichen, die in § 145 erwähnten Besteuerungen möglichst gleichmäßig und gerecht auf die Pflichtigen zu verlegen, wird der Milizinspektor aus den bezüglichen Kontrollen die sich in obbenanten Fällen befindliche Mannschaft gemeindsweise ausziehen, und diese Verzeichnisse den Gemeinderäthen zur Auskunftsertheilung übermitteln.

Die Gemeinderäthe sind bei ihrer Amtspflicht verbunden, auf das gewissenhafteste die erforderlichen Nachweise über den Familienstand und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen (§ 145 a und b), sowie über den Grad der Dürftigkeit der unterstützungsberechtigten Familienväter (§ 146 c) zu geben.

§ 148. Nach Eingang dieser Berichte wird die Militärkommission den Beitrag für jeden Einzelnen festsetzen und dem Kantonskriegskommissär zum Einzuge übermitteln.

Bei Erhebung dieser Steuer von Landesabwesenden sind folgende Grundsätze zu beachten:
a) Für ledige Söhne sind die Beiträge durch ihre Eltern oder Vormünder zu entrichten. Eine Ausnahme hievon findet einzig statt bei ausgewiesener Armuth der Eltern; bei Vögten auch, wenn

ihre Mündel kein Vermögen besitzen; im letztern Falle bleibt jedoch der Regreß auf den betreffenden Sohn oder Mündel bis zu seiner Rückkehr in den hiesigen Kanton vorbehalten.

b) Für verheirathete Söhne liegt den Eltern, Vormündern oder Verwandten nur insoferne die Zahlungspflicht ob, als dieselben eigenes Vermögen im Lande besitzen. Wird der Beitrag nicht geleistet, so sind sie bei ihrer Rückkehr zu belangen.

c) Söhne vermögensloser Wittwen, Außereheliche und Solche, die entweder Fallit sind oder kein Vermögen besitzen, sind zwar ebenfalls beitragspflichtig, der Einzug ist aber auf ihre Rückkehr zu verschieben.

d) In zweifelhaften Fällen ist die Militärkommission ermächtigt, mit möglichster Beachtung der Landesinteressen nach freiem Ermessen zu entscheiden.

e) Für die nicht bezahlten Beiträge wird der Kantonskriegskommissär ein eigenes Register anfertigen und sie auf demselben so lange fortführen, bis entweder die Zahlung erfolgt, oder die Schuld des Betreffenden erloschen erklärt werden kann.

§ 149. Die Geldbußen sind sogleich baar zu entrichten. Erwiesen Unvermögende mögen dieselben in der Haft abbüßen. Ueber Zahlungsverweigernde, die jedoch vermögend sind, die Buße abzutragen, mag, die Militärkommission vorläufig polizeiliche Haft verhängen; sollten dieselben gleichwohl auf ihrer Weigerung beharren, so soll der Betrag der Buße nebst Kosten nach Landrechten bei ihnen erhoben werden.

Schlußbestimmung.

§ 150. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf alle Wehrpflichtigen anwendbar, welche mit dem Tage der Annahme desselben sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden. Die Beamten und Bediensteten jedoch, welche bisanhin durch die Kantonalgesetzgebung vom Militärdienste befreit waren und nunmehr verpflichtet sind, sollen nicht mehr zum Dienste angehalten werden, soferne sie am Tage der Erlassung des bezüglichen Bundesgesetzes (19. Juli 1850) das 30. Altersjahr zurückgelegt hatten.

Bemerkung. Beim Wiederabdruck vorstehender Mil.-Org. ist keine Rücksicht genommen worden auf die durch eidg. Gesetze seit 1853 eingetretenen Veränderungen (z. B. betreffend die Centralisation des Scharfschützen-Unterrichts, Bekleidungswesen u. s. w.), weil dadurch eine völlige Umarbeitung einzelner Partien des Gesetzes nothwendig geworden wäre, was ohne Einfrage bei der Landsgemeinde unzulässig war.

---

ad § 2.

Anhang A.

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1850.

§ 2. Von dem Militärdienste sind folgende Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltung während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung befreit:

a) die Mitglieder des Bundesrathes,
b) der eidgenössische Kanzler,
c) „ „ Staatskassier,
d) „ „ Buchhalter,
e) „ „ Pulververwalter,
f) die Zolldirektoren,
g) „ Postdirektoren,
h) „ Postkondukteure,
i) „ Gränzwächter,
k) „ von der Eidgenossenschaft angestellten Pulvermüller.

Will einer dieser Beamteten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Bewilligung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

Die Mitglieder des Bundesrathes haben sich hiefür an die Bundesversammlung zu wenden, welche in getrennter und geheimer Abstimmung darüber entscheidet. Die Mitglieder des Bundesrathes können während der Zeit, in welcher sie Militärdienste leisten, ihren Sitz im Bundesrathe nicht einnehmen.

§ 4. Durch die Kantonalgesetzgebung können ferner befreit werden:

a) die Lokomotivführer und Maschienenmeister bei Eisenbahnen,
b) der Steuermann und der Maschinist auf Dampfschiffen.

§ 6. Der Bundesrath ist befugt, eidgenössische Beamte zeitweise vom Militärdienste zu befreien, sofern nämlich eine Kollision der Pflichten eintritt, bei welcher das öffentliche Interesse für den nicht militärischen Staatsdienst überwiegt.

ad § 95.

Anhang B.

Auszug aus der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

§ 68. Der Bund sorgt für den Unterricht der Artillerie und der Rekruten der Scharfschützen nach folgenden nähern Bestimmungen.

§ 69. Der Unterricht der Rekruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattungen soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuzug der erforderlichen Kadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist:

Für die Rekruten der Artillerie (Kanoniere und Trainmannschaft)	. . .	42 Tage.
" " " des Parktrains	. .	35 "
" " " der Scharfschützen	.	28 "

§ 70. Die Artillerie des Bundesauszuges soll alle zwei Jahre einen Wiederholungsunterricht erhalten. Die Dauer dieser Uebungen soll für die Kadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Kadres und Mannschaft vereint 10 Tage betragen, oder dann überhaupt für die Kadres und Mannschaft vereint 12 Tage.

§ 71. Die Artillerie der Bundesreserve soll alle zwei Jahre einen Wiederholungsunterricht erhalten. Die Dauer dieser Uebungen soll für die Kadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Kadres und die Mannschaft vereint mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche für den Bundesauszug vorgeschrieben ist, oder dann überhaupt für die Kadres und Mannschaft 6 Tage.

§ 72. Die Mannschaft der Artillerie, wenn sie wenigstens 8 Jahre im Bundesauszuge und 4 Jahre in der Bundesreserve gedient hat, wird beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Dienste befreit. Sie ist jedoch auf den Kontrollen beizubehalten, um sie im Nothfalle einberufen zu können.

ad § 129.

Anhang C.

Auszug aus dem eidgenössischen Strafgesetzbuch § 166.

Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen, insbesondere aber:

1) das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwerere Strafe erforderlich ist;
2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appell), beim Exerzieren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen;
3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite);
4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung;
5) Uebertreten der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Befehle, Verletzung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen oder durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen;
6) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartiere, im Lager während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung;
7) Raufereien oder Streitigkeiten des Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde;
8) unbedeutende Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit;
9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, oder gegen Militärbehörden und Beamte, vorausgesetzt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe;
10) geringfügige Drohungen;

11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen;
12) verweigerte Angabe seines eigenen oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; ebenso die Angabe eines falschen Namens;
13) Uebertreten einer auferlegten Ordnungsstrafe;
14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise und Getränk;
15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;
16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger;
17) geringe Ehrverletzungen;
18) widerrechtliches Gefangenhalten in ganz unbedeutenden Fällen;
19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen;
20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen;
21) die Maraude;
22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes derselben solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, sowie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt;
23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers;
24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit;
25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens;
26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, sowie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen;
27) die Uebertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet;
28) Pflichtverletzungen, welche einer Schildwache oder Vedette im Instruktionsdienste zur Last fallen. (Art. 1 und 166 des obenerwähnten Gesetzes über die Strafrechtspflege.)

Bestand des Bundesauszuges und der Bundesreserve und Vertheilung der Mannschaft in die verschiedenen Waffen.

Benennung des Kontingents.	Parktrain.	Scharfschützen	Infanterie.	Krankenwärter.	Total.	Pferde.	Fuhrwerke.	Positionsgeschütz. Gyfünder Kanonen.
Bundesauszug	24	200	672	2	898	38	12	—
Bundesreserve	12	100	336	1	449	19	5	2
Total	36	300	1008	3	1347	57	17	2

Verwendung der Trainpferde und der Kriegsfuhrwerke.

Benennung des Kontingents.	In die Linie Zugpferde.		In die Divisionsparks.		Total.	Bataillons-Fourgon.	In die Linie.		In die Divisionsparks.		In die Depotparks.		Kaissons zum Positionsgeschütz.	Total.	Bemerkungen.
	Zu den Scharfschützen-Kaissons.	Zu den Infanterie-Kaissons.	Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter.	Zugpferde.			Halbkaissons für die Scharfschützen.	Halbkaissons für die Infanterie.	Halbkaissons für die Scharfschützen.	Halbkaissons für die Infanterie.	Halbkaissons für die Scharfschützen.	Halbkaissons für die Infanterie.			
Bundesauszug . .	4	4	4	26	38	1	2	2	1	2	1	1	—	10	Anstatt zweier Halbkaissons für die Infanterie kann ein ganzer Kaisson gestellt werden.
Bundesreserve . .	2	2	1	14	19	1	1	1	1	1	—	—	2	7	
Total	6	6	5	40	57	2	3	3	2	3	1	1	2	17	

Bestand und Bildung der Parktrainsabtheilungen.

Benennung des Kontingents.	In die Linie.			In die Divisionsparks.						Total.	Ueberzählige.	Total.
		Für Infanteriekaissons.		Reitende.				Fahrende.				
	Für Scharfschützenkaissons Trainsoldaten.	Gefreite.	Trainsoldaten.	Ober- und Unterlieutenant.	Wachtmeister.	Korporale.	Trompeter.	Gefreite.	Trainsoldaten.			
Bundesauszug	2	1	1	1	1	2	1	2	13	24	6	30
Bundesreserve	1	—	1	1	—	1	—	1	7	12	3	15
Total	3	1	2	2	1	3	1	3	20	36	9	45

ad §§ 21 u. 28.

Tab. II. b.

Bestand und Bildung des Bataillonsstabes beim Bundesauszug und der Bundesreserve.

Benennung des Kontingents.	Kommandant.	Major.	Aide-Major.	Quartier-meister.	Fähndrich.	Feldprediger.	Bataillons-Arzt.	Unterärzte.	Adjutant-Unteroffiziere.	Stabsfourire.	Tambour-major.	Waffen-Unteroffiziere.	Wagenmeister.	Büchsenmacher	Schneider-meister.	Schuster-meister.	Profos.	Total.
Bundesauszug	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	19
Bundesreserve	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	16
Total	2	1	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	35

Bemerkungen.

1) Das Halbbataillon der Bundesreserve hat nur einen Stabsoffizier mit Kommandanten- oder Majorsgrad und einen Unterarzt und einen Büchsenmacher.
2) Der Aidemajor und Quartiermeister haben Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad, der Fähndrich den Grad eines Lieutenants oder Adjutant-Unteroffiziers. Dem Feldprediger und dem Bataillonsarzt werden der Hauptmannsrang, den Unterärzten der Rang von ersten Unterlieutenants beigelegt.
3) Der Fahnenträger oder ein bei den Kompagnien eingetheilter Offizier soll als Waffenoffizier bezeichnet werden.
4) Bei jedem Bataillon oder Halbbataillon sollen unter den Spielleuten ein Tambour- und ein Trompeterkorporal aufgestellt werden.
5) Die Stärke der Bataillonsmusik soll nicht 21 Mann übersteigen, den Kapellmeister mit Adjutantunteroffiziersrang inbegriffen.

Bestand und Bildung der Scharfschützen- und Infanteriekompagnien des Bundesauszuges und der Bundesreserve.

Benennung der Kompagnien.	Hauptmann.	Oberlieutenant.	1ster Unterlieutenant.	2ter Unterlieutenant.	Feldweibel.	Fourier.	Wachtmeister.	Korporale.	Frater.	Arbeiter.		Spielleute.		Gemeine.	Total.
										Büchsenmach.	Zimmerm.	Trompeter.	Tambouren.		
1) **eidgenössischer Fuß:**															
Scharfschützen	1	1	1	1	1	1	5	10	1	1	—	4	—	73	100
Jäger	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	1	4	—	82	109
Füsiliere	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	1	—	3	83	109
2) **Kantonalfuß:**															
Scharfschützen	1	1	1	1	1	1	6	12	1	1	—	4	—	90	120
Jäger	1	1	1	1	1	1	6	12	1	—	1	4	—	100	130
Füsiliere	1	1	1	1	1	1	6	12	1	—	1	—	4	100	130

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, die unter der Benennung des kleinen Equipements verstanden werden.

1 Paar Unterhosen.
3 Hemden, wovon 2 im Torniſter.
2 Paar Schuhe, für den Train Stiefel.
2 Nastücher.
2 Paar Strümpfe, beſſer ſtarke Leinwand, und
2 Paar Fußlappen.
1 Löffel.
1 Sackmeſſer.
Nadeln und Faden.
Lederne Vorrathſtege für die Gamaſchen.
Lederne und leinene Putzlappen.

ad § 90.

Verzeichniß
und Lagerg
stattfi

B

Fahne .
Gewehrbestandt
Feldkiste für de
Feldkiste für di
Fraterbulgen 1
Wasserflaschen
Brankard 1 pr

k

Kochgeräthe für
Kochkessel mit
Kochkesselsäcke
Wasserkessel
Suppenschüsseln
Brodsäcke
Aexte, kleine, o
Schaumkellen u

Offizierszelte .
Soldatenzelte no
Schaufeln, Hac
Gattung
Wollene Decken
Feldflaschen, 1

Munition, die für den Bundesauszug und die Reserve bereit zu halten ist.

Benennung des Kontingents.	Für die Infanterie.		Für den berittenen Parktrain.		Für die Scharfschützen.			Schüsse.
	Flinten-Patronen.	Zündkapseln.	Pistolen-Patronen.	Zündkapseln.	Patronen.	Blei.	Stutzerkapseln.	Für 6pfünd. Kanonen.
						℔		
Bundesauszug	95,520	191,040	100	200	57,600	2,600	115,200	—
Bundesreserve	46,720	93,440	40	80	28,800	1,300	57,600	300
Total	142,240	284,480	140	280	86,400	3,900	172,800	300

Besoldungs-Etat.

(Auf Ermächtigung der Landsgemeinde von dem dreifachen Landrath revidirt am 13. November 1860.)

Grade.	Sold ohne Bequartirung und Verpflegung. a.		Sold bei gemeinschaftlicher Verpflegung. b.			Sold bei den Kadresübungen. c.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Mundp.	Frk.	Rp.
Milizinspektor, Oberstlieutenant, Kommandant . . .	8.	—	8.	—	Die Offiziere verpflegen sich selbst.	6.	—
Major (Zeughausdirektor, Kriegskommissär, Stabsarzt) . .	7.	—	7.	—		6.	—
Hauptmann, Bataillonsarzt	5.	—	5.	—		4.	50
Oberlieutenant	4.	—	4.	—		3.	50
1. Unterlieutenant, Unterarzt	3.	75	3.	75		3.	50
2. Unterlieutenant	3.	50	3.	50		3.	50
Adjutant-Unteroffizier, Kapellmeister	3.	—	2.	20	1	3.	—
Feldweibel, Tambourmajor, Stabsfourier	2.	65	1.	10	1	2.	50
Fourier	2.	50	—	90	1	2.	50
Wachtmeister, Waffenunteroffiziere, Büchsenschmied . .	2.	35	—	70	1	2.	50
Korporale, Musikanten	2.	20	—	60	1	2.	50
Scharfschützen, Jäger, Füsiliere, Tambouren, Trompeter, Frater, Zimmerleute	2.	—	—	45	1	2.	50

Bemerkungen. Der Aidemajor mit Lieutenantsgrad bezieht, ausgenommen bei den Kadresübungen, nebst dem Solde seines Grades eine tägliche Zulage von 50 Rp. — Der Quartiermeister bezieht den Sold seines Grades. — Die berittenen Offiziere beziehen für Pferdeentschädigung und anstatt der Fourage-Ration eine tägliche Vergütung von Fr. 3. 50 per Pferd.

Im Lager können überdies den Truppen vom Adjutant-Unteroffizier abwärts Rationen Wein und Branntwein verabreicht werden.

II. Verordnung, betreffend die Organisation der Strafrechtspflege bei den Truppen.

(In Ausführung von § 135 der Militärorganisation erlassen vom Rathe den 3. November 1853.)

I. Titel.

Anhebung des gerichtlichen Verfahrens.

§ 1. Die militärische Gerichtsbarkeit ist rein persönlich und erstreckt sich auf alle durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die demselben unterworfenen Personen (Militärorganisation § 128) begehen.

§ 2. Der Befehl, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden solle, geht von der Militärkommission aus.

Ueberhaupt sind derselben, so weit nicht in dieser Verordnung Abweichungen festgestellt sind, für die Truppen des Kantons diejenigen Befugnisse überbunden, welche zufolge des Bundesgesetzes über die militärische Strafrechtspflege der Oberstkommandirende und der Oberauditor ausüben.

§ 3. Jeder Kommandant einer selbstständigen Truppenabtheilung ist daher verpflichtet, sobald er von einem Vergehen oder Verbrechen Kenntniß erhalten hat, das muthmaßlich von einem unter seinen Befehlen stehenden Wehrpflichtigen, oder einer andern der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Person verübt worden ist, unverzüglich dem Milizinspektor zu Handen der Militärkommission schriftliche Meldung zu machen.

II. Titel.

Voruntersuch.

§ 4. Auf erhaltene Anzeige verfügt die Militärkommission die sofortige Anhebung des Voruntersuchs mittelst Erlaß eines schriftlichen Befehls an den zum voraus **ad hoc** bezeichneten Strafpolizeibeamten und giebt gleichzeitig dem Auditor Kenntniß von der getroffenen Verfügung.

§ 5. In Dringlichkeitsfällen, oder wenn der Thäter in Ausübung der verbrecherischen Handlung ertappt worden ist, mag der Präsident der Militärkommission von sich aus den Voruntersuch anordnen, soll aber der Militärkommission in ihrer ersten Besammlung von seiner provisorischen Anordnung Mittheilung machen. Letztere ist befugt, das eingeleitete Strafverfahren, soferne sie dasselbe nicht begründet findet, zu hemmen.

§ 6. Dem Strafpolizeibeamten, welcher ohne Unterschied aus den Offizieren oder aus dem Civilstande genommen werden darf, werden zu Führung des Protokolls der Verhör- oder ein Gerichtsschreiber, und zur Bedienung ein Gerichtsweibel beigegeben. Der Milizinspektor, so wie die Truppenkommandanten sind überdies anzuweisen, demselben die erforderlichen Ordonnanzen, Wachen 2c. zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Der Voruntersuch wird von dem Strafpolizeibeamten und dem Auditor nach Vorschrift der §§ 304 und ff. des Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen geführt.

§ 8. Nachdem derselbe geschlossen, hat der Auditor innerhalb 24 Stunden die Akten mit der Anklage, oder wenn er die Anklage für unzulässig oder zweifelhaft hält, mit einer diesfälligen Einfrage begleitet, der Militärkommission einzureichen.

§ 9. Die Militärkommission, welche hiefür bei Amtspflicht einzuberufen ist, entscheidet sodann nach Erdauerung der Akten und des Berichts oder der Anklageschrift des Auditors über die Fragen, ob auf Grundlage der vorliegenden Akten

a) die Sache einstweilen auf sich zu beruhen habe;
b) oder ob der Angeschuldigte mit einer Disziplinarstrafe zu belegen,
c) oder an das Kriegsgericht zu verweisen sei.

§ 10. Wird die erste oder die zweite Frage bejahend beantwortet, so wird die Militärkommission von sich aus das Angemessene verfügen und den Entscheid dem Auditor mittheilen. Findet sie hingegen, daß genügender Grund vorhanden sei, den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, so übermacht sie die Akten nebst der Anklageschrift dem Großrichter und läßt durch den Auditor ein Doppel der letztern

dem Angeklagten zustellen, mit gleichzeitiger Aufforderung, sich einen Vertheidiger zu wählen.

III. Titel.

Bildung des Kriegsgerichts.

§ 11. Nach Empfang der Akten des Voruntersuchs und der Anklageschrift ruft der Großrichter das Kriegsgericht auf einen bestimmten Tag ein, zum Beginn der gerichtlichen Verhandlungen.

Die Sitzungen des Kriegsgerichts werden auf dem Gerichtshause in Glarus abgehalten.

§ 12. Das Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Offizieren als Richter, zwei Ersatzmännern, und acht oder, wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, zwölf Geschwornen, dem Auditor und einem Gerichtsschreiber. Zur Bedienung wird ihm ein Gerichtsweibel beigegeben.

§ 13. Bezüglich des Ausstandes in Fällen von Verwandtschaft oder Betheiligung ist der § 219 des eidgen. Militärstrafgesetzbuches maßgebend.

§ 14. Der Großrichter wird auf den Vorschlag der Militärkommission durch den dreifachen Landrath auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

In Behinderungsfällen desselben bezeichnet die Militärkommission den Stellvertreter für den einzelnen Fall. Der Großrichter muß wenigstens den Grad als Oberstlieutenant bekleiden. Wird derselbe aus den Civilbeamten genommen, so wird ihm der Rang als Oberstlieutenant beigelegt.

§ 15. Die Richter und ihre Ersatzmänner werden auf den Vorschlag des Milizinspektors durch die Militärkommission auf die Dauer von 3 Jahren aus den Offizieren des Bundesauszuges, der Bundesreserve oder der Landwehr gewählt.

§ 16. Die Geschwornenliste wird durch den Milizinspektor aus den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der verschiedenen Abtheilungen des Bundesauszuges, der Bundesreserve und der Landwehr

nach Anleitung des § 228 des eidgen. Strafgesetzbuches gebildet und soll jährlich revidirt werden.

§ 17. Die Stelle des Auditors versieht der Verhörrichter, der in dieser Eigenschaft die Weisungen der Militärkommission entgegen zu nehmen hat.

§ 18. Einer der beiden Gerichtsschreiber besorgt die Kanzlei, und einem der beiden Gerichtsweibel wird die Bedienung des Kriegsgerichts übertragen.

§ 19. Dem Großrichter werden überdies vom Milizinspektor die erforderlichen Ordonnanzen und Wachen zur Verfügung gestellt.

IV. Titel.

Verfahren vor dem Kriegsgerichte.

§ 20. Das Hauptverfahren vor dem Kantonskriegsgerichte ist durch die §§ 338 und ff. des Bundesgesetzes über die militärische Strafrechtspflege geregelt und es dürfen keine Abweichungen davon stattfinden.

§ 21. Nachdem das Urtheil eröffnet, wird den Parteien angezeigt, daß sowohl der Auditor als der Angeklagte binnen zweimal 24 Stunden bei dem Großrichter die schriftliche Erklärung einreichen können, daß und auf welche Punkte gestützt, sie das Rechtsmittel der Kassation gebrauchen wollen.

§ 22. Ist binnen obiger Frist von keiner Seite die Kassation verlangt worden, so ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen und wird der Militärkommission zum Vollzug überwiesen.

§ 23. Wenn aber von einer oder beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung sämmtlicher Akten und Protokolle an das Kassationsgericht.

V. Titel.

Bildung und Verfahren des Kassationsgerichts.

§ 24. Als Kassationsgericht fungirt das Appellationsgericht.

§ 25. Das Kassationsverfahren findet nach Vorschrift der §§ 411 und ff. des Bundesgesetzes über die militärische Strafrechtspflege statt, mit dem Unterschiede, daß, wenn die Kassation nicht wegen Inkompetenz ausgesprochen wird, der Fall wieder jederzeit dem Kantonskriegsgericht überwiesen werden muß, welches jedoch ganz neu zu bestellen ist.

§ 26. Das Kassationsgericht theilt sein Urtheil der Militärkommission mit, welche, soferne durch dasselbe die Kassation ausgesprochen worden ist, die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen trifft.

Ist dagegen keine Kassation erfolgt, so trifft die Militärkommission die nöthigen Vorkehrungen zu dessen Vollziehung.

VI. Titel.

Vollziehung des Urtheils.

§ 27. Die Militärkommission übermittelt die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile des Kriegsgerichts der Standeskommission zur Anordnung der Vollziehung.

§ 28. Soferne Todesstrafe verhängt worden ist, wird das Urtheil sammt den Akten dem Landammann zu Handen des dreifachen Landrathes übermacht, welcher in Erwägung ziehen wird, ob das Urtheil bestätigt, oder durch Begnadigung gemildert oder gänzlich aufgehoben werden soll.

Kein Urtheil auf Todesstrafe darf vollzogen werden, es sei denn durch den dreifachen Landrath bestätigt worden.

VII. Titel.

Begnadigungsrecht.

§ 29. Das Recht der Begnadigung steht dem dreifachen Land-

rathe zu, welcher dasselbe innerhalb der Schranken der §§ 204—208 der Strafprozeßordnung für den Kanton Glarus ausübt.

VIII. Titel.

Gerichtsgelder. Sporteln.

§ 30. Großrichter, Richter und Geschworne, welche einen Offiziersgrad oder Rang bekleiden, beziehen für jeden Tag, den sie mit richterlichen Verrichtungen zubringen, den Kantonalsold ihres Grades oder Ranges; Unteroffiziere, Korporale und Gemeine, welche als Geschworne sitzen, ebenso der Gerichtsschreiber und Weibel, erhalten ein Taggeld von 3 Fr.

§ 31. Der Strafpolizeibeamte und der Auditor empfangen eine tägliche Entschädigung von 4 Fr. 50 Rp., soferne sie keinen höhern Grad oder Rang als denjenigen eines Hauptmanns bekleiden; sonst aber den Kantonalsold ihres Grades.

§ 32. Die in beiden vorhergehenden Paragraphen benannten Mitglieder des Kantonskriegsgerichtes und richterlichen Beamten sind zum Bezuge des für die bürgerlichen Richter ausgesetzten Stundengeldes, und soferne sie die Nacht außer ihrem Wohnorte zubringen müssen, jedesmal zu einer weitern Entschädigung von 2 Fr. 25 Rp. berechtigt.

§ 33. Die Ordonnanzen und Wachen, welche bei den Gerichten verwendet werden, erhalten eine tägliche Löhnung von 2 Fr.

§ 34. Der Präsident und die Mitglieder des Kassationsgerichts werden nach dem für das Appellationsgericht aufgestellten Sportelntarif entschädigt.

Ebenso sind die verschiedenen Ausfertigungen und Scripturen nach der für die bürgerlichen Gerichte festgesetzten Norm zu bezahlen.

IX. Titel.

Schlußbestimmung.

§ 35. Sämmtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die eidgen. Truppen, welche die Verrichtungen, Befugnisse und Dienstver-

hältnisse der richterlichen Behörden und einzelner Mitglieder derselben betreffen, und nicht durch gegenwärtige Verordnung modifizirt werden, bleiben in voller Kraft und Gültigkeit und sollen von den Militärgerichten des Kantons genau beobachtet und mit dessen Strafbestimmungen in Anwendung gebracht werden.

III. Revidirtes Einquartierungsreglement.

(In Ausführung von § 107 der Militärorganisation erlassen vom Rathe den 15. November 1853.)

§ 1. Diejenige Mannschaft, welche nach den Vorschriften der Militärorganisation und den jeweiligen Beschlüssen kompetenter Behörden bei den Bürgern einquartiert und verpflegt werden muß, soll auf die verschiedenen Gemeinden des Landes nach folgender Scala vertheilt werden:

Von je 1000 Verpflegungstagen trifft es:

1.	auf	Kerenzen und Mühlehorn . .	25 Tage.
2.	„	Bilten	12 „
3.	„	Niederurnen	25 „
4.	„	Oberurnen	10 „
5.	„	Näfels	40 „
6.	„	Mollis	100 „
7.	„	Netstall	50 „
8.	„	Glarus und Riedern . . .	350 „
9.	„	Ennenda und Ennetbühls . .	120 „
10.	„	Mitlödi, Sool und Schwändi .	46 „
11.	„	Schwanden und Thon . .	100 „
12.	„	den Eschentagwen . . .	20 „
13.	„	Tagwen Dießbach . . .	30 „
14.	„	Rüti	15 „
15.	„	Lintthal	25 „
16.	„	Engi	10 „
17.	„	Matt	7 „
18.	„	Elm	15 „
			1000 Tage.

§ 2. Um die in § 1 festgesetzte Scala genau einhalten zu können,

wird der Kantonskriegskommissär ein fortlaufendes Einquartierungsregister führen, in welchem jeder Gemeinde ein eigenes Blatt eröffnet ist. Jede ihr wirklich zugetheilte Einquartierung wird ihr in's Haben eingeschrieben, während das Soll die Anzahl der Verpflegungstage angiebt, welche von der in jedem einzelnen Jahre vom ganzen Lande zu tragenden Einquartierungslast nach obiger Scala auf die betreffende Gemeinde zu fallen hat.*)

§ 3. Wenn in einem Jahre das Soll einer Gemeinde im Einquartierungsregister durch die ihr zugetheilte Einquartierung nicht erschöpft wird, so wird der Rest auf das folgende Jahr hinübergetragen. Ebenso wird im Falle von Mehrleistung der Ueberschuß des Haben über das Soll in der Rechnung des folgenden Jahres vorgetragen.

§ 4. Für außerordentliche Zusammenzüge, worüber der Kantonskriegskommissär ein besonderes Register zu führen hat, bleibt es jedoch Landammann und Rath vorbehalten, auf den Bericht der Militärkommission die angemessenen Bestimmungen zu treffen.

§ 5. Nachdem von Landammann und Rath die Truppenübungen, welche im Laufe des Jahres stattfinden sollen, festgestellt worden sind, wird die Militärkommission die Dislokationstabelle entwerfen und sammt dem Einquartierungsregister dem Rathe zur Genehmigung vorlegen. — Dabei sollen, soweit es die Verhältnisse und das Wohl des Dienstes gestatten, die taktischen Einheiten**) und deren Unterabtheilungen unter sich abwechselnd in die verschiedenen Landestheile und Gemeinden verlegt werden.

§ 6. Nach erfolgter Genehmigung setzt die Militärbehörde die Einquartierung empfangenden Gemeinden davon in Kenntniß und bezeichnet den resp. Gemeinden den Zeitpunkt und die Dauer der Einquartierung, sowie die Anzahl der zu quartierenden Mannschaften.

§ 7. Die Gemeinderäthe haben die Mannschaft auf die Quartierpflichtigen nach Anleitung des § 70 des Gemeindegesetzes zu ver-

---

*) Z. Expl.: Wenn in einem Jahre die Anzahl der vom ganzen Lande zu tragenden Verpflegungstage 6000 beträgt, so ist das Soll der Gemeinde Glarus (Scalaziffer 350) = 2100.

**) Bei der Infanterie ist das Bataillon, bei den Scharfschützen di Kompagnie die taktische Einheit.

theilen und letztern jeweilen in genugsam früher Zeit hievon Voranzeige zu machen.

§ 8. Wenn die von einer Gemeinde zu quartierende Truppe von einem Offizier befehligt wird, so hat der betreffende Gemeinderath alsobald für geeignete Lokalitäten zu einer Wachtstube und zu einem Arrestzimmer zu sorgen und dieselben mit hinlänglichem Stroh, Heu oder Rieth für das Lager und ersteres zudem mit Licht, und je nach der Jahreszeit mit dem erforderlichen Brennmaterial zur Feuerung auf Kosten der Gemeinde zu versehen.

§ 9. Die Gemeinden haben überdies für jede taktische Einheit eine zu militärischen Evolutionen schickliche Lokalität anzuweisen, deren Kosten von sämmtlichen, von den Truppen der gleichen taktischen Einheit belegten Gemeinden im Verhältnisse der Zahl der von ihnen bequartirten Mannschaft zu tragen sind.

§ 10. Alle Bewohner einer Gemeinde, welche eigen Feuer und Rauch führen, sowie auch solche Personen, die vermöge ihrer ökonomischen Verhältnisse Einquartierungslasten tragen können, sind pflichtig, sie anzunehmen, mit einziger Ausnahme derjenigen, die

a) ganz vermögenslos sind, und
b) deren Verdienst kaum für den eigenen Unterhalt hinreicht.

§ 11. Diejenigen Quartierpflichtigen, welche über eine halbe Wegstunde vom Orte selbst entfernt wohnen, haben dafür zu sorgen, daß die bei ihnen einzuquartierende Mannschaft entweder im Orte selbst, oder aber in dessen Umgebung ihr Quartier angewiesen erhalte. Würde von den Quartierträgern hiefür nicht selbst gesorgt, so ist in einem solchen Falle der Gemeinderath befugt, von sich aus, jedoch auf Kosten der Betreffenden, die Mannschaft unterzubringen.

§ 12. Die Offiziere haben keinen Anspruch auf unentgeldliches Quartier oder Verpflegung, sondern sie haben sich aus eigenen Mitteln zu verköstigen, es wäre denn, daß in außerordentlichen Fällen der Rath ausnahmsweise andere Bestimmungen treffen würde. In solchem Falle haben die bei den Bürgern einquartierten Offiziere hinsichtlich der Verpflegung keine anderen Ansprüche, als die Gemeinen, jedoch das Recht, eigen Bett und Licht zu verlangen und ein Zimmer, in dem keine Soldaten logirt sind.

§ 13. Die Mannschaft hat nur Anspruch auf Quartier und die alltägliche Kost des Quartierträgers, wie sie seine Hausordnung mit sich bringt. Sie darf die ihr vorgesetzte gesunde Nahrung nicht abweisen und ebensowenig ist sie berechtigt, vom Quartierträger Wein, Bier oder andere geistige Getränke zu verlangen.

§ 14. Die Offiziere werden es sich zur strengen Pflicht machen, ungebührliche oder übertriebene Forderungen oder Begehrlichkeiten der Soldaten in die Schranken der Ordnung zurückzuweisen und nach Umständen zu ahnden.

§ 15. Klagen der Soldaten über schlechte Verpflegung ab Seite der Quartierträger hat der Offizier zu untersuchen, und wenn nicht Abhülfe geschieht, beim Gemeinderath auf diese zu dringen.

§ 16. Die Militärkommission ist mit Handhabung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

IV. Instruktion über die Verrichtungen der Wundschaukommission.

(Nach § 136 der M.-Org. erlassen von der Militärkommission den 9. März 1854.)

I. Theil.

Wundschaukommission.

§ 1. Der gemäß § 56 der Militärorganisation aufgestellten Wundschaukommission liegt nach § 58 ob:

A. die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen zum Militärdienste Untauglichen zu untersuchen und je nach Umständen zufolge den bestehenden eidgenössischen Vorschriften deren Entlassung entweder
   a) für immer, sowohl vom eigentlichen Waffendienste, als von jeder andern Dienstverrichtung;
   b) nur von einzelnen Waffengattungen; oder aber
   c) für einstweilen bis auf die Dauer von ein Jahr auszusprechen.

B. Die zum Militärdienste tauglich Befundenen den verschiedenen Waffengattungen zuzuweisen.

§ 2. Zu dieser Untersuchung hat somit (§§ 57 und 58 der Militärorganisation) sämmtliche uneingetheilte Mannschaft zu erscheinen.

§ 3. Die Untersuchungen der Wundschaukommission finden Anfangs jedes Jahres in Glarus selbst statt.

§ 4. Eingetheilte Mannschaft, welche wegen Gebrechen des Dienstes entlassen werden will, hat sich bei dem gleichen Anlasse vor der Kommission zu stellen. Auf Anordnung der Militärkommission kann für sie auch vor den jährlichen Wiederholungskursen (§§ 100, 101, 103, 104 und 108), sowie bei außerordentlichen Truppenaufgeboten eine Wundschau stattfinden.

§ 5. Derjenige, welcher sich um Entlassung vom Militärdienste meldet, muß bei innern Krankheiten dem Milizinspektor zu Handen der Kommission ein Zeugniß des behandelnden Arztes vorlegen und sich gleichzeitig darüber ausweisen,

a) wann er geboren,

b) ob und bei welchem Corps er eingetheilt sei,

c) sofern er bereits früher vor der Wundschaukommission gestanden, in welchem Zeitpunkt dies geschehen sei.

§ 6. Dieselben Ausweisschriften hat der die Entlassung Nachsuchende einzugeben, wenn er wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen kann.

§ 7. In zweifelhaften Fällen, wie bei Epilepsie und Gehörschwäche, ist das Vorhandensein dieser Uebel wo möglich durch ein amtliches Zeugniß, z. B. des Gemeindspräsidenten, des Ortspfarrers, Lehrers 2c. ebenfalls zu erweisen.

§ 8. Wenn sowohl da, wo die zu Untersuchenden nicht persönlich erscheinen können, als da, wo Simulation wahrscheinlich ist, Verdacht auf Betrug entsteht, kann die Wundschaukommission von sich aus die ihr nöthig scheinenden Vorkehrungen zur Beobachtung oder fernere Untersuche durch den Stabsarzt oder dessen Adjunkten treffen.

§ 9. Jedem, dessen Entlassungsbegehren von der Wundschaukommission erledigt wird, sowie Denjenigen, die persönlich nicht erscheinen können oder in der Zwischenzeit durch den Stabsarzt oder dessen Adjunkten untersucht wurden, ist die Anzeige über den Erfolg des Untersuches schriftlich zuzustellen.

§ 10. Alle, welche vor der Wundschaukommission erscheinen, stehen unter militärischer Disziplin, für deren Aufrechthaltung der Milizinspektor die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat.

§ 11. Der Aktuar der Wundschaukommission führt eine Kontrolle (§ 58 der Militärorganisation) über die entlassene oder diensttauglich erklärte Mannschaft. Bei den Entlassungen vom Dienste soll angegeben sein

a) die Ursache der Entlassung, und

b) ob solche gänzlich oder theilweise und im letztern Falle auf wie lange erfolgt sei.

Nebenbei wird ein eigenes Protokoll geführt über die Sitzungstage, die anwesenden Mitglieder und die allfälligen Beschlüsse.

§ 12. Der Aktuar der Wundschaukommission wird dann nach geschehener Bereinigung der Kontrolle über die entlassene und die dem Dienste zugewiesene Mannschaft daraus ein Verzeichniß dem Milizinspektor zustellen. Dieser berichtet in der nächstfolgenden Sitzung der Militärkommission das Ergebniß der Wundschau (§ 58 der Militärorganisation).

§ 13. Die Untersuchungen bei den in § 4 dieser Instruktion vorgezeichneten Wundschaukommissionen geschehen für die zu Untersuchenden unentgeldlich. Für die nebenbei von der Militärkommission an den Stabsarzt oder dessen Adjunkt verwiesenen einzelnen Visitationen bezieht der untersuchende Arzt von jedem Untersuchten nach Maßgabe des § 58 der Militärkommission 75 Rp.

§ 14. Bei den Wundschaukommissionen bezieht der Stabsarzt seinen Sold von 7 Fr., laut Besoldungsetat, und dessen Adjunkt 4 Fr. 50 Rp.

II. Theil.

Rekursbehörde.

§ 15. Wer gegen einen erlassenen Beschluß der Wundschaukommission Rekurs ergreifen will, muß innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Untersuchung an gerechnet, der Militärkommission (§ 58 der Militärorganisation) ein schriftliches Gesuch eingeben.

§ 16. Die Militärkommission wird mit Zuziehung des Stabsarztes und dessen Adjunkten einestheils die Gründe des Rekursgesuches in gehörige Erwägung ziehen und anderntheils den Befund der vorher stattgehabten Untersuchung von Seite der Wundschaukommission genau prüfen und dann endgültig entscheiden.

§ 17. Der Aktuar der Militärkommission protokollirt die Gründe des Rekursgesuches und die Entscheidungsmotive der Kommission und bestellt einen Protokollauszug dem Milizinspektor und einen solchen dem Rekurenten.

V. Instruktion über die Verrichtungen des Stabsarztes und seines Adjunkten.

(Nach § 136 der M.-Org. erlassen von der Militärkommission den 9. März 1854.)

A. Verrichtungen des Stabsarztes.

§ 1. Unter der Militärkommission steht mit Rücksicht auf den Gesundheitsdienst zunächst der Stabsarzt. Er beaufsichtigt als solcher den gesammten Militärgesundheitsdienst nach Maßgabe der ihm speziell zugewiesenen Kompetenzen und Verpflichtungen.

§ 2. Er hat die Oberleitung des Gesundheitsdienstes bei kantonalen Truppenzusammenzügen und läßt sich von den Militärärzten die täglichen Rapporte und Berichte erstatten, die er dann in einem Gesammtberichte dem Milizinspektor zu Handen der Militärkommission behändigt.

Gleichzeitig steht ihm die allfällige Aufsicht und Inspektion der Lazarethanstalten zu, insoferne solche von Seite der Militärkommission zu errichten nöthig befunden würden. Die jeweilige Einberufung und Entlassung desselben in und aus dem Dienste bestimmt der Milizinspektor.

§ 3. Die Militärkommission wird in Anwendung des § 3 der Militärorganisation den Stabsarzt vorzüglich mit Ertheilung des erforderlichen Unterrichtes für die Militärärzte, Frater und Krankenwärter beauftragen und durch ihn bei kantonalen Uebungen Inspektionen über dieselben vornehmen und deren Dienstfähigkeit prüfen lassen.

§ 4. Soweit es das Interesse des Dienstes erfordert, hat sich der Stabsarzt mit dem eidgen. Oberfeldarzt und dem ihm unterstellten Gesundheitspersonal in Verbindung zu setzen. Allfällige Wünsche oder Anträge der letztern hat er zu prüfen und in dem Falle, wenn deren Erledigung nicht von ihm aus geschehen kann, der Militärkommission mit einem Gutachten vorzulegen.

§ 5. Demselben kommt bei Ernennungen von Fratern und Kranwärtern nach § 63 der Militärorganisation der Vorschlag zu Handen der Militärkommission zu.

§ 6. Der Stabsarzt ist gemäß § 56 der Militärorganisation Mitglied der Wundschaukommission und hat nach Maßgabe der §§ 58 und 142 die ärztlichen Untersuche aller Wehrpflichtigen zu besorgen und die von der Militärkommission allfällig von ihm verlangten ärztlichen Gutachten an dieselbe abzugeben. Er führt nebenbei das vorgeschriebene fortlaufende Verzeichniß für die isolirten von der Militärkommission oder dem Milizinspektor ihm zugewiesenen Visitationen, deren Ergebniß er jedesmal dem Milizinspektor einhändigt, welcher dann der Wundschaukommission seiner Zeit hierüber zur Behandlung der Fälle einzuberichten hat.

§ 7. Der Stabsarzt hat die Oberaufsicht über die in dem Zeughause aufbewahrten sanitarischen Ausrüstungsgegenstände.

Bei allfälligen erforderlichen Reparaturen von chirurgischen Instrumenten und bei defekten pharmaceutischen Stoffen und Geräthschaften, Verbandmitteln und dergleichen reicht er der Militärkommission die nöthigen Vorschläge für deren Ausbesserung und Anschaffung ein.

§ 8. Alle Rechnungen, die auf den Gesundheitsdienst Bezug haben, müssen mit dem Visum des Stabsarztes versehen sein.

§ 9. Wenn Feldapotheken aus dem Zeughause verabfolgt werden müssen, hat der Stabsarzt die vorschriftsgemäße Ablieferung sowohl als die Wiedereinempfangnahme derselben zu besorgen und die von dem Zeughausdirektor gefertigten Eintritts- und Austrittsetats, letztere, nachdem er das allfällig Mangelnde in dieselben eingetragen hat, zu unterzeichnen.

B. Verrichtungen des Adjunkten des Stabsarztes.

§ 10. Der Adjunkt ist dem Stabsarzte in seinen sämmtlichen Verrichtungen, welche den Gesundheitsdienst betreffen, zur Aushülfe beigegeben und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

§ 11. Derselbe führt für die von ihm vorzunehmenden Visitationen ebenfalls ein Verzeichniß, das er dem Stabsarzt halbjährlich Behufs Eintragung in die Hauptkontrolle einzusenden hat. Ueber die einzelnen von ihm aus vorgenommenen Visitationen berichtet er jedesmal dem Milizinspektor (§ 6).

Sechste Abtheilung:

Kirchliche Verhältnisse.

Haftpflicht-Versicherung.

1. Beschluß, betreffend die kirchlichen Angelegenheiten.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1837.)

§ 1. Es soll von jedem Religionstheil ein Entwurf über die Wahl, den Bestand, die Verrichtungen und dem Geschäftsgang der zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten aufzustellenden, konfessionellen Behörden bearbeitet werden.

§ 2. Zu diesem Ende bestellt jeder Konfessionstheil eine eigene Kommission:

a) Diese soll evangelischer Seits aus 15 weltlichen Mitgliedern bestehen, von denen jede der 15 bestehenden evangelischen Kirchgemeinden ein Mitglied in oder außer ihrer Mitte erwählt.

b) Katholischer Seits soll dieselbe aus 10 Mitgliedern bestehen, von denen die katholischen Kirchgenossen des untern Theils (von Näfels, Oberurnen und Niederurnen) 6 Mitglieder, diejenigen des obern Theils (von Netstall, Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi und Linthal) 4 Mitglieder, in oder außer ihrer Mitte zu wählen haben.

Jede Kommission wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte selbst. Diesen Kommissionen ist es frei gestellt, das Befinden sachkundiger Geistlicher bei diesen Berathungen einzuholen.

§ 3. Bei Berathung und Ausarbeitung dieser Entwürfe soll jede Beeinträchtigung sowohl der Rechte des Staates, als der Kirche sorgfältig vermieden und dabei das durch den § 75 der Verfassung dem Staate zugesicherte Aufsichtsrecht im Auge behalten werden.

§ 4. Diese Entwürfe sollen spätestens binnen 3 Monaten nach Einführung der neuen Verfassung der Standeskommission übermittelt, von dieser geprüft, nöthigenfalls zur nochmaligen Berathung an die betreffende Kommission zurückgewiesen, und endlich mit ihrem Gutachten begleitet dem dreifachen Landrath vorgelegt werden.

§ 5. Der dreifache Landrath wird diese Entwürfe erdauern, und

ihnen, wenn sie nichts der Verfassung Zuwiderlaufendes enthalten, seine Genehmigung ertheilen.

§ 6. Jedenfalls ist der dreifache Landrath ermächtigt, je nach Umständen das Nöthige zu verfügen und festzusetzen, damit die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen auf keinerlei Art gefährdet werden.

II. Evangelische Kirchenordnung.

(Im Jahr 1844 von den evangel. Kirchgemeinden angenommen, vom dreifachen Landrathe hoheitlich genehmigt am 25. Juni 1844.)

1. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die evangelische Kirche des Kantons Glarus umfaßt die sämmtlichen Mitglieder der reformirten Kirchgemeinden desselben.

§ 2. Gemeinsam mit der ganzen christlichen Kirche hat sie ihren Grund in Jesu Christo und der durch ihn an die Menschheit gebrachten göttlichen Offenbarung. Als evangelische Kirche erkennt sie die heilige Schrift, besonders das neue Testament als einzige Richtschnur und Prüfstein ihres religiösen Glaubens und Lebens. Ihr Lehrbegriff ist der reformirte.

§ 3. Sie giebt sich die ihrem in § 2 angegebenen innern Wesen entsprechende Verfassung selbst und besorgt derselben gemäß ihre Angelegenheiten. (§ 76 der Landesverfassung.)

§ 4. Als äußere Gemeinschaft steht sie unter der Aufsicht des Staates. (§ 76 der Verfassung.)

§ 5. Die Besorgung ihrer allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten übertragen die Kirchgemeinden der Synode, mit Vorbehalt der Rechte, welche von den Gemeinden bisanhin selbst geübt worden sind und ihnen laut § 80 der Verfassung und §§ 93 bis 102 des Gesetzes über das Gemeindewesen zukommen.

II. Abschnitt.

Die Synode.

A. Aufgabe und Befugnisse derselben.

§ 6. Aufgabe der Synode ist: für das Gedeihen der evangelischen Kirche des Landes durch Förderung christlich frommen Glaubens und Lebens, gemäß den Vorschriften des Evangeliums, nach besten Kräften zu sorgen.

§ 7. Die in der älteren Synodalordnung enthaltenen Satz„ngen, wornach ein jeder Kirchendiener in Amt und Beruf sich zu verhalten hat, bleiben in Kraft, bis die Synode sie revidirt und der Rath den ihm vorzulegenden Bestimmungen, wenn dieselben nichts den Landesgesetzen und den Rechten der Gemeinden Widersprechendes enthalten, die Genehmigung ertheilt haben wird.

§ 8. Nach § 78 der revidirten Verfassung vom Jahr 1842 stehen die Geistlichen beider Konfessionen in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Kriminalsachen, unter den Gesetzen und Gerichten des Landes.

In Fällen aber, wo ein Geistlicher sich als Solcher Fehler zu Schulden kommen ließe, entweder, daß er seine Amtspflicht gröblich verabsäumte, oder persönlich durch sein Benehmen solches Aergerniß gäbe, daß eine gesegnete Wirksamkeit gehindert oder gar unmöglich würde, soll gegen denselben von Seite der Kirchenkommission, nach Maßgabe der Umstände, auf disziplinarischem Wege eingeschritten, in schwereren Fällen von der Synode bei dem Rath auf Einstellung oder auf gänzliche Entfernung des Fehlbaren vom Amte angetragen werden.

Wenn ein Geistlicher durch physische oder geistige Ursachen verhindert wird, seinem Amte gehörig vorzustehen, so liegt es in der Obliegenheit der Synode, dahin zu wirken, daß der Betreffende entweder die Pfründe aufgebe oder einen der Gemeinde anständigen Vikarius anstelle.

Den Gemeinden steht das Recht zu, ihre Beschwerden gegen ihre Geistlichen an die Synode, nöthigenfalls an den Rath zu bringen.

§ 9. Die Synode berathet sich über Alles, was zum Gedeihen der evangelischen Kirche in unserm Kanton, im Geiste der evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit, geeignet ist und bringt ihre Vor-

schläge über rein kirchliche Gegenstände, das heißt: über den Religionsunterricht der Jugend, über die öffentliche Gottesverehrung, sowie über die für beide benöthigten Bücher an die Stillstände, jedoch in dem Sinn und Verstand, daß Aenderungen dieser Art einer Gemeinde gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden sollen.

§ 10. Sie hat das Recht, über Gegenstände, welche das bürgerliche und kirchliche Leben zugleich beschlagen, namentlich über Verordnungen, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, Wünsche und Anträge an den Rath gelangen zu lassen. Sie erhält von diesem Kenntniß über deren Erfolg.

§ 11. Die Synode wird vom Präsidenten einberufen und mit einer zweckmäßigen Rede eröffnet. Nach Eröffnung derselben verliest der Aktuar das Namensverzeichniß sämmtlicher Mitglieder und bemerkt die Abwesenden.

Hierauf folgt:

a) die Verlesung des letzten Protokolls;
b) die Belesung des Verzeichnisses der Berathungsgegenstände:
c) die erforderlichen Wahlen durch ein geheimes Stimmenmehr;
d) die Verhandlungen der von der Kirchenkommission bezeichneten Gegenstände.

Jedem einzelnen Mitgliede der Synode steht es frei, Anträge und Wünsche an dieselbe zu stellen; dieses soll aber gleich nach Belesung des Verzeichnisses der Berathungsgegenstände geschehen und selbige, wenn sie auch mündlich eröffnet werden können, sollen dennoch schriftlich und motivirt dem Präsidenten der Synode bestellt werden, der sie am Ende der übrigen Geschäfte in Berathung setzen soll.

§ 12. Sie versammelt sich in der Regel alle zwei Jahre in der zweiten Woche nach Pfingsten; außerordentlich, wenn die Geschäfte es erfordern und zwar auf ihren eigenen oder den Beschluß der Kirchenkommission, ebenso auch, wenn von 10 Mitgliedern die Einberufung derselben verlangt wird.

§ 13. Weder die Mitglieder der Synode noch diejenigen der Kirchenkommission beziehen Sitzungsgelder.

B. Zusammensetzung der Synode.

§ 14. Mitglieder der Synode sind von geistlichem Stande:

a) die sämmtlichen im Kanton im Amte stehenden Pfarrer;
b) die in Ruhestand getretenen würdigen Geistlichen;
c) die Vikarien und Kandidaten, welchen die Synode Sitz und Stimme zuerkannt hat.

§ 15. Mitglieder der Synode von weltlichem Stande sind:
a) die evangelischen Mitglieder der Standeskommission, so lange sie derselben angehören;
b) 24 Abgeordnete der Kirchgemeinden, welche nach folgendem Verhältniß gewählt werden:
1. die Gemeinden Bilten, Niederurnen, Elm, Mühlehorn, Kerenzen, Netstall, Mitlödi und Luchsingen wählen jede ein Mitglied;
2. die Gemeinden Mollis, Ennenda, Matt, Betschwanden und Linthal, wählen jede zwei Mitglieder;
3. die Gemeinden Glarus und Schwanden, wählen jede drei Mitglieder.

§ 16. Die Kirchgemeinden wählen ihre Abgeordneten aus der Mitte der Kirchgenossen, welche das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben.

Sie machen es sich zur Pflicht, mit Gewissenhaftigkeit an diese Stellen solche rechtschaffene Männer zu wählen, welche geeignet sind, das Wohl der Kirche zu berathen und zu befördern.

§ 17. Die in § 15, Lit. b bezeichneten Abgeordneten werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§ 18. Die Synode wählt aus ihrer Mitte:
a) den Präsidenten;
b) den Vizepräsidenten;
c) den Aktuar;
welche zugleich Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Kirchenkommission sind;
d) vier Mitglieder der Kirchenkommission, alle auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Präsident und Vizepräsident werden, der Eine aus dem weltlichen, der Andere aus dem geistlichen Stande genommen.

Der Geistliche, welcher zu der einen dieser zwei Stellen be-

rufen wird, ist zugleich Dekan, das heißt Vorsteher der Geistlichkeit.

Der Aktuar wird aus dem geistlichen Stande gewählt.

III. Abschnitt.

Die Kirchenkommission.

§ 19. Sie besteht außer dem Präsidenten aus sechs Mitgliedern (den Vizepräsidenten und Aktuar einbegriffen) von denen drei weltlichen und drei geistlichen Standes sind.

Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Kirchenkommission sein.

§ 20. Sie ist die leitende, vorberathende und vollziehende kirchliche Behörde.

§ 21. Insbesondere liegt ihr ob:

a) Die Studien-, Sitten- und Ordinationszeugnisse der glarnerischen Kandidaten des Predigtamtes, sowie der nicht glarnerischen Geistlichen, welche im Kanton eine Stelle erhalten sollen, zu prüfen und sofern diese Zeugnisse befriedigend lauten, die Wahlfähigkeitserklärung auszustellen und denjenigen Geistlichen, die auf gesetzliche und ordnungsmäßige Art gewählt werden, das Gelübde treuer Pflichterfüllung abzunehmen.

b) Die Kirchenkommission führt die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und das häusliche Leben der Geistlichen und ihre Verhältnisse zu der Gemeinde, sowie über ihre Führung der Kirchenprotokolle.

c) Ferner führt sie die Aufsicht über den Religionsunterricht und über die Lehrmittel, wie selbige im Sinne des § 9 dieser Kirchenordnung von der Synode bestimmt werden.

d) Zu diesen so eben bezeichneten Zwecken ordnet die Synode alle drei bis vier Jahre Kirchenvisitationen an, und erstattet der Standeskommission über deren Ergebniß regelmäßig Bericht.

e) Endlich besorgt sie die Korrespondenz mit den auswärtigen Kirchenbehörden.

Schlußbestimmung.

§ 22. Diese Kirchenordnung bleibt für sechs Jahre in Kraft. Revisionsanträge, die im ersten Halbjahr nach Ablauf der sechs Jahre von Kirchgemeinden gestellt werden können, sind der Synode einzureichen, welche dieselben mit ihrem Gutachten begleitet, sämmtlichen Kirchgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorlegt. Die annehmenden und die verwerfenden Kirchgemeinden werden gezählt nach Verhältniß der Repräsentanz der Gemeinden, wie sie in § 15, Lit. b dieser Kirchenordnung für die Zusammensetzung der Synode bestimmt ist, und die sich ergebende Mehrheit entscheidet.

Der Synode steht es frei, auch von sich aus im gegebenen Zeitraume Anträge auf Revision zu stellen.

Haben Revisionsabänderungen statt, so sind solche ebenfalls nach vorangegangener Prüfung durch die Standeskommission, ob keine der Verfassung widerstreitende Bestimmungen darin aufgenommen worden seien, zu diesem bezeichneten Zwecke laut § 76 der revidirten Verfassung vom Jahr 1842, dem dreifachen Landrath vorzulegen.

Werden in der angegebenen Frist keine Revisionsanträge gestellt, so bleibt die Kirchenordnung für weitere sechs Jahre in Kraft.

III. Die evangelische Predigerordnung.

1. Bestellung eines Kirchendienstes.

Wenn ein Kirchendienst in unserem Lande erledigt wird, hat ein jeder ordentlich examinirter und ordinirter Geistlicher, welcher den gesetzlichen Forderungen ein Genüge leisten kann, das Recht, sich um denselben zu bewerben, jedoch unter folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1) Müssen die Kompetenten einer zu besetzenden Stelle (sowie auch diejenigen Kandidaten, welche Mitglieder der Synode zu werden wünschen) durch fleißiges Studium die zum Predigtamte erforderliche wissenschaftliche Bildung sich erworben haben und hierüber, sowie auch über Sittlichkeit und Tüchtigkeit zum christlichen Predigtamt und endlich über ihre Ordination genügende Zeugnisse beibringen, und von der Kirchenkommission für wahlfähig erklärt werden.

2) Sind die Kompetenten einer vakanten Stelle von der Kirchenkommission für wahlfähig erklärt, so haben sie sich mit ihrem, von jenem Zeugnisse der Kirchenkommission begleiteten schriftlichen Gesuche an den Präsidenten der betreffenden Kirchgemeinde zu wenden, daneben aber sowohl vor als nach der Wahl sich aller unerlaubten und unedlen Mittel zur Erreichung ihres Zweckes gänzlich zu enthalten.

3) Kein Geistlicher soll einer Gemeinde um geringere Besoldung, als der vorige Pfarrer bezogen hat, seine Dienste anbieten.

4) Im Fall aber der eine oder andere, entweder selbst oder vermittelst eines seinen Freunden oder Anverwandten gegebenen Auftrages einer sträflichen Anwendung unerlaubter Mittel sich schuldig machen würde, soll derselbe als ein pflichtvergessener Mann von der Synode ausgeschlossen, und dem kompetenten Gerichte zur gebührenden Bestrafung eingegeben werden.

5) Hat die Besetzung einer Pfarrstelle stattgefunden, so hat die betreffende Kirchgemeinde die Kirchenkommission hievon in Kenntniß zu setzen.

6) War der Gewählte nicht bereits früher schon in unserm Lande stationirt, so hat die Kirchenkommission denselben einzuladen, die Erfüllung folgender Verbindlichkeiten an Eides Statt anzugeloben;

   a) daß er das Wort Gottes nach den Grundsätzen der reformirten Kirche, gemäß den göttlichen Schriften, besonders des neuen Testaments unverfälscht lehren und predigen wolle;

   b) daß er die in unserer Kirche eingeführten Lehr- und Religionsanstalten beobachten und den darauf sich beziehenden Synodalgesetzen getreu nachleben wolle;

   c) daß er sich bemühen wolle, das Ansehen und die zweckmäßige Anwendung unserer Synode zum Segen der vaterländischen Gemeinden nach seinem besten Vermögen zu befördern; und

   d) daß er sich auch unserer gesetzmäßigen Obrigkeit treu beweisen und seine Bürgerpflicht gegen den Staat gewissenhaft erfüllen wolle.

So lange dieses Gelübde nicht abgelegt ist, muß der Gewählte mit seiner Eintrittspredigt zuwarten.

7) Kein Pfarrer, der eines Vikars benöthigt ist, darf solchen ohne Genehmigung der Kirchgemeinde annehmen.

II. Gegenseitige Verhältnisse der Kirchendiener.

1) Kein stationirter Kirchendiener soll seine Kanzel einem Prediger anvertrauen, der wegen ärgerlicher Aufführung seiner Pfründe entsetzt oder in seinem Berufe suspendirt worden ist, damit die dem öffentlichen Lehramt so nöthige Achtung nicht geschwächt werde, und Anstoß vermieden bleibe.

2) Kandidaten der Theologie mag noch vor ihrer Ordination, aber nach Vollendung ihrer Studien, wofür sie sich durch Zeugnisse auszuweisen haben, von dem Dekanat gestattet werden, zu predigen, nicht aber bei der Taufe und dem Abendmahl zu administriren.

3) Wenn ein Geistlicher wegen Geschäften oder um der nöthigen Erholung willen, sich für kürzere oder längere Zeit von seiner Gemeinde entfernen will, hat er davon seinem Mitarbeiter am gleichen Ort, und in Ermanglung eines solchen, dem nächstbenachbarten Amtsbruder die erforderliche Anzeige zu machen, mit dem Ansuchen, die kirchlichen Verrichtungen während seiner Abwesenheit zu besorgen, welches auch der, so dafür angesprochen wird, wofern keine unvermeidlichen Hindernisse entgegen stehen, niemals verweigern soll.

4) Theils um dürftige würdige Geistliche oder ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen zu unterstützen, theils aber auch um andere kirchliche Zwecke zu fördern, haben die Geistlichen einen Fond gebildet. Wer nun der Synode als geistliches Mitglied einverleibt wird, ist bei dem Eintritt in dieselbe Fr. 5. 70 Rp. zu erlegen schuldig.

III. Liturgie.

Damit in unserer vaterländischen Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienst durchgehends eine ordnungsgemäße Uebereinstimmung herrsche, und aller Irrung vorgebogen werde, soll ein jeder Kirchendiener, der unserer Synode einverleibt ist, sich der bisher angenommenen und geübten Zürcherischen Liturgie bedienen. Doch bleibt ihm bei ungewöhnlichen Anlässen und in solchen Fällen, wo in der bestimmten

Agende besondere Formulare vermißt werden, der Gebrauch eigens dazu gewählter Gebete unverwehrt.

IV. Kanzelvorträge.

Bei den Predigtvorträgen sowohl an Sonn- und Festtagen als in der Woche, steht dem Religionslehrer in hiesigem Kanton die Auswahl beliebiger Textstellen aus der Bibel frei. Nur nehme er bei seinen Predigten auf das Wesentliche des Christenthums und auf die besondern Bedürfnisse seiner Gemeinde beständige Hinsicht, und suche Religion und Moral, Glaubenslehren und Lebenspflichten in ihrer genauen unauflöslichen Verbindung mit lichtvoller Deutlichkeit und herzlicher Wärme seinen Zuhörern darzustellen. Erweckung des ernsten Nachdenkens, Beförderung christlicher Erkenntniß und Tugend, Befestigung des Glaubens, Zurechtweisung der Raths- und Trostbedürftigen, Verbesserung der sittlich Verdorbenen sei der Hauptzweck seiner öffentlichen Lehrvorträge.

V. Katechisation.

Da der Unterricht der Jugend die Grundlage aller öffentlichen religiösen Belehrung ist, so liegt dem geistlichen Vorsteher einer jeden Gemeinde auch diese bedeutende Angelegenheit ganz besonders ob. Er bemühe sich daher, den bestimmten Kinderlehren und Unterweisungen dadurch ihre möglichste Zweckmäßigkeit zu geben, daß er nach Anhörung der hergesagten Katechismus-Antworten und Bibelsprüche die Kinder vermittelst kurzer Fragen zum Selbstdenken anleite, das Nöthige erkläre, und die erläuterten Gegenstände durch eine gemeinützige Anwendung dem Herzen wichtig mache. Auch setze er es sich zur Regel vor, alle unterweisungsfähigen Kinder seiner Pfarrei zur geflissenen Theilnahme an dem Religionsunterricht anzuhalten.

VI. Zudienung der heiligen Taufe.

1) Die heilige Taufe soll ordentlicher Weise nur in Stunden, in welchen gewöhnlich Gebet oder Predigt gehalten wird, zugedient werden. Trifft eine Kindertaufe auf einen Tag ein, wo der Prediger übrigens keine kirchlichen Verrichtungen hat, so kann er zu der sonst dem öffentlichen Gottesdienste bestimmten Stunde das Zeichen zu demselben geben lassen, auch im Nothfall die Zeit dazu etwas früher oder später ansetzen, je nachdem es die Schwachheit des neugebornen Kindes erfordert.

2) Als Taufzeugen sollen nur Solche, die bereits den Unterricht zum heiligen Abendmahl erhalten haben, zugelassen werden. Solche, über die infamirende Strafen verhängt worden, sind als Taufzeugen nicht zulässig.

3) Einem unehelich gebornen Kinde kann die heilige Taufe zugedient werden, wenn gleich der Vater desselben noch nicht bekannt ist; doch sollen sich die Pfarrämter in diesem Falle nach § 21 der Ehegesetze an nachfolgende Grundsätze halten:

a) Namen des Kindes: Ist das Kind männlichen Geschlechts und der Vater unbedingt geständig, und walten keine anderweitigen Hindernisse, so erhält das Kind den Namen des angegebenen Vaters. Ist der Vater nicht geständig oder nicht ausgemittelt, so erhält der Knabe den Namen des Vaters der Mutter. Ist das Kind weiblichen Geschlechts, so erhält es immer den Namen der Mutter.

In allen Fällen, wo Wittwen, Wittwer oder noch in Ehe lebende Leute außereheliche Kinder erzeugen und bereits eheliche oder außereheliche Kinder vorhanden sind, welche den Namen tragen, den das außereheliche nach obstehenden Grundsätzen erhalten sollte, wird das Pfarramt für das zu taufende Kind einen andern, immerhin streitiger Vaterschaft unpräjudizirlichen Namen ausmitteln.

b) Taufzeugen: Allen außerehelichen Kindern, seien sie unter oder ohne angeblichem, aber bestrittenem oder nicht zu vollziehendem Eheversprechen erzeugt, werden ohne Ausnahme und Rücksicht auf Personen als Taufzeugen zudienen: Hebamme und Sigrist.

In den Fällen endlich, wo eine Weibsperson, heimisch oder fremd, in einer andern als ihrer Heimatgemeinde oder in dieser, ohne daß zuvor deren Schwangerschaft nach Anleitung des § 9 u. ff. der Ehegesetze bei Behörde eingeleitet wäre, niedergekommen ist, wird das Pfarramt die Taufe nicht eher vornehmen, als bis der Fall dem Präsidium des Ehegerichts angezeigt und von demselben in Sache Verhaltweisung eingeholt ist.

VII. Unterricht und Zulassung zum heiligen Abendmahl.

1) Die Vorbereitung der Söhne und Töchter zu dem ersten feier-

lichen Nachtmahlsgenuß erfordert einen besondern Unterricht. Derselbe fängt zu der in jeder Gemeinde gewohnten Zeit an und wird bis zum Konfirmationstage fortgesetzt. Jeder Geistliche ist verbunden, auf diesen Religionsunterricht 50 bis 60 Stunden zu verwenden.

2) Zum guten Gedeihen des Konfirmationsunterrichts wird festgesetzt, daß keinen jungen Leuten ohne erhebliche Gründe der Zutritt zum heiligen Abendmahl gestattet werde, bevor sie ein Alter von 16 Jahren erreicht haben. Auch sollen ganz Unwissende und Solche, die durch Leichtsinn, Unfleiß oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigen, von den Geistlichen nach den ihnen als Seelsorger zustehenden heiligen Pflichten und Rechten wenigstens auf ein Jahr zurückgewiesen werden.

3) In diesem Unterrichte werden die christlichen Glaubens- und Sittenlehren (die Wahrheiten und Pflichten des Christenthums) schriftgemäß, nach der evangelisch-reformirten Lehre, erklärt und dem Verstand und Herzen so viel möglich eingeprägt; hier werden auch die Unterscheidungslehren zwischen der reformirten und katholischen Kirche hervorgehoben, um das konfessionelle Bewußtsein zu unterhalten oder zu schärfen, und endlich die Wirksamkeit des Aktes der Konfirmation, sowie die Bedeutung des heiligen Abendmahls in der Woche vor der Konfirmation recht ans Herz gelegt.

4) Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag und zwar vor versammelter Gemeinde statt. Die Konfirmanden werden von dem Geistlichen, der sie unterrichtete, in feierlichem Zuge in die Kirche geführt. Nach abgelegtem Taufgelübde legt der Geistliche den Konfirmirten in einer kraftvollen Anrede die Verbindlichkeit ans Herz, sich Gott und dem Erlöser für ihr ganzes Leben zu weihen und läßt sich von jedem der Konfirmanden entweder in der Kirche oder im Pfarrhause die treue Erfüllung des abgelegten Taufgelübdes mündlich und in die Hand geloben.

VIII. Festfeier.

Die hohen Feste des Jahres, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten und der vaterländische Buß-, Dank- und Bettag werden vermittelst zweier Predigten gefeiert. Die Abendmahlsfeier ist mit den ersten

bei den Festen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) verbunden. Auch die Nachtage dieser drei Feste, sowie das Auffahrtsfest, sollen mit Enthaltung von aller unnöthigen Arbeit und durch gottesdienstliche Uebungen, nach der in jeder Gemeinde bisher üblichen Weise, gefeiert werden.

IX. Schulaufsicht.

Da die öffentlichen Schulen, wenn sie ihrer gemeinnützigen Bestimmung entsprechen sollen, einer genauen Aufsicht bedürfen, so liegt jedem Pfarrer, als dem eigentlichen unmittelbaren Schulaufseher seiner Gemeinde, die sorgfältige Erfüllung dieser Pflicht ganz besonders ob. Wo er sich nicht mit der Haltung der Schule selbst abgeben muß, richte er sein Hauptaugenmerk sowohl auf den Unterricht, der den Kindern ertheilt wird, und die darauf sich beziehenden Uebungen, als auch auf das sittliche Betragen des Lehrers und der Schüler. Er sorge soviel möglich dafür, daß mit dem Lesen und Hersagen biblischer Sprüche und Katechismus-Antworten kurze Erklärungen verbunden, und so nicht bloß das Gedächtniß der Jugend, sondern vorzüglich ihr Verstand und Herz gebildet werde. Daneben sehe er darauf, ob in der Schule von Seite der Kinder eine pflichtmäßige Aufführung stattfinde, ob auf Sittlichkeit und Ordnung genau gehalten, und von dem Schullehrer selbst ein anständiges Betragen beobachtet werde, und gebe, je nach Erforderniß der Umstände, dem Lehrer für sich allein und den Schülern in Gegenwart desselben die nöthigen Erinnerungen.

X. Sorge für Kranke, Arme und andere Hülfsbedürftige.

1) Ein wesentlicher Theil des Pastoralberufs ist der Besuch der Kranken. Jeder Seelsorger mache sich denselben zur heiligen Pflicht, nicht nur wenn er zu dem Lager eines seiner leidenden Pfarrgehörigen gerufen wird, sondern auch ungerufen, wo er nur immer glaubt, ein Bedürfniß nach religiösem Trost voraussetzen zu dürfen oder es wecken zu können. Mit Willigkeit ergreife er jeden Anlaß, der sich ihm darbietet, auf den Kranken je nach seinem geistigen Zustande, durch Zurechtweisung, Ermunterung und Tröstung heilsam einzuwirken.
2) Gleicherweise unterlasse der Geistliche nicht, Solche zu besuchen, die von plötzlichen und schweren Unglücksfällen betroffen werden.
3) Auch bei Schwermüthigen und Angefochtenen beweise er sich als ein Freund und Rathgeber, suche das Physische der Krankheit

von dem, was dabei moralischer Natur ist, zu unterscheiden und bemühe sich, den ängstlichen Zustand solcher Unglücklichen, wo die Hülfe des Arztes nicht hinreicht, durch die Tröstungen der Religion nach seinem besten Vermögen zu erleichtern.

4) Endlich sind auch die Armen der besondern Sorge des Geistlichen anempfohlen. Er sei jederzeit willig und bereit, den Armen freundliches Gehör zu geben und ihr Fürsprecher bei den Vorstehern zu sein.

XI. Sittenaufsicht.

1) Ein Pfarrer ist vermöge seines Berufes und als Vorsteher des Stillstandes, der erste Sittenaufseher seiner Gemeinde. Sowohl über das moralische Verhalten einzelner Personen in derselben, als ganzer Haushaltungen muß sich seine unparteiische Aufsicht erstrecken. Keine unter seinen Pfarrgehörigen sich äußernde Unordnung, wodurch die Ehrbarkeit verletzt und die bürgerliche Wohlfahrt gefährdet wird, wie z. B. Uebertretung des obrigkeitlichen Sittenmandats, Streit und Mißhelligkeiten zwischen Eheleuten, schlechte Kindererziehung, öffentliche Ausgelassenheit, darf von ihm mit Gleichgültigkeit übersehen werden. Jede Bemerkung dieser Art soll sein ganzes Nachdenken beschäftigen, wie dem Uebel abzuhelfen, oder wenigstens der weitere Fortschritt desselben zu verhüten sei.

2) Wenn irgend ein bedeutender Verstoß gegen Sittlichkeit und Ordnung von einem Gemeindsgenossen dem Pfarrer angezeigt wird, so hat er die Pflicht, denselben vor sich zu bescheiden und ihm wegen des begangenen Fehlers in der Stille einen warnenden Verweis zu geben. Bleibt dieser erste Schritt ohne Frucht und treffen neue Klagen ein, so mag er in Gegenwart eines oder zweier Vorsteher mit geschärftem Nachdruck seine Warnungen wiederholen. Mißlingt auch dieser zweite Besserungsversuch, oder ist das Vergehen von solcher Art, daß es bereits öffentliches Aergerniß verursacht hat, so bringt es der Pfarrer vor den Stillstand. Aber auch hier werde eine solche Behandlungsweise beobachtet, die geeignet ist, den Fehlbaren zu überzeugen, daß man dabei einzig seine Zurechtweisung und die Sorge für sein wahres Beste zur Absicht habe.

XII. Ehesachen.

1) Wenn ein Geistlicher mit Zuverlässigkeit vernimmt, daß Angehörige seiner Pfarrei bereits seit Jahresfrist mit einander in einem Eheversprechen stehen, soll er solche ungesäumt vorfordern und zur Vollziehung ihrer geschlossenen Verbindung ernstlich anhalten.

Im Falle der Widersetzlichkeit bescheide er nach Verfluß einiger Zeit die Verlobten nochmals zu sich, uud kehre in Verbindung mit seinen Gemeindsvorstehern dasjenige vor, was der Lage der Umstände angemessen scheint.

2) Laut § 81 der Ehegesetze dürfen Verlobte vor der ehelichen Einsegnung nie in eine gemeinschaftliche Haushaltung zusammentreten. Gegen die Zuwiderhandelnden soll der Geistliche ebenso verfahren, wie gegen die, die ihr Eheversprechen innert Jahresfrist nicht vollziehen.

3) Laut § 87 der Ehegesetze kann eine gültige Ehe nur durch die feierliche Einsegnung eines Pfarrers oder eines andern ordinirten Geistlichen vollzogen werden, und einer solchen muß die öffentliche Verkündigung von der Kanzel in der Gemeinde, wo die Verlobten Gemeindsbürger, und in derjenigen unsers Landes, wo dieselben wohnhaft sind, vorangehen.

Diese Verkündung muß geschehen am Sonntag bei der Morgenpredigt, mit Anführung der Vor- und Zunamen und des Heimatorts beider Neuverlobten, sowie auch ihrer Väter. Ehen können verkündet werden an jedem Sonntag, außer den Vorbereitungssonntagen zu einem Feste, als Weihnacht, Ostern, Auffahrtstag, Pfingsten, Fahrts- und Bettag, und ebenso auch nicht an dem auf diese Feste folgenden Sonntage.

4) Laut § 88 der Ehegesetze muß, wenn die Versprochenen aus verschiedenen Gemeinden unsers Landes sind, von den beiden Pfarrern der betreffenden Gemeinden gegenseitig bescheinigt werden, daß weder von Seite des Bräutigams noch der Braut gesetzliche Hindernisse zur Verkündung existiren, ehe die Bestätigung dieser Verbindung vermittelst der öffentlichen Verkündung und Einsegnung stattfinden kann.

5) Laut § 89 der Ehegesetze darf keine Ehe verkündet werden: wenn gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, wie bei zu naher Verwandtschaft der Verlobten (Ehegesetze § 68); ohne

obrigkeitlichen Bewilligungsschein, wenn die Braut nicht Kantonsbürgerin ist, oder ein hiesiger Landmann, der sich an einem andern Orte niedergelassen hat, sich dort verheirathen will; oder wenn ein Fremder sich mit einer hiesigen Kantonsbürgerin verehelichen und in unserm Lande niederlassen will, und endlich in den §§ 70 bis 75 der Ehegesetze benannten Fällen. (Vergl. Landsbuch 1. Thl., Beilage 1.)

Wenn irgend ein Zweifel obwaltet, soll sich der Pfarrer bei höherer Behörde darüber erkundigen.

6) Laut § 90 der Ehegesetze soll die Trauung frühestens am dritten Tage nach der Verkündung, und in der Regel in der nämlichen Woche geschehen. Bei Krankheiten und außerordentlichen Vorfällen hat der Pfarrer des Orts dafür zu sorgen, daß die Trauung nicht länger aufgeschoben werde, als durchaus nothwendig ist.

7) Laut § 91 der Ehegesetze soll, wenn nach dem Aufgebot bei dem Pfarramt gesetzliche Einwendungen gemacht werden, die Trauung verschoben werden, bis über die Einsprache von der betreffenden Behörde entschieden ist.

8) Laut § 93 der Ehegesetze muß, wenn Verlobte sich in einer andern als ihrer Heimatgemeinde trauen lassen, ein Kopulationsbewilligungsschein von dem Pfarrer des Bräutigams demjenigen Pfarrer, der die Trauung verrichten soll, bestellt werden. Jeder Landeseinwohner, der in unserm Lande haushäblich wohnt, darf ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung sich nicht außer demselben trauen lassen; Bürger anderer Kantone oder ganz Fremde dürfen ohne vorher erhaltene Bewilligung der Standeskommission von keinem Geistlichen unsers Landes kopulirt werden. (Konkordat von 1819.)

9) Laut § 94 der Ehegesetze müssen Eheleute, die sich in einer andern als ihrer Heimatgemeinde, oder mit Bewilligung der Standeskommission außer unserm Kanton haben trauen lassen, ihrem Ortspfarrer einen Kopulationsschein von dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet hat, bestellen.

10) Laut § 95 der Ehegesetze müssen alle Scheine, die zur Verkündung oder Kopulation einer Ehe erforderlich sind, den Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimat- und Wohnort jedes der Verlobten und ihrer Väter ausdrücklich enthalten. Alle diese Scheine sollen von dem Pfarrer, der sie empfängt, sorgfältig aufbewahrt, und

von dem, der dieselben ausstellt, ein genaues Register darüber geführt werden.

11) Laut § 96 der Ehegesetze muß die Einsegnung der Ehe zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und nach Vollendung der gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen unsers Landes geschehen.

12) Keine Ehe eines Kantonsbürgers mit einer fremden (nichtschweizerischen) Weibsperson soll verkündet werden, ehe die gesetzlichen 134 Franken zu Handen der Armenkasse in die Hände des Ortspfarrers des Bräutigams oder des Kassaverwalters uiedergelegt worden sind. Ebenso müssen auch die gesetzlichen Hochzeitsgelder von einheimischen Brautleuten vor der Promulgation bezahlt werden, und hievon dem Pfarrer, wenn er sie nicht selbst in Empfang nimmt, eine Bescheinigung zugestellt werden.

13) Auch hat jeder Pfarrer die Verbindlichkeit, diejenigen seiner Gemeindsangehörigen, von welchen er bestimmt erfahren würde, daß sie ihre Eheverbindungen mit Ausländerinnen ohne einen Kopulationsschein, und mit Hintansetzung der übrigen gesetzlichen Forderungen außer dem Kanton vollzogen haben, als Fehlbare dem Rath einzugeben.

14) Bei vorgefallenen Streitigkeiten zwischen Eheleuten ist es die Pflicht des Seelsorgers, unter dessen Aufsicht sie stehen, solche zuerst vor sich, und wofern diese Bemühung fruchtlos sein sollte, vor den besammelten Stillstand zu bescheiden, und durch dringende Vorstellungen an ihrer Aussöhnung und der Wiederherstellung des gestörten Friedens zu arbeiten.

XIII. Leichenpredigten.

Leichenpredigten mit Personalien, worin der Lebenslauf und Charakter eines Gestorbenen förmlich zum Inhalt der Predigt gemacht wird, sind ohne Ausnahme untersagt. Jedoch bleibt es den Geistlichen unbenommen, von bemerkenswerthen Ereignissen aus dem Leben eines Hingeschiedenen auf angemessene Art Gebrauch zu machen. Daneben steht es einem Kirchendiener frei, seine gewohnten Predigtstunden auf Anlässe von Leichenbestattungen zu verlegen, wo er dann Gelegenheit hat, seine Zuhörer an die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens zu erinnern, und ihnen solche Lehren und Anweisungen zu geben, die er den Umständen angemessen und für die allgemeine Erbauung zuträglich findet.

XIV. Fahrts- und Synodalpredigten.

Der Fahrtsprediger wird vom Rath, der Synodalprediger von der Synode, und im Verhinderungsfalle von der Kirchenkommission bezeichnet, und jeder Geistliche, an welchen von den genannten oder andern kompetenten Behörden der Ruf zur Uebernahme der Fahrts- und Synodalpredigten oder einer andern pfarramtlichen Funktion ergeht, ist ihrem Rufe zu folgen verpflichtet.

XV. Sittliches und bürgerliches Verhalten des Predigers.

1) Da der christliche Prediger, seiner Bestimmung gemäß, nicht bloß ein Lehrer, sondern auch ein Vorbild der ihm anvertrauten Heerde sein soll, so verliere der vaterländische Kirchendiener auch diesen wichtigen Zweck seines Berufes nie aus dem Gesichte. Nicht allein enthalte er sich sorgfältig alles dessen, was öffentliches Aergerniß veranlaßt; er hüte sich auch mit kluger Vorsicht vor allem, was sich mit der Würde seines Standes nicht verträgt, vor eitler Modesucht in der Kleidung, vor allzuhäufiger Zerstreuung, die ihn von seinen Berufsgeschäften weglockt, vor unkluger Einmischung in fremde Angelegenheiten und Geschäfte, die nicht seines Amtes sind, vor jeder gesellschaftlichen Verbindung, die Anstoß erwecken und ihn in der Achtung seiner Gemeinde herabsetzen könnte. Durch ächte Religiosität, durch thätige Menschenliebe, durch Sanftmuth und Verträglichkeit, durch Reinheit der Sitten, durch einen freundlichen, bescheidenen, lehrreichen Umgang suche er seinem Charakter den ihm eigenthümlichen Werth und seinem öffentlichen und besondern Lehrunterricht Nachdruck und Wirksamkeit zu geben.
2) Wenn ein Diener des göttlichen Wortes beschimpft oder durch verläumderische Nachrede an seinem guten Namen angetastet wird, soll er zwar seine Amtsverrichtungen sowohl auf als neben der Kanzel ununterbrochen fortsetzen, dabei aber zur Rettung seiner Ehre nicht versäumen, sich auf gesetzlichem Wege der falschen Zulage zu entledigen, und vor dem kompetenten Richter Genugthuung zu suchen.
3) Damit die zweckmäßige Führung des öffentlichen Lehramts und die allgemeine Erbauung nicht gehindert werde, liegt es dem Kirchendiener ob, keine mit seinem Berufe unvereinbare Beschäftigung zu treiben. Durch Vermeidung alles Unschicklichen,

durch bescheidene Ordnungsliebe und sittsame Eingezogenheit soll sich die Haushaltung des Predigers besonders auszeichnen.

4) Kein Pfarrer ist befugt, armen Angehörigen seiner Gemeinde oder Fremden, welche Privatunterstützungen wünschen, zu diesem Zwecke Empfehlungsscheine auszufertigen, um sich derselben in oder außer dem Lande bedienen zu können, damit nicht durch solche Begünstigung dem Bettel Vorschub gethan und zu schädlichen Mißbräuchen Veranlassung gegeben werde.

XVI. Führung der Kirchenregister.

Die Kirchenregister, wozu das Taufregister, das Todtenregister, das Ehe- und Konfirmandenregister gerechnet werden, soll der Geistliche genau und sorgfältig nach dem eingeführten Schema führen und alljährlich folgende Listen den betreffenden Behörden einsenden:

1) Ein Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten ist am Schlusse eines Jahres oder spätestens 14 Tage nach Neujahr dem jeweiligen Amtsmann zu bestellen. Diese Liste soll enthalten die vom 1. Jan. bis und mit dem 21. Dezbr. Geborrnen (nach den Unterabtheilungen: Knaben, Mädchen, Uneheliche darunter); die Gestorbenen (mit den Unterabtheilungen: männlichen und weiblichen Geschlechts, nach Decennien) und endlich die Ehen.
2) Ein Verzeichniß der Gestorbenen ist der Sanitätskommission nach dem von ihr entworfenen Schema auszufertigen.
3) Ein Verzeichniß der frühen Beischläfer (vom 1. Januar bis 31. Dezember), worunter diejenigen neuen Eheleute zu verstehen sind, denen inner 36 Wochen nach ihrer Kopulation ein Kind geboren wurde — ist dem Präsidenten der Landesarmenkommission zu übermachen.
4) Ein Verzeichniß der in dem jeweilen zu bezeichnenden Jahr gebornen Knaben ist jährlich an die Militärkommisssion einzureichen.
5) Der Polizeikommission ist Anzeige von jedem in der Gemeinde gebornen Kinde zu machen, dessen Vater ein Würtemberger oder Franzose und verheirathet ist, und zugleich der Taufschein zu übersenden.

XVII. Beschluß.

Jeder evangelische Geistliche unsers Kantons soll sich obige Gesetze und Verordnungen, als Regel seines Verhaltens, bekannt, und

die gewissenhafte Beobachtung derselben zur angelegensten Pflicht machen; eingedenk, daß davon der glückliche Erfolg seines wichtigen Berufes zur Ehre der Religion und zum Segen der vaterländischen Kirche abhängen wird.

IV. Die Visitations-Ordnung.

(Erlassen von der evangel. Synode den 9. Juli 1845.)

§. 1. Um zu einer genauen Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen, der Thätigkeit der Stillstände und dem sittlich-religiösen Leben der Gemeinden zu gelangen, ordnet die Kirchenkommission laut § 21 der Kirchenordnung alle 4 Jahre besondere Visitationen an; doch mag in besonders wichtigen Fällen die Kirchenkommission für eine einzelne Gemeinde auch eine außerordentliche Visitation anordnen.

§ 2. Die erste Kirchenvisitation findet, wenn immer möglich, noch im Laufe dieses Jahres statt.

§. 3. Das sittlich-religiöse Leben der Gemeinden, die amtliche Wirksamkeit der Geistlichen, ihr Lebenswandel und ihr Verhältniß zu den Gemeinden, der Religionsunterricht, die Kirchenprotokolle, die Thätigkeit der Stillstände, der Zustand des Kirchenguts — sind die Gegenstände, auf welche die Visitatoren ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben.

§ 4. Die Visitatoren werden von der Kirchenkommission aus ihrem Schooße gewählt und bestehen aus zwei Mitgliedern, einem weltlichen und einem geistlichen.

§ 5. Den Visitationen sollen sämmtliche Mitglieder des Stillstandes beiwohnen und daher vom betreffenden Pfarrer einige Tage vorher zum fleißigen Besuche eingeladen werden.

§ 6. Die Visitatoren beginnen ihre Handlung in der Regel mit den Nachfragen über Predigtweise, Religionsunterricht, Wandel und häusliches Leben des Ortspfarrers, welcher während dieser Zeit abtritt. Gleicher Weise wird auch dem Geistlichen Gelegenheit dargeboten, sich insbesondere über die Wirksamkeit des Stillstandes auszusprechen und allfällige Wünsche anzubringen. Sodann erkundigen sie sich in An-

wesenheit des Pfarrers und Stillstandes über die Thätigkeit des letztern, über die religiösen Lehrmittel in Unterweisungen und Schulen, über Kirchenagende, Kirchenprotokolle, Kirchengut und den gesammten sittlich-religiösen Zustand der Gemeinde.

§ 7. Bei ihren Nachfragen sollen sich die Visitatoren wesentlich an das von der Kirchenkommission entworfene Schema halten, und nur in außerordentlichen Fällen davon abgehen. Jedoch liegt es in ihrer Pflicht, über Gegenstände von wichtiger sittlicher und religiöser Natur, die ihnen bekannt geworden, besondere Nachfragen zu halten, auch wenn die Vorgesetzten nichts darüber angebracht hätten.

§ 8. Werden gegen einen Geistlichen ab Seite des Stillstandes Klagen geführt, so werden solche dem Beklagten eröffnet, damit er sich verantworten kann.

§ 9. Einer der Visitatoren zeichnet alles Wesentliche der gemachten Bemerkungen zu Handen der Kirchenkommission auf.

§ 10. Am Schlusse der Visitation sämmtlicher Gemeinden faßt der Aktuar der Kirchenkommission einen vollständigen Bericht zu Handen der Synode und der Standeskommission ab.

§ 11. Für ihre Auslagen werden die Visitatoren durch Taggelder nach einem diesfalls vom Rath zu erlassenden Regulativ entschädigt.

V. Gesetz, betreffend die Feier der Näfelser Fahrt.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1835.)

§ 1. Die Fahrt wird auch künftig, so weit es die besondern kirchlichen Anordnungen und Gebräuche betrifft, von jeder Konfession so gefeiert, wie es bishin statt gehabt hat.

§ 2. Hingegen soll, in Rückkehr auf die bis zum Jahr 1655 bestandene vertragsmäßige Bestimmung, die Predigt auf der Fahrtsstätte das eine Mal durch einen evangelischen, das andere Mal durch einen katholischen Geistlichen gehalten werden.

§ 3. In der Predigt soll von beiderseitigen Geistlichen bei per-

sönlicher Verantwortlichkeit und Ahndung alles ausgewichen werden, was den andern Glaubensgenossen anstößig sein könnte.

Erinnerung an die Großthaten der Vorväter; Dank gegen den Allmächtigen, der ihnen so sichtbar geholfen und der uns die erkämpfte Freiheit bis zur Stunde erhalten hat, und, in passender Nutzanwendung auf die Gegenwart, Belebung der Eintracht und Weckung der Vaterlandsliebe und des Gemeinsinns soll den Hauptvorwurf des jeweiligen Vortrages bilden.

§ 4. Die Predigt wird der Regel nach unter freiem Himmel, auf der dermaligen Stätte im Dorf, wenn es aber das Wetter nicht erlaubt, in der Kirche zu Näfels gehalten werden.

§ 5. Die Wahl des Geistlichen, der jeweilen die Fahrtspredigt halten soll, steht dem Rathe zu.

§ 6. Die übliche Begrüßungsrede wird abwechselnd das eine Jahr vom Amtslandammann, das andere Jahr vom Landesstatthalter, resp. im Behinderungsfall vom nächstfolgenden Mitglied der Standeskommission gehalten.

§ 7. Der Rath ist beauftragt, die Einzelnheiten der Feier alljährlich durch ein Programm zu bestimmen und dem Publikum zur Kenntniß zu bringen; ebenso die nöthigen Anordnungen und Verfügungen in polizeilicher Beziehung so zu treffen, daß die Feier auf keine Weise gestört, hingegen Ordnung und Anstand in und außer der Kirche gehörig gehandhabt werden.

VI. Gesetz, betreffend den Ausschluß solcher Personen, welche ihre Erziehung bei den Jesuiten genossen haben, von geistlichen und weltlichen Beamtungen und Bedienstungen.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1848.)

§ 1. Personen, seien sie Landleute oder Fremde, welche bei den s. g. Vätern Jesuiten oder einem ihnen affiliirten Orden studirt oder Unterricht genossen oder endlich in einer solchen Ordensanstalt als Lehrer funktionirt haben, dürfen von nun an in unserm Kanton weder zu geistlichen noch weltlichen Beamtungen (mit Einschluß der Lehrerstellen) gewählt noch berufen werden.

§ 2. Auf Landeskinder, die vor Erlassung dieses Gesetzes sich zwar in einer solchen Unterrichtsanstalt befunden haben, aber sich durch Zeugnisse ausweisen können, daß sie nach Verlassung dieser Schulen noch drei Jahre in andern öffentlichen Lehranstalten Unterricht erhalten haben, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Ebenso wenig hat dasselbe auf Personen geistlichen und weltlichen Standes, welche sich gegenwärtig in unserm Kanton im Amte befinden, bei künftigen Erneuerungswahlen Bezug.

§ 3. Die Landesbehörden sowohl, als die Gemeinden und Gemeindsbehörden sind pflichtig, sich bei Wahlen genau an diese Bestimmungen zu halten. Wahlen, die diesem Gesetze zuwiderlaufen, sind vom Rathe zu kassiren und die Wahlbehörden angehalten, neue gesetzliche Wahlen zu treffen.

Sollten dieselben dieser Weisung keine Folge geben, so liegt es in der Pflicht des Rathes, die fragliche Wahl von sich aus vorzunehmen und die Veranlasser dieser Renitenz dem Strafrichter einzuleiten.

§ 4. Jeder katholische Geistliche oder Lehrer ist verbunden, vor der Wahl oder jedenfalls vor dem Antritt seines Amtes, nebst den andern gesetzlichen Leistungen alle seine Studienzeugnisse der Standeskommission einzureichen, damit dieselbe prüfe, ob sie dem § 1 dieses Gesetzes nicht widerstreiten.

§. 5. Sollte auch nach Antritt des Amtes der Beweis geleistet werden können, daß ein Geistlicher, Lehrer, weltlicher Beamteter oder Bediensteter, seien es Landleute oder Fremde, in fraglichen Anstalten Unterricht genossen oder ertheilt haben, so sind sie durch die Standeskommission von ihren Aemtern sofort zu entsetzen, Fremde überdieß aus dem Kanton zu weisen.

VII. Verordnung, betreffend die auf den Bettag fallenden Kirchweihen.

(Erlassen vom Rathe im August 1835.)

1) In denjenigen Gemeinden unsers Landes, in welchen die Kirchweih auf den Bettag fällt, ist zwar die Feier der Kirchweih, soweit dieselbe blos die kirchliche und gottesdienstliche Feier betrifft,

gestattet, wenn die Gemeinde es wünscht, oder hiefür anderweitige besondere Gründe vorhanden sind; hingegen sind

2) am Bettag in sämmtlichen Gemeinden unsers Landes alle und jede Kirchweihbelustigungen, von welcher Art sie auch sein mögen, auf das Strengste und im Uebertretungsfall bei obrigkeitlicher Strafe und Ahndung verboten; so daß

3) diejenigen Gemeinden, in welchen die Kirchweih jeweilen auf den Bettag fällt, angewiesen sind, ihr Kirchweihfest, soweit es die äußere Feier durch Belustigungen u. s. w. betrifft, entweder auf einen Sonntag vor, oder aber auf einen Sonntag nach dem Bettag zu verlegen.

Siebente Abtheilung.

Schulwesen.

1. Gesetz, betreffend das Schulwesen.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1861.)

I. Schulpflicht.

§ 1. Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens sechs vollen Jahren die Alltagsschule und sodann während zwei Jahren die Repetirschule zu besuchen.

§ 2. Der Eintritt in die Alltagsschule kann je nach dem Ermessen einer Gemeinde entweder nur einmal im Jahr (im Frühling) oder aber zweimal, im Frühling und Herbst, stattfinden.

In den Gemeinden, wo nur ein jährlicher Eintritt gestattet ist, sind alle diejenigen Kinder zum Eintritte berechtigt und verpflichtet, welche am 1. Sept. des gleichen Jahres das 6te Altersjahr zurückgelegt haben werden.

Wo dagegen zwei Mal im Jahr Kinder aufgenommen werden, ist Pflicht und Recht des Eintritts auf Diejenigen beschränkt, welche beim Beginn des betreffenden Schulhalbjahres das 6te Altersjahr wirklich bereits zurückgelegt haben.

§ 3. Die Alltagsschule wird in der Regel — mit Ausnahme des Samstags und der Repetirschultage — Vor- und Nachmittag abgehalten. Das einzelne Kind soll in den ersten zwei Jahrgängen täglich nicht mehr als vier, in spätern Jahrgängen nicht mehr als sechs Stunden erhalten, wobei jedoch Unterricht in weiblichen Arbeiten und im Turnen nicht in Rechnung gezogen wird.

Die jährlichen Ferien dürfen zusammen nicht weniger als 4 und nicht mehr als 6 Wochen betragen.

§ 4. Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen nothwendig machen, dürfen solche beibehalten, resp. eingeführt werden. Es bedarf jedoch hiezu einer ausdrücklichen Gestattung von Seite des Kantonsschulrathes, welcher dieselbe nur dann ertheilen wird, wenn zwingende Umstände nachgewiesen und überhin durch eine angemessene

Erhöhung des alltagsschulpflichtigen Alters ein hinreichender Ersatz für die wegfallende Schulzeit geboten wird.

§ 5. Die aus der Alltagsschule ausgetretenen Kinder sind verpflichtet, die Repetirschule zu besuchen, und zwar allwöchentlich während zwei vollen Vormittagen oder einem ganzen Schultage. Wird für die Repetirschule ein ganzer Tag eingeräumt, so darf hiezu der Samstag nicht gewählt werden.

§ 6. Von der Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Schulen (sowohl der Alltags- als der Repetirschule) sind nur diejenigen Kinder befreit, welche im elterlichen Hause oder in solchen Privatschulen, welche vom Kantonsschulrathe die Genehmigung erhalten haben (§ 12), den erforderlichen Unterricht genießen. Wenn indessen die Schulpflege Zweifel hegt, ob solcher außer den öffentlichen Schulen ertheilter Unterricht die Kinder in entsprechender Weise fördere, so ist sie berechtigt, die Betreffenden zu einer Prüfung herbeizuziehen und bei ungenügend erfundenen Ergebnissen den Eintritt in die öffentliche Schule zu verlangen.

Kinder, welche eine Real- oder Sekundarschule besuchen, sind während dieser Zeit und, falls dieser Besuch wenigstens zwei Jahre gedauert hat, für immer von der Repetirschulpflicht befreit.

§ 7. Jede Schulgemeinde ist berechtigt, die Dauer der Alltags- und Repetirschulpflichtigkeit von sich aus höher festzustellen, als das Gesetz in §§ 1 und 5 es fordert. Solche Gemeindsbeschlüsse sind für die Kinder aller in der betreffenden Gemeinde wohnenden Eltern verbindlich.

§ 8. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Vogtskinder nicht regelmäßig zur Schule schicken oder zu früh derselben entziehen, sind, sofern nicht der § 6 des Gesetzes in Anwendung kommt und Mahnung und Warnung ohne Erfolg bleibt, dem Polizeigericht einzuklagen und je nach der Zahl unentschuldigter Versäumnisse hat dasselbe die Betreffenden mit einer Buße von 2—4 Fr. zu bestrafen, mit Verdoppelung im Wiederholungsfalle.

Ueber die Art, wie die Schulversäumnisse zu verzeichnen und gegen die Säumigen einzuschreiten ist, hat Landammann und Rath auf dem Wege des Regulativs das Nöthige festzusetzen.

Betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in industriellen

Etablissements bleibt es bei den Bestimmungen des dießfälligen Gesetzes von 1856.

II. Lehrer.

§ 9. Jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt des Kantons angestellt werden will, bedarf hiezu eines Wahlfähigkeitszeugnisses, das der Kantonsschulrath auf Grundlage einer bestandenen Prüfung ausstellt. — Die Wahl eines Lehrers, der zur Zeit derselben ein Patent, das ihn für die betreffende Stelle als wahlfähig bezeichnet, nicht besitzt, ist ungültig.

§ 10. Kein Lehrer darf auf eine Amtsdauer von weniger als drei Jahren gewählt werden. Ausgenommen ist einzig der Fall, wenn der zu Wählende ein der Zeitdauer nach beschränktes Wahlfähigkeitspatent besitzt; in diesem Falle darf die Wahl nur für die Zeit bis zum Ablauf des Patentes getroffen werden.

§ 11. Ein an einer öffentlichen Schule angestellter Lehrer kann während seiner Amtsdauer von der Gemeinde nur entlassen werden, wenn er sich schwerer Pflichtversäumnisse in seinem Berufe oder eines ärgerlichen Lebenswandels schuldig macht oder sich als ganz unfähig erweist.

Der Entlassene hat das Recht des Rekurses an Landammann und Rath, welcher nach angehörtem Berichte des Kantonsschulraths zu prüfen hat, ob die Gründe der Entlassung dieselbe nach den vorerwähnten Grundsätzen rechtfertigen. Ist dieses nicht der Fall, so wird die Entlassung aufgehoben.

§ 12. Privatschulen dürfen nur errichtet und gehalten werden von patentirten Lehrern oder solchen anderweitigen Personen, denen der Kantonsschulrath, auf hinlänglichen Nachweis ihrer Befähigung, die Bewilligung ertheilt hat. Sie unterliegen der gleichen staatlichen Beaufsichtigung, wie die öffentlichen Schulen.

§ 13 Um die Heranbildung tüchtiger Lehrer zu befördern, wird der Kantonsschulrath jungen Leuten, welche sich über ihre Befähigung auszuweisen haben, nach Maßgabe des Bedürfnisses angemessene Stipendien zum Besuche geeigneter Bildungsanstalten ertheilen.

III. Lehrplan und Lehrmittel.

§ 14. Der Unterricht soll in jeder Schule auf einem Lehrplan

beruhen, der vom Lehrer entworfen und von der Gemeindsschulbehörde festgesetzt wird. Der Kantonsschulrath hat das Recht, Einsicht von demselben zu verlangen und über allfällige Abänderungen verbindliche Weisung zu ertheilen.

§ 15. Alle Lehrmittel, welche in einer Schule gebraucht werden wollen, unterliegen der Genehmigung des Kantonsschulrathes; diejenigen für den Religionsunterricht der Genehmigung der Kirchenbehörde der betreffenden Konfession.

IV. Staatliche Aufsicht und Unterstützung.

§ 16. Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen ist in erster Linie Sache der Gemeindeschulpflegen oder derjenigen analogen Behörden, welche für einzelne Schulen kraft besonderer Stiftung bestehen mögen. Dem Kantonsschulrathe steht die Oberaufsicht zu und er übt dieselbe aus durch das Mittel der Schulinspektoren.

Diese werden in angemessen erachteter Zahl, auf Vorschlag des Kantonsschulrathes, durch den Rath gewählt, welcher auch deren Entschädigung feststellt.

§ 17. Um zur Hebung des Volksschulwesens beitragen zu können durch bessere Stellung der Lehrer, Aeufnung der Schulgüter, Trennung allzu großer Schulen, Einführung oder Unterstützung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten oder im Turnen, Verbesserung der Schullokale u. dgl., wird dem Kantonsschulrathe alljährlich ein Kredit von wenigstens Fr. 6000 eröffnet, über dessen Verwendung dem Rathe Rechenschaft abzulegen ist.

V. Höheres Schulwesen.

§ 18. Solchen Schulanstalten, welche über die gewöhnliche Volksschule hinausgehen (Real- oder Sekundarschulen), kann der Kantonsschulrath, falls er sich von ihrer zweckmäßigen Einrichtung überzeugt und dieselben einen öffentlichen, Jedermann zugänglichen Charakter an sich tragen, einen Beitrag aus Landesmitteln bewilligen, welcher sich je nach den vorhandenen Bedürfnissen für jede Schule jährlich auf Fr. 500—1000 belaufen soll. Ebenso ist er bevollmächtigt, zu Gunsten von Fortbildungsschulen für junge Handwerker u. dgl. angemessene Unterstützung zu gewähren. Die hiezu erforderlichen Geldmittel sind in dem im § 17 erwähnten Kredit von Fr. 6000 nicht inbegriffen,

sondern es ist hiefür alljährlich nach Maßgabe des Bedürfnisses im Voranschlag ein besonderer Kredit zu eröffnen.

§ 19. Landammann und Rath sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen, Regulative und Instruktionen zu erlassen.

II. Regulativ über Behandlung der Schulversäumnisse.

(Erlassen vom Rath den 9. Oktober 1861.)

§ 1. Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle Schulversäumnisse, sowohl die entschuldigten (†) als die unentschuldigten (|) genau in die hiefür verordneten Verzeichnisse einzutragen.

§ 2. Als Entschuldigung für Abwesentheit gelten:

a) Krankheit der Kinder;

b) Vorübergehende Aushülfe bei Krankheit der Eltern oder Geschwister;

c) Häusliche Trauerfälle und Freudenanlässe (Sterbefälle, Hochzeiten, Kindstaufen);

d) Uebles Wetter und schlechter Weg für entfernt Wohnende.

§ 3. Wenn Eltern, welche den Sommer an Bergen, Alpen u. s. w. zubringen, ihre schulpflichtigen Kinder dahin mitnehmen wollen und diese wegen großer Entfernung die Schule nicht besuchen können, so mag die Bewilligung hiefür von der Schulpflege ertheilt werden, sobald die Eltern die Verpflichtung übernehmen und an's Protokoll erklären, daß sie ihre Kinder die versäumte Schulzeit durch entsprechenden längern Besuch der Alltagsschule im Winter wollen nachholen lassen.

§ 4. Ebenso mag die Schulpflege solchen Kindern, welche zu dringender Haus- oder Feldarbeit verwendet werden sollen, die Bewilligung hiezu für eine oder höchstens zwei Wochen ertheilen. Bis auf zwei Tage ist auch der Lehrer dazu berechtigt.

§ 5. Mit ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten behaftete Kinder sind bis zu ihrer Heilung von der Schule auszuschließen und als entschuldigt abwesend zu verzeichnen.

§ 6. Am Ende jeder Woche hat der Lehrer dem Präsidenten der Schulpflege Mittheilung über die Versäumnisse zu machen und ist in der Absenztabelle von den getroffenen Verfügungen Vormerkung zu nehmen.

§ 7. Am Ende eines Schulhalbjahres sollen die Versäumnisse vom Lehrer zusammengezählt, das Ergebniß in die hiefür verordnete Uebersichtstabelle eingetragen und diese nebst den Originaltabellen durch die Schulpflege dem betreffenden Schulinspektor übermittelt werden.

§ 8. Wenn ein Schüler unentschuldigt von der Schule wegbleibt, so hat der Lehrer sogleich über die Ursache des Wegbleibens genaue Nachfrage zu halten.

§ 9. Wenn ein Kind innerhalb eines Schulhalbjahres in der Alltagsschule fünf, in der Repetirschule zwei ganze Tage unentschuldigt versäumt hat, werden die Eltern schriftlich oder mündlich durch den Präsidenten der Schulpflege gemahnt.

§ 10. Wenn ein Kind nach der Mahnung im gleichen Schulhalbjahr wieder in der Alltagsschule vier und in der Repetirschule zwei ganze Tage unentschuldigt wegbleibt, werden die Eltern vor den Präsidenten der Schulpflege oder vor diese selber citirt.

§ 11. Citirte, welche nicht erscheinen, ohne sich über genugsame Ehehafte beim Präsidenten der Schulpflege ausgewiesen zu haben, sind unverzüglich wieder vorzubescheiden und bei abermaligem Ausbleiben ohne begründete Entschuldigung dem Polizeigericht als Ungehorsame einzuklagen. — In Bezug auf etwaige weitere Versäumnisse tritt gegen sie dasselbe Verfahren ein, wie gegen diejenigen, welche zur Verantwortung erschienen sind.

§ 12. Wenn ein Kind nach der Citation im gleichen Schulhalbjahr wieder in der Alltagsschule drei ganze Tage und in der Repetirschule einen Tag unentschuldigt versäumt hat, werden die Eltern sogleich durch den Präsidenten der Schulpflege beim Polizeigericht eingeklagt.

§ 13. Die Klage soll enthalten:

a) den Namen des Beklagten;

b) den Namen des betreffenden Kindes;

c) die Zahl der Absenzen;
d) Das Datum der Mahnung und Citation nebst Angabe, ob der Beklagte der Citation Folge gegeben habe.

§ 14. Wo für die Elementar- oder Repetirschule nur Halbtagsschulen bestehen, da tritt Mahnung, Citation und Klage ganz nach demselben Verhältnisse der halben Absenztage ein, nach welchem in Ganztagschulen die Zahl der ganzen Absenztage die Einleitung jener Schritte fordert.

§ 15. Eingeklagte Schulversäumnisse werden gemäß § 8 des Schulgesetzes vom Polizeigericht behandelt, in der Weise, daß die Betreffenden je nach der Zahl der Versäumnisse mit einer Buße von Fr. 2—4 und im Wiederholungsfall das Doppelte gestraft werden. Die Bußen fallen dem Landseckel anheim.

§ 16. Für schulpflichtige Kinder, welche Privatschulen besuchen, gelten dieselben Absenzenbestimmungen wie für die öffentlichen Schulen.

§ 17. Für vorschriftgemäße Behandlung der Absenzen sind sowohl die Lehrer als die Schulbehörden verantwortlich.

III. Verordnung über die Mädchen-Arbeitsschulen.

(Erlassen vom Rathe am 3. Juni 1846.)

Zweck der Arbeitsschulen.

§. 1. Der Zweck der Arbeitsschulen ist die Befähigung der Mädchen, ihrer Bestimmung besser als bis dahin Genüge zu leisten; die Bildung zu verständigen, haushälterischen, ordnungsliebenden, in den nothwendigen Arbeiten geübten und erfahrnen Hausmüttern und Haushälterinnen.

Unterrichtsgegenstände.

§. 2. Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten soll sich zunächst nur auf das Nothwendige und Unentbehrliche, auf das im täglichen Leben Vorkommende, also auf das Stricken, Nähen, zum Behuf der Ausbesserung alter und Verfertigung neuer Kleidungsstücke, auch allenfalls Spinnen ꝛc. beschränken.

Zu feinern künstlichern Arbeiten im Stricken und Sticken dürfen

nur die Mädchen zugelassen werden, welche obgenannte Arbeiten schon hinlänglich verstehen, besondern Fleiß und Geschick zeigen und denen es ihre bürgerlichen Verhältnisse erlauben, und dieses nur insofern, als es die Zeit der Lehrerin zuläßt.

Beschäftigung neben der Handarbeit.

§ 3. Nebst den Handarbeiten soll aber zugleich die Verstandes- und Gemüthsbildung angelegentlich berücksichtigt und bestens befördert, auf Gewöhnung zur Arbeitsamkeit, Reinlichkeit, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, mit einem Worte auf wahre edle Häuslichkeit hingewirkt werden und zwar, soweit es möglich und thunlich ist, durch passende Unterredungen und Gespräche, methodische Uebung im Denken, Sprechen, Memoriren, auch Vorlesen und Erklären.

Beginn und Dauer des Unterrichts.

§ 4. Da auf einer niedern Altersstufe weder Geist noch Körper stark genug sind, um den Unterricht gehörig zu fassen und Erhebliches zu leisten, so sollen die Mädchen erst mit dem erfüllten achten Jahr in die Arbeitsschule eintreten, dann aber dieselbe bis zur Konfirmation besuchen dürfen.

Verbindung der Arbeitsschule mit der Alltagsschule.

§ 5. Die Gemeindsschulbehörden sind bevollmächtigt, zu Gunsten der Arbeitsschule den sie besuchenden Mädchen wöchentlich vier bis sechs Nachmittagsschulstunden frei zu geben, und beauftragt, diesfalls die Stundenpläne der Lehrer mit der Arbeitsschule möglichst in Einklang zu setzen; so daß während die Mädchen der Alltagsschule in der Arbeitsschule weilen, solche Fächer in der erstern behandelt werden, als Geschichte, Geographie, 2c., welche den weiblichen Bedürfnissen weniger entsprechen.

Eintheilung der Schülerinnen.

§ 6. Zur Förderung des Unterrichts sollen in der Regel nicht mehr als 20 bis 30 Mädchen zugleich unterrichtet werden. Wo also die Zahl der die Arbeitsschule besuchenden Mädchen größer ist, sind sie in mehrern Abtheilungen in verschiedenen Stunden zu unterrichten.

Mittel zur Erzielung solcher Schulen.

§ 7. Zur Gründung und Erhaltung der Arbeitsschulen wird der Kantonsschulrath die Schulgemeinden auffordern:

a. durch angemessene Empfehlung auf schriftlichem Wege, oder mündlich durch die Herren Schulinspektoren;
b) durch Verheißung angemessener Geldbeiträge aus der Schulrathskassa an solche Gemeinden, die derselben bedürftig sind;
c) wenn die Schulrathskasse nicht ausreichen sollte, durch Verwendung bei gemeinnützigen Vereinen um ihre Mitwirkung zu Gunsten der Arbeitsschulen.

§ 8. Zur weitern Feststellung dieser Schulen sind die Gemeindsschulbehörden anzugehen, wo möglich eine angemessene Unterstützungssumme oder doch wenigstens ein passendes Lokal, Heizung und Licht für diese Schule darzubieten.

§ 9. Schulgelder sollen aber nur den Kindern des Mittelstandes und der Reichen in billigem Verhältniß auferlegt, den Armen aber gänzlich erlassen werden.

Die Bestimmung der Schulgelder ist Sache der Ortsschulbehörde unter Oberaufsicht des Kantonsschulrathes.

Beaufsichtigung der Arbeitsschulen.

§ 10. Sache der Ortsschulpflegen ist überhaupt die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitsschulen. Sie lassen sich demnach monatlich die Versäumnißtabellen einreichen, sorgen für einen fleißigen Schulbesuch, für die ganze äußere Ordnung und Einrichtung der Schule und überwachen die Beschäftigung der Schülerinnen.

§ 11. Ueberdies wird der Kantonsschulrath die Arbeitsschule den bestellten Schulinspektoren zur Aufsicht empfehlen, um auch von dieser Seite für möglichst genaue und einläßliche Beaufsichtigung und Nachhülfe zu sorgen.

Arbeitsstoff.

§ 12. Jedes Kind bringt den geeigneten Arbeitsstoff, Werkzeug und Geräthschaften in die Schule mit, insofern es vermögend genug ist.

Was die Anschaffung der nöthigen Gegenstände für die armen Kinder betrifft, so wird der Kantonsschulrath, sofern dieselben nicht durch Privatwohlthätigkeit beigebracht werden könnten, die Armenpflegen angehen, den nöthigen Stoff anzuschaffen, um denselben von den unterstützten Kindern zum Besten der Gemeindsarmen verarbeiten zu lassen.

§ 13. Ueber den von Privaten oder von der Armenpflege erhaltenen Stoff, sowie über alle von den armen Kindern verfertigten Arbeiten führt die Lehrerin ein genaues Verzeichniß, und läßt die Arbeiten halbjährlich der Armenbehörde zustellen oder sucht sie unter deren Anleitung zu veräußern.

Prüfung, Auffindung und Bildung von Lehrerinnen.

§ 14. Der Kantonsschulrath wird stets darüber wachen, daß nur gehörig befähigte Lehrerinnen an den Arbeitsschulen angestellt werden; es sollen daher alle Bewerberinnen um Schulstellen sowohl in der Kenntniß von weiblichen Arbeiten, als namentlich auch in Bezug auf geistige Befähigung gehörig geprüft werden.

§ 15. Der Schulrath wird nach Maßgabe des Bedürfnisses, der Umstände und seiner Kräfte, für Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen besorgt sein, doch lieber sein Augenmerk auf schon gebildete Frauenzimmer richten, um sie für diesen Zweck zu gewinnen.

§ 16. Der Kantonsschulrath ist mit der Ueberwachung und dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

IV. Reglement für die Lehrerprüfungen.

(Erlassen vom Kantonsschulrathe in seiner Sitzung vom 24. September 1861.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an einer öffentlichen Schule eine Lehrstelle definitiv bekleiden will, muß, nebst den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen noch ein der Lehrstelle entsprechendes Wahlfähigkeitszeugniß besitzen.

Die Wahlfähigkeitserklärung ist beim Kantonsschulrathe nachzusuchen und wird auf Grundlage einer wohlbestandenen Prüfung ertheilt.

§ 2. Der Kantonsschulrath ernennt zu diesem Behufe eine Prüfungskommission von 3 Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten.

§ 3. Jedes Jahr werden zwei ordentliche Hauptprüfungen angeordnet, deren Zeitpunkt durch den Kantonsschulrath festgesetzt und rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lehramtskandidaten, welche in der Zwischenzeit geprüft zu werden wünschen, haben ein diesfälliges Gesuch an den Präsidenten des Kan-

tonsschulrathes zu richten, welcher, sofern hinreichende Gründe vorliegen, der Prüfungskommission den Auftrag zur Vornahme eines außerordentlichen Examens ertheilt.

In einem solchen Falle hat der Examinand der Prüfungskommission eine Taxe von 5 Fr. zu erlegen.

§ 4. Zu diesen Prüfungen werden sowohl Fremde, als Einheimische in der Regel zugelassen.

Als Gründe zur Verweigerung der Abnahme eines Examens gelten: auffallende körperliche Gebrechen; vorhergegangene zweimalige Rückweisung wegen ungenügendem Examen; gerichtliche Urtheile, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge hatten.

§ 5. Wer sich zu einer Prüfung stellen will, hat sich beim Präsidenten des Kantonsschulrathes anzumelden. Dieser Meldung sind beizufügen: kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundschein und allfällige Zeugnisse über früher bekleidete oder verwaltete Schuldienste.

§ 6. Wer zu seiner Bildung ein Stipendium aus der Kasse des Kantonsschulrathes bezogen hat, ist nach Vollendung seiner Studien verpflichtet, die nächstfolgende Konkursprüfung zu bestehen und zwar gilt diese Verpflichtung auch in dem Falle, daß er sich, nach dem Austritt aus dem Seminar, entschließt, Reallehrer zu werden. Die Ergebnisse derselben, zusammengehalten mit den Jahreszeugnissen des Seminars, geben den Maßstab zur Patentirung. Wer nach dem Austritt aus dem Seminar, zu seiner weitern Ausbildung noch andere Anstalten besuchen will, mag erst die zweitfolgende Konkursprüfung bestehen.

Gegenstände der Prüfung.

§ 7. Bei der Prüfung sollen folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden:

1. In der Religion.

a) Bibelkunde und Kenntniß der biblischen Geschichte und Geographie.
b) Kenntniß der hervorragendsten Thatsachen und Personen aus den Hauptepochen der Religions- und Kirchengeschichte.

2. In der Sprache.

a) Geläufiges und gut betontes Lesen.

b) Verständniß des Gelesenen.
c) Kenntniß der grammatischen Formen- und Satzlehre.
d) Fähigkeit die Gedanken über einen Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich klar und sprachrichtig darzustellen.

3. In der Mathematik.

a) Fertigkeit und Sicherheit in der Aritmethik, sowohl im Kopf- als Zifferrechnen.
b) Kenntniß der Planimetrie und wo möglich der wichtigsten Sätze aus der Stereometrie in Verbindung mit praktischem Messen.

4. In der Geschichte.

a) Uebersichtliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte.
b) Kenntniß der wichtigsten Momente aus der allgemeinen Geschichte.

5. In der Geographie.

a) Spezielle Kenntniß der vaterländischen Geograpie.
b) Uebersicht der allgemeinen Geographie in mathematischer und politischer Beziehung.

6. In der Naturkunde.

a) Bekanntschaft mit der Eintheilung der Naturkörper nach irgend einem gebräuchlichen System.
b) Erklärung der allgemeinen Eigenschaften der Körper und der Naturerscheinungen.

7. Im Schönschreiben.

Fertigkeit und Reinheit der deutschen und französischen Handschrift.

8. In der Musik.

a) Im Gesang: Kenntniß der Hauptregeln der Melodik, Rhytmik und Dynamik, sowie der Akkordlehre; Fähigkeit Lieder zu singen und vorgesungene zu notiren.
b) Kenntniß im Violin- oder Orgelspiel.

§ 8. In der Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Realschulen, werden die Anforderungen in den obbenannten Fächern angemessen gesteigert. Als besondere Gegenstände treten hinzu: Botanik, die Grundoperationen der Algebra, Ausziehen der Quadrat- und Ku-

bikwurzeln, Gleichungen vom ersten Grade, geometrisches Zeichnen und Französisch.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche. Die schriftliche besteht in der Abfassung eines Aufsatzes über ein gegebenes Thema und in der Lösung von arithmethischen und geometrischen Aufgaben; letztere namentlich für die Reallehrer. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt, wobei für die Selbstständigkeit jeder Arbeit gesorgt wird. Die mündlichen Prüfungen geschehen im Beisein der gesammten Prüfungskommission und beziehen sich auf die obgenannten Fächer. Mit der mündlichen Prüfung wird eine Probelektion verbunden, welche in einer entsprechenden Schulklasse stattfindet. Zu der mündlichen Prüfung werden auch sämmtliche Mitglieder des Kantonsschulrathes jeweilen eingeladen.

Verfahren bei der Prüfung.

§ 10. Unmittelbar vor jeder Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission, um die fachweise Vertheilung der mündlichen Examinatorien unter die Mitglieder der Prüfungscommission vorzunehmen, die Gegenstände für die Probelektion zu fixiren, sowie auch die Zeit zu bestimmen, welche für die Abfassung der schriftlichen Arbeiten einzuräumen ist.

§ 11. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Namen, Alter und Wohnort der Examinanden, sowie jedes einzelne Prüfungsfach verzeichnet ist. Die Noten werden mit Ziffern in die Rubriken eingetragen. Diese Ziffern haben folgende Bedeutung:

1 = sehr gut.
2 = gut.
3 = genügend.
4 = ungenügend.

Nach Beendung der Prüfung vergleichen die Mitglieder der Prüfungskommission ihre Ziffern und bestimmen hierauf in einer neuen Tabelle die gültigen Noten. Diese Tabelle wird dann, nebst allen schriftlichen Arbeiten der Examinirten und einem Bericht der Prüfungskommission dem Kantonsschulrathe zugesandt, welcher über die Wahlfähigkeit definitiv entscheidet.

§ 12. Das Patent, welches in Folge einer wohlbestandenen

Prüfung ertheilt wird, gilt nur für zwei Jahre und bezeugt, ohne Beifügung einer Note, lediglich die Wahlfähigkeit des betreffenden Lehramtskandidaten, sei es für die Stelle eines Real- oder Primarlehrers.

Nach Ablauf der zwei Jahre hat der Kantonsschulrath zu bestimmen, ob der Patentirte ein neues Examen zu bestehen habe, oder ob ihm, bloß auf Grundlage günstiger Inspektionsberichte, das weitere Patent ertheilt werden soll.

Im einen wie im andern Falle steht es an dem Ermessen des Kantonsschulrathes, ob das erneuerte Patent, falls ein solches bewilligt wird, auf eine gewisse Zeit oder für lebenslänglich auszustellen sei.

In dem zweiten und nachfolgenden Patente ist der höhere oder geringere Grad der Ausbildung und Lehrbefähigung durch Noten (I.: sehr befriedigend, II. befriedigend) anzugeben.

Jeder Lehrer, der ein Patent mit Note II. erhalten hat, ist berechtigt, nachträglich eine Prüfung zur Erwerbung der ersten Note zu bestehen.

Schlußbestimmung.

Vorstehendes Regulativ ist durch den Druck zu vervielfältigen und jedem Seminarstipendiaten beim Bezug des Seminars, ebenso jedem Lehramtskandidaten bei der Meldung zum Examen ein Exemplar zuzustellen.

V. Beschluß, betreffend die Gründung eines kantonalen Stipendienfonds.

(Erlassen von der Landsgemeinde am 15. Mai 1859.)

§ 1. Mit Zugrundelegung des großmüthigen Legats von Hrn. Richter H. Brunner sel. von Glarus wird ein kantonaler Stipendienfond gebildet, mit der Bestimmung, daß aus dessen Zinsen unvermögenden jungen Leuten, welche sich zu einem höhern wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Berufe vorzubilden beabsichtigen, angemessene Unterstützung gewährt werden soll.

§ 2. Zu diesem Behufe wird der Ragatzerzoll- und der Forstkassafond mit dem vorberührten Legate vereinigt. — Der dreifache Landrath erhält Auftrag und Vollmacht, die erforderlichen reglemen-

tarischen Bestimmungen über Benutzung und Verwendung dieses neugebildeten Fonds, nach Anleitung von § 1 dieses Beschlusses, zu erlassen und überdies den Zeitpunkt zu bestimmen, wann der Fond zur Benutzung geöffnet werden soll.

VI. Reglement über Verwendung und Benutzung des kantonalen Stipendienfonds.

(Auf Ermächtigung der Landsgemeinde erlassen vom dreifachen Landrath den 16. November 1859.)

§ 1. Der kantonale Stipendienfond hat die Bestimmung, daß aus seinen Zinsen unbemittelten jungen Leuten aus dem hiesigen Kanton, welche sich zu einem höhern wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Berufe vorzubilden beabsichtigen, angemessene Unterstützung gewährt werden soll. (§ 1 des Gesetzes.)

§ 2. Die Verwaltung des Fonds wird von Landammann und Rath einem Kassier übertragen, der unbedingte Bürg- und Zahlerschaft zu leisten und alljährlich Rechnung abzulegen hat. Seine Verrichtungen sind unentgeltlich.

§ 3. Die Verwendung der Zinse zu Stipendien steht beim Kantonsschulrathe, welcher sich dabei an die nachfolgenden Bestimmungen zu halten hat.

§ 4. Jedes Jahr im Laufe des Monats Februar werden durch öffentliche Ausschreibung allfällige Bewerber um Stipendien aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist hiefür anzumelden.

§ 5. Jeder Bewerber hat sich darüber auszuweisen, daß er

a) die nöthige Vorbildung genossen habe, um allerwenigstens in die höhern Klassen eines Gymnasiums oder einer Gewerbschule eintreten zu können;

b) seine bisherige Schulzeit mit Fleiß und Eifer benutzt und sich eines tadellosen Lebenswandels beflissen habe.

Außerdem hat er sich in verpflichtender Weise (§ 10) über den Beruf zu erklären, dem er sich widmen will.

§ 6. Kann nicht allen Angemeldeten entsprochen werden, so sind diejenigen vorzugsweise zu bedenken, die sich durch Mangel an ökono-

mischen Mitteln, sowie hinwieder durch bisheriges gutes Verhalten und hervorragende Talente als die Bedürftigsten und Würdigsten qualifiziren.

§ 7. Der Betrag des einem Einzelnen zu verabreichenden Stipendiums wird jeweilen vom Kantonsschulrathe bestimmt; doch darf in der Regel die jährliche Unterstützung nicht mehr als Fr. 600 betragen. Nur wenn in einem Jahr ein einziger Stipendiat vorhanden ist und keine andern Anmeldungen vorliegen, darf diese Summe überschritten und bis auf Fr. 1000 erweitert werden.

§ 8. Jedes Stipendium wird nur jeweilen für ein Jahr ertheilt; es soll jedoch in der Regel einem Stipendiaten, soferne er sich gut hält und seine Bedürftigkeit fortdauert, das Stipendium jährlich erneuert werden, bis sein Studiengang abgeschlossen ist.

§ 9. Der Stipendiat hat dem Kantonsschulrathe je nach Verlangen alle Semester oder alle Jahre seine Zeugnisse einzureichen und nebst einem kurzen Berichte über die Studien des vergangenen Zeitabschnittes seine Absichten für den folgenden zur Kenntniß zu bringen. Der Kantonsschulrath wird auch außerdem bemüht sein, direkt durch Vorsteher oder Lehrer der betreffenden Anstalten über Fleiß, Fortschritte und Betragen des Stipendiaten zuverlässige Auskunft zu erlangen. Findet sich der Kantonsschulrath veranlaßt, über die Bildungsanstalt, die der Stipendiat besuchen soll, oder über den zu befolgenden Studiengang bestimmte Weisungen zu ertheilen, so sind dieselben als verbindlich zu betrachten.

§ 10. Wer eine verpflichtende Weisung des Kantonsschulrathes unbeachtet läßt (§ 9) oder ohne dessen Zustimmung vor Beendigung seiner Studien zur Wahl eines andern als des von ihm anfänglich angegebenen Berufes übergeht, ist schuldig, die empfangenen Stipendienbeträge — jedoch ohne Zinsanrechnung — zurückzubezahlen.

§ 11. Der Fond wird mit dem 1. Jan. 1860 geöffnet; es dürfen jedoch vorläufig, bis der Fond auf Fr. 30,000 angewachsen ist, von dessen Zinsen per Jahr nicht mehr als Fr. 500 zu Stipendien verwendet werden.

Achte Abtheilung:

Armenwesen.

I. Armengesetz.

(Erlassen von der Landsgemeinde 1840, theilweise abgeändert in den Jahren 1849, 1850 und 1852.)

1) Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Staat hat die Pflicht der Oberaufsicht über das Armenwesen des Kantons. (§ 19 der Verfassung.)

§ 2. Gegenstand der gesetzlichen Armenunterstützung sind nur Diejenigen, welche ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu erhalten nicht im Stande sind, daher nur:

a) arme Waisen bis zum erfüllten 16ten Lebensjahr;
b) Solche, welche wegen ihres Alters,
c) Solche, welche wegen Gebrechen ihres Leibes oder Geistes sich des Lebens Nothdurft nicht verschaffen können;
d) Haushaltungen, wo der Vater gestorben oder durch Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich geworden ist, und die Kräfte der übrigen Glieder zur Bestreitung des Nothwendigsten nicht hinreichen.

§ 3. Die gesetzliche Unterstützung setzt bei Denen, welchen sie dargereicht wird, die ihren eigenen Kräften mögliche Anstrengung zur Selbsterhaltung voraus und bezieht sich nur auf das durchaus Nothwendige.

§ 4. Die Pflicht der Armenunterstützung ruht in erster Linie auf den nächsten Verwandten der Armen bis zum dritthalben Grad der Verwandtschaft; in zweiter Linie auf der Heimatgemeinde derselben (Kirchen- oder Ortsgemeinde, je nachdem die eine oder die andere das Armenwesen besorgt); in dritter Linie auf dem Staate.

§ 5. Eltern, Geschwister, Kinder, Großeltern und Enkel der Armen haben, soweit sie dazu befähigt sind, dieselben ausschließlich zu unterstützen.

§ 6. Arme, welche keine steuerfähigen Verwandten bis zu dem in § 4 festgesetzten Grade haben, sind ausschließlich von der Gemeinde zu unterstützen.

§ 7. Wohnt ein Unterstützungsbedürftiger nicht in seiner Heimatgemeinde, so soll die Armenpflege seines Wohnorts

a) demselben im Nothfalle die dringendste Unterstützung zukommen lassen;

b) in allen Fällen ungesäumt der Armenpflege der Heimatgemeinde Anzeige machen;

c) die Heimatgemeinde ist verpflichtet, die im Nothfalle gemachten unausweichlichen Auslagen zu ersetzen, und ebenso die fernern, falls sie den Betreffenden nicht heimnehmen will oder wegen Krankheit nicht heimnehmen kann.

§ 8. Hat Einer durch Verschwendung oder Liederlichkeit die Armuth selbst verschuldet, um deren willen er oder seine Haushaltung unterstützt werden muß, so soll er für die Dauer jener Unterstützung in Ausübung des Aktivbürgerrechts still gestellt sein.

§ 9. Wer sich verehelicht, soll in den ersten sechs Jahren des Ehestandes weder aus den Armengütern unterstützt werden, noch Verwandtschaftssteuern erhalten.

Davon soll einzig im Fall von harten Krankheiten oder besondern Unglücksfällen eine Ausnahme statt haben mögen.

Für Solche, die Armenunterstützung erhalten und sich verehelichen, soll jede Gemeinds- oder Verwandtschaftssteuer von der Verehelichung an aufhören.

§ 10. Fällt Einem, der für sich oder seine Haushaltung Unterstützung erhalten hat, eine Erbschaft zu, oder hinterläßt er Vermögen, so kann die Gemeinde Rückerstattung fordern; doch ohne Zinsberechnung.

---

2) Die Armenpflege in den Gemeinden.

§ 11. Die Armenpflege bildet in den Kirchgemeinden der Stillstand, in den Ortsgemeinden der Gemeinderath, welche entweder die daherigen Geschäfte selbst besorgen, oder dieselben einem von ihnen zu bestellenden Ausschuß übertragen.

Hat eine Kirchgemeinde mehrere Ortsgemeinden, die ihr Armenwesen selbst besorgen, so steht dem Stillstand die Aufsicht über die Art und Weise von dessen Besorgung ist denselben zu.

Die Verrichtungen der Armenpflege sind unentgeldlich.

§ 12. Die Unterstützungsgesuche sind beim Präsidenten der Armenpflege anzubringen, der sie dieser in der nächsten Sitzung vorzulegen hat, mit einem genauen und vollständigen Bericht über das Alter, die ökonomische Lage, den frühern Beruf, Arbeitsfähigkeit, Gesundheitszustand und sittliches Verhalten des Betreffenden, und, wo es Haushaltungen betrifft, über die Zahl, das Alter, Arbeitsfähigkeit und Verdienst ihrer Glieder.

In dringenden Fällen kann der Präsident eine vorläufige Verfügung treffen, die er aber ebenfalls in der nächsten Sitzung der Armenpflege vorzulegen hat.

§ 13. Diese entscheidet nach sorgfältiger Prüfung über Abweisung oder Gewährung des Gesuchs, und in letzterm Fall über die Art und Weise, sowie das Maß der Unterstützung.

§ 14. Jeder in den Armenrodel Aufgenommene wird unter die betreffende Klasse (§ 2, a, b, c und d) mit Angabe des Alters, Zustandes, der Art und des Maßes der Unterstützung eingetragen.

§ 15. Wird eine Unterstützung oder eine Erhöhung der sonst gewöhnlichen, wegen eines vorübergehenden Zustandes bewilligt, so soll dies nur für die Zeit der muthmaßlichen Dauer desselben geschehen und im Armenrodel bemerkt werden, auf wie lange die Bewilligung ertheilt worden sei.

§ 16. Die Unterstützung ist in allen Fällen möglichst an die Selbstthätigkeit des Armen anzuknüpfen. Finden die noch einigermaßen Arbeitsfähigen unter den Unterstützten von sich aus keine Arbeit, so soll die Armenpflege ihnen möglichst solche verschaffen. Sie soll namentlich darüber wachen, daß die Armen ihr zugetheiltes Pflanzland gehörig bestellen und daß, insoweit sie es nicht selbst benutzen können, es zu ihrem Besten verpachtet werde, und ihnen zu dem für das Anpflanzen Nöthigen verhelfen.

§ 17. Außerdem soll die Armenpflege für jeden Fall die je nach den Umständen zweckmäßigste Unterstützungsweise (in Lebensmitteln,

Kleidern, u. s. w.) ausmitteln, wöchentliche oder monatliche Geldbeiträge nur denen zukommen lassen, von welchen kein Mißbrauch derselben zu befürchten steht.

§ 18. Im besondern ist bei den Waisen sorgfältig darauf zu achten:

a) daß sie in rechtschaffenen Familien untergebracht werden, wo ihnen, neben gehöriger leiblicher Versorgung, eine christliche Erziehung zu Theil werde und man sie frühe zur Arbeitsamkeit anhalte;

b) daß sie den Schul- und Religionsunterricht fleißig besuchen.

Die Lehrer sind verpflichtet, auf deren Schulbesuch, Fleiß und Betragen besonders zu achten, im Einverständniß mit den Pflegeeltern zu deren Erziehung mitzuwirken und von Zeit zu Zeit der Armenpflege, welche ihnen das Verzeichniß derselben übergibt, Bericht zu erstatten.

Gleicherweise sollen die Geistlichen über die sittlich-religiöse Erziehung der armen Waisen besonders wachen, und zu deren Gedeihen, soviel in ihrer Stellung liegt, mitwirken.

§ 19. In Bezug auf die Alten und Gebrechlichen soll dafür gesorgt werden, daß sie bei rechtschaffenen Leuten gehörige Pflege finden, vor aller rohen Behandlung geschützt seien, dagegen, so viel ihre Kräfte erlauben, arbeiten.

§ 20. In Fällen von Krankheit soll den Armen zu rechter Zeit die Hülfe eines anerkannten Arztes, die nöthige Pflege und was zu möglichst baldiger und vollständiger Herstellung erforderlich ist, zu Theil werden.

§ 21. Die Behandlung sowohl, als das Verhalten der Unterstützten, deren Arbeitsamkeit und Verwendung der Gaben sind fortwährend sorgfältig zu beaufsichtigen.

§ 22. Ein oder zwei Mitglieder der Armenpflege übernehmen die spezielle Aufsicht über die Waisen (Waisenväter); die übrigen Unterstützten werden nach gewissen Klassen (wie: Gebrechliche und Alte, Haushaltungen, Kranke) oder nach gewissen Kreisen der Gemeinde, zum Behuf der speziellen Aufsicht ebenfalls besondern Armenpflegern zugetheilt.

§ 23. Mißbrauch der Unterstützung kann durch Verminderung oder Entziehung derselben auf gewisse Zeit bestraft werden.

§ 24. Liederlichen kann die Armenpflege den Besuch von Wirths- und Schenkhäusern öffentlich verbieten, bei einer Buße von 3½ Fr. auf den Wirth für eine jedesmalige Uebertretung, welche sie dem Polizeigericht zur Bestrafung anzuzeigen hat. Die Buße fällt in die Gemeindsarmenkasse.

§ 25. Halbjährlich ist der ganze Armenrodel im Beisein aller mit der speziellen Aufsicht der Unterstützten beauftragten Mitglieder zu revidiren.

§ 26. Ueber wesentliche Veränderungen in der Lage eines Armen, eingetretene Krankheit, Mißbrauch der Unterstützung und Aehnliches, das der Armenaufseher von sich aus nicht ordnen kann, soll er der Armenpflege sogleich Bericht erstatten.

§ 27. In Bezug auf einzelne Theile der Armenbesorgung, wie Bekleidung, Krankenpflege, mag sich die Armenpflege mit hiefür geeigneten Personen oder wohlthätigen Vereinen, in Bezug auf die Aufsicht über die Erziehung der Waisenmädchen mit dazu tüchtigen Frauen in Einverständniß setzen.

§ 28. Falls Gemeinden Armenhäuser errichten wollen, so müssen die Kinder von den Andern ganz getrennt, und die Geschlechter gesondert werden. Diesfallsige Pläne sind der Landesarmenkommission vor deren Ausführung einzureichen.

§ 29. Auf Diejenigen, welche durch Leichtsinn und Liederlichkeit sich in Gefahr der Verarmung stürzen, soll die Armenpflege ein wachsames Auge haben, sie zu rechter Zeit wohlwollend und ernstlich ermahnen, und wo dies nicht hilft, beim Waisenamt auf Bevogtigung antragen.

§ 30. Die Mittel der Armenunterstützung werden bestritten:

a) aus den Zinsen der verschiedenen Armengüter;
b) dem Ertrag von Stiftungen;
c) allfälligen Beiträgen aus Kirchen-, Tagwensgütern 2c.;
d) Kirchensteuern;
e) Rückerstattungen (§ 10);

f) den wegen Schulabsenzen ausgefällten Bußen, welche zum Besten von armen Kindern, die die Schule fleißig besuchen, verwandt werden sollen;
g) aus dem Ertrag der Gemeindsarmensteuern (§ 44);
h) bei unterstützten Gemeinden aus den Beiträgen der Landesarmenkommission.

§ 31. Mit Ausnahme dessen, was stiftungsgemäß eine abgesonderte Verwendung erhalten muß, fließt der Ertrag der verschiedenen Einnahmsquellen in eine einzige Kasse, aus der die Jahresausgaben bestritten werden.

§ 32. Der Kapitalbestand der Armengüter darf nicht angegriffen werden. Zu ihrer Aeufnung wird:

a) von jedem Gemeindsbürger, der eine fremde (nichtschweizerische) Weibsperson heirathet, eine Einheirathstaxe von Fr. 134;
b) bei jeder Hochzeit eines Gemeindsbürgers eine Hochzeitsgebühr bezogen, welche bei jedem Brautpaar, ohne Rücksicht darauf, ob solches Vermögen besitzt oder nicht, 9 Fr., im Falle eines Vermögens von 2000 Fr. und darüber aber dann noch überdies von je 1000 Fr. Vermögen, 2 Fr. beträgt. — Das sämmtliche angefallene Vermögen, so das Brautpaar besitzt, ist dieser Steuer unterworfen, mag die Nutznießung an demselben schon eingetreten oder erst zu gewärtigen sein. Zur Ausmittelung des Vermögens sollen der Steuerrodel, sowie gegebenen Falls belobte Erbinventarien, als maßgebend zu Grunde gelegt werden.

§ 33. Die Armenpflege führt genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, entscheidet über jede neue Anleihung und Pfandänderung; unter ihrer Aufsicht besorgen die von der Kirch- oder Ortsgemeinde dazu Ernannten die spezielle Verwaltung der Armengüter.

§ 34. Jährlich legt die Armenpflege der Gemeinde die Armenrechnung vor, mit einem Bericht, aus dem der Zustand der Armuth, die Art ihrer Versorgung, sowie der Umfang des Bedürfnisses klar hervorgeht.

3) Verwandtschaftssteuern.

§ 35. Beläuft sich das für einen Unterstützten Nöthige auf eine etwas höhere Summe, so sind, soferne und soweit im ersten Grade der Verwandtschaft (§ 5) keine hinreichende Unterstützung erhältlich ist, die Verwandten vom anderthalben, zweiten und dritthalben Grade von der Armenpflege der betreffenden Gemeinde mit bestimmten vierteljährlichen Beiträgen in einem Steuerrodel anzulegen, welcher daneben zugleich auch den von der Gemeinde selbst zu leistenden Beitrag enthalten soll.

§ 36. Die Anlage der Verwandten in den Steuerrödeln ist theils nach der Nähe des Grades, theils nach dem Vermögen und Verdienste der Steuerpflichtigen abzustufen; so nämlich, daß

a) für jeden Grad, je nachdem derselbe näher oder entfernter, ein Durchschnittsbeitrag festzusetzen ist; dann aber
b) Personen, welche in wesentlich günstigeren Verhältnissen, als die andern Verwandten, sich befinden, auf das Dreifache des Durchschnitts gesteigert, und
c) Personen von sehr geringem Vermögen und Verdienste bis auf die Hälfte des Durchschnitts herabgesetzt, oder auch, soferne sie dürftig oder bereits in andern Steuerrödeln angelegt sind, der Steuerpflicht ganz enthoben werden können.

§ 37. Gar nicht oder wenig Begüterte, wenn sie auch als steuerpflichtig erfunden werden, dürfen in nicht mehr als vier Steuerrödel aufgenommen werden.

§ 38. Jeder Steuerrodel ist, nach seiner Errichtung, mit einem getreuen Berichte über die Armuthsverhältnisse der betreffenden Person oder Haushaltung, der Landesarmenkommission für 1 oder 2 Jahre zur Genehmigung einzusenden. Diese entscheidet dann zugleich über allfällige Beschwerden der Steuerpflichtigen wegen deren Veranlagung, welche bei ihr erhoben werden.

§ 39. Die Armenpflege wacht sowohl darüber, daß der Ertrag der Steuerrödel recht verwendet, nöthigenfalls den Betreffenden in kleinern Abtheilungen und kürzern Terminen verabreicht, als auch darüber, daß die schuldigen Beiträge wirklich entrichtet werden.

§ 40. Wenn beim Einzuge eines Steuerrodels ein Verwandter

sich weigert, seine Anlage zu bezahlen, so ist derselbe sofort vor die Armenpflege zu bescheiden, welche seine Weigerungsgründe anhören und, insoferne sie dieselben stichhaltig findet, ihn entlassen, im entgegengesetzten Falle aber ihn zu ungesäumter Zahlung anhalten wird.

§ 41. Dem Steuerverweigernden ist gegen den letzten Entscheid der Rekurs an die Landesarmenkommission gestattet, für welchen er sich jedoch binnen 7 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses beim Präsidenten der Armenpflege zu erklären hat. Dieser wird davon, unter Mittheilung des gefaßten Entscheides und der Motive desselben, den Präsidenten der Landesarmenkommission sofort in Kenntniß setzen, welcher dann auf die nächste Sitzung den Steuerverweigernden vorbescheiden läßt. Die Landesarmenkommission wird die von diesem mündlich vorzubringenden Gründe erdauern und ihn entweder gänzlich oder theilweise der Steuerpflicht entheben oder zu sofortiger Entrichtung seines Beitrages anhalten.

§ 42. Soferne der Steuerverweigernde den Rekurs gegen den ihn zur Bezahlung verpflichtenden Entscheid der Armenpflege nicht ergreift, oder dieser von der Landesarmenkommission bestätigt wird, ist der Betreffende von Seite dieser letztern ungesäumt beim Polizeigericht klagend einzuleiten, welches Gericht den Eingeklagten zur sofortigen Bezahlung nöthigt und ihn nebenbei wegen Ungehorsam in eine der Sache angemessene Buße verfällt.

4) Die Landes- und Gemeindsarmensteuern.

§ 43. Zur Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlängliche Hülfsmittel besitzen, ordnet die Landesarmenkommission jährlich, mit Bewilligung von Landammann und Rath, eine bei den Wohlhabenden aller Gemeinden einzusammelnde Landesarmensteuer an.

Sie vertheilt deren Ertrag, infolge möglichst genauer Prüfung, nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Hülfsmittel (an Armen- und andern öffentlichen Gütern, sowie im Privatwohlstand) der betreffenden Gemeinden, unter diese, nachdem sie sich versichert hat, daß dieselben zur Unterstützung ihrer Armen vor allem die eigenen Hülfsmittel nach Kräften anwenden.

Nach Erforderniß bestimmt sie genauer, für welche Klasse von Armen vornämlich, oder wie diese Zuschüsse in den Gemeinden zu verwenden seien.

§ 44. Ebenso sollen in den Gemeinden jährlich zu bestimmten Terminen auf Anordnung der Armenpflegen bei allen Gemeindsgenossen Gemeindsarmensteuern erhoben werden.

§ 45. Jeder im Kanton wohnende Landmann hat, auch wenn er in einer andern Gemeinde niedergelassen ist, die Landes- und Gemeindsarmensteuer in seiner Heimatgemeinde zu entrichten. Wer in mehreren Gemeinden das Bürgerrecht hat, bezahlt dieselben an seinem Wohnorte, oder, wenn er hier nicht Bürger ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher er oder seine Vorfahren zuletzt wohnten.

Glarner, welche außer dem Kanton niedergelassen sind, haben die Armensteuer gleich den im Kanton wohnenden zu entrichten, sofern sie nicht nachweisen können, daß ihnen bereits an ihrem Wohnorte die gleiche Verflichtung aufgelegt ist.

Gegenüber den Angehörigen anderer Kantone und Staaten, welche im hiesigen Kanton niedergelassen sind, wird der Grundsatz des Gegenrechtes beobachtet. Sie sind demnach von Armensteuern befreit, sofern sie nachweisen können, daß in ihrer Heimat niedergelassene Glarner solche nicht zu bezahlen haben; im entgegengesetzten Falle sind sie gleich den Kantonsbürgern für Armensteuern in Anspruch zu nehmen.

§ 46. Damit jedoch sowohl die Landes- als die Gemeindsarmensteuer den erforderlichen Betrag erreichen, sollen die Gemeindsarmenpflegen bei beiden Steuern die Steuerverzeichnisse genau durchgehen, und Hartherzige, welche nicht in einem ihrem Vermögen oder Erwerb entsprechenden Maße beigesteuert haben, nach demselben veranlagen. Dem Veranlagten steht der Rekurs an die Landesarmenkommission offen, welche endgültig darüber zu entscheiden und im Allgemeinen die gleichmäßige Durchführung des Grundsatzes zu überwachen hat. Als Maximum darf von 1000 Fr. des versteuerten Vermögens 1 Fr. als Beitrag, an die beiden Armensteuern zusammengenommen, gefordert werden.

5) Gassenbettel.

§ 47. Der Gassenbettel ist im ganzen Kanton gänzlich verboten.

§ 48. Die Armenpflege verschafft sich genaue Kenntniß von allen denjenigen unter den Unterstützten, welche sich dem Gassenbettel ergeben haben, mahnt sie ernstlich davon ab, verschafft möglichst ihnen angemessene Arbeit, hilft ihren wirklichen Bedürfnissen möglichst ab, ermuntert ihren Fleiß und hält sie unter genauer, spezieller Aufsicht.

§ 49. Stärkere Gassenbettler, die nicht zur Klasse der Unterstützungsbedürftigen gehören, stehen unter spezieller Aufsicht des Gemeindrathes. Diesem steht das Recht zu, dieselben zu Arbeiten anzuhalten, bei denen sie unter möglichst steter Aufsicht leicht zu fortgesetzter Anstrengung gebracht werden können, wogegen er ihnen nach Verdienst Speise oder Lohn gibt.

§ 50. Die Gassenbettler sind von den Gemeindräthen den Polizeidienern zu bezeichnen. Die Polizeidiener sind verpflichtet, die Gassenbettler in deren Ortsgemeinde zurückzuführen.

Die Polizeikommission hat die deshalb nöthigen Anordnungen zu treffen und über deren Ausführung zu wachen.

§ 51. Sowie Zeit und Umstände es gestatten, wird der Kanton für Errichtung eines korrektionellen Arbeitshauses Einrichtung treffen.

---

6) Die Landesarmenkommission.

§ 52. Zur Leitung und Oberaufsicht des Armenwesens im Kanton besteht eine Landesarmenkommission, deren Präsident vom dreifachen Landrathe, 4 Mitglieder aber vom Rathe, sämmtlich auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, mit Wiederwählbarkeit, ernannt werden.

§ 53. Die Landesarmenkommission leitet die Durchführung des Armengesetzes in den Gemeinden. Sie verschafft sich zu dem Behuf eine genaue Kenntniß des Armenwesens in denselben:

a) durch schriftliche Berichte, welche von den Gemeindsarmenpflegen mit den klassenweisen Verzeichnissen der Unterstützten, einer genauen Uebersicht der Armenrechnung und des Bestandes der Armengüter und Stiftungen jährlich einzureichen sind;

b) durch Untersuchung an Ort und Stelle, zu welchem Ende sich die Mitglieder in die verschiedenen Gemeinden des Landes zu theilen haben.

Sie hat die Aufsicht über allfällige Armenanstalten.

§ 54. Sie schreibt die jährlich einzusammelnden Landesarmensteuern aus, behändigt deren Ertrag und verwendet denselben nach Maßgabe von §§ 43 und 57.

Als Rekursinstanz entscheidet sie über die Beschwerden Derjenigen, welche von ihren Armenpflegen wegen ungenügender Beiträge zu den Armensteuern veranlagt worden sind. (§ 46.)

§ 55. Sie prüft und genehmigt die von den Gemeindsarmenpflegen entworfenen Verwandtschaftssteuerrödel und entscheidet über allfällige von veranlagten Verwandten erhobene Beschwerden. (§§ 40 — 42.)

§ 56. Sie ertheilt den Gemeindsarmenpflegen die nöthigen Weisungen, sucht Uebelstände abzustellen, zweckmäßigen Einrichtungen Eingang zu verschaffen, entwirft nöthigenfalls, in Ausführung der Grundsätze dieses Gesetzes, eine vom Rath zu erlassende genauere Instruktion.

§ 57. Ihre sämmtlichen Einnahmen verwendet sie, sofern dieselben nicht laut Gesetz oder dem Willen des Gebers kapitalisirt werden müssen:

a) zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlängliche Hülfsmittel besitzen (§ 43);

b) unmittelbar von sich aus für besondere Fälle, in denen von den Gemeinden die nöthige Hülfe nicht geleistet werden kann; namentlich für Unterbringung besonders bildungsfähiger Blinder, Taubstummer, auch sittlich versunkener Kinder in den geeigneten Anstalten. Ebenso ist sie berechtigt, Badkuristen einen Beitrag zu geben, sofern die Heimatgemeinden denselben einen gleichen geleistet haben.

Doch soll von der Landesarmensteuer, welche nach § 43 wesentlich zu dem unter Lit. a bezeichneten Zwecke eingesammelt wird, niemals mehr als ein zwölfter Theil für die unter Lit. b angegebenen Fälle verwendet werden.

§ 58. Die dem Lande zufallenden Bußen wegen frühen Beischlafs sammelt sie zu einem Reserve-Armenfond.

§ 59. Allfällige Vermächtnisse und Geschenke sind nach den Bestimmungen des Stifters oder Gebers zu verwenden.

§ 60. Die Landesarmenkommission führt genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, legt hievon dem Rathe jährlich Rechenschaft ab, und erstattet ihm umfassenden Bericht über das gesammte Armenwesen des Kantons, Ab- und Zunahme der Armuth, Mängel und Fortschritte in der Art der Besorgung, und über ihre eigenen Verrichtungen.

§ 61. Sie hebt in ihrem Berichte allfällig nöthig werdende Bestimmungen im Gebiete der Armengesetzgebung hervor, macht aufmerksam auf vorkommende nachtheilige Einflüsse von Seite anderer Theile der Gesetzgebung und bezeichnet die diesfalls nöthigen Verbesserungen.

§ 62. Sie gibt dem wohlthätigen Publikum öffentlich Bericht von der Verwendung seiner Gaben und vom jedesmaligen Zustand und Unterstützungsbedürfniß der Armuth in den ärmern Gemeinden, sowie den eigenen Leistungen dieser selbst.

II. Instruktion zur Vollziehung des Armengesetzes.

(Erlassen vom Rathe unterm 16. Dezember 1840 und 22. Februar 1841.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung, Aufgabe und Geschäftsordnung der Armenpflege.

§ 1. Die Armenpflege wird nach § 11 des Armengesetzes gebildet. An denjenigen Orten, wo der Stillstand oder der Gemeindrath ihre Verrichtungen selbst besorgt, verbleibt es hinsichtlich der Stellen des Präsidenten und des Aktuars bei den gesetzlichen Bestimmungen. Wo hingegen die Armenpflege einem besondern Ausschuß, der mit Inbegriff des Präsidenten aus wenigstens vier Mitgliedern bestehen muß, übertragen ist, werden sämmtliche Glieder und Beamte derselben, mit Inbegriff der Armenpfleger und des Armenarztes, in der Kirchgemeinde vom Stillstand, in den Ortsgemeinden vom Gemeindrath, für eine bestimmte Amtsdauer bezeichnet, sind aber nach

Ablauf derselben wieder wählbar. Will die Gemeinde diese Stellen selbst besetzen, so steht dieses in ihrer Befugniß.

§ 2. Aufgabe der Armenpflege ist die Besorgung des örtlichen Armenwesens nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion. Sie verschafft sich zu diesem Ende eine möglichst genaue Kenntniß des wirklichen Zustandes der Armuth in der Gemeinde, erforscht ihre Ursachen und trachtet der Verarmung bestmöglichst zu wehren. Sie sorgt, wenn die vorhandenen Mittel zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse nicht hinreichen, für angemessene Vermehrung der Hülfsquellen und sucht das zur Erreichung ihrer Zwecke unentbehrliche Zutrauen des Publikums und der Armen dadurch zu erwerben, daß sie ihre Obliegenheiten im Geiste einer werkthätigen, von soliden Grundsätzen geleiteten Menschenliebe zu erfüllen sich bestrebt.

§ 3. Insbesondere liegt ihr ob:

a) Die Aufnahme und Unterstützung der Armen;
b) die Beaufsichtigung der Armen;
c) Vorkehrungen gegen leichtsinnige und unwürdige Arme;
d) die vorsorglichen Maßregeln bei Solchen, die sich in die Gefahr der Verarmung stürzen;
e) Verhütung des Gassenbettels;
f) die Aeufnung und Verwaltung der Mittel der Armenunterstützung;
g) das Rechnungswesen der Armenverwaltung;
h) die Berichterstattung an die Gemeinde und an die Landesarmenkommission.

§ 4. Die Armenpflege versammelt sich jährlich wenigstens drei Mal, im Januar zur Abnahme der Rechnung, im Frühling und Herbst zur Revision des Armenrodels, in der Zwischenzeit so oft es die Geschäfte erforderlich machen.

§ 5. Sämmtliche Mitglieder sind verbunden, den Sitzungen geflissen beizuwohnen.

§ 6. Zu Behandlung wichtiger Geschäfte, z. B. Bildung und Revision des Armenrodels, Rechnungsabnahme, Berathung des Berichtes an die Gemeinde und an die Landesarmenkommission u. dgl. ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder erforderlich.

§ 7. Der Präsident gibt bei Eröffnung der Sitzung eine Uebersicht der Geschäfte und legt sie der Reihe nach zur Berathung vor. Im Uebrigen erfolgt die Umfrage und die Abstimmung nach gewohnter Weise. Sind die Stimmen getheilt, so entscheidet der Präsident.

§ 8. Wenn ein Mitglied entweder selbst oder eine mit ihm im gesetzlichen Ausstandsgrade verwandte Person bei einer Verhandlung interessirt ist, so hat es sich während derselben in Abstand zu begeben.

§ 9. In der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern darf der Präsident in den Fällen, wo eine schnelle Erledigung nothwendig ist, von sich aus vorläufige Verfügung treffen.

§ 10. In solchen Fällen liegt ihm jedoch ob, die von ihm getroffene Verfügung in der nächsten Sitzung der Armenpflege zu eröffnen und sie ihrer Genehmigung zu unterlegen.

§ 11. Das mit den Aktuariatsgeschäften beauftragte Mitglied besorgt die Führng des Protokolls, des Armenrodels, die Korrespondenz, und verwahrt die Akten.

§ 12. Das Protokoll soll nächst den Namen der Anwesenden, alle in der Sitzung behandelten Gegenstände, die Beschlüsse mit den hauptsächlichsten Entscheidungsgründen, die erstatteten Berichte und die Aufträge, welche einzelnen Mitgliedern gegeben worden sind, bestimmt und vollständig, in bündiger Kürze enthalten.

§ 13. In jeder folgenden Sitzung soll das Protokoll der vorhergehenden zur Einsicht vorliegen und auf Verlangen zur Genehmigung belesen werden.

§ 14. Im Armenrodel erhält jeder aufgenommene Arme sein eigenes Blatt, worauf sein Name, die ihm geleistete Unterstützung, das Datum der Aufnahme und Entlassung, sowie etwaige Veränderungen in seiner Lage bemerkt werden. Zur Erleichterung des Nachschlagens soll der Rodel mit einem Namensregister versehen sein.

§ 15. Alle ausgehenden Schreiben werden vom Präsidenten unterzeichnet und vom Aktuar in's Kopierbuch eingetragen.

§ 16. Das Aktuariat soll die Akten sorgfältig und, nach einer für den Gebrauch dienlichen Eintheilung geordnet, aufbewahren, die

erledigten alljährlich in's Gemeindsarchiv abliefern, und die laufenden bei seinem Amtsaustritt, in Begleit eines Verzeichnisses, gegen Bescheinigung dem Nachfolger übergeben.

§ 17. Der Verwalter der Gemeindsarmenkasse sorgt für den nöthigen Bezug der ihr gesetzlich gewidmeten Einkünfte.

Sollten bestimmte Einnahmen zur gehörigen Zeit nicht eingehen, so liegt es in der Pflicht des Verwalters, den Einzug ernstlich zu betreiben. Er bestreitet ferner die Ausgaben der Armenpflege, gemäß der ihm ertheilten Aufträge.

Er führt endlich die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse, und reicht sie zur festgesetzten Zeit dem Präsidenten behufs der Abnahme ein.

§ 18. Derselbe leistet für die seiner Verwaltung anvertrauten Gelder eine angemessene Bürgschaft.

§ 19. Zu Armenpflegern sollen vorzugsweise Männer bezeichnet werden, welche mit offenem Sinn und lebendigem Mitgefühl für die Noth der Armen die erforderliche Ein- und Umsicht, Festigkeit und unverdrossene Thätigkeit verbinden, und dabei das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen.

Es ist der Armenpflege unbenommen, sich für die Beaufsichtigung und Besorgung der Armen mit geeigneten Privatpersonen oder wohlthätigen Vereinen in Verbindung zu setzen.

§ 20. Das Nähere über die Verrichtungen der Armenpfleger ist im zweiten Abschnitt, Kap. IX., enthalten.

§ 21. Ueber Bestellung und Pflichten der Armenärzte gibt das Kap. XVII. Aufschluß.

§ 22. Gleichwie die Armenpflege verpflichtet ist, die Aufträge der Landesarmenkommission zu vollziehen, so ist sie hinwiederum befugt, bei sich ergebenden Umständen oder Bedenken, den Rath und die Hülfe derselben in Anspruch zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Verrichtungen der Armenpflege im Besondern.

I. Kapitel.

Ausmittelung der zu Unterstützenden.

1) Anmeldung.

§ 23. Wer die öffentliche Unterstützung nachsucht, soll sich, sofern seine Gesundheitsumstände es erlauben, persönlich beim Präsidenten der Armenpflege melden, im andern Fall durch seinen Vogt, oder, wenn er keinen Vogt hat, durch einen seiner nächsten Verwandten, oder endlich auch durch einen Andern, der mit seiner Lage wohl vertraut ist, anmelden lassen.

2) Abhörung.

§ 24. Da der Entscheid, ob, in welchem Maße und wie ein Armer unterstützt werden soll, auf einer speziellen und gründlichen Kenntniß desselben und der mit seinem Armuthszustand zusammenhängenden Verhältnisse beruhen muß, so hat der Präsident der Armenpflege gleich bei der Anmeldung über die persönlichen und Familienverhältnisse, (Name, Alter, bei Familien jedes einzelnen Gliedes) Wohnort, Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Beruf, Erwerb und Besitz und anderweitige Hülfsquellen der Unterstützung, Ursachen und Dauer der Verarmung Nachfrage zu halten, nach Anleitung des hiefür entworfenen Formulars eines Fragebogens.

Neben jede auf den vorliegenden Fall anwendbare Frage schreibt er die Antwort hinzu. Außerdem stellt er die nach der Besonderheit des Falls zweckmäßigen Fragen, die er mit den bezüglichen Antworten auf dem Fragebogen beifügt.

§ 25. Das Gesuch mit dem Fragebogen legt der Präsident mit der von der Beschaffenheit des Falls gebotenen Beförderung der Armenpflege vor.

II. Kapitel.

Bedingungen für Ertheilung einer Unterstützung.

§ 26. In den Armenrodel dürfen nur Diejenigen aufgenommen werden, welche nach § 2 des Armengesetzes ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu erhalten nicht im Stande sind; daher nur

a) arme Waisen bis zu erfülltem 16tem Lebensjahr;
b) Solche, welche wegen ihres hohen Alters,
c) Solche, welche wegen Gebrechen ihres Leibes oder Geistes sich des Lebens Nothdurft nicht verschaffen können;
d) Haushaltungen, wo der Vater oder die Mutter gestorben, oder durch Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich, und die Kräfte der übrigen Glieder zur Bestreitung des Nothwendigsten nicht hinreichend sind.

§ 27. Wer sich verehelicht, soll in den ersten sechs Jahren des Ehestandes weder aus den Armengütern unterstützt werden, noch Verwandtschaftssteuern erhalten.

Davon soll einzig im Fall von harten Krankheiten oder besondern Unglücksfällen eine Ausnahme statt haben mögen.

Für Solche, die Armenunterstützung erhalten und sich verehelichen, soll jede Gemeinds- und Verwandtschaftssteuer von der Verehelichung an aufhören. (§ 9 des Gesetzes.)

§ 28. Bloßer Mangel an Arbeit, sowie die Gewohnheit des Gassenbettels, geben keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung; Krankheit nur dann, wenn die übrigen Verhältnisse des Betreffenden der Art sind, daß er, auch bei vorangehender Thätigkeit und Sparsamkeit, das in Fällen von Krankheit Nothwendige nicht zu bestreiten vermag.

III. Kapitel.

Bestimmmung der Unterstützung.

§ 29. Nur auf genaue Prüfung des Falls, nach den verschiedenen in Frage kommenden Verhältnissen, wie sie durch die Abhörung ermittelt wurden und den Mitgliedern der Armenpflege sonst noch be-

sich weigert, seine Anlage zu bezahlen, so ist derselbe sofort vor die Armenpflege zu bescheiden, welche seine Weigerungsgründe anhören und, insoferne sie dieselben stichhaltig findet, ihn entlassen, im entgegengesetzten Falle aber ihn zu ungesäumter Zahlung anhalten wird.

§ 41. Dem Steuerverweigernden ist gegen den letzten Entscheid der Rekurs an die Landesarmenkommission gestattet, für welchen er sich jedoch binnen 7 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses beim Präsidenten der Armenpflege zu erklären hat. Dieser wird davon, unter Mittheilung des gefaßten Entscheides und der Motive desselben, den Präsidenten der Landesarmenkommission sofort in Kenntniß setzen, welcher dann auf die nächste Sitzung den Steuerverweigernden vorbescheiden läßt. Die Landesarmenkommission wird die von diesem mündlich vorzubringenden Gründe erdauern und ihn entweder gänzlich oder theilweise der Steuerpflicht entheben oder zu sofortiger Entrichtung seines Beitrages anhalten.

§ 42. Soferne der Steuerverweigernde den Rekurs gegen den ihn zur Bezahlung verpflichtenden Entscheid der Armenpflege nicht ergreift, oder dieser von der Landesarmenkommission bestätigt wird, ist der Betreffende von Seite dieser letztern ungesäumt beim Polizeigericht klagend einzuleiten, welches Gericht den Eingeklagten zur sofortigen Bezahlung nöthigt und ihn nebenbei wegen Ungehorsam in eine der Sache angemessene Buße verfällt.

---

4) Die Landes- und Gemeindsarmensteuern.

§ 43. Zur Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlängliche Hülfsmittel besitzen, ordnet die Landesarmenkommission jährlich, mit Bewilligung von Landammann und Rath, eine bei den Wohlhabenden aller Gemeinden einzusammelnde Landesarmensteuer an.

Sie vertheilt deren Ertrag, infolge möglichst genauer Prüfung, nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Hülfsmittel (an Armen- und andern öffentlichen Gütern, sowie im Privatwohlstand) der betreffenden Gemeinden, unter diese, nachdem sie sich versichert hat, daß dieselben zur Unterstützung ihrer Armen vor allem die eigenen Hülfsmittel nach Kräften anwenden.

Nach Erforderniß bestimmt sie genauer, für welche Klasse von Armen vornämlich, oder wie diese Zuschüsse in den Gemeinden zu verwenden seien.

§ 44. Ebenso sollen in den Gemeinden jährlich zu bestimmten Terminen auf Anordnung der Armenpflegen bei allen Gemeindsgenossen Gemeindsarmensteuern erhoben werden.

§ 45. Jeder im Kanton wohnende Landmann hat, auch wenn er in einer andern Gemeinde niedergelassen ist, die Landes- und Gemeindsarmensteuer in seiner Heimatgemeinde zu entrichten. Wer in mehreren Gemeinden das Bürgerrecht hat, bezahlt dieselben an seinem Wohnorte, oder, wenn er hier nicht Bürger ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher er oder seine Vorfahren zuletzt wohnten.

Glarner, welche außer dem Kanton niedergelassen sind, haben die Armensteuer gleich den im Kanton wohnenden zu entrichten, sofern sie nicht nachweisen können, daß ihnen bereits an ihrem Wohnorte die gleiche Verflichtung aufgelegt ist.

Gegenüber den Angehörigen anderer Kantone und Staaten, welche im hiesigen Kanton niedergelassen sind, wird der Grundsatz des Gegenrechtes beobachtet. Sie sind demnach von Armensteuern befreit, sofern sie nachweisen können, daß in ihrer Heimat niedergelassene Glarner solche nicht zu bezahlen haben; im entgegengesetzten Falle sind sie gleich den Kantonsbürgern für Armensteuern in Anspruch zu nehmen.

§ 46. Damit jedoch sowohl die Landes- als die Gemeindsarmensteuer den erforderlichen Betrag erreichen, sollen die Gemeindsarmenpflegen bei beiden Steuern die Steuerverzeichnisse genau durchgehen, und Hartherzige, welche nicht in einem ihrem Vermögen oder Erwerb entsprechenden Maße beigesteuert haben, nach demselben veranlagen. Dem Veranlagten steht der Rekurs an die Landesarmenkommission offen, welche endgültig darüber zu entscheiden und im Allgemeinen die gleichmäßige Durchführung des Grundsatzes zu überwachen hat. Als Maximum darf von 1000 Fr. des versteuerten Vermögens 1 Fr. als Beitrag, an die beiden Armensteuern zusammengenommen, gefordert werden.

5) Gassenbettel.

§ 47. Der Gassenbettel ist im ganzen Kanton gänzlich verboten.

§ 48. Die Armenpflege verschafft sich genaue Kenntniß von allen denjenigen unter den Unterstützten, welche sich dem Gassenbettel ergeben haben, mahnt sie ernstlich davon ab, verschafft möglichst ihnen angemessene Arbeit, hilft ihren wirklichen Bedürfnissen möglichst ab, ermuntert ihren Fleiß und hält sie unter genauer, spezieller Aufsicht.

§ 49. Stärkere Gassenbettler, die nicht zur Klasse der Unterstützungsbedürftigen gehören, stehen unter spezieller Aufsicht des Gemeindrathes. Diesem steht das Recht zu, dieselben zu Arbeiten anzuhalten, bei denen sie unter möglichst steter Aufsicht leicht zu fortgesetzter Anstrengung gebracht werden können, wogegen er ihnen nach Verdienst Speise oder Lohn gibt.

§ 50. Die Gassenbettler sind von den Gemeindräthen den Polizeidienern zu bezeichnen. Die Polizeidiener sind verpflichtet, die Gassenbettler in deren Ortsgemeinde zurückzuführen.

Die Polizeikommission hat die deshalb nöthigen Anordnungen zu treffen und über deren Ausführung zu wachen.

§ 51. Sowie Zeit und Umstände es gestatten, wird der Kanton für Errichtung eines korrektionellen Arbeitshauses Einrichtung treffen.

---

6) Die Landesarmenkommission.

§ 52. Zur Leitung und Oberaufsicht des Armenwesens im Kanton besteht eine Landesarmenkommission, deren Präsident vom dreifachen Landrathe, 4 Mitglieder aber vom Rathe, sämmtlich auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, mit Wiederwählbarkeit, ernannt werden.

§ 53. Die Landesarmenkommission leitet die Durchführung des Armengesetzes in den Gemeinden. Sie verschafft sich zu dem Behuf eine genaue Kenntniß des Armenwesens in denselben:

a) durch schriftliche Berichte, welche von den Gemeindsarmenpflegen mit den klassenweisen Verzeichnissen der Unterstützten, einer genauen Uebersicht der Armenrechnung und des Bestandes der Armengüter und Stiftungen jährlich einzureichen sind;

b) durch Untersuchung an Ort und Stelle, zu welchem Ende sich die Mitglieder in die verschiedenen Gemeinden des Landes zu theilen haben.

Sie hat die Aufsicht über allfällige Armenanstalten.

§ 54. Sie schreibt die jährlich einzusammelnden Landesarmensteuern aus, behändigt deren Ertrag und verwendet denselben nach Maßgabe von §§ 43 und 57.

Als Rekursinstanz entscheidet sie über die Beschwerden Derjenigen, welche von ihren Armenpflegen wegen ungenügender Beiträge zu den Armensteuern veranlagt worden sind. (§ 46.)

§ 55. Sie prüft und genehmigt die von den Gemeindsarmenpflegen entworfenen Verwandtschaftssteuerrödel und entscheidet über allfällige von veranlagten Verwandten erhobene Beschwerden. (§§ 40 — 42.)

§ 56. Sie ertheilt den Gemeindsarmenpflegen die nöthigen Weisungen, sucht Uebelstände abzustellen, zweckmäßigen Einrichtungen Eingang zu verschaffen, entwirft nöthigenfalls, in Ausführung der Grundsätze dieses Gesetzes, eine vom Rath zu erlassende genauere Instruktion.

§ 57. Ihre sämmtlichen Einnahmen verwendet sie, sofern dieselben nicht laut Gesetz oder dem Willen des Gebers kapitalisirt werden müssen:

a) zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlängliche Hülfsmittel besitzen (§ 43);

b) unmittelbar von sich aus für besondere Fälle, in denen von den Gemeinden die nöthige Hülfe nicht geleistet werden kann; namentlich für Unterbringung besonders bildungsfähiger Blinder, Taubstummer, auch sittlich versunkener Kinder in den geeigneten Anstalten. Ebenso ist sie berechtigt, Badkuristen einen Beitrag zu geben, sofern die Heimatgemeinden denselben einen gleichen geleistet haben.

Doch soll von der Landesarmensteuer, welche nach § 43 wesentlich zu dem unter Lit. a bezeichneten Zwecke eingesammelt wird, niemals mehr als ein zwölfter Theil für die unter Lit. b angegebenen Fälle verwendet werden.

§ 58. Die dem Lande zufallenden Bußen wegen frühen Beischlafs sammelt sie zu einem Reserve-Armenfond.

§ 59. Allfällige Vermächtnisse und Geschenke sind nach den Bestimmungen des Stifters oder Gebers zu verwenden.

§ 60. Die Landesarmenkommission führt genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, legt hievon dem Rathe jährlich Rechenschaft ab, und erstattet ihm umfassenden Bericht über das gesammte Armenwesen des Kantons, Ab- und Zunahme der Armuth, Mängel und Fortschritte in der Art der Besorgung, und über ihre eigenen Verrichtungen.

§ 61. Sie hebt in ihrem Berichte allfällig nöthig werdende Bestimmungen im Gebiete der Armengesetzgebung hervor, macht aufmerksam auf vorkommende nachtheilige Einflüsse von Seite anderer Theile der Gesetzgebung und bezeichnet die diesfalls nöthigen Verbesserungen.

§ 62. Sie gibt dem wohlthätigen Publikum öffentlich Bericht von der Verwendung seiner Gaben und vom jedesmaligen Zustand und Unterstützungsbedürfniß der Armuth in den ärmern Gemeinden, sowie den eigenen Leistungen dieser selbst.

II. Instruktion zur Vollziehung des Armengesetzes.

(Erlassen vom Rathe unterm 16. Dezember 1840 und 22. Februar 1841.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung, Aufgabe und Geschäftsordnung der Armenpflege.

§ 1. Die Armenpflege wird nach § 11 des Armengesetzes gebildet. An denjenigen Orten, wo der Stillstand oder der Gemeindrath ihre Verrichtungen selbst besorgt, verbleibt es hinsichtlich der Stellen des Präsidenten und des Aktuars bei den gesetzlichen Bestimmungen. Wo hingegen die Armenpflege einem besondern Ausschuß, der mit Inbegriff des Präsidenten aus wenigstens vier Mitgliedern bestehen muß, übertragen ist, werden sämmtliche Glieder und Beamte derselben, mit Inbegriff der Armenpfleger und des Armenarztes, in der Kirchgemeinde vom Stillstand, in den Ortsgemeinden vom Gemeindrath, für eine bestimmte Amtsdauer bezeichnet, sind aber nach

Ablauf derselben wieder wählbar. Will die Gemeinde diese Stellen selbst besetzen, so steht dieses in ihrer Befugniß.

§ 2. Aufgabe der Armenpflege ist die Besorgung des örtlichen Armenwesens nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion. Sie verschafft sich zu diesem Ende eine möglichst genaue Kenntniß des wirklichen Zustandes der Armuth in der Gemeinde, erforscht ihre Ursachen und trachtet der Verarmung bestmöglichst zu wehren. Sie sorgt, wenn die vorhandenen Mittel zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse nicht hinreichen, für angemessene Vermehrung der Hülfsquellen und sucht das zur Erreichung ihrer Zwecke unentbehrliche Zutrauen des Publikums und der Armen dadurch zu erwerben, daß sie ihre Obliegenheiten im Geiste einer werkthätigen, von soliden Grundsätzen geleiteten Menschenliebe zu erfüllen sich bestrebt.

§ 3. Insbesondere liegt ihr ob:

a) Die Aufnahme und Unterstützung der Armen;
b) die Beaufsichtigung der Armen;
c) Vorkehrungen gegen leichtsinnige und unwürdige Arme;
d) die vorsorglichen Maßregeln bei Solchen, die sich in die Gefahr der Verarmung stürzen;
e) Verhütung des Gassenbettels;
f) die Aeufnung und Verwaltung der Mittel der Armenunterstützung;
g) das Rechnungswesen der Armenverwaltung;
h) die Berichterstattung an die Gemeinde und an die Landesarmenkommission.

§ 4. Die Armenpflege versammelt sich jährlich wenigstens drei Mal, im Januar zur Abnahme der Rechnung, im Frühling und Herbst zur Revision des Armenrodels, in der Zwischenzeit so oft es die Geschäfte erforderlich machen.

§ 5. Sämmtliche Mitglieder sind verbunden, den Sitzungen geflissen beizuwohnen.

§ 6. Zu Behandlung wichtiger Geschäfte, z. B. Bildung und Revision des Armenrodels, Rechnungsabnahme, Berathung des Berichtes an die Gemeinde und an die Landesarmenkommission u. dgl. ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder erforderlich.

§ 7. Der Präsident gibt bei Eröffnung der Sitzung eine Uebersicht der Geschäfte und legt sie der Reihe nach zur Berathung vor. Im Uebrigen erfolgt die Umfrage und die Abstimmung nach gewohnter Weise. Sind die Stimmen getheilt, so entscheidet der Präsident.

§ 8. Wenn ein Mitglied entweder selbst oder eine mit ihm im gesetzlichen Ausstandsgrade verwandte Person bei einer Verhandlung interessirt ist, so hat es sich während derselben in Abstand zu begeben.

§ 9. In der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern darf der Präsident in den Fällen, wo eine schnelle Erledigung nothwendig ist, von sich aus vorläufige Verfügung treffen.

§ 10. In solchen Fällen liegt ihm jedoch ob, die von ihm getroffene Verfügung in der nächsten Sitzung der Armenpflege zu eröffnen und sie ihrer Genehmigung zu unterlegen.

§ 11. Das mit den Aktuariatsgeschäften beauftragte Mitglied besorgt die Führng des Protokolls, des Armenrodels, die Korrespondenz, und verwahrt die Akten.

§ 12. Das Protokoll soll nächst den Namen der Anwesenden, alle in der Sitzung behandelten Gegenstände, die Beschlüsse mit den hauptsächlichsten Entscheidungsgründen, die erstatteten Berichte und die Aufträge, welche einzelnen Mitgliedern gegeben worden sind, bestimmt und vollständig, in bündiger Kürze enthalten.

§ 13. In jeder folgenden Sitzung soll das Protokoll der vorhergehenden zur Einsicht vorliegen und auf Verlangen zur Genehmigung belesen werden.

§ 14. Im Armenrodel erhält jeder aufgenommene Arme sein eigenes Blatt, worauf sein Name, die ihm geleistete Unterstützung, das Datum der Aufnahme und Entlassung, sowie etwaige Veränderungen in seiner Lage bemerkt werden. Zur Erleichterung des Nachschlagens soll der Rodel mit einem Namensregister versehen sein.

§ 15. Alle ausgehenden Schreiben werden vom Präsidenten unterzeichnet und vom Aktuar in's Kopierbuch eingetragen.

§ 16. Das Aktuariat soll die Akten sorgfältig und, nach einer für den Gebrauch dienlichen Eintheilung geordnet, aufbewahren, die

erledigten alljährlich in's Gemeindsarchiv abliefern, und die laufenden bei seinem Amtsaustritt, in Begleit eines Verzeichnisses, gegen Bescheinigung dem Nachfolger übergeben.

§ 17. Der Verwalter der Gemeindsarmenkasse sorgt für den nöthigen Bezug der ihr gesetzlich gewidmeten Einkünfte.

Sollten bestimmte Einnahmen zur gehörigen Zeit nicht eingehen, so liegt es in der Pflicht des Verwalters, den Einzug ernstlich zu betreiben. Er bestreitet ferner die Ausgaben der Armenpflege, gemäß der ihm ertheilten Aufträge.

Er führt endlich die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse, und reicht sie zur festgesetzten Zeit dem Präsidenten behufs der Abnahme ein.

§ 18. Derselbe leistet für die seiner Verwaltung anvertrauten Gelder eine angemessene Bürgschaft.

§ 19. Zu Armenpflegern sollen vorzugsweise Männer bezeichnet werden, welche mit offenem Sinn und lebendigem Mitgefühl für die Noth der Armen die erforderliche Ein- und Umsicht, Festigkeit und unverdrossene Thätigkeit verbinden, und dabei das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen.

Es ist der Armenpflege unbenommen, sich für die Beaufsichtigung und Besorgung der Armen mit geeigneten Privatpersonen oder wohlthätigen Vereinen in Verbindung zu setzen.

§ 20. Das Nähere über die Verrichtungen der Armenpfleger ist im zweiten Abschnitt, Kap. IX., enthalten.

§ 21. Ueber Bestellung und Pflichten der Armenärzte gibt das Kap. XVII. Aufschluß.

§ 22. Gleichwie die Armenpflege verpflichtet ist, die Aufträge der Landesarmenkommission zu vollziehen, so ist sie hinwiederum befugt, bei sich ergebenden Umständen oder Bedenken, den Rath und die Hülfe derselben in Anspruch zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Verrichtungen der Armenpflege im Besondern.

I. Kapitel.

Ausmittelung der zu Unterstützenden.

1) Anmeldung.

§ 23. Wer die öffentliche Unterstützung nachsucht, soll sich, sofern seine Gesundheitsumstände es erlauben, persönlich beim Präsidenten der Armenpflege melden, im andern Fall durch seinen Vogt, oder, wenn er keinen Vogt hat, durch einen seiner nächsten Verwandten, oder endlich auch durch einen Andern, der mit seiner Lage wohl vertraut ist, anmelden lassen.

2) Abhörung.

§ 24. Da der Entscheid, ob, in welchem Maße und wie ein Armer unterstützt werden soll, auf einer speziellen und gründlichen Kenntniß desselben und der mit seinem Armuthszustand zusammenhängenden Verhältnisse beruhen muß, so hat der Präsident der Armenpflege gleich bei der Anmeldung über die persönlichen und Familienverhältnisse, (Name, Alter, bei Familien jedes einzelnen Gliedes) Wohnort, Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Beruf, Erwerb und Besitz und anderweitige Hülfsquellen der Unterstützung, Ursachen und Dauer der Verarmung Nachfrage zu halten, nach Anleitung des hiefür entworfenen Formulars eines Fragebogens.

Neben jede auf den vorliegenden Fall anwendbare Frage schreibt er die Antwort hinzu. Außerdem stellt er die nach der Besonderheit des Falls zweckmäßigen Fragen, die er mit den bezüglichen Antworten auf dem Fragebogen beifügt.

§ 25. Das Gesuch mit dem Fragebogen legt der Präsident mit der von der Beschaffenheit des Falls gebotenen Beförderung der Armenpflege vor.

II. Kapitel.

Bedingungen für Ertheilung einer Unterstützung.

§ 26. In den Armenrodel dürfen nur Diejenigen aufgenommen werden, welche nach § 2 des Armengesetzes ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu erhalten nicht im Stande sind; daher nur

a) arme Waisen bis zu erfülltem 16tem Lebensjahr;
b) Solche, welche wegen ihres hohen Alters,
c) Solche, welche wegen Gebrechen ihres Leibes oder Geistes sich des Lebens Nothdurft nicht verschaffen können;
d) Haushaltungen, wo der Vater oder die Mutter gestorben, oder durch Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich, und die Kräfte der übrigen Glieder zur Bestreitung des Nothwendigsten nicht hinreichend sind.

§ 27. Wer sich verehelicht, soll in den ersten sechs Jahren des Ehestandes weder aus den Armengütern unterstützt werden, noch Verwandtschaftssteuern erhalten.

Davon soll einzig im Fall von harten Krankheiten oder besondern Unglücksfällen eine Ausnahme statt haben mögen.

Für Solche, die Armenunterstützung erhalten und sich verehelichen, soll jede Gemeinds- und Verwandtschaftssteuer von der Verehelichung an aufhören. (§ 9 des Gesetzes.)

§ 28. Bloßer Mangel an Arbeit, sowie die Gewohnheit des Gassenbettels, geben keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung; Krankheit nur dann, wenn die übrigen Verhältnisse des Betreffenden der Art sind, daß er, auch bei vorangehender Thätigkeit und Sparsamkeit, das in Fällen von Krankheit Nothwendige nicht zu bestreiten vermag.

III. Kapitel.

Bestimmmung der Unterstützung.

§ 29. Nur auf genaue Prüfung des Falls, nach den verschiedenen in Frage kommenden Verhältnissen, wie sie durch die Abhörung ermittelt wurden und den Mitgliedern der Armenpflege sonst noch be-

kannt sind, entscheidet die Armenpflege über die Unterstützung nach den im Kapitel VII. entwickelten Grundsätzen.

Ist die Lage des Armen weder klar noch sicher genug ermittelt oder bekannt, so ordnet die Pflege eine spezielle Untersuchung derselben durch eines ihrer Mitglieder vor Bestimmung der Unterstützung an.

§ 30. Die Armenpflege hüte sich, den Angaben der Armen ohne genaue Untersuchung, ob dieselben richtig oder unrichtig seien, allzuleicht Glauben beizumessen, damit nicht bloße Scheinarme unter die wahrhaft bedürftigen Armen sich eindrängen, und diesen letztern die nach dem Willen des Gesetzes und der Wohlthäter, und der Bestimmung der Armengüter zukommende Unterstützung entzogen oder verkümmert werde, und damit nicht die Liederlichkeit auf die Gaben christlicher Wohlthätigkeit, und die Trägheit und Sorglosigkeit auf die Beisteuern ihrer thätigen Verwandten angewiesen werde.

§ 31. Bei Bestimmung der Unterstützung kommt in Betracht:

a) ob der Unterstützung Begehrende in die Armenliste aufgenommen
b) was für eine Unterstützung ihm dargereicht, und
c) von wem sie geleistet werden soll.

§ 32. Ueber die Frage in § 31, Lit. a muß nach den hierüber aufgestellten Bedingungen (Kap. II, §§ 26—28) entschieden werden.

§ 33. Bei der Frage in § 31, Lit. b, ist das Maß nach §§ 51—55, die Art und Weise nach §§ 56 und 57, die Dauer und Zeit der Unterstützung nach § 58, und hiebei namentlich, ob diese eine ordentliche oder außerordentliche sei, nach § 59 zu bestimmen.

§ 34. Bei der Frage in § 31, Lit. c, ist zu untersuchen:

1) ob nächste Verwandte, Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel vorhanden sind, welche die nöthige Unterstützung ganz oder, wenn dieses nicht der Fall ist, wenigstens einen Beitrag an dieselbe leisten können;
2) ob weitere Verwandte in Anspruch genommen werden können, und
3) in welchem Verhältniß wenigstens annähernd der Beitrag der nähern und der weitern Verwandten unter sich und der der Armenkasse an die zu leistende Unterstützung zu einander stehen sollen.

§ 35. Jeder Beschluß über Unterstützungsgesuche muß einprotokollirt werden, im Fall der Abweisung mit den Gründen derselben; im Fall der Gewährung mit den nähern Bestimmungen, betreffend Maß, Art, Zeit, Dauer und die Beitragspflichtigkeit der nähern und weitern Verwandten.

IV. Kapitel.

Rechte und Pflichten der Armenpflegen gegen die steuerpflichtigen Verwandten.

§ 36. Wird ein Unterstützungsgesuch vom Präsidenten der Pflege für begründet gehalten, und finden sich nächste Verwandte (Ehegatten, Eltern u. s. w., § 5 des Gesetzes), die den Bedürftigen unterstützen können, so werden diese eingeladen, vor der Pflege in der Sitzung, in welcher das Unterstützungsgesuch zur Berathung kommt, zu erscheinen. Die Pflege läßt sich ihre Ansichten und Rathschläge über die Unterstützung und Versorgung des Betreffenden mittheilen, sucht sich mit ihnen über ihren Beitrag gütlich zu verständigen und wo es nöthig und thunlich ist, Einen aus ihnen zur Aufnahme des zu Unterstützenden zu vermögen.

§ 37. Bleibt die gütliche Besprechung ohne den gewünschten Erfolg, so bestimmt die Armenpflege von sich aus, in billiger Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades, des Vermögens und der Lage eines Jeden der nächsten Verwandten, was er zu leisten habe.

Im Fall weiterer Verweigerung entscheidet die Landesarmenkommission nach §§ 40—42 des Gesetzes.

§ 38. Muß ein Steuerrodel errichtet werden, so sollen auch die steuerpflichtigen weitern Verwandten berufen und einvernommen werden. Entschließen sie sich zu einer angemessenen freiwilligen Steuer, wobei sich jeder nach seinen Kräften selbst anlagt, so kann die Errichtung eines eigentlichen Steuerrodels unterbleiben.

Ueber Errichtung und Einzug der Steuerrödel wird ein eigenes Regulativ die nähere Anweisung geben.

§ 39. Die Armenpflege wacht sowohl darüber, daß die Beiträge der Verwandten richtig eingehen als darüber, daß sie zweckmäßig verwendet werden.

V. Kapitel.

Bekanntmachung des Beschlusses und Verabreichung der Unterstützung.

§ 40. Der über ein Unterstützungsgesuch gefaßte Beschluß wird jedem Armen durch den Präsidenten der Pflege, oder wenn er vor diesem wegen Krankheit nicht erscheinen kann, durch den betreffenden Armenpfleger zur Kenntniß gebracht.

§ 41. Diese Gelegenheit wird benutzt, um den Armen mit dem bekannt zu machen, was er von der Armenpflege zu erwarten und was er seinerseits zu leisten und zu beobachten habe. Es wird ihm seine Pflicht in Bezug auf Thätigkeit, Verwendung des eigenen Verdienstes und der ihm bewilligten Unterstützung, in Bezug auf Hausordnung und Kinderzucht vorgehalten; in Bezug auf allfällige Fehler die nöthige Warnung ertheilt und der Gassenbettel, wenn er sich demselben ergeben hätte, ernstlich untersagt. Dabei wird der Präsident seine Ermahnung und Belehrung über die Folgen des Ungehorsams, der Lage und dem Charakter des Armen anpassen.

§ 42. Die Unterstützung soll von dem Armengutsverwalter genau nach dem Beschluß der Pflege und ohne Verzug verabreicht werden.

§ 43. Die Gaben an Geld und, wo es thunlich ist, an Naturalien, werden von dem Armengutsverwalter zu einer von ihm festzusetzenden und den Armen bekannt zu machenden Zeit in seiner Wohnung an dieselben verabreicht. Mit Anschaffung und Verabreichung der Naturalien können auch andere Mitglieder der Armenpflege beauftragt werden.

§ 44. Wo die Pflege es zweckmäßig findet, den Hauszins oder den Beitrag an denselben direkt dem Hausherrn zu bezahlen, geschieht dies durch den Armengutsverwalter gegen einen Empfangschein.

§ 45. Wenn der mit der Verabreichung der Gaben von der Armenpflege Beauftragte verhindert ist, dieselbe selbst zu besorgen, so bleibt er für dieselbe persönlich verantwortlich, sofern sie durch die Seinigen besorgt wird. Ist dieses letztere nicht der Fall, so hat die Armenpflege einen Stellvertreter zu bezeichnen.

VI. Kapitel.

Ueber das Verfahren gegen auswärts wohnende Arme der Gemeinde, und in der Gemeinde wohnende auswärtige Arme.

§ 46. Bei gemeindsfremden Armen findet in Bezug auf Anmeldung und Abhörung das gleiche Verfahren statt, wie bei Gemeindsangehörigen.

Die Abhörnng sendet der Präsident, begleitet mit dem nöthigen Bericht und gegebenen Falls einer angemessenen Empfehlung von seiner Seite, ungesäumt der Armenpflege des Heimatortes ein.

In Nothfällen wird er eine vorläufige Unterstützung für die dringendsten Bedürfnisse und auf kurze Zeit bewilligen, wovon der Armenbehörde der Heimatgemeinde ebenfalls sogleich Kenntniß gegeben und Rückerstattung gefordert wird.

§ 47. Ist der Gemeindsfremde ohne öffentliche Unterstützung nicht im Staude, die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu bestreiten, so ist derselbe, falls seine Heimatgemeinde gar keine, oder nur eine ganz ungenügende Unterstützung bewilligt, heimzuweisen, und zwar, soferne er ein Kantonsfremder ist, durch die Vermittelung der Polizeikommission. Ist dies wegen Krankheit oder Alter des Betreffenden für den Augenblick nicht thunlich, so soll demselben die dringend nothwendige Unterstützung fernerhin verabreicht und der Heimatgemeinde von diesem Verfahren und dessen Gründen neuerdings Anzeige gemacht werden. Allfällige Anstände in Bezug auf Rückerstattung werden vor die Landesarmenkommission zur gütlichen Beilegung oder endlichem Entscheid gebracht.

§ 48. Stürzen sich Gemeindsfremde durch Liederlichkeit in Gefahr der Verarmung, so werde der Heimatgemeinde zu rechter Zeit Anzeige hievon gemacht, und sind es Kantonsfremde, deren Wegweisung bei der Polizeikommission nachgesucht.

§ 49. Auswärts wohnenden Gemeindsangehörigen wird Unterstützung nur auf amtlichen Bericht zuerkannt, der das wesentlich in Frage Kommende umfaßt, und die Unterstützungsbedürftigkeit des Petenten, sowie dessen Unvermögen sich selbst zu helfen, nachweist. Wohnt ein solcher in einer Gemeinde unsers Kantons, so wird die Armenpflege des Wohnorts die Abhörungsbogen mit dem Befund und

Gutachten der Armenpflege der Heimatgemeinde einsenden; wohnt er außer dem Kanton, so kann zwar auf einen ersten Bericht hin je nach Umständen eine Unterstützung verabreicht werden; wenn derselbe aber nicht genügend ist und eine fortgesetzte Unterstützung verlangt wird, so ist der genauere Bericht zu verlangen und anzugeben, worüber nähere Auskunft erforderlich sei.

Auf Unterstützungsgesuche auswärts wohnender Angehöriger werde immer mit möglicher Beförderung eingetreten und geantwortet.

§ 50. Kann ein auswärts Wohnender in der Heimatgemeinde indem er daselbst bessern Verdienst findet oder selbst anpflanzt, oder von Verwandten Unterstützung erhält u. s. w. mit geringerer öffentlicher Unterstützung durchkommen oder überhaupt besser versorgt werden, so wird ihn die Armenpflege im Fall eines Unterstützungsgesuchs heimrufen. Solche, denen in ihrem Aufenthaltsort die nöthige Fürsorge gar nicht zu Theil wird, namentlich Waisen in Bezug auf Pflege und Erziehung, ist es Pflicht der Armenpflege, heimkommen zu lassen.

VII. Kapitel.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Unterstützung, das Maß, die Art und Weise, Zeit und Dauer derselben.

§ 51. Die Armenpflege darf nicht bloß die leibliche Nahrung der Armen zum Gegenstande, sie muß auch deren sittlichen Zustand und sittliche Erhaltung und Verbesserung im Auge haben.

§ 52. Es gelte in allen Fällen der Grundsatz: daß der Arme für sich arbeite und sorge, so weit er es vermag, damit nicht Trägheit und Sorglosigkeit und Hülflosigkeit befördert und die Ansprüche auf öffentliche Unterstützung schrankenlos werden. Auf der andern Seite komme die Armenpflege, wo und soweit die Einsicht und Kraft sich selbst zu helfen mangeln, dem Armen zu rechter Zeit und mit der rechten Unterstützung zu Hülfe, um ihn nicht durch Verwahrlosung tiefer ins Elend versinken und das Vertrauen zu sich und seinen Nebenmenschen verlieren zu lassen.

§ 53. Die öffentliche Unterstützung geht nur auf die unent-

behrlichsten Bedürfnisse, nie auf solche, welche Diejenigen, die keine öffentliche Unterstützung genießen und sich und die Ihrigen mit ihrer eigenen Hände Arbeit ernähren, sich versagen müssen. Anderseits soll sie je die unentbehrlichsten und dringendsten Bedürfnisse möglichst vollständig und gleichmäßig umfassen, soweit es nämlich die verfügbaren Hülfsmittel gestatten.

§ 54. Das Maß der Unterstützung muß um so größer sein, je größer der Grad des Bedürfnisses ist, und je geringer die vorhandenen eigenen oder anderweitigen Kräfte und Hülfsmittel des Armen sind.

§ 55. Um es auszumitteln, ist vorerst zu berechnen, was die Unterstützung begehrende Person oder Haushaltung zu Bestreitung ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse durchaus nöthig habe.

Um hierbei mit einiger Sicherheit und Gleichmäßigkeit verfahren zu können, suche die Armenpflege einen Maßstab zu gewinnen, wie viel eine einzelne erwachsene Person bei genauer Sparsamkeit zu Bestreitung jener Bedürfnisse nöthig habe, wie viel auf eine Haushaltung, wie viel auf eine erwachsene Person, ein älteres, ein jüngeres Kind zu rechnen sei. Dieser Maßstab soll keineswegs steif auf die einzelnen Fälle angewendet werden, sondern nur eine Anleitung geben, das Bedürfniß um so eher auszumitteln. Dagegen bringe man dann in Rechnung:

1) was der Unterstützungsbegehrende von der Gemeinde, aus Korporations-, Schatzgütern, Vereinskassen, an Pflanzboden, Holz oder baarem Geld;
2) was er von Verwandten oder sonstigen Wohlthätern, soweit es bekannt ist, regelmäßig bezieht;
3) was er oder die eigene Haushaltung zu verdienen im Stande ist.

§ 56. Die Art und Weise der Unterstützung betreffend, wird die Armenbehörde in Erwägung ziehen: ob dieselbe ganz oder theilweise entweder

1) in Geld, direkt oder indirekt, letzteres z. B. in einem Beitrag an den Hauszins, oder
2) in Natura, sei es
   a) an Lebensmitteln,

b) an Kleidern und Bettzeug,
c) an Holz und Licht, oder
d) an Samen und Dünger zum Anpflanzen, oder

3) in Verabreichung von Arbeitsstoff und Werkzeug -- gegeben werden solle.

§ 57. Man gebe immer derjenigen Unterstützungsweise den Vorzug, welche die eigene Einsicht und Anstrengung und den haushälterischen Sinn des Armen am meisten weckt und bethätigt, dem vorhandenen Bedürfnisse auf dem geradesten Wege abhilft, und am wenigsten eine unzweckmäßige Verwendung befürchten läßt.

Geld werde nur solchen Personen und in solchen Terminen verabreicht, daß kein Mißbrauch desselben zur Befriedigung fehlerhafter Neigungen oder unwesentlicher Bedürfnisse zu besorgen ist.

§ 58. Die Unterstützung soll zu rechter Zeit eintreten.

Die Termine der Unterstützung richten sich nach der Natur des Bedürfnisses, um dessen willen sie verabreicht wird: sie muß eine wöchentliche oder monatliche sein, wo es die täglichen fortlaufenden Bedürfnisse sind, welche der Arme nicht zu bestreiten vermag. Sie wird nur im Frühling oder nur vor dem Winter eintreten, wo mit Anschaffung von Samen und Dünger zum Pflanzen, von Kleidern und Holz für die strengere Jahreszeit geholfen werden kann.

Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Dauer des Bedürfnisses. Muß eine Unterstützung in Folge besonderer, voraussichtlich vorübergehender Verumständungen (wie in Fällen von Krankheit) ertheilt werden, so darf sie nur auf deren muthmaßliche Dauer bewilligt werden. Ebenso wird eine Erhöhung der Unterstützung nur auf so lange bewilligt, als die Verschlimmerung der Lage eines Armen dieselbe voraussichtlich nöthig macht.

§ 59. Hienach entscheidet die Armenpflege, ob der Fall einer ordentlichen, d. h. bleibenden und in bestimmten kürzern oder längern Terminen wiederkehrenden, oder einer außerordentlichen, d. h. nur einer in Folge eines besondern Ereignisses nothwendig gewordenen Unterstützung vorhanden ist.

§ 60. Wo wegen eines besondern Unglücksfalls eine einmalige bedeutendere Auslage nothwendig wird, welche die Armenkasse ohne wesentliche Beeinträchtigung der übrigen Unterstützungsbedürftigen

nicht bestreiten kann, nehme die Armenpflege die spezielle Beihülfe der Privatwohlthätigkeit in Anspruch. Kann Einer durch eine solche einmalige größere Aushülfe in den Stand gesetzt werden, sich wieder allein fortzuhelfen, so scheue sie diese besondere Anstrengung nicht, um so einer bleibenden Belastung des Armenguts vorzubeugen.

VIII. Kapitel.

Spezielle Grundsätze der Unterstützung in Bezug auf die verschiedenen Klassen der Armen.

1) Waisen.

§ 61. Das Erste und Wichtigste in der Fürsorge für die Waisen besteht darin, daß man sie in rechtschaffenen Familien unterbringe, welche sie nicht bloß um des Gewinnes willen annehmen, wo sie eine gute Hausordnung und gute Beispiele, Theilnahme und Liebe finden; wenn diese Bedingungen vorhanden sind, suche man sie vorzugsweise bei den nächsten Verwandten, Pathen oder Solchen, die sonst in einem nähern Verhältnisse zu den Waisen stehen, unterzubringen (siehe § 18 des Gesetzes).

§ 62. Die Waisen sollen für einen ihrer Lage, ihrer körperlichen Beschaffenheit, und ihren geistigen Fähigkeiten angemessenen Beruf, sei es der eines Taglöhners, eines Dienstboten, Fabrikarbeiters oder Handwerkers u. s. w. gewidmet werden, und für denselben sich recht tüchtig machen. Um die Erlernung eines Handwerks z. B. eher möglich zu machen, suche man durch Vermehrung der Lehrjahre die Kosten des Lehrgeldes zu vermindern, oder ganz zu vermeiden. Bei der Wahl der Lehrmeister verfahre man mit der nöthigen Umsicht, und vertraue die jungen Leute nur solchen an, die ihres Berufes wirklich Meister und namentlich auch moralisch zuverlässig sind. Die Lehrakkorde sind ohne Ausnahme schriftlich abzufassen. Die Armenpflege wird auf deren genaue Erfüllung von Seite des Meisters wie auf die gewissenhafte Benutzung der Lehrzeit von Seite des Lehrlings achten, und bei den Mädchen fürsorgen, daß sie soviel als möglich in den nothwendigen, in jeder Haushaltung vorkommenden weiblichen Arbeiten unterrichtet werden.

§ 63. Wo es möglich ist, nehme die Armenpflege darauf Bedacht, daß für die Waisen nach Maßgabe ihres Verdienstes oder ihrer Leistungen von Zeit zu Zeit ein Sparpfennig bei Seite und an sichere Orte (wie in der Ersparnißkasse) zinstragend eingelegt werde, was am besten durch die Pflegeeltern in Folge einer Verständigung mit der Armenpflege geschieht, und wofür sich jene bei dieser von Zeit zu Zeit ausweisen.

Es wird zur Ermunterung ihres Fleißes dienen und einst an die Erlernung eines Berufes oder an die ersten Anschaffungen zu dessen Betreibung oder für die erste häusliche Einrichtung verwendet werden können.

§ 64. Wenn Waisen schon vor erfülltem 16. Jahr soviel verdienen, daß sie keine Unterstützung mehr bedürfen, so stehen sie doch unter der Aufsicht der Pflege und des Waisenamtes in Bezug auf ihre häusliche Erziehung, Benutzung des Unterrichts, Ausbildung zum Berufe, die Verwendung ihres Verdienstes und ihr Betragen. Auch nach erfülltem 16. Jahre — während der Lehrzeit und beim Austritt aus derselben — geht ihnen die Armenpflege so viel möglich mit Rath und Hülfe an die Hand. Namentlich möchte diese darauf denken, Mädchen als Dienstboten in rechtschaffenen Häusern unterzubringen.

§ 65. Wird eine arme Waise außerhalb ihrer Heimatgemeinde untergebracht, so hat sich die Armenpflege von dieser zu versichern, daß sie gehörig erzogen und unterrichtet werde. Sie empfiehlt dieselbe den betreffenden Behörden zur Aufsicht in Bezug auf Beschulung und häusliche Erziehung, und läßt sich von derselben von Zeit zu Zeit Bericht geben, um die je nach Umständen nothwendigen Maßregeln treffen, namentlich, falls sie nicht gehörig versorgt wäre, die Heimberufung verfügen zu können.

§ 66. In Fällen, wo arme Waisen bevogtet sind, werden sich die Armenpflege und die Waisenväter bei ihren Verfügungen der Zustimmung und der Mitwirkung des Vogtes versichern.

2) Alte.

§ 67. Schon bei der Aufnahme in diese Klasse ist besondere Sorgfalt anzuempfehlen, daß nur die, welche wirklich ihres Alters wegen sich nicht durchzubringen vermögen, aufgenommen werden,

damit die Armen sich nicht so leicht auf die öffentliche Unterstützung verlassen, und die Kräfte dieser letztern allzusehr zersplittert werden.

§ 68. Ebenso gilt auch von den in diese Klasse Aufgenommenen, daß die noch vorhandenen Kräfte, Einsicht und Thätigkeit in Anspruch genommen, und die Unterstützung an diese geknüpft werde. Auch wo der eigene Verdienst noch so gering ist, werde er nicht gering geachtet, da nur in dem Maß, wie die eigene Kraft, auch die dargereichte Gabe wohl angewendet wird.

Für Wohnung und Kost muß jeder selbst sorgen; nur wo dies durchaus nicht möglich ist, wird die Armenpflege nach Maßgabe ihrer Hülfsmittel Sorge und Anordnung hiefür übernehmen.

3) Kranke und Gebrechliche.

§ 69. Unter den Gebrechlichen werden Diejenigen verstanden, welche weder in die Klasse der Waisen noch der Alten gehören, sondern wegen Gebrechen des Leibes oder Geistes sich selbst zu erhalten unfähig sind. Es gehören dahin die erwachsenen Stummen, Blinden, Blödsinnigen, Lahmen, Irren.

§ 70. Die Natur des Gebrechens werde sorgfältig, nöthigenfalls durch den Arzt untersucht, besonders um entscheiden zu können, ob der Betreffende noch bildsam, arbeitsfähig, und was für einer Behandlung er bedürftig sei, und demnach gleich von Anfang den zweckmäßigsten Entscheid zu fassen.

§ 71. Die Kranken, d. h. diejenigen, welche ärztlicher Behandlung bedürfen, melden sich, so ferne sie schon unter der einen oder andern Klasse auf der Armenliste stehen, direkt beim Armenarzt, welcher sie zu untersuchen und, falls er die ärztliche Behandlung nöthig findet, dem Präsidenten der Pflege den schriftlichen Bericht über die Natur, die wahrscheinliche Dauer der Krankheit, die noch allfällige Arbeitsfähigkeit des Kranken und über das, was in Bezug auf dessen Pflege dringend nothwendig ist, zu erstatten hat. Der Präsident ertheilt hierauf dem Arzt einen Bewilligungsschein zur Behandlung.

§ 72. Ist der Kranke noch nicht auf der Armenliste, so muß der Bewilligung zur ärztlichen Behandlung die Aufnahme unter die Unterstützten vorangehen, wobei das nämliche Verfahren wie bei den übrigen Unterstützungsgesuchen zu beobachten ist. Nur wo die Dürf-

tigkeit anerkannt und ärztliche Hülfe dringend nothwendig ist, kann der Präsident auch in diesen Fällen eine Bewilligung zur ärztlichen Behandlung ertheilen, doch nur auf kürzere Zeit.

§ 73. Ist außer der ärztlichen Behandlung noch eine weitere Unterstützung für den früher noch nicht Aufgenommenen oder eine Erhöhung der schon früher dargereichten Unterstützung nöthig, so entscheidet dieses in der Regel die Armenpflege, nur in dringenden Fällen und für die ersten Bedürfnisse der Präsident.

§ 74. Die Bewilligungen für ärztliche Behandlung, weitere Unterstützungen oder Erhöhungen derselben für Kranke werden immer nur auf kurze Termine, in der Regel nicht über 4 Wochen hinaus ertheilt, und nur auf erneuerten Bericht des Arztes über den bisherigen und wahrscheinlichen weitern Verlauf der Krankheit erneuert.

§ 75. Auf die besondern Bedürfnisse der Kranken in Bezug auf Speisen und Lager wird die Armenpflege möglichst Rücksicht nehmen, und hierin namentlich durch den Rath des Arztes sich leiten lassen. Zu wünschen wäre, daß sich in jeder Gemeinde wenigstens eine Maratze zur Verfügung für Solche, welche lange auf dem Krankenlager bleiben müssen, vorfände.

§ 76. Will ein Armer ·ein Bad besuchen und hiefür die Vermittlung und Unterstützung der Landesarmenkommission in Anspruch nehmen, so muß er der Armenpflege seiner Gemeinde vom Armenarzt ein Zeugniß beibringen, daß von der Badekur ein wesentlicher Erfolg für die Herstellung seiner Gesundheit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

Die Armenpflege hat einen Gutschein für die Hälfte der Kosten auszustellen zu Handen des Präsidenten der Landesarmenkommission, welcher den Badschein an die betreffende Baddirektion ausstellt. Sollte sich aus dem Berichte des Badearztes ergeben, daß sich von einer etwelchen Verlängerung der Badekur die Wiederherstellung des Kranken erwarten lasse, so ist das Präsidium der Landesarmenkommission im Einverständnisse mit der Armenpflege ermächtigt, die Bewilligung hiefür zu ertheilen. Die Mehrkosten tragen die Kasse der Landesarmenkommission und die des Armenguts der betreffenden Gemeinde zu gleichen Theilen.

Die Baddirektionen stehen nur mit der Landesarmenkommission in Rechnung, welche sich von den Gemeinden die Hälfte des Unterstützungsbeitrags zurückerstatten läßt.

4) Haushaltungen.

§ 77. Bei Haushaltungen ist vor Allem darauf zu sehen und darauf hinzuwirken, daß eine gute Hausordnung bestehe, daß alle Glieder nach ihren Kräften arbeiten, ihren Verdienst in die gemeinsame Haushaltung abgeben, daß dieser für die wahren und wesentlichen Bedürfnisse derselben verwendet, Alles wohl zu Rathe gehalten und namentlich das Anpflanzen nicht vernachlässigt werde.

§ 78. Besondere Berücksichtigung erfordert ferner die Kinderzucht in armen Haushaltungen. Gegen hervortretende Mängel derselben sollen die Armenpfleger, die Geistlichen, die Stillstände durch die geeigneten Mittel der Belehrung und Ermahnung einschreiten. Gröbere Verwahrlosung ist, so ferne diese Erinnerungen nicht fruchten, dem Polizeigericht zur Ahndung zu verzeigen. In keinem Falle darf die Armenpflege dulden, daß die Kinder auf den Bettel geschickt werden.

IX Kapitel.

Beaufsichtigung der Armen.

§ 79. Die Armenpflege bezeichnet diejenigen ihrer Mitglieder, welchen als Armenpflegern die spezielle Aufsicht über die Armen obliegt.

Ein oder zwei Armenpfleger übernehmen die Aufsicht über die Waisen (Waisenväter); die übrigen Armen werden wohl am besten nach ihrem Wohnorte in der Gemeinde in gewisse Kreise getheilt, so daß jeder dieser Kreise seinen eigenen Armenpfleger hat. Um eine gehörige Aufsicht und Fürsorge möglich zu machen, darf die Zahl der einem Armenpfleger angewiesenen Armen nicht zu groß sein.

§ 80. Das Geschäft der Armenpfleger besteht im Allgemeinen darin, sich eine genaue Kenntniß des Zustandes der ihrer Aufsicht anvertrauten Armen zu verschaffen, die zweckmäßige Verwendung der dargereichten Unterstützung zu überwachen und, indem sie als Fürsorger und Rathgeber dem Armen zur Seite stehen, einen sittlichen Einfluß auf ihn auszuüben.

§ 81. Im Besondern werden sie ihr Augenmerk darauf richten, ob der Arme, so viel in seinen Kräften ist, sich redlich anstrengt, die dargebotene Arbeitsgelegenheit gewissenhaft benutzt, ob er gehörig anpflanzt, Kleider und Bettzeug reinlich erhält und zu rechter Zeit ausbessert, ob er von Denen, bei welchen er seine gewöhnlichen Bedürfnisse bezieht, nicht übervortheilt wird, und was für Mittel die geeignetsten sind, den vorhandenen Nothstand zu lindern.

§ 82. Ein wichtiger und nie zu übersehender Gegenstand der Obsorge der Armenpfleger muß das sittliche Verhalten der Unterstützten sein, besonders nach der Seite hin, auf welcher es mit der Armuth derselben zusammenhängt. Sie werden die guten Eigenschaften wie die Unarten und verderblichen Neigungen derselben zu erkennen, sie auf dem Wege der Sittlichkeit zu erhalten und, wo es nöthig ist, auf denselben zurückzuführen suchen.

Namentlich werden sie auch auf die Redlichkeit der Armen im Verkehr und auf deren Aufrichtigkeit gegen sie, die Armenpfleger selbst achten.

§ 83. Wo die Armen keine Andachtsbücher besitzen, aber nach solchen verlangen, trachten die Armenpfleger ihnen solche wenigstens zur Benutzung zu verschaffen. Wo der Rath und Trost eines Geistlichen gewünscht wird, setzen sie diesen davon in Kenntniß.

§ 84. Die Waisenväter wachen über die Erziehung und Beschulung der Kinder. Sie geben dem Lehrer das Verzeichniß der schulpflichtigen Waisen und lassen sich von demselben wenigstens vierteljährlich über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte, das sittliche Betragen, Ordnung und Reinlichkeit Bericht geben.

Sie lassen es sich angelegen sein, daß namentlich Lehrer und Geistliche zum Besten der Erziehung der Waisen, so viel an ihnen ist, mitwirken.

Sie wachen ferner darüber, daß die Pflegeltern in Bezug auf leibliche und geistige Pflege ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Waisen erfüllen, und dringen namentlich darauf, daß sie diese von Anfang:

1) zur Ordnung und Reinlichkeit;
2) zur Mäßigkeit;
3) frühe schon, doch mit gehöriger Rücksicht auf das Alter und die

Kräfte, zur Arbeit, und zwar mit zunehmenden Jahren immer mehr zu regelmäßiger Thätigkeit, vor allem aber

4) zu treuem, nicht knechtischem, aber nichts desto weniger pünktlichem Gehorsam, und zu einem sittlichen Betragen überhaupt angehalten und in allem mit dem rechten Ernst und der rechten Liebe behandelt werden.

Sie machen es den Pflegeeltern zur Pflicht, auch über das Betragen der Kinder außer dem Hause zu wachen, auf deren Gesellschaft und Gewohnheiten ein aufmerksames Auge zu haben, sie vor Rohheit im Reden und Betragen, vor wildem Herumschwärmen, und namentlich vor verführerischen bösen Beispielen zu bewahren.

Auf der andern Seite gehen sie den Pflegeeltern mit Rath und Hülfe möglichst an die Hand.

§ 85. Sie beobachten bei Zeiten die Neigungen und Anlagen der Waisen, um bei der Wahl eines Berufes darauf Rücksicht nehmen zu können. Auch nehmen sie die Gelegenheit wahr, oder suchen solche auf, wo Mädchen als Dienstboten in braven Haushaltungen, oder Knaben bei wackern Meistern als Lehrlinge untergebracht werden können.

§ 86. Bei den Alten geht die Bemühung der Armenpfleger dahin, daß dieselben von ihren Umgebungen human behandelt werden, aber auch nicht durch ihr eigenes Betragen ihre Versorgung erschweren; bei den Gebrechlichen und Kranken, daß diese der ihnen zugedachten Pflege, namentlich körperlich und geistig Schwache der gehörigen Schonung und Geduld in der Behandlung sich erfreuen, die Kranken insbesondere auch vom Arzt gewissenhaft besorgt werden; bei Genesenden, daß sie nicht durch zu frühe und zu starke Anstrengung oder unangemessene Lebensweise Rückfälle veranlassen.

§ 87. Die Aufsicht über arme Haushaltungen ist eben so wichtig als schwierig. Die Sorge der Armenpflege geht hier auf die geistige und leibliche Erhaltung und Hebung der Familie. Gründliche Untersuchung des Armuthszustandes und seiner Ursachen, sowie Aufsuchung der Hülfsmittel ist hier doppelt nöthig. Die Armenpfleger haben vor allem auf die Hausordnung und die Kinderzucht zu sehen, und in Betreff jener auf treues Zusammenhalten und Zusammenwirken der Familienglieder zu dringen.

Im Besondern werden sie es sich angelegen sein lassen, Alles zu

thun, was bei ihrer Persönlichkeit zu Erzielung des Angedeuteten dient.

§ 88. Um zu einer richtigen Kenntniß des Zustandes der Armen zu gelangen und auf sie gehörig einwirken zu können, werden die Armenpfleger nicht unterlassen, sowohl die nöthige Nachfrage über sie zu halten, als mit den Armen selbst zu reden, von Zeit zu Zeit sie in ihren Wohnungen zu besuchen.

Diese Besuche dürfen aber nie bloß Gewohnheitssache werden; die Armenpfleger sollen bei denselben bestimmte Resultate zu gewinnen trachten, sich selbst Rechenschaft geben, in wie weit sie zu einer klaren Einsicht in den Zustand des Armen oder in die Art, wie ihm am besten könne geholfen werden, gekommen seien.

§ 89. Uebelstände, die sie im Betragen oder der Behandlung der Armen, oder in Verwendung der Gaben wahrnehmen, suchen sie von sich aus abzustellen; gelingt ihnen dies nicht und ist Abhülfe sogleich nöthig, so berichten sie an die Armenpflege.

Ebenso berichten sie die Armenpflege von allen wesentlichen Veränderungen in der Lage eines Armen, die eine neue Verfügung, Vermehrung oder Verminderung, oder eine andere Art der Unterstützung nothwendig machen.

§ 90. In Fällen, wo ein Armenpfleger in Ausübung seiner Verrichtungen sich vorübergehend behindert findet, kann er sie für so lange einem Stellvertreter übertragen, muß aber dem Präsidenten sofort Anzeige davon machen. Gewinnt ein Armenpfleger über den Pflegebefohlenen eines Kollegen Notizen, welche über dessen Lage oder Charakter Licht verbreiten, so theilt er sie dem Letztern mit. Ueberhaupt sollte ein gegenseitiger Austausch der gemachten Erfahrungen zwischen den Armenpflegern stattfinden.

Tritt ein Armenpfleger von seiner Stelle ab, so wird er die während seiner Amtsdauer gemachten Erfahrungen über die Personen der Unterstützten, die Unterstützungsweisen ꝛc. seinem Nachfolger auf Verlangen freundschaftlich mittheilen.

§ 91. Die Armenpfleger werden sich ferner versichern:

a) ob in ihrem Aufsichtskreis verschämte Arme sich befinden, d. h. solche, welche, obwohl sie der Unterstützung bedürftig wären, durch ein zu achtendes Ehrgefühl oder durch Schüchternheit ge-

hindert werden, dieselbe nachzusuchen. Die Armenväter werden die Privatwohlthätigkeit auf Solche aufmerksam machen, oder denselben sagen, was sie zu thun haben, um unter die Unterstützten aufgenommen zu werden;

b) ob in ihrem Aufsichtskreise Solche sich befinden, welche, sei es in Folge niederdrückender Verhältnisse, oder in Folge ihrer eigenen Unordnung, Verschwendung oder Unsittlichkeit, in Gefahr der Verarmung gerathen, oder Solche, welche durch offenbare physische oder sittliche Verwahrlosung ihrer Kinder diese der Verarmung entgegenführen. Die Armenpfleger werden von sich aus durch Belehrung und Warnung ihr Mögliches thun, wenn dies aber nicht ausreicht, zu rechter Zeit die Armenpflege aufmerksam machen, damit diese die nöthigen Schritte thue.

§ 92. Sie werden auch der Privatwohlthätigkeit, deren Umfang, Richtung und Wirkung Aufmerksamkeit widmen und dahin wirken, daß dieselbe, wenn auch auf andern Wegen, doch im gleichen Geiste wie die öffentliche Armenpflege handle, und so ein gegenseitiges Verständniß zwischen beiden sich bilde, unbeschadet der Eigenthümlichkeit ihrer Gebiete. Sie werden gegebenen Falls Hausarme, Kranke, Wöchnerinnen u. s. w. der Privatwohlthätigkeit empfehlen, dieser sowohl zu besserer Kenntniß der Armen, als für Vertheilung der Gaben und zur Aufsicht über deren Verwendung ihre Hülfe anbieten; wenn die Gaben derselben offenbar an Unwürdige gelangen oder mißbraucht werden, darauf am gehörigen Ort aufmerksam machen.

X. Kapitel.

Maßregeln gegen leichtsinnige und unwürdige Arme.

§ 93. Die Armenpflege schreitet ein:

a) gegen ungebührliches und widersetzliches Betragen der Armen;
b) gegen Trägheit;
c) gegen leichtsinnige Vernachlässigung des Anpflanzens, der ihnen übergebenen Naturalien, Kleider u. s. w.;
d) gegen Mißbrauch der Unterstützung, sei es des Geldes für entbehrliche oder tadelnswerthe Ausgaben, oder der Naturalien für andere als die von der Armenpflege bestimmten Zwecke (Tausch

und Verkauf), gegen Liederlichkeit, namentlich den Hang zum Trunk und andere verderbliche Neigungen der Armen;

e) gegen schlechte Kinderzucht und Hausordnung.

§ 94. Zuerst tritt Mahnung ein, sei es durch den Armenpfleger, oder vor der Pflege, oder dem Stillstande. Bleibt dieselbe fruchtlos, so kann die Pflege Verminderung oder zeitweise Entziehung der Unterstützung (§ 23 des Gesetzes) oder Verbot des Wirthshauses, bei $3^1/_2$ Frkn. Buße auf den Wirth für jede Uebertretung (§ 24 des Gesetzes) beschließen.

§ 95. Bei Verminderung oder zeitweiser Entziehung der Unterstützung vermeide die Armenpflege, daß nicht Unschuldige, z. B. die Kinder, es entgelten müssen, und verwende z. B. mit gehörigen Vorsichtsmaßregeln gegen Mißbrauch, für deren Bekleidung und Beschulung, was sie einer unordentlichen Haushaltung entzogen.

§ 96. Ueber Einstellung im Aktivbürgerrecht (§ 8 des Gesetzes) entscheidet die Standeskommission.

XI. Kapitel.

Verfahren gegen Solche, die sich in Gefahr der Verarmung stürzen.

§ 97. Gegen Diejenigen, welche durch eigene Schuld offenbar in Gefahr der Verarmung sich stürzen, oder ihre Kinder durch Verwahrlosung in die Lage der Unterstützungsbedürftigkeit versetzen, trägt die Armenpflege, wenn die Warnung fruchtlos blieb, beim Waisenamt auf Bevogtigung an. In der Pflicht des Vogts liegt es alsdann den verderblichen Fehlern des Bevogteten hindernd entgegen zu treten, die Mittel und Gelegenheiten zu denselben ihm zu benehmen und bessernd auf ihn einzuwirken. Wo ein Vater seinen und seiner Kinder Verdienst verschwendet, soll der Vogt denselben zu Handen nehmen, der Haushaltung, was sie bedarf, in bestimmten Terminen zukommen lassen und das Uebrige zurücklegen.

§ 98. Sollten sich Solche, die von öffentlichen Almosen leben, oder außer Stand sein würden, sich und ihre Kinder zu erhalten, ver-

ehelichen wollen, so wird die Armenpflege ihre Einsprache dagegen einlegen (nach § 76 der Ehegesetze, Lit. b und c).

XII. Kapitel.

Hinderung des Gassenbettels.

§ 99. Da das Aufhören des Gassenbettels eine wesenliche Bedingung jedes Fortschrittes im Armenwesen ist, da auch nur in diesem Falle bei der im Lande einzusammelnden Liebessteuer reichliche Gaben von Seite der Wohlhabenden erwartet werden dürfen, wovon hinwieder die Möglichkeit einer bessern Armenbesorgung namentlich in den ärmern Gemeinden abhängt, so werden die Armenpflegen dringend aufgefordert, durch Abwehr und Vorsorge dem Gassenbettel aufs kräftigste entgegen zu treten, nach Anleitung des Armengesetzes.

§ 100. Ganz besonders aber ist anzuempfehlen, daß den stärkern Gassenbettlern ihr Gewerbe untersagt und verwehrt, und nicht nachgelassen werde, bis sie dasselbe aufgegeben haben. (§ 49 des Gesetzes.)

XIII. Kapitel.

Revision des Armenrodels.

§ 101. Halbjährlich wird der ganze Armenrodel einer Revision unterworfen, und zwar jedes Mal nach Einsammlung der Liebessteuer, damit ein um so richtigerer Voranschlag der Einnahmen gebildet, und die Ausgaben desto eher darnach ermessen werden können.

§ 102. Die Aufnahme in den Armenrodel findet in der Regel (dringende Fälle bilden die Ausnahme) nur bei der halbjährlichen Revision statt, damit bei derselben auf die Hülfsquellen Rücksicht genommen, und ein gleichmäßigeres Verfahren beobachtet werde, und damit die Armenlast nicht durch immerwährende Aufnahme Einzelner unmerklich allzusehr anwachse.

§ 103. Bei der Revision wird die ganze Armenliste durchgegangen, der Bericht der betreffenden Armenpfleger über die jetzige veränderte oder unveränderte Lage eines Armen, sowie das Gutachten derselben

vernommen, und darüber entschieden, ob die Unterstützung fortdauern, vermehrt oder vermindert werden, und ob eine Veränderung in der Unterstützungsweise eintreten solle.

§ 104. Verminderung der Unterstützung hat einzutreten, sowohl wenn der Druck der Armuth schwindet, als wenn die Hülfsmittel sich mehren, z. B. bei Genesung eines Kranken, Verminderung der Kinderlast, Vermehrung des Besitzes durch Erbschaft, Vermehrung des eigenen Verdienstes oder desjenigen der Kinder, namentlich bei deren Heranwachsen, Aufnahme bei Verwandten, Vermehrung der regelmäßig von wohlthätigen Menschen fließenden Unterstützung; endlich auch als Strafe nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung.

In den entgegengesetzten Fällen, bei Mehrung des Drucks und Verminderung der Hülfsquellen, z. B. bei eingetretener oder erhöhter Kränklichkeit, Abnahme des Verdienstes und der Arbeitsfähigkeit, tritt Vermehrung der Unterstützung ein.

§ 105. Streichung aus dem Armenrodel tritt ein nicht blos bei Gestorbenen, sondern auch bei Denjenigen, welche nach den im Gesetz und der Instruktion aufgestellten Grundsätzen zur Zeit der Revision nicht mehr in die Klasse der öffentlich zu Unterstützenden gehören, wenn z. B. der eigene Verdienst oder der der Kinder, oder die Unterstützung von Seiten der Verwandten zur Bestreitung des Nothwendigen ausreicht, oder wenn ein entfernt gewesener erwerbsfähiger Familienvater zu den Seinen zurückkehrt, endlich auch als Strafe bei hartnäckig schlechter Aufführung oder hartnäckig schlechtem Gebrauch der Unterstützung.

§ 106. Bei der Revision der Unterstützungen soll nicht blos der einzelne Unterstützte abgesondert für sich, sondern in Vergleichung mit den andern Unterstützten ins Auge gefaßt werden, damit je nach dem größern oder geringern Bedürfniß die Unterstützungen möglichst billig sich abstufen, und alles Unverhältnißmäßige vermieden werde.

§ 107. Außer dem Grade des Bedürfnisses muß immer auch das Maß der verfügbaren Hülfsmittel im Auge behalten, und darnach gestrebt werden, mit dem möglichst geringen Aufwand eine wirksame Hülfe zu erzielen.

§ 108. Bei der Revision im Herbst wird ein Voranschlag der

Einnahmen und Ausgaben fürs nächste Rechnungsjahr gebildet, wobei als Regel gilt, daß die Einnahmen nie zu hoch, d. h. über, die Ausgaben nie zu nieder, d. h. unter dem wahrscheinlichen Betrag angesetzt werden.

Die verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenposten werden mit der möglichsten Vollständigkeit und Genauigkeit aufgeführt, und unter den letztern nicht blos die bereits bekannten und regelmäßigen in Anschlag gebracht, sondern auch auf neu zu bewilligende Unterstützungen, sowie auf Erhöhung schon bestehender, Rücksicht genommen, eben so endlich auf außerordentliche Unterstützungen in unvorhergesehenen Fällen.

§ 109. Bei der halbjährlichen Revision des Armenrodels werden auch die Arztkonti geprüft.

§ 110. Sehr zweckmäßig dürfte es endlich sein, wenn nach Erledigung der übrigen Verhandlungspunkte zu Beantwortung der allgemeinen Frage: welche Uebelstände und Mängel sich bei der Armenbesorgung gezeigt haben, und was zur Hebung derselben geschehen könnte, die einzelnen Armenpfleger veranlaßt würden, ihre Erfahrungen und Ansichten zu eröffnen.

XIV. Kapitel.

Von den Mitteln der Armenunterstützung.

§ 111. Wie beim einzelnen Unterstützten die Unterstützung an dessen Selbstthätigkeit geknüpft werden muß, so ist es auch Pflicht jeder Armenpflege, darauf hinzuwirken, daß in jeder Gemeinde zur Besorgung der Armen vor allem die eigenen Mittel und Kräfte, sei es des Gemeinwesens, sei es der Privaten, aufgeboten und gehörig verwendet werden, und erst nachdem dies geschehen und so weit diese Mittel und Kräfte wirklich nicht ausreichen, steht es ihr zu, um einen Beitrag aus der allgemeinen Landesarmenkollekte einzukommen.

§ 112. Die in den Leistungen der nächsten Verwandten und im Ertrag des Steuerrodels gegebenen Hülfsquellen wird die Armenpflege zwar nach billigem Maßstab, aber sorgfältig benutzen, damit die andern in ihrem Bereiche liegenden Hülfsmittel um so eher ausreichen.

§ 113. Sie sorgt dafür, daß keines der § 30 des Gesetzes auf-

geführten Mittel, zu welchen die § 24 desselben genannten Wirthshausbußen hiezu kommen, so weit sie in jeder Art vorhanden sind, vergessen werde.

Im Besondern sorgt sie:

a) Für die Erhaltung und Aeufnung des Armengutes. Die in § 32 des Gesetzes genannten Einheirathstaxen und Hochzeitsgebühren sind vor der Promulgation zu entrichten, wovon sich der Geistliche durch einen Schein des Armengutsverwalters zu versichern hat.

b) Sie sucht die Geneigtheit der Wohlhabenden zu Vermächtnissen für Armenzwecke zu wecken und zu erhalten.

c) Wo die Armengüter zu schwach sind, und aus Kirchen- oder Tagwensgütern ein jährlicher Beitrag an die Armenkasse geleistet werden muß, sucht sie einen angemessenen Kapitalzuschuß aus letzteren an erstere, oder wenn dies nicht erhältlich ist, wenigstens einen bestimmten jährlichen Beitrag zugesichert zu erhalten, damit sowohl sie auf ein Sicheres rechnen könne, als auch damit die Armenausgaben nicht zum Nachtheil der öffentlichen Güter in's Unbestimmte sich steigern.

d) In Bezug auf die Kirchen- oder Feststeuern sorgt sie dafür, daß, wo es Bedürfniß ist, dieselben ihrer ursprünglichen Bestimmung für Armenzwecke gemäß verwendet werden.

§ 114. Wo noch besondere Brodaustheilungen zu bestimmten Zeiten statt finden, muß es zwar, soferne ein bestimmter Wille des Vergabers hieran bindet, dabei verbleiben. Es ist dann aber dafür zu sorgen, daß diese Vertheilungen zweckmäßig an die Bedürftigsten und in Uebereinstimmung mit den übrigen Unterstützungen geschehen, sowie dafür, daß die Armen in Bezug auf Gewicht und Qualität des Brodes keinen Grund haben, sich zu beklagen.

§ 115. Da jede Gemeinde für ihre Armen zunächst selbst zu sorgen hat, so muß in jeder nach § 44 des Gesetzes eine Liebessteuer eingesammelt werden, welche direkt in die Kasse der Gemeindsarmenpflege fließt, zur Verwendung für die eigenen Armen. Die Pflege wird, so viel an ihr ist, darnach trachten, daß diese Liebessteuer dem Bedürfniß der Armen und den Kräften des Privatwohlstandes angemessen ausfalle. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß der Armuths-

zustand der Gemeinde gründlich ausgemittelt und eine richtige Kenntniß desselben möglichst allgemein verbreitet werde.

§ 116. Zu Sammlern der Liebessteuer wird die Armenpflege in der Gemeinde in oder außer ihrer Mitte Solche bezeichnen, welche ein gutes Zutrauen genießen, und im Falle sind, über den Armuthszustand, die Ausgaben und die Hülfsquellen der Armenpflegen Aufschlüsse zu ertheilen.

§ 117. Die Liebessteuern in den Gemeinden werden regelmäßig in bestimmten, jedes Mal öffentlich bekannt zu machenden Terminen, wenigstens halbjährlich vor Revision der Armenrödel eingesammelt.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Gemeinde prüfe die Armenpflege, ob es zweckmäßig wäre, die Einsammlung öfter zu veranstalten, oder Subskriptionen auf monatliche oder wöchentliche Beiträge aufzunehmen, und diese durch mehrere für kleinere Kreise bestimmte Sammler einziehen zu lassen.

§ 118. Die Namen der Geber und der Betrag der Gaben werden in ein eigenes Verzeichniß eingetragen, welches die Sammler, von ihnen unterzeichnet, sogleich nach Beendigung der Sammlung der Armenpflege übergeben, welche dasselbe durchgeht, um zu prüfen:

1) ob die Liebessteuer im Allgemeinen befriedigend ausgefallen sei;
2) ob sich keine Hartherzige finden, welche nichts oder in keinem Verhältniß zu ihrem Vermögen und ihren Umständen beigetragen haben.

Gegen Hartherzige ist nach Anleitung von § 46 des Gesetzes zu verfahren.

§ 119. Den Armenpflegen wird anempfohlen, auch Sammlungen von Kartoffeln zur Zeit der Ernte zu veranstalten, indem zu erwarten steht, daß sowohl Solche, welche keine Geldbeiträge an die Liebessteuer geben, als auch Andere, welche viel anpflanzen, geneigt sein werden, von ihrem Segen an die Hülfsbedürftigen darzureichen.

Auch über diese Sammlungen werden Verzeichnisse geführt, wie bei den Liebessteuern.

Die Vorräthe sind in einem zweckmäßigen Lokal und in der Regel auf die Zeit aufzubewahren, wo den Armen ihre Vorräthe auszugehen pflegen.

Von den besten Sorten lege man zu Samen bei Seite.

§ 120. Ist die Armenpflege im Falle, für ihre Armen Lebensmittel einzukaufen, so kaufe sie dieselben möglichst in guter Qualität und zu Zeiten, wo die Preise niedrig stehen, und trage Sorge für deren sorgfältige Aufbewahrung. Besonders wenn zu fürchten steht, daß (z. B. im Frühjahr) Mangel und Theurung in den nothwendigsten Lebensmitteln eintreten möchten, werden die Armenpflegen für die nöthigen Anschaffungen zu rechter Zeit besorgt sein.

XV. Kapitel.

Vom Rechnungswesen.

§ 121. Mit Ende Dezember eines jeden Jahres muß die Rechnung der Gemeindsarmenkasse vom Verwalter geschlossen und spätestens bis Mitte Januar, in Begleit der Belege, dem Präsidenten eingereicht werden.

§ 122. Die Rechnung soll die Einnahmen und Ausgaben im verflossenen Jahr rubricirt enthalten, ordentlich abgeschlossen, geheftet und mit einem Titelblatt versehen sein.

Das gleiche gilt von der Rechnung über das Armengut.

§ 123. Binnen 14 Tagen nach Empfang, jedenfalls noch im Laufe des Monats Januar, soll die Armenpflege zur Abnahme der Rechnung vom Präsidenten, im Behinderungsfall von seinem Stellvertreter, besammelt werden.

§ 124. Die Armenpflege läßt sich die Rechnung vom Kassaführer vorlegen, prüft sie in arithmetischer und formeller Hinsicht und untersucht, ob sämmtliche Einnahmen und Ausgaben vorschriftsgemäß erfolgt, und die betreffenden Posten mit den erforderlichen Belegen gedeckt sind. Sodann tritt sie, nach erfolgtem Abstand des Rechnungsgebers und seiner allfallsigen Verwandten, über die Genehmigung derselben ein.

§ 125. Ist die Rechnung in jeder Rücksicht in Ordnung erfunden worden, so wird sie dem Verwalter abgenommen und die Genehmigung Namens der Armenpflege vom Präsidenten, im Ausstands- oder Verhinderungsfalle von dem nächstfolgenden unbetheiligten Mitgliede, auf beiden Doppeln bescheinigt.

§ 126. Gegebenen Falls macht die Armenpflege den Rechnungssteller auf die von ihr wahrgenommenen Irrungen, Auslassungen oder

Versäumnisse aufmerksam, läßt die erstern berichtigen und gibt ihm bezüglich der letztern die nöthigen Aufträge und Weisungen.

§ 127. Prüfung und Abnahme der Rechnung sowohl als die gemachten Erinnerungen oder ertheilten Aufträge sind im Protokoll vorzumerken.

§ 128. Von den beiden ratifizirten Doppeln wird das eine dem Rechnungsgeber bestellt, das andere sammt den Belegen nimmt der Aktuar zur sorgfältigen Aufbewahrung in Empfang.

§ 129. Nebstdem soll die Armenrechnung alljährlich der Gemeinde vorgelegt, zuvor aber 14 Tage lang in der Wohnung des ersten Gemeindsbeamten zur Einsicht der Kirch- oder Gemeindsgenossen aufgelegt, und letztern durch Publikation hievon Kenntniß gegeben werden.

§ 130. Wie über Einnahmen und Ausgaben der Kassa, hat der Verwalter auch über Ein- und Ausgang geschenkter oder gekaufter Lebensmittel, Kleider, Geräthe und Arbeitsstoffe ein Verzeichniß zu führen, und dasselbe der Armenpflege nebst den Belegen zur Einsicht und Erdaurung bei der Rechnungsprüfung vorzulegen.

§ 131. Ohne Genehmigung der Armenpflege darf keine neue Kapitalanlegung oder Pfandänderung statt finden. Der Verwalter hat ihr zu diesem Ende seine gutachtlichen Anträge zu stellen.

§ 132. Alle dem Armengut zugehörigen Schuldtitel sollen in ein Urbar verschrieben werden.

XVI. Kapitel.

Berichterstattung an die Gemeinde und die Landes-Armenkommission.

§ 133. Gleichzeitig mit der Jahresrechnung hat die Armenpflege der Gemeinde einen Bericht vorzulegen, aus welchem die Resultate ihrer Verwaltung, die Zahl der Armen, ihre Ab- oder Zunahme und der Umfang des Bedürfnisses ersichtlich ist.

§ 134. Sie erstattet ferner der Landesarmenkommission alljährlich im Laufe des Monats Hornung Bericht über den Zustand des Armenwesens in ihrer Gemeinde, und sendet ihn im Laufe des Hornung dem Präsidenten derselben zu.

Ueber Form und Inhalt dieses Berichtes wird die Landesarmenkommission zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit eine besondere Anleitung folgen lassen.

§ 135. Diesem Bericht sind beizufügen:

a) das klassenweise geordnete Verzeichniß der Unterstützten;

b) eine beglaubigte Uebersicht der Rechnung der Armenkasse und des Armenguts.

XVII. Kapitel.

Von den Armenärzten.

§ 136. Die Armenpflege bezeichnet einen Armenarzt, welcher anerkannt tüchtig ist, und von dem sich eine sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken erwarten läßt. Ist die Gemeinde von größerm Umfang, so werden zwei oder mehrere Armenärzte aufgestellt. Die Aufstellung geschieht immer auf eine bestimmte Amtsdauer.

§ 137. Der von der Armenpflege unterstützte Kranke hat sich vorzugsweise an den aufgestellten Armenarzt zu wenden. Nur mit besonderer Bewilligung der Armenpflege, wenn genügende Gründe hiefür vorhanden sind, darf er zu einem andern Arzt als demjenigen seiner Gemeinde oder Gemeindsabtheilung seine Zuflucht nehmen.

§ 138. Kein Konto für ärztliche Behandlung eines Armen soll angenommen und bezahlt werden, wenn der Arzt nicht die spezielle Anweisung zur Behandlung ab Seiten der Armenpflege oder ihres Präsidenten erhalten hat.

§ 139. In Fällen von Abwesenheit hat der Armenarzt einen Stellvertreter mit der ärztlichen Besorgung der Kranken zu beauftragen und dem Präsidenten der Pflege zu bezeichnen. Der Stellvertreter hat die gleichen Pflichten, wie der Armenarzt.

§ 140. In der Pflicht der Armenärzte liegt es, nichts zu versäumen, was zur möglichst baldigen und sichern Herstellung des Kranken dient. In Verordnung der Medikamente haben sie sich, soweit es ohne Nachtheil für den Heilzweck geschehen kann, der Sparsamkeit und Einfachheit zu befleißen, und nicht ohne Noth die theuern ausländischen Arzneistoffe anzuwenden. Eben so sollen sie ihre Besuche auf die unerläßlichen beschränken.

§ 141. In Bezug auf die Rechnungen darf von den Armenärzten möglichste Billigkeit erwartet werden. Außer den Namen der Patienten sollen dieselben die Krankheit, das Datum, die verabreichten Medikamente und deren Preise detaillirt enthalten.

§ 142. Die Armenpflege prüft die Rechnungen. Erheben sich zwischen ihr und dem Arzte in Bezug auf dessen Behandlung der Kranken oder dessen Forderungen Anstände, so gelangt sie, mit Beilegung der Rechnung, an die Landesarmenkommission, welche nach Befinden das Urtheil Sachverständiger einholen kann, und über Rechnungsanstände zu entscheiden hat.

§ 143. Die Armenärzte werden ihre Aufmerksamkeit nicht blos den einzelnen Krankheitsfällen, sondern auch dem Gesundheitszustand der Armen überhaupt zuwenden, und untersuchen, sowohl wodurch derselbe leide, als wodurch er verbessert werden könnte. In Folge dessen werden sie der Armenpflege, soweit die Abhülfe in deren Bereich liegt, die nöthigen Winke und Anleitungen in Bezug auf die Lebensmittel, Bekleidung u. s. w. der Armen mittheilen.

III. Regulativ über Errichtung und Einzug der Verwandtschafts-Steuerrödel.

(Erlassen vom Rathe am 7. November 1849.)

§ 1. Für diejenigen Armen, welche laut §§ 2 und 9 des Armengesetzes auf die Unterstützungsliste gehören, deren Verwandte im ersten Grade zur ausschließlichen Unterstützung nicht hinlänglich befähigt und deren weitere Verwandte etwas beizutragen im Stande sind, soll ein Verwandtschaftssteuerrodel errichtet und nöthigenfalls darin alle Verwandte bis in den dritthalben Grad aufgenommen und nach Maßgabe ihrer Kräfte und des Bedürfnisses veranlagt werden.

§ 2. Die Gemeindsarmenpflege hat, sobald sich ein Armer um Unterstützung bei ihr anmeldet, zu untersuchen, ob das Bedürfniß einer Verwandtschaftssteuer vorhanden sei, und wenn es wirklich vorliegt, zur Errichtung eines Rodels zu schreiten. Zu diesem Ende werden ein oder zwei Mitglieder beauftragt, mit Herbeirufung einiger geeigneten Verwandten und mit Zuratheziehung der Kirchenbücher und Familienregister einen Entwurf genau und sorgfältig auszuarbeiten und sodann der Armenpflege zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3. Bei Errichtung von Steuerrödeln werden die Verwandten in folgende vier Klassen oder Grade eingetheilt:

a) erster Grad, nämlich: Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwäger und Schwägerinnen;

b) anderthalber Grad: Kinder der Geschwister und Verschwägerten, Geschwister der Eltern und Großeltern der Unterstützten;

c) zweiter Grad: Geschwisterkinder;

d) dritthalber Grad: wo der Steuerpflichtige zum Steuerbeziehenden im zweiten, dieser aber zu jenem im dritten Grad der Verwandtschaft, oder umgekehrt steht.

§ 4. Nach diesen verschiedenen Graden sollen die vierteljährlichen Ansätze oder Beiträge gehörig abgestuft werden, so daß die ersten und nächsten Verwandten am höchsten, die weitern merklich niedriger angelagt werden. Mit jedem halben Grad soll vierteljährlich wenigstens ein Abbruch von 10 Rp. eintreten.

§ 5. Wenn Mann und Frau gleichzeitig, sei es im nämlichen oder aber in einem verschiedenen der steuerpflichtigen Grade verwandt sind, so sollen in der Regel beide in dem betreffenden Grade angelegt werden.

Bei wenig bemittelten Ehegenossen hingegen ist jeweilen nur der eine derselben, und zwar der näher stehende aufzunehmen.

Wenn der eine Ehegenosse stirbt, so tritt der andere in seine Stelle und Pflicht.

§ 6. Ledige Personen mit eigenem Vermögen und gutem Verdienste, oder solche ledige Söhne, welche eine eigene Haushaltung führen, sind ebenfalls in die Rödel aufzunehmen.

§ 7. In Fällen, wo einzelne Verwandte nicht in der gleichen Gemeinde, in welcher der Steuerrodel errichtet wird, wohnen, wird die betreffende Armenpflege, insofern ihr deren ökonomische Verhältnisse nicht näher bekannt sind, darüber bei der Armenpflege ihrer Heimatgemeinde die nöthigen Aufschlüsse einholen.

§ 8. In Bezug auf die Form und Abfassung sind folgende Vorschriften genau zu beobachten:

a) Die Rödel sind in zusammengestochenen Oktavheften anzufertigen und mit einem Umschlage von leichtem Karton zu versehen.

b) Sie müssen in gehöriger Weite liniert, die Handschrift leicht leserlich, und die ganze Form ordentlich und regelmäßig sein.

c) Im Eingang ist auf einem besondern Blatte oder auf der ersten Seite der Tauf- und Geschlechtsnamen, Wohnort, Alter, Stand, (ob ledig oder verheirathet, und im letztern Falle ob mit oder ohne Kinder), sowie die anderweitigen Verhältnisse des zu Unterstützenden genau anzugeben.

d) Auf der zweiten oder vierten Seite beginnt das Verzeichniß der Verwandten, vorn mit einer fortlaufenden Nummer, auf der gegenüberstehenden Seite mit den verschiedenen Rubriken für die vierfache Veranlagung und für Bemerkungen versehen.

e) Ueber beiden Seiten ist bis ans Ende in einer Ueberschrift der Grad der Verwandtschaft, der einfache oder Durchschnittsbeitrag und die Zahlungsklassen anzugeben.

f) In jedem einzelnen Grade sind die Verwandten von der väterlichen und diejenigen von der mütterlichen Seite (Vater- und Muttermarch), sowie auch, wenn ein Ehepaar unterstützt werden muß, die Verwandten des Mannes und diejenigen der Frau zusammen zu stellen.

g) Unmittelbar auf das Verwandtschaftsverzeichniß folgt eine Rekapitulation oder übersichtliche Zusammenstellung der Zahl der steuerpflichtigen Verwandten in jedem Grade nebst ihren Anlagen, und eine Zusammenzählung sämmtlicher Beiträge, damit ersichtlich wird, wie viel die Verwandtschaftssteuer jährlich abwirft.

h) Sodann ist derselben noch ein angemessener, den Bedürfnissen entsprechender Unterstützungsbeitrag der Gemeinde beizufügen.

i) Endlich hat sich am Schlusse der Präsident oder Aktuar der Armenpflege Namens derselben mit dem Datum der Errichtung zu unterzeichnen, und bestimmt anzugeben, ob die Ratifikation für ein oder zwei Jahre (oder in außerordentlichen Fällen auch auf kürzere Zeit) nachgesucht werde.

(Zur klaren Veranschaulichung findet sich am Schlusse ein Schema oder Muster beigefügt.)

§ 9. Die so abgefaßten Rödel sind sofort in Begleit eines getreuen und klaren Berichtes über die Armuthsverhältnisse des Betreffenden der Landesarmenkommission zur Genehmigung einzusenden, welche dieselben in der nächsten Sitzung in allen Theilen genau prüft und, insofern sie solche sowohl in sachlicher als förmlicher Hinsicht dieser Verordnung entsprechend findet, gutheißt oder aber im nichtentsprechenden Falle zur Verbesserung zurücksendet.

Ueber sämmtliche ratifizirte Steuerrödel wird das Aktuariat der Landesarmenkommission ein besonderes übersichtliches Register führen.

§ 10. Die Armenpflegen haben dafür zu sorgen, daß die Beiträge durch geeignete Personen, Vögte oder Verwandte, zur rechten Zeit pünktlich und ohne besondere Kosten eingezogen und den Armen gehörig, nämlich nach Erforderniß in kleinern Abtheilungen oder kürzern Terminen, verabreicht werden.

§ 11. Steuerverweigernde Anverwandte sind der Armenpflege anzuzeigen, welche einfach nach § 40 und ff. des Armengesetzes zu verfahren hat. Sollte ein Steuerverweigernder auf die erste Vorladung nicht erscheinen, so ist derselbe noch einmal vorzuladen, und falls er wiederum ohne genügende Entschuldigung ausbleiben würde, dem Polizeigericht wegen seines wiederholten Ungehorsams zur Bestrafung einzuklagen. Wenn der Steuerverweigernde nicht in der Gemeinde des Steuerbeziehenden wohnt, so hat die Armenpflege des letztern dafür zu sorgen, daß der erstere vor die Armenpflege seines Wohnortes zur Verantwortung vorgefordert werde, welche beförderlich das Nöthige vorzukehren nnd darüber zu berichten hat.

§ 12. Wenn ein steuerpflichtiger Verwandter sich dem Beschlusse der Armenpflege zu unterziehen weigern sollte, so hat deren Präsident ihn aufzufordern, sich sogleich oder binnen 7 Tagen zu erklären, ob er bei der Landesarmenkommission Einsprache dagegen erheben und vor dieser sich verantworten, oder ob er lediglich die Ueberweisung durch dieselbe ans Polizeigericht und die Bestrafung durch dieses nebst der Verpflichtung zur Bezahlung gewärtigen wolle. Von der erfolgenden oder nicht erfolgenden Erklärung des Steuerverweigernden wird der Präsident, unter Mittheilung des gefaßten Entscheides und der Motive desselben, der Landesarmenkommission sofort Kenntniß geben oder geben lassen. (§§ 41 und 42 des Armengesetzes.)

§ 13. Die Steuerrödel sind nach Ablauf der Ratifikationszeit, insofern deren Fortbestand nothwendig ist, sogleich durch die Armenpflege sorgfältig zu revidiren, und in frischer Ausfertigung und in Begleit des erforderlichen Berichtes der Landesarmenkommission zur abermaligen Genehmigung einzusenden.

Schema für die Anfertigung eines Verwandtschafts-Steuerrodels.

Nro.	Namen der Steuerpflichtigen.	Veranlagung.				Quartalzahlungen.				Bemerkungen.
		Halbe Steuer.	Einfache Steuer.	Zweifache Steuer.	Dreifache Steuer.	I.	II.	III.	IV.	
	I. **Grad**. Durchschnittsbeitrag Fr. 1. 20 Rp. (Vierteljährlich)	Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.					
	a) Vom Vatermarch:									
1.	N. N.	—	1 20	— —	— —	0	0			
2.	N. N.	60	— —	— —	— —	0				
3.	N. N.	—	— —	2 40	— —	0				Wegen Armuth entlassen.
4.	N. N.	—	— —	— —	— —					
	b) Vom Muttermarch:									
1.	N. N.	—	— —	— —	3 60	0	0			

399

Bemerkungen.

1) Wenn der Steuerrodel ein zu unterstützendes Ehepaar betrifft, so sind die steuerpflichtigen Verwandten nach der Mannes- und Frauenseite zusammenzustellen.

2) Das Zeichen „0" in den Rubriken „Quartalzahlungen" bedeutet, daß die Steuer bezahlt worden ist. — Falls ein Steuerrodel für zwei Jahre lang gültig ist, so ist für die im zweiten Jahr geleistete Bezahlung der Steuer ein gleiches Zeichen unter dasjenige vom ersten Jahr zu setzen. Es ist daher vorzusehen, daß in solchen Steuerrödeln die Namen der Steuerpflichtigen nicht zu enge an einander angeschlossen werden.

IV. Verordnung betreffend das unerlaubte Steuersammeln.

(Auf Grundlage älterer Verordnungen in dieser Fassung vom Rathe angenommen im Oktober 1853.)

Wenn sich in unserm Lande durch Feuer- oder Wasserschaden, Todesfälle, Verletzungen oder wie immer, Unglücksfälle ereignen, so haben die hiedurch Betroffenen wegen allfälliger Entschädigung oder Unterstützung sich lediglich an die einschlägigen Landes- oder Gemeindsbehörden zu wenden; dagegen haben sie selbst, sowie ihre Verwandten sich des Steuersammelns sowohl in als außer ihrer Gemeinde gänzlich zu enthalten; es wäre denn, daß sie hiezu von Landammann und Rath die Erlaubniß erhielten. — Im Falle der Widerhandlung haben sie zu gewärtigen, daß sie als Gassenbettler nach §§ 47—51 des Armengesetzes behandelt werden.

Geistlichen und weltlichen Vorstehern, sowie den Aerzten ist es untersagt, solchem verbotenen Steuersammeln durch Ausstellung von Zeugnissen oder Bittbriefen Vorschub zu leisten.

Neunte Abtheilung:

Sanitätswesen.

I. Medizinalverfassung.

(In dieser Form als Zusammenstellung mehrerer älterer Verordnungen genehmigt vom Rathe den 11, Mai 1853.)

---

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Besorgung des Medizinalwesens und die Handhabung der Gesundheitspolizei ist der Sanitätskommission innerhalb den Schranken, welche diese Medizinalverfassung aufstellt, übertragen. (Gesetz, betreffend die Organisation der Kommissionen § 42 u. ff.)

§ 2. Die Sanitätskommission hat die Oberaufsicht über das ganze Medizinalpersonale, als: Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Praktikanten der niedern Chirurgie, Thierärzte und Apotheker.

Ebenso sind die Wasenmeister ihrer Aufsicht unterstellt.

§ 3. Ihr kommt die Prüfung aller in § 2 aufgezählten Medizinalpersonen zu, sowie die Untersuchung der Examinationsschriften derjenigen, welche aus Kantonen oder Staaten, die dem Glarner Gegenrecht halten, sich im hiesigen Kantone niederlassen wollen.

Durch sie geschieht auch die Patentirung und Vereidung aller den Beruf hierorts antretenden Medizinalpersonen.

§ 4. Gleicherweise steht es ihr zu, fremden Operateurs, Augen- und Zahnärzten 2c. die zeitige Ausübung ihrer Kunst in hiesigem Kantone zu bewilligen.

§ 5. Ihr ist auch die Vollziehung und Ueberwachung der Hebammenordnung zugeschieden.

§ 6. Die Sanitätskommission führt im weitern die Korrespondenz, welche auf das Sanitäts- und Veterinärwesen Bezug hat, mit auswärtigen Sanitätsbehörden.

§ 7. Sie fertigt diejenigen Gutachten an, welche von Landesbehörden von ihr im Gebiete der medizinischen, veterinären oder der pharmaceutischen Wissenschaft gefordert werden.

§ 8. Ebenso liegt ihr ob, der Landesarmenkommission ihr Befinden über Rechnungsstreitigkeiten und andere Anstände zwischen den Armenpflegen und Aerzten, seien letztere wirklich angestellte Armenärzte oder nicht — abzugeben.

§ 9. Sie macht die geeigneten Vorschläge über alle auf das Sanitätswesen bezüglichen Verfügungen und Verordnungen, und zwar je nach der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Fälle zu Handen des Rathes oder der Standeskommission.

§ 10. Die Sanitätskommission führt die Aufsicht über die Handhabung der Gesundheitspolizei und der daherigen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange.

Sie sorgt deshalb namentlich für Vollziehung:

a) der Impfordnung;
b) „ Giftverkaufsordnung;
c) „ Verordnung gegen Quacksalberei;
d) „ Begräbnißordnung;
e) „ Vorschriften gegen Verkauf von schädlichen und verfälschten Lebensmitteln;
f) der Wasenordnung.

Ihr ist ebenso die Handhabung der Verordnung gegen Thierquälerei übertragen.

§ 11. Sie wacht über den öffentlichen Gesundheitszustand unter Menschen und Thieren, und macht bei Entstehung allgemeiner oder ansteckender Krankheiten die nöthigen Vorschläge zur möglichsten Einschränkung und Tilgung derselben an die Standeskommission, beziehungsweise an den Rath.

Nöthigenfalls sorgt sie auch dafür, daß dem Volke zweckmäßige Belehrung über solche Krankheiten zu Theil werde.

§ 12. Sollte von Medizinalpersonen, welche zur Ausübung ihres Berufes ermächtigt sind, offenbarer Unfug getrieben und dadurch die Gesundheit von Menschen oder Thieren gefährdet werden, oder sollten

sich solche Privatverletzungen ernster Art zu Schulden kommen lassen, so ist es Aufgabe der Sanitätskommission, dagegen einzuschreiten.

§ 13. Vorkommende Quacksalbereien von solchen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde oder eines Theils derselben nicht ermächtigt sind, oder Uebergriffe von Personen, denen nur einzelne Zweige derselben auszuüben gestattet ist, in Fächer, die ihnen nicht erlaubt sind, werden nach Vorschrift der §§ 64 u. 65 behandelt.

§ 14. Klagen, welche wegen Uebertretung von Bestimmungen der Medizinalverfassung und anderer hieher gehöriger Verordnungen an sie gelangen, wird sie vorläufig untersuchen und begründet findenden Falls an die kompetente Strafbehörde übermitteln.

II. Abschnitt.

Prüfung der Medizinalpersonen.

A. Von der Prüfung im Allgemeinen.

§ 15. Wer im hiesigen Kanton einen Zweig der Heilkunde ausüben will, hat sich vor Antritt seines Berufes über seine Tüchtigkeit dazu durch ein Examen vor der Sanitätskommission auszuweisen. In welchen Fällen die Prüfung erlassen werden kann, wird durch die §§ 51 u. 52 bestimmt.

§ 16. Die Sanitätskommission ernennt aus ihrer Mitte eine Prüfungskommission von wenigstens drei Mitgliedern, welcher (mit Zuzug sachkundiger Beisitzer im Fache der Apothekerkunst und Thierheilkunde in gegebenen Fällen) die eigentliche Prüfung aller angehenden Medizinalpersonen zusteht.

Die mündliche oder Hauptprüfung der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, so wie der Apotheker findet in einer Plenarsitzung der Sanitätskommission statt.

§ 17. Den Sitzungen der Prüfungskommission wohnt der Aktuar der Sanitätskommission ebenfalls bei.

B. Eintheilung der Prüfungen.

§ 18. Die Prüfungen theilen sich nach den verschiedenen, in das Medizinalwesen einschlagenden Berufsarten:

a) in die medizinische Prüfung, welche die Menschenheilkunde überhaupt und ihre Zweige, nämlich die Heilkunst der innerlichen Krankheiten, die Chirurgie mit Einschluß der Augenheilkunst und die Geburtshülfe umfaßt;
b) in die pharmaceutische;
c) in die Prüfung der Hebammen;
d) in die Prüfung der Praktikanten der niedern Chirurgie;
e) in die thierärztliche.

C. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung.

§ 19. Um den Zutritt zu den diesfälligen Prüfungen zu erhalten, haben gleichzeitig mit der Anmeldung beim Präsidenten der Sanitätskommission

a) Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer durch Zeugnisse zu beweisen, daß sie während eines Zeitraums von wenigstens drei Jahren auf einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den Hauptfächern der Gesammtmedizin theoretisch und praktisch (durch Besuch der klinischen Institute 2c.) obgelegen haben.
b) Die Apotheker sollen durch Zeugnisse beweisen, daß sie während eines Zeitraums von wenigstens drei Jahren entweder bei einem wissenschaftlich gebildeten Apotheker oder auf einer öffentlichen pharmaceutischen Anstalt einen vollständigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Apothekerkunst erhalten haben.
c) Die Hebammen haben sich durch Zeugnisse auszuweisen, daß sie den durch die Hebammenordnung vorgeschriebenen Unterricht — sei es beim hiesigen, jeweilen bestellten Hebammenlehrer oder an einer auswärtigen Anstalt — in der Hebammenkunst mit gutem Erfolg genossen haben.
d) Die Praktikanten der niedern Chirurgie haben Zeugnisse beizubringen:
   1) über ihr Alter, daß sie sich über 18, aber noch unter 46 Jahren befinden;
   2) über mit günstigem Erfolge erhaltenen Unterricht durch einen patentirten Arzt in denjenigen Theilen der niedern Chirurgie, in welchen sie sich prüfen lassen wollen;
e) Die Thierärzte sind gehalten, sich auszuweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang nach einander in einer öffentlichen Thier-

arzneischule einen vollständigen, theoretischen und praktischen Unterricht in der Thierheilkunde erhalten haben.

§ 20. Diese schriftlichen Belege legt der Präsident der Sanitätskommission in der nächstfolgenden Sitzung der Kommission vor, welche nun durch Stimmenmehrheit über die Zulässigkeit zum Examen entscheidet.

D. Form der Prüfungen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Bei den ärztlichen, pharmaceutischen und thierärztlichen Prüfungen kann jedesmal nur ein Kandidat, und bei Examen von Hebammen und Praktikanten der niedern Chirurgie können nicht mehr als drei auf einmal geprüft werden.

§ 22. Der Entscheid, ob dem Kandidaten das vor einer Plenarsitzung abzulegende Examen soll abgenommen werden oder nicht, geschieht, in Abstand des Geprüften, durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sanitätskommission.

§ 23. Ueber die von der engern oder Prüfungskommission examinirten Kandidaten der Hebammenkunst, der niedern Chirurgie und Thierheilkunde wird diese Kommission in der nächstfolgenden Plenarsitzung der Sanitätskommission Bericht erstatten. Diese letztere wird dann ebenfalls durch Stimmenmehrheit entscheiden, ob dem Geprüften die Ausübung der Praxis zu gestatten sei.

§ 24. Ist eine Ausübungsbewilligung erkannt worden, so wird diese dem vorbeschiedenen Kandidaten vom Präsidenten eröffnet, und ersterer nach gesetzlicher Vorschrift beeidigt.

§ 25. Sind dagegen die Prüfungen nicht zur Zufriedenheit ausgefallen, und hat die Sanitätskommission keine Ausübungsbewilligung aussprechen können, so werden die Gründe der Abweisung dem vorbeschieden gewesenen Kandidaten schriftlich mitgetheilt.

§ 26. Zurückgewiesene Aerzte, Wundärzte, Pharmaceuten und Thierärzte können erst nach Verlauf von einem halben Jahre zu einer wiederholten Prüfung den Zutritt erhalten; Hebammen erst dann wenn sie sich gehörig ausgewiesen haben, daß sie bei einem Hebammen-

lehrer über diejenigen Theile der Hebammenkunst den erforderlichen Unterricht erneuert genossen haben, in welchen sie bei der Prüfung ungenügende Kenntnisse gezeigt hatten; Kandidaten der niedern Chirurgie nur dann, wenn sie Zeugnisse vorweisen können, daß sie seit der stattgehabten Zurückweisung neuerdings bei kompetenter Stelle in ihrem Fache sich haben unterrichten lassen.

2) Besondere Bestimmungen für die einzelnen Prüfungen.

Aerztliche Prüfung.

§ 27. Die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer theilt sich in die schriftliche oder Vorprüfung, und in die mündliche oder Hauptprüfung.

§ 28. Die Vorprüfung besteht in einem schriftlichen Examen. Die dem Kandidaten vorzulegenden Fragen können aus den sämmtlichen Fächern der Medizin gewählt werden.

§ 29. Zu diesem Zwecke wird der Kandidat in das Sitzungslokal der Sanitätskommission beschieden, — von Glarus entfernter wohnende Examinatoren mögen den Kandidaten in ihre Wohnung berufen, — wo ihm dann von einem Mitgliede der Prüfungskommission zwei Fragen der Reihenfolge nach vorgelegt werden, welche der Kandidat nun in Gegenwart des Fragestellers, ohne literarische oder andere fremde Beihülfe, schriftlich zu beantworten hat.

§ 30. Das schriftliche Examen dauert so viele Tage als die Prüfungskommission Mitglieder zählt. Jeden Tag legt ein neues Mitglied der Prüfungskommission dem Kandidaten die Fragen aus demjenigen Gebiete der Medizin vor, welches ihm in der Hauptprüfung zugeschieden ist.

Ehe der Kandidat die vorgelegten Arbeiten beendigt hat, darf in der Regel der Examinator das Sitzungslokal nicht verlassen. In dringenden Fällen wird ihn der Weibel bis zum Wiedereintritte substituiren.

Das schriftliche Examen muß jedenfalls in Zeit von 10 Tagen beendigt werden.

§ 31. Das beaufsichtigende Mitglied übersendet die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten versiegelt dem Präsidenten der Prüfungs-

kommission, der dann nach genommener Einsicht dieselben unter den ärztlichen Mitgliedern der Sanitätskommission zirkuliren läßt.

§ 32. In einer nächstfolgenden Sitzung der Sanitätskommission wird nun durch Stimmenmehrheit entschieden, ob der Kandidat zur Hauptprüfung zugelassen sei. Fällt der Entscheid in bejahendem Sinne aus, so soll der Kandidat spätestens in 14 Tagen zur Hauptprüfung vorbeschieden werden.

§ 33. In der Hauptprüfung wird der Kandidat von jedem Examinatoren in den ihm angewiesenen Fächern der Heilkunde mündlich geprüft, nämlich:

a) über Anatomie und Physiologie, so wie auch mit Bezugnahme auf pathologische Anatomie;
b) über allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie;
c) über allgemeine und spezielle Chirurgie und Augenheilkunde;
d) über pharmaceutische Chemie und Arzneimittellehre;
e) über Geburtshülfe.

§ 34. Derjenige Kandidat, welcher sich vorzugsweise einem bestimmten Fache der Medizin zu widmen gedenkt, hat gleichwohl, nebst dem bestimmten Fache, eine schriftliche und mündliche Prüfung über Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie und Arzneimittellehre zu bestehen.

Derjenige Kandidat, welcher blos die s. g. innerliche Heilkunde auszuüben gedenkt und blos für diesen Zweig patentirt werden will, ist nicht gehalten, sich auch im Fache der Chirurgie und Geburtshülfe; — derjenige, welcher blos als Chirurg patentirt werden will, ist nicht verpflichtet, auch in der speziellen Pathologie und Therapie und Geburtshülfe; — und endlich derjenige, welcher blos für Geburtshülfe patentirt werden will, nicht gehalten, sich auch in der Chirurgie prüfen zu lassen.

Bloße Prüfung in der Geburtshülfe, ohne vorangegangene Prüfung in der speziellen Pathologie und Therapie, wird nicht gestattet.

Pharmaceutische Prüfung.

§ 35. Die Prüfung der Kandidaten der Apothekerkunst zerfällt in die Vorprüfung durch einen zugezogenen Apotheker, und in die Hauptprüfung vor versammelter Sanitätskommission, mit Zuzug des jeweiligen bezeichneten Apothekers.

§ 36. Die Vorprüfung findet an zwei Tagen in der Offizin des betreffenden Apothekers statt; dieselbe ist vorzüglich dem praktischen Theile der Apothekerkunst gewidmet, und umfaßt daher, neben der pharmaceutischen Waarenkunde, die Selbstanfertigung und Untersuchung pharmaceutischer Präparate, und die Rezeptirkunst.

Diese Vorprüfung wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten.

§ 37. Nach stattgehabter Vorprüfung gibt der betreffende Apotheker über das Resultat derselben schriftlichen Bericht an den Präsidenten der Sanitätskommission zu deren Handen, und theilt hiebei seine Ansicht mit, ob er den Kandidaten für Zulassung zur Hauptprüfung geeignet halte oder nicht.

Die dieser Prüfung beiwohnenden Mitglieder der Prüfungskommission geben ihrerseits ebenfalls einen Bericht über den Befund der stattgehabten Vorprüfung ab.

§ 38. In der Hauptprüfung wird der Kandidat vorzüglich über den theoretischen Theil der Apothekerkunst, mit Inbegriff der dazu gehörigen Hülfswissenschaften, als Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, und über gerichtliche chemische Untersuchungen (z. B. bei Vergiftungen ꝛc.) geprüft.

Hebammenprüfung.

§ 39. Die Prüfung der Hebammen besteht nur aus einem Akte, bei welchem dieselben durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission über die theoretische und praktische Hebammenkunst geprüft werden.

Der Hebammenlehrer wird, wenn er auch nicht Mitglied der Prüfungskommission sein sollte, gleichwohl zur Theilnahme an der Prüfung eingeladen, in welchem Falle er dann aber kein Stimmrecht ausüben kann.

§ 40. Die an der Prüfung theilnehmenden zwei Mitglieder der Prüfungskommission werden nach Abhaltung derselben einen schriftlichen Bericht über deren Resultat an die Sanitätskommission einreichen, auf dessen Grundlage hin dann in der nächsten Sitzung derselben bestimmt werden wird, ob das Examen entgegengenommen oder abgelehnt werden soll.

Prüfung in der niedern Chirurgie.

§ 41. Die Prüfung in der niedern Chirurgie umfaßt:

1) das Aderlassen;
2) „ Zähneausziehen;
3) „ Schröpfen;
4) „ Ansetzen der Blutegel;
5) „ Ausschneiden der Hühneraugen;
6) „ Klystieregeben;
7) die Krankenpflege.

§ 42. Die Prüfung kann je nach dem Begehren des Petenten sich auch nur auf einzelne der in § 41 enthaltenen Abtheilungen beziehen.

§ 43. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Akte und wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission vorgenommen.

Dieselbe soll sich nicht nur auf die Theorie beschränken, sondern auch in geeigneter Weise die praktische Fertigkeit umfassen. Der Kandidat hat daher jedenfalls seine für den Gebrauch bestimmten Instrumente und deren Anwendungsweise vorzuzeigen.

§ 44. Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von diesen zwei Mitgliedern der Sanitätskommission Bericht erstattet, welch' letztere dann die Bewilligung zur Ausübung vorgenannter Verrichtungen oder der einzelnen derselben ausspricht, oder aber deren Ausübung verweigert.

Thierärztliche Prüfung.

§ 45. Die Prüfung der Thierärzte besteht in einem mündlichen Examen durch einen beigezogenen Thierarzt, in Gegenwart der Mitglieder der Prüfungskommission, denen es frei steht, ebenfalls Fragen an den Kandidaten zu richten.

§ 46. Die Sanitätskommission wird nach stattgefundener Prüfung in der nächsten Sitzung auf den schriftlichen Bericht des prüfenden Thierarztes und die Berichterstattung der Prüfungskommission über die Annahme oder Abweisung des Kandidaten entscheiden.

E. Kosten der Prüfung.

§ 47.

1) Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe bezahlen für die Prüfung und Patentirung im Ganzen 50 Fr. in den Landessekel.

Wird der Kandidat nach Vollendung des schriftlichen Examens zurückgewiesen, so werden ihm für diesen Theil der Prüfung 22 Fr. berechnet, und die übrigen 28 Fr. wieder zurückbestellt.

Sollte die mündliche Prüfung ungenügend ausfallen, so sind von den 28 Fr. dem Kandidaten 6 Fr., als einberechnete Patentgebühr, zurückzubezahlen.

2) Kandidaten der Pharmacie bezahlen im Ganzen 46 Fr., wovon auf die erste Abtheilung der Prüfung 26 Fr., und auf die zweite einschließlich des zu 6 Fr. berechneten Patentes, 20 Fr. fallen.

3) Die zu prüfenden Hebammenschülerinnen und Kandidaten der niedern Chirurgie bezahlen für das Examen keine Gebühr, wohl aber für das Patent nach § 56.

4) Kandidaten der Thierheilkunde haben für Prüfung und Patentirung 20 Fr. zu bezahlen, worunter das Patent mit 3 Fr. berechnet ist.

§ 48. Die Honorirung der Examinatoren geschieht aus dem Landesseckel, und wird folgendermaßen geleistet:

a) bei ärztlichen Prüfungen hat jeder funktionirende Examinator 5 Fr. für das schriftliche, und 5 Fr. für das mündliche Examen zu beziehen;

b) bei Prüfungen der Apotheker erhält der dazu verordnete Apotheker für die zwei Tage dauernde Vorprüfung zusammen 12 Fr. und die zwei dazu verordneten Mitglieder der Prüfungskommission per Tag jeder 3 Fr.

Bei der Hauptprüfung bezieht der verordnete Apotheker 6 Fr. und jedes andere funktionirende Mitglied 3 Fr.; die übrigen anwesenden Mitglieder das gewöhnliche Sitzungsgeld.

c) Bei Hebammenprüfungen hat jedes funktionirende Mitglied per Tag 4 Fr. zu beziehen;

d) bei thierärztlichen Prüfungen erhält der zugezogene Fachkundige 6 Fr., und jedes anwesende Mitglied der Prüfungskommission 3 Fr.;

e) bei den Prüfungen über niedere Chirurgie bezieht jeder der Examinatoren 3 Fr.

Der Weibel der Kommission hat aus dem Landesseckel zu beziehen:

a) bei ärztlichen und Apothekerprüfungen für jede Abtheilung derselben 1 Fr., zusammen also 2 Fr.;
b) bei thierärztlichen Prüfungen 1 Fr..

§ 49. Die in § 47 für jede Art der Prüfung festgesetzten Taxen sind, sobald der Kandidat zu der erstern zugelassen wird, zum Voraus zu deponiren, und für diejenigen Prüfungsabtheilungen verfallen, welche mit dem Kandidaten vorgenommen worden sind, sei das Resultat befriedigend ausgefallen oder nicht.

§ 50. Bei wiederholten Prüfungen hat der Kandidat nur für diejenigen Abtheilungen die Taxe zu entrichten, welche er zum zweiten Mal bestehen muß.

F. Nachlaß der Prüfung.

§ 51. Solchen Medizinalpersonen, welche sich im Besitze von genügenden Examinationsschriften aus einem andern Kantone oder auswärtigen Staate, wo das Medizinalwesen gehörig geregelt ist, befinden, wodurch sie zu unbeschränkter Ausübung ihres Berufes daselbst berechtigt sind, kann die Prüfung hierorts erlassen werden, insoferne sie den Beweis erbringen können, daß gehörig patentirten Medizinalpersonen aus dem Kanton Glarus, in dem Kantone oder Staate, aus welchen erstere ihre Examinationsschriften besitzen, vollständiges Gegenrecht gehalten werde.

In diesem Falle wird sich die Sanitätskommission auf die Prüfung der Examinationsschriften und des Gegenrechtsbeweises beschränken.

§ 52. Die Prüfung kann auch ältern Medizinalpersonen nachgelassen werden, wenn sie im Besitze der in § 51 geforderten Examinationsschriften sich befinden, den Gegenrechtsbeweis zwar nicht leisten, wohl aber darthun können, daß sie ihren Beruf anderswo mehrere Jahre mit Auszeichnung betrieben haben.

III. Abschnitt.

Patentirung der Medizinalpersonen.

A. Bleibende Patentirung.

§ 53. Alle Medizinalpersonen, welche die Prüfung zur Zufrie-

denheit bestanden haben, erhalten ein mit der Unterschrift des Präsidenten und Aktuars und dem Siegel der Sanitätskommission versehenes Patent.

Je nach dem Grade der Vorzüglichkeit des abgelegten Examens wird in dem Patent der Erfolg der Prüfung als „befriedigend", „sehr befriedigend" oder „ausgezeichnet befriedigend" vorgemerkt werden.

§ 54. Für Medizinalpersonen, welche nach den §§ 51 und 52 ohne Prüfung patentirt werden, wird das Patent gehörig modifizirt ausgefertigt.

§ 55. Die Patentirung einer Medizinalperson wird dem Polizeivorsteher ihrer Heimatgemeinde, bei Hebammen auch noch dem betreffenden Pfarramte, angezeigt. Das Patent wird dem Kandidaten durch den Polizeivorsteher übermittelt und von diesem die Gebühr zu Handen des Landes in denjenigen Fällen erhoben, wo es nicht schon vorher bei Deponirung der Prüfungskosten geschehen ist.

§ 56. Für das Patent haben in den in § 55 bestimmten Fällen zu Handen des Landseckels zu bezahlen:

a) Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker 6 Fr.;
b) Thierärzte und Praktikanten der niedern Chirurgie 3 Fr.;
c) Hebammen 5 Fr.

§ 57. Die Erhebung der Prüfungsgelder und der Gebühren für bleibende Patentirung hat der Aktuar der Sanitätskommission zu besorgen, daraus die Mitglieder der Prüfungskommission jeweilen für ihre bezüglichen Verrichtungen zu honoriren, über das Ganze Rechnung zu führen und dieselbe mit Jahresschluß dem Landseckelmeister einzureichen und auch in materieller Beziehung sich mit demselben auszugleichen.

B. **Temporäre Berufsbewilligung.**

§ 58. Fremde Operateurs und reisende Augenärzte, welche in hiesigem Kantone für einige Zeit ihre Kunst ausüben wollen, haben, unter Beilegung ihrer Fähigkeitszeugnisse, ihr Gesuch bei der Sanitätskommission einzureichen. Findet dieselbe die Zeugnisse genügend, so ertheilt sie die Bewilligung zum Bezuge eines Gewerbepatents, im entgegengesetzten Falle aber ordnet sie durch die Prüfungskommission ein **Colloquium medico-chirurgicum** mit dem Petenten an.

§ 59. Herumreisende Zahnärzte, Hühneraugenoperateurs ꝛc, welche ihre Kunst in hiesigem Kantone für einige Zeit ausüben wollen, haben sich beim Präsidenten der Sanitätskommission hiefür zu melden, und dabei ihre Zeugnisse einzugeben.

Findet derselbe solche genüglich, so ertheilt er eine schriftliche Bescheinigung, mittelst welcher bei dem Polizeidirektor die Bewilligung zum Bezug eines Gewerbepatents eingeholt werden kann; im entgegengesetzten Falle leitet er das Begehren an die Sanitätskommission, zum Entscheid und zu allfälliger Prüfung des Petenten.

Auf gleiche Weise haben Hausirer mit Arzneimitteln die Bewilligung zum Verkaufe an Aerzte, Thierärzte und Apotheker beim Präsidenten der Sanitätskommission einzuholen.

§ 60. Für das von der Kanzlei auszustellende Gewerbspatent haben zu entrichten:

a) Ein Operateur, Augen- oder Zahnarzt 2 Fr. per Tag.
b) Hühneraugenoperateurs und Arzneikrämer 60 Rp. per Tag.

Findet die Prüfung des Petenten vor der Prüfungskommission statt, so haben jedem anwesenden Mitgliede zu bezahlen:

a) Operateurs, Augen- und Zahnärzte 3 Fr.
b) Hühneraugenausschneider 1 Fr. 50 Rp.

IV. Abschnitt.

Vereidigung der Medizinalpersonen.

§ 61. Alle Medizinalpersonen, welchen durch die Sanitätskommission die Bewilligung ertheilt wird, in hiesigem Kanton bleibend ihren Beruf auszuüben, haben bei Antritt desselben vor der Sanitätskommission an Eides Statt an dem Amtsstabe anzugeloben:

1) Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer:

„Ihres Berufes getreu und fleißig zu warten, sei es bei Tag oder Nacht, bei Reichen oder Armen; durch Menschenfreundlichkeit gegen die Kranken sich dieses Berufes würdig zu zeigen, und durchdrungen von dem Gedanken, daß der Mensch ihnen Gesundheit und Leben anvertrauen muß, nach Kräften in der Wissenschaft

fortzuschreiten zu suchen; bei Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen strenge Gewissenhaftigkeit und Wahrheitstreue, ohne Ansehen der Person, zu beobachten; alle schon bestehende oder in Zukunft erscheinende, das Medizinalwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen pünktlich zu befolgen, und auf jede Weise die Sanitätskommission zu unterstützen, eine gute medizinische Polizei zu handhaben und das Gesundheitswohl unsers Kantons zu befördern; demnach bei vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten ohne Rückhalt und mit Hintansetzung ihres persönlichen Interesses sogleich davon der Sanitätskommission Anzeige zu machen."

2) Apotheker:

„Ihres wichtigen Berufes getreu zu warten, sei es bei Tag oder Nacht, betreffe es Arme oder Reiche; beim Verkaufe von Arzneien immer gute und unverfälschte Waare zu geben; beim Dispensiren sich gewissenhaft und pünktlich an die Vorschriften der Aerzte zu halten und vor aller Einmischung in das Heilgeschäft des Arztes sich zu hüten.

Alle bestehende Gesetze und Verordnungen über das Apothekerwesen sollen sie genau befolgen."

3) Hebammen:

„Ihres Berufes getreu zu warten und zu Denjenigen, die ihre Hülfe verlangen, unverzüglich zu gehen, sei es bei Tag oder Nacht, betreffe es Arme oder Reiche. Sollte es sich ereignen, daß zwei Gebärende zu gleicher Zeit ihre Hülfe in Anspruch nehmen müßten, so sind sie verpflichtet, stetsfort vorerst zu derjenigen zu gehen, von der sie zuerst um Beistand angegangen worden sind, und dieselbe nicht zu verlassen, bis der Geburtsakt beendigt ist. — Bei Ausübung ihres Berufes sollen sie Bescheidenheit, Verschwiegenheit und ausdauernde Geduld beobachten, und sich gegen die Gebärenden liebreich benehmen. Alles unbefugten Einmischens in die Heilkunde sollen sie sich strenge enthalten, und wenn bei Geburten etwas Widernatürliches sich zeigt, dieses mit Schonung den Anwesenden eröffnen und darauf dringen, daß ein Geburtshelfer gerufen werde; in keinem Fall sollen sie aber die Hinzuziehung eines Geburtshelfers verhindern, wenn es von der Gebärenden oder den Umstehenden gewünscht wird.

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Hebammenwesen sollen sie genau befolgen.

4) Thierärzte:

Ihres Berufes getreu und fleißig zu warten, sei es bei Tag oder Nacht, und den ihnen zur Behandlung anvertrauten kranken Thieren nach ihren Kräften bestmöglichst beizustehen.

Sie sollen sich ihrem Berufe gemäß überhaupt in allen Beziehungen würdig betragen, und durch Fleiß und Eifer in Ausübung desselben sich Zutrauen zu erwerben suchen, und in ihrem Berufe sich nach Kräften weiters auszubilden trachten.

Bei Ausstellung von Zeugnissen, Befundscheinen und Berichterstattungen sollen sie sich strenger Unparteilichkeit, Wahrheitstreue und Gewissenhaftigkeit in allen vorkommenden Fällen befleißen, und beim Erscheinen von seucheartigen und ansteckenden Thierkrankheiten, mit Hintansetzung ihres persönlichen Interesses, unverzüglich der Sanitätskommission davon Anzeige machen, und den diesfälligen Anordnungen auf das genaueste und gewissenhafteste nachkommen; überhaupt allen schon bestehenden oder in Zukunft erscheinenden, ihren Beruf betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen pünktliche Folge leisten.

5) Praktikanten der niedern Chirurgie verpflichten sich durch das Gelübde, ohne Ansehen der Person bei Tag und Nacht in Allem zu dienen, was ihnen ihr Beruf gestattet, sich genau in den Schranken desselben zu halten, jede Art von medizinischer Pfuscherei zu unterlassen, die zugestandenen chirurgischen Geschäfte bei Kranken nur auf ärztliche Verordnung hin zu verrichten, sich des gebührenden Anstandes, der Verschwiegenheit, der Sittlichkeit und Nüchternheit zu befleißen.

V. Abschnitt.

Von der Quacksalberei und unbefugtem Verkauf von Arzneimitteln.

§ 62. Das öffentliche Feilbieten und der Verkauf von Arzneimitteln ist nur den von der Sanitätskommission anerkannten Aerzten und Apothekern gestattet.

§ 63. Das öffentliche Feilbieten und Verkaufen von irgend einem Arzneimittel ab Seite solcher Personen, welche nicht zu dem in § 62 bezeichneten Stande gehören, darf nur dann stattfinden, wenn durch einen vorangegangenen Untersuch durch die Sanitätskommission sich herausstellt, daß das fragliche Arzneimittel im Allgemeinen unschuldiger Natur, und somit kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß durch das öffentliche Feilbieten und Verkaufen Gefahr entstehen könnte.

§ 64. Jede öffentliche Ankündigung sowohl, als auch insbesondere jede Ausübung irgend eines Zweiges der Heilkunde, ohne erhaltene Befugniß dazu, ist Jedermann untersagt und vorkommenden Falles als Pfuscherei zu behandeln.

§ 65. Auf die Uebertretung der in §§ 62—64 enthaltenen Vorschriften ist, insoferne die Pfuscherei kein schwereres Verbrechen enthält, eine Buße von 7 bis 35 Franken oder Gefängnißstrafe von 2 bis 20 Tagen festgesetzt. In erschwerenden Fällen können diese Strafen miteinander verbunden und in Wiederholungsfällen verdoppelt werden. Verleger öffentlicher Blätter, welche Ankündigungen dieser Art ohne beigebrachte Erlaubniß von Seite der Sanitätskommission in ihre Blätter einrücken oder überhaupt durch Druck veröffentlichen, verfallen in eine Buße von 3 bis 20 Franken. Von diesen Bußen fällt die eine Hälfte dem Kläger und die andere Hälfte dem Lande zu.

II. Hebammen-Ordnung.

(Erlassen vom Rathe den 26. Oktober 1852.)

A. Unterricht der Hebammen.

§ 1. Die Ausübung des Hebammenberufes im hiesigen Kantone ist nur gehörig unterrichteten und daraufhin von der Sanitätskommission geprüften und patentirten Personen gestattet.

§ 2. Die Sanitätskommission trifft Fürsorge, daß den sich anmeldenden Hebammenschülerinnen der nöthige Unterricht in gehöriger Art und Weise und genügender Dauer nicht nur theoretisch, sondern wo möglich auch praktisch ertheilt werde.

§ 3. Zu diesem Behufe wird von Landammann und Rath auf den gutächtlichen Vorschlag der Sanitätskommission ein für dieses Fach sich eignender patentirter Arzt als Hebammenlehrer jeweilen für die Dauer von 3 Jahren, mit Wiederwählbarkeit, angestellt.

§ 4. Die Anmeldung zum Unterrichte hat beim jeweiligen Hebammenlehrer selbst stattzufinden.

In die Hebammenschule dürfen die sich Anmeldenden aber nur aufgenommen werden, wenn sie:

a) wenigstens 20 und nicht über 35 Jahre alt sind, worüber sie sich durch einen pfarramtlichen Taufschein auszuweisen haben;
b) ein Leumundszeugniß über unbescholtenen Ruf vorzuweisen im Falle sind;
c) mit Fertigkeit lesen und leserlich schreiben können; und
d) keine körperliche oder geistige Gebrechen an sich tragen, wodurch sie an gehöriger Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt würden.

§ 5. So oft sich eine hinreichende Anzahl — mindestens zwei — von Schülerinnen zum Unterrichte meldet, hat der Hebammenlehrer mit denselben einen Unterrichtskurs anzuheben und diesen während wenigstens 15 Wochen, mit wöchentlich 6 bis 8 Stunden, fortzusetzen.

Eine allfällig nothwendig werdende Verlängerung der Unterrichtszeit bleibt dem Ermessen des Lehrers selbst überlassen.

Die Zahl der in einem Kurse zu unterrichtenden Schülerinnen ist auf höchstens sechs beschränkt.

§ 6. Jede Kirchgemeinde ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß sich in derselben wenigstens eine patentirte Hebamme vorfinde. Sollte bei Abgang einer solchen sich keine Person vorfinden, die auf eigene Kosten sich dem Hebammenunterrichte unterziehen wollte, so hat die Gemeinde die daherigen Kosten entweder ganz oder theilweise im Falle der Verständigung mit einer Kandidatin zu tragen. Durch eine solche Betheiligung erwirbt sich die Gemeinde gegenüber der Unterstützten dann auch das Recht, daß die fragliche Hebamme ihren Beruf während der ersten 10 Jahre in derselben auszuüben oder, im gegentheiligen Falle, die bezogene Unterstützung entweder ganz oder pro rata der Zeit wieder zurückzuerstatten hat.

§ 7. In größern Gemeinden soll sich auf je 1000 Seelen Bevölkerung eine Hebamme befinden, die ihrem Berufe obliegt.

Die Sanitätskommission wird Vorsorge treffen, daß sowohl dieser Bestand, als auch die daherige Bestimmung des § 6 beobachtet werde.

§ 8. Die sämmtlichen Kosten, die des Unterrichts wegen erwachsen, werden von den Schülerinnen selbst getragen, ausgenommen den in § 6 vorgesehenen Fall der Gemeindebetheiligung.

§ 9. Der Hebammenlehrer bezieht als Honorar für den ertheilten Unterricht von jeder Schülerin:

a) 70 Franken, wenn nur zwei Schülerinnen auf einmal unterrichtet werden, und

b) 50 Franken, wenn deren mehr sind.

§ 10. Die Wahl und Benutzung der Lehrmittel ist in das Ermessen des Lehrers gestellt.

Jede Schülerin ist verpflichtet, das bei dem Unterrichte zu benutzende Lehrbuch auf ihre Kosten anzuschaffen.

B. Rechte und Pflichten der Hebammen.

§ 11. Die patentirte Hebamme hat das Recht der freien Ausübung der Hebammenkunst. Es liegt ihr demnach ob: die Besorgung regelmäßiger Geburten und die erste Pflege der Wöchnerinnen und Neugebornen. Sie soll sich dabei aber aller eigentlich medizinischen Hülfeleistungen enthalten.

§ 12. Wenn die Hebamme bei eintretenden Geburtsfällen oder sonstigen Umständen berufen wird, hat sie sich, mit den vorgeschriebenen Geräthschaften und Arzneimitteln versehen, beförderlich an den Ort ihrer Berufung zu begeben und ihre Verrichtungen so zu vollziehen, wie sie solche erlernt hat.

§ 13. Sollte eine Hebamme bei einer Gebärenden sich befinden und während dieser Zeit an einen zweiten Ort berufen werden, so darf sie diejenige Gebärende, wo sie zuerst eingetreten ist, so lange nicht verlassen, bis dieselbe als außer aller wahrscheinlichen Gefahr betrachtet werden kann oder bis sie ihr eine andere patentirte Hebamme zugewiesen hat.

§ 14. Um stetsfort ihrem wichtigen Berufe möglichst zu genü-

gen, ist sie verpflichtet, ihre Kenntnisse so viel als möglich zu befestigen und weiter auszubilden, zu welchem Behufe ihr fleißiges Nachlesen ihres Lehrbuches geboten ist.

§ 15. Sittliches Betragen, Nüchternheit, Verschwiegenheit, liebreiches Benehmen gegen die Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie Reinlichkeit in allen Beziehungen soll sie stetsfort beobachten. Gegen hinzuberufene Aerzte soll sie sich anständig und bescheiden benehmen und sich den Verordnungen derselben unterziehen.

§ 16. Beim Erscheinen von Ohnmachten, Blutungen, krampfhaften Zufällen ꝛc. hat sie nach Vorschrift des erhaltenen Unterrichtes die dafür bezeichneten Mittel anzuwenden.

Bei irgend welcher Heftigkeit und Dauer dieser Erscheinungen hat sie unverzüglich sich ärztlichen Beistand zu erbeten.

§ 17. Die Hinzuziehung eines Arztes hat sie überdem in allen vorkommenden regelwidrigen Geburten, aus diesem oder jenem Grunde, anzuordnen; ebenso bei zögerndem Abgange der Nachgeburt, verbunden mit starkem Blutflusse, Ohnmacht u. s. w. Stirbt eine schwangere Person nach dem siebenten Schwangerschaftsmonate, so hat sie ebenfalls ungesäumt einen Arzt hinzuzuziehen.

§ 18. Bei der Geburt eines unehelichen Kindes hat die Hebamme davon dem Ortspfarrer Anzeige zu machen; ebenso, wenn sie auf strafbare Handlungen, wie Fruchtabtreibungen, Verheimlichung außerehelicher Schwangerschaft u. s. w. stoßen sollte.

§ 19. Bei der Geburt eines scheintodten Kindes ist es der Hebamme unumgängliche Pflicht, die Mittel zur Wiederbelebung desselben genau auf die Art und so unermüdet anzuwenden, wie sie es gelernt hat; jedoch auch hier, wenn immer möglich, unverweilt einen Arzt herbei holen zu lassen.

§ 20. Eine Hebamme sollte ihre Gemeinde ohne nothwendige Geschäfte so selten als möglich verlassen. So oft es aber geschieht, soll sie dafür besorgt sein, daß man sie schnell zu finden wisse. Ist ihr bekannt, daß eine Frau der Niederkunft nahe ist, so ist dieses um so nöthiger.

§ 21. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht der Sanitätskommission und haben sich den Weisungen derselben zu unterziehen.

III. Wasen-Ordnung.

(Revidirt in der Rathssitzung vom 1. Dezember 1852.)

§ 1. Die Beseitigung von umgestandenem oder wegen Alter, Krankheit ꝛc. als unbrauchbar abzuthuendem Vieh, nämlich: Rindvieh, Pferde, Schafe, Ziegen und Schweine, soll — die Bestimmung des § 20 anvorbehalten — von dazu besonders angestellten Wasenmeistern besorgt werden.

§ 2. Zu Wasenmeistern sollen nur solche Landleute gewählt werden, welche in bürgerlichen Ehren stehen, und lesen und schreiben können.

§ 3. Die Wasenmeister werden nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung, auf den gutächtlichen Vorschlag der Sanitätskommission, vom Rathe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Verfluß ihrer Dienstzeit sind dieselben wieder wählbar.

§ 4. Die Wasenmeister stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Sanitätskommission und hierdurch mittelbar unter den Befehlen des Rathes. — Für ihre Verrichtungen sind sie der Sanitätskommission verantwortlich, und haben derselben für die getreue Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen beim Antritt des Dienstes das Gelübde zu leisten.

§ 5. Damit die Beseitigung gefallener Thiere ohne Verzug vollzogen werden kann, werden in den verschiedenen Landestheilen Wasenmeister aufgestellt, nämlich: einer für das Kleinthal, einer für das Großthal mit Einschluß der Gemeinde Schwanden, einer für die Gemeinden Mitlödi, Ennenda, Ennetbühls, Glarus, Riedern und Netstall, einer für das Unterland und einer für Kerenzen. Die Sanitätskommission ist ermächtigt, nöthigenfalls durch ein Individuum zwei der genannten, aber angrenzenden Bezirke besorgen zu lassen, jedoch ohne Gehaltserhöhung.

§ 6. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für den Wasen einen bestimmten Platz anzuweisen; wenn indessen nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Lage sich mehrere Gemeinden hiefür vereinigen wollen,

so mag dieses nach eingeholter Bewilligung der Sanitätskommission stattfinden.

§ 7. Der Wasenplatz soll an einem, von menschlichen Wohnungen, Ställen und Straßen möglichst entfernten Orte angelegt werden, und so beschaffen sein, daß wenigstens sechs Fuß tief gegraben werden kann. Auf Alpen und Bergen soll ebenfalls ein diesen Bedingungen entsprechender Platz, vorkommenden Falls, gewählt werden.

§ 8. Die in § 1 bezeichneten Gattungen Vieh dürfen allein von den angestellten Wasenmeistern abgedeckt und verlocht werden. Die Besitzer solchen Viehes sind pflichtig, dem betreffenden Wasenmeister sofort davon Anzeige zu machen. Wer diese Anzeige unterläßt, somit umgestandenes Vieh kürzere oder längere Zeit liegen läßt, ohne für dessen Beseitigung durch den Wasenmeister besorgt zu sein, verfällt in eine Buße von 10 bis 15 Franken.

§ 9. Wer, der Vorschrift in § 8 entgegen, abzudeckendes Vieh selbst beseitigt, verfällt für jedes Stück Großvieh in eine Buße von 15 bis 20 Frkn., für Schmalvieh in eine solche von 8 bis 12 Frkn. Die gleiche Buße verwirkt Derjenige, der für Andere solches Vieh beseitigt, ohne dazu von amtlicher Stelle ermächtigt worden zu sein.

§ 10. Unter Schmalvieh werden für alle daherigen Bestimmungen in gegenwärtiger Wasenordnung verstanden: Schafe und Ziegen, dann Schweine und Kälber bis zum Alter von einem Jahre.

§ 11. Kleinere Hausthiere — Hunde und Katzen — kann der Eigenthümer selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn er dieses nicht durch den Wasenmeister besorgen lassen will. Unterläßt er aber dieses und macht er auch dem betreffenden Wasenmeister keine Anzeige davon, so verfällt er in eine Buße von 5 bis 10 Frkn.

§ 12. Wer an Landstraßen oder im Wasser umgestandene Thiere antrifft, ist verpflichtet, davon dem nächstgelegenen Polizeivorsteher Anzeige zu machen, welcher den betreffenden Wasenmeister beförderlich davon benachrichtigen, nöthigenfalls auch von sich aus das umgestandene Vieh sofort vorläufig auf den Wasenplatz bringen läßt. In letzterm Falle liegt es in der Pflicht der Wasenmeister, nach erhaltener Anzeige die Verscharrung ungesäumt zu bewerkstelligen. — Die Wa-

senmeister sind ferner zu gleich ungesäumter Wegschaffung verpflichtet, wenn sie das todte Thier selbst irgendwo antreffen sollten.

§ 13. Gefallenes oder abzudeckendes Vieh der in § 1 bezeichneten Gattungen, darf nur auf dem Wasenplatze verscharrt werden und soll dieses jeweilen auf dem Wasenplatze derjenigen Gemeinde geschehen, wo es gefallen oder wo herrenlos herumliegendes aufgefunden worden ist. Hunde und Katzen können auf dem Wasenplatze oder sonst an geeigneter Stelle verscharrt werden. — Die Verscharrung selbst hat in ersterm Falle in der Regel vom Wasenmeister des betreffenden Bezirkes stattzufinden.

§ 14. Jedes gefallene Stück Vieh soll auf Kosten des Eigenthümers, herrenlos gefundenes hingegen auf Kosten der betreffenden Gemeinde auf den Wasenplatz transportirt werden.

§ 15. Will der Eigenthümer gefallenes Vieh nicht selbst auf den Wasenplatz transportiren oder transportiren lassen, so ist der fragliche Wasenmeister verpflichtet, den daherigen Transport selbst zu besorgen, wofür er dann nachfolgende Sporteln zu beziehen hat:

a) von einem Stück Großvieh, je nach Entfernung des Wasenplatzes 1 bis 1½ Fr.;

b) von jedem Stück Schmalvieh ½ Fr.

§ 16. Die Wasenmeister sind verpflichtet, sowohl bei dem Transport als beim Verlochen die nöthige Vorsicht anzuwenden und die ihnen ertheilte Vorschrift genau zu befolgen.

§ 17. Wenn sie bei Abdeckung eines Thieres Merkmale entdecken, die eine ansteckende Krankheit beurkunden, so liegt ihnen bei Verantwortlichkeit ob, bei der Sanitätskommission ungesäumt Anzeige zu machen. Es ist ihnen untersagt, das umgestandene Vieh in diesem Falle zu verscharren, bevor sie von der Sanitätskommission die weitere Weisung erhalten haben.

§ 18. Wenn die Wasenmeister von dem ihnen zur Beseitigung übergebenen Vieh außer der Haut noch etwas benutzen wollen, so haben sie beim betreffenden Polizeivorsteher die Erlaubniß dazu nachzusuchen, welcher solches gestatten kann, soferne das fragliche Stück nicht an einer ansteckenden Krankheit, sondern sonst gefallen ist. Findet der Polizeivorsteher Bedenken, dem Gesuche zu entsprechen, so kann er den

Bittsteller an das Präsidium der Sanitätskommission verweisen, welches seinerseits den Fall entweder von sich aus erledigt oder solchen der Sanitätskommission zur Berathung unterstellt. Dieses hat übrigens immerhin nur den Sinn, daß die Benutzung für Thiere, nicht aber für Menschen geschehe. Daherige Uebertretungen werden mit einer Strafe von 35 Franken gebüßt, wovon dem Kläger die Hälfte zukommen soll.

§ 19. Die in § 18 allgemein gestattete Benutzung der Haut darf übrigens nur dann stattfinden, wenn das gefallene Stück Vieh nicht an einer ansteckenden Krankheit schlimmerer Art gelitten hat.

§ 20. Dem Eigenthümer fallen dagegen zur Benutzung und Beseitigung anheim:

a) Pferde, welche weder wegen eigentlicher Krankheit, noch wegen höherem Alter als unbrauchbar abgethan werden müssen.

Zu diesem Behufe ist der Besitzer verpflichtet, den Gesundheitszustand des betreffenden Pferdes durch einen patentirten Thierarzt untersuchen und über diesen, sowie über das Alter eine Berichterstattung anfertigen zu lassen, und diese dann dem Präsidenten der Sanitätskommission vorzuweisen, welcher die Abschlachtung und Benutzung gestatten wird, wenn das thierärztliche Gutachten den Vorschriften entsprechend gefunden wird.

b) Solche Stücke Nutzvieh, welche gesund durch einen Zufall plötzlich umgekommen sind, z. B. wenn sie in Bergen oder Alpen erfielen, im Wasser ertranken, oder durch Schneelauinen, Blitz 2c. getödtet wurden, fernerhin solche, welche durch einen Unfall von einer Kette oder einem Stricke erwürgt, oder von einem andern Stücke Vieh getödtet wurden; ebenso solche, die in einem Stalle von Dampf oder Rauch bei ausgebrochenem Feuer erstickt sind. Alle auf bezeichnete Art und Weise umgekommenen Stücke Vieh fallen dem Eigenthümer jedoch nur dann zur Benutzung anheim, wenn sie beim Stiche noch bluten. Fließt dagegen das Blut beim Stiche nicht mehr, so sollen sie dem Wasenmeister verfallen sein und von diesem auch beseitigt werden. — Das Fleisch in den unter Lit. a und b bezeichneten Fällen darf in öffentlichen Metzgen nicht zum Verkaufe feilgeboten werden. — Die Nichtbeachtung aller oder einzelner dieser unter Lit. a und b enthal-

tenen Vorschriften soll. mit einer Strafe von 10 bis 30 Frkn. gebüßt werden.

c) Endlich auch solche Stücke Vieh, welche wegen Bläh- oder Trommelsucht oder andern nicht ansteckenden Krankheiten im Beginne derselben geschlachtet werden müssen.

§ 21. Fleisch und andere Abfälle von Thieren, welche wegen ansteckender Krankheiten, z. B. der Wuthkrankheit, der Lungenseuche, der Rinderpest, dem Milzbrande, dem Rotze ꝛc. abgethan werden oder daran gefallen sind, müssen mit Haut und Haar verscharrt werden. — Es darf davon weder für Menschen noch Thiere etwas benutzt, und ebenso wenig zum Beizen (als Köder) verwendet werden.

Uebertretungen dieser Vorschrift sollen mit 20 bis 40 Fr. gebüßt werden.

§ 22. Von allen in gegenwärtiger Wasenordnung aufgetragenen Bußen, die in Wiederholungsfällen selbst verdoppelt werden können, erhält der Kläger jeweilen die Hälfte des gerichtlich gesprochenen und erhobenen oder durch Gefängniß abgebüßten Betrages.

§ 23. Jeder Wasenmeister erhält für Besorgung seines Dienstes vom Lande ein jährliches Wartgeld von 100 Frkn.

§ 24. Für das Abdecken eines jeden Stückes Vieh haben die Wasenmeister von dem Eigenthümer folgende Gebühren zu beziehen:

a) bei abzudeckenden Pferden muß jedesmal die Haut als Lohn überlassen werden, soferne dieselbe nach § 19 benutzt werden darf; darf dieses nicht geschehen, so müssen die Sporteln wie in lit b bezahlt werden;

b) von jedem andern Stück großen Viehes 3 Fr. 70 Rp. oder mit Bewilligung des Eigenthümers die Haut, soferne die Benutzung erlaubt ist;

c) von jedem Stück Schmalvieh 1 Frkn. 10 Rp.

§ 25. In Fällen, wo der Eigenthümer eines im Wasser, auf der Straße ꝛc. todt gefundenen Stückes Vieh nicht ausgemittelt werden kann, ist die Gemeinde, in deren Huben dasselbe gefunden wird, pflichtig, den Abdecker für seine Mühwalt zu entschädigen. Die Sporteln für diese Fälle werden nach dem Ansatze der §§ 15 und 24 bezahlt. Den Gemeinden ist es übrigens auch freigestellt, mit dem betreffenden

Wasenmeister für eine bestimmte Zeit einen Vertrag für alles in ihrem Namen wegzuschaffende Vieh abzuschließen. (Rathsbeschluß vom 10. Sept. 1861.)

§ 26. Am Ende eines jeden Jahres sind die Wasenmeister pflichtig, der Sanitätskommission ein Verzeichniß des von ihnen abgedeckten Viehes einzureichen.

§ 27. Wenn sich die Wasenmeister in Ausübung ihres Berufes in dem einen oder andern Punkte beeinträchtigt glauben, so haben sie sich deshalb an die Sanitätskommission zu wenden, bei welcher auch allfällige Beschwerden von Gemeinden oder Partikularen über dieselben anzubringen sind.

§ 28. Sollte der eine oder andere Wasenmeister seine Pflicht nicht erfüllen, so wird die Sanitätskommission zuerst mahnen und, nach fruchtloser Ermahnung, bei dem Rathe auf Wiederbesetzung dieser Stelle antragen.

IV. Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen.

A. Impfordnung.

(Erlassen vom Rathe den 27. November 1861.)

§ 1. Alle Eltern (Pflegeeltern) sind pflichtig, ihre Kinder innerhalb der ersten zwei Lebensjahre impfen zu lassen. Von dieser Verpflichtung schließt nur Krankheit der betreffenden Kinder aus, in welchem Falle der behandelnde Arzt den Zeitpunkt der vorzunehmenden Impfung zu bestimmen hat.

§ 2. Zur Ausmittlung der zu impfenden Kinder erhalten sämmtliche Pfarrämter mit beginnendem Juli jedes Jahres von Seiten der Sanitätskommission Tabellen, in welche sie die vom 1. Juli des verflossenen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres geborenen und noch lebenden Kinder einzutragen haben. Die so ausgefertigten Tabellen müssen jeweilen bis Ende Juli dem Aktuar der Sanitätskommission wieder zurückgesandt werden.

§ 3. Die Impfung soll in der Regel in den Monaten April bis Juni und zwar nur durch patentirte Aerzte geschehen.

§ 4. Zur Impfung darf nur völlig klarer, von gesunden Kindern stammender Stoff oder Lymphe (wenn möglich von ächten Kuhpocken) verwendet werden; sei es, daß derselbe aus einem anerkannten Impfdepot, oder von bereits geimpften Kindern bezogen wird.

§ 5 Die Eltern (Pflegeeltern) sind verpflichtet, mit den Kindern sich zweimal beim funktionirenden Arzte einzufinden: einmal behufs der Impfung, das zweite Mal acht Tage später und zwar einestheils zur Ausmittlung des Erfolges der Impfung, andertheils zur Abgabe des nöthigen Stoffes zum Weiterimpfen. Dagegen ist der Arzt gehalten, jedem Kinde alle Sorgfalt so wohl beim Impfen, als beim Abimpfen zuzuwenden. Klagen hierüber beiderseits sind durch die Sanitätskommission zu erledigen.

§ 6. Jeder Arzt hat über die von ihm vollzogenen Impfungen eine genaue Kontrole zu führen und dieselben mit den nöthigen Bemerkungen in die von der Sanitätskommission zu liefernde Tabellen gehörig einzutragen. Von diesen so ausgefüllten Tabellen verbleibt eine im Besitze des Arztes, ein gleichlautendes Doppel ist vor Jahresschluß dem Aktuar des Sanitätskommission einzusenden, wozu ein im Monat Dezember zu erlassendes Circular noch besonders auffordern wird.

§ 7. Aerzte, welche die Einsendung der in § 6 erwähnten Tabellen in dem vorgeschriebenen Termine unterlassen, oder sofern sie gar nicht geimpft haben, hiervon dem Aktuariat der Sanitätskommission in der festgesetzten Zeit nicht Anzeige machen, unterliegen der gerichtlichen Strafe.

Die Buße ab Seite des Polizeigerichtes soll Fr. 10—20 betragen mit Verdopplung im Wiederholungsfalle, und soll solche ganz in die Bußenkasse fallen. Die gleichen Strafbestimmungen gelten für die Herren Geistlichen, die den Vorschriften des § 2 nicht nachkommen.

§ 8. Sämmtlich eingegangene Tabellen sowohl von den Pfarrämtern als von den Aerzten sollen von dem Aktuar der Sanitätskommission genau untersucht, die bereits geimpften Kinder bezeichnet und von den in den zwei ersten Lebensjahren ungeimpft gebliebenen Kindern ein Verzeichniß entworfen werden.

§ 9. Dieses Verzeichniß der ungeimpft gebliebenen Kinder ist spätestens Ende März den Pfarrämtern der betreffenden Gemeinden von Seite der Sanitätskommission mitzutheilen. Das jeweilige Pfarramt ist dann verpflichtet, bei jedem einzelnen Falle durch ernstliche Vorstellungen dahin zu wirken, daß die Impfung bald möglichst vorgenommen werde. Ausnahmen hiervon gestatten einzig die im § 1 erwähnten Hindernisse.

§ 10. Eltern (Pflegeeltern) von im dritten Lebensjahr ohne gesetzlichen Grund ungeimpft gebliebenen Kindern sollen zunächst vom Polizeivorsteher der betreffenden Gemeinden unter Strafandrohung zum Impfenlassen aufgefordert werden. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, so findet für das nächstfolgende Jahr (das 4. Lebensjahr des Kindes) Ueberweisung ans Polizeigericht mit einer Strafe von Fr. 5 — zu Handen der Bußenkasse statt; bei weiterer Renitenz wieder das folgende Jahr (das 5. Lebensjahr des Kindes) Verdopplung der Buße; nebst dem ist die Sanitätskommission verpflichtet, für die sofortige Impfung Sorge zu tragen.

§ 11. Die Kinder ganz armer Eltern, welche erwiesener Massen außer Stande sind, die Impfkosten selbst zu bestreiten, sollen auf Kosten der Gemeindsarmenkasse geimpft werden.

§ 12. Fremde Personen, die in hiesigem Kanton sich niederlassen wollen, haben ohne Rücksicht des Alters vorher durch Impfscheine bei der Polizeikommission sich auszuweisen, daß sie geimpft seien. Bei Abgang solcher Zeugnisse haben sie sich einem ärztlichen Untersuche zu unterstellen, und wenn solcher kein genügendes Resultat liefern sollte, sich nachträglich impfen zu lassen. Längere Zeit abwesende Kantonsangehörige haben bei ihrer Rückkehr sich beim Polizeivorsteher ihrer Gemeinde auszuweisen, daß ihre Kinder geimpft seien. Können die daherigen Beweise nicht in genügender Form erbracht werden, so ist der betreffende Polizeivorsteher verpflichtet, der Sanitätskommission unverweilt Anzeige davon zu machen.

B. Giftverkaufs-Ordnung.

(Erlassen vom Rathe den 21. Januar 1846.)

§ 1. Der Verkauf von Giften in hiesigem Kanton ist nur allein den Apothekern gestattet.

§ 2.

a) Die in der preußischen Pharmakopöe, Auflage 3, Tabelle 5, angeführten giftigen Stoffe, sowie sämmtliche giftige Alkaloide dürfen die Apotheker nur an patentirte Aerzte und Thierärzte unbedingt verkaufen.

b) Nachstehende, in der Lit. a angeführten Tabelle enthaltene Arten Gifte, als meistens zu technischen Zwecken dienend, dürfen die Apotheker nur unter den in § 3 angeführten Beschränkungen dem allgemeinen Publikum verkaufen, nämlich:

1) Arsenik, rother, weißer und gelber;
2) Queckfilberpräparate, als: versüßtes Queckfilber, rother und weißer Präcipitat, ätzender Sublimat;
3) Blausäure;
4) Phosphor.

c) Folgende, ebenfalls in der unter Lit. a angeführten Tabelle enthaltene Stoffe, welche im täglichen Verkehr öfters gebraucht werden, können die Apotheker ohne Beschränkung verkaufen; nämlich: Brechweinstein, Baryt, Bleiglätte, Bleieſſig, Bleiweiß, Bleizucker, Menninge, Gummigutt, Grünspan, Mineralsäuren, Wismuth, Vitriol, Fliegenstein. Die Apotheker sind indeſſen gehalten, letztgenannte Stoffe nur an solche Personen abzuliefern, welche sie erweislich zu ihrem Berufe oder Gewerbe nöthig haben; auch dieselben nach § 3 lit. c zu bezeichnen.

§ 3. Die in § 2, lit. b angeführten Stoffe unterliegen beim Verkaufe folgenden Beschränkungen:

a) Jeder Käufer muß mit einem Giftbewilligungsschein verſehen ſein, den er vorzuweiſen und abzugeben hat.

b) Ein solcher Schein, der vom Polizeivorsteher der betreffenden Gemeinde, jedoch immerhin nur an rechtliche und wohlbekannte Leute und unter Beachtung nöthiger Vorsicht ausgestellt wird, soll enthalten: den Namen des Käufers; den Namen und die Menge des Giftes; den Zweck, zu welchem es bestimmt ist; das Verbot des Giftverkaufes und die Strafe im Uebertretungsfalle, und endlich das Datum und die Unterschrift des Ausfertigers.

c) Auf dem Umschlage des verkauften und jedesmal wohl verpackten und verſiegelten Giftes soll der Apotheker mit großen deutlichen Buchstaben schreiben: „Gift!“ damit auch hiedurch jeder gefährlichen Verwechſelung möglichst vorgebeugt werde.

§ 4. Zu Giftbewilligungsscheinen werden Formulare gedruckt und an die Polizeivorsteher zum Behufe erforderlicher Ausstellung gesendet. Die daherige Ausstellung geschieht von denselben unentgeldlich.

§ 5. Um über den Giftverkauf eine gehörige Kontrolle führen zu können, sind die Apotheker gehalten, ein besonderes „Giftverkaufsbuch“ zu führen, worin sie die Abgabe des Giftes genau nach Inhalt des Giftscheines eintragen. Die Scheine selbst sind von denselben geordnet aufzubewahren.

§ 6. Von Seite der Sanitätskommission soll alljährlich an den betreffenden Orten nachgesehen werden, ob dieser Verordnung von den Apothekern auch pünktlich nachgelebt werde.

§ 7. Das Herumtragen, Feilbieten, Abgeben oder Verkaufen von s. g. Mäuse-, Ratten-, Fliegen- oder jedem andern Gifte, sowie das Legen von Giften für Thiere ist Jedermann bei der im § 8 bestimmten Buße verboten. Ebenso ist auch den Fabrikanten bei gleicher Buße der Verkauf oder die Verabreichung von Giftstoffen an Privaten untersagt, und denselben die Pflicht auferlegt, die Gifte in wohlverschlossenen Zimmern aufzubewahren.

§ 8. Apotheker, welche die obigen Verordnungen außer Acht lassen oder überschreiten, und ohne Beobachtung der angeführten Bestimmungen Gift verkaufen würden, verfallen, je nach Maßgabe der Umstände, in eine Geldstrafe von 35 bis 70 Franken, welche im Wiederholungsfalle auch verdoppelt werden kann. Diese Strafe findet übrigens nicht nur auf Apotheker, sondern überhaupt auf alle andern Personen Anwendung, welche sich mit dem Verkaufe von Gift unbefugter Weise abgeben sollten.

C. Ueber den Verkauf schädlicher Lebensmittel und Verfälschung derselben.

(Erlassen vom Rathe den 11. Mai 1853.)

§ 1. Der Verkauf von verdorbenen Lebensmitteln im Allgemeinen, und derjenige von unreifen Obst- und Feldfrüchten insbesondere ist Jedermann untersagt.

§ 2. Gleicherweise ist das Vermischen von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln oder Getränken mit fremdartigen Stoffen verboten.

§ 3. Uebertretungen der in den §§ 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen ziehen, nebst Konfiskation und Beseitigung der fraglichen Lebensmittel oder Getränke, eine Strafe von Fr. 5—100 nach sich.

In Wiederholungsfällen kann dieselbe verdoppelt und mit Gefängnißstrafe geschärft werden.

Beimischung von giftigen, die Gesundheit und das Leben gefährdenden Substanzen zu Lebensmitteln oder Getränken, wird als Kriminalvergehen behandelt und bestraft.

§ 4. Sowohl die Polizeivorsteher als die Polizeidiener haben die Pflicht, gegen ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieser Art in der Weise einzuschreiten, daß sie die verdorbenen, unreifen oder verfälschten Lebensmittel oder Getränke zu Handen der Sanitätskommission wegnehmen und daherige Verkäufer bei derselben einklagen.

§ 5. Die Sanitätskommission wird dann in diesem Falle die eingelieferten Lebensmittel und Getränke in qualitativer Beziehung einer Untersuchuug unterwerfen lassen und, wenn sich die Klage begründet finden sollte, mit ihrem Bericht der Strafbehörde übermitteln.

D. Begräbniß-Ordnung.

(Erlassen vom Rathe den 4. September 1844.)

§ 1. An der gleichen und nämlichen Stelle der Friedhöfe darf in einem Zeitraume von 15 Jahren nicht mehr als einmal beerdigt, somit auch die frühern Gräber vor Ablauf dieser Zeit nicht wieder neu aufgegraben werden. Diejenigen Friedhöfe, welche zu wenig Raum in sich fassen, um dieser Bestimmung genügen zu können, müssen vorkommenden Falles auf den angegebenen Grad erweitert werden.

Bei Kirchgemeinden, in denen die Friedhöfe erweitert werden müssen und dieselben sich in allzugroßer Nähe von Wohnungen befinden, soll die Sanitätskommission ermunternd und belehrend dahin wirken, daß dieselben außer die Ortschaften verlegt werden.

§ 2. Die Tiefe der Gräber muß bei Kinderleichen wenigstens 3 Fuß, und für Erwachsene 3½ Fuß betragen.

§ 3. Die ausgegrabenen Knochen früher beerdigter Leichen müssen wieder in die Erde — resp. neue Gräber — gelegt werden. Die Anlage von Knochensammlungen, d. h. sogenannter Beinhäuser, ist untersagt.

§ 4. Keine Leiche darf innerhalb 60 Stunden nach erfolgtem Tode beerdigt werden.

§ 5. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden;

a) Wenn herrschende ansteckende Krankheiten oder andere sanitäts-polizeiliche Rücksichten eine frühere Beerdigung durchaus erforderlich machen, in welchen Fällen die Sanitätskommission die Zeit der Beerdigung näher zu bestimmen sich vorbehält.

b) In gewöhnlichen Fällen, wenn eine wirkliche Leichenschau stattgefunden hat, und, auf dieselbe gestützt, von einem patentirten Arzte eine Bescheinigung dem resp. Pfarramte beigebracht wird, daß die Beerdigung der betreffenden Leiche unbedenklich vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist statt haben könne. Die Beerdigung darf aber auch in diesem Falle erst nach Ablauf von zwei-mal 24 Stunden vorgenommen werden.

§ 6. Die Leichen sowohl zeitiger als unzeitiger todtgeborner Kinder müssen durch den Siegrist auf dem Kirchhof begraben werden.

§ 7. Die Leichen solcher unzeitiger Kinder, welche das Alter von 30 Wochen erreicht haben, müssen in gewohnter Form öffentlich beerdigt werden.

§ 8. Hingegen dürfen die Leichen solcher Kinder, welche weniger als 30 Wochen alt sind, in der Stille vom Siegrist dem Kirchhofe beigesetzt werden.

§ 9. Für die in § 8 angeführte Begräbniß und der damit verbundenen Befugniß nächtlicher Beisetzung auf dem Kirchhofe muß jedenfalls durch einen patentirten Arzt zu Handen des Pfarramtes ein Schein ausgestellt werden, daß fragliche Frucht noch nicht das Alter von 30 Wochen erreicht habe, in welchem Falle dann das Pfarramt die stille Beerdigung auf dem Kirchhof zu gestatten hat. Ohne einen solchen ärztlichen Schein und ausdrückliche Bewilligung von Seite des Pfarramtes darf vom Siegrist keine nächtliche Beerdigung vorgenommen werden.

§ 10. Sollten sich Eltern oder die Siegristen der Umgehung und Uebertretung der im § 9 enthaltenen Vorschriften schuldig machen, so sind die Fehlbaren in eine Buße von Fr. 20 bis 40 zu verfällen, wovon die Hälfte dem Kläger gehört.

§ 11. Die Stillstände sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß obiger Verordnung in ihren resp Gemeinden Folge gegeben werde.

V. Verordnung gegen Thierquälerei.

(Erlassen vom Rathe den 21. Januar 1846.)

§ 1. Wer durch rohe Mißhandlung oder boshaftes Quälen von Thieren Aergerniß veranlaßt, soll je nach Gestaltung der Umstände mit einer Geldbuße von 3 bis 40 Frkn. bestraft werden.

In Wiederholungsfällen kann die Strafe auf das Doppelte erhöht, und bei erschwerenden Umständen zugleich auch noch Gefängnißstrafe verhängt werden.

§ 2. Als strafbare Mißhandlungen von Thieren werden namentlich angesehen:

a) die Tödtung eines Thieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise;
b) die Entziehung der einem Thiere zu seinem Fortbestehen erforderlichen Nahrung und Pflege;
c) jede grausame Behandlung eines Thieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte hinaus wie z. B. das Einspannen von Hunden 2c., sowie auch schonungslose Behandlung von Vieh beim Transporte desselben;
d) das Zufügen von Schmerzen und Qualen überhaupt, sowie auch bei Erzielung selbst erlaubter Zwecke, soferne es auf mehr als nöthige Weise geschieht.

§ 3. Bei Bestimmung der Strafen soll die Größe des gegebenen Aergernisses, sowie der dem Thiere zugefügten Qual, und der Grad der bei der Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit zum Maßstabe dienen.

§ 4. Die Geldbußen fallen zur Hälfte dem Lande und zur Hälfte dem jeweiligen Kläger zu.

Inhaltsverzeichniß

zum zweiten Theile des Landsbuches.

Erste Abtheilung:

Gesetze und Verordnungen, beschlagend Viehzucht, Land- und Alpenwirthschaft und Wildheuet.

Seite

A. Alpenwirthschaft und Wildheuet.

I. Gesetz betreffend die Benutzung der Alpen 5
II. Von der Ausscheidung der Wald- und Weidgerechtigkeiten an den Alpen 8
III. Von der Ausscheidung der Weidgerechtigkeiten vom Wildheuet 9
IV. Gesetz, betreffend die Erbauung von Ställen an den Alpen . 10
V. Von den Wettertannen 11
VI. Gesetz, betreffend die Ersetzung des Holzfrieds an den Alpen durch Mauern, Gräben und Lebhäge 11
VII. Instruktion der Alpzähler 14
VIII. Vom Wildheuet 15

B. Viehzucht und Viehforst.

I. Gesetz über die Viehprämien 16
Verordnung über die Hornviehschau 18
II. Verordnung, betreffend Prämien für Haltung von Zuchtstieren 20
III. Gesetz betreffend die Viehversicherungskasse 21
IV. Vollziehungsverordnung dazu 20
V. Von den Geiß- und Scharfhirtenen 23
VI. Vom Viehforst 24
Verordnung, betreffend das Verfahren mit gefundenem und geforstetem Vieh 25

C. Verschiedenes.

I. Verordnung über das Einsammeln der Maikäfer . . . 26
II. Vom Schaden mit Hühnern 28

Zweite Abtheilung:

Polizeiwesen.

Seite

A. Allgemeines.

I. Instruktion für die Polizeivorsteher 31

Verordnung, betreffend Rückbestellung bezogener Heimatscheine oder Wanderbücher 44

Verordnung, betreffend den Bezug von Reiseschriften . . 45

II. Reglement, betreffend die Organisation des Landjägerkorps und die Besorgung des Polizeidienstes 45

Verordnung, betreffend die Prämien für außergewöhnliche Dienstleistungen der Landjäger 68

Regulativ, betreffend den Decompte der Landjäger . . . 69

B. Forst- und Wasserbaupolizei nebst Anhang: Vom Wasserschaden.

A. Forstwirthschaftliches.

I. Vom Schlagen der Wälder und der Benutzung des Holzes . 71

II. Von der Bannung der Wälder und der Behandlung abgeholzter Waldstellen 72

III. Vom Holzfrevel 73

IV. Vom Holzhauen und Streuewüschen dessen, der nicht Tagwenmann ist 74

V. Vom Holzreisten 75

B. Wasserbauwesen.

Gesetz über die obligatorische Bildung von Wuhrkorporationen zur Verbauung von Flinsen, Runsen, Wild- und Waldbächen 76

C) Vom Wasserschaden.

I. Gesetz, betreffend Vergütung von Wasserschaden . . . 78

II. Verordnung über das bei Schadenschatzungen zu beobachtende Verfahren 79

C. Feuerpolizei und Brandassekuranz.

I. Gesetz über die Feuerpolizei 82

II. Gesetz, betreffend die vom Lande zu verabreichenden Prämien für Ziegel- und Schieferdächer 96

Vollziehungsverordnung über das vorstehende Gesetz . . 97

III. Gesetz über die Brandassekuranz 101

IV. Gesetz, betreffend die Ueberwachung fremder Assekuranzen . 109

D. Niederlassung und Fremdenpolizei.

I. Gesetz, betreffend die Niederlassung 115

II. Verordnung, betreffend das Beherbergen verdächtiger fremder Personen 125

III. Verordnung, betreffend die Ausweisschriften fremder Gesellen und Dienstboten 125

Seite

E. Armenpolizei.

Verordnung über den Gassenbettel 126

F. Gewerbepolizei.

I. Gesetz über das Arbeiten in den Spinnmaschinen . . . 128
II. Gesetz, betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in industriellen Etablissements 130
III. Brod- und Mehlverkaufsordnung:
1) Landsgemeindebeschluß von 1854 131
2) Gesetz über die Brod- und Mehlordnung . . . 131
3) Verordnung über Ausführung von § 14 des Gesetzes . 137
4) Instruktion für die Brod- und Mehlschauer . . 138
IV. Gesetz, betreffend die Betreibung von Wirthschaften . . 141
V. Gesetz, betreffend die Ueberwachung der Auswanderungs-Agenten 142
Verordnung hiezu 142
VI. Von der Goldschmiedenprobe 144

G. Von Jagd und Fischerei.

I. Gesetz über die Jagd 145
II. Vom Fischen 148

H. Maß- und Gewichte-Polizei.

I. Bundesgesetz, betreffend die Maß- und Gewichtsordnung . 149
II. Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht . . . 152
III. Verordnung über das Holzmaß 160
IV. Gesetz, betreffend Einführung des Gewichts beim Verkauf trockener Früchte 162
V. Verordnung über Bestellung eidlicher Heumesser . . . 164

Dritte Abtheilung:

Straßen- und Bauwesen, mit Inbegriff des Eisenbahnwesens.

I. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Landstraßen durch das Land 165
Abtheilung der Brücken und Stege im Lande Glarus . . 169
II. Straßengesetz 172
Verordnung, betreffend die Vertheilung der Schneebruchskosten 178
III. Straßenreglement 178
IV. Gesetz, betreffend die Grenzen des Straßengebiets, der Böschungen und Seitengräben 180
V. Gesetz, betreffend die Correktion der Gebirgspässe . . 181
VI. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Uebertretung der Straßengesetze durch Fremde 182

Seite

VII. Eisenbahnwesen.
1) Concession für die Südostbahn 182
2) Verordnung zum Schutze der Eisenbahn und ihres Betriebes 186

Vierte Abtheilung:

Landeshaushalt und Finanzwesen, Oberaufsicht über den Gemeindehaushalt.

I. Gesetz über die Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes und des Rechnungswesens 191
II. Gesetz über das Landessteuerwesen 191
III. Vollziehungsverordnung zu dem Gesetz über das Landessteuerwesen 197
IV. Gesetz über den Bezug des Wein- und Brantweinohmgeldes 206
V. Verordnung über die Verwaltung des Salzregals . . . 209
VI. Verordnung über den Plattenberg 212
VII. Beschluß, betreffend Ausbeutung von Schieferbrüchen . . 214
VIII. Statut, betreffend die Bildung des Plattenberg-Reserve- und Unterstützungsfonds 215
Reglement über die Verwendung des Unterstützungsfonds für die Plattenberg-Arbeiter 216
IX. Gesetz über die Landesersparnißanstalt 218
X. Tarif über die für Benutzung der Sust an der Ziegelbrücke zu bezahlenden Gebühren 221
XI. Reglement über das Rechnungswesen 221
XII. Gesetz, betreffend den Reduktionsfuß für die Umwandlung der im Kanton Glarus bestehenden Geldverträge in die neue eidgenössische Währung 226
XIII. Gesetz über die Ausführung der schweizerischen Münzreform . 228
XIV. Beschluß, betreffend den Ankauf von Land auf den s. g. Riethern 229
XV. Organisches Statut zur Regelung der Verhältnisse der konfessionellen Fonds 230
Gesetz über Verwaltung und Verwendung der kathol. Fonds 231
Gesetz über die Verwendung des evangel. Reservefonds . 234
XVI. Verordnung über die Betheiligung der Gemeindegüter zu Auswanderungszwecken 235

Seite

Fünfte Abtheilung:

Militärwesen.

I. Militärorganisation 239
II. Verordnung, betreffend die Organisation der Strafrechtspflege bei den Truppen 293
III. Revidirtes Einquartierungsreglement 299
IV. Instruktion über die Verrichtungen der Wundschaukommission . 302
V. Instruktion für den Stabsarzt und seinen Adjunkten . . 305

Sechste Abtheilung:

Kirchliche Verhältnisse.

I. Beschluß, betreffend die kirchlichen Angelegenheiten . . 309
II. Evangelische Kirchenordnung 310
III. Die evangelische Predigerordnung 315
IV. Die Visitationsordnung 328
V. Gesetz, bestimmend die Feier der Näfelser Fahrt . . . 329
VI. Gesetz, betreffend den Ausschluß solcher Personen, welche ihre Erziehung bei den Jesuiten genossen haben, von geistlichen und weltlichen Beamtungen und Bedienstungen . . 330
VII. Verordnung, betreffend die auf den Bettag fallenden Kirchweihen 331

Siebente Abtheilung:

Schulwesen.

I. Gesetz, betreffend das Schulwesen 335
II. Regulativ über Behandlung der Schulversäumnisse . . 339
III. Verordnung über die Mädchen-Arbeitsschulen . . . 341
IV. Reglement für die Lehrerprüfungen 344
V. Beschluß, betreffend die Gründung eines kantonalen Stipendienfonds 348
VI. Reglement über Verwendung und Benutzung des kantonalen Stipendienfonds 349

Seite

Achte Abtheilung:

Armenwesen.

I. Armengesetz 353
II. Instruktion zur Vollziehung des Armengesetzes . . . 364
III. Regulativ über Errichtung und Einzug der Verwandtschafts-steuerrödel 395
IV. Verordnung, betreffend das unerlaubte Steuersammeln . . 400

Neunte Abtheilung:

Sanitätswesen.

I. Medizinalverfassung 403
II. Hebammenordnung 418
III. Wasenordnung 422
IV. Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen:
A) Impfordnung 427
B) Giftverkaufsordnung 429
C) Ueber den Verkauf schädlicher Lebensmittel und Ver-fälschung derselben 431
D) Begräbniß-Ordnung 432
V. Verordnung gegen Thierquälerei 434

Seite

Achte Abtheilung:

Armenwesen.

I. Armengesetz 353
II. Instruktion zur Vollziehung des Armengesetzes . . . 364
III. Regulativ über Errichtung und Einzug der Verwandtschafts-
steuerrödel 395
IV. Verordnung, betreffend das unerlaubte Steuersammeln . . 400

Neunte Abtheilung:

Sanitätswesen.

I. Medizinalverfassung 403
II. Hebammenordnung 418
III. Wasenordnung 422
IV. Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen:
A) Impfordnung 427
B) Giftverkaufsordnung 429
C) Ueber den Verkauf schädlicher Lebensmittel und Ver-
fälschung derselben 431
D) Begräbniß-Ordnung 432
V. Verordnung gegen Thierquälerei 434

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Landsbuch des Kantons Glarus

Bd.: 2

Glarus 1861
Helv. 444 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453757-7